

Karl Ubl

Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs
Die Lex Salica im Frankenreich

QUELLEN UND FORSCHUNGEN ZUM RECHT IM MITTELALTER

Herausgegeben von Ludger Körntgen und Karl Uhl
Band 9

Karl Ubl

Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs

Die *Lex Salica* im Frankenreich



JAN THORBECKE VERLAG

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
Umschlagabbildung: St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek, Cod. 4/1, fol. 1v
Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-6089-4

Geleitwort

Die Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter sind im Jahr 1982 von Raymund Kottje und Hubert Mordek begründet worden, um „die strenge Trennung des Rechts in drei große Gebiete“, nämlich „in deutsche, römische und kirchliche Rechtsgeschichte“, zu überwinden und einen Publikationsort für historisch orientierte Forschungen zu schaffen, die der „Einheit des Rechts als eines Elements der Kultur“ verpflichtet sein sollten. Diese im Geleitwort zu Band 1 der Reihe formulierten Postulate erscheinen in einer Forschungslandschaft, der die Überwindung disziplinärer Grenzen längst ebenso selbstverständlich geworden ist wie die kulturwissenschaftliche Öffnung der historischen Wissenschaften, weiterhin aktuell. Breite Zustimmung dürfte nach wie vor auch das Plädoyer für paläographisch, überlieferungs- und quellengeschichtlich fundierte Forschungen zum mittelalterlichen Recht finden, das die Erstherausgeber nicht zuletzt auf der Grundlage ihrer eigenen Expertise vorgetragen haben. An diese Überlegungen anzuknüpfen, bedeutet für uns deshalb nicht nur, das Andenken zweier herausragender Forscherpersönlichkeiten zu ehren. Wir sind vielmehr überzeugt, dass der große und vielfältige Bereich des mittelalterlichen Rechts auch in Zukunft ganz unterschiedliche Forschungen anregen wird, die in einem gemeinsamen Rahmen besondere Sichtbarkeit finden und den interdisziplinären Austausch fördern können.

Der Verlagsleiter des Jan Thorbecke Verlags, Herr Jürgen Weis, hat unsere Initiative zur Weiterführung der Reihe mit großem Interesse aufgenommen und die Verwirklichung engagiert begleitet. Ihm gilt unser besonderer Dank.

Wenn der erste Band unter neuer Herausgeberschaft der Lex Salica gilt, dann ist das zunächst der zeitlichen Koinzidenz von Manuskripterstellung und Vorbereitung der Reihenfortsetzung geschuldet. Es mag aber zugleich auch unserer Hoffnung Ausdruck geben, dass Forschungen zum weltlichen Recht in der Reihe zukünftig ebenso präsent sein werden, wie es solche zum kirchlichen Recht bisher schon waren.

Mainz – Köln, im Oktober 2016

Ludger Körntgen

Karl Ubl

Vorwort

Das Zustandekommen dieses Buchs wurde durch zwei Institutionen gefördert. Die DFG finanzierte das Projekt zur Lex Salica Karolina von 2007–2011 mit einer Sachbeihilfe, die ich dazu nutzte, gemeinsam mit interessierten Studentinnen und Studenten am Material der karolingischen Handschriften zu arbeiten. In Tübingen unterstützten mich Harald Sellner, Janina Rhein, Dinah Klingenberg und Andreas Öffner, in Köln Yanik Strauch und in den letzten Jahren auch Georg Heinzle und Lea Raith. Ihnen allen sei herzlich gedankt. Aus diesem Projekt ist schließlich die Idee zur Kölner Webseite Bibliotheca legum entstanden, deren Aufbau und Betreuung in den Händen von Daniela Schulz und Dominik Trump lag. Die Bibliotheca legum verzeichnet alle ca. 300 Überlieferungszeugen der frühmittelalterlichen Rechtsbücher und bietet neue Handschriftenbeschreibungen, eigene editorische Vorarbeiten sowie Informationen zu Digitalisaten und anderen Ressourcen im Internet. Das Webprojekt ermöglichte es mir, einen Teil der eher trockenen philologischen Argumentation auszulagern und die Literaturverweise zu den einzelnen Handschriften in den Anmerkungen des Buches kurz zu fassen.

Das Schreiben am Buch wäre aber nicht möglich gewesen ohne einen zweimaligen Forschungsaufenthalt im ‚Paradies für die Wissenschaft‘, dem Institute for Advanced Study in Princeton (2010/11, 2015). Die Gespräche mit Caroline Walker Bynum, Patrick Geary und anderen Gastwissenschaftlern sowie mit Helmut Reimitz (Princeton University) trugen viel zur Schärfung und theoretischen Vertiefung der Fragestellung bei. Ebenso möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die mich in den letzten Jahren zu Gastvorträgen eingeladen haben. Die Diskussionen und Gespräche an verschiedenen Orten in Deutschland, Frankreich, Belgien, der Schweiz und Österreich haben mir die Möglichkeit gegeben, die Grundideen des Buchs mit der mediävistischen Fachgemeinde zu diskutieren. In den letzten beiden Jahren profitierte das Buch sehr von der Zusammenarbeit im Editionsprojekt der karolingischen Kapitularien. Es ist ein Glücksfall, wenn sich das gemeinsame Interesse an Texten auch mit freundschaftlichem Zusammensein verbindet. Großen Dank dafür an Philippe Depreux, Stefan Esders, Michael Glatthaar, Sören Kaschke, Britta Mischke und Steffen Patzold. Beim Korrekturlesen haben mich dankenswerterweise Patrick Breternitz, Semih Heinen, Georg Heinzle, Britta Mischke und Lea Raith unterstützt. Der größte Dank geht jedoch an meine Lieben Carmen, Jana, Julian und Ida – nicht zuletzt dafür, dass sie die vielen Ortsveränderungen der letzten Jahre nicht nur ertragen, sondern auch gerne mitgemacht haben.

Köln, im Sommer 2016

Karl Ubl

Inhalt

Geleitwort	5
Vorwort	7
1. Einleitung	11
2. Warum Barbaren Gesetze erlassen	37
3. Ein Monument der Alterität	67
4. Entwürfe von Gemeinschaft im 6. Jahrhundert	99
5. Usurpation und Legitimität: Die Neufassung Pippins I.	137
6. Karl der Große und die mystische Autorität des Rechts	165
7. Transformation und Untergang des fränkischen Rechts	193
8. Wissen über das Recht der Franken im 9. Jahrhundert	221
9. Schluss: Für eine andere Rechtsgeschichte	245
Anhang	255
Abkürzungen	255
Archivmaterial	256
Quellen	256
Literatur	260
Internetquellen	305
Handschriftenregister	307
Namenregister	311

1. Einleitung

„Il faut éclairer l’histoire par les loix,
et les loix par l’histoire.“¹

Die *Lex Salica* ist das Rechtsbuch der Franken. Ihre Niederschrift datiert in die Zeit, bevor Chlodwig in den Jahren um 500 das Frankenreich zur neuen hegemonialen Macht in Gallien machte. Während sein Vater Childerich noch in der unbedeutenden nordostgallischen Stadt Tournai zu Grabe getragen worden war, ließ sich Chlodwig in der Pariser Apostelkirche bestatten, in der Mitte des neuen Königreichs, das große Teile Galliens umspannte. Seine Nachfolger vollendeten das Werk Chlodwigs und dehnten die Macht der Franken bis zum Mittelmeer sowie bis ins Land der Thüringer und Baiuwaren aus. Im 6. Jahrhundert wurde das Frankenreich zum mächtigsten Nachfolgereich des weströmischen Imperiums.

Das Rechtsbuch der Franken lässt diesen Aufstieg jedoch nicht erahnen. Die *Lex Salica* erinnert vielmehr durch die kleinräumige agrarische Lebenswelt, die archaischen und bisweilen bizarren Rechtsrituale, die wenig ausgeprägte gesetzgeberische Kompetenz des Königtums und durch die Abwesenheit des Christentums an jene Zeit, als die Franken noch am äußersten Rand der römischen Welt gelebt hatten. Unter den vielen Kodifikationen, die auf dem Boden des ehemals weströmischen Reichs entstanden, sticht das fränkische Rechtsbuch zudem durch ein weiteres Merkmal hervor: Es war vom römischen Recht und von römischer Jurisprudenz fast gänzlich unberührt geblieben. Die Franken wollten sich im Unterschied zu den Goten und Burgundern dieses einzigartigen Herrschaftsinstruments nicht bedienen, das wie kaum ein anderes die europäische Geschichte geprägt hat.

Das Rechtsbuch war somit für die glorreiche Zukunft der Franken schlecht geeignet. Trotzdem wurde es nie verdrängt, es blieb vielmehr über Jahrhunderte hinweg ein zentraler Bezugspunkt fränkischer Identität. Vom 6. bis ins 9. Jahrhundert wurde es in fünf Redaktionen bearbeitet, die das Material neu anordneten, aber keine substantiellen Änderungen am Umfang oder Inhalt des Rechtsbuchs vornahmen. Aus der Zeit Karls des Großen datiert eine Übersetzung in die fränkische Volkssprache. Im 9. Jahrhundert ist die *Lex Salica* mit 54 Handschriften das am häufigsten überlieferte weltliche Rechtsbuch. Auch nach dem Ende des karolingischen Frankenreichs identifizierten sich Personen

1 MONTESQUIEU, *L’esprit des lois* XXXI, 2, Bd. IV, S. 118.

nördlich und südlich der Alpen vor Gericht mit dem salischen Recht. Noch im Hochmittelalter stand das Rechtsbuch für die Zugehörigkeit zum höchsten fränkischen Adel und gab somit dem Herrschergeschlecht der Salier seinen Namen. Woher rührte diese unwahrscheinliche Persistenz des Rechtsbuchs? Welche Relevanz wurde ihm über die Jahrhunderte zugeschrieben? Warum konnte es für ganz unterschiedliche politische Konstellationen der fränkischen Geschichte Sinnstiftungen bereithalten? Weshalb wurde es trotz des sozialen, politischen und kulturellen Wandels nie substantiell verändert? Und vor allem: Was sagt uns die ‚Biographie‘ dieses Rechtsbuchs über die Funktion und symbolische Bedeutung von Gesetzgebung?

Diese Fragen stehen im Mittelpunkt meines Buchs. Am Anfang des Projekts standen jedoch die Quellen, genauer: die Beobachtung, dass die Forschung bislang allein den wenigen Handschriften der ursprünglichen merowingischen Fassung der *Lex Salica* aus der Zeit um 500 Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Die Masse der 80 Handschriften mit den karolingischen Überarbeitungen des fränkischen Rechtsbuchs zu untersuchen versprach, nach der Auffassung eines Historikers, „herzlich wenig Ertrag“². Meine Vermutung war, dass sich dieser unwahrscheinliche Erfolg eines uralten Rechtsbuchs nicht allein aus den Repräsentationsbedürfnissen des karolingischen Kaisertums erklären konnte. Es musste mehr hinter diesem außergewöhnlichen Nachleben stehen als bloß das Ziel der Imitation römischer Kaiser!

Das Buchprojekt startete also in erster Linie als ein Versuch über die kulturelle und politische Bedeutung der *Lex Salica* im karolingischen Frankenreich des 9. Jahrhunderts. Es stellte sich jedoch bald heraus, dass ich die Art und Weise, wie das fränkische Rechtsbuch über Jahrhunderte hinweg kulturellen Sinn stiftete, nicht unabhängig von der Frage nach den Ursprüngen untersuchen konnte. Am Ende zog mich dann doch das „Idol der Historiker“ (Marc Bloch) in seinen Bann: die Suche nach den Ursprüngen. In den ersten Kapiteln beschäftige ich mich deshalb mit dem merowingischen Frankenreich im 5. und 6. Jahrhundert, mit der Verwandlung der römischen Welt und der Bedeutung von Recht für die Formierung ethnischer Identitäten. Dabei werde ich nur selektiv auf die wichtigsten Regelungsbereiche der *Lex Salica* eingehen und nicht die gesamte Kodifikation in allen ihren Facetten vorstellen. Mein Buch ersetzt also nicht einen dringend erforderlichen historischen Kommentar zur *Lex Salica* und ebenso wenig eine notwendige neue kritische Edition der unterschiedlichen Fassungen. Es befasst sich vielmehr mit der kulturellen Bedeutung von Gesetzgebung für die Gemeinschaft des Frankenreichs.

Als Text, der vom römischen Recht kaum beeinflusst wurde, hatte die *Lex Salica* in der Geschichtsschreibung lange Zeit einen Ehrenplatz als nationaler Urtext der Deutschen. Historiker und Juristen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts sahen im Rechtsbuch der Franken eine Spiegelung der ursprünglichen Zustände der Germanen, vergleichbar dem Werk des Tacitus über die *Germania*. Die Gelehrtenwelt wurde deshalb zutiefst erschüttert, als der jüdische Historiker

2 ECKHARDT, *Einführung*, S. 219. Zustimmung BUCHNER, *Besprechung*, S. 370.

Simon Stein während der Flucht vor den Nationalsozialisten die Echtheit der *Lex Salica* in Zweifel zog und sie als Fälschung entlarvte.³ In denselben Jahren hielt sich der SS-Sturmbannführer Karl August Eckhardt in der Pariser Abwehrleitstelle der Wehrmacht auf und nutzte „jede dienstfreie Stunde“⁴ für umfangreiche Studien an denselben Handschriften der *Lex Salica*, die Simon Stein kurz zuvor in Händen gehalten hatte. Eckhardt wollte seinen Namen durch eine monumentale Edition dauerhaft mit dem Gründungsdokument des germanischen Rechts verbinden. Der Zweite Weltkrieg – dieser Kampf der weltanschaulichen Extreme brachte auch in Bezug auf die *Lex Salica* konträre Haltungen hervor.

Der ideologische Einsatz des Rechtsbuchs hatte jedoch bereits eine Vorgeschichte, die Jahrhunderte zurückreicht. Diese Vorgeschichte erklärt, welche Bedeutung Gelehrte in Frankreich und Deutschland diesem Text zugeschrieben haben und weshalb das Thema dann in der Geschichtswissenschaft nach 1945 regelrecht mit einem Tabu belegt wurde. Die rechtspolitische Signifikanz der *Lex Salica* zu verstehen ist eine notwendige Voraussetzung, um dieses Dokument mit den gegenwärtigen Forschungsdiskussionen in Verbindung zu bringen. In diesem Kapitel werde ich daher zuerst den Ort der *Lex Salica* im kulturellen Gedächtnis der Deutschen und Franzosen vermessen, bevor ich mich der aktuellen Debatte über den Gebrauch frühmittelalterlicher Rechtsbücher zuwende, die methodischen Prämissen der Arbeit erläutere und die wichtigsten Argumente des Buchs vorstelle.

Der Einsatz eines Rechtsbuchs

Zurück zu Simon Steins Angriff auf den Urtext der deutschen Rechtsgeschichte: Sein Aufsatz, 1947 erschienen in der amerikanischen Zeitschrift *Speculum*, blieb nicht lange unbeantwortet. Schon ein Jahr später gestand Heinrich Mitteis in der *Savigny-Zeitschrift* ein, dass ihm „die Lektüre einen gewissen Schock verursacht hat“ – nicht weil er die These für richtig hielt, sondern weil sie ihm überhaupt möglich erschien. Zugleich forderte er seine Kollegen zur Verteidigung dieses ältesten Denkmals germanischen Rechts auf: „Ich sehe noch keinen Lohengrin, der zur Rettung dieser Elsa von Brabant in die Schranken tritt!“⁵ Mitteis' Appell wurde bald erhört. 1951 sprachen sich gleich drei führende Experten für die Echtheit der *Lex Salica* aus: Walter Holtzmann, Rudolf Buchner und Karl August Eckhardt.⁶ Sie hatten dabei ein leichtes Spiel. Die Spekulationen Simon Steins waren einfach zu abwegig: Dass der Erzbischof Hinkmar von Reims im späten 9. Jahrhundert den Text gefälscht, dabei mit den fränkischen Glossen eine eigene Sprache erfunden und durch die Produktion mehrerer unterschiedlicher Ver-

3 STEIN, *Lex Salica* II, S. 406.

4 ECKHARDT, *Einführung*, S. 7.

5 MITTEIS, Rezension, S. 571 f.

6 HOLTZMANN, Besprechung, S. 312; ECKHARDT, Zur Entstehungszeit; BUCHNER, Kleine Untersuchungen. Weitere Widerlegungen: BOEREN, *Quelques remarques*; WALLACE-HADRILL, Hincmar.

sionen absichtlich Verwirrung gestiftet habe, konnte unschwer widerlegt werden. Schließlich enthalten einige Handschriften Datierungen aus der Zeit Karls des Großen, andere sind schriftgeschichtlich eindeutig weit vor der Zeit Hinkmars von Reims entstanden. Die Unrichtigkeit der Fälschungsthese steht heute wie damals außer Zweifel.

Die Diskussion um Simon Steins Fälschungsthese – also nur ein Sturm im Wasserglas? Oder – um die wenig taktvolle Formulierung Rudolf Buchners aufzugreifen – die Ausgeburt einer „durch Kriegspsychose“ bedingten „Polemik gegen deutsche Forscher“⁷? Diese Einschätzung greift mit Sicherheit zu kurz. Simon Steins Arbeiten zur *Lex Salica* begannen nämlich lange vor dem Zweiten Weltkrieg. Stein profilierte sich damals als einer der schärfsten Kritiker der deutschen Rechtsgeschichte, einer Wissenschaft, die im 19. Jahrhundert ein Lehrgebäude von beeindruckender Geschlossenheit errichtet hatte und zu einer der Leitdisziplinen an den deutschen Universitäten geworden war.⁸ Der deutschen Rechtsgeschichte lag der Gedanke zugrunde, dass (in den Worten von Jacob Grimm) „das Recht wie die Sprache und Sitte volkmässig“⁹ ist, d. h. dass jedes Volk vom Anfang der Geschichte an über eine eigene Rechtsordnung verfügt und dass diese Rechtsordnung der Staatsbildung vorausgeht. Aufgabe der Disziplin war die historische Erschließung der Grundprinzipien des deutschen Rechts – mit dem rechtspolitischen Ziel, diese Grundprinzipien in die Gestaltung des modernen Staates nach der Gründung des Kaiserreichs einfließen zu lassen. Bei der Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs konnte die deutsche Rechtsgeschichte mit dieser Idee gegen die Hegemonie des römischen Rechts nicht durchdringen. Trotzdem entfaltete die deutsche Rechtsgeschichte um 1900 sowohl national wie auch international eine erstaunliche Strahlkraft. Heinrich Brunner hinterließ in diesen Jahren mit dem Handbuch „Deutsche Rechtsgeschichte“ ein bis heute nicht überholtes Standardwerk.

Aus welchen Motiven sich Simon Stein zum Kritiker dieser Disziplin aufschwang, ist nicht mehr vollständig zu ergründen. Er war ein Außenseiter und damit vielleicht für eine solche Rolle prädestiniert. Geboren am 23. Juli 1887 in Odessa ging er zum Studium an die kaiserliche Universität St. Petersburg, wo er mit Arbeiten zur Soziologie und zur frühen Stadtgeschichte Straßburgs hervortrat und von 1916 bis 1920 als assistierender Professor tätig war.¹⁰ Wegen der Repressalien des kommunistischen Staates gegen die revolutionsfeindliche Universität mussten viele Professoren das Land verlassen, unter ihnen auch Simon Stein. 1922 treffen wir Simon Stein in Berlin an, wo er bis 1931 am Russischen Wissenschaftlichen Institut lehrte, einer von Exilanten betriebenen und

7 BUCHNER, Kleine Untersuchungen, S. 60. Holtzmann und Eckhardt verglichen Steins Spekulationen mit den Fälschungsthesen des rassistischen Ideologen Wilhelm Kammeier, der in der Zwischenkriegszeit behauptete, die gesamte germanische Überlieferung sei durch den Klerus verfälscht worden. Vgl. FUHRMANN, *Mittelalter*, S. 244–251.

8 Vgl. BÖCKENFÖRDE, *Forschung*; LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft*.

9 *Briefe der Brüder Grimm*, S. 172, zitiert von GRACEFFA, *La question franque*, S. 74. Ergebnis dieses Interesses ist GRIMM, *Rechtalthertümer*.

10 Die Informationen zum Lebensweg von Simon Stein entnehme ich: Archives Nationales, 20070296/504, Dossier de carrière de Simon Stein (1937–1947).

von der Weimarer Republik finanziell geförderten Universität.¹¹ Während dieser Jahre der ständigen finanziellen Unsicherheit intervenierte er erstmals mit einem Artikel über „Lex und Capitula“ im Feld der deutschen Rechtsgeschichte. Schon damals vermischten sich scharfsinnige Beobachtungen mit haltlosen Spekulationen. Angriffsziel seiner Polemik war der langjährige Weggefährte Heinrich Brunners, Alfred Boretius. Stein griff dessen Behauptung an, das fränkische Recht habe zwei fundamental unterschiedliche Rechtsquellen gekannt: die volksrechtliche *lex* und die königsrechtlichen *capitula*. Aus dieser Differenz erklärte Boretius (und auch mit wenigen Abstrichen Brunner) die Entwicklung der frühen deutschen Rechtsgeschichte. Stein bestritt dagegen die Existenz eines Volksrechts: Auch die *Lex Salica* sei nichts anderes als ein vom König gesetztes Recht gewesen.¹² Die Konsequenzen sprach Stein nicht aus, sie waren aber für seine Leser leicht zu erschließen: Gibt es kein Volksrecht, ist die ganze Disziplin der deutschen Rechtsgeschichte gefährdet!

Wenige Jahre später nahm Stein den Altmeister Heinrich Brunner direkt ins Visier. Spät in seiner Laufbahn hatte Brunner eine ingeniöse Lösung für ein Problem gefunden, welches bereits Generationen von Gelehrten und Historikern vor ihm beschäftigt hatte: Warum wurden im fränkischen Recht die Römer systematisch niedriger eingestuft als die Franken, während in den historiographischen Quellen keine Diskriminierung der Römer im Frankenreich erkennbar ist? Die Streitfrage interessiert an dieser Stelle nicht im Detail.¹³ Hier nur so viel: Brunner führte die Zurückstellung der Römer auf die fehlende Beteiligung der Verwandten an der Wergeldzahlung zurück, also auf ein juristisches Prinzip. Diese Lösung wurde von seinen Kollegen mit Enthusiasmus aufgenommen, weil sie einerseits die Rationalität und Wirklichkeitsnähe des fränkischen Rechts demonstrierte, andererseits aber die Überlegenheit der Franken und die weltgeschichtlichen Wirkung fränkischer Eroberung bestätigte. Stein legte im Jahr 1929 den Finger in die Wunde: Brunners Konstruktion ist logisch und elegant, wird aber durch keine Quelle belegt und führt sogar in offensichtliche Widersprüche. Stein plädierte stattdessen dafür, die Begriffe „Francus“ und „Romanus“ als ständische Qualifizierungen zu deuten: als „Adliger/Krieger“ und „Bauer“¹⁴. Die Argumente waren schwach, im Ergebnis ist sein Standpunkt aber auch heute noch diskutabel. Die Konsequenz liegt ebenfalls auf der Hand: Das „Volksrecht“ entpuppt sich nach Stein nicht als Recht eines Volkes, sondern als Recht eines Standes!

11 Vgl. VOLKMANN, *Emigration*, S. 130–134; MCHITARJAN, *Schulwesen*, S. 99–101.

12 STEIN, *Lex und Capitula*, S. 297, übersetzte *Lex Salica* als „königliches Recht“. Durch das Buch von KAUFMANN, *Aequitatis iudicium*, wurde der Gegensatz von Volksrecht und Amtsrecht endgültig verworfen. Grundlegend bereits SEELIGER, *Volksrecht*.

13 BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, S. 336. Vgl. GRACEFFA, *La question franque*; und siehe unten S. 87–93.

14 STEIN, *Romanus*, S. 15. Ähnlich unlängst DURLIAT, *Recherches*, S. 270; HALSALL, *Settlement*, S. 28. Die in diesem Aufsatz geäußerte Kritik Steins an Brunners These zur Verlagerung des Märzfeldes ist heute anerkannt: SPRINGER, *Märzfeld*.

Der erste Widerspruch gegen Stein kam von einem jungen Historiker aus Belgien¹⁵, doch in Deutschland wurde besonders scharf gegen ihn polemisiert. Im Jahr 1933 freute man sich in der Historischen Zeitschrift, dass „die willkürliche und haltlose These S. Steins so schlagend abgefertigt wird“¹⁶. An der Berliner Akademie der Wissenschaften widmete der Brunner-Schüler Ulrich Stutz den Argumenten Steins einen Vortrag, der kurz danach veröffentlicht und als definitive Widerlegung wahrgenommen wurde. Für Stein hatte Stutz keine freundlichen Worte übrig: Seine Thesen sind „reine Ausgeburt der Phantasie“. In martialischem Vokabular nahm er die Schützenhilfe aus Belgien dankbar an: „getrennt marschiert, aber vereint geschlagen“¹⁷.

Im selben Jahr führten die politischen Ereignisse in Deutschland Simon Stein erneut ins Exil. Weitgehend mittellos begab er sich mit seiner Frau und seiner Tochter nach Paris, wo er mit französischen Kollegen Kontakt aufnahm, denen er sich geistig verbunden fühlte. Es dauerte einige Zeit, bis die Empfehlungsschreiben von Ferdinand Lot, Gabriel Le Bras, Louis Halphen, Marcel Mauss und Henri Lévy-Bruhl Früchte trugen. Ab 1. Oktober 1937 erhielt Simon Stein eine „bourse de recherches“ von der Caisse nationale de la recherche scientifique (später CNRS). In Absprache mit Halphen schlug er ein Projekt der Neuauflage der fränkischen Herrschererlasse vor. Die alte Edition, welche Alfred Boretius für die Monumenta Germaniae Historica erarbeitet hatte, sollte ersetzt werden. Im Antrag sprach Stein seine Kritik an der deutschen Rechtsgeschichte aus – so unverblümt wie sonst nie: „Je suis arrivé à la conclusion que ces méthodes manquent souvent non seulement de précision mais qu’elles sacrifient les fondements même de la méthode historique à des idées préconçues et arbitraires.“¹⁸

In diesen Jahren radikalisierte sich seine Haltung zunehmend. Grund dafür war aber nicht allein der deutsch-französische Gegensatz, den er sich jetzt immer mehr aneignete, sondern auch sein Studium der frühmittelalterlichen Rechts handschriften in der Pariser Nationalbibliothek. Als jemand, der bislang nie mit Originalen gearbeitet hatte, stürzte sich Stein mit der Lust des Entdeckers in diese neue Aufgabe. Die enorme Vielfalt und offenbare Willkür der handschriftlichen Überlieferung hinterließen bei ihm einen tiefen Eindruck. Stein ging nämlich nicht mit der Vorannahme an diese Dokumente, dass sie ein System des deutschen Rechts in sich bergen, welches durch die Jahrhunderte der Überlieferung verschüttet war, aber durch die Methode des Juristen rekonstruiert werden kann. Er wusste, dass es ein solches System nicht gab. Was er deshalb sah, waren Abschreibefehler, ein verwildertes Latein, unsystematische Kapitelreihen, anonyme Sammlungen, keine einzigen Originale, kurz: „un niveau juridique inférieur“. Die Folgerungen, die er daraus zog, waren radikal: Bereits 1941 erklärte er in einem Aufsatz große Teile der karolingischen Gesetzgebung für gefälscht.¹⁹

15 VERCAUTEREN, Le „romanus“.

16 KIENAST, Besprechungen, S. 448.

17 STUTZ, *Römerwergeld*, S. 23 Anm. 1.

18 Zitiert nach Archives Nationales, 20070296/504, Dossier de carrière de Simon Stein (1937–1947).

19 STEIN, Étude critique.

Stein konnte sich das Chaos der Überlieferung nur als gelehrte Fiktion unterbeschäftigter Kleriker vorstellen.

Dieses radikale Ergebnis war gar nicht nach dem Geschmack seiner französischen Kollegen und Unterstützer. In ihren Stellungnahmen ist eine schrittweise Distanzierung deutlich spürbar.²⁰ Trotzdem stärkten sie ihm für seine Anträge weiterhin den Rücken. Selbst von der Front kamen unterstützende Briefe für Simon Stein nach Paris. Nach der Kapitulation Frankreichs im Juni 1940 waren jedoch die Chancen auf ein weiteres Stipendium drastisch gesunken. Im November 1940 bekam Stein auf seinen Fortsetzungsantrag einen negativen Bescheid. Trotz weiterer Briefe seiner Kollegen im Januar des folgenden Jahres hielt das Centre national die ablehnende Haltung aufrecht. Simon Stein tauchte in Paris unter und begann sich intensiv mit der *Lex Salica* zu befassen. Seine Studien wurden jedoch abrupt unterbrochen, als die deutsche Besatzung am 17. Juli 1942 in Paris nach ihm fahndete, wodurch er zur Flucht in den Süden Frankreichs gezwungen war. Dort entkam er ein zweites Mal nur knapp der Deportation nach Auschwitz: Kurz vor der Ankunft der Deutschen floh er aus dem Konzentrationslager Rivesaltes und lebte fortan im Untergrund.

In Montpellier machte Stein die Bekanntschaft mit Marc Bloch, dem Mitbegründer der *Annales* und bereits damals hochrenommierten Historiker.²¹ Wenige Monate bevor sich Bloch der französischen Résistance in Lyon anschloss, diskutierte Stein mit ihm seine These zur Fälschung der *Lex Salica* durch Hinkmar von Reims, die er in der Zwischenzeit schriftlich ausgearbeitet hatte. Bloch antwortete ihm 1943 in einem langen Brief aus seinem Ferienwohnsitz in Fougères. Ohne Umschweife teilte er ihm seine Meinung mit: „Par contre, les arguments que vous invoquez contre l’authenticité de la Loi Salique ne m’ont pas convaincu.“²² In sieben Argumentationsschritten legte Bloch seinem jüdischen Kollegen detailliert die Unhaltbarkeit der Fälschungsthese dar. Gleichwohl fügte er am Schluss des Briefes einige versöhnliche Worte an:

„Je tiens simplement à ajouter que votre travail, par sa vigueur critique, par son originalité m’a très vivement frappé. Je souhaite qu’il soit publié, aussitôt qu’il sera possible de publier quelque chose. La thèse doit être mise sous les yeux du public ; et même si elle ne devait pas être acceptée dans son entier, nous vous serons toujours redevables d’un grand nombre d’observations pénétrantes, dont l’utilité sera considérable. Il est, au moins, une chose que vous aurez incontestablement prouvé : le problème d’édition [...] est à reprendre, sur des bases tout à fait nouvelles et plus sûres.“

20 Gabriel le Bras attestierte ihm z. B. eine „originalité périlleuse“.

21 Zum Aufenthalt Blochs in Montpellier vgl. FINK, *Marc Bloch*, S. 291–298.

22 Bereits Steins These zu den *Romani* lehnte Bloch ab: BLOCH, *Un pseudo-problème* (postum), obwohl er als einziger die Kritik an Brunner teilte. Eine Abschrift des Briefes befindet sich in Archives Nationales, 20070296/504, Dossier de carrière de Simon Stein (1937–1947). Positive Aspekte konnte den Überlegungen Steins auch WALLACE-HADRILL, *Hincmar*, S. 17, in einer fairen Würdigung abgewinnen.

Simon Stein war es nicht mehr vergönnt, diese editorische Arbeit in Angriff zu nehmen, weder für die Kapitularien noch für die *Lex Salica*. Er überlebte den Holocaust und kehrte nach der Befreiung von Paris in die französische Hauptstadt zurück, wo er bis 1948 erneut vom CNRS finanziell unterstützt wurde. Sogar eine Reise in die USA wurde bezahlt, wo sich Stein paläographisch fortbilden ließ und mit Kollegen in Princeton (E. A. Lowe) und Washington (St. Kuttner) zusammentraf. Eine weitere Reise zu seiner Tochter nach New York war geplant, bevor sich seine Spuren verlaufen und seine wissenschaftliche Karriere endete.

Die Edition der *Lex Salica* fiel dagegen in die Hände eines Historikers, der sich zur gleichen Zeit wie Simon Stein in Paris aufhielt und mit Forschungen zur Überlieferung des fränkischen Rechtsbuchs beschäftigt war: des SS-Sturmbannführers und Offiziers der Wehrmacht Karl August Eckhardt.²³ Im Gegensatz zu Stein publizierte der 1901 geborene Eckhardt bereits in jungen Jahren in phänomenalem Tempo und wurde mit 27 Jahren Professor. Seit 1931 Mitglied der NSDAP, betrieb er an führender Stelle die Gleichschaltung der juristischen Fakultäten in Deutschland und trat vehement für die „völkische Rechtserneuerung“ der deutschen Justiz im Dritten Reich ein. Während seiner Stationierung in Paris nutzte er die Gelegenheit, um die zahlreichen dort aufbewahrten Handschriften der *Lex Salica* einzusehen und damit die Grundlage für seine späteren Editionen zu legen. Nach dem Krieg wurde er aus dem Hochschuldienst entfernt und musste seine enorme wissenschaftliche Produktivität abrupt unterbrechen. Es ist eine bittere Ironie der Geschichte, dass ihm erst die Kontroverse um Simon Stein die Rückkehr in die Gemeinschaft der Wissenschaftler ermöglichte. Seine Widerlegung der Fälschungsthese, veröffentlicht von der traditionsreichen Göttinger Akademie, war die erste Publikation Eckhardts nach 1945. Von der alten Deuschtümelei nahm er gleich zu Beginn oberflächlich Abstand: Die „abschließende wissenschaftliche Ausgabe“ der *Lex Salica* verkauft er jetzt als ein „im wahrsten Sinne des Wortes gemeineuropäisches Anliegen“. „Über ganz Europa sind die Handschriften ... verstreut ... Gelehrte fast aller europäischer Nationen haben sich um ihren Text bemüht.“²⁴ Eckhardt argumentierte nicht nur mit eigenen Worten gegen Simon Stein, er lässt auch briefliche Stellungnahmen einiger unbelasteter Kollegen im Wortlaut mit abdrucken, um so seine Verankerung in der Welt der Wissenschaft unter Beweis zu stellen. Auf seinen größten Triumph musste er allerdings noch einige Jahre warten. Erst unter dem Präsidenten Herbert Grundmann war es ihm möglich, seine einst in Paris vorbereitete und an entlegenem Ort veröffentlichte Edition der *Lex Salica* im Rahmen der *Monumenta Germaniae Historica* zu publizieren.²⁵ Die deutsche Rechtsgeschichte hat noch einmal einen späten Sieg davon getragen.

Wie sehr Eckhardts Edition von den Prämissen und Vorannahmen der deutschen Rechtsgeschichte geprägt ist, verrät ein Blick auf die von ihm be-

23 Vgl. den Nachruf von NEHLSSEN, Eckhardt, sowie von LÖSCH, *Der nackte Geist*, S. 405–426; NIEMANN, Eckhardt.

24 ECKHARDT, Zur Entstehungszeit, S. 1 f.

25 GRUNDMANN, Bericht, S. 7.

nutzten Handschriften. Eckhardt interessierte sich allein für die ältesten Fassungen der *Lex Salica* und zog folglich den größten Teil der Handschriften gar nicht heran. Es war der Ursprung, der ihn in den Bann zog – für das Nachleben hatte er ebenso wenig übrig wie für den handschriftlichen Kontext, deren Beachtung erstmals Simon Stein vehement eingefordert hatte.²⁶ Ein untrügliches Zeichen von Ursprünglichkeit waren für Eckhardt die malbergischen Glossen, jene Glossen in fränkischer Sprache, die als Beschreibung für den Tatbestand in den lateinischen Text der *Lex Salica* eingefügt sind. Ihnen hat er in seiner Edition besondere Aufmerksamkeit zuteil kommen lassen, weil sie die germanische Herkunft des Rechtsbuchs und seine Verankerung im Volk augenfällig demonstrierten. Auch editorische Entscheidungen waren damit verbunden: An erster und zweiter Stelle positionierte er jene zwei Handschriften, welche die Glossen bewahrt und nicht wie andere Exemplare getilgt haben. Auch die Bedeutung, die Eckhardt der alten Edition von Johannes Herold von 1557 zubilligte, ist darauf zurückzuführen, dass Herold auf heute nicht mehr erhaltene Handschriften mit Glossen zurückgegriffen hatte. Eckhardt ging sogar so weit, die aus mehreren Handschriften kompilierende Ausgabe von Herold als Grundlage einer verlorenen Fassung zu nehmen.²⁷

Die *Lex Salica* war für Eckhardt und die deutsche Rechtsgeschichte ein zentrales Ursprungsdokument: versehen mit fränkischen Einsprengseln und ohne sichtbare Rezeption des römischen Rechts. Wo sonst wenn nicht in dieser Quelle kommt man der ursprünglichen Verfassung der Germanen am nächsten? Für die Rechtsgeschichte nahm die *Lex Salica* deshalb einen „Ehrenplatz“²⁸ ein, wie Alfred von Halban 1907 formulierte. Auch dem Historiker Bruno Krusch war dies eine Selbstverständlichkeit: „Es steht mir nicht zu, ein Loblied auf diese Lex anzustimmen, die alle anderen ihresgleichen an Bedeutung weit überragt: ein ehrwürdiges Denkmal deutschen Rechtssinnes an der Schwelle der fränkischen Reichsbildung, ein Bollwerk gegen das römische Recht auf gallischem Boden, die Grundlage der Rechtsentwicklung auf beiden Seiten des Rheins.“²⁹

Die Schlüsselrolle der *Lex Salica* für die deutsche Rechtsgeschichte geht auf die Arbeiten zweier bedeutender Gelehrter des 19. Jahrhunderts zurück: Georg Waitz und Rudolf Sohm. Der Aufstieg von Waitz war untrennbar mit dem steigenden Renommee der *Monumenta Germaniae Historica* verbunden.³⁰ Als ihr Mitarbeiter begann er 1836, als ihr Präsident wirkte er von 1875–1886. Zur Vorbereitung einer Neuedition befasste er sich in den 1840er Jahren mit der *Lex Salica* und legte eine Ausgabe der (seiner Meinung nach) ältesten Fassung sowie

26 STEIN, *Étude critique*, S. 6. Gewürdigt bei BUCHNER, *Kleine Untersuchungen*, S. 78; WALLACE-HADRILL, *Hincmar*, S. 17.

27 Diese Rekonstruktion der B-Fassung kam deswegen auch bald in die Kritik, siehe unten S. 151. Zur Leistung Eckhardts als Editor vgl. die kritische Würdigung von HARTMANN, *Editionen*, S. 232–239, sowie ELSAKKERS, *Abortion*.

28 HALBAN, *Das römische Recht III*, S. 37.

29 KRUSCH, *Umsturz*, S. 501.

30 Vgl. BÖCKENFÖRDE, *Forschung*, S. 99–134; FUHRMANN, *Gelehrtenleben*, S. 44–52; MUHLACK, *Georg Waitz*.

einen Kommentar vor.³¹ Darin hat er nicht nur bis heute gültige Überlegungen zu den verschiedenen Fassungen vorgelegt, seine Zeitgenossen waren ihm vor allem für eines dankbar: für die Rückdatierung ihrer Entstehung in das frühe 5. Jahrhundert. Nicht den Reichsgründer Chlodwig, sondern die frühen merowingischen Könige machte er für die Aufzeichnung verantwortlich. Damit verlagerte er die Entstehung nicht nur örtlich näher nach Deutschland, auch zeitlich war damit der Beeinflussung durch römische Kultur ein Riegel vorgeschoben. Dass sich diese Umdeutung mit dem nationalpolitischen Engagement von Waitz in diesen Jahren deckt, sei nur am Rande vermerkt. In seinen späteren Lebensjahren neigte er allerdings in der Frage der Datierung des fränkischen Rechtsbuchs mehr und mehr der Skepsis zu.³²

Rudolf Sohm operierte auf der von Waitz 1847 gelegten Grundlage: Die *Lex Salica* „steht inmitten zwischen der Zeit des Tacitus und der Zeit der Reichsgründungen auf römischem Boden“³³. Zum führenden Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte, dessen Bücher auch außerhalb Deutschlands auf Anklang trafen, wurde Sohm durch seine Studien zur *Lex Salica*. Ihre überragende Bedeutung stand für ihn außer Zweifel: „Dem fränkischen Recht schien die Welt Herrschaft auf immer gesichert, selbst das stolze Römerrecht war ihm zinspflichtig und untertan und damit ungefährlich geworden“³⁴. Sohms methodischer Zugriff war konstruktiv im eigentlichen Wortsinn. Aus den splitterhaften Informationen der fränkischen Rechtsquellen baute er ein System des Prozess- und Verfassungsrechts, welches den Vergleich mit dem römischen Recht nicht mehr scheuen musste. Die Existenz einer Rechtsordnung setzte er bedenkenlos voraus, denn „die Gesetze wirken auch an dieser Stelle, bevor sie entdeckt sind“³⁵.

Mit dieser quellenfernen Argumentation ging Sohm selbst für seine Mitstreiter in der deutschen Rechtsgeschichte zu weit.³⁶ Der in etwa gleichaltrige Heinrich Brunner nahm davon Abstand und orientierte sich deutlicher an den Methoden der historisch-kritischen Wissenschaft. Brunner ging auch an die Frage der *Lex Salica* viel gelassener heran. Für ihn war die *Lex Salica* zwar ebenfalls von überragender Bedeutung und Beispiel einer „altgermanischen Kulturhöhe“, er hielt aber durchaus die Beeinflussung durch Vorstellungen des römischen Vulgar- oder Provinzialrechts für möglich.³⁷ Die Kategorie des „Vulgarrechts“ entwickelte Brunner auf der Grundlage seiner Beschäftigung mit urkundlichen Quellen. Auch was die Entstehung der *Lex Salica* anging, war er im Jahr 1908 weniger dogmatisch und für historische Argumente offener. So lehnte

31 WAITZ, *Das alte Recht*. Vgl. ROLL, *Lex-Salica-Forschung*, S. 102–146.

32 WAITZ, *Verfassungsgeschichte* II, S. 119.

33 SOHM, *Der Proceß*, S. V. Vgl. BÖCKENFÖRDE, *Forschung*, S. 191–197.

34 SOHM, *Prolegomena*, S. 71.

35 SOHM, *Gerichtsverfassung*, S. XIII.

36 Vgl. LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft*, S. 153 f.

37 BRUNNER, *De reipus*, S. 74; *ders.*, *Dos*. Zu Brunners Kennzeichnung des zersetzenden, fremdartigen römischen Rechts vgl. LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft*, S. 265. Zur Geschichte des Konzepts „Vulgarrecht“ vgl. LIEBS, *Roman Vulgar Law*.

er die Frühdatierung ab und kehrte zur Entstehung unter Chlodwig zurück.³⁸ Seine Stellungnahme blieb für lange Zeit eine häufig angerufene Autorität. Brunners Gelassenheit hing vor allem damit zusammen, dass er das Netz seiner Quellenstudien deutlich weiter auswarf als andere Rechtshistoriker seiner Generation. Das alte fränkische Rechtsbuch allein genügte ihm nicht mehr, um die deutsche Rechtsgeschichte als „den Ausgangspunkt für die geschichtliche Erkenntnis der Rechtszustände ganz Europas und seiner Kolonien“³⁹ zu erweisen.

Die Gelassenheit Brunners mag aber auch damit zu tun haben, dass in seinen späteren Jahren die deutsche Rechtsgeschichte als Disziplin bereits unangefochten war und international eine hohe Reputation genoss. Die Verteidigung der Ursprünglichkeit der *Lex Salica* war nicht mehr notwendig. In Frankreich setzten sich die Historiker intensiv mit den Ergebnissen dieser Forschungen auseinander, ja in vieler Hinsicht galten sie als vorbildlich.⁴⁰ Allein der bretonische Historiker Numa Denis Fustel de Coulanges leistete erbitterten Widerstand gegen das germanistische Paradigma. Fustel lehnte den Gedanken einer Eroberung Galliens durch die Franken ab und akzentuierte die Kontinuität gallo-römischer Dominanz.⁴¹ Chlodwig als römischer Offizier habe in der *Lex Salica* nicht die Diskriminierung der Römer verfügt, vielmehr müsse man unter den „Romani“ die Freigelassenen verstehen, während die Stellung römischer Grundbesitzer vom fränkischen Recht nicht angetastet worden sei. Mit dem Rechtsbuch habe Chlodwig das Chaos der Reichsgründung beseitigen, aber keine ethnische Diskriminierung errichten wollen. Die ganze Idee des Volksrechts erschien Fustel de Coulanges fragwürdig, weil er die *Lex Salica* als Gesetzbuch des Königs betrachtete.

Fustel war somit ein früher Kritiker der deutschen Rechtsgeschichte, ein Kritiker, der aber in Frankreich wenig Beachtung fand. Wenn Simon Stein⁴² häufig die Schriften Fustels zitierte und ihn als Gewährsmann in Anspruch nahm, konnte er deshalb weder in Deutschland noch in Frankreich auf besonderes Wohlwollen hoffen. Zu stark hatte sich um 1900 das germanistische Paradigma durchgesetzt. Doch Fustels Bewertung des frühen Mittelalters hatte eine längere Vorgeschichte, und dies gilt sowohl für die Idee einer gallo-römischen Kontinuität⁴³ als auch für die Einschätzung der *Lex Salica* als Königsrecht. In Frankreich herrschte seit langem die Ansicht vor, die *Lex Salica* sei ein Königsgesetz und kein Volksrecht. Dies lehrt ein Blick auf die in Frankreich publizierten Editionen. Die *Editio princeps* des Jean du Tillet, Bischofs von Meaux, trägt den Titel: „*Libelli seu decreta a Clodoveo et Childeberto prius aedita, ac postremum a Carolo lucide emendata*“ (1549/1557). Chlodwig, Childebert und

38 BRUNNER, Über das Alter.

39 BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte* I, S. 4.

40 Vgl. GEARY, Gabriel Monod; LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft*, S. 226–248; GRACEFFA, *La question franque*, S. 117–148.

41 FUSTEL DE COULANGES, *Histoire* III, S. 99–135; DERS., *Nouvelles recherches*, S. 392–395. Vgl. GRACEFFA, *La question franque*, S. 133–139; WOOD, *Modern Origins*, S. 176–191.

42 STEIN, *Romanus*, S. 9; DERS., *Le „Romanus“*, S. 691; DERS., *Lex Salica* I, S. 123.

43 Vgl. NICOLET, *La fabrique*, S. 89–97; WOOD, *Modern Origins*, S. 29–36.

Karl der Große galten für du Tillet als Kodifikatoren des Rechtsbuchs. Etienne Baluze reihte in seiner Ausgabe von 1677 die *Lex Salica* unter die Kapitularien der fränkischen Könige ein: als ein im Jahr 798 erlassenes Gesetz Karls des Großen.⁴⁴ Obwohl beiden Editoren Handschriften mit den malbergischen Glossen bekannt waren, entschieden sie sich dafür, diese Überreste der fränkischen Sprache nicht abzudrucken. Das Interesse galt dem Königsrecht, nicht germanischen Urzuständen.⁴⁵

Der Grund für diese Perspektive ist leicht benannt. Seit dem 14. Jahrhundert führte man in Frankreich die Ausgestaltung des Thronfolgerechts auf die *Lex Salica* zurück.⁴⁶ Die Zeitgenossen des 100-jährigen Kriegs interessierten sich allein für den Ausschluss der Frauen aus der Erbfolge in Titel 60.⁴⁷ Im frühen 15. Jahrhundert formte sich die Legende, dass bei der Diskussion um die strittige Thronfolge im Jahr 1328 der Einsatz der *Lex Salica* den Ausschlag gegeben hätte. Die Partei Philipps von Valois habe sich angeblich auf das alte Rechtsbuch berufen, um die Thronansprüche des englischen Königs Eduards II. über seine Mutter, eine Tochter Philipps IV. von Frankreich, abzuwehren. Um 1400 zirkulierte auch eine verfälschte Version des ausschlaggebenden Satzes über den Ausschluss der Frauen. Einige Gelehrten wollten in der *Lex Salica* folgende Bestimmung gelesen haben: „Mulier vero nullam in regno habeat portionem“⁴⁸. Obwohl diese Verfälschung bald erkannt und durch den authentischen Text ersetzt wurde, führte man weiterhin den Ausschluss der Frauen aus der Thronfolge auf die *Lex Salica* zurück – auch wenn im Rechtsbuch selbst vom „Königreich“ gar nicht die Rede ist.

Was aufgrund politischer Erwägungen und ohne Kenntnis der *Lex Salica* im Jahr 1328 beschlossen wurde, versah man also um 1400 mit der Sanktion des Rechts – und zwar eines sehr alten Rechts. Denn aufgrund einer weit verbreiteten Chronik betrachteten die Gelehrten die *Lex Salica* als Gesetzbuch des ersten fränkischen Königs Faramund aus dem frühen 5. Jahrhundert. Das Grundgesetz der Thronfolge war somit im Ursprung des Königtums selbst verankert. Die Elogen auf die *Lex Salica* kannten im 16. Jahrhundert kaum Grenzen: sie war „la vraie cause de la grandeur de la France“, „la fondation la plus solide du royaume“, „lloy plus belle, plus honorable, et plus profitable qu’ancienne“, „l’apuy de noz fortunes, la seureté de nostre repos, l’ornement de la grandeur de l’Estat“, ja sogar „lloy sainte et angelique“⁴⁹. Mit dem Ausschluss der Frauen aus der Thronfolge, so das weithin anerkannte Argument, werde verhindert, dass jemals

44 BALUZE, *Capitularia regum Francorum* I, Sp. 281.

45 Dies trifft ebenfalls für die von François Pithou vorbereitete Ausgabe zu, die 1602 von Friedrich Lindenbruch in Paris herausgegeben wurde. Zu Lindenbruch vgl. DEKKER, *Ancient Laws*, S. 192–197.

46 BEAUNE, *La naissance*, S. 357–392; SCHEIDGEN, *Thronfolge*; TAYLOR, *Salic Law*; GIESEY, *Le rôle méconnu*.

47 GIESEY, *Le rôle méconnu*, S. 81, wies erstmals nach, dass bereits in der *Summa feodorum* des Jacopo d’Ardizzone von ca. 1240 die *Lex Salica* im Zusammenhang mit der Vererbung von Grundbesitz zitiert wird.

48 GIESEY, *Le rôle méconnu*, S. 93.

49 Zitate bei GIESEY, *Le rôle méconnu*, S. 158, 179, 188, 254, 258.

ein ausländischer Prinz durch die Heirat mit einer Königstochter die französische Krone erhalten könnte.

Die Edition von Jean du Tillet und die wenig jüngere von Johannes Herold hatten jedoch bald eine ernüchternde Wirkung. Nur zu offensichtlich war es, dass die *Lex Salica* nicht die Thronfolge behandelte, sondern nur die Vererbung von Grundbesitz. Der gleichnamige Bruder Jean du Tillets, Amtsschreiber am Pariser Parlament, und der hugenottische Jurist François Hotman zählten zu den frühesten Kritikern der *Lex Salica* im 16. Jahrhundert.⁵⁰ Sie verwiesen den ersten König Faramund, auf den man die Niederschrift der *Lex Salica* zurückgeführt hatte, ins Reich der Legende, verlegten die Entstehung des Rechtsbuchs nach Germanien und bestritten die Relevanz für die französische Thronfolge. Was somit für Frankreich schrittweise an Bedeutung verlor, erschien deshalb für deutsche Gelehrte umso interessanter. Schon Johannes Herold wertete 1557 die *Lex Salica* als ein zentrales Dokument für die Würde der Germanen. Besondere Aufmerksamkeit widmete er deshalb den alten fränkischen Glossen.⁵¹ Beeinflusst vom humanistischen Patriotismus erkannte er im fränkischen Rechtsbuch ein Zeugnis für die Freiheit der Franken und die Überlegenheit gegenüber Rom.⁵² Das Rechtsbuch drückt in den Augen Herolds nicht nur die Römer in einen niedrigen Stand hinunter, es ist sogar älter als die Kodifikation des Justinian!

Das Interesse für die *Lex Salica* stieg noch weiter an, als um 1600 eine Debatte um die Geltung des römischen Rechts in Deutschland ausbrach. Aus dieser Diskussion entstand das einflussreiche Werk *De origine iuris Germanici* (1643) des protestantischen Juristen und Universalgelehrten Hermann Conring. Conring beginnt seine Ausführungen über den Ursprung des deutschen Rechts mit einem langen Kapitel zur *Lex Salica*. Er datiert ihre Entstehung in das Jahr 422, hält an der Niederschrift des Rechtsbuchs in Deutschland fest und polemisiert gegen Gelehrte, die für Belgien als Herkunftsland plädiert hatten. Bereits bei Conring wird ein Konzept des Volksrechts erkennbar: Er betont, dass das gesamte Volk (*universa gens*) an der Niederschrift mitgewirkt und dem Rechtsbuch Autorität verliehen habe.⁵³ Sein Argument war aber vor allem ein politisches: Wenn das deutsche Volk eine eigene Rechtstradition habe und das römische Recht erst durch fahrende Scholaren nach Deutschland eingedrungen sei, konnten auch die Ansprüche der beiden Instanzen, die ihre Machtstellung auf das römische Recht gründeten, in die Schranken gewiesen werden: das katholische Kaisertum sowie das römische Papsttum. Conring war noch nicht an der Konstruktion von Grundsätzen des deutschen Rechts interessiert, er war vielmehr ein Anwalt des protestantischen Territorialstaates.⁵⁴ Dessen ungeachtet wurde sein Werk im

50 GIESEY, *Le rôle méconnu*, S. 169–181.

51 So auch die nächste in Deutschland erschienene Edition von Johann Georg Eckhardt von 1720, einem Sprachforscher und Mitarbeiter von Leibniz.

52 „Leges Salicae, quibus dignitas Germanici nominis ac verae Francicae libertatis maiestas asseritur.“ Johannes Herold, *Originum ac Germanicarum antiquitatum libri ...*, praefatio. Hierzu vgl. BURCKHARDT, *Herold*, S. 161–164. Zu seiner Rolle im humanistischen Nationendiskurs vgl. HIRSCHI, *Wettkampf*, S. 274.

53 CONRING, *De origine*, S. 18–37.

54 Vgl. HAMMERSTEIN, *Historie*, S. 227; LUIG, Conring, S. 378; FASOLT, *Past Sense*, S. 458–460.

19. Jahrhundert als Grundsteinlegung der deutschen Rechtsgeschichte gelesen. Wenn wir die Bedeutung der *Lex Salica* für die Konstruktion einer deutschen Rechtsgeschichte berücksichtigen, steckt darin sogar ein Körnchen Wahrheit.

Vom Nutzen der Rechtsbücher

Die deutsche Rechtsgeschichte, wie sie im 19. und frühen 20. Jahrhundert praktiziert wurde, ist unwiderruflich erloschen. Die MGH-Ausgabe Eckhardts war ein später Sieg, der nicht lange währte. Seit den 1960er Jahren begann das Gebäude der deutschen Rechtsgeschichte von innen zu bröckeln. Karl Kroeschell erwies das „germanische Recht“ als ein gigantisches „Forschungsproblem“, ja letztlich als ein ahistorisches Konstrukt.⁵⁵ Kroeschell demontierte die Einheit des germanischen Rechts und stellte liebgewonnene Institutionen der deutschen Rechtsschule wie Friedlosigkeit, Treue, Gefolgschaft und Sippe in Frage. Schon lange zuvor hatte die historische Forschung das rechtshistorische Paradigma in Zweifel gezogen. Seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts rückte die sogenannte „Neue Verfassungsgeschichte“⁵⁶ von der Erforschung des Rechts ab und wandte sich den Dokumenten der Praxis zu. Die Protagonisten des Umbruchs waren der Meinung, das Studium der Normen verleite zur Überbetonung der Rolle des Königtums, während die Untersuchung der Praxis in den Urkunden einen unverstellten Blick auf die entscheidende Rolle der Adelherrschaft erlaube. Der Einfluss der Sozialgeschichte und der anthropologisch inspirierten Frühmittelalterforschung hat diesen Trend im späteren 20. Jahrhundert noch einmal verstärkt und mit einer neuen argumentativen Tiefe versehen. Seitdem gilt die Erforschung der Urkundenüberlieferung als der Königsweg zur Erschließung der sozialen Realität und der normativen Praxis des frühen Mittelalters. Um die Rechtsbücher des frühen Mittelalters ist es daher – trotz beachtlicher Einzelforschungen – erstaunlich still geworden.

Die *Lex Salica* hat im besonderen Maße an einem Verlust an Aufmerksamkeit gelitten. Dies gilt vor allem, seitdem Hermann Nehlsen in einem wegweisenden Aufsatz aus dem Jahr 1977 gezeigt hat, dass alle Verweise auf die *Lex Salica* in den urkundlichen Quellen nicht auf das kodifizierte Rechtsbuch Bezug nehmen, sondern auf das unkodifizierte Gewohnheitsrecht. Das schriftliche Recht, so Nehlsen, hat daher reichlich wenig mit der Gerichtspraxis zu tun. Hinzu kommt, dass das fränkische Rechtsbuch, worauf Nehlsen ebenfalls hinwies, seit seiner Niederschrift um 500 nie substantiell an die veränderte Umwelt angepasst worden ist. Es sei ein weitgehend archaisches Rechtsbuch mit vielen längst nicht mehr praktizierten Ritualen gewesen, welches im karolingischen Imperium

55 KROESCHELL, Germanisches Recht. Frühere Aufsätze: DERS., Sippe; DERS., Treue; DERS., Eigentumsbegriff; DERS., Rechtsfindung. Wichtig auch die Arbeiten von KAUFMANN, *Aequitatis iudicium* (gegen den Dualismus von Volks- und Königsrecht); DERS., Friedlosigkeit, und NEHLSN, Grabfrel.

56 Vgl. OEXLE, Feudalismus; DERS., Deutsche Mittelalterhistoriker.

nicht anders als ein Fremdkörper wahrgenommen worden sei. Wie Simon Stein machte auch Nehlsen auf unverstandene Sätze, verballhornte Regelungen und missverstandene fränkische Glossen aufmerksam. Wie Stein attestierte auch Nehlsen dem karolingischen Frankenreich eine niedrige juristische Kultur. Die Folgerungen, die Nehlsen aus diesem Befund zog, waren aber weitaus plausibler als die Fälschungsthese von Simon Stein: Es muss „als ausgeschlossen gelten, daß der fränkische Richter der Merowingerzeit mit der *Lex Salica* unter dem Arm die Gerichtsversammlung leitete. Für die Mehrzahl der iudices dürften darüber hinaus Zweifel bestehen, ob sie die *lex scripta* überhaupt hätten lesen, geschweige denn verstehen können.“⁵⁷ Rechtshandschriften hätten allenfalls der Selbstdarstellung der Herrscher und der königlichen Repräsentation gedient, wenn nicht überhaupt nur gelehrte Interessen der schreibenden Mönche für die Reproduktion von Rechtstexten verantwortlich gewesen seien. Nehlens Einschätzung teilten auch führende Historiker in England wie John Michael Wallace-Hadrill, der das „antiquarische“⁵⁸ Interesse der Karolinger an den Rechtsbüchern betonte, und Patrick Wormald, der den germanischen Königen eine „ideological inspiration“ attestierte.⁵⁹ Die *Lex Salica* – also ein Rechtsbuch ohne normative Funktion?

Gegen diese Ansicht wurde die Evidenz der handschriftlichen Überlieferung ins Feld geführt. Mit fast 90 Handschriften ist die *Lex Salica* das mit Abstand am häufigsten überlieferte weltliche Rechtsbuch des frühen Mittelalters. Allein die verschiedenen Redaktionen und Fassungen der westgotischen *Lex Romana* können in der Dichte der Überlieferung mit dem fränkischen Rechtsbuch mithalten. Andere *leges* haben eine geringere, aber immer noch erstaunliche Verbreitung gefunden. Raymund Kottje, Rosamond McKitterick und Wilfried Hartmann haben auf diesen beeindruckenden Befund hingewiesen.⁶⁰ Warum sollten klösterliche Schreibschulen diesen Text so häufig abgeschrieben haben, wenn doch das Pergament kostbar war und die *Lex Salica* weder das Königtum noch den christlichen Glauben thematisiert? Das fränkische Rechtsbuch erwähnt die Stellung des fränkischen Königs nur am Rande und ist erst in späteren Fassungen mit der christlichen Religion in Berührung gekommen. Die Vorstellung, karolingische Schreiber hätten blind oder aus rein antiquarischem Interesse Texte abgeschrieben, ist durch die Forschungen der letzten Jahrzehnte in Zweifel gezogen worden. Das karolingische Zeitalter verhielt sich ‚parasitär‘ zur Antike: Es produzierte durch Reproduktion etwas Neues.⁶¹ Alte Texte wurden kopiert und ausgiebig zitiert, aber immer mit einem Blick auf gegenwärtige Interessen. „Wiederschrift“ („*réécriture*“) und die Anlage von Kompendien sind für die

57 NEHLSN, *Aktualität*, S. 465. Zustimmung bei SCHOTT, *Leges-Forschung*, S. 48.

58 WALLACE-HADRILL, *Hincmar*, S. 116; MURRAY, *Kinship Structure*, S. 132.

59 WORMALD, *Lex scripta*, S. 130.

60 KOTTJE, *Lex Baiuvariorum*; DERS., *Geltungsbereich*; MCKITTERICK, *Written Word*, S. 37–60; HARTMANN, *Lex Alamannorum*, S. 319–324.

61 Zu dieser Figur vgl. SERRES, *Der Parasit*, S. 287.

Kultur der Karolingerzeit typische Formen der Aneignung und Äußerung.⁶² Wie ich in den folgenden Kapiteln zeigen werde, trifft dies auch für die *Lex Salica* zu.

Zudem hat sich die Bewertung der Schriftlichkeit im frühen Mittelalter seit Nehlsens Zeiten grundlegend gewandelt. Heute ist es kaum mehr gerechtfertigt, den merowingischen Amtsträgern den Zugang zur Praxis der Schriftlichkeit vollkommen abzusprechen oder das Zeitalter des Frankenreichs insgesamt als eines der oralen Kommunikation zu charakterisieren.⁶³ Auch wenn die Einschätzungen über den Gebrauch von Schrift weiterhin erheblich divergieren, gibt es keinen Grund daran zu zweifeln, dass die fränkischen Könige mit ihren Funktionsträgern mithilfe schriftlicher Medien kommunizierten.⁶⁴ Der Erlass von Edikten, Verordnungen und Mandaten wäre ins Leere gelaufen, wenn die „iudices“ die „lex scripta“ nicht „lesen oder verstehen“ hätten können. Auch vor Ort bediente sich die regionale Elite der Schrift – oft, aber nicht ausschließlich durch die Vermittlung kirchlicher Institutionen. Besonders die Erforschung von Formelbüchern und Privaturkunden hat dies in den letzten Jahren eindrucklich unter Beweis gestellt.⁶⁵

Darüber hinaus ist gegen den Standpunkt Nehlsens die folgende Tatsache ins Feld zu führen: Er beruht auf den editorischen Entscheidungen Karl August Eckhardts und somit auf einer nicht repräsentativen Auswahl von Handschriften. Eckhardts Ausgabe gibt den wenigen Handschriften den Vorzug, welche die älteste Version der *Lex Salica* überliefern. Diese Handschriften sind jedoch Jahrhunderte nach der Kodifizierung entstanden und dokumentieren die niedrige Latinität der spätmerowingischen Zeit. Es ist daher nicht erstaunlich, dass der Hexendiener zum Schöffen verballhornt und der Eidhelfer zum Halbfreien verlesen wurde oder dass ein Schreiber die fränkischen Glossen als „griechische Wörter“ missverstanden hat.⁶⁶ Da keine Handschriften vor der Mitte des 8. Jahrhunderts überliefert sind, können wir nicht sagen, ob der Text bereits im 6. Jahrhundert so verunstaltet war, wie er uns in diesen späten Zeugen begegnet. Wahrscheinlich ist es nicht. Was wir jedoch wissen, ist, dass im 9. Jahrhundert die große Mehrzahl der Handschriften einen verständlichen und sorgfältig kopierten Text der karolingischen Fassung überliefert, für den sich Eckhardt jedoch in seiner Ausgabe nicht interessiert hatte und den Nehlsen daher nicht kannte.⁶⁷ Die

62 Auf den Kompendiencharakter der Rechtshandschriften wies bereits Stein hin (siehe oben Anm. 26). Vgl. MCKITTERICK, *Law-books*; KOTTJE, *Geltungsbereich*; MORDEK, *Bibliotheca*. Wegweisend für die Historiographie: REIMITZ, *Geschichtsbuch*. Vgl. auch CORRADINI (Hg.), *Niederschrift*; DIESENBERGER, *Predigt und Politik*.

63 Vgl. VOLLRATH, *Mittelalter*; DILCHER, *Rechtsgewohnheit*, S. 15.

64 Für die Merowingerzeit vgl. CLASSEN, *Fortleben und Wandel*, S. 52; WOOD, *Administration*, S. 63 („bureaucratic society“); BANNIARD, *Viva voce*; DUMÉZIL, *Servir l'état*. Die Maximalsicht zur Karolingerzeit vertreten MCKITTERICK, *Written Word*; WEST, *Moringus*. Vgl. auch MERSIOWSKY, *Regierungspraxis*; DERS., *Urkunde*, S. 891–897 und 909–915.

65 BROWN, *Lay People*; ERHART/HEIDECKER/ZELLER (Hg.), *Privaturkunden*; BARBIER, *Archives oubliées*; BROWN/COSTAMBEYS/INNES/KOSTO, *Documentary culture*.

66 NEHLSSEN, *Aktualität*, S. 466f.

67 Siehe unten S. 236–242.

deutsche Fokussierung auf den Ursprung wirkte hier immer noch nach und beeinträchtigte das Urteil.

Verballhornungen im Text sind also auf der Grundlage von Eckhardts Edition leicht zu finden. Es ist ebenfalls nicht schwer, einzelne Regelungen aus der *Lex Salica* herauszugreifen, die wohl schon früh ihre Relevanz eingebüßt haben. Erinnerung sei an das berühmte Ritual der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, bei dem der Schuldner Erde über die Schulter auf seine Verwandten werfen und dann ohne Schuhe über den Zaun seines Grundstücks springen musste (*De chrenecruda*). Vielleicht schon seit dem 6. Jahrhundert nicht mehr praktiziert diffamierte ein Schreiber diese Prozedur im 8. Jahrhundert als heidnisches Relikt.⁶⁸ Auch ist daran zu denken, dass das Rechtsbuch nur an einer Stelle ein schriftliches Dokument des Königs erwähnt, obwohl die Administration des Frankenreichs im 6. Jahrhundert von einer hohen Schriftlichkeit gekennzeichnet war.⁶⁹ Als das fränkische Rechtsbuch in der *Lex Ribuaria* des früheren 7. Jahrhunderts revidiert wurde, nahmen die Verfasser bereits auf die Bedeutung schriftlicher Dokumente Rücksicht. Daneben war das Modell der strikten Abgrenzung vom römischen Recht, welches die *Lex Salica* prägte, in der gerichtlichen Praxis bald nicht mehr maßgeblich. Sowohl die Dekrete der Merowinger im 6. Jahrhundert als auch die Urkunden des 7. Jahrhunderts bezeugen die Entstehung eines fränkisch-römischen Mischrechts im nördlichen Frankenreich.⁷⁰

Das Vorhandensein von nicht mehr gültigen Normen darf uns aber in der Welt des frühen Mittelalters nicht überraschen. Alle Rechtsbücher des Frankenreichs enthielten obsoletere und nicht mehr gültige Regeln. Das mosaische Gesetz in Levitikus und Deuteronomium, welches im frühen Mittelalter immer wieder als Vorbild herangezogen wurde, war voller altertümlicher Vorschriften, von denen niemand die Anwendung einforderte.⁷¹ Auch das römische Recht, welches immer noch auf Kompilationen aus dem 5. Jahrhundert beruhte, wurde weiterhin in an die hundert Handschriften abgeschrieben, da es neben vielen obsoleten Strafen wie die Deportation auf eine Insel oder die Strafarbeit in einem Bergwerk eben auch noch sehr viel Nützliches enthielt.⁷² Das gleiche trifft für das Kirchenrecht zu. Die übliche historische Ordnung der Sammlungen des Kirchenrechts hatte geradezu den Zweck, die Entfaltung der Normen zu dokumentieren und nicht allein das „geltende Recht“ festzuhalten. Dasselbe gilt auch für die *Lex Salica*: Neben vielen veralteten Normen befand sich darin einiges, was weiterhin als Rahmen und Bezugspunkt für das fränkische Recht diente. Das System der Bußzahlungen an Geschädigte und der Strafzahlungen an den König war während des gesamten Frankenreichs in Geltung. Die Untersuchung der

68 Siehe unten S. 152.

69 Vgl. CLASSEN, Fortleben und Wandel; WOOD, Disputes; JONES, *Social Mobility*, S. 254–266, 339 f.; BARBIER, *Archives oubliées*; BROWN, *Gesta municipalia*.

70 Vgl. die Arbeiten von Alexander C. MURRAY sowie ESDERS, *Rechtstradition*; RIO, *Legal practice*; BARBIER, *Archives oubliées*.

71 KOTTJE, *Studien*; DE JONG, *Old law*; DIES., *Political discourse*; MEENS, *Ritual purity*.

72 Vgl. allgemein LIEBS, *Römische Jurisprudenz*; KAISER, *Epitome Juliani*; DERS., *Authentizität*; SIEMS, *Zum Weiterwirken*; DERS., *Entwicklung*; JEANNIN, *La persistance*; LAURANSON-ROSAS, *Permanence*; DERS., *Le Bréviaire*.

Kapitularen gibt zu erkennen, dass u. a. die Staffelung der Kompositionen sowie die Bestimmungen zu Ladung, Falschaussage und Urteilsverweigerung weiterhin relevant waren.⁷³ Die *Lex Salica* unterscheidet sich nur quantitativ – in der Menge noch anwendbarer Normen –, nicht qualitativ von den anderen Rechtsbüchern.

Ferner kann auch die Hyperkritik Nehlsens an den Verweisen in den Urkunden nicht ganz überzeugen. Es ist zwar richtig, dass der Satz „gemäß der *Lex Salica*“ (*secundum legem Salicam*) in Urkunden nicht direkt auf das Schriftrecht verweist. Aber ist es denkbar, dass dieser Verweis über Jahrhunderte als sinnvoll erachtet worden wäre, wenn es kein Rechtsbuch mit diesem Titel gegeben hätte? Wäre dann nicht längst der alternative und besser verständliche Begriff der *lex Francorum*⁷⁴ vorherrschend geworden? Nehmen wir als Beispiel die Freilassung durch Schatzwurf vor dem König.⁷⁵ Bis ins 10. Jahrhundert heißt es in den Königsurkunden, dass diese Prozedur „gemäß der *Lex Salica*“ stattgefunden hat. In der *Lex Salica* wird diese Art der Freilassung aber nicht zum Gesetz erhoben, sondern bloß in einem Absatz bereits als gültig vorausgesetzt, worauf Nehlsen zu Recht hinwies. Trotzdem: Da solche Freilassungen höchst selten stattfanden, aber vom 5. bis ins 10. Jahrhundert in der gleichen Form nachweisbar sind, muss das Schriftrecht erheblich zur Kontinuität dieser Praxis beigetragen haben. Dafür reichte, dass der Schatzwurf beiläufig in der *Lex Salica* erwähnt wird, auch wenn dies nicht modernen juristischen Standards der Kodifikation entspricht. Dasselbe trifft für ähnliche Fälle zu: Die Verdreifachung des Wergelds für Knaben und für die königliche Gefolgschaft wäre wohl kaum im 9. Jahrhundert noch in Dokumenten der Praxis erwähnt worden, wenn sie nicht in der *Lex Salica* angeordnet worden wäre. Das Recht der karolingischen Kapitularen beruht in wesentlichen Teilen auf dem fränkischen Rechtsbuch.⁷⁶

Das Grundproblem reicht somit tiefer: Es ist notwendig, sich von der Vorstellung zu verabschieden, bei den frühmittelalterlichen Rechtsbüchern handele es sich um moderne Kodifikationen. Wie Warren Brown in seiner Untersuchung der bayerischen Quellen feststellte, boten Rechtsbücher eine Rahmenordnung und eine normative Grundlage, aufgrund derer konkrete Fälle ausgehandelt wurden. Sie seien selten ganz missachtet worden, sie hätten aber ebenso selten das Ergebnis einer Gerichtsverhandlung in direkter Weise determiniert.⁷⁷ Die Vorstellung, der „Buchstabe des Gesetzes“ sei einzuhalten, war nicht vorhan-

73 Siehe unten S. 185 und 209.

74 Siehe unten S. 205–208.

75 Vgl. MAASS, *Freilassung*.

76 Hierzu bietet das alte Buch von MAYER-HOMBERG, *Volksrechte*, reichlich Anschauungsmaterial (S. 96, 117, 129, 178, 191, 286 u. ö.), obwohl seine These eines Gegensatzes von salischem und ribuarischem Recht bereits in seiner Zeit höchst umstritten war und heute als erledigt gelten kann.

77 Vgl. BROWN, *Use of Norms*. In eine ähnliche Richtung argumentieren WHITE, *Inheritance*; MILLER, *Bloodtaking*, S. 228; und INNES, *Government*, S. 78–82; DERS., *Written law*, S. 171 f. Zur engeren Verbindung zwischen Kodifikation und Urkundenpraxis in Spanien vgl. KIENAST, *Studien*, S. 151–170; ZIMMERMANN, *L'usage*; COLLINS, *Law and charters*.

den.⁷⁸ Deshalb kann auch die fehlende Präsenz der *Lex Salica* (und anderer Rechtsbücher) in Urkunden nicht überraschen. Es ist nicht nur so, dass der Inhalt der *Lex Salica* kaum für den Streit um Grundbesitz, der in den Urkunden dokumentiert wird, relevant war. Darüber hinaus wurde in Urkunden die Legitimität der Entscheidung durch den Konsens der Gerichtsgemeinde hergestellt⁷⁹, nicht durch die Berufung auf „den Buchstaben des Gesetzes“. Um die Geltung eines Urteils für die Zukunft sicherzustellen, musste es als Entscheidung der Gemeinschaft der Gerichtsgenossen dargestellt werden. Zitate von normativen Quellen begegnen deswegen oft dann, wenn eine unterlegene Partei die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung in Frage stellte oder wenn Normen mit Absicht manipuliert wurden.⁸⁰

Es ist daher notwendig, sich vom Paradigma der modernen Kodifikation freizumachen. Auch die Rechtssoziologie hat davon Abstand genommen, Recht alleine unter dem Gesichtspunkt von Normbefehl und Anwendung zu betrachten. Die kulturellen und sozialen Funktionen des Rechts reichen weit darüber hinaus, ohne dass deswegen die normative Qualität von Gesetzen außer Kraft gesetzt würde.⁸¹ Dies trifft insbesondere auf Rechtsbücher zu, da es sich bei ihnen nicht einfach um Gesetzgebung *tout court* handelt, sondern um eine spezifische Form von Gesetzgebung, die wenn nicht ein vollständiges Abbild, so dennoch ein paradigmatisches Abbild der normativen Ordnung einer Gemeinschaft geben will. Kodifikation ist nicht nur wie Gesetzgebung ein „index of governing mentality“⁸², wie Patrick Wormald formuliert hat, sondern Kodifikation ist darüber hinaus „a reflection of a symbolic universe“⁸³. Oder, um es in der Terminologie von Niklas Luhmann zu beschreiben: Gesetzgebung verhält sich zur Kodifikation wie die Beobachtung erster Ordnung zur Beobachtung zweiter Ordnung. Kodifikationen reflektieren über die vorhandenen Normen und Regeln, stellen bewusst Systematik und Einheitlichkeit her und zielen ihrem Selbstverständnis nach darauf ab, das Recht publik und der Bevölkerung zugänglich zu machen.⁸⁴ Damit sind die Entscheidungen darüber, welche Systematik angewandt, welche Themen herausgefiltert und welche Formen der Vereinheitlichung angewandt werden, auch ein Hinweis auf die symbolische Repräsentation der Gemeinschaft.

In diesem Sinn möchte ich das folgende Buch als einen Beitrag zur Kulturgeschichte des Rechts verstehen. Es beruht auf der Annahme, dass sich die Bedeutung von Normen erst durch die Berücksichtigung der religiösen, moralischen, politischen und kulturellen Überzeugungen einer Gemeinschaft er-

78 In diesem Sinn SELLETT, *Aufzeichnung*, S. 87: Es sei „kaum auf den genauen Wortlaut, sondern auf die allgemeinen Aussagen und Wertinhalte der Rechtstexte angekommen.“

79 Grundlegend WEITZEL, *Dinggenossenschaft*.

80 Vgl. z. B. Alkuins Zitate des römischen Rechts im Streit um das Asyl: MEENS, *Sanctuary*. Zu Manipulationen vgl. HARTMANN, *Rechtskenntnis*, sowie unten S. 244.

81 Dies bestreitet selbst der Positivismus nicht: RAZ, *Authority*, S. 176 f., wenn er sich dafür auch nicht interessiert.

82 WORMALD, *The Making*, S. 480.

83 HUMPHREYS, *Imperial Ideology*, S. 8 und 250.

84 LUHMANN, *Rechtssoziologie*, S. 193.

schließt.⁸⁵ Die Geschichte der *Lex Salica* und der zugehörigen Texte werde ich in diesem Sinne dazu verwenden, die Sinnstiftungen von Recht und Gesetzgebung in der politischen Kultur des Frankenreichs zu beleuchten. Im Besonderen beziehe ich mich auf die gemeinschaftsbildende, symbolische und mystische Dimension von Gesetzgebung. Diese Dimensionen setzen nicht voraus, dass die Normen nach der Vorstellung des „Buchstaben des Gesetzes“ umgesetzt, angewandt und eingehalten werden, aber sie können auch nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn die Normen als Normen, d. h. als verpflichtend und mit Autorität versehen, wahrgenommen werden.⁸⁶

In den ersten Kapiteln des Buchs hebe ich vor allem die gemeinschaftsbildende Funktion des Rechts hervor. In vielen Gesellschaften definiert das Recht die Grenzen der Zugehörigkeit und leistet somit einen Beitrag zur Integration und Stabilisierung ethnischer Gemeinschaften.⁸⁷ Die Niederschrift der *Lex Salica* diene meines Erachtens in erster Linie dazu, in einem Moment der machtpolitischen Schwäche in den 480er Jahren die fränkische Identität mit einer eigenen Rechtsidentität zu stärken. Sie ist daher, wie Kapitel 2 zeigt, als bewusste Positionierung im Feld der Gesetzgebung zu deuten, auf dem sich auch die anderen post-römischen Könige mit eigenen Kodifikationen hervortaten. Gesetzgebung war ein „cultural battlefield“⁸⁸ im Ringen um die Hegemonie im zerfallenden weströmischen Imperium. Anders als die gotischen Reiche, welche im späteren 5. Jahrhundert den Westen weitgehend beherrschten, übernahmen die Franken nicht das römische Recht für die Etablierung ihrer Königsherrschaft – sie führten vielmehr ihr eigenes, barbarisches Recht in die Schriftform über und schufen damit ein Monument der Alterität. Dies ist deshalb so bemerkenswert, weil das römische Recht den post-römischen Königen ein hervorragendes Herrschaftsinstrument zur Verfügung stellte, welches die Franken bewusst nicht nutzten. Die *Lex Salica*, so die Grundidee von Kapitel 3, war von der Idee geprägt, dass die Franken besondere Freiheiten und Privilegien für sich in Anspruch nehmen konnten, die sie von der römischen Grundbesitzerschicht abhoben. Sie hatten Anspruch auf das doppelte Wergeld, mussten sich nicht einem Richter unterordnen und waren keinen Körperstrafen ausgesetzt. Das Rechtsbuch erfüllte damit eine ähnliche Funktion wie der christlich-homöische (arianische) Glaube der Goten, der sie von der römischen Mehrheitsbevölkerung unterschied und die Differenz zwischen Goten und Römern für alle sichtbar markierte. Was die Religion betrifft, nimmt die *Lex Salica* dagegen einen Standpunkt der Neutralität⁸⁹

85 Grundlegend GEERTZ, *Local knowledge*, und ROSEN, *Law as Culture*. Diese Einsicht liegt auch der Theorie des „legal pluralism“ zugrunde, die den Zusammenhang von staatlicher Rechtssetzung mit anderen Quellen und Traditionen des Normativen (Gewohnheiten, Religionen u. a.) betont: BENDA-BECKMANN, *Rechtspluralismus*; DERS., *Legal Pluralism*; BERMAN, *Legal Pluralism*.

86 Der philosophische Normbegriff setzt weder die Effektivität (MARMOR, *Philosophy of Law*, S. 19) noch die Existenz einer Sanktion (MÖLLERS, *Möglichkeit der Normen*, S. 171) voraus.

87 Vgl. SMITH, *Ethnic Origins*, S. 165 f.; COTTERRELL, *Law's Community*; DERS., *Law*, S. 65–78; ROSEN, *Law as Culture*, S. 197.

88 HARRIES, *Legal Culture*, S. 48.

89 Das Konzept der Neutralität prägte LEPPIN, *Christianisierungen*. Zum Verhältnis von Recht und Religion im christlichen Mittelalter vgl. BRAGUE, *La loi de Dieu*.

ein: Das Christentum wird nicht erwähnt, aber das Heidentum auch nicht unterstützt.

Bei den Franken wurde ethnische Identität somit durch eine rechtliche Identität überwölbt: Die *Lex Salica* hatte die Funktion eines *mythomoteur*, eines Gründungsmythos.⁹⁰ Obwohl man offenbar bald die Umstände der Niederschrift vergaß, war eines unbestritten: Das eigene Recht stand am Anfang fränkischer Geschichte. So berichten es übereinstimmend die Quellen des merowingischen Frankenreichs, die das Rechtsbuch entweder dem ersten König der Franken oder der vorköniglichen Zeit zuschreiben.

Wie Kapitel 4 darlegt, blieb das Modell der *Lex Salica* im 6. Jahrhundert eine wirkmächtige Alternative zu anderen „Entwürfen der Gemeinschaft“⁹¹. Prominent sind die Entwürfe des Historikers Gregors von Tours, der die politische Gemeinschaft in christlichen Kulturen und Praktiken verankerte, und des Dichters Venantius Fortunatus, der römisch-imperiale Modelle auf die Frankenkönige übertrug. Wollten die merowingischen Könige die fränkische Identität gegen christliche und imperiale Diskurse akzentuieren, mussten sie zum Modell der *Lex Salica* Stellung beziehen: Einige wie Childebert I. versuchten die Privilegien und Freiheiten, die das fränkische Rechtsbuch garantierte, durch Anleihen beim römischen Recht einzuschränken; andere wie Chilperich I. griffen dagegen auf die symbolische Bedeutung der *Lex Salica* zurück, um ihren Bezug zur fränkischen Identität herauszustellen und damit die eigene Position in der Konkurrenz zu den rivalisierenden Brüdern zu stärken. Kapitel 4 will zeigen, dass die Berücksichtigung der vielfältigen Rechtsquellen des 6. Jahrhunderts zu einer neuen Sicht auf die ideologische Konstituierung des Frankenreichs verhilft und insbesondere die Offenheit im Konflikt dieser konkurrierenden Entwürfe sichtbar macht.

Aus dieser Perspektive soll auch neues Licht auf die Debatte um ethnische Identität geworfen werden. Das dominierende Modell von Reinhard Wenskus setzt die Existenz eines Kerns an Traditionen voraus, der die Kontinuität einer *gens* sicherstellte und von einer kleinen Elite bewahrt wurde.⁹² Paradigmatisch dafür sind die Überlieferungen zur gemeinsamen Herkunft einer *gens*, die Legenden vom Ursprung der Völker. Dieses Modell der „Ethnogenese“ ist von zwei Seiten in die Kritik geraten: Walter Goffart stellte die Existenz solcher autochthonen Traditionen über die Herkunft der germanischen *gentes* in Abrede und sah in ihnen nur gelehrte Reflexionen aus Versatzstücken der römischen Ethnographie.⁹³ Peter Heather akzeptierte hingegen die Existenz von barbarischen Überlieferungen, machte aber ihre historische Wirkung davon abhängig, dass sie breiter in den gentilen Heeren der Völkerwanderungszeit verankert

90 So beiläufig auch WOOD, *Franks*, S. 112: „In some sense or senses law defined the Franks, and it was therefore part of the history of the people“.

91 Zum Begriff vgl. GANTNER/POHL/PAYNE (Hg.), *Visions of Community*.

92 Die enorme Literatur zu dieser Diskussion kann hier nicht in extenso wiedergegeben werden. Grundlegend ist WENSKUS, *Stammesbildung*. Der jeweilige Stand der Diskussion ist am besten nachlesbar bei POHL, *Literarische Gestaltung*; DERS., *Difference*; DERS., *Ethnicity*.

93 GOFFART, *Narrators*.

waren als in den Traditionen einer Königsfamilie.⁹⁴ Walter Pohl reagierte jüngst auf diese Kritik, indem er das Modell der Ethnogenese auf eine breitere theoretische Grundlage stellte.⁹⁵ Pohl hebt die prekäre Natur der Ethnizität hervor und führt ihre Stabilisierung auf die Überlappung ethnischer Identität mit anderen Identitäten zurück wie Religion, Reich und städtischen oder regionalen Gemeinschaften. An der Kernthese des Modells hält er aber fest, dass erst der Glaube an eine gemeinsame Abstammung der ethnischen Identität ihr Profil verleiht und dass dieser Glaube in den Legenden über die Herkunft der Völker schriftlich festgehalten wurde, deren spärliche Überlieferung als „die Spitze des Eisberges“ einer einst reicheren Tradition begriffen wird. Die historiographischen Quellen behalten somit ihre Schlüsselstellung für die Erforschung ethnischer Identitäten.

Innerhalb dieses Modells der Ethnogenese sind die Franken deshalb ein Sonderfall, weil ein Kern an gemeinsamen Traditionen über ihre Herkunft besonders schwer auszumachen ist.⁹⁶ Die Legende von einer Herkunft aus Troja und von der Wanderung nach Gallien ist erst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts nachweisbar. Versuche, die Entstehung dieser Legende in frühere Zeiten vorzuverlegen, erwecken nicht selten den Eindruck eines Zirkelschlusses.⁹⁷ Aber auch wenn diese Legende schon im 6. Jahrhundert existent war (was nicht zu belegen ist), kann sie kaum die Last dafür tragen, die erstaunliche Kohärenz und den gewaltigen Erfolg des Frankennamens zu erklären. Im 3. Jahrhundert als Sammelbezeichnung für eine Gruppe von älteren Völkern am Niederrhein entstanden, verdrängte der Frankennamen spätestens im 5. Jahrhundert die älteren Bezeichnungen vollständig. Wenn es richtig ist, dass durch die *Lex Salica* die ethnische Identität durch eine spezifisch rechtliche Identität überwölbt wurde, so kann damit zweierlei verdeutlicht werden: Dass der Frankename weit stärker verankert war als nur in einer kleinen Elite, die von Wenskus als Träger von Traditionskernen identifiziert wurde; und dass es offenbar darauf ankam, die prekäre Natur ethnischer Zuschreibungen durch eine Überwölbung mit anderen, auch rechtlichen Identitäten zu stabilisieren. Das Recht sollte daher als zentraler Faktor in der „ethnischen Wende“ (Pohl) des frühen Mittelalters berücksichtigt werden.

Kapitel 5 befasst sich mit der Neufassung Pippins des Jüngeren aus der Mitte des 8. Jahrhunderts. Zuvor, in der späteren Merowingerzeit, scheint die *Lex Salica* in Vergessenheit geraten zu sein. Bislang vernachlässigte Quellen zeigen jedoch, dass das Rechtsbuch weiterhin ein Anker der fränkischen Identität blieb. Mit dem Dynastiewechsel zu den Karolingern erlangte es erneut Bedeutung, als

94 HEATHER, *Goths and Romans*, S. 311–329; DERS., *Empires and Barbarians*.

95 POHL, *Strategies*.

96 WENSKUS, *Stammesbildung*, S. 534, und GOETZ, *Franks*, S. 323, möchten als Traditionskern der Franken allein den Mythos der Merowinger gelten lassen und bewerten den Troja-Mythos als eine rein „gelehrte Konstruktion“. Vgl. zuletzt NONN, *Franken*, S. 11–35, und REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 5, der die „reality of a core of Frankish identity“ bestreitet.

97 Für eine Frühdatierung traten zuletzt ein EWIG, *Troja*, und BARLOW, *Trojan Origins*. Überzeugende Kritik bei COUMERT, *Origines*, S. 267–293. Abwägend zuletzt REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 74–87.

Pippin nach seiner Königserhebung von 751 eine Revision des fränkischen Rechtsbuchs in Umlauf brachte. Dass dieser Text erhebliche Mängel aufweist, ist spätestens seit der gescheiterten Ausgabe bekannt, die Mario Krammer im Auftrag Heinrich Brunners für die MGH vorbereiten sollte. Die Fassung Pippins ist zu fehlerhaft, als dass sie (wie Krammer glaubte) am Anfang der Überlieferung stehen könnte. Um die Erneuerung der *Lex Salica* durch die Karolinger verständlich zu machen, reicht es aber nicht aus, allein auf die sicher weiterhin bedeutende identitätsstiftende Funktion zu verweisen, wie es Patrick Wormald tat.⁹⁸ Daneben ist es hilfreich, diesen Rückgriff auf ein uraltes Gesetzbuch mit dem Konzept symbolischer Gesetzgebung verständlich zu machen.⁹⁹ Beispielsweise wird ein großer Teil der Anti-Terror-Gesetzgebung der letzten Jahre in der Rechtssoziologie als ein Versuch der symbolischen Gesetzgebung bewertet. Das vordringliche Ziel solcher Gesetze ist nicht Strafe, Abhilfe oder Prävention, sondern Beschwichtigung. Es geht darum, der politischen Gemeinschaft zu signalisieren, dass ihre Sorgen ernst genommen werden; oder es werden Gesetze erlassen unter der Voraussetzung, dass sie sehr selten oder gar nicht zur Anwendung gebracht werden. Entlang dieser Deutung kann die neue Fassung Pippins als ein Bekenntnis zur Kontinuität mit der merowingischen Herrschaft und zu den im Rechtsbuch festgeschriebenen Privilegien der Franken betrachtet werden. Der Dynastiewechsel wurde auf diese Weise entschärft.

In Kapitel 6 werden die beiden Revisionen der *Lex Salica* aus der Zeit Karls des Großen thematisiert. Sie dokumentieren den jeweiligen Stand der Bildungsreform, da der Text in einer ersten Fassung (um 788) vom barbarischen Latein gereinigt und dann in der zweiten Fassung (um 802) durch inhaltliche Anpassungen verändert wurde. Für Karl den Großen war die *Lex Salica* offenbar von enormer Bedeutung. Nur so ist zu erklären, dass während seiner Herrschaft neben den beiden Überarbeitungen auch eine Übersetzung in die Volkssprache sowie ein erklärender Text und ein ergänzendes Kapitular entstanden. Die Leitidee der Reform war jedoch nicht die Aktualisierung des Rechtsbuchs, sondern die Herstellung eines möglichst authentischen und verständlichen Textes. Darauf aufbauend errichtete Karl der Große eine immer stärker anwachsende Gesetzgebung von Kapitularien, mit denen er grundsätzliche Entscheidungen, aber auch kurzfristige Verordnungen und religiös-moralische Ermahnungen publik machte. Die Voraussetzung für dieses flexible Instrument der Regierung war die Geltung von stabilen Rechtsbüchern für die einzelnen Völker des Frankenreichs. Auch die *Lex Salica* musste deshalb funktionstüchtig gemacht werden. Diese Bemühungen um den authentischen Text des fränkischen Rechtsbuchs lassen eine andere Dimension der Gesetzgebung erkennen, die als mystische oder legitimierende Funktion bezeichnet werden kann. Sie beruht auf

98 Zur Karolingerzeit urteilte er: „The *lex* of the Franks was more than Frankish law. It was the Frankish past. It was Frankish identity.“ WORMALD, *The Making*, S. 49.

99 Grundlegend die Arbeiten zur symbolischen Politik: ARNOLD, *Symbols*; EDELMAN, *Symbolic Uses*. Spezifisch zur Gesetzgebung vgl. VOß, *Symbolische Gesetzgebung*; COTTERRELL, *Sociology of Law*, S. 108–112. Nutzbar gemacht für die byzantinische Rechtsgeschichte von FÖGEN, *Gesetz und Gesetzgebung*.

der Voraussetzung, dass Recht dazu dient, den gewalttätigen oder revolutionären Ursprung der politischen Autorität zu verbergen und durch narrative Strategien die gegenwärtige Gesetzgebung als Fortsetzung einer uralten Tradition erscheinen zu lassen.¹⁰⁰ Blaise Pascal bezeichnete dies, im Anschluss an eine Formulierung von Montaigne, als „das mystische Fundament der Autorität“.¹⁰¹

Durch die massive Publikation von Kapitularien in der Zeit zwischen Karl dem Großen und Karl dem Kahlen verlor das fränkische Rechtsbuch sukzessive an Bedeutung. Dieser Prozess wird in Kapitel 7 dargestellt. Die Intertextualität der Kapitularien nahm seit der Spätzeit Karls des Großen zu und mündete in der Sammlung des Ansegis, die bald als verbindlich angesehen wurde und die *Lex Salica* als fränkisches Rechtsbuch ersetzte. Zugleich nahm im Zuge der Bildungsreform die Kritik am Modell der *Lex Salica* zu, da sie aufgrund ihrer archaischen Regelungen dem Vergleich mit dem römischen Recht nicht standhalten konnte. Die Spannung zwischen imperialen Konzepten und dem Partikularismus des fränkischen Rechtsbuchs trat erneut hervor. Das königliche Recht der Herrscherklasse begann somit das ethnische Modell der *Lex Salica* zu verdrängen. Karl der Kahle war in den Zeiten der normannischen Angriffe auf das Westfrankenreich nicht daran interessiert, die ethnischen Differenzen seines Reichs in den Vordergrund zu rücken. Gebraucht wurde nicht ein ethnisches, sondern ein universales und christliches Recht, wie es sich in den Kapitularien ausgebildet hatte. Nach Karl dem Kahlen endete die Geschichte fränkischer Gesetzgebung. Kapitularien wurden nur mehr punktuell und nach 900 gar nicht mehr erlassen. Dieser Prozess der Transformation markiert einen Endpunkt: Da das fränkische Recht immer stärker mit dem Königtum verknüpft wurde, versank es im Zuge der Krise des Königtums in den Jahren um 900 in der Versenkung.

Die handschriftliche Überlieferung, die in Kapitel 8 im Mittelpunkt steht, lässt dagegen keinen klaren Endpunkt der Relevanz des fränkischen Rechtsbuchs erkennen. Auch über den Bruch der Zeit um 900 hinweg wurden Kopien der *Lex Salica* in nicht zu vernachlässigender Zahl angefertigt. Daran zeigt sich, dass die Reputation des Rechtsbuchs nicht allein von königlicher Initiative abhing, weil es als Symbol fränkischer Identität auch die Krise des karolingischen Königtums überdauerte. Daneben spiegelt die handschriftliche Überlieferung zum Teil diejenigen Entwicklungen in der Gesetzgebung des 9. Jahrhunderts wider, die in Kapitel 6 und 7 dargestellt werden. Die enorme Verbreitung von Rechtshandschriften im 9. Jahrhundert geht auf die Rechts-, Schrift- und Bildungsreform Karls des Großen zurück. Die weitaus meisten Handschriften stammen aus kirchlichen Institutionen, was aber nicht bedeutet, dass die Laien an den normativen Texten, die vom karolingischen Herrscherhof ausgingen, nicht interessiert gewesen seien. Im Gegenteil: Die vielgestaltige und regional sehr unterschiedliche Überlieferung legt vielmehr den Schluss nahe, dass die Initiative für die Herstellung von Rechtshandschriften von lokal ansässigen

100 Zur narrativen Begründung von Recht in anderen Kontexten vgl. FÖGEN, *Römische Rechtsgeschichten*; TEUSCHER, *Erzähltes Recht*, S. 182–205.

101 PASCAL, *Pensées*, S. 94.

Amtsträgern ausging. Eine Trennung nach kirchlichem und weltlichem Besitz erscheint vor diesem Hintergrund wenig sinnvoll. Seit dem 10. Jahrhundert ist immer häufiger ein antiquarisches Interesse an der *Lex Salica* zu erkennen. Es interessierte nicht mehr die Geltung der Normen, sondern die Erinnerung an einen Urtext fränkischer Geschichte. Aber auch aus der historischen Erinnerung wurde das Rechtsbuch schließlich durch die Legende der Herkunft aus Troja vollständig verdrängt, bis im 14. Jahrhundert die Problematik der dynastischen Erbfolge in Frankreich zur Wiederentdeckung der *Lex Salica* führte.

Das Recht der *Lex Salica* und ihrer Derivate erscheint somit als eine Sackgasse der europäischen Rechtsgeschichte. Im 12. Jahrhundert erfolgte die „Revolution des Rechts“ auf der Grundlage der *Digesten*, des im Frühmittelalter unbekanntem Teils der Kodifikation Kaiser Justinians, der die Grundlage für die Ausbildung der Rechtswissenschaft bildete. Anders als für die Geschichte der Franken und des Frankenreichs lässt sich somit ein klarer Endpunkt meiner Erzählung benennen. Hatte das fränkische Recht folglich für die weitere Entwicklung der europäischen Rechtsgeschichte keine Relevanz? Diese Frage kann ich in Kapitel 9 nur zur Diskussion stellen, denn ihre Beantwortung würde ein anderes Buch erfordern.

2. Warum Barbaren Gesetze erlassen

„Le droit est mêlé à tout – et il le dit.“¹

Um das Jahr 414 soll der gotische König Athaulf den Ausspruch getätigt haben, die Goten seien nicht fähig wie die Römer unter Gesetzen zu leben. Deshalb, so der spätantike Historiker Orosius weiter, habe der König den Versuch aufgegeben, das römische Reich zu vernichten und ein Imperium der Goten zu errichten, und sich dazu entschlossen, die gotische Schlagkraft für die Wiederherstellung der römischen Herrschaft einzusetzen.² Dieser Ausspruch bestätigte die Vorstellungswelt der Römer: Barbarei und Recht konnten nicht zusammenpassen. Nicht weniger als zwei Generationen später veröffentlichte Athaulfs Nachfolger Eurich eine Kodifikation, die von einem Kenner der Rechtsgeschichte als „die beste gesetzgeberische Leistung“³ des 5. Jahrhunderts charakterisiert wurde. Doch nicht nur diese schnelle Aneignung des römischen Rechtswissens erstaunt. Noch erstaunlicher ist die Tatsache, dass ‚barbarische‘ Könige sogar ausdrücklich Aufzeichnungen über ‚barbarische‘ Rechtsgewohnheiten veranlassten. Nichts anderes taten die Franken mit der *Lex Salica*. Was das Verhältnis zum römischen Recht angeht, könnte die Positionierung der gotischen und fränkischen Könige unterschiedlicher nicht sein.

Diese Diskrepanz beruht nicht unwesentlich auf den unterschiedlichen sozialen und politischen Voraussetzungen im Norden und Süden Galliens. Schon im 3. und 4. Jahrhundert war der Norden und Nordosten Galliens viel häufiger Schauplatz von Invasionen und Plünderungen durch die Barbaren. Als am Vorabend des Jahreswechsels 406/407 militärische Verbände der Vandalen, Alanen und Sueben den Rhein überquerten, wurde Gallien nach dem Bericht eines Zeitgenossen ein „rauchender Scheiterhaufen“⁴. Seit diesem Datum konnte das weströmische Kaisertum die Barbaren nicht mehr vollständig aus Gallien verdrängen. Während der Süden vorwiegend der Schauplatz des Ringens um die Herrschaft in Gallien war, plünderten im Nordosten die Barbaren eine römische Stadt nach der anderen. Im Nordwesten schloss sich dagegen die länd-

1 LATOUR, *La fabrique du droit*, S. 280.

2 Orosius, *Historiae adversum paganos VII*, c. 43, 5–6 S. 560. Vgl. hierzu MATTHEWS, *Roman Law*, S. 31–33. Zum Gegensatz von Recht und Barbarei vgl. LADNER, *On Roman Attitudes*; MATHISEN, *Violent Behavior*, S. 30; DERS., *Catalogues*, S. 25.

3 LEVY, *Reception*, S. 28.

4 Orientius, *Commonitorium II*, v. 184, S. 234. Hierzu ROBERTS, *Barbarians*. Zum Kontext vgl. HALSALL, *Barbarian Migrations*, S. 210–219.

liche Bevölkerung unter dem Namen der Bagauden zusammen und organisierte eine Form der militärischen Selbsthilfe, die von der römischen Autorität als Aufstand wahrgenommen und niedergeschlagen wurde.

Auch die Rechtsordnung wurde von der ständigen Bedrohung durch Plünderungen im Norden Galliens beeinträchtigt. Zeugnis davon gibt die Juristensatire *Querolus* aus der Zeit um 417.⁵ Dieses Bühnenstück richtete sich an einen kleinen Kreis innerhalb der Funktionselite Galliens, die sich gleichermaßen durch ihre klassische Bildung wie durch ihre Expertise im römischen Recht auszeichnete.⁶ Eine solche Bildung war Vorbedingung für eine Karriere in der Bürokratie des römischen Staates. Das hochentwickelte Recht war ebenso wie die literarische Bildung ein Ausweis römischer Zivilisation. Der Autor des *Querolus* kontrastiert den durch die römische Rechtssprache geprägten Alltag seiner Bühnenfiguren mit den Zuständen im nördlichen Gallien an der Loire:

Dort lebt man nach Barbarenrecht (*iure gentium*), dort gibt es keine Advokatenkünste, dort fällt man Kapitalurteile an der Eiche und zeichnet sie auf Knochen. Dort halten Bauern Plädoyers und Laien sitzen zu Gericht (*privati iudicant*). [...] O Wälder ihr, o Einsamkeiten! Wer hat euch frei genannt? Viel Schlimmeres gibt es noch, was wir verschweigen. Doch das genügt einstweilen.⁷

Die Meinung von François Louis Ganshof, diese Polemik gegen das Hinterwäldler-Recht (*iura silvestria*) hätte den Franken gegolten⁸, wird heute nicht mehr aufrecht erhalten. Um das Jahr 417 hielten sich die Franken noch nicht an der Loire auf. Vielmehr nahm der Autor des *Querolus* die Zustände während der Rebellion der Bagauden ins Visier, als es mächtigen Privatmännern erlaubt gewesen sei, „schuldlose Menschen auszuplündern, Fremde zu verprügeln und die Nachbarn sowohl auszuplündern als auch zu verprügeln“.⁹ Die Quelle lehrt zweierlei: einerseits wie tief der römische Diskurs über Barbaren vom Gegensatz zwischen Rechtsstaatlichkeit und Wildheit geprägt war; und andererseits wie bereits in der Zeit um 400 ein Kulturgefälle innerhalb Galliens bemerkbar war. An der Loire siedelte der Autor die Geltung der *iura silvestria* an, in einer Region also, in der zur selben Zeit die Waffenbeigabe bei Begräbnissen aufkam.¹⁰ Die Kluft zwischen Nord- und Südgallien verstärkte sich im Verlauf des 5. Jahrhunderts so weit, dass mit der *Lex Salica* ein ‚barbarisches‘ Gesetzbuch für den Nordosten entstand, welches sich nicht als Fortsetzung des römischen Rechts verstehen lässt. Im Süden Galliens eigneten sich dagegen die Goten das römische

5 Vgl. MATHISEN, *Roman Aristocrats*, S. 51.

6 Vgl. HARRIES, *Legal culture*.

7 *Querolus* 2, 30, S. 19f.; Griesgram oder die Geschichte vom Topf, S. 69.

8 GANSHOF, Note. Dagegen argumentieren KÜPPERS, Zum „Querolus“, sowie die Bemerkungen von Catherine JACQUEMARD-LE SAOS in *Querolus*, S. 80–82 und VAN DAM, *Leadership*, S. 47. Ob die Barbaren an der Loire mit den Bagauden identifiziert werden können, sieht DRINKWATER, *Bacaudae*, S. 209f., kritisch.

9 *Querolus* 2, 30, S. 19.

10 Grundlegend hierzu BÖHME, *Grabfunde*. Über die ethnische Zuordnung der Stätten herrscht Uneinigkeit: HALSALL, *Origins*; FEHR, *Einwanderung*; BÖHME, *Migrantenschicksale*.

Recht an und trugen somit dazu bei, dass aus dieser Region langfristig ein „pays de droit écrit“ wurde. In diesem Kapitel werden die Anfänge dieser Entwicklung nachgezeichnet, die in der unterschiedlichen Aneignung römischen Rechts durch die Barbaren ihren fernen Ursprung hat.

Eurichs Edikt: Ein Monument der Souveränität

Vorreiter in der Aneignung des römischen Rechts waren die Goten in Gallien. Was Orosius in dem eingangs zitierten Ausspruch dem Gotenkönig in den Mund legte, war auch das Ziel der römischen Reichsverwaltung, als die Westgoten 418 in Aquitanien angesiedelt wurden.¹¹ Sie sollten dauerhafte Einkünfte aus dieser gallischen Provinz erhalten und im Gegenzug Feinde des Reichs bekämpfen, die sich seit dem Rheinübergang in Gallien aufhielten. Die Wanderschaft der Goten nahm damit ein Ende, und der Prozess der Aneignung römischen Rechts begann.

Seit wann die westgotischen Könige als Gesetzgeber auftraten, ist nicht eindeutig festzustellen. Bereits der erste König in Aquitanien, Theoderich I., hat die Rechtspflege beaufsichtigt und Schenkungsurkunden ausgestellt. Auch ein Gesetz über die Abgrenzung der gotischen Einkünfte von den Besitzungen, die den Römern verblieben, geht auf ihn zurück.¹² Vermutlich ist Theoderich als Statthalter in Aquitanien bereits vor der Mitte des 5. Jahrhunderts mit Anfragen aus der Bevölkerung konfrontiert worden, auf die er mit rechtsverbindlichen Edikten antwortete. Rechtsgelehrte Berater wie der gallische Präfekt Magnus¹³ standen dem gotischen König zur Seite. So richtig es ist, diese gesetzgeberische Tätigkeit als Fortsetzung der Ediktsgewalt römischer Provinzpräfekten zu betrachten¹⁴, so war es dennoch ein gewaltiger Schritt, eine eigenständige Kodifikation zu publizieren. Theoderichs Sohn Eurich tat dies um das Jahr 475, als das weströmische Reich vor dem Untergang stand. Diese „emphatische Behauptung von Souveränität“¹⁵ war erst möglich, als sich das westgotische Reich unter seiner Herrschaft vom Imperium losgesagt hatte. Seit 466 an der Macht wandte sich Eurich vom Bündnis mit der Zentralregierung in Ravenna ab und besiegte im Jahr 471 die kaiserliche Armee in Gallien. Durch Gebietsgewinne in Gallien und in Spanien schwang sich Eurich zum mächtigsten Herrscher im Westen des römischen Reichs auf. Sein „Edictum“ entstand in den Jahren, als der letzte weströmische Kaiser abgesetzt wurde.¹⁶

11 WOLFRAM, *Die Goten*, S. 178 f.; HEATHER, *Goths*, S. 181–187.

12 Codex Euricianus 277, S. 5; 305, S. 16. Der Titel lautete wohl Edictum, wie aus den Zitaten der Fragmenta Gaudenziana ersichtlich ist. Zu diesem Text vgl. LIEBS, *Römische Jurisprudenz*, S. 179–181.

13 PLRE II, S. 700 f. Vgl. skeptisch zur juristischen Ausbildung LIEBS, Magnus.

14 Dies betont vor allem D'ORS, *Código*, S. 6, und auch COLLINS, *Ethnic Identity*, S. 17. Kritisch hierzu NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 155.

15 HARRIES, *Euric's Law*, S. 39.

16 Zu seiner Biographie vgl. STROHEKER, Eurich. Alarich II. als Autor des Edikts hat NEHLSSEN, Alarich II., ins Spiel gebracht, jedoch ohne Erfolg.

Eurichs Kodifikation kann auf zweierlei Weise erörtert werden. Wer eine vorsichtige Quellenkritik bevorzugt, stützt sich auf die Fragmente des *Edictum*, die als Palimpsest in einer Handschrift der Bibliothèque Nationale in Paris (lat. 12161) überliefert sind. Dieser Text umfasst die Titel 274 bis 336 in einer oft nur fragmentarisch erhaltenen und schwer deutbaren Form. Da das Edikt jedoch auch in späteren Kodifikationen benutzt worden ist, hat die ältere Forschung sich darum bemüht, aus der Rezeption den gesamten Text des ursprünglichen Gesetzbuchs zu rekonstruieren.¹⁷ Es ist zwar nur selten möglich, den genauen Wortlaut der fehlenden Teile des Edikts zu rekonstruieren, doch der Umfang und Regelungsanspruch der Kodifikation tritt erst dann deutlich zutage, wenn auch die sekundäre Rezeption berücksichtigt wird. Ein Vergleich der erhaltenen Fragmente mit der Aufnahme dieser Bestimmungen in den westgotischen *Liber iudiciorum* des 7. Jahrhunderts zeigt, dass die Redaktoren den Wortlaut oft nur gering veränderten. Eine Bewertung, welche nicht nur vom rechtsgeschichtlichen, sondern auch vom philologischen Standpunkt modernen Ansprüchen genügt, steht allerdings noch aus.

Das auffälligste Charakteristikum der Kodifikation ist seine Stellung zur römischen Jurisprudenz. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Eurich und sein römischer Rechtsberater Leo von Narbonne¹⁸ weitgehend aus dem Fundus des in Gallien praktizierten Rechts schöpften. Doch lässt der Text den Rückgriff auf römisches Recht nicht erkennen. Das Edikt Eurichs markiert einen gesetzgebenden Neuanfang. Es stellt sich trotz der vielfachen materiellen Anleihen ausdrücklich nicht in die ehrwürdige Tradition der römischen Jurisprudenz, wie es die beiden großen römischen Kodifikationen, der Codex Theodosianus von 438 und der Codex Iustinianus von 529/534, getan haben. Obwohl sich das Edikt munter aus dieser Tradition bedient, lässt es an keiner Stelle erkennen, dass das Niveau der Jurisprudenz keinen Anfang, sondern einen Endpunkt in einer langen Entwicklung markiert. Vielmehr werden in „bewundernswerter Kürze“¹⁹ für das Zusammenleben grundlegende Normen aufgezeichnet, ohne dass ein Vorwissen erforderlich ist. Urheber des Rechtsbuchs ist nicht die Tradition, sondern der König. Auch wenn ein Prolog nicht überliefert ist, steht der König als Gesetzgeber außer Frage, da er häufig in erster Person Plural auftritt und sich selbst als letzte Instanz in Streitfragen vorsieht. Dabei ist die Sprache des Edikts nicht frei von einem gewissen Moralismus: Die Gerechtigkeit der königlichen Normierungen wird offen in Anspruch genommen.²⁰ Man wird vielleicht sogar die Behauptung wagen können, dass die Demonstration von Gesetzesherrschaft das primäre Anliegen des Königs war.

17 Wegweisend die Studien von ZEUMER, Geschichte I–IV, und D’ORS, *Código*. Vgl. auch FSTRICH-SUTTY, *Rezeption*.

18 Sidonius Apollinaris, Ep. 8, 3, 3, S. 127. Vgl. LIEBS, *Römische Jurisprudenz*, S. 53–57.

19 HARRIES, *Euric’s Law*, S. 41. Vgl. auch SIEMS, *Handel*, S. 126.

20 Codex Euricianus 277, S. 6; 282, S. 9, und Lex Visigothorum 2, 3, 7, S. 92; 285, S. 11; 305, S. 16 (mit anderer Lesung bei D’ORS, *Código*, S. 31); 308, S. 18.

Eurich behauptet also einen Neuanfang und damit eine Loslösung von römischer Dominanz. Dieser „ideologische Ansporn“²¹ hinderte ihn jedoch nicht daran, eine Kodifikation anfertigen zu lassen, die von hohem praktischen Nutzen war.²² Selbst der kleine Ausschnitt der Pariser Fragmente belegt die an Problemen der Praxis orientierte Ausrichtung. So werden eingehend die Modalitäten der Abgrenzung zwischen Grundstücken behandelt, da die Besitzverhältnisse durch die Einquartierung der Westgoten grundlegend verändert worden waren.²³ Neue Grenzen dürfen nur in Absprache zwischen Goten und Romanen gezogen werden. Für Streitfälle wird eine Verjährungsfrist von 30 Jahren festgesetzt, bei widersprechenden Urteilen soll der König in letzter Instanz entscheiden. Weitere Regelungen befassen sich mit beweglichen Gütern, die fremden Personen anvertraut worden waren, aber durch Brand, Raub oder ähnliche Unglücksfälle verloren gingen. Das Kaufrecht behandelt eingehend den Handel von Sklaven. Von unzweifelhaft praktischem Wert waren schließlich auch die Verfügungen zu Schenkungen und zum Erbgang, welche in manchen Details vom römischen Recht abweichen.²⁴ Ohne Vorbild ist vor allem die Regelung der Besitzansprüche in einem Gefolgschaftsverhältnis.²⁵ Schenkungen eines Patrons an einen Gefolgsmann (*buccellarius*) sollen nur für die Dauer des Dienstes gelten und sind an den Patron zurückzugeben, wenn sich der Gefolgsmann einem anderen Herrn kommandiert.

Solche Verordnungen, die keine Vorbilder in den Quellen des römischen Rechts haben, wurden lange als Einflüsse germanischen Rechtsdenkens betrachtet.²⁶ Das Edikt wäre dann ein Kompromiss zwischen den beiden Rechts-traditionen. Diese Deutung ist zu Recht in Frage gestellt worden. Alfredo d’Ors kam in seiner Untersuchung der westgotischen Kodifikationen zu dem Schluss, dass „germanische“ (oder besser: nicht-römische) Normen zunehmend in späteren Ergänzungen des 7. Jahrhunderts anzutreffen sind. Ein schlagendes Argument ist das sekundäre Auftreten des Wergelds in einem Gesetz, das nicht auf Eurich zurückgeht, sondern erst hundert Jahre später unter Leovigild Eingang in die Kodifikation fand.²⁷ Auch Jill Harries bemerkt, das Edikt habe nicht einen Kompromiss finden, sondern das Recht der Praxis aufzeichnen wollen.²⁸ Die

21 WORMALD, *The Making*, S. 64.

22 Dies betonen COLLINS, *Spain*, S. 29; SIEMS, *Handel*, S. 113–127; HARRIES, *Eurich’s Law*, S. 41.

23 Vgl. GOFFART, *Barbarians*, S. 105–126 und 235–240. Zur Debatte um die Positionen von Gaupp und Goffart vgl. zuletzt HALSALL, *Technique*; GOFFART, *Definitive Account*.

24 Vgl. MURRAY, *Kinship Structure*, S. 235–242.

25 Codex Euricianus 310, S. 18f. Vgl. hierzu WOLFRAM, *Gotische Studien*, S. 190.

26 In diesem Sinn v. a. LEVY, *Reception*, S. 203, aber auch NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 187; LIEBS, *Römische Jurisprudenz*, S. 158, mit Verweis auf LEVY, *Actio in rem*.

27 Lex Visigothorum 8, 4, 16, S. 336–338, zur Tötung durch ein krankes und vom Halter nicht beseitigtes Tier. Eine Beteiligung der Verwandtschaft an solchen Zahlungen kennt bereits das Edikt Eurichs nicht. Vgl. hierzu den Kommentar zur Stelle von Zeumer sowie BRUNNER, *Missethat*, S. 818; D’ORS, *Código*, S. 168f. Auch bei Körperverletzung kennt das Edikt keine feste Geldbuße (Bruchteile des Wergelds), sondern nur die Festlegung durch den Richter, vgl. D’ORS, *Código*, S. 116.

28 D’ORS, *Código*, S. 9f.; HARRIES, *Eurich’s Law*, S. 47. Anderer Meinung ist NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 248.

Regelung zur Gefolgschaft ist nicht germanisches Recht, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass das Patronat als Form der militärischen Organisation bei den Westgoten, einer militärischen Kriegerelite, mehr Funktionen in sich aufnahm als im römischen Recht der Spätantike.²⁹ Dass es sich bei den *buccellarii* jedoch nur um Goten handelt, wird nicht gesagt.

Die gesamte Kodifikation galt, wie seit langem feststeht³⁰, für Römer und Goten gleichermaßen. Eurich nahm trotz seines homöischen (arianischen) Bekenntnisses auch die katholische Kirche nicht aus, da sich einige Bestimmungen mit Mönchen und Nonnen, mit Bischöfen, Priestern und Klerikern befassen.³¹ Goten und Römer tauchen nur dann als getrennte Ethnien auf, wenn die Regelung der Ansiedlung und die Übertragung der zwei Drittel des Besitzes an die Goten zur Sprache kommen. Der Gesetzgeber nimmt dabei einen überparteilichen Standpunkt ein: Die Römer werden ausdrücklich vor den Goten geschützt, wenn diese aus ihrer Stellung als militärische Elite vor Gericht einen Vorteil ziehen wollen.³²

Wenn wir jetzt den Blick auf den nur indirekt überlieferten Teil des Edikts ausweiten, ergeben sich weitere Einsichten. An erster Stelle überrascht die Dominanz des Strafrechts. Ungefähr die Hälfte der Titel von Eurichs Edikt sind verschiedenen Delikten gewidmet.³³ Es wäre aber falsch, aus dieser Feststellung auf eine besondere Gewalttätigkeit der südgallischen Gesellschaft zu schließen. Denn die Delikte der Körperverletzung und der Tötung, welche in der fränkischen Gesetzgebung oft im Mittelpunkt stehen, sind nicht besonders prominent. Vielmehr behandelt Eurich auch sehr spezielle Delikte wie die Vergiftung, die Kindesaussetzung, den Grabfrevel und die Fälschung. Die Dominanz des Strafrechts leitet sich meines Erachtens eher aus der königlichen Initiative der Gesetzgebung ab. Es handelt sich beim Edikt nicht um Juristenrecht, sondern um Königsrecht. Im Strafrecht kommt aber durch die körperliche Bestrafung der Übeltäter die königliche Macht am deutlichsten zum Ausdruck. Disziplinierung durch Strafe stellt ein elementares Mittel der Konstruktion politischer Autorität dar.³⁴ Es ist daher folgerichtig, wenn Eurich sein Edikt dazu nutzt, durch die Fokussierung auf das Strafrecht die Legitimität seiner Herrschaft über Goten und Römer zu stützen. Er konnte dadurch zeigen, dass die barbarische Gewaltherr-

29 KRAUSE, *Patronatsformen*, S. 133.

30 So bereits ZEUMER, *Geschichte I*, S. 471. In diesem Sinn auch D'ORS, *Territorialidad*.

31 Die ältere Forschung sah darin Vorschriften allein für die arianische Kirche: BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, S. 485; ZEUMER, *Geschichte I*, 446. Dieser Schluss ist aber keinesfalls zwingend. Der Titel des Liber iudiciorum „De ecclesiasticis rebus“ ist nach D'ORS, *Código*, nicht Teil des Edikts, obwohl drei von vier Gesetzen als „Antiquae“ bezeichnet werden.

32 Codex Euricianus 312, S. 19f. Zur Deutung vgl. ZEUMER, *Geschichte I*, S. 434f. Eine abweichende Meinung vertritt LEVY, Zum Kapitel.

33 Der Liber iudiciorum hat auch im prozessrechtlichen Teil eine beachtliche Anzahl von „Antiquae“, welche von D'ORS nicht berücksichtigt werden: *Lex Visigothorum* 2, 2–2, 4, S. 80–105. ZEUMER, *Geschichte II*, betrachtete sie als Teil des Edikts.

34 Vgl. hierzu die Ausführungen von ALLEN, *Politics of Punishment*, S. 15–17. Zu einer ähnlichen Tendenz in Byzanz vgl. HUMPHREYS, *Imperial Ideology*, S. 118.

schaft, mit der die Goten bislang identifiziert wurden, in legitime Gewaltausübung transformiert wurde.

Ein weiterer Schwerpunkt von Eurichs Edikt berührt die agrarische Lebenswelt. Aus der Rezeption des Edikts ist deutlich zu erkennen, dass Eurich die Frage des durch Tiere oder Bäume angerichteten Schadens in großer Ausführlichkeit regelt. Alfredo d’Ors rekonstruierte drei Titel über den Schaden durch Bäume (*de damnis arborum*), über die Verletzung von Tieren (*de vitiatis animalibus*) und über den Schaden von kranken Tieren (*de vitiosis animalibus*).³⁵ Der erste dieser Titel behandelt den Schnitt fremder Bäume, die Verwüstung von (Wein-) Gärten, die absichtslose Körperverletzung durch Baumschnitt, die Beschädigung eines Zaunes oder eines Zaunpfahls und den Diebstahl von Holz im fremden Wald. Ebenso fällt darunter der durch Tiere verursachte Schaden auf Feldern, bei dem präzise das Verfahren der Einhegung fremder Tiere und der Rückgabe geregelt wird. Der zweite Titel befasst sich mit der Verletzung fremder Tiere, indem sie zum Beispiel zur Arbeit eingesetzt oder ohne Erlaubnis des Eigentümers bestiegen werden. Der Gesetzgeber geht so detailliert vor, dass er auch die Verstümmelung der Tierhaut oder des Tierschweifes bestraft und verbietet, ein Pferd durch den Schrecken zu töten, den es erleidet, wenn der Kopf oder der Knochen eines Toten an seinen Schweif gebunden wird. Der dritte Titel dieser Reihe erlässt Vorschriften zum Schaden, den kranke Tiere oder aufgereizte Hunde anrichten. Dazu stellt der Gesetzgeber auch den unbeabsichtigten Schaden durch Tierfallen und nur lose damit verbundene Delikte, welche den öffentlichen Raum betreffen wie die Wegsperrung, die Zerstörung von Mühlen, die Nutzung von Flüssen und das „Weiderecht von fahrenden Fremdlingen“³⁶.

Diese drei Titel, zusammen mit den folgenden über Schweine- und Bienenzucht, umfassen ungefähr 50 Bestimmungen. Sie zeichnen sich durch große Detailliertheit aus, die im römischen Recht der Zeit keine Vorbilder hat.³⁷ Welche Ziele verfolgte Eurich, wenn er die agrarische Lebenswelt so sehr in den Mittelpunkt stellte? Es versteht sich von selbst, dass dieser agrarische Schwerpunkt nicht dazu dienen konnte, die gallo-römische Aristokratie für sich einzunehmen. Für die hochkultivierten Kreise um den Poeten und Schriftsteller Sidonius Apollinaris waren solche Regelungen kaum von Interesse und mussten nur die Kluft zur abstrahierenden Methode des römischen Rechts vor Augen führen. Auch die gotische Aristokratie, die von den Einkünften ihres Grundbesitzes lebte und als Gefolgsherren und Patrone im Edikt erwähnt wird, partizipierte kaum an den Einzelheiten der agrarischen Lebenswelt. Dass sich der König gerade in diesem Gebiet durch viele juristischen Neuschöpfungen geradezu ‚austobte‘, ist

35 Lex Visigothorum 8, 3–8, 4, S. 320–345. Vgl. D’ORS, *Código*, S. 158–169.

36 Vgl. hierzu NEHLEN, *Sklavenrecht*, S. 187, der darin eine germanische Rechtsgewohnheit erkennen will.

37 Nur vereinzelt behandelt in Lex Romana Visigothorum, Paul. Sent. 1, 15, 1–3, S. 350. Es soll allerdings nicht behauptet werden, dass solche Tatbestände dem römischen Recht fremd gewesen wären. Das Gegenteil belegt der byzantinische Nomos georgikos (8.–10. Jahrhundert), ediert von ASHBURNER, *Farmer’s Law*, der bereits auf die Parallelen aufmerksam machte; vgl. MATTHEWS, *Roman law*, S. 38; HUMPHREYS, *Imperial Ideology*, S. 195–232.

nur unter einer Voraussetzung plausibel: Eurich wollte die Sorgen jenes Teils der gotischen und römischen Bevölkerung ernst nehmen, welcher sich nach einem halben Jahrhundert in Aquitanien nicht als aristokratische Grundbesitzerklasse etablieren konnte, sondern einer bauerlichen Tätigkeit nachging.³⁸ Dabei ging es dem König nicht darum, autochthone Traditionen der gotischen Bevölkerung aufzugreifen, da die Regelungen weitgehend der Logik des römischen Rechts folgen. Sein Ziel war es vielmehr, auch gegenüber der ländlichen Bevölkerung als König aufzutreten, der für Gerechtigkeit und Ordnung eintritt. Nach Bruno Latour hat das Recht die Tendenz, sich in alles einzumischen und dies auch zu sagen: „Le droit est mêlé à tout – et il le dit.“³⁹ Dieser Anspruch des Rechts kommt in Kodifikationen besonders deutlich zum Ausdruck, weil sie als „Beobachtung zweiter Ordnung“⁴⁰ bewusst Systematik und Einheitlichkeit herstellen.

Wenn man folglich das Edikt Eurichs als einen Versuch des „state-building“ nach dem Ende des römischen Reichs im Westen begreift, lassen sich eine Reihe von unterschiedlichen Zielsetzungen feststellen. Zuallererst verfolgte Eurich eine inklusive Politik: Er stellte sich nicht als Herrscher der Goten dar, sondern als überparteilicher Vermittler, der gerade die römischen Grundbesitzer vor der Übervorteilung durch die gotische Elite schützen wollte. Ein wichtiger Teil des Edikts befasst sich daher mit den Folgen der Aufteilung des Grundbesitzes zwischen Römern und Goten. Die Elite ist der Adressat dieser Bestimmungen. Die Hälfte des Edikts nimmt das Strafrecht ein. In diesem Bereich war der König darum bedacht, die Ausübung von Gewalt für sich und seine Amtsträger zu monopolisieren und das Königtum als legitime Autorität darzustellen. Daneben lässt die Ausführlichkeit, mit der die agrarische Lebenswelt dargestellt wird, erahnen, dass nicht allein die Elite des neuen Reichs angesprochen werden sollte. Wenn Eurich dabei die römische Rechtstradition vollkommen ausblendete und sein Edikt als Neuanfang stilisierte, kappte er unvermittelt die Beziehungen zum untergegangenen Kaisertum. Dies war meines Erachtens der Kern des „state-building“.

Der burgundische Mittelweg

König Eurich hinterließ mit seinem Edikt ein Monument der Souveränität nach dem Ende des römischen Kaiserreichs, an dem sich seine Konkurrenten messen lassen mussten. In seine Fußstapfen traten die burgundischen Könige. Die Sammlung an Gesetzen, die sie unter dem Titel *Liber constitutionum* hinterließen, gibt allerdings der Forschung eine Fülle an Rätseln auf. Lediglich einige chronologische Fixpunkte stehen außer Diskussion. Die uns überlieferte Form der Kodifikation datiert aus dem Jahr 517 und wurde von König Sigismund (516–

38 Zur Situation der Goten in Aquitanien vgl. WOLFRAM, *Die Goten*, S. 213–244; KOCH, *Ethnische Identität*, S. 33–111.

39 Siehe oben Anm. 1.

40 Siehe oben S. 29.

524) publiziert. Sie umfasst eine programmatische Konstitution zur Gesetzesherrschaft (*Prima constitutio*), die Unterschrift von 30 *comites* sowie einen Text, der im Umfang zwischen 88 und 105 Titeln schwankt. Dies deutet darauf hin, dass der Text in der Fassung von 517 wohl 88 Titel lang war und später von Sigismund ergänzt wurde.⁴¹ Doch bereits innerhalb des 88-Titel-Textes befinden sich Novellen, welche an die Stelle älterer Gesetze getreten sind. Der Charakter als Novelle erschließt sich zum Teil aus der Beziehung zu anderen Teilen der Kodifikation, zum Teil sind Novellen durch den Wortlaut und durch eine Datierung gekennzeichnet. Daraus lässt sich ein zweiter Fixpunkt gewinnen. Die früheste Novelle datiert aus dem Jahr 501 und stammt von Sigismunds Vater Gundobad (ca. 476–516).⁴² Die Novellen bezeugen somit, dass die Kodifikation als Ganzes auf ihn zurückgeht und von seinem Sohn nur überarbeitet wurde.⁴³ Sigismund bezieht sich auf die Kodifikation seines Vaters als *patris nostri edictum*.⁴⁴ Ein dritter Fixpunkt ist die Nachricht Gregors von Tours, Gundobad habe nach dem Sieg gegen seinen Bruder Godegisel und dessen fränkische Verbündete den Burgundern mildere Gesetze gegeben, damit sie die Römer nicht unterdrücken könnten.⁴⁵ Dieser Sieg wird durch andere Quellen in das Jahr 500 datiert. Auch diese Nachricht setzt also voraus, dass Gundobad schon vor 500 mit dem Erlass von Gesetzen begonnen hatte, welche er dann aus Anlass des erfolgreich beendeten Krieges abgemildert habe.

Die drei chronologischen Fixpunkte lassen eine Entstehung über einen langen Zeitraum von zumindest 20 Jahren erkennen: Gundobad erließ vor 500 ein *edictum* und ergänzte es während seiner Herrschaft durch Novellen. An den Beginn des Gesetzbuchs stellte er die „Gerichtsordnung“ (*prima constitutio*), in der er sich wortreich zum Prinzip der Gesetzesherrschaft bekennt und den Römern ein eigenes Rechtsbuch in Aussicht stellt.⁴⁶ Dieses unter dem Kunsttitel *Lex Romana Burgundionum* bekannte Werk geht ebenfalls auf Gundobad zurück und folgt in weiten Teilen der Gliederung seines Edikts.⁴⁷ Sein Sohn Sigismund publizierte im Jahr 517 das Edikt erneut unter dem Titel *Liber constitutionum* und novellierte es in den folgenden Jahren seiner Herrschaft. Seine Novellen sind

41 Die Argumentation von ZEUMER, Zur Textkritik, ist noch immer gültig, sie wurde sogar durch den Neufund der Handschrift aus Besançon, 1348 (K48) bestätigt, vgl. PETOT, Manuscrit. Darin wird der Extr. 21 die Titelnnummer 89 gegeben, also direkt hinter dem 88-Titeltext eingeordnet (wie auch im Titelverzeichnis von Paris, lat. 10753=K30). Abwegig sind die Spekulationen von BEYERLE, Zur Textgestalt.

42 Liber constitutionum 42, S. 73 f.

43 Vgl. den Forschungsüberblick bei KAISER, *Burgunder*, S. 126–133.

44 Liber constitutionum 89, S. 109.

45 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* II, 33, S. 81.

46 Liber constitutionum, *prima constitutio*, S. 30–34. Die Zuschreibung der *prima constitutio* an Gundobad erklärt sich aus dem Verweis in Liber constitutionum 81, S. 105. Manche Historiker favorisieren allerdings Sigismund: WOOD, *Le Bréviaire*, S. 155. Der Text signalisiert an zwei Stellen eine Umarbeitung, die möglicherweise von Sigismund stammt: Liber constitutionum, *prima constitutio* 9, S. 32 (*hoc etiam inserentes*) und 12, S. 33 (*illud adicientes*).

47 Vgl. zuletzt BAUER-GERLAND, *Erbrecht*, deren Datierung in die Jahre 517–534 ebensowenig überzeugend wie die Charakterisierung der Kodifikation als Privatarbeit. Vgl. jetzt WOOD, *Le Bréviaire*.

jedoch nur partiell in die Handschriftenüberlieferung der Kodifikation eingedrungen.⁴⁸

Die Quellenlage lässt also die „gesetzgeberische Unrast“⁴⁹ der Burgunderkönige deutlich hervortreten. Allein innerhalb der 88 Titel können 23 Novellen identifiziert werden, und ab Titel 105 folgen noch einmal 21 „Extravaganten“. Der König beruft sich dabei regelmäßig auf seine Vollmacht, bestehende Gesetze an neue Gegebenheiten anzupassen und bislang nicht abgedeckte Materien durch neue Gesetze einer Regelung zu unterwerfen.⁵⁰ Diese „Unrast“ ist nur dann zu erklären, wenn der König mit seinen Verlautbarungen in das Machtgefüge seines Reichs glaubte eingreifen zu können. Gesetzgebung war ein eminent politischer Akt der Kommunikation zwischen dem König, den gallorömischen Provinzialen und der burgundischen *gens*. Nichts anderes belegt auch die oben zitierte Stelle aus der Chronik Gregors von Tours: Mildere Gesetze seien erforderlich geworden, um die Gallorömer auf die Seite des Königtums zu ziehen. Welche Gesetze Gregor bei dieser Bemerkung vor Augen hatte, lässt sich nur schwer beantworten. Kaum wird er die *Lex Romana* gemeint haben, denn „die milderen Gesetze“ sind nach Gregor ausdrücklich für die Burgunder und nicht für die Römer bestimmt gewesen.⁵¹ Gegen die Identifizierung mit der *Lex Romana* spricht zudem die Tatsache, dass Gundobad nur die Geltung des römischen Rechts für die Romanen bestätigt, „so wie es von unseren Vorfahren festgelegt worden ist“⁵². Die Geltung des römischen Rechts im Königreich Burgund hatte also schon eine ältere Tradition und kann nicht erst im Jahr 500 eingeführt worden sein. Möglich erscheint die These, Gregor habe auf die Gerichtsordnung (*Prima constitutio*) verwiesen, welche die Richter auf die Einhaltung der Gesetze verpflichtet, strenge Strafen für Delikte der Rechtspflege vorsieht und eine Kodifikation des römischen Rechts für die Romanen ankündigt. Gundobad erkennt darin ausdrücklich die Rechtsgleichheit von Romanen und Burgundern an.⁵³ Die *Prima constitutio* enthält zwar keine „Abmilderung“ früherer Gesetze im Wortsinne, aber vielleicht war für Gregor das Bekenntnis zur Gesetzesherrschaft ausreichend, um daraus für die Romanen ein Entgegenkommen herauszulesen.⁵⁴

Wie auch immer man die Bemerkung Gregors mit der Geschichte der burgundischen Gesetzgebung verbindet: Sie zeigt unverkennbar, wie sehr Gesetzgebung in der Zeit um 500 zu einem „cultural battlefield“⁵⁵ geworden ist. Dass Gundobad das Edikt Eurichs bekannt war, ist zwar nicht durch wortgleiche

48 Es handelt sich um die tit. 89–105 sowie um die Extravaganten 20–21.

49 SCHOTT, Traditionelle Formen, S. 943.

50 Z. B. Liber constitutionum 47, S. 77; 49, S. 80; 50, S. 81; 52, S. 85; 76, S. 100.

51 *Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos obpraemerent*. Gregor von Tours, Decem libri historiarum II, 33, S. 81. Ausführlich diskutiert die Stelle jüngst WOOD, Le Bréviaire, S. 155 f. und 159, der ein Missverständnis Gregors erwägt und sich letztlich für eine Identifikation mit der *Lex Romana* ausspricht. So erneut auch in WOOD, Political Structure, S. 392.

52 Liber constitutionum, prima constitutio 8, S. 32.

53 WOOD, Le Bréviaire, S. 153

54 Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, einzelne Novellen als *leges mitiores* zu identifizieren, z. B.: Liber constitutionum 54–55, S. 88–91.

55 HARRIES, Legal culture, S. 48.

Übernahmen zu erweisen, erscheint mir aber aufgrund der über 30 Parallelstellen unzweifelhaft.⁵⁶ Die Position des Königs ist in beiden Kodifikationen grundsätzlich eine ähnliche: Gundobad macht mit seinem Edikt ebenso einen neuen Anfang ohne direkten Bezug auf das römische Recht, und er legt gleichermaßen bewusst den Schwerpunkt auf das Strafrecht.⁵⁷ Die königliche Machtdemonstration kommt sogar durch die vielen Novellen noch deutlicher zum Ausdruck und gewinnt ein schärferes Profil durch den Kontrast mit dem Traditionalismus der burgundischen *Lex Romana*. Während die *Lex Romana* häufig auf die römische Rechtstradition verweist und sowohl die Schriften von Juristen als auch kaiserliche Konstitutionen zitiert, wird in Gundobads Edikt ein Neuanfang inszeniert. Dieser Neuanfang beruht jedoch nicht wie bei Eurich auf genau dem römischen Recht, deren Existenz es verschweigt. Gundobad betont vielmehr ausdrücklich die in weiten Teilen „un-römische“ Natur seiner Kodifikation. Darin liegt der fundamentale Unterschied zwischen der Gesetzgebungspolitik der beiden Könige.

Es lohnt sich, auf die ausdrücklich „un-römische“ Natur des burgundischen Edikts näher einzugehen, weil dabei Ähnlichkeiten zur *Lex Salica* erkennbar werden. Sie kommt schon dadurch zum Ausdruck, dass Gundobad den Begriff des Barbaren für sich und sein Volk verwendet.⁵⁸ Zwar wurde der Gegensatz von Römertum und Barbarei schon durch christliche Schriftsteller wie Salvian aufgeweicht, welcher die Barbaren in mancher Hinsicht als Vorbild für die dekadente römische Zivilisation hinstellte. Doch einer völlig neutralen, ja in mancher Hinsicht sogar emphatisch vereinnahmenden Verwendung wie bei Gundobad war damit nicht der Boden bereitet. Gundobad entschied sich vielmehr ganz bewusst für eine Annahme des Barbarennamens – und dies, obwohl er noch fester als der Westgote Eurich in die spätrömische Militäraristokratie eingebunden war. Gundobad war für die Beseitigung des Kaisers Anthemius im Jahr 472 verantwortlich, übernahm das hohe Amt des Heermeisters unter Kaiser Olybrius und setzte dessen Nachfolger Glycerius ein. Erst als der oströmische Kaiser mit Julius Nepos einen eigenen Kandidaten nach Westen schickte, musste Gundobad Italien verlassen und ist um 490 als burgundischer König nachweisbar. Nach seiner Rückkehr erließ er dann Gesetze, in denen die Burgunder als „Barbaren“ bezeichnet und damit von den Romanen abgegrenzt werden. Bereits in der *Prima constitutio* nennt Gundobad neben den römischen Richtern auch *iudices barbari*. An anderen Stellen schützt er die Römer vor dem Eingriff burgundischer Barbaren in ihre Rechtsangelegenheiten. Die Beglaubigung von

56 Eine eingehende Untersuchung der Parallelen fehlt bislang. Die Abhängigkeit vermuten BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, S. 438, und HALBAN, *Das römische Recht III*, S. 39–42. Kritisch hierzu aber STACH, *Lex Salica*.

57 Mehr als ein Drittel der Normen lassen sich grob dem Strafrecht zuordnen, wobei vor allem die herausgehobene Stellung von Mord, Diebstahl und Körperverletzung am Anfang heraussticht: *Liber constitutionum* 2, S. 42f.; 4. S. 44f.; 5, S. 45f.

58 Vgl. CHAUVOT, *Approche juridique*; WOOD, *The term barbarus*, S. 44.

Schenkungen durch Zeugen – und nicht durch Schrift – bezeichnet der Gesetzgeber als *consuetudo barbarica*.⁵⁹

Es greift folglich zu kurz, das burgundische Rechtsbuch schlichtweg als Wiedergabe des römischen Vulgarrechts zu deuten, wie es Patrick Amory vorgeschlagen hat.⁶⁰ Nichts lag Gundobad ferner: Es ging ihm offensichtlich gerade um die Behauptung barbarischer Identität zu einem Zeitpunkt, als Eurichs Westgoten sich vollkommen dem römischen Recht untergeordnet hatten und als vermutlich auch im Burgunderreich der Prozess der Akkulturation schon weit fortgeschritten war. Gundobad beharrte auf barbarischen Gewohnheiten wie dem Wergeld, der mündlichen Bezeugung von Schenkungen, der Familienhaftung bei Verbrechen und der Institution der Eidhelfer.⁶¹ Manche andere barbarische Elemente im Ehe- und Erbrecht ließen sich ebenso nennen. Die Vorschrift, eine Frau bei Ehebruch im Sumpf zu ertränken, spricht in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache.⁶² Dass barbarische Begriffe wie *wittimon* und *morgengiba* in den Text einfließen, deutet in dieselbe Richtung: Gundobad bediente sich des juristischen Stilmittels des „Archaismus“.

Damit soll nicht behauptet werden, dass Gundobad Traditionen regelrecht ‚erfindet‘. Er betont aber im Gegensatz zu Eurich die Differenz von Römern und Barbaren. Man verkennt jedoch ebenso die burgundische Gesetzgebung, wenn man wie Clausdieter Schott in ihr ein nur halbherziges Entgegenkommen gegenüber dem römischen Recht sieht. Schott bezeichnet Gundobads Rechtsbuch als eine „kompromisshafte Annäherung an das römische Recht“, die zum Scheitern verurteilt sei, weil eine „solche Mischung zwischen Kompositionen und öffentlichem Strafrecht“ nicht funktionsfähig gewesen sei. Er charakterisiert die Normen als „chimärenhaft“, „naiv und daher ineffizient“⁶³, ignoriert aber, dass jedes Strafrecht des frühen Mittelalters Kompositionen mit Elementen eines peinlichen Strafrechts kombiniert, ja dass Kompositionen überhaupt nur im Rahmen eines rudimentären öffentlichen Strafrechts möglich sind.⁶⁴ Schotts Deutung beruht auf zweifelhaften Vorannahmen, wie dass die Todesstrafe für Mord nicht vom Richter, sondern von den Verwandten exekutiert worden sei.⁶⁵ Wenn zudem privater Schadensausgleich mehrfach untersagt wird, muss dies nicht gegen „germanische Rechtsanschauungen“ gerichtet gewesen sein, son-

59 Liber constitutionum, prima constitutio 11, S. 33; 22, S. 60; 55, S. 90; 60, S. 92 f.

60 AMORY, Meaning and Purpose, S. 6. Vgl. auch COLLINS, Ethnic identity, S. 9; HALSALL, *Barbarian Migrations*, S. 462–466. Widerspruch bei SCHOTT, Traditionelle Formen; WORMALD, *Leges Barbarorum*, S. 30.

61 Liber constitutionum 2, 2, S. 42 (Wergeld); 8, 1, S. 49 (Eidhelfer); 60, S. 92 f. (mündliche Bezeugung); 47, S. 77 (Verwandtenhaftung).

62 Liber constitutionum 34, 1, S. 68.

63 Die Zitate nach SCHOTT, Traditionelle Formen, S. 940 und 952 f.

64 Vgl. MILLER, *Eye for an Eye*, S. 25.

65 SCHOTT, Traditionelle Formen, S. 949–952. In Liber constitutionum 2, 1, S. 42, wird dies nicht gesagt. Das Verb *componere* ist im Vulgarrecht omnipräsent und impliziert keine Privatrache, wie Schott glaubt. Vgl. LEVY, *Obligationenrecht*, S. 307.

dern ein solches Verbot hatte ebenfalls im römischen Recht seinen Platz.⁶⁶ Zuletzt legen auch die berühmten Regelungen zum Zweikampf eine andere Deutung nahe. Der Zweikampf ist nicht, wie Schott annimmt, ein „Aggressionssurrogat“⁶⁷ und damit Weiterführung der Fehde mit anderen Mitteln, sondern eine christliche Reaktion auf die grassierende Zunahme des Meineides. Olivier Guillot hat zu Recht auf diese religiöse Motivation hingewiesen und geltend gemacht, dass die hohen Bußen für meineidige Zeugen bei einer Niederlage im Zweikampf absichtlich eine Hürde gegen leichtfertige Eidleistung aufbauen sollten.⁶⁸ Der Zweikampf diene also der Verhinderung des Meineides. Guillot betrachtet daher die drei Gesetze zum Zweikampf als Novellen und datiert sie in das Jahr 502.

Was bezweckte Gundobad jedoch mit seinem gesetzgeberischen „Archaismus“? Der primäre Adressat der Kodifikation ist nicht der gotische Nachbar, sondern das eigene Königreich. Dies ist daran erkennbar, dass Gundobad noch ausführlicher als Eurich auf die Regelungsinteressen der Landbevölkerung Rücksicht nimmt. Gundobad bestraft nicht nur den Diebstahl einer Tierschelle, sondern auch die grundlose Ermordung eines Hundes und die unbeabsichtigte Schädigung durch einen Fallensteller *in deserto*.⁶⁹ Daneben ist die Bekräftigung „barbarischer Gewohnheiten“ charakteristisch, die vermutlich darauf abzielte, die militärische Identität der Burgunder zu festigen und sie zu einer wesentlichen Stütze des Königtums zu machen. Dies passt zu der Deutung, die Patrick Amory über die detaillierten Regelungen zum burgundischen Erbrecht und zur Zuteilung des Grundbesitzes zwischen Römern und Burgundern vorgeschlagen hat.⁷⁰ Amory sieht darin vor allem das Bemühen, die burgundischen Anteile in ihrem Bestand zu bewahren. Gundobad stellte folglich in seinem Rechtsbuch die Festigung der burgundischen Identität in den Mittelpunkt.

Warum spielte jedoch das Schmieden von ethnischer Identität durch das Recht im burgundischen Reich eine so große Rolle? Die Antwort auf diese Frage liefert, so meine ich, die Religionspolitik. Im Reich Eurichs war die Identität der Goten durch die als *lex Gothica* bezeichnete homöische Religion überwölbt und durch ein Eheverbot zwischen Romanen und Goten abgesichert.⁷¹ Die homö-

66 Schott bezieht sich auf Liber constitutionum, prima constitutio 5, S. 32, wo jedoch nur die Schlichtung durch den Richter durch eine Schadensersatzzahlung gemeint ist. Liber constitutionum, extr. 21, 11, S. 121, verbietet tatsächlich die private Schlichtung durch Verwandte. Dies untersagt beim Frauenraub jedoch auch die Lex Romana Burgundionum 9, 2, S. 132; Lex Romana Visigothorum 9, 19, 1 Int., S. 192. Liber constitutionum 71, 1, S. 96, verbietet die Zahlung einer Buße bei Diebstahl außerhalb des Gerichts. In Liber constitutionum 29, 2, S. 66, wird den Verwandten nicht die private Rache, sondern die gerichtliche *causatio* untersagt, wenn ein Einbrecher in flagranti ermordet wird.

67 SCHOTT, Traditionelle Formen, S. 957 f.

68 Liber constitutionum 8, 2, S. 49; 45, S. 75 f.; 80, 2, S. 104. Vgl. GUILLOT, Le duel, S. 543 f.

69 Tierschelle: Liber constitutionum 4, 5, S. 44, vgl. mit Lex Visigothorum 7, 2, 11, S. 293; Hund: Liber constitutionum 58, S. 91; Fallenstellen: Liber constitutionum 46, S. 76.

70 AMORY, Meaning and Purpose, S. 24–26. Vgl. auch GOFFART, *Barbarians*, S. 127–161.

71 Zur umstrittenen Herkunft des Verbots vgl. SIVAN, Marital Frontiers, *Dies.*, Appropriation, und MATHISEN, Citizenship; GRAHN-HOEK, Personenidentität, S. 103–107; KOCH, *Ethnische Identität*, S. 59–72.

ische Liturgie wurde auf der Grundlage von Wulfilas Bibelübersetzung in gotischer Sprache gefeiert, ja von Eurich ist sogar die Nachricht überliefert, dass er mit Römern nur über Dolmetscher kommuniziert hat.⁷² Der Glaubensunterschied zwischen Goten und Romanen konnte zwar, wenn es politische Opportunität erforderte, abgemildert werden, charakterisierte jedoch als „artificial Berlin wall“⁷³ grundlegend das Zusammenleben im gotischen Königreich. Der burgundische König Gundobad, obwohl selbst ebenfalls dem homöischen Bekenntnis zugehörig, verfolgte dagegen eine auf Ausgleich bedachte Religionspolitik.⁷⁴ Seine Ehefrau Caretene war katholischen Glaubens und ließ die gemeinsamen Kinder in ihrer Konfession erziehen. Gundobad beschwor keine Konflikte mit den katholischen Bischöfen herauf, sondern nahm selbst an Religionsgesprächen mit Bischof Avitus von Vienne teil. Seine identitätsstiftende Gesetzgebung hatte folglich eine ähnliche Funktion, wie sie bei den Goten das religiöse Bekenntnis erfüllte. Dies ermöglichte es den Burgunderkönigen umgekehrt, den Romanen ohne Beeinträchtigung der Souveränität ihr eigenes Recht zu belassen.

Römische Restauration unter Alarich II.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der westgotische König Alarich II. auf dieses Zugeständnis an die Römer reagierte. Ian Wood stellte die These zur Diskussion, Alarich sei zum Erlass der sogenannten *Lex Romana Visigothorum* (oder des Breviars) im Jahr 506/507 vom burgundischen Beispiel inspiriert worden.⁷⁵ Primärer Adressat des Breviars war demnach die gallorömische Bevölkerung, der Alarich durch die Garantie der Geltung des römischen Rechts habe entgegenkommen wollen. Da Alarich zur selben Zeit den verbannten Bischof Caesarius von Arles auf seinen Bischofssitz zurückkehren ließ und ein Konzil der katholischen Bischöfe anberaumte, lässt sich der Erlass des Breviars als Teil einer umfassenden Aussöhnungspolitik begreifen.⁷⁶ Diese Hinwendung zu den katholischen Romanen war durch die Expansion des Frankenreichs unter Chlodwig erforderlich geworden. Bereits in den Jahren 496 und 498 hatte Chlodwig die Loire überschritten und war auf westgotisches Gebiet vorgedrungen. Der Friede, den der Frankenkönig im Jahr 502 mit Alarich auf einer Loireinsel geschlossen hatte, war nur von kurzfristiger Dauer. Chlodwig besiegte Alarich im Jahr 507 in der Schlacht bei Poitiers und verdrängte die Goten erfolgreich nach Spanien.

72 Ennodius, *Vita Epifani*, S. 95.

73 So LIEBESCHUETZ, *Decline and Fall*, S. 355. Ähnliche Bewertung: HEATHER, *Goths and Romans*, S. 327. Widerspruch bei AMORY, *People and Identity*, S. 236. Zurückhaltend KOCH, *Ethnische Identität*, S. 72–108; BERNDT/STEINACHER, *Ecclesia*, S. 223.

74 Vgl. KAISER, *Burgunder*, S. 152–157; WOOD, *Gibichungs*, S. 262–264.

75 WOOD, *Le Bréviaire*, S. 160. Gute Gründe für eine Datierung am 2.2.507 gibt SAINT-SORNY, *Alaric*.

76 BRUCK, *Caesarius*; SCHÄFERDIEK, *Kirche*, 37; KLINGSHIRN, *Caesarius*, S. 93–97; SAINT-SORNY, *Alaric*.

Der Anspruch des Breviars ist im Vergleich zur burgundischen *Lex Romana* weit umfassender.⁷⁷ Das Breviar ist, wie der Name bereits sagt, eine Kurzfassung des *Codex Theodosianus*, enthält aber darüber hinaus ältere und jüngere Kaiserkonstitutionen sowie Auszüge aus der juristischen Fachliteratur. Es verwirklicht somit das Programm der Vereinigung von *leges* und *ius*, welches sich die Kodifikatoren unter Theodosius II. zum Ziel gesetzt, aber nicht realisiert hatten. Die selektive Auswahl machte das Breviar zu einer handlichen Enzyklopädie des römischen Rechts. Im Breviar ist nämlich nur ein Bruchteil der Konstitutionen des *Codex Theodosianus* (ungefähr ein Zehntel) übernommen worden. Auch die Auswahl der posttheodosianischen Novellen beschränkt sich auf ungefähr ein Drittel. Die ausgewählten Rechtstexte werden jedoch nicht bloß wiedergegeben, sondern durch sogenannte *Interpretationes* ergänzt und erläutert.

Die Rolle des westgotischen Königs bei dieser Kodifikation ist unterschiedlich gedeutet worden. Ernst Levy hatte nur Verachtung für Alarich II. übrig: „Dem Armutszeugnis der Auswahl entspricht das Schweigen des Auswählenden. ... Alarich ist stumm. Er kommt nicht zu Wort, weil er zu wenig zu sagen hat. ... Roh und unbehauen ragen die in ihrem Charakter so verschiedenartigen Ruinen der *Leges* und *Jura* verbindungslos hintereinander empor.“⁷⁸ Anlass für diese vernichtende Bewertung gab Levy die Tatsache, dass Alarich nur in der Einleitung als Gesetzgeber auftritt und die ausschließliche Geltung des Breviars vor Gericht einschärft, während er ansonsten völlig hinter die römischen Rechtsquellen und ihre gelehrten Erläuterungen zurücktritt. Voraussetzung seiner Deutung ist die lange vorherrschende Meinung, die *Interpretationes* seien aus dem gallischen Schulunterricht hervorgegangen und daher nicht als Schöpfung des westgotischen Königs und seiner Berater zu verstehen.⁷⁹ Ebenso scharf, aber mit gegensätzlicher Stoßrichtung urteilte jüngst auch Olivier Guillot, der im Breviar ein Oktroi der gallorömischen Bevölkerung zu erkennen glaubt. Die Romanen hätten mit dem Breviar ein „juristisches Bollwerk“⁸⁰ gegen den westgotischen König errichtet, da der Herrscher in den Erläuterungen an die Geltung des römischen Rechts gebunden worden sei. Der König habe sich im Angesicht der fränkischen Bedrohung den Forderungen nach der Herrschaft römischen Rechts unterworfen und seine Gesetzgebungsgewalt eingebüßt. Die Erläuterungen seien erst für das Breviar geschaffen worden, aber nicht vom westgotischen König, sondern von den im Vorwort genannten Juristen (*prudentes*), die in völliger Autonomie gehandelt hätten.

Diese Polemik gegen Alarich schießt weit über das Ziel hinaus. Es steht außer Frage, dass der König im Vorwort geradezu eine imperiale Gewalt in Anspruch nimmt, wenn er sich kaisergleich als *nostra clementia* tituliert, die Kodifikation an die Amtsträger übergibt und die Verwendung anderer Rechtsquellen untersagt.⁸¹ Jill Harries hat darin zu Recht eine Behauptung seiner „sovereign control

77 Einen Überblick gibt LIEBS, *Römische Jurisprudenz*, S. 166–176.

78 LEVY, Zum Wesen, S. 185.

79 Vgl. LIEBS, *Römische Jurisprudenz*, S. 146–156, mit älterer Literatur.

80 GUILLOT, *La justice*, S. 669 f.; DERS., *Brèves remarques*, S. 188. Zustimmend SAINT-SORNY, *Alaric*, S. 86.

81 *Lex Romana Visigothorum*, *Commonitorium*, S. 2.

over Roman Law“⁸² gesehen, da er damit die Rezeption von Novellen oströmischer Kaiser ausgeschlossen habe. Wie schon lange feststeht, richtete sich außerdem die Auswahl der Konstitutionen des *Codex Theodosianus* strikt nach den Vorgaben der westgotischen Religionspolitik.⁸³ Auch in anderen Bereichen hat John Matthews eine Anpassung an die Zustände in Gallien um 500 erkennen können, da Regelungen zum römischen Militärwesen, zur Besteuerung und zur Organisation des sozialen Lebens in den Metropolen weggelassen wurden.⁸⁴ Worauf aber innerhalb des Breviars nicht reagiert wurde, war die Herrschaft der Goten in Gallien. Dass die römische Zentrale die Kontrolle über Gallien verloren hatte und eine barbarische *gens* unter ihrem König das Sagen hat, ist im Breviar nicht erkennbar. Doch dafür war das Breviar auch nicht gedacht, denn die neuen Zustände mit den Problemen des Zusammenlebens von Goten und Romanen hatte das Edikt Eurichs behandelt, das weiterhin in Geltung blieb. Für alle Belange der gotischen Herrschaft und ihrer Folgen waren weiterhin die Gesetze der gotischen Könige ausschlaggebend.⁸⁵

Der Erlass des Breviars war also eine „Geste des Entgegenkommens“⁸⁶ gegenüber den Romanen, aber keine Kapitulation des gotischen Königtums in Gallien. Sie verdankte sich offenkundig der Einsicht Alarichs, dass er nicht wie sein Vater Eurich die Tradition des römischen Rechts vollkommen negieren könne, wenn er bei der gallorömischen Bevölkerung die Zustimmung zu seiner Herrschaft erreichen wollte. Er ließ sich dabei aber nicht das Heft aus der Hand reißen, sondern bestimmte die Auswahl aus der römischen Rechtstradition. Es war daher auch weniger wichtig, ob das Gesetzbuch ein kohärentes Ganzes war oder ob sich darin anachronistische Regelungen⁸⁷ befinden, da es ohnehin nur ergänzende Funktion zur königlichen Gesetzgebung hatte.

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass die Geschichte der Gesetzgebung in Gallien um das Jahr 500 wertvolle Einblicke in die Rivalität zwischen Goten und Burgundern erlaubt. Die Kodifikationen dieser Zeit aber hauptsächlich als ideologische Positionierungen zu betrachten, die kaum etwas mit der gerichtlichen Praxis zu tun gehabt hätten, sondern nur mit der Befriedigung königlichen Geltungsdrangs, wie es Patrick Wormald in einem programmatischen Aufsatz getan hat⁸⁸, ist zu einseitig – vor allem dann, wenn man einen Gegensatz zwischen ideologischer Positionierung und pragmatischer Gesetzgebung konstruieren will. Denn mit der Gesetzgebung waren ganz konkrete Wirkungen verbunden, wie nicht zuletzt die Einführung des Zweikampfs durch Gundobad beweist, welche von Bischof Avitus von Vienne vehement bekämpft

82 HARRIES, *Legal culture*, S. 55. In diesem Sinn auch SCHÄFERDIEK, *Kirche*, S. 42–55.

83 CONRAT, *Auszüge*; SCHÄFERDIEK, *Kirche*, S. 46f. Nuancierungen bei SAINT-SORNY, *Alaric*, S. 74–79.

84 MATTHEWS, *Interpreting*. Vgl. auch JEANNIN, *Code Théodosien*; GUILLOT, *La justice*, S. 669f., und zum Eherecht ÜBL, *Inzestverbot*, S. 196–199.

85 In diesem Sinn LIEBESCHUETZ, *Citizen Status*, S. 143–146. Zustimmung bei MATTHEWS, *Roman Law*, S. 39; MATHISEN/SIVAN, *Forging*, S. 34.

86 LIEBESCHUETZ, *Citizen Status*, S. 142.

87 Vgl. hierzu LIEBESCHUETZ, *Citizen Status*, S. 146; SAINT-SORNY, *Alaric*, S. 43; DUMÉZIL, *Le comte*, S. 87.

88 WORMALD, *Lex scripta*, S. 115 und 136 („barbarian legislators as concerned primarily to impress themselves“).

wurde.⁸⁹ Es greift ebenfalls zu kurz, in der Gesetzgebung bloß eine Nachahmung des „römischen Kaisertums“ oder der „jüdisch-christlichen Tradition“ zu sehen⁹⁰. Denn Eurich und Gundobad ahmten nicht bloß nach, sie schufen ausdrücklich etwas Neues, ohne sich auf die Tradition zu beziehen. Die Herkunft von Normen aus dem römischen Recht wurde verschleiert, um die königliche Gesetzgebungsgewalt zu demonstrieren. Auch die zweite These von Wormald, nach der Gesetzgebung der Identitätsbildung der barbarischen *gentes* gedient hatte⁹¹, ist nur partiell zutreffend. Für Gundobad war es nämlich eine bewusste Entscheidung, Gesetzgebung für diesen Zweck nutzbar zu machen und eine barbarische Rechtsidentität zu kreieren, während für Eurich und Alarich dieser Aspekt scheinbar keine Rolle gespielt hat. Es ist folglich wenig hilfreich, die Gesetzbücher der barbarischen Könige über einen Kamm zu scheren, nur weil sie seit Generationen von Historikern unter die Quellengattung der „Volksrechte“ oder *leges (barbarorum)* subsumiert werden⁹². Diese Tatsache ist auch für die *Lex Salica* im Auge zu behalten, der ich mich jetzt zuwende.

Die Genese der *Lex Salica*

Die Franken haben nicht nur mit Waffen um die Hegemonie in Gallien mit den Westgoten und Burgundern gerungen, sondern auch mit dem Mittel der Gesetzgebung. Wie sich der Inhalt der *Lex Salica* zu den konkurrierenden Rechtsbüchern verhält, wird erst im nächsten Kapitel thematisiert. An dieser Stelle möchte ich allein auf die umstrittene Frage der Datierung eingehen, bei der man für die *Lex Salica* einen erheblich größeren Spielraum an Möglichkeiten ansetzen muss als bei den bisher besprochenen Kodifikationen.

Die früheste Nachricht über die Niederschrift der *Lex Salica* hat legendenhaften Charakter. Sie besagt, dass vier weise Männer mit den merkwürdig reimenden Namen Wisogast, Arogast, Salegast und Widogast den Text auf vier Gerichtsversammlungen beschlossen hätten.⁹³ Diese Nachricht hat die Phantasie der Historiker seit jeher beflügelt. Jean-Pierre Poly identifizierte die vier Männer mit Gaiso, Arbogast, Salia und Flavius Nevitta, römisch-germanischen Generälen des 4. Jahrhunderts.⁹⁴ Andere entdeckten in der Nachricht versteckte Botschaften: Schmidt-Wiegand sieht in Wisogast den Rechtsweiser, in Bodogast und Arogast die Gerichtsboten und in Widogast den Urteilsvollstrecker.⁹⁵ Nach Haubrichs sollen sich hingegen zwei Personennamen auf eine Befähigung be-

89 Nach dem Zeugnis von Agobard, *Adversus legem Gundobadi*, S. 27.

90 WORMALD, *Lex scripta*, S. 136.

91 WORMALD, *Lex scripta*, S. 133.

92 Zu dieser Problematik vgl. UBL, *Charakteristik*.

93 *Lex Salica* (C) proL., S. 3.

94 POLY, *La corde au cou*.

95 SCHMIDT-WIEGAND, *Zur Geschichte*, S. 225, nach KASPERS, *Namensstudien*, S. 332–334. Vgl. auch PRINCI BRACCINI, *Prologo*, S. 47–49. Bodogast ist in späteren Versionen genannt: *Lex Salica* (D) proL., S. 4.

ziehen (Wisogast und Arogast in der Bedeutung von „der edle“ und „der fähige Mann“), die beiden anderen auf die Universalität der Weisung hindeuten (Widogast als „Waldmann“ und Salegast als „Mann des bewohnten Landes“).⁹⁶ Bruno Krusch sprach der Nachricht dagegen jede Historizität ab.⁹⁷

Angesichts dieses legendenhaften Charakters überrascht es nicht, dass die Genese der *Lex Salica* auf unterschiedlichste Weise erklärt wurde. Die Datierungen schwanken zwischen dem 9. Jahrhundert in der abstrusen Fälschungstheese Simon Steins und dem 4. Jahrhundert nach der kaum weniger spekulativen These von Poly. Dass die Nachricht über die vier weisen Männer zu verschiedenen Deutungen Anlass gab, liegt aber nicht nur an den merkwürdigen Namen, sondern auch an der Überlieferung. Die Nachricht stammt aus dem kurzen Prolog, der nicht Teil der ursprünglichen Fassung war. Die erste Fassung wird nach der Klassifikation von Eckhardt als A-Fassung bezeichnet. Diese Fassung enthält weder einen Prolog noch andere chronologische Fixpunkte. Der kurze Prolog gehört, wie noch zu erörtern sein wird, wahrscheinlich der späteren und deutlich umfangreicheren C-Fassung an. Diese beiden Versionen stammen mit großer Gewissheit aus der Merowingerzeit. In der Karolingerzeit entstanden noch weitere Fassungen, mit denen wir uns aber an dieser Stelle noch nicht befassen müssen.

Trotz der weiten Spanne möglicher Datierungen sieht die überwiegende Mehrheit der Historiker Chlodwig als Autor der *Lex Salica* an. Die letzten Jahre Chlodwigs zwischen 507 und 511 werden am häufigsten als die Entstehungszeit des fränkischen Rechtsbuchs genannt. Trotz der dominierenden Zuschreibung an Chlodwig gibt es kaum feste Anhaltspunkte dafür. Alexander Murray, einer der besten Kenner der merowingischen Rechtsgeschichte, bringt es auf den Punkt: „Although modern scholarship seems happy with the idea that Clovis issued *Lex Salica*, there is in fact no evidence that he did so.“⁹⁸ Es würde gut in die Situation in Gallien um 500 passen, wenn Chlodwig, der mit Gundobad und Alarich II. mehrfach Krieg um die Vorherrschaft in Gallien führte, seinen Rivalen auch in der Gesetzgebung Paroli geboten hätte. Auf dem Feld des Kirchenrechts ist dieser Befund unmittelbar einleuchtend, da Chlodwig wenige Jahre nach dem westgotischen Reichskonzil von Agde (506) ein eigenes Konzil in Orléans (511) veranstalten ließ, auf das eine Synode des burgundischen Königreichs (517) folgte. So plausibel diese Einschätzung ist, hat sie für Chlodwig ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis zur Folge. Denn die *Lex Salica* kann sowohl hinsichtlich der juristischen Kultur als auch hinsichtlich der königlichen Präsenz mit den anderen Kodifikationen nicht mithalten. Die Regelungen des fränkischen Rechtsbuchs sind kaum von der römischen Jurisprudenz beeinflusst, und das fränkische Königtum tritt kaum aus dem Schatten einer vorwiegend von der Selbständigkeit der Parteien getragenen Gerichtsordnung. Zudem erscheint die Strategie Chlodwigs wenig erfolgversprechend, die Romanen durch ein niedriges Wergeld und prozedurale Nachteile zu vergraulen, wenn Gundobad und

96 HAUBRICHS, Namenbrauch.

97 KRUSCH, Umsturz, S. 537.

98 MURRAY, *Merovingian Gaul*, S. 533

Alarich zur gleichen Zeit der römischen Bevölkerung Galliens weitreichende Zugeständnisse machten. Es sei nur an das Breviar und an die burgundische *Lex Romana* erinnert. Das einzige erhaltene Dokument aus der Feder Chlodwigs, der Brief an die Bischöfe Aquitaniens nach dem Sieg über die Westgoten im Jahr 507⁹⁹, spricht außerdem eine ganz andere Sprache als das Rechtsbuch. Der König verfolgte mit dem Schreiben das Ziel, den katholischen Episkopat und die gal-lorömische Aristokratie auf seine Seite ziehen. Von der Kirche ist aber in der *Lex Salica* überhaupt nicht die Rede, vielmehr befindet sich darin eine Regelung über ein kastriertes Opferschwein, die nur unter heidnischen Vorzeichen verständlich ist.¹⁰⁰ Die Rechtspolitik Chlodwigs befände sich im Widerspruch mit fast allem, was wir aus gesicherten Quellen über seine Herrschaft nach dem Jahr 500 wissen.

Diese Bemerkungen sollen nur im Kern die Problematik der Datierung in Chlodwigs letzte Jahre offenlegen. Auf die hier genannten Argumente werde ich im Folgenden auf einer breiteren Beleggrundlage erneut eingehen. Es sollte jedoch deutlich werden, dass nur ein integrativer, alle Aspekte umfassender Ansatz die Frage der chronologischen Verortung der *Lex Salica* beantworten kann. Drei Aspekte sind dabei gesondert ins Auge zu fassen. Erstens müssen die Erzählungen über den Ursprung der *Lex Salica* thematisiert werden, die seit der Mitte des 6. Jahrhunderts in Umlauf gekommen sind und eine trümmerhafte Erinnerung an die Niederschrift des Rechtsbuchs überliefern. Zweitens sollen chronologische Anhaltspunkte im Text selbst diskutiert werden. Hier spielt vor allem der Titel 47 mit der Erwähnung der Loire und des Kohlenwalds als Grenze des Anwendungsgebiets der *Lex Salica* eine entscheidende Rolle. Drittens muss die Datierung auch im Kontext der politischen Situation sinnvoll sein, in der sich das Frankenreich während der Jahrzehnte um das Jahr 500 befand. Auf die letzte Frage werde ich im Rahmen des dritten Kapitels eingehen, da erst die inhaltliche Analyse der *Lex Salica* die Rechtspolitik des fränkischen Königs erhellt und eine politische Kontextualisierung erlaubt. Eine Datierung der Aufzeichnung muss auf allen drei Ebenen überzeugen.

Die Konkurrenz der Ursprünge

Der sichere Terminus ante quem der *Lex Salica* ist das Gesetz Childeberts I. und Chlothars I., der sogenannte *Pactus pro tenore pacis*.¹⁰¹ Zwar zitieren die Söhne Chlodwigs das fränkische Rechtsbuch nicht wörtlich, aber sachlich wird seine Existenz vorausgesetzt. Die Datierung dieses königlichen Edikts selbst kann nur annäherungsweise in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts eingegrenzt werden (511–558). Der *Pactus pro tenore pacis* hat zur Abfassung eines Epilogs zur *Lex*

99 Chlodowici regis ad episcopos epistola, in: MGH Capit. I, Nr. 1 (507/511), S. 1 f.

100 *Lex Salica* (A) 2, 16, S. 26. Siehe unten S. 93.

101 *Pactus pro tenore pacis*, in: MGH Capit. I, Nr. 3, S. 4–7. Vgl. SCHMIDT-WIEGAND, Untersuchungen, S. 22. Daran ändern auch die Überlegungen von NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 348–350, nichts. Vgl. auch unten S. 102.

Salica Anlass gegeben, der erstmals die Frage der Entstehung des Rechtsbuchs beantwortet. Der Epilog ist nur in zwei Handschriften überliefert, die beide für ihre schlechte Textgestalt bekannt sind. In der Form von Wolfenbüttel, Weissenb. 97 lautet er:

Der erste König der Franken bestimmte vom ersten Titel bis zum 62. Titel und ordnete an, danach zu urteilen. Nach geringer Zeit fügte er mit seinen Optimaten vom 63. Titel bis zum 78. hinzu. Sodann aber beratschlagte König Childebert nach langer Zeit, was er hinzufügen sollte; so befand er vom 78. bis zum 83. Titel, was ebendort würdig einzufügen erkannt wurde, und übersandte seinem Bruder Chlothar diese Verordnungen. Hiernach aber beratschlagte Chlothar, nachdem er diese Titel von seinem älteren Bruder gern empfangen hatte, sodann mit seinem Reich, dass er etwas ebendort hinzufügen sollte, was er weiter festsetzen sollte, und bestimmte, was vom Titel 89 bis zum Titel 63 [!] einzuhalten sei. Und so stellte er später seinem älteren Bruder Abschriften zu. Und so wurde unter ihnen übereingekommen, dass dies alles wie das zuvor Festgesetzte Bestand habe.¹⁰²

So verwirrend die Angaben der Titelnummern sind, so nebulös ist auch die Aussage hinsichtlich des Gesetzgebers der *Lex Salica*. Der Name des „ersten Königs“ scheint dem Autor des Epilogs nicht der Erwähnung wert zu sein. Bruno Krusch zog aus diesen Mängeln die Folgerung, den Epilog als „völlig wertlos für die wissenschaftliche Kritik“¹⁰³ abzukanzeln. Ein solcher Schluss ist aber allein deshalb überzogen, weil die schlechte Textgestalt vor allem den beiden Überlieferungsträgern zuzuschreiben ist. Auch sonst gibt es keinen Anhaltspunkt, eine späte Entstehung des Epilogs anzunehmen. Schließlich war, wie noch später zu zeigen sein wird, seit dem frühen 8. Jahrhundert die Frage der Urheberschaft der *Lex Salica* beantwortet: Der legendäre König Faramund galt als erster König und Schöpfer des Rechtsbuchs. Darüber hinaus enthält der Epilog Informationen über die Entstehung des *Pactus pro tenore pacis*, die in keiner anderen Quelle enthalten sind und durchaus auf zeitliche Nähe schließen lassen. Der Autor beschreibt die Entstehung des *Pactus* durch die Übersendung von Entwürfen zwischen Childebert und Chlothar, wie sie der überlieferte Text selbst bestätigt. Darüber hinaus identifiziert der Autor Childebert richtig als den älteren Sohn

102 *Primus rex Francorum statuit a primo titulum usque LXII disposuit iudicare. Post modo autem tempus cum obtinatis suis a LXIII titulum usque ad LXXVIII addedit. Sic uero Childebertus rex post multum autem tempus pertractauit, quid addere debirit; ita a LXXVIII usque ad LXXXIII perinuenit, quod ibidem digne inposuisse nuscuntur, et sic fratri suo Clotario hec scripta transmisit. Post haec uero Clotarius, cum hos titulus a germano suo seniore gratenter excepit, sic postea cum rignum suum pertractauit, ut quid addere debirit ibidem, quid amplius dibiast construhere, ab LXXXVIII titolus usque ad LXIII statuit permanere; et sic postea fratre suo rescripta direxit. Et ita inter eis convinit, ut sta omnia sicut anteriore constructa starent.* *Lex Salica* (A2) epilog., S. 253. Übersetzung nach ECKHARDT, Kapitularien, S. 411, mit kleinen Änderungen.

103 KRUSCH, Umsturz, S. 536.

Chlothars von derselben Mutter (*germanus senior*). Die Vermutung Eckhardts¹⁰⁴, der Epilog sei in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts entstanden, erscheint folglich durchaus plausibel.

Der Epilog behauptet also den Erlass der *Lex Salica* durch den „ersten König der Franken“. Dieser Text sei dann vom selben König wenig später ergänzt worden. Dabei handelt es sich vermutlich um das sogenannte *Capitulare primum*. Nach längerer Zeit fügten dann Childebert und Chlothar Bestimmungen hinzu, den *Pactus pro tenore pacis*. Der Autor hat also die Abfolge *Lex Salica*, *Capitulare primum* und *Pactus pro tenore pacis* vor Augen.¹⁰⁵

Die Identität des „ersten Königs der Franken“ im Epilog ist ungeklärt. Viele Historiker setzen hier wie selbstverständlich Chlodwig ein und missachten dabei, dass diese Frage im 6. Jahrhundert durchaus unterschiedlich beantwortet wurde. Gregor von Tours widmet in seiner 593 vollendeten Chronik einen längeren Exkurs dieser Frage, den er mit der Bemerkung einleitet: „Darüber, wer der erste König der Franken gewesen sei, haben viele keine Kenntnis.“¹⁰⁶ Gregor rechnet sich selbst zu den „vielen“. Während Chlodwig und sein Vater Childerich für ihn einigermaßen fest umrissene Persönlichkeiten waren, über die eine Reihe von mehr oder weniger glaubhaften Geschichten kursierte, blieb die Vorgeschichte im Dunklen. Gregor konnte noch zwei Vorfahren der Merowinger, Chlodio und Merovech, nennen, über die er aber kaum Informationen hatte. Für die Zeit davor konsultierte er spätantike Geschichtsschreiber, die aber zu seiner Enttäuschung nur Anführer der Franken erwähnen, aber keine Könige. Diese viel diskutierte Stelle lässt keinen Zweifel darüber zu, dass Chlodwig im 6. Jahrhundert nicht als erster König betrachtet wurde.¹⁰⁷ Bestätigt wird dieser Befund durch das Zeugnis von Gregors Zeitgenossen und Freund Venantius Fortunatus. Wenn er in Lobgedichten die Vorfahren der Könige des späten 6. Jahrhunderts preist, ist nicht Chlodwig der erste König, vielmehr blickt er stets bis Childerich zurück, dem *proavus* der Söhne Chlotars I.¹⁰⁸ Childerich ist somit für Gregor und Venantius die erste fassbare Persönlichkeit aus der merowingischen Königsdynastie. Dazu passt auch, dass König Chlothar I. in seiner *Praeceptio* die Privilegien seiner Vorgänger bestätigt und ausdrücklich seinen Vater (Chlodwig) und seinen Großvater (Childerich) erwähnt.¹⁰⁹

Chlodwig wurde folglich im Epilog aus dem späten 6. Jahrhundert nicht mit der Entstehung der *Lex Salica* in Verbindung gebracht. Wen der Epilog als Urheber betrachtete, muss offen bleiben. Vielleicht wusste es der Autor des Epilogs selbst nicht genau und wollte deshalb eine Festlegung vermeiden. Jedenfalls

104 ECKHARDT, *Einleitung*, S. 146–150. Vgl. auch WOLL, *Untersuchungen*, S. 65 f. Zustimmung REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 107.

105 Problematisch ist freilich, dass diese Abfolge, wie sie im Epilog beschrieben wird, in keiner Handschrift erhalten ist. So bereits WOLL, *Untersuchungen*, S. 65. Siehe unten S. 103.

106 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* II, 9, S. 52. Vgl. hierzu DIESENBERGER/REIMITZ, *Momente*; COUMERT, *Origines*, 284–291; BECHER, *Chlodwig*, S. 104–110; RENARD, *Le sang*.

107 In diesem Sinn bereits in aller Deutlichkeit SEELIGER, *Lex Salica*, S. 170.

108 Venantius Fortunatus, *Carmina* VI, 1 v. 69, Bd. II, S. 46; VI, 3 v. 2, Bd. II, S. 57; IX, 1, v. 12, Bd. III, S. 8.

109 Chlotharii praeceptio c. 11, in: MGH Capit. I, Nr. 8, S. 19. Zur Verfasserfrage siehe unten S. 119.

betrachtete er die *Lex Salica* als ein „Ursprungsdokument“, d.h. als ein Rechtsbuch aus der frühesten Zeit der fränkischen Geschichte. Ferner ließ er keinen Zweifel daran, dass er es als ein königliches Dokument betrachtete. Der „erste König“ erließ alleine den Hauptteil der *Lex* und zog erst in den Ergänzungen den Rat seiner Großen heran. Auch Childebert I. wird im Epilog als autokratischer Herrscher geschildert, während Chlothar I. die Ergänzungen „mit seinem Reich“ aushandelt. Die Betonung der monarchischen Gesetzgebungsgewalt erweist die Nähe des Epilogs zum *Pactus pro tenore pacis*, worin mit keinem Wort der Konsens der Großen erwähnt wird.¹¹⁰

Eine ganz andere Geschichte erzählt der zweite Text aus dem 6. Jahrhundert, der über die Entstehung der *Lex Salica* Auskunft gibt, der bereits eingangs erwähnte kurze Prolog. Er ist in 14 karolingischen Handschriften überliefert und begegnet immer gemeinsam mit dem langen Prolog Pippins I. Ein merowingischer Ursprung steht jedoch fest, da sowohl der *Liber historiae Francorum* (727) als auch der lange Prolog auf seiner Kenntnis beruhen. Wie weiter unten ausführlicher argumentiert wird, dürfte er zusammen mit der C-Fassung unter König Chilperich (561–584) entstanden sein¹¹¹. Der vollständige Text lautet¹¹²:

Unter den Franken und ihren Großen ist beschlossen und übereingekommen worden, dass sie allem Aufkommen von Kämpfen Einhalt tun sollten, um das Streben nach Frieden untereinander zu wahren; und dass sie, weil sie vor den übrigen neben ihnen ansässigen Völkern durch die Stärke des Armes hervorragten, diese auch durch das Ansehen des Gesetzes übertreffen sollten, so dass die Strafklage nach der Beschaffenheit der Streitpunkte Erledigung fände. Es wurden demnach unter ihnen vier Männer aus vielen auserwählt mit folgenden Namen: Wisogast, Arogast, Salegast und Widogast, die auf drei Gerichtsversammlungen zusammenkamen, alle Ursachen von Rechtsfällen sorgfältig berieten und über die einzelnen auf folgende Weise das Urteil beschlossen.

Der kurze Prolog betrachtet die *Lex Salica* wie der Epilog als ein „Ursprungsdokument“ und versetzt ihre Entstehung in eine mythische Vergangenheit. Nur glänzt hier der König durch Abwesenheit. Es sind vielmehr die Franken und ihre Großen, welche den Entschluss zur Gesetzgebung fassten. Die Gesetzgebung erfolgt wie beim Breviar Alarichs II. durch die Ernennung einer Kommission¹¹³, nur dass es sich hier nicht um Juristen handelt, sondern um vier

110 WOLL, *Untersuchungen*, S. 143f.

111 Siehe unten unten S. 124.

112 *Placuit atque conuenit inter Francos atque eorum proceribus, ut pro seruandum inter se pacis studium omnia incrementa rixarum rescare deberent, et quia ceteris gentibus iuxta se positus fortitudinis brachio prominebant, ita etiam eos legali auctoritate praecellerent, ut iuxta qualitate causarum sumeret criminalis actio terminum. Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus uiri quattuor his nominibus: Uuisogastus, Arogastus, Salegastus et Uuidogastus, qui per tres mallos conuenientes omnes causarum origines sollicitate discutientes de singulis iudicium decreuerunt hoc modo.* *Lex Salica* (C) prol., S. 2–3 (mit Abweichungen vom Editionstext).

113 *Lex Romana Visigothorum*, Auctoritas Alarici, S. 2.

Männer mit eigenartigen Namen, die im Rahmen von Gerichtsversammlungen Regelungen aufzeichneten und mit Rechtskraft versehen. Die Mitwirkung eines Königs schien dafür nicht erforderlich gewesen zu sein. Trotz dieser Evokation einer mythischen Vergangenheit setzt der Prolog bereits die spätere militärische Expansion des Frankenreichs voraus. Vor der Schlacht gegen die Westgoten wäre die Behauptung, die Franken würden durch ihre militärische Durchschlagskraft die benachbarten Völker überragen, pure Anmaßung gewesen. Konkretes Wissen von der Gegenwart verbindet sich somit auf eigenartige Weise mit einer legendären Ursprungserzählung.

Der kurze Prolog enthält also wie der Epilog eine bewusste Mystifizierung des Ursprungs. Beide Texte unterscheiden sich jedoch grundsätzlich in der Zuschreibung von Gesetzgebungsgewalt. Ist im Epilog der fränkische König der alleinige Urheber der *Lex Salica*, tritt er im kurzen Prolog vollkommen hinter das Volk der Franken und seine Aristokraten zurück.

Schon im 6. Jahrhundert ist folglich eine „Konkurrenz der Ursprünge“¹¹⁴ zu beobachten. Zwei gegensätzliche Ursprungslegenden der *Lex Salica* wurden ungefähr zur gleichen Zeit, in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, in Umlauf gebracht. Die Gegensätzlichkeit der Berichte muss jedoch nicht bedeuten, dass der reale Ursprung der *Lex Salica* vollkommen in Vergessenheit geraten sei. Die Debatte um die Ursprungslegenden von Völkern (*origines gentium*) im frühen Mittelalter hat gezeigt, dass diese Legenden primär die politischen Situationen der Niederschrift und die persönlichen Interessen der Autoren widerspiegeln und oft oder manchmal sogar ausschließlich fiktionale Elemente enthalten. Doch zumeist waren die Geschichtsschreiber nicht vollkommen frei in der Auswahl, sondern mussten auf Trümmer der Überlieferung Rücksicht nehmen und diese in ihre Erzählungen einbauen.¹¹⁵ Es ist also durchaus nicht auszuschließen, dass Elemente des Epilogs und des kurzen Prologs auf die reale Entstehung der *Lex Salica* Bezug nehmen. Es ist nicht einmal ausgemacht, dass sie nicht beide zutreffen und miteinander verbunden werden können, wie es der Autor des *Liber historiae Francorum* getan hat. Diese Chronik aus dem Jahr 726/7 schreibt die Niederschrift der *Lex Salica* den vier weisen Männern aus dem Prolog zu und datiert sie in die Herrschaft des legendären ersten Königs Faramund.¹¹⁶ Nur kann aus dem Epilog und dem kurzen Prolog alleine nicht ermittelt werden, welche Elemente mögliche Aspekte der Genese der *Lex Salica* wiedergeben. Eine Bewertung kann (wenn überhaupt) erst erfolgen, wenn aus anderen Quellen eine plausible Entstehungsgeschichte rekonstruiert wird. Die beiden Texte lassen nur eine negative Schlussfolgerung zu: Die *Lex Salica* wurde in der Merowingerzeit nicht als ein Werk Chlodwigs angesehen. Vielmehr war in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts das Wissen um die Entstehung so prekär, dass konträre „Ursprungsdokumente“ entstehen konnten.

114 Dieser Begriff geht zurück auf REIMITZ, Konkurrenz.

115 POHL, Ethnicity; REIMITZ, The Art of Truth.

116 *Liber historiae Francorum* c. 4, S. 244.

Der archimedische Punkt: Titel 47

Warum aber sprechen sich Historiker fast einmütig für Chlodwig aus, wenn dieser König im Frankenreich nie als Autor der *Lex Salica* in Anspruch genommen wurde? Die Zuschreibung an Chlodwig beruht nicht auf wissenschaftlicher Bequemlichkeit, sondern auf einer harten Tatsache. In Titel 47 sind geographische Grenzen der Anwendung des Rechtsbuchs genannt, die erst nach der Eroberung Aquitaniens durch Chlodwig möglich geworden sind. Dieser Titel handelt von der Regelung zur Auffindung von gestohlenen Gegenständen in fremdem Besitz. In der Überschrift wird dieses Verfahren mit dem fränkischen Begriff *filtortus* bezeichnet, der bislang keine befriedigende philologische Deutung erhalten hat.¹¹⁷

1. Wenn jemand einen Knecht oder eine Magd, ein Pferd oder einen Ochsen oder irgendeine Sache bei einem anderen auffindet, gebe er sie an eine dritte Hand (einen Gewährsmann). Und jener, bei dem die Sache aufgefunden wird, soll geloben. Und wenn sie beide diesseits der Loire oder des Kohlenwalds (*citra Ligere* aut *Carbonaria*) wohnen, sowohl der, der auffand, wie auch der, bei dem aufgefunden wird, sollen sie einen Gerichtstermin in 40 Nächten bestimmen. Und zu diesem Termin sollen, wie viele es waren, die dieses Pferd entweder verkauften oder tauschten oder vielleicht in Zahlung gaben, alle binnen dieses Termins geladen werden, d. h. ein jeder Handelspartner soll jeweils den anderen laden. 2. Und wenn einer geladen wird und ihn nicht echte Not abhält und er zum Termin zu kommen verweigert, dann stelle jener, der mit ihm handelte, drei Zeugen, wie er ihm vermeldet habe, dass er zu dem Gerichtstermin kommen solle, und andere drei, dass er öffentlich und richtig von ihm erwarb. Wenn er dies macht, entlastet er sich vom Verdacht des Raubes. Derjenige, der nicht kommt, über den Zeugen geschworen haben, der gelte als Räuber dessen, der die Sache fand, und er soll jenem, mit dem er handelte, den

117 *Si quis seruum aut ancillam, caballum uel bouem aut quemlibet rem cum altero agnouerit, mittat eum in tertiam manum. Et ille, apud quem agnoscitur, debet achramire. Et si citra Ligere aut Carbonaria ambo manent, et qui agnoscit et apud quem agnoscitur, in noctes XL placitum faciant. Et in ipso placito, quanti fuerint, qui caballum ipsum aut uendiderunt aut cambiauuerunt aut fortasse in solutionem dederunt, omnes intra placitum istum commonentur, hoc est unusquisque cumnegotiatoribus alter alterum admoneat. 2. Et si quis commonitus fuerit et eum sunnis non tenuerit et ad placitum uenire distulerit, tunc ille, qui cum eo negotiauit, mittat tres testes, quomodo ei nuntiasset, ut ad placitum ueniret, et alteros tres, quod publice ab eo et idoneo negotiasset. Istud si fecerit, exiit se de latrocinio. Ille, qui non uenerit, super quem testes iurauerunt, ille erit latro illius, qui agnoscit, et pretium reddat illi, qui cum eo negotiauit, et ille secundum legem conponat illi, qui res suas agnoscit. Ista omnia in illo mallo debent fieri, ubi ille est gamallus, super quem res illa primitus fuerit agnita aut in tertia manum missa. 3. Quod si trans Ligere aut Carbonaria manent, cum quibus res agnoscitur, in LXXX noctes lex ista custodiatur. Lex Salica (A) 47, S. 182–185. Übersetzung frei nach ECKHARDT, 65-Titel-Text, S. 293–297. Zur Rechtsgeschichte vgl. RAUCH, Spurfolge. Der Zusatz *qui lege Salica uiuunt* ist möglicherweise nicht authentisch, da er im Titelverzeichnis nur in der Handschrift A4 enthalten ist und im Text in A1 fehlt.*

Preis zurückgeben und nach dem Recht büßen gegenüber demjenigen, der die Sachen fand. Dies alles muss in jener Gerichtsversammlung geschehen, wo derjenige Gerichtsgenosse ist, bei dem jene Sache zuerst gefunden und in die dritte Hand gestellt wurde. 3. Wenn sie aber jenseits der Loire oder des Kohlenwalds wohnen, bei denen diese Sache aufgefunden wurde, werde dieses Gesetz innerhalb von 80 Nächten beachtet.

Der erste Eindruck scheint keinen Zweifel zuzulassen: Der Gesetzgeber geht von einer Gültigkeit der *Lex Salica* im Raum zwischen dem Kohlenwald (südlich von Brüssel) und der Loire aus und zieht auch in Erwägung, dass sich Personen an dem Verfahren beteiligen könnten, die jenseits der Loire und des Kohlenwalds lebten. Da die Loire jedoch erst nach dem Sieg Chlodwigs über Alarich im Jahr 507 von den Franken überwunden wurde, scheint die Niederschrift in die folgenden Jahre bis 511 zu fallen. Erst dann konnte man damit rechnen, dass Franken jenseits der Loire siedelten und vor ein fränkisches Gericht geladen wurden.

Trotz dieser scheinbaren Eindeutigkeit hat diese Deutung immer wieder zum Widerspruch herausgefordert. Allgemeine Überlegungen zur Charakteristik der *Lex Salica* waren bereits für Georg Waitz ein wichtiger Antrieb, die Identifikation der Grenzen in Frage zu stellen.¹¹⁸ Solche Erwägungen möchte ich hier allerdings zurückstellen und nur die Einwände behandeln, die konkret an der vorherrschenden Deutung von Titel 47 Kritik üben.

Als östliche Grenze nennt der Text den Kohlenwald, der sich einst vom heutigen Brüssel in südwestlicher Richtung erstreckte.¹¹⁹ In der Mitte wurde er von der Römerstraße zwischen Cambrai/Bavay und Maastricht/Köln durchschnitten. Später haben die Vorfahren der Karolinger dort bedeutende Klostergründungen in Nivelles und Lobbes unterstützt. Die erste Erwähnung des Waldes datiert aus dem späten 4. Jahrhundert.¹²⁰ Erst im 8. Jahrhundert taucht der Wald erneut in den Quellen auf, und zwar zum einen als wichtiger Stützpunkt der Ahnherren der Karolinger und zum anderen als Grenze zwischen den fränkischen Teilreichen Neustrien und Austrasien. Eindeutig sind in dieser Hinsicht die frühen Metzger Annalen, die zum Jahr 687 schreiben: „Der Kohlenwald trennt als Grenze die beiden Reiche voneinander.“¹²¹ Seit wann der Wald diese Grenzfunktion übernahm, ist nicht festzustellen. Nur so viel erscheint klar, dass nämlich die Grenze erst nach der Herausbildung der beiden Teilreiche entstehen konnte. Austrasien mit den Hauptorten Reims, Metz und Köln ist bereits für Gregor von Tours, der mit dem dortigen Königshof in engem Kontakt stand, eine feste Größe.¹²² Neustrien begegnet dagegen als Name erst seit der

118 Siehe unten S. 64.

119 NOËL, Deux grandes forêts.

120 Zitiert bei Gregor von Tours, Decem libri historiarum II, 9, S. 53.

121 Annales Mettenses priores, S. 8: ... *ad Carbonariam silvam pervenit, qui terminus utraque regna dividerat.*

122 EWIG, Teilungen, S. 151–164.

Mitte des 7. Jahrhunderts.¹²³ Die Grenzen sind mehrfach im frühen 7. Jahrhundert verändert worden, da Austrasien als Unterkönigreich für den Thronfolger neu organisiert wurde. Erst seit der Teilung nach dem Tod Dagoberts (639) blieben die Grenzen unverändert. Der Kohlenwald als innerfränkische Grenze zwischen dem östlichen Austrasien und dem westlichen Neustrien wurde daher vermutlich erst im späten 6. oder im frühen 7. Jahrhundert fixiert. Von da an umfasste Neustrien die Region vom Kohlenwald bis zur Loire.

Für die Zeit Chlodwigs spricht nichts für die Existenz einer solchen innerfränkischen Grenze. Der älteren Forschung erschien dies allein deswegen plausibel, weil man von einer Zweiteilung in salische und rheinische Franken seit dem 4. Jahrhundert ausgegangen war. Auch die Rechtsgeschichte hat ihren Teil dazu beigetragen, diese Zweiteilung festzuschreiben, da man die *Lex Salica* als Gesetzbuch des einen, die *Lex Ribuaria* als Kodifikation des anderen Teilvolks ansah. Diese Hypothese ist bereits seit längerem in die Kritik geraten, da die *Lex Ribuaria* im 7. Jahrhundert zwar für die Franken um Köln erlassen wurde, aber im Kern eine Revision der *Lex Salica* darstellt.¹²⁴ Die *Lex Salica* galt daher bis zum Erlass der *Lex Ribuaria* für alle Franken. Unzweideutig wird dies durch das Gesetz Childeberts II. von 596 belegt, welches in Andernach, Köln und Maastricht, also östlich des Kohlenwalds erlassen wurde und die Geltung der *Lex Salica* für diesen Raum voraussetzt.¹²⁵ Matthias Springer hat die These der Zweiteilung der Franken dann endgültig mit guten Gründen zurückgewiesen.¹²⁶ Wenn es folglich zur Zeit Chlodwigs keine Zweiteilung der Franken gab, dann ist kaum mehr verständlich, warum die *Lex Salica* einen Kernraum zwischen Loire und Kohlenwald herausgehoben hat, der gerade die ursprünglichen fränkischen Siedlungsgebiete ausschließt. Alle Orte, die vor dem Vorstoß der Franken unter Chlodio (um 450) bis zur Somme als Stützpunkte erwähnt werden, liegen östlich des Kohlenwalds und daher außerhalb des umschriebenen Gebiets (Duisburg, Tongern, Köln, Toxandrien).¹²⁷ Bereits Jean-Pierre Poly¹²⁸ hat auf den problematischen Punkt hingewiesen: Warum sollen Franken aus dieser Region dieselbe Fristverlängerung bekommen wie Franken im fernen Aquitanien?

Es bliebe noch die Möglichkeit, den Kohlenwald als politische Grenze von Chlodwigs Königreich und die *Lex Salica* als Gesetz dieses fränkischen Teilreichs aufzufassen.¹²⁹ Dann wäre östlich davon das Reich Sigiberts von Köln zu verorten, welches Chlodwig nach dem Bericht Gregors von Tours erst gegen Ende seiner Herrschaft beseitigte und einverleibte. Doch unter dieser Voraussetzung wäre fraglich, warum dann überhaupt Personen von dort an Gerichtsverfahren teilnehmen hätten können, wenn sie doch einer anderen politischen Einheit

123 ROUCHE, *Remarques*; REIMITZ, *Neustria*, Sp. 126–131.

124 BEYERLE, *Gesetzbuch*; DERS., *Lex Ribuaria*; EWIG, *Civitas Ubiorum*; DERS., *Die Stellung Ribuariens*.

125 *Decretio Childeberti II. c. 14*, in: MGH *Capit. I*, Nr. 7, S. 17. In diesem Sinn bereits MAYER, *Zur Entstehung*, S. 38.

126 SPRINGER, *Riparii*.

127 Vgl. NONN, *Franken*, S. 37; RENARD, *Le sang*, S. 1004.

128 RENARD, *Pactus*, S. 340, nach POLY, *La corde au cou*, S. 296.

129 Zu Recht ablehnend auch RENARD, *Pactus*, S. 341 f.

angehörten. Zudem hat Chlodwig dem Zeugnis Gregors folgend bereits im Jahr 491/2 Krieg gegen die *Thoringi* am Rhein geführt. Wenige Jahre später agierte er in seinem Krieg gegen die Alemannen ebenfalls jenseits dieser Grenze, als er im Jahr 496 das Nachbarvolk bei Zülpich niederringen konnte.¹³⁰ Gegen die Interpretation als politische Grenze spricht auch, dass in einigen nordgallischen Städten wie Cambrai andere fränkische Könige amtierten. Der Kohlenwald ergibt folglich als östliche Grenze eines Königreichs nach allem, was wir wissen, für die Zeit Chlodwigs keinen Sinn, sondern wurde frühestens im späten 6. Jahrhundert als innerfränkische Grenze etabliert.

Die westliche Grenze der Loire wirft ähnliche Fragen auf. Zwar handelt es sich bei der Loire eindeutig um eine etablierte Grenze. Im Jahr 502 trafen sich Chlodwig und Alarich auf einer Insel in der Loire, um Frieden zu schließen und diesen Fluss als Grenze zu bekräftigen. Aber für die Jahre 507–511, als Chlodwig in Aquitanien südlich der Loire Fuß fasste, ist es schwer vorstellbar, dass dort so viele Franken lebten, dass man in der Gesetzgebung eine Fristverlängerung für sie garantieren musste. Und solche Franken, die wie die Vorfahren Bertramns von Le Mans dort als Profiteure der Eroberung Reichtümer anhäuferten¹³¹, sind kaum als Beteiligte in einem Verfahren um den Diebstahl eines Ochsen denkbar. Selbst der Raum zwischen Loire und Seine war zu dieser Zeit kaum von Franken besiedelt worden. Die toponymische Forschung ist sich vielmehr einig, dass die Siedlung der Franken nur bis zur Somme vorgedrungen ist.¹³² Der Raum zwischen der Loire und der Seine ist erst im Lauf des 6. Jahrhunderts politisch und rechtlich frankisiert worden. Wenn wir dem Bericht des byzantinischen Historikers Prokop folgen, haben sich die romanischen Einwohner in einem Bündnis mit den Franken vereint, ihre Identität als Romanen aber nicht aufgegeben.¹³³ Erst durch die lange Herrschaft der Frankenkönige wurde der Raum ein Teil der *Francia*. Noch Gregor von Tours verwendete den Begriff der *Francia* nur selten und ausschließlich für das Ostreich (Austrasien), nicht aber für den Raum zwischen Loire und Seine. Gregor bediente sich allerdings einer konservativen politischen Semantik, wie der zeitgleiche Vertrag von Andelot (587) zeigt, in dem das Reich Chilperichs, also das spätere Neustrien, mit *Francia* bezeichnet wurde.¹³⁴ Im 7. Jahrhundert, als die Region um Paris zum politischen Zentralraum des Königreichs wurde, setzte sich diese Verwendung weitgehend durch. Die Frankisierung erstreckte sich in dieser Zeit gleichfalls auf die Rechtssprache. Auch hier ist Gregor von Tours konservativ: Die fränkische Rechtssprache glänzt bei ihm durch Abwesenheit, während die in etwa gleichzeitigen Urkundenformeln aus Angers an der Loire bereits die für spätere Zeiten typische Durchmischung fränkischer und römischer Rechtsbegriffe und -verfahren kennen.¹³⁵

130 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* II, 27, S. 73; II, 30, S. 75.

131 WEIDEMANN, *Das Testament*, S. 126.

132 HAUBRICHS, *Lehnwörter*; DERS., *Personennamen*.

133 Prokop, *Gotenkriege* I, 12, S. 97. Vgl. hierzu CAMERON, *Procopius*, S. 210 f.; ESDERS, *Nordwestgallien*.

134 EWIG, *Teilreiche*, S. 152 f.; GRAHN-HOEK, *Ethnogenese*; DIES., *Franci*; REIMITZ, *Konkurrenz*, S. 203 f.

135 Siehe unten S. 100.

Die beiden Grenzen von Loire und Kohlenwald sind folglich meines Erachtens in der Zeit Chlodwigs nur schwer verständlich zu machen. Vielmehr sind damit die Grenzen des Teilreichs Neustrien abgesteckt, das sich erst im späten 6. Jahrhundert aufgrund der Teilungen zwischen den Erben Chlothars I. herausgebildet hat.¹³⁶

Damit schließe ich mich einer Reihe illustrier Historiker an, welche bereits an den Grenzen Anstoß genommen hatten. Die eleganteste Lösung für das Problem, wie die Grenzen denn anders zu deuten sind, hat Georg Waitz vorgeschlagen.¹³⁷ Seiner Meinung nach handelt es sich im Text nicht um die Loire, sondern um den belgischen Fluss Lys/Leie, der nördlich von Tournai fließt und dann in die Schelde mündet. Mit den Grenzen wäre dann ein sehr kleiner Raum umrissen, in dessen Mitte mit Tournai genau jene Stadt liegt, in der das berühmte Grab von Chlodwigs Vater Childerich entdeckt wurde. Waitz datiert die Niederschrift der *Lex* folglich auch nicht in die Zeit Chlodwigs, sondern in die Herrschaft seines Vorfahren Chlodio. Elegant ist diese Lösung nicht nur, weil die Grenzen damit einen scheinbar besseren Sinn erhalten, sondern ebenso weil die kleinräumigen Verhältnisse in der *Lex Salica* angemessen erscheinen würden.

Fraglich ist aber, ob die Identifizierung mit der Lys eine bessere Verständlichkeit verspricht. Diese Frage ist meines Erachtens entschieden zu verneinen. Denn zum einen bleiben dieselben Probleme weitgehend erhalten, vor allem hinsichtlich des Kohlenwalds. Mit Toxandrien und der Region um Köln läge der Raum, welchen die Franken seit den Zeiten Kaiser Julians besiedelten, außerhalb der normalen Fristen. Zum anderen kämen neue Probleme hinzu, weil die Lys im gesamten frühen Mittelalter nicht als Grenzfluss bezeugt ist. Problematisch wäre auch, warum gerade der schmale Streifen zwischen der Lys und dem Kanal nicht eingeschlossen wäre. Aber das größte Problem bereitet der Inhalt¹³⁸: Denn die Frist von 40 Nächten für den Raum innerhalb von Lys und Kohlenwald, der sich über ca. 50 km erstreckt, ist bei weitem zu lang bemessen. Der Vergleich mit der überarbeiteten Fassung des Titels in der *Lex Ribauria* stellt dies außer Zweifel. Darin wird die Frist innerhalb eines Dukats mit 14 Nächten festgelegt und innerhalb eines *regnum* mit 40 Nächten.¹³⁹ Der Raum zwischen Lys und Kohlenwald ist jedoch bedeutend kleiner als die meisten merowingischen Dukate – als *regnum* kann er unmöglich gelten. Die These setzt folglich voraus, dass alle Handschriften der *Lex Salica* ein Verfahren mit falschen Fristen beschreiben und letztlich einen sinnentleerten Text überliefern. Diese Folgerung ist kaum akzeptabel.

Man kommt somit zu scheinbar widersprüchlichen Annahmen: Die Grenzen von Loire und Kohlenwald sind für Chlodwig nicht denkbar, ergeben aber vom Rechtsinhalt her betrachtet guten Sinn. Ich will hier die Diskussion der Grenzen

136 Diese These vertrat bereits FAHLBECK, *La royauté*, S. 276–283.

137 WAITZ, *Verfassungsgeschichte* II/1, S. 131. Zustimmend POLY, *La corde au cou*, S. 296; RENARD, *Le Pactus*, S. 338–342. Ablehnend GANSHOF, Note, der die gesamte Forschung nach ihm beeinflusste.

138 Dies wird von RENARD, *Pactus*, S. 338–342 nicht berücksichtigt.

139 *Lex Ribuaria* 37, 1, S. 89f. Zur unterschiedlichen Größe merowingischer Dukate vgl. EWIG, *Die Stellung Ribuariens*, S. 457–460, sowie zuletzt NONN, *Moseldukat*; ESDERS, *Dukate*.

beenden und mich auf die agnostische Position zurückziehen, dass man letztlich nichts Genaues über den ursprünglichen Wortlaut der Stelle sagen kann. Denkbar ist sicherlich, dass – wie in der Fortbildung des Titels in der *Lex Ribuarica* – ursprünglich keine geographischen Grenzen erwähnt wurden. Vorstellbar erscheint auch, dass die Grenzen zunächst in der C-Fassung Chilperichs gestanden haben, der über Neustrien herrschte, und erst von dort in die A-Fassung eingedrungen sind. Möglich ist auch, dass andere Grenzen erwähnt wurden, von denen noch Überreste in den Varianten der A-Fassung sichtbar sind, die aber später zugunsten von Loire und Kohlenwald abgeändert wurden.¹⁴⁰ Für einigermassen wahrscheinlich halte ich die Hypothese, dass die Grenzen von Loire und Kohlenwald erst im Lauf des späten 6. oder 7. Jahrhunderts in den Text eingedrungen sind. Damals etablierte sich die politische Gliederung in Neustrien und Austrasien.

Die hier vorgestellte Hypothese mutet einiges zu: Sie setzt eine Interpolation der *Lex Salica* in allen vier Handschriften der A-Version voraus.¹⁴¹ Es ist verständlich, ja sogar vernünftig, einer solchen Hypothese zunächst skeptisch zu begegnen. Ich hoffe jedoch, im nächsten Kapitel über den Inhalt der *Lex Salica* weitere Argumente vorzustellen, die eine Datierung in die Jahre 507–511 und mithin die Ursprünglichkeit der Grenzen in Zweifel ziehen. Hier sei allein darauf hingewiesen, dass drei der vier A-Handschriften bereits im Titelverzeichnis Erweiterungen enthalten, die über die 65 Titel des Originals hinausgehen. A1 (Paris, lat. 4404) zählt 77 Titel, A2 (Wolfenbüttel, Weissenb. 97) zählt 93 Titel, A3 (München, lat. 4115) zählt 84 Titel. Diese karolingischen Handschriften integrieren daher bereits in die Gestaltung des Titelverzeichnisses Texte, die erst im Lauf des 6. Jahrhunderts hinzugekommen sind. Eine nachträgliche Interpolation erscheint vor diesem Hintergrund nicht vollkommen abwegig.

Die Datierung der *Lex Salica* in die letzten Jahre Chlodwigs (507–511) steht folglich auf dünnem Eis. Der Titel 47, der bislang als archimedischer Punkt dafür genutzt wurde, wirft für diese Zeit schwierige Fragen auf. Was auch immer an dieser Stelle im Original gestanden haben mag, eine Zuschreibung an Chlodwig kann dieser Text alleine nicht begründen. Auch die Quellen, welche über die Niederschrift der *Lex Salica* berichten, erwähnen nie Chlodwig als Autor. Vielmehr sind bereits in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts rivalisierende Erzählungen darüber im Umlauf. Ein sicheres Wissen dürfte nicht mehr bestanden haben. Allein die Vorstellung, die Niederschrift sei ein mythischer Gründungsakt der Franken oder ihrer Könige gewesen, war unbestritten. Die *Lex Salica* hatte als Ursprungstext Autorität, auch ohne dass sie mit dem Reichsgründer Chlodwig in Verbindung gebracht wurde. Die Erzählungen legen vielmehr die Vermutung nahe, dass es einen Bruch zwischen der *Lex Salica* und der fränkischen Reichsbildung nach Chlodwigs Erfolgen im 6. Jahrhundert gegeben hat, weswegen spätere Autoren über kein sicheres Wissen mehr verfügten. Auch von dieser Seite führt also kein Weg zur Datierung in die Jahre 507–511.

140 A3 = München, BSB, clm 4115, fol. 58v (... *si citra mase aut carbonaria* ...).

141 Zur Problematik vgl. RENARD, Pactus, S. 352, der jedoch ebenfalls einen nachträglichen Austausch der ursprünglichen Leie durch die Loire annehmen muss.

Die Frage, wie die *Lex Salica* chronologisch in die Geschichte der konkurrierenden Gesetzgebung in Gallien einzuordnen ist, kann also nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Außer Zweifel steht nur, dass es sowohl militärisch als auch gesetzgeberisch eine Situation der Rivalität zwischen Goten, Burgundern und Franken gegeben hat. Es wäre falsch, diese Rivalität vor dem Hintergrund eines Gegensatzes zwischen römischem und germanischem Recht zu interpretieren. Durch die Kritik an der deutschen Rechtsgeschichte wurde der Kategorie des germanischen Rechts die Legitimität entzogen. Diese Erkenntnis darf aber nicht die Tatsache verdecken, dass es im 5. Jahrhundert tatsächlich zum Aufeinanderprallen unterschiedlicher Modelle der Konfliktlösung und Rechtswahrung gekommen ist. Die Grenzen zwischen barbarisch und römisch waren jedoch keinesfalls fest oder unveränderbar. Vielmehr gab es bei Burgundern und Westgoten unterschiedliche und meist hybride Formen der Akzentuierung des Barbarischen oder der rechtspolitischen Vereinnahmung der römischen Tradition. Wie die Franken sich in der *Lex Salica* dazu positionierten, ist der Gegenstand des folgenden Kapitels.

3. Ein Monument der Alterität

Das Recht hat kein Dasein für sich,
sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen selbst,
von einer besonderen Seite angesehen.¹

Wer die *Lex Salica* in die Hand nimmt, stößt im zweiten Titel auf die auffallend lange Regelung zum Schweinediebstahl. In 18 Paragraphen werden unterschiedlich hohe Bußgeldzahlungen fixiert, die das Alter des Schweines, das Geschlecht, seine Funktion und die Anzahl der gestohlenen Tiere berücksichtigt. Die Geldbeträge bewegen sich zwischen einem *solidus* und $6\frac{1}{2}$ *solidi* und machen daher jeweils ein Vielfaches vom Wert des gestohlenen Schweines aus. Merkwürdig ist dieser Titel aus mehreren Gründen: Zunächst überrascht die Pedanterie. Während der Schweinediebstahl so detailliert behandelt wird, sind andere, weitaus wichtigere Bereiche des Rechtslebens wie der Handel oder die Aufgaben der Amtsträger und des Königs weitgehend ausgeblendet. In der römischen Jurisprudenz wären außerdem alle Paragraphen durch eine einzige Regel abgedeckt, nämlich dass bei Diebstahl ein Vielfaches (*duplum* bzw. *quaduplum*) vom Wert des Gestohlenen gezahlt werden müsse. Die genaue Festlegung auf einen Betrag ist dann gar nicht erforderlich. Die *Lex Salica* erwähnt dagegen immer eine Summe, und dies sogar in zwei Recheneinheiten (*solidi* und *denarii*). Darüber hinaus befinden sich in der Mitte jeder Norm volkssprachliche Begriffe für das Delikt, die sich auch nach jahrhundertelanger Forschung dem Verständnis oft entziehen. Schließlich enden einige Paragraphen mit der rätselhaften Wendung *exc. cap. et dil.*, die sich in keiner anderen Rechtsquelle der Zeit wiederfindet. Schon auf den ersten Blick zeigt sich somit die große Distanz zur römischen Jurisprudenz.

Die rechtshistorische Einordnung der *Lex Salica* hat den Historikern folglich lange Zeit keine Schwierigkeit bereitet. Aufgrund der Entfernung zum römischen Recht sah man in ihr die Widerspiegelung der germanischen Rechtsordnung, wie sie bereits Tacitus andeutungsweise dargestellt hatte. Die unpersönliche Form der *Lex Salica* begünstigte den Eindruck, dass sich darin die Gewohnheiten aus dunkler Vorzeit fast unverfälscht niedergeschlagen hätten. Erst Heinrich Brunner fügte diesem Bild die ersten Kratzer zu, indem er vereinzelt auf Spuren des römischen Rechts in der fränkischen Kodifikation hinwies. Zudem stellte er heraus, dass die *Lex Salica*, „wie nicht oft genug betont werden kann,

1 SAVIGNY, *Vom Beruf*, S. 18 (S. 30).

keine erschöpfende Aufzeichnung des Volksrechtes“ ist, sondern zahlreiche „Einzelsatzungen“ und „Gelegenheitsgesetze in sich aufgenommen hat.“² Wenn aber Bestimmungen aus einem konkreten Anlass aufgezeichnet wurden, stellt sich ganz folgerichtig die Frage, ob nicht der Gesetzgeber selbst in das ‚Volksrecht‘ eingriff und es seinen Interessen unterwarf. Diese Konsequenz zog Franz Beyerle.³ Er unterschied volksrechtliche Bestimmungen einerseits und königliche Satzungen andererseits und glaubte, Kriterien für die Unterscheidung dieser zwei Gruppen identifiziert zu haben. Doch dazu weiter unten mehr.

Aus den Erkenntnissen Brunners und Beyerles sind unterschiedliche Folgerungen gezogen worden. Zwei Standpunkte stehen sich gegenüber. Einige Historiker nahmen die Spuren römischen Rechts in der *Lex Salica* zum Ausgangspunkt, um das Gesetzbuch in die Tradition des römischen Vulgarrechts einzuordnen. Der Begriff des Vulgarrechts prägten (in unterschiedlicher Weise) Heinrich Brunner und Ernst Levy, um den Abstand zwischen dem Recht der klassischen Zeit und den Verformungen der Spätantike und des frühen Mittelalters zu bezeichnen.⁴ Levy wies den Einfluss des römischen Vulgarrechts auf die Kodifikationen der Burgunder und Westgoten nach. Ian Wood und Roger Collins behaupteten dasselbe auch für die *Lex Salica*.⁵ Das Gesetzbuch sei nichts anderes als die Rechtsordnung einer römischen Grenzprovinz im nordöstlichen Gallien. Eine zweite Gruppe von Historikern versuchte die Besonderheit der *Lex Salica* damit zu erklären, dass das Rechtsbuch als Aufzeichnung des Militärrechts für die fränkischen Hilfstruppen im römischen Reich gedeutet wurde. Jean-Pierre Poly elaborierte diese These besonders phantasievoll und fand nicht wenige Unterstützer.⁶ Ihre Attraktivität liegt darin, dass damit zum einen die römische Prägung erklärbar ist, zum anderen aber auch der fränkischen Präsenz im römischen Heer der Spätantike Rechnung getragen wird.

Im folgenden Kapitel werde ich einen im Vergleich zu diesen Positionen neuen Standpunkt einnehmen. Die *Lex Salica* ist meines Erachtens ein Werk *sui generis*. Folglich halte ich es für wenig sinnvoll, eine Kontinuität zu einer Tradition anzunehmen, sei es zum germanischen Volksrecht oder zum römischen Provinzial- und Militärrecht.⁷ Das fränkische Rechtsbuch ist zwar nicht im luftleeren Raum entstanden. Einflüsse sind erkennbar, im Einzelfall aber sehr schwer nachweisbar, nicht zuletzt weil viele lateinische, frankolatinische und fränkische Begriffe allein hier nachgewiesen sind. Mir scheint es daher vielversprechend, die Einzigartigkeit der *Lex Salica* innerhalb der Kodifikationen des 5. Jahrhunderts hervorzuheben. Nur wenn dieser Charakter angemessen ge-

2 BRUNNER, Kritische Bemerkungen, S. 15.

3 BEYERLE, Normtypen.

4 BRUNNER, Zur Rechtsgeschichte, dessen Konzept jedoch durch das von Levy überlagert wurde: LEVY, Zum Wesen; DERS., Römisches Vulgarrecht. Vgl. LIEBS, Roman Vulgar Law.

5 WOOD, Roman Law; COLLINS, Ethnic identity. Vgl. auch BARNWELL, Emperors.

6 POLY, La corde au cou; DERS., Le premier roi; MAGNOU-NORTIER, Remarques; KERNEIS, Le pacte; DIES., Garants.

7 Hierzu habe ich mich eingehend an anderer Stelle geäußert: UBL, Charakteristik.

würdigt wird, lässt sich auch ein neuer Vorschlag für das Problem der Datierung und des historischen Kontexts zur Diskussion stellen.

Der Titel

Die Eigenart des Titels ist durch die problematische Ausgabe von Karl August Eckhardt zum Gegenstand der Diskussion geworden. Eckhardt unterschied nämlich die karolingische *Lex Salica* von der merowingischen Fassung mit dem Titel *Pactus legis Salicae* und stiftete damit mehr Verwirrung als Klarheit. Der Begriff *pactus* wäre in der Tat höchst aufschlussreich, weil dann das Gesetzbuch als eine „Vereinbarung“ gekennzeichnet worden wäre. Es würde naheliegen, die Partner der Vereinbarung gemäß dem kurzen Prolog mit den Franken und ihren ausgewählten Rechtskundigen zu identifizieren. Ruth Schmidt-Wiegand schloss von diesen Indizien auf die These, bei der *Lex Salica* handele es sich um „Konsensgesetzgebung“⁸ – ein anderes Wort für die alte Bezeichnung „Volksrecht“. Olivier Guillot zog daraus eine ähnliche Folgerung. Ihm zufolge wird dadurch geradezu ausgeschlossen, dass der König am Zustandekommen der *Lex Salica* beteiligt gewesen sei. Der kurze Prolog erweist sich für Guillot als eine „exakte und offizielle Beschreibung“⁹ der Redaktion des Gesetzbuchs. Das Problem mit diesen Hypothesen ist einfach zu benennen: Das Rechtsbuch wurde in Quellen der Merowingerzeit nie mit diesem Titel bezeichnet. Sowohl das geschriebene Rechtsbuch als auch die fränkischen Rechtsgewohnheiten bezeichnete man durchweg als *Lex Salica*.¹⁰

Es ist allerdings aufschlussreich, die Argumente Eckhardts näher zu betrachten. Eckhardt berief sich auf den Anfang des Titelverzeichnisses in den Handschriften A1 (*Incipiunt capitula in pacto salicae*¹¹) und C5 (fol. 96^v: *Incipit pactus Salicae legis*). Dagegen stehen drei Zeugen der merowingischen Fassung, welche im Titelverzeichnis bloß von *Lex Salica* sprechen. Der Text selbst wird in drei Handschriften (A1, C5, C6) gar nicht eingeleitet, in zwei mit *Lex Salica* (A2, A3) und in einer mit der interessanten Formulierung *tractatus lege Salicae* (A4). Dieser Titel findet sich noch in einer mehrfach belegten Datierungsformel (*hunc libellum tractati legis Salicae*¹²), wurde aber von der Forschung bislang nicht diskutiert. Er belegt, dass das Gesetzbuch auch als „(schriftliche) Erörterung“ be-

8 SCHMIDT-WIEGAND, *Lex Salica*, Sp. 1950.

9 GUILLOT, *La justice*, S. 57. Die vier Rechtskundigen identifiziert er wie Poly mit vier germanischen Heermeistern des 4. Jahrhunderts.

10 Verweis auf *Lex Salica* 59 in: *Cartae Senonicae* 45, S. 205; *Formulae Salicae Merkelianae* 23, S. 250. Vgl. auch *Pactus pro tenore pacis* c. 5, in: *MGH Capit. I*, Nr. 3, S. 5.

11 Nach ECKHARDT in: *Lex Salica* (A1), S. 4, ist das Wort *legis* zu ergänzen. Der Kopist dachte jedoch anders: Bereits im Einleitungsgedicht (hierzu siehe unten) schreibt er: ... *scriptus pactus Salicae libellus unus* ... (Paris, lat. 4404, fol. 3^r), und der Seitentitel lautet: *Lib. pact. [Salicae]* (fol. 196^v).

12 In St. Gallen, 728 (K20), Paris, lat. 4626 (K31), Paris, lat. 10758 (K33), Paris, lat. 4760 (K34), Paris, lat. 4628 A (K35). Hierzu unten S. 228.

griffen werden konnte.¹³ Eine Fassung des Prologs bestätigt diese Charakterisierung, da dort die vier rechtskundigen Männer die *Lex Salica* „erörtert haben“ (*tractaverunt*).¹⁴ Die Handschrift K31 bezeichnet daher den kurzen Prolog als *tractatus* (p. 1). Der kurze Prolog konnte aber als *pactus* bezeichnet werden, wie geschehen in K32. Dort begegnet dieser Titel unmittelbar vor dem kurzen Prolog (und nicht vor dem Titelverzeichnis wie in A1 und C5).¹⁵

Es gibt folglich keinen Grund, die Bezeichnung *pactus* als besonders authentisch aufzufassen. Am häufigsten begegnet der einfache Titel *Lex Salica*. *Pactus* diente wie *tractatus* und *liber* zur Kennzeichnung des Rechtsbuchs und scheint schon früh im Umlauf gekommen zu sein. Durch die unterschiedlichen Bezeichnungen erfahren wir, dass das Rechtsbuch als „Vereinbarung“ und auch als „Erörterung“ und „Buch“ verstanden werden konnte. *Pactus* und *tractatus* betonen das konsensuale Element und die Mitwirkung fränkischer Rechtskundler. Es handelt sich um nachträgliche Sinngebungen, die unterstreichen, wie offen die Deutung des Rechtsbuchs war.

Der ursprüngliche Titel lautete also *Lex Salica* – und dies ist eigentümlich genug. Beginnen wir mit dem ersten Element. Kein anderes Rechtsbuch der Zeit um 500 wird mit dem Begriff *lex* bezeichnet. Die gotischen Könige Eurich und Theoderich erließen Edikte, der Burgunder Sigismund einen *Liber constitutionum*. Auch römische Kodifikationen wurden anders bezeichnet, nämlich als *codex*. Römische Juristen sprachen von *lex* meistens in Bezug auf ein einzelnes Gesetz oder einen einzelnen Beschluss. Kaiserliche Konstitutionen wurden als *leges generales* bezeichnet.¹⁶ *Lex* kann darüber hinaus die Gewohnheit meinen, nach der jemand lebt. So war es üblich von der *lex Christiana* oder von der *lex Iudaica* zu sprechen.¹⁷ Damit wurde deutlich gemacht, dass diese Gruppe einen Sonderstatus genießt und eine eigene Rechtsordnung hat. Dieser Aspekt ist auch gemeint, wenn um 500 von der *lex Gothica* die Rede ist.¹⁸ Der Begriff bezieht sich auf die homöische Religion, durch die die Goten sich vom nicäanischen Glauben der romanischen Bevölkerungsmehrheit abgesetzt haben. Der Begriff der *lex* hat also in der Zeit um 500 überraschenderweise eine stark religiöse Färbung.

Das zweite Element (*Salica*) ist schwieriger zu deuten. Schließlich begegnen im ganzen Rechtsbuch keine „Salier“. Sogar in der gesamten Geschichte des merowingischen Frankenreichs war dieser Name unbekannt. Der letzte Autor, der ein Volk der Salier kannte, war der berühmte Aristokrat, Dichter und spätere Bischof Sidonius Apollinaris. In seinem Lobgedicht auf Kaiser Avitus aus dem

13 Die Schriftlichkeit wird in der E und K-Version noch deutlicher durch den Titel *liber legis Salicae* herausgestrichen.

14 *Hoc sunt qui lege salica tractaverunt ... Lex Salica* (C5) prol., S. 3.

15 *Incipit pactus legis Salicae*. Paris, lat. 9654 (K32), fol. 121^v.

16 MATTHEWS, *Laying down the Law*, S. 17; HARRIES, *Law and Empire*, S. 19–26.

17 *Thesaurus Linguae Latinae* VII, Sp. 1245. Vgl. CLASSEN, *Kaiserreskript*, S. 143. Die römische Orthodoxie wird als *lex nostra* bezeichnet in dem berühmten Brief des Bischofs Avitus von Vienne an Chlodwig: Avitus, *Epistula* 46, S. 75 (Variante: *principem legis nostrae*). Hierzu: HEIL, *Avitus*, S. 60.

18 MOORHEAD, *Theoderic*, S. 95 mit Anm. 139; AMORY, *People and Identity*, S. 260. Vgl. *Passio Sigismundi* c. 4, S. 335.

Jahr 456 stellte er eine beeindruckende Liste von Völkern zusammen, die der Kaiser besiegt hatte. Die Salier begegnen neben den Franken in einer Reihe fiktiver und realer Gegner des römischen Reichs.¹⁹ Ein Bezug der beiden Völker ist bei Sidonius ebenso wenig zu erkennen wie in dem Panegyrikus des Claudianus aus dem Jahr 400.²⁰ Nur die dritte lateinische Quelle zu den Saliern, die Chronik des Ammianus Marcellinus, begreift die Salier als einen Teil der Franken. Ammianus berichtet über Kaiser Julian, der sich „zuallererst gegen die Franken, und zwar gegen jene, die der Sprachgebrauch als die Salier bezeichnet hat“, gewandt habe.²¹ Nach ihrer Niederwerfung habe der Kaiser die Ansiedlung innerhalb des römischen Reichs in Toxandrien erlaubt. Sind die Erwähnung von Sidonius und Claudianus nicht viel mehr als literarische Reminiszenzen²², so hatte Ammianus doch ein recht klares Bild von Franken und Saliern in der Zeit um 360.

Damit ist aber noch nicht gesagt, dass es die Salier als Teilvolk der Franken tatsächlich gab. Ammianus behauptete zum Beispiel auch, diejenigen Teile der Alanen, welche den greuthungischen Goten benachbart waren, seien „gewöhnlich“ als *Tanaitae* bezeichnet worden. Die Formulierung dieser Stelle stimmt mit der Erwähnung der Salier überein.²³ Die *Tanaitae* sind aber keine Selbstbezeichnung der Alanen, sondern eine aus strategischen Gründen gewählte Fremdbezeichnung der Römer, die auf der Nähe zum Fluss Don (*Tanais*) beruht.²⁴ Es erscheint daher plausibel, dass die von Ammian zitierte *consuetudo* der Sprachgebrauch der Römer war. Die Heraushebung von bestimmten Franken als „Salier“ geht vermutlich auf Kaiser Julian selbst zurück, der erstmals diesen Begriff benutzte. In seinem Brief an die Athener aus 361 brüstete er sich mit der Niederwerfung der Salier, identifizierte sie aber nicht mit den Franken.²⁵ Weitere griechische Quellen hängen in der einen oder anderen Weise von Julians Schriften ab.

Matthias Springer hat aus diesem Befund einen radikalen Schluss gezogen. Das Volk der Salier, bislang nicht aus den historischen Forschungen zum frühen Mittelalter wegzudenken, habe es gar nicht gegeben.²⁶ Julian habe bloß die Anrede der Franken als Gesellen (**saljon*) missverstanden und daraus einen Namen für ein Volk gemacht. Alle weiteren Autoren seien diesem Missverständnis aufgefressen. Dieser Bruch mit der bisherigen Forschung ist nicht überall auf Akzeptanz gestoßen.²⁷ Schließlich ist schwer vorstellbar, dass Julian nach

19 Sidonius Apollinaris, Carmina 7, 237, S. 209.

20 Claudius Claudianus, De consulatu Stilichonis I, 222, S. 197.

21 Ammianus Marcellinus, Res gestae 17, 8, 3, S. 117: ... *petit primos omnium Francos, eos videlicet, quos consuetudo Salios appellavit.*

22 Hier folge ich SPRINGER, Salier, S. 67–70.

23 Ammianus Marcellinus, Res Gestae 31, 3, 1, S. 250: *Igitur Huni pervasis Halanorum regionibus quos Greuthungis confines Tanaitas consuetudo nominavit ...*

24 Wolfram, *Die Goten*, S. 98; Heather/Matthews, *The Goths*, S. 50.

25 Julian, Epistola ad S.P.Q. Athenensium, Bd. II, S. 273.

26 SPRINGER, Salier. Nur FUSTEL DE COULANGES, *Nouvelles recherches*, S. 375, sprach sich schon im 19. Jahrhundert gegen die Zweiteilung in salische und ribuarische Franken aus.

27 Widerspruch von GRAHN-HOEK, Ethnogenese; NONN, *Franken*, S. 25–28. Zustimmung dagegen von BECHER, *Chlodwig*, S. 59 f.

jahrelanger Aktivität an der Rheingrenze und nach der Übernahme vieler Franken in das römische Heer nicht besser über die ethnischen Verhältnisse informiert gewesen wäre. Letztlich wird man die Vermutung nicht ausschließen können, es habe um das Jahr 360 Ansätze einer ‚salischen Ethnogenese‘ innerhalb der Franken gegeben. Bei dieser Frage ist daher meines Erachtens Zurückhaltung geboten: Aus der Sicht der Römer gab es um 360 Salier²⁸, während die Sicht der Franken selbst nicht erschlossen werden kann. Die Diskussion über diese Frage hat jedoch zu einer sicheren Erkenntnis geführt: Nach den Feldzügen Julians hat sich der Name nur mehr in der Literatur erhalten. Die Existenz eines Volkes der Salier im 5. Jahrhundert ist nicht zu erweisen.

Zur Bedeutung von *Lex Salica* schlug Springer ebenfalls eine kontroverse Deutung vor. Da er die Existenz eines Saliervolks ablehnt, kann das Adjektiv für ihn keine ethnische Bedeutung haben. Er übersetzt es daher analog zu *ius civile* als „gemeines Recht“ und hält das Adjektiv für eine planmäßige Schöpfung der Zeit um 500, das einen Rechtsstand definieren sollte. „Das Wort blieb lateinischen Fachtexten vorbehalten und entstand überhaupt erst, weil die Juristen der Merowingerzeit es brauchten.“²⁹ Später habe der Begriff einen sozialen Aufstieg durchgemacht und die Bedeutung von *dominicus* (herrschaftlich) angenommen. Dieser Wandel schlage sich in der Bedeutung von *terra salica* als Herrenland nieder und begegne auch in dem Begriff *Salgut* für den Herrenhof.

Springer ist zum Teil rechtzugeben. Der Titel *Lex Salica* bezieht sich nicht auf die Salier Kaiser Julians. Problematisch ist jedoch seine Bewertung als eine Neuschöpfung von „Juristen“ der Merowingerzeit. Schließlich begegnet der Begriff mehrfach im Rechtstext in feststehenden Formulierungen. Besonders erhellend ist eine Formel, welche gegenüber den Urteilern ausgesprochen werden soll, wenn sie sich eines Urteils enthalten. Sie lautet: „Hier fordere ich euch auf, dass ihr das Recht gemäß der *Lex Salica* sprecht.“³⁰ Der Name *Lex Salica* für geltendes Recht dürfte daher ein hohes Alter haben, da die mündliche Rechtsformel kaum als Neuschöpfung anzusprechen ist. Fragwürdig ist auch die Übersetzung als „gemeines Recht“. Sie beruht allein auf etymologischen Rückschlüssen, nicht aber auf der Untersuchung der Verwendung dieses Begriffs. Ein wichtiger Anhaltspunkt sind die Begriffe *sala* und *terra salica*. Der Begriff *sala* ist seit dem Jahr 709 in Urkunden überliefert und meint den Hof (*curtis*), von dem aus Güter bewirtschaftet werden.³¹ *Terra salica*, erstmals in der C-Fassung belegt, geht wohl von derselben Grundbedeutung aus und kann als Hofland bzw. Land des Herrenhofes übersetzt werden.³²

28 WENSKUS, Religion, S. 191–196, argumentiert, dass der Name der Salier auf ein altrömisches Priesterkolleg anspielt und von den Römern den Franken gegeben wurde. Darauf aufbauend POLY, La corde au cou, S. 306–314.

29 SPRINGER, Salier, S. 83.

30 *Hic ego vos tangono, ut legem dicatis secundum legem salicam.* *Lex Salica* (A) 57, 1, S. 215.

31 BERGENGRUEN, *Adel und Grundherrschaft*, S. 45–57, gegen FROMMHOLD, *Erbhof*, S. 25f. Vgl. auch MURRAY, *Kinship Structure*, S. 212 Anm. 21. Anderer Meinung ist KROESCHELL, *Söhne und Töchter*, S. 96.

32 SCHMIDT-WIEGAND, *Sali*, schließt auf eine besondere Bauweise der salischen Höfe. Zu den problematischen Vorannahmen vgl. BRATHER, *Ethnische Interpretationen*.

Die Lösung für das Problem ergibt sich meines Erachtens, wenn man die Interpretation von Norbert Wagner und Wolfgang Haubrichs zur Etymologie zu Hilfe nimmt.³³ Demnach setzt sich der Begriff „Salier“ aus *sal-jon, Saal-genossen zusammen. Die Salier sind demnach die Inhaber von Herrenhöfen, die *Lex Salica* die Rechtsordnung für die Inhaber von Herrenhöfen, die *terra Salica* das zu ihren Höfen zugehörige Land. Eine ethnische Dimension ist also im Titel des Rechtsbuchs nicht impliziert, wie Springer richtig erkannt hat. Aber die Übersetzung als „gemeines Recht“ verdunkelt den Umstand, dass es sich um ein Recht für „Herren“ handelt. Der freie Grundbesitzer (*ingenuus*) ist nämlich, wie gleich dargelegt wird, der Hauptakteur in dem Rechtsbuch.

Welche Folgerungen sind daher aus dem Titel des Rechtsbuchs zu ziehen? *Lex Salica* meint das Sonderrecht der Freien oder die Lebensweise der Hofbesitzer. Sie werden dadurch zu einer Gruppe mit eigenem Recht gemacht. Der Freie kann entweder Franke sein oder ein Barbar mit anderer ethnischer Identität, der sich dieser Rechtsordnung unterstellt hat. Damit setzt der Titel, wie Springer richtig schreibt, „als Gegenbegriff den nach dem römischen Recht lebenden Mann voraus.“³⁴ Dieser Aspekt soll im nächsten Kapitel näher erörtert werden. Wichtig ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass das Recht offenbar dazu dient, der Gruppe der Freien unter fränkischer Herrschaft eine gemeinsame Identität zu geben. Während die Goten durch die Religion ihre eigene Identität festigten, im Recht sich aber der römischen Tradition unterordneten, beruhte die Identität der Franken nicht auf der Konfession, sondern auf einer spezifischen Rechtsordnung. Dabei spielt der König keine herausgehobene Rolle: Der Begriff der *Lex Salica* verweist auf die freien Hofbesitzer und ihr Sonderrecht.

Die Akteure

Die Hauptrolle in der *Lex Salica* spielt der Freie (*ingenuus*). Seine Freiheit kommt darin zum Ausdruck, dass er nicht in persönlicher Abhängigkeit steht und damit deutlich von der unfreien Bevölkerung unterschieden ist. Eheliche Verbindungen mit Unfreien haben den Verlust persönlicher Freiheit zur Folge.³⁵ Darüber hinaus ist er wahrscheinlich nicht der Kopfsteuer unterworfen, obwohl dies aus dem Rechtsbuch selbst nicht ersichtlich ist.³⁶ Der *ingenuus* wird nur ausnahmsweise als „Franke oder Barbar, der nach der *Lex Salica* lebt“³⁷, identifiziert. Der

33 WAGNER, Stammesname; HAUBRICHS, Namenbrauch, S. 61.

34 SPRINGER, Salier, S. 83.

35 GRAHN-HOEK, Personenidentität, S. 107–110.

36 Zur Steuerfreiheit des *ingenuus* vgl. Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* VII, 15, S. 337; *Formulae Marculfi* I 19, S. 56. Zur Deutung GRAHN-HOEK, *Oberschicht*, S. 109 f.; GOFFART, *Taxation*, S. 21.

37 *Lex Salica* (A) 41, 1, S. 154: *Si quis ingenuum Francum aut barbarum, qui lege Salica vivit, occiderit, cui fuerit adprobatum, mallobergo leodi sunt, VIII denarios qui faciunt solidos CC culpabilis iudicetur.*

Gesetzgeber betont damit die Offenheit, da sich jeder Nicht-Römer diesem Recht unterstellen und damit in die fränkische Rechtsgemeinschaft aufgenommen werden kann. Über seinen sozialen Status werden wir erst genauer Aufschluss erhalten, nachdem wir die gesamte ökonomische und rechtliche Ordnung des Rechtsbuchs analysiert haben. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass sich der Freie durch ein Wergeld von 200 *solidi* auszeichnet, was ungefähr dem Kaufpreis von 10–15 Sklaven entsprach.³⁸ Wer für den Tod eines *ingenuus* verantwortlich ist, muss den Verwandten diese Summe auszahlen, wobei ein Teil davon als Friedensgeld den königlichen Amtsträgern übergeben werden muss. Diese Summe kann aus verschiedenen Gründen variieren. Ein Krieger in königlicher Gefolgschaft bekommt ebenso die dreifache Summe wie ein auf Kriegszug ermordeter Mann, ein Jüngling vor dem 12. Lebensjahr sowie eine Frau im gebärfähigen Alter. Die Logik hinter dieser Abstufung ist längst erkannt worden: Sie richtet sich nach dem militärischen Nutzen sowie nach den Interessen des Königs.³⁹

Problematisch erschien den Historikern dagegen lange die Abwertung der Römer. Der römische Grundbesitzer (*Romanus possessor*) erhält nur die Hälfte des Wergelds eines freien Franken, der tributpflichtige Römer (*Romanus tributarius*) sogar nur ein Drittel. Wenn der Römer im Dienst des Königs stand (*conviva regis*), verdreifachte sich sein Wergeld auf 300 *solidi*.⁴⁰ Nicht nur für die französischen Historiker des 19. Jahrhunderts war dies „eine peinlich empfundene Ungleichheit“⁴¹ der Galloromanen. Der Befund widersprach auch eklatant allem, was wir über die Beteiligung von Römern an der politischen Geschichte des 6. Jahrhunderts wissen. Eine Zurücksetzung ist in keiner Weise zu erkennen.⁴² Die Historiker übertrumpften sich deshalb in geistreichen Einfällen, dieses Ärgernis zu beseitigen. Fustel de Coulanges identifizierte den Romanen der *Lex Salica* mit dem *libertus*, dem Freigelassenen, und stützte sich dabei auf die Sprachregelung der *Lex Ribuarica* des 7. Jahrhunderts.⁴³ Der Haken daran ist jedoch, dass die *Lex Salica* zwei Kategorien des Romanen kennt, den *Romanus possessor* und den *Romanus tributarius*. Fustel de Coulanges musste folglich zwei Kategorien von Freigelassenen unterscheiden – eine wenig überzeugende Lösung, zumal der *tributarius* sicher mit dem Kolonen zu identifizieren ist.⁴⁴ Heinrich Brunner schlug eine andere Theorie vor. Ihm zufolge war das Wergeld schlicht deshalb niedriger, weil die Römer kein Sippenrecht kannten und daher nicht das Wergeld an eine große Gruppe von Verwandten verteilen mussten.⁴⁵ Von der Abwertung der Romanen

38 CLAUDE, Geldgeschichte, S. 239; NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 264. Nach der *Lex Ribuarica* 40, 11, S. 94, hat eine Kuh den Wert von einem *solidus*, ein Hengst sieben *solidi* und eine Brünne (Panzerhemd) 12 *solidi*.

39 Vgl. etwa GRAHN-HOEK, *Oberschicht*, S. 37 f.; JONES, *Social Mobility*, S. 80.

40 *Lex Salica* (A) 41, 8–10, S. 157.

41 STUTZ, *Römerwergeld*, S. 6.

42 So bereits scharfsinnig FUSTEL DE COULANGES, *Nouvelles recherches*, S. 364. Vgl. auch WEIDEMANN, *Kulturgeschichte II*, S. 324–327; FEHR, *Germanen*, S. 162 f.

43 FUSTEL DE COULANGES, *Nouvelles recherches*, S. 385–393.

44 SCHIPE, *Der Kolonat*, S. 373.

45 BRUNNER, *Sippe und Wergeld*. Verteidigt von STUTZ, *Römerwergeld*.

blieb dann in den Augen Brunners nichts übrig. Dem steht allerdings entgegen, dass das Wergeld auch für „sippelose“ Franken gilt und dann dem Fiskus zu- steht. Heinrich Dannenbauer dachte deshalb, dass die eigentlichen Aristokraten, die römischen Senatorenfamilien, gar nicht anvisiert worden seien, weil sie den Raum nördlich der Loire bereits längst verlassen hätten. Doch dies ist nur ein *argumentum e silentio*, welches sich überdies auf spätere Redaktionsstufen des Textes stützt.⁴⁶ Zuletzt wurde von Jean Durliat und Guy Halsall die These vertreten, die *ingenui* seien Krieger, die *Romani* dagegen steuerpflichtige Zivilisten gewesen.⁴⁷ Folglich hätten sie nicht dieselben Privilegien genossen. Problematisch daran ist jedoch der Status des römischen *conviva regis*. Der Tischgenosse des Königs war sicher auch Krieger⁴⁸, trotzdem war sein Wergeld die Hälfte des königlichen Gefolgsmannes nicht-römischer Herkunft.

Die Lösung des Problems hat bereits Marc Bloch geliefert: Rechtliche und soziale Kategorien können voneinander abweichen, wenn sich das Recht nicht an veränderte soziale Bedingungen anpasst.⁴⁹ Die Zurückstellung erklärt sich aus der Tatsache, dass die *Lex Salica* ein Sonderrecht statuiert, und zwar ein Sonderrecht, an dem die Römer nicht teilhatten. Das Sonderrecht wurde vom König aufgeschrieben und sollte dazu dienen, die Gruppenidentität zu stärken und möglichst viele Barbaren zum Eintritt in die *Lex Salica* und zur Unterwerfung unter die Frankenkönige zu bewegen. Wer sich von den vielen in Nordgallien siedelnden Barbaren dieser Rechtsordnung unterstellte, sollte Vorteile daraus ziehen, und das waren die hohen Ersatzansprüche, die der König seinen Amtsträgern und den Mitgliedern der *gens* garantierte. Zu welchem Zeitpunkt eine solche Zurückstellung historisch plausibel war, kann an dieser Stelle nur als Frage formuliert werden, die ich am Ende des Kapitels aufgreifen werde.

Patrick Wormald hat also Recht, wenn er in der Zurückstufung der Römer eine Strategie des „ethnic engineering“⁵⁰ erblickt. Es sollte sich auszahlen, die fränkische Identität anzunehmen und sich dadurch enger an das merowingische Königtum zu binden.

Wer waren aber die Franken der *Lex Salica*? Es ist schon häufig bemerkt worden, dass die Franken nur selten direkt angesprochen werden. Das Rechtsbuch bezeichnet die Adressaten meistens als „Freie“. Dies sollte jedoch, wie ich meine, nicht als Gleichgültigkeit gegenüber ethnischer Identität gewertet werden. Vielmehr wird damit eine Offenheit für andere Barbaren signalisiert, die sich der *Lex Salica* unterwerfen wollen. Man sollte also die beiden Stellen in der *Lex Salica* ernst nehmen, an welchen die „Freien“ eindeutig mit den Franken

46 DANNENBAUER, Rechtsstellung. Widerspruch von GRAHN-HOEK, *Oberschicht*, S. 31–38.

47 DURLIAT, *Recherches*, S. 270; HALSALL, *Settlement*, S. 28; BACHRACH, *Observations*, S. 702; JONES, *Social Mobility*, S. 80. Zu Simon Steins Vorwegnahme dieser Position vgl. oben S. 15. HALSALL, *Growing up*, S. 406, definiert den *ingenuus* dagegen als erwachsenen, verheirateten Mann mit Sklaven.

48 Venantius Fortunatus, *Carmina VII*, 16, v. 42, Bd. II, S. 113 (Gedicht an den *domesticus* und *conviva Conda*). Zur Herkunft vgl. BEISEL, *Theudebertus*, S. 117. Ein *Romanus miles* ist erwähnt in *Lex Salica* (K17) 117, 2, S. 263.

49 BLOCH, *Un pseudo-problème*, S. 9.

50 WORMALD, *Leges Barbarorum*, S. 32.

identifiziert werden. Der Freie ist entweder ein Franke oder ein Barbar, der nach salischem Recht lebt.⁵¹ Die Römer werden damit eindeutig ausgeschlossen.

Wenn die Abstufung des Wergelds als eine Strategie des „ethnic engineering“ gedeutet wird, muss als Urheber der König ins Spiel gebracht werden. Es handelt sich bei der Diskriminierung der Römer sicher nicht um altes fränkisches Recht, sondern um ein Element der Rechtspolitik des Königs, die erst nach der Loslösung von Rom möglich geworden war. Der König ist jedoch in der *Lex Salica* kaum präsent, insbesondere wenn wir das fränkische Rechtsbuch mit dem burgundischen *Liber constitutionum* vergleichen. Der burgundische König lässt in seinen Konstitutionen keinen Zweifel daran aufkommen, dass er für die Gesetzgebung zuständig ist. Auch wenn Amtsträger und Optimaten an der Beratung teilnehmen, sind es doch „seine Gesetze“ (*leges nostrae*). Lücken im Recht sollen durch das Urteil des Königs geschlossen werden.⁵² Der König spricht daher oft in erster Person Plural und rechtfertigt seine Novellen durch Rechtsziele wie Gerechtigkeit und Gemeinwohl. Davon gibt es in der *Lex Salica* keine Spur. Das Rechtsbuch ist von Anfang bis Ende unpersönlich formuliert. Nur an einigen Stellen begegnen Formulierungen wie *sicut superius diximus*,⁵³ die aber gerade nicht auf einen königlichen Gesetzgeber hinweisen, sondern auf einen Redaktor ohne eigene Autorität. Der König stilisiert sich nicht als Autor des Rechtsbuchs.

Es ist jedoch wichtig, den äußeren Schein nicht für bare Münze zu nehmen. Denn der König hat ansonsten durchaus eine bedeutende Stellung. Dies ist allein an der Wergeldtabelle zu erkennen. Der burgundische König gewährt den Optimaten das Doppelte (300 *solidi*) im Vergleich zum Wert eines Mannes von niederem Stand (150 *solidi*). Dazwischen steht der *mediocris* (200 *solidi*). Der fränkische König orientiert sich dagegen nicht an vorgegebenen Standesunterschieden, sondern erkennt allein den Männern in seiner Gefolgschaft ein höheres Wergeld zu, und zwar das Dreifache (600 *solidi*).⁵⁴ Darüber hinaus stellt er die königlichen Knechte und Mägde auf dieselbe Stufe wie Halbfreie.⁵⁵ Die Sonderstellung des Königs wird noch an anderen Regelungen deutlich. So kann der König Siedler mit Privilegien ausstatten, die es ihnen erlauben, auch ohne die Zustimmung der Nachbarn verlassene Landgüter in Besitz zu nehmen.⁵⁶ Zudem können Freilassungen nur vor dem König stattfinden, und zwar durch das Ritual des Schatzwurfs, bei dem der Herr dem Unfreien eine Münze aus der Hand schlägt und ihn dadurch freilässt.⁵⁷ Ferner steht es allein dem König zu, Personen zu ächten, die sich standhaft weigern, vor Gericht zu erscheinen.⁵⁸ Schließlich

51 *Lex Salica* (A) 14, 2–3, S. 64 f.; 41, 1, S. 154.

52 *Liber constitutionum* 1, 10, S. 33.

53 *Lex Salica* (A) 1, 5, S. 20; 6, 3, S. 38; 40, 10, S. 153; 44, 4, S. 170; 45, 2, S. 175; 56, 4, S. 212.

54 *Lex Salica* (A) 41, 5, S. 156; 63, 2, S. 230.

55 *Lex Salica* (A) 13, 6–7, S. 60 f.; 25, 2, S. 94.

56 *Lex Salica* (A) 14, 4, S. 65 f.

57 *Lex Salica* (A) 26, 1, S. 96 f. Strukturelle Ähnlichkeiten zur Freilassung *ante consulem* bzw. *a principe* in *Lex Romana Visigothorum*, Gai Epitome 1, 1, S. 314; *Lex Romana Burgundionum* 33, 2, S. 127. Vgl. TAMASSIA, La manomissione.

58 *Lex Salica* (A) 56, S. 210–213.

beansprucht der König auch die Güter von *outlaws* sowie von Personen ohne Verwandtschaft für den Fiskus.⁵⁹

Das Königtum hat somit in der *Lex Salica* eine ambivalente Stellung. Die Stilisierung des Rechtsbuchs kommt ganz ohne Verweis auf den König als Gesetzgeber aus. Damit steht es im deutlichen Gegensatz zu den Konstitutionen römischer Kaiser und zu den Edikten der poströmischen Könige. Der Herrscher der Franken will sich offensichtlich nicht in diese Tradition einordnen. Eine Nachahmung des Kaisertums findet also in der *Lex Salica* nicht statt. Berücksichtigt man aber die Tatsache, dass das Rechtsbuch die königliche Gefolgschaft und die königliche Dienerschaft massiv und beispiellos privilegiert, kann es sich nur um eine bewusste Rechtspolitik des Königs handeln. Dasselbe trifft für die generelle Sonderstellung der Franken gegenüber den Romanen zu, die sich in keinem anderen Rechtsbuch der Zeit um 500 findet. Gleichfalls lässt sich nicht behaupten, dass das Königtum der *Lex Salica* eine „ferne“ Instanz war. Freilassungen und Achterklärungen konnten überhaupt nur vor dem König stattfinden. Prozesse vor dem Königsgericht waren nicht ungewöhnlich, bedenkt man wie häufig es erwähnt wird. Der König nimmt sich daher nur in der Form vollkommen zurück. Der Inhalt des Rechtsbuchs enthält dagegen königliche Prärogativen, wie sie das burgundische und westgotische Recht nicht kennt.

Die Methode

Die Normen der *Lex Salica* überraschen durch ihre Gleichförmigkeit. Überall dort, wo Zahlungen (Kompositionen) für bestimmte Vergehen verhängt werden, lautet die Formulierung gleich. Ich nehme wieder ein Beispiel aus dem zweiten Titel über den Schweinediebstahl:

*Si quis porcum anniculum furaverit et ei fuerit adprobatum, mal. drache (A1; A2: inzymus, A3: ingismus) hoc est, CXX denarios qui faciunt solidos III culpabilis iudicetur, excepto capitale et dilatura.*⁶⁰

Wenn jemand ein einjähriges Schwein, gerichtlich „Treberschwein“/ „Jährling“ genannt, stiehlt und es ihm nachgewiesen wurde, werde er 120 Denari, die 3 Solidi ausmachen, für schuldig verurteilt, außer Wert und Verzugszins.

Der Beginn mit der Formel *si quis* ist ein Kennzeichen der Kompositionsnormen. Franz Beyerle sah darin den Kern des alten fränkischen Rechts – eine Position, die auch heute noch viele Anhänger findet.⁶¹ Die Formel allein besagt

59 *Lex Salica* (A) 56, 6, S. 213; 60, 3, S. 225; 62, 2, S. 228. Der Begriff *fiscus* wird in der A-Version nur an einer Stelle verwendet (62, 2). Die Erwähnung in Titel 60 wird als Nachtrag gewertet: MURRAY, *Kinship Structure*, S. 150.

60 *Lex Salica* (A) 2, 7, S. 23.

61 Zur Unterscheidung zwischen „alten“ Bußen und „neuen“ Konstitutionen vgl. BEYERLE, *Normtypen*, S. 220. Vgl. POLY, *La corde au cou*, S. 316; GUILLOT, *Clovis*, S. 70; MAGNOU-NORTIER, *Remar-*

jedoch wenig. Schließlich begegnet sie in der juristischen Literatur, in Konzilskanones und in den Kaisergesetzen der Spätantike und wird geradezu allgegenwärtig in den Rechtsquellen des 5. Jahrhunderts. Die Kommentare des Breviars (sog. *Interpretationes*) bedienen sich der Formel ebenso wie das syrisch-römische Rechtsbuch aus dem Osten des Reichs.

Im Mittelteil der Norm begegnet vielleicht der berühmteste Teil der *Lex Salica*, die sogenannten malbergischen Glossen. In den Handschriften meist nur *malb.* oder *mal.* abgekürzt, wird das Wort in zwei Titeln ausgeschrieben, in denen es eindeutig die Gerichtsstätte bezeichnet.⁶² Die Glossen enthalten die Wörter, mit denen ein Vergehen vor Gericht in der Volkssprache benannt wurde. Die Glossen zählen eindeutig zur ältesten Schicht der *Lex Salica*, da sie in späteren Versionen und in jüngeren Handschriften zunehmend weggelassen wurden. Der Kopist der Handschrift A3 begegnete ihnen mit Unverständnis und deutete sie als griechische Wörter.⁶³ Auch heute geben die Glossen der Forschung viele Rätsel auf, da es sich um eine Trümmersprache handelt.⁶⁴ Nicht nur weichen die einzelnen Glossen in den Handschriften oft stark voneinander ab, wie im oben zitierten Text ersichtlich ist. Zudem lassen sich die Glossen nur schwer mit anderen Überlieferungen des Althochdeutschen in Zusammenhang bringen. Ruth Schmidt-Wiegand favorisierte eine Verbindung mit dem Westfränkischen, aber auch nur aus dem einzigen Grund, weil der Rechtstext selbst das Anwendungsgebiet mit den Grenzen von Loire und Kohlenwald festlegt.⁶⁵ Andere Germanisten meinten, es handle sich um eine Vorform der altniederfränkischen Sprache im Schelde-Rhein-Raum, also dort, wo die Franken vor der Reichsgründung durch Chlodwig verankert waren.⁶⁶

Solange diese Debatte nicht entschieden wird – und nichts spricht für eine baldige Lösung –, muss sich der Historiker eines Urteils enthalten. Sicher ist dagegen, dass die fränkische Volkssprache schon in der *Lex Salica* mit einer franko-lateinischen Mischsprache konkurrierte. An einigen Stellen des Rechtsbuchs wird in direkter Rede wiedergegeben, welche Formeln vor Gericht gesprochen werden sollen. Diese Formeln sind durchweg in lateinischer Sprache, allerdings durchsetzt mit latinisierten fränkischen Wörtern.⁶⁷ Das Lateinische hat folglich die fränkische Sprache vor Gericht zum Teil bereits verdrängt. Die

ques, S. 499; RENARD, *Le pactus*. Kritisch bereits SEELIGER, *Volksrecht*, S. 15. Das Problem dieser Position besteht darin, dass gerade in den Konstitutionen besonders altertümliche Rituale wie der Erdwurf auftauchen, die bereits im 6. Jahrhundert keine Geltung mehr besaßen: KAUFMANN, *Neuschöpfung*, S. 375. Die *Lex Ribuarica* hat diese Teile nicht übernommen. Vgl. auch ÜBL, *Charakteristik*, S. 430 f.

62 *Lex Salica* (A) 54, 4, S. 204; 57, 1, S. 215.

63 NEHLSSEN, *Aktualität*, S. 474.

64 Vgl. die gesammelten Arbeiten von SCHMIDT-WIEGAND, *Stammesrecht*. Neuerdings bemüht sich Elmar Seebold um neue Deutungen: SEEBOLD, *Untersuchungen I–VII*.

65 SCHMIDT-WIEGAND, *Die Malbergischen Glossen*.

66 HELTEN, *Zu den malbergischen Glossen*.

67 Siehe oben Anm. 30. Eine durchgreifende Romanisierung bereits in den malbergischen Glossen erkennt HAUBRICH, *Sprachliche Integration*, S. 87.

malbergischen Glossen wirkten vielleicht schon zur Zeit der Abfassung der *Lex Salica* archaisch.

Im Zentrum der Norm steht die Höhe der Geldstrafe. Sie wird merkwürdigerweise in zwei Währungen angegeben, in *denarii* und *solidi*. Da beide Münzen immer zugleich genannt werden, und zwar in einem Verhältnis von 40 zu 1, ist die Annahme nicht zwingend, dass es eine ursprüngliche Zählung gegeben habe. Die Forschung nimmt jedoch an, dass die Zählung in Denaren ursprünglich gewesen und die Nennung von *solidi* erst nachträglich eingefügt worden sei.⁶⁸ Gravierende Probleme bereitet die Identifikation der Währungen mit Münzen, die im 5. und 6. Jahrhundert im Umlauf waren. Es ist unumstritten, dass sich der Denar nicht auf die gleichnamige römische Silbermünze beziehen kann, die ein unterschiedliches Gewicht hatte und deren Prägung im 3. Jahrhundert allmählich eingestellt wurde. Philip Grierson schlug dagegen die Identifizierung mit der römischen *Siliqua* aus der Zeit um 400 vor, da das Gewicht ungefähr übereinstimme.⁶⁹ Der Begriff „Denar“ sei deshalb beibehalten worden, da er aufgrund der Verbreitung des Silberdenars bei den Germanen zur üblichen Bezeichnung für jede Silbermünze wurde. Der *solidus* bezieht sich dagegen mit Sicherheit auf die römische Goldmünze gleichen Namens, die auch in den Rechtsbüchern der Burgunder und Westgoten verwendet wird.

Merkwürdig ist jedoch nicht nur die doppelte Währung, sondern auch die Nennung fester Geldsummen. 18 verschiedene Formen des Schweinediebstahls werden mit einer je eigenen Strafzahlung versehen. Es ist naheliegend, dieses Vorgehen als archaisch und primitiv zu brandmarken. Schließlich hätte man sich viele Regelungen erspart, wenn wie im römischen Recht einfach ein Vielfaches des Wertes für den einfachen Diebstahl festgelegt worden wäre. Die Methode der *Lex Salica* wirkt umständlich und lässt keinen Spielraum für Wertverluste der genannten Währungen. Stefan Esders hat aber unlängst der „Logik des Geldes“ durchaus eine Funktionalität zusprechen können. Die festen Summen haben nach Esders dazu gedient, den Verhandlungsspielraum der Parteien vor Gericht einzuschränken und damit Erwartungssicherheit zu vermitteln.⁷⁰ Weil man anhand der *Lex Salica* wusste, wie hoch die Strafzahlung im Vergleich zu anderen Delikten war, sei der Nutzen der Einschaltung des Gerichts deutlich gemacht worden. Die Abstraktionsleistung des Geldes habe es ermöglicht, „sehr komplexe rechtliche und soziale Vorstellungen in einfache Tarife auszudrücken und kommutierbar zu machen“.⁷¹

Die festen Bußen sollten somit dazu dienen, die Höhe der Geldzahlung nicht von den Verhandlungen vor Gericht abhängig zu machen. Damit erfüllt das Rechtsbuch eine Funktion, die wohl ursprünglich die Schöffen gehabt haben. Der Name der Schöffen lautet *rachinburgii*: Sie sollten der Etymologie nach für den

68 Zu den heftigen Debatten in der älteren Forschung vgl. ECKHARDT, *Einführung*, S. 186–192.

69 BLACKBURN/GRIERSON, *Coinage I*, S. 105f. Übereinstimmend McCORMICK, *Coins*, S. 349f.

70 ESDERS, *Strafrecht*, S. 272.

71 ESDERS, *Strafrecht*, S. 281.

(guten) Rat bürgen.⁷² Der Gesetzgeber nahm jetzt diese Funktion für sich in Anspruch, um gezielt mit der Festlegung von Strafzahlungen Rechtspolitik zu betreiben.

Die Primitivität der Geldzahlungen wird auch durch eine weitere Überlegung gemindert. Es handelt sich nämlich entgegen eines verbreiteten Vorurteils nicht um Schadensersatz. Der Schaden wird vielmehr in den Diebstahlsdelikten durch die Formel *excepto capitale et dilatura* ersetzt. Neben der Zahlung der Strafe ist der Dieb zum Ersatz des Wertes sowie zu einem Verzögerungszins⁷³ verpflichtet. Die Geldzahlung selbst hat daher Strafcharakter.⁷⁴ Dies ist auch daran ersichtlich, dass ein Drittel davon an die Amtsträger (in der Regel den Grafen) als Friedensgeld (*fredus*) zu entrichten ist. Damit wird eindeutig der Bruch der öffentlichen Ordnung sanktioniert. Das Friedensgeld fällt nämlich weg, wenn Kinder die Tat begangen haben, die nicht für einen Bruch der Rechtsordnung verantwortlich gemacht werden können.⁷⁵ Dabei ist wiederum charakteristisch, dass das Friedensgeld nur an einer Stelle indirekt beziffert⁷⁶, ansonsten aber stillschweigend vorausgesetzt wird. Das Rechtsbuch verschweigt das Interesse des Königs und seiner Amtsträger am Gericht und an den dort getätigten Zahlungen.

Noch ein weiterer Umstand macht deutlich, dass es sich bei den Geldzahlungen nicht allein um Schadensersatz handelt. Die Beträge sind nämlich zum großen Teil exorbitant hoch. Ein Vergleich mit dem burgundischen und dem westgotischen Recht stellt dies unter Beweis. Wer in der *Lex Salica* einen Zaun zerstört, muss für drei Zaunpfähle 15 *solidi* entrichten. Das burgundische und westgotische Recht verlangt dagegen gleichlautend pro Zaunpfahl eine *tremissis* (d. h. einen Drittel *solidus*).⁷⁷ Anders als das fränkische Rechtsbuch mit seinen Pauschalbeträgen, verlangen die Kodifikationen der Westgoten und Burgunder wie im römischen Recht jeweils ein Vielfaches des Schadens. Der Pauschalbetrag ist dagegen gerade nicht wie im spätantiken Vulgarrecht als die Wiedergutmä-

72 KASPERS, Namensstudien, S. 318; HAUBRICHS, Sprache, S. 564. WEITZEL, *Dinggenossenschaft*, S. 447–458, befürwortet die Übersetzung „Rechenbürge“.

73 Der Sinn von *dilatura* ist auch nach intensiven Debatten um 1900 nicht vollständig geklärt. Manche gehen von der Bedeutung „Anzeige“ aus und sehen darin einen Lohn für die Anzeige eines Verbrechens (Grimm, Eichhorn, Wilda, Tamassia, Goldmann, Nehlsen). Andere (Vanderkindere, Geffcken, Brunner, Eckhardt) leiten das Wort von *dilatare* ab und betrachten die Buße als Ersatz für die Entbehrung einer Sache. VANDERKINDERE, *La dilatura*, analysiert die Quellen meines Erachtens am überzeugendsten, obwohl auch er keineswegs alle offenen Fragen zu lösen vermag. Ein Anzeigelohn erscheint deshalb wenig plausibel, weil die *delatio* im römischen und fränkischen Recht negativ besetzt war: Codex Theod. 10, 10, 2; Lex Salica (A) 30, 7, S. 120.

74 Deutlich ausgesprochen in Lex Salica (A) 45, 2, S. 175: *Et quia legem noluit audire, ... solidos XXX culpabilis iudicetur*.

75 Lex Salica (A) 24, 7, S. 93.

76 Lex Salica (A) 50, 3, S. 194. Vgl. BRUNNER/VON SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte* II, S. 807. Zum „pönalen Charakter“ vgl. auch WEITZEL, *Vorverständnisse*, S. 541.

77 Liber iudiciorum 8, 3, 7, S. 324; Liber constitutionum 27, 1–2, S. 64; Lex Salica (A) 34, 1, S. 126. Vgl. hierzu ausführlich UBL, *Charakteristik*, S. 439–444.

chung eines Schadens gekennzeichnet.⁷⁸ Die exorbitante Höhe der Geldzahlungen wird in der *Lex Salica* aus verschiedenen Gründen herabgesetzt: bei fehlender Absicht, bei erfolgtem Geständnis und bei dem gescheiterten Versuch einer Missetat.⁷⁹ Der Gesetzgeber bestraft daher mit den hohen Geldzahlungen insbesondere jene, die der Rechtsordnung absichtlich, in der Öffentlichkeit und ohne Reue Schaden zugefügt haben. Darüber hinaus ist die Höhe als ein Anreiz für die geschädigte Partei zu verstehen, das Gericht einzuschalten und hohe Zahlungen einer Fehdehandlung vorzuziehen. Da die Amtsträger ebenfalls an diesen Geldzahlungen partizipieren, haben auch sie ein Interesse daran, außergerichtliche Formen der Konfliktbeilegung einzuschränken. Hinter den archaisch anmutenden Geldbußen verbirgt sich demnach der Versuch des Gesetzgebers, in Ansätzen eine öffentliche Gerichtsbarkeit mit einem rationalen Strafzweck zu etablieren: Der willentliche Bruch der Rechtsordnung wird sanktioniert.

Das Gericht

Das Gericht steht im Zentrum der *Lex Salica*. Der erste Titel beginnt mit der Ladung vor das Gericht, und zahlreiche Regelungen im Mittelteil des Rechtsbuchs nehmen zu Fragen des Verfahrens und der Handlungsmöglichkeiten des Gerichts Stellung. Schließlich wird auf die gerichtliche Organisation auch in jedem Titel durch die Formulierung *mallobergo* hingewiesen. Trotz dieser zentralen Stellung äußern manche Historiker Zweifel, ob es sich bei dem *mallus* des fränkischen Rechtsbuchs tatsächlich um ein Gericht im eigentlichen Sinn gehandelt habe.

Franz Beyerle stellte die Existenz eines Gerichts zwar nicht in Abrede, insinuierte aber in seiner bis heute maßgeblichen Darstellung eine strukturelle Ähnlichkeit mit einem privaten Schlichtungsverfahren („Sühneverfahren“).⁸⁰ Ausgangspunkt seiner Überlegungen sind in der Hauptsache zwei Charakteristika: Erstens kann das Gericht der *Lex Salica* niemanden zum Erscheinen zwingen. Wer einer Ladung nicht folgt oder auf der Versammlung nicht ein Gelöbnis zur Annahme des Urteils ablegt, kann nur mit Geldstrafen bestraft werden, deren Durchsetzung jedoch nicht dem Gericht, sondern den königlichen Amtsträgern anheim liegt. In letzter Instanz ist ein Zwang, vor Gericht zu erscheinen und sein Urteil anzunehmen, nur durch den König selbst möglich.⁸¹ Diejenigen, die vor Gericht nicht erscheinen, müssen daher vor das Königsgerecht geladen werden. Zweitens behalten die Parteien vor dem Gericht weitgehend ihre Selbständigkeit. Am deutlichsten kommt dies in der Ladung (*mannire*)

78 Zum „Primat der Entschädigung“ im Vulgarrecht vgl. LEVY, *Obligationenrecht*, S. 309; „Einschmelzung“ des Schadensersatzes in die Buße: KASER, *Privatrecht II*, S. 343.

79 *Lex Salica* (A) 9, 1, S. 46 (Geständnis); 9, 9, S. 50 (fehlende Absicht); 39, 1, S. 142 (Versuch).

80 BEYERLE, *Entwicklungsproblem*.

81 *Lex Salica* (A) 56, S. 210–213.

zum Ausdruck, die vom Kläger mit Zeugen im Haus des Beklagten stattfindet.⁸² Auch das Eintreiben einer Schuld führt der Kläger mit Zeugen am Haus des Beklagten durch.⁸³ Vor Gericht treten sich die Parteien ebenfalls als selbständige Verhandlungsführer gegenüber. So ist es nach Beyerle unmöglich, einen Beklagten vor Gericht durch unabhängige Beweiswürdigung des Richters zu überführen. Ferner wirke das Urteil nicht selbst bindend, sondern nur das Versprechen, das Urteil zu erfüllen, das der Gegenpartei und nicht dem Gericht geleistet worden sei. Nach Beyerle ist das fränkische Gericht die Fortsetzung der Fehde mit anderen Mitteln.

P.S. Barnwell ging über Beyerle hinaus und bezeichnete den fränkischen *mallus* als ein „außergerichtliches Mittel der Konfliktlösung“⁸⁴. Ausschlaggebend ist für Barnwell, dass keine Entscheidungen durch königliche Amtsträger gefällt, sondern dass Schlichtungen durch lokale Eliten ausgehandelt werden. Den Gerichtsvorsitz in der *Lex Salica* habe nämlich der *thunginus* inne, der nicht wie die königlichen Amtsträger und Gefolgsleute durch ein erhöhtes Wergeld geschützt sei. Das Urteil fällten die sogenannten *rachinburgii*, die als Schöffen vor Gericht ernannt werden und den Parteien gegenüber verpflichtet sind, das Urteil auszusprechen. Weder der *thunginus* noch die *rachinburgii* stünden nach der *Lex Salica* im Bezug zur königlichen Gewalt. Ferner behauptet Barnwell, dass im *mallus* keine Strafen verhängt, sondern nur Schadensersatzansprüche festgelegt werden. Barnwell schließt aus diesen Beobachtungen, dass der fränkische *mallus* „lokal, schnell und billig“⁸⁵ gewesen sei und sich daher fundamental vom schriftlichen Prozess durch Anwälte in römischer Zeit unterschieden habe.

Beyerle und Barnwell machen auf wichtige Punkte aufmerksam: Der fränkische *mallus* ist eine schwache Organisation und unterscheidet sich grundsätzlich von der Rechtsprechung durch einen staatlich autorisierten Einzelrichter. Die Nähe des *mallus* zu einem modernen Gericht ist daher davon abhängig, ob man mehr die Unterschiede oder die Ähnlichkeiten hervorheben will. Das Gericht im modernen Verständnis benennt eine staatliche Organisation, die im Rechtssystem Entscheidungen nach festen Verfahrensregeln treffen muss und diese Entscheidungen durch Rechtszwang durchsetzen kann, und zwar unabhängig vom Konsens der beteiligten Parteien.⁸⁶ Hat der fränkische *mallus* eine ähnliche Funktionsweise?

Jürgen Weitzel hat deutlich dafür Partei ergriffen, den *mallus* als ein Gericht zu betrachten.⁸⁷ Wie Weitzel betont, kann der Vorsitzende des Gerichts in einer Hinsicht Rechtszwang ausüben, und zwar bei der Pfändung, indem er über den Schuldner die sogenannte „Verstrickung“ ausspricht. Wenn der Gläubiger

82 Lex Salica (A) 1, 3, S. 19.

83 Lex Salica (A) 50, 1, S. 189f. Zur fides facta vgl. HAGEMANN, Fides facta, S. 3–15, und SIEMS, *Handel*, S. 63–66.

84 BARNWELL, Frankish Mallus, S. 240.

85 BARNWELL, Frankish Mallus, S. 240.

86 Ausführlich diskutiert bei WEITZEL, *Dinggenossenschaft*, S. 45–49, u. ö. Vgl. auch LUHMANN, *Recht*, S. 297–337.

87 WEITZEL, *Dinggenossenschaft*, S. 434–476.

nämlich daran scheitert, beim Haus des Schuldners die Summe durch Zeugen einzufordern, kann er vor Gericht Klage erheben. Der Gläubiger muss die Formel sprechen: „Ich ersuche dich, Richter, dass du diesen meinen Streitgegner verstrickst, der mir die Treue gelobte und eine Schuld schuldet.“ Daraufhin äußert der Richter: „Ich verstricke diesen, gemäß dem was die Lex Salica bestimmt.“⁸⁸ Mit diesem Ausspruch ist das Vermögen des Schuldners unter Bann gestellt, solange die Schuld nicht beglichen wird. Erst dann kann bei weiterer Weigerung eine Pfändung durch den Grafen stattfinden. Der Gerichtsvorsitzende hat somit offensichtlich Anteil an der Durchsetzung des Rechts.

Doch die gerichtliche Natur des fränkischen *mallus* kann auch noch anders begründet werden. Bereits die Terminologie selbst stellt sie eigentlich außer Zweifel. Mehrfach wird der *mallus* nämlich im Rechtsbuch als *legitimus* und als *publicus* gekennzeichnet, also als legitim und öffentlich.⁸⁹ Mit diesen Begriffen wird eindeutig auf die gerichtliche und ‚staatliche‘ Natur des *mallus* verwiesen. Gerade die Öffentlichkeit ist aber entscheidend. Sie wird durch eigens formalisierte Handlungen konstituiert: Der Vorsitzende (*thunginus*) muss seinen Schild dabei haben, und drei Männer sollen drei Fragen stellen.⁹⁰ Viele Verfahren haben das Ziel, eine Öffentlichkeit für umstrittene Verfügungen zu schaffen, um Entscheidungen zu sanktionieren und gegenüber Widerspruch unangreifbar zu machen. Als Beispiel sei hier die Besitzübertragung erwähnt (die sogenannte „Affatomie“).⁹¹ Dafür ist ein dreistufiges Verfahren vorgesehen, welches auf einem eigens dafür anberaumten Gerichtstermin beginnt, im Haus des Schenkers fortgesetzt wird und im ordentlichen Gericht vor dem *thunginus* zum Abschluss kommt. Das Ritual ist dabei fest vorgeschrieben: Der Schenker wirft zunächst einem Mittelsmann einen Stab in den Schoß, muss dann den Mittelsmann bei sich zuhause aufnehmen, ihn bewirten („mit ihm Brei essen“) und ihm das Vermögen symbolisch aushändigen. Zuletzt wirft der Mittelsmann den Stab in den Schoß des Begünstigten und vollendet somit die Besitzübertragung. Dadurch ist „ein Maximum an Öffentlichkeit“⁹² gewährleistet. Die ritualisierte Form, die die Übergabe bis zu einem Jahr verzögern kann, war erforderlich, um Einsprüche von Seiten derjenigen abzuwehren, die aufgrund von Verwandtschaft Anspruch auf den Besitz erheben konnten. Das Gericht schaltet somit den Konsens der Betroffenen aus und gibt dem Schenker freie Verfügungsmacht über seine Güter.

88 *Rogo te, thungine, ut nestigan thigijs gasachio meo illo, qui mihi fidem fecit et debitum legitimum debet. [...] Tunc thunginus dicere debet: Nestigan thigio ego illum in hoc quod lex Salica habet.* Lex Salica (A) 50, 2, S. 190 f. Zur Etymologie von *thunginus* vgl. HAUBRICHS, Thungin, S. 14, der das Wort von „dingen“, „gerichtlich handeln“ ableitet und nicht von „zwingen“ wie Weitzel.

89 Lex Salica (A) 14, 4, S. 66; 39, 2, S. 143; 46, 3, S. 178; 46, 6, S. 181 (... *aut ante regem aut in mallo publico legitimo* ...).

90 ... *et in ipso mallo scutum habere debet et tres homines tres causas demandare debent.* Lex Salica (A) 44, 1–2, S. 168 f.; 46, 1, S. 176 f.

91 Scharfsichtig analysiert von SCHMIDT-RECLA, *Verfügungen*, S. 134–150. Vgl. auch BARNWELL, *Action*, S. 13–15.

92 SCHMIDT-RECLA, *Verfügungen*, S. 149.

Es ist folglich falsch, den *mallus* als „schnelle und billige“ Gerichtsbarkeit zu charakterisieren. Billig kann man es kaum nennen, wenn das Friedensgeld ein Drittel der Summe ausmacht. Schnell waren die Verfahren ebenso wenig, wenn eine Besitzübertragung ein Jahr dauern konnte. Im Gegenteil, viele Verfahren der *Lex Salica* sind gerade durch ein Übermaß an Umständlichkeit charakterisiert. Der Menschenraub muss beispielsweise auf drei Gerichtstagen von je drei Zeugen bestätigt werden.⁹³ Dasselbe gilt vor dem Königgericht für die Verhängung der Acht über Personen, die sich weigern, vor Gericht zu erscheinen.⁹⁴ Umständlich und formalisiert ist auch das Ritual, mit dessen Hilfe sich jemand von der Haftung der Verwandtschaft befreit. Er muss auf der Gerichtsversammlung vor dem *thunginus* vier Stöcke aus Erlenholz über seinen Kopf brechen, nach vier Seiten werfen und dabei verkünden, dass er sich bei der Eidhilfe, der Erbschaft und in jeder anderen Beziehung von seinen Verwandten trenne.⁹⁵ Diese streng ritualisierten Handlungen vor Gericht legen nahe, dass dem Verfahren Dauer verliehen und es gegen Widerspruch geschützt werden soll.

Die Charakterisierung des *mallus* als Gericht erscheint also durchaus gerechtfertigt. Sie stünde aber auf schwachen Beinen, wenn Beyerle mit seiner These Recht hat, dass die Feststellung der Schuld irrelevant gewesen sei. Nach Beyerle ist das Verfahren vor dem *mallus* wie gesagt nur eine Fortsetzung der Fehde. Die eine Partei klagt an, während die andere die Unschuld behauptet. Gelöst wird der Konflikt nicht durch Beweise, sondern durch die Ausübung von sozialem Druck. Der Kläger setzt den Gegner unter Druck, indem er ihn zur öffentlichen Ausräumung des Verdachts drängt. Der Angeklagte kann den Druck erwidern, indem er seine Verwandten und andere als Eidhelfer heranzieht und mit ihnen die Anklage zurückweist. Der Richter ist nach Beyerle „nicht mehr als ein privater Schiedsrichter“⁹⁶. Der Prozess ist folglich nicht „ein souveränes Richten über Schuld“, er „musste vielmehr die Beseitigung der Fehde, die Aussöhnung der Parteien zum Gegenstande haben.“⁹⁷

Beyerle übertreibt aber meines Erachtens mit der Angleichung des Verfahrens der *Lex Salica* an einen privaten „Sühneausgleich“. Er hat zwar mit seiner Beobachtung recht, dass in der *Lex Salica* eine Überführung durch *certa probatio* im Gegensatz zum Recht der Römer und der Gesetzgebung der Westgoten und Burgunder nicht möglich ist. Dort, wo diese Formulierung auftaucht, handelt es sich offensichtlich um spätere Zusätze.⁹⁸ Aber selbst Beyerle musste einräumen, dass in einigen Fällen das Zeugnis durchaus eine Rolle spielt. Bestimmte Tatumstände – wie die Tatsache, dass der gestohlene Eber ein Opfertier ist⁹⁹ –

93 Lex Salica (A) 39, 2, S. 143f.

94 Lex Salica (A) 56, 1–5, S. 210–212. Siehe unten S. 238–242.

95 Lex Salica (A) 60, 1, S. 225.

96 BEYERLE, *Entwicklungsproblem*, S. 336. Dass das Königgericht anderen Regeln folgte, stand für Beyerle außer Frage. Vgl. Lex Salica (A) 18, S. 80.

97 BEYERLE, *Entwicklungsproblem*, S. 417.

98 BEYERLE, *Entwicklungsproblem*, S. 386–388.

99 Lex Salica (A) 2, 16, S. 26. Gleichfalls Lex Salica (A) 9, 9, S. 51; 33, 2, S. 124; 36, S. 133. Vgl. BEYERLE, *Entwicklungsproblem*, S. 430, der es sich leicht macht, indem er alle Gegenbeispiele auf westgotischen Einfluss zurückführt.

werden durch Zeugen bestätigt. Darüber hinaus sprechen auch grundsätzliche Erwägungen gegen die Vorstellung, der Prozess sei ein schlichtes Abbild der Fehde. Bedenkt man, dass die Verfahren in einer kleinen Gruppe von Gerichtsgenossen stattfinden, die sich regelmäßig auf dem *mallus* treffen, war die förmliche Anklage ein wichtiger Hebel, um den Gegner bloßzustellen. Vor diesem Hintergrund war es nicht unerheblich, wenn man einen Meineid begeht oder gar seine Verwandten als Eidhelfer zum Meineid verführt. Einen Reinigungseid schwören und als Eidhelfer einen Meineidigen zu unterstützen, wurde nämlich durchaus als „Zeugnis“ wahrgenommen. Anders wäre es kaum zu erklären, warum ein Titel das falsche Zeugnis (*falsum testimonium*) und ein weiterer die Weigerung, Zeugnis abzulegen, behandelt.¹⁰⁰

Auch das Gottesurteil kann in dieser Hinsicht durchaus als funktional betrachtet werden. Die *Lex Salica* bezeugt erstmals im frühen Mittelalter das Heißwasserordal, bei dem der Angeklagte einen Gegenstand aus einem mit heißem Wasser gefüllten Kessel herausnehmen muss. Der Grad der Heilung entscheidet nach einigen Tagen über die Schuld des Angeklagten. Jüngere Untersuchungen haben überzeugend die alte Vorstellung zurückgewiesen, es handle sich um ein „irrationales“ Beweismittel.¹⁰¹ Denn zum einen bedarf es der Deutung durch die Gerichtsgemeinde, ob die Heilung gut oder schlecht verlaufen ist. Dadurch wird das Ergebnis erneut Gegenstand des Aushandelns und der Konsensfindung. Zum anderen wird Druck auf den Angeklagten ausgeübt ein Geständnis abzulegen, um dem Gottesurteil aus dem Weg zu gehen. Das belegen die formelhaften Gebete anlässlich eines Gottesurteils in den Quellen aus späterer Zeit.¹⁰² Das Geständnis ist schließlich auch das Ziel beim peinlichen Verhör des Sklaven in Titel 40 der *Lex Salica*. Die Strafe für Diebstahl ist deutlich geringer, wenn der Sklave vor der Folter seine Untat gesteht.¹⁰³

Dass die Schuld des Angeklagten eine erhebliche Bedeutung in der *Lex Salica* hat, wird an vielen Titeln deutlich.¹⁰⁴ So wird bei Handlungen, die auch als unabsichtlich durchgehen können, eine geringere Strafe verhängt als bei Handlungen, wo die Absicht offensichtlich ist. Jemand, der eine fremde Wiese mäht, verliert demnach nur die Arbeitszeit. Führt er das Heu weg, ist die Diebstahlsbuße von 15 *solidi* fällig.¹⁰⁵ Genauso verringert das nachträgliche Geständnis eine hohe Zahlung, weil sich der Schuldige dadurch von seiner Tat distanziert.¹⁰⁶ Das Besondere ist, dass in der *Lex Salica* solche Differenzierungen hinsichtlich der Absicht und Schuldfähigkeit in den Tatbestand selbst hineingeschrieben werden. Dass der Richter keine Überführung des Angeklagten zuließ und Beweise nicht frei würdigen konnte, bedeutet also nicht, dass über

100 *Lex Salica* (A) 48–49, S. 186–189. Präsent auch in dem Kompositionstitel *Lex Salica* (A) 2, 16, S. 26, und deshalb nicht Bestandteil einer späteren Redaktionsstufe.

101 Vgl. BROWN, *Society*; BARTLETT, *Trial*, S. 13–33.

102 BARTHÉLEMY, *Présence de l'aveu*, S. 207.

103 *Lex Salica* (A) 40, 2–5, S. 146–148. Vgl. auch *Lex Salica* (A) 39, 2, S. 144.

104 Die Vorstellung, das „germanische Recht“ bestrafe nicht die Schuld, widerlegte KAUFMANN, *Erfolgshaftung*.

105 *Lex Salica* (A) 27, 17, S. 103.

106 *Lex Salica* (A) 9, 1–4, S. 46–48. Vgl. auch *Lex Salica* (A) 65, 1–2, S. 232.

Fragen der Schuld völlig hinweggesehen worden sei. Sie wurden im Tatbestand formuliert, weil dem Gericht kein Ermessen über die Schuldfähigkeit und Schwere des Verbrechens zugestanden wurde.

Der fränkische *mallus* ist also durchaus als Gericht anzusprechen. Seine Schwäche ist eine Folge der Schwäche des Vorsitzenden. Der *thunginus* ist kein königlicher Amtsträger und kann nur bei der Pfändung den Ansatz eines Rechtszwangs ausüben. Der Graf übt dagegen bei der Konfiskation und beim Einzug des Friedensgeldes innerhalb eines Gaus Zwang aus, er erscheint jedoch nicht als Teil des Gerichts.¹⁰⁷ Es ist fraglich, ob diese Rollenaufteilung tatsächlich so eindeutig war oder ob sich dieses Bild bloß aus dem ausschnitthaften Charakter der *Lex Salica* ergibt. Alexander Murray stellte die Rollenaufteilung in Frage und schlug vor, den *thunginus* als Stellvertreter des Grafen anzusprechen und daher mit dem *centenarius* gleichzusetzen.¹⁰⁸ An zwei Stellen der *Lex Salica* werden beide Bezeichnungen in der Tat nebeneinander erwähnt.¹⁰⁹ Die Textgeschichte lässt jedoch eher vermuten, dass der *centenarius* sich erst später in den Text hineingeschoben und dann den *thunginus* vollständig verdrängt hat.¹¹⁰ Ausschlaggebend ist vor allem, dass die Gebühren vor Gericht nicht vom *thunginus*, sondern von sogenannten *sacebarones* eingefordert werden, die ausdrücklich als Stellvertreter des Grafen benannt werden und dasselbe erhöhte Wergeld genießen.¹¹¹

Der fränkische König nimmt folglich auf die Ausgestaltung des Verfahrens vor Gericht keinen sichtbaren Einfluss. Weder die Urteiler (*rachinburgii*) noch der Vorsitzende (*thunginus*) stehen im Bezug zum König. Nur indirekt lässt sich erschließen, dass königliche Amtsträger überhaupt auf dem *mallus* anwesend waren, um die Gebühren einzufordern.¹¹² Die Schwäche des *mallus* wird jedoch durch ein formalisiertes und ritualisiertes Verfahren kompensiert. Wer sich vor Gericht begibt, unterwirft sich strikten Vorgaben. So kann der Kläger nicht erwarten, dass der Richter seine Beweise würdigt. Der Beklagte musste aber auch nicht befürchten, überführt zu werden oder sich dem freien Ermessen eines Richters hinsichtlich seiner Schuld zu unterwerfen. Nur unter diesen Einschränkungen bot sich das Gericht als Ersatz für den Rekurs auf Fehde und

107 In diesem Sinn die ältere Forschung. Vgl. BRUNNER/VON SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte* II, S. 222; CLAUDE, *Untersuchungen*; WEITZEL, *Dinggenossenschaft*, S. 467–476.

108 MURRAY, *The Position*, S. 795–799.

109 *Lex Salica* (A) 44, 1, S. 168; 46, 1, S. 176.

110 Der *thunginus* tritt alleine auf in *Lex Salica* (A) 50, 2, S. 190; 60, 1, S. 225. In der C-Fassung *Lex Salica* (C) 60, 1, S. 225, wird der *centenarius* ergänzt. Entscheidend ist aber, dass die Verstrickungsformel bei der Pfändung (*nestigan thigio*) in einer Novelle nicht mehr vom *thunginus*, sondern vom Graf ausgesprochen wird: *Lex Salica* (A1 A2K17) 103, S. 259. In diesem Sinn die ältere Forschung: BRUNNER/VON SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte* II, S. 222, und auch neuerdings RENARD, *Pactus*, S. 332 f.

111 *Lex Salica* (A) 54, 2–4, S. 204. Seit Brunner werden die *sacebarones* mit den Königsknechten (*wittiscalci*) im burgundischen Recht verglichen: BRUNNER/VON SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte* II, S. 207. Nachgewiesen sind sie allein im *pagus* Théroouanne (649): *Diplomata Belgica*, Nr. 1, S. 7. Vgl. EBLING, *Prosopographie*, S. 57, 60, 119, 177, 190, 200; DUMÉZIL, *Servir l'état*, S. 157.

112 *Lex Salica* (A) 54, 4, S. 204.

Selbsthilfe an. Durch dieses formalisierte und ritualisierte Verfahren unterschied sich der *mallus* deutlich von außergerichtlichen Formen der Konfliktlösung. Beyerle ist also zuzustimmen, dass sich das Funktionieren des Gerichts aus der Konkurrenz zur Fehde erklären lässt. Nichtsdestoweniger ist das Verfahren gegenüber einer rein ‚privaten‘ Schlichtung weit fortgeschritten.

In der *Lex Salica* wurden somit den freien Franken bedeutende Privilegien zugestanden. Sie hatten keine körperlichen Strafen zu erwarten, bewahrten ihre Autonomie vor Gericht und sie mussten sich nicht dem freien Ermessen eines Richters unterordnen. Die Gerichtsordnung der *Lex Salica* war nur in einem überschaubaren sozialen Rahmen sinnvoll. Es ist kaum vorstellbar, dass im ganzen Raum zwischen Loire und Kohlenwald allein der König eine Ladung vor Gericht hatte durchsetzen können. Dann wäre es wohl nur selten zu Prozessen vor dem *mallus* gekommen. Auch die Unmöglichkeit, einen Angeklagten zu überführen, setzt eine überschaubare Gesellschaft voraus. Was passiert, wenn diese Regel in einem Großreich zur Geltung kommt, berichtet uns Gregor von Tours in unzähligen Geschichten über dreisten Meineid.¹¹³ Um nur ein Beispiel zu nennen: Einem Dieb, der häufig angeklagt worden sei und sich immer durch einen Reinigungseid befreit habe, legt Gregor die Worte in den Mund: „Ich gehe zur Kirche des Heiligen Martin und entledige mich der Anklage durch Eide, so befreie ich mich von jeder Schuld“.¹¹⁴ Ian Wood ist daher ganz und gar zuzustimmen, wenn er über die komplizierten Ladungsfristen und Verfahrenswege schreibt: „The complicated formalities of justice in the *Pactus* [d.h. *Lex Salica*] make most obvious sense in a small face-to-face community.“¹¹⁵

Es versteht sich daher nur zu gut, dass die fränkischen Könige im 6. Jahrhundert versuchten, das Gericht und sein Personal auf verschiedenen Wegen zu stärken. Die Kapitularien des 6. Jahrhunderts, auf die ich im nächsten Kapitel eingehen werde, legen ein beredtes Zeugnis davon ab. Trotzdem blieb das Modell der *Lex Salica* als Referenzpunkt für spätere Zeiten bestehen. Wer die Tradition der *Lex Salica* beschwor, konnte sich auf die Privilegien der Franken zurückbeziehen und dadurch versuchen, Anhänger zu rekrutieren. Die *Lex Salica* war in dieser Hinsicht ein Hort fränkischer „Freiheit“.

Die Gesellschaft

Es ist bereits deutlich geworden, wie sehr die freien Franken durch die *Lex Salica* privilegiert wurden. Sie hatten ein hohes Wergeld, waren nicht Objekt von körperlichen Strafen und mussten sich nicht dem Ermessen von Richtern unterordnen. Der rechtliche Status der Freien ist also hinlänglich klar. Wie ist aber der soziale Status dieser Gruppe zu definieren? Handelt es sich um Krieger, Großgrundbesitzer oder Kleinbauern? Es versteht sich von selbst, dass diese

113 Vgl. dazu die Ausführungen von ESDERS, Reinigungseid; DERS., Perjury.

114 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* VIII, 16, S. 383. Vgl. auch VIII, 40, S. 407.

115 WOOD, *Disputes*, S. 11.

Frage nur beantwortet werden kann, wenn wir auch die anderen sozialen Gruppen (Romanen, Halbfreie, Sklaven) in die Betrachtung einbeziehen.

Der soziale Rang und die wirtschaftliche Potenz des Freien sind in der *Lex Salica* erstaunlich schlecht dokumentiert. Der freie Römer wird dagegen eindeutig als *possessor* charakterisiert und somit als Mitglied einer Schicht, die über größeren oder mittleren Grundbesitz verfügt und die städtische Regionalverwaltung dominiert hatte.¹¹⁶ Freilich gab es auch arme *possessores*, doch in der Regel handelt es dabei kaum um Personen, die selbst den Grund und Boden bewirtschafteten. Der Freie, der nach der *Lex Salica* lebt, ist dagegen vorwiegend selbst in der Agrarwirtschaft tätig. Er wird bestraft, wenn er eine fremde Wiese mäht, fremdes Korn erntet und fremden Wein liest. Die Strafe verschärft sich, falls er die Ernte auf seinem Rücken wegträgt.¹¹⁷ Der Freie durchzieht mit seinem Karren die Felder und bringt sein Korn in die Mühle.¹¹⁸ Ihm wird vorgeworfen, Bagatelldiebstähle im Werte von einigen *denarii* zu begehen und Türen einer Scheune eigenhändig aufzubrechen.¹¹⁹ Wenn er eine freie Hofstelle beansprucht, muss er sich auf eine königliche Urkunde stützen oder die Zustimmung seiner Nachbarn einholen.¹²⁰ Die Viehzucht scheint für ihn besonders wichtig gewesen zu sein, da in Titel 2–7 der Diebstahl von Schweinen und anderen Tieren ausführlich abgehandelt wird.¹²¹ Die Höfe waren entweder in Siedlungen zusammengefasst oder als Einzelhöfe angelegt. Am Austausch von Waren wird der Freie wohl beteiligt gewesen sein, obwohl die *Lex Salica* diesen Bereich weitgehend ausklammert. Im Gegensatz zu den Kodifikationen der Westgoten gibt es keine Regelungen zum Handelsrecht.¹²²

Die *Lex Salica* zeichnet daher das „Bild kleinbäuerlicher Eigenwirtschaft“¹²³. Für einen hohen sozialen Status der Freien gibt es dagegen nur wenige Anzeichen.¹²⁴ Nicht jeder kleine Grundbesitzer wird einen speziell für die Jagd abgerichteten Hirschen oder Habicht besessen haben.¹²⁵ Darüber hinaus war die Größe der Viehherden oft beachtlich. Über fünfzig Schweine, vierzig Schafe oder fünfundzwanzig Kühe konnten zu einer Herde gezählt haben.¹²⁶ Auch die

116 Vgl. LIEBESCHUETZ, *Decline and Fall*, S. 183; LANIADO, *Recherches*, S. 180–186; LOTTER, *Völkerverschiebungen*, S. 35f. Eine fiskalistische Deutung bei DURLIAT, *Recherches*. Die im römischen Recht vorausgesetzte Steuerpflicht des *possessor* ist in der *Lex Salica* nicht nachweisbar.

117 *Lex Salica* (A) 27, 17, S. 103; 27, 19, S. 104.

118 *Lex Salica* (A) 22, 1, S. 87; 27, 32, S. 109.

119 *Lex Salica* (A) 27, 30, S. 108.

120 *Lex Salica* (A) 14, 4, S. 65f.; 45, S. 173–176.

121 Vgl. hierzu SIEMS, *La vie économique*, S. 612. Die Ersitzung von Grundstücken taucht nicht auf, was ebenfalls für eine geringere Bedeutung des Ackerbaus spricht: ESDERS, *Rechtstradition*, S. 254. Ebenso PEARSON, *Salic Law*.

122 SIEMS, *Handel*, S. 62.

123 WEIDEMANN, *Spätantike Traditionen*, S. 287. In diesem Sinn auch SCHMIDT-WIEGAND, *Bauer, und Dies., Das Dorf*, S. 429, zur vorausgesetzten Mobilität.

124 Es führt aber zu weit zu behaupten, für die Oberschicht hätte die *Lex* nicht gegolten, so WENSKUS, *Amt und Adel*, S. 41–43; IRSIGLER, *Untersuchungen*, S. 70; WEIDEMANN, *Kulturgeschichte II*, S. 334. Dagegen argumentiert überzeugend GRAHN-HOEK, *Oberschicht*, S. 42–54.

125 *Lex Salica* (A) 7, 2, S. 39; 33, 2, S. 124.

126 SIEMS, *La vie économique*, S. 615.

Haltung von Sklaven war weit verbreitet. Regelungen zum Sklavenrecht begegnen in der *Lex Salica* in „beachtlicher Häufung“¹²⁷. Einen besonderen Status genossen solche Sklaven, die ein bestimmtes Handwerk ausübten. Ansonsten war ihr rechtlicher Status bei weitem schlechter als im römischen Recht der Spätantike: Das Herrenrecht über Sklaven war kaum eingeschränkt.¹²⁸ Bei einem Mord durch einen Sklaven wird der Mörder an die Verwandten des Getöteten zur Hinrichtung ausgeliefert. Gesteht der Sklave nicht, wird er nicht durch das Gericht, sondern durch den Herrn gefoltert.¹²⁹ Eheschließungen zwischen Freien und Unfreien waren gleichfalls streng untersagt. Sowohl für den freien Mann als auch für die freie Frau sollte eine Heirat mit einer unfreien Person in der Knechtschaft enden.¹³⁰

Der Freie der *Lex Salica* war daher wohl in der Regel ein Grundbesitzer, der selbst in die Bewirtschaftung des Bodens involviert war. Daneben wurde er im Kriegsfall rekrutiert, das Kriegshandwerk selbst wird aber nicht thematisiert. Ein Titel befasst sich mit der Tötung auf Kriegszug, ein anderer mit der Tötung durch eine Truppeneinheit (*contubernium*) in der Friedenszeit.¹³¹ Das gemeinschaftliche Verüben eines Verbrechens stellte das System des Wergelds vor besondere Probleme, weil nicht jedem Tatbeteiligten die volle Zahlung des Wergelds auferlegt werden konnte, aber ebensowenig das Wergeld von allen Tatbeteiligten gemeinsam aufgebracht werden durfte, wenn man keinen Rabatt auf Tötung erteilen wollte. Das Rechtsbuch beschränkt daher die volle Zahlung des Wergelds auf drei Tatbeteiligte und sieht für die übrigen Täter geringere Bußen vor.¹³² Angesichts der häufigen Erwähnung von Gewaltverbrechen ist davon auszugehen, dass die Freien durchweg bewaffnet waren und sich nicht selten zu Racheaktionen hinreißen ließen. Rache zu üben war verbreitet und folgte bestimmten Regeln. Beispielsweise musste das Racheopfer an einem Kreuzweg öffentlich zur Schau gestellt werden, nachdem es an Händen und Füßen verstümmelt worden war.¹³³ Die *Lex Salica* erwähnt diese Regel indirekt, weil wegen der fehlenden Wehrhaftigkeit bei der Tötung des Verstümmelten nur mehr die Hälfte des Wergelds fällig wird. Eine Billigung der Rachehandlung ist daraus aber nicht abzuleiten, weil für die Verstümmelungen selbstverständlich auch Bußzahlungen zu leisten sind.¹³⁴

127 NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 261. Vgl. auch JONES, *Social Mobility*, S. 171–178; GRIESER, *Sklaverei*, S. 100. Die Halbfreien werden mit dem lateinischen Begriff *laetus* (*letus/lidus*) bezeichnet, hierzu WIRTH, *Deditizier*, S. 76; MATHISEN, *Citizenship*, S. 1025 f.; KAISER, *Spätantike*, S. 328–330.

128 Vgl. NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 270–273.

129 *Lex Salica* (A) 40, S. 145–153.

130 *Lex Salica* (A) 13, 8–9, S. 61 f.; 25, 3–4, S. 94.

131 *Lex Salica* (A) 63, S. 229 f.; 42, S. 162.

132 *Lex Salica* (A) 42, 3, S. 163; 43, 3, S. 167.

133 *Lex Salica* (A) 41, 11, S. 158.

134 *Lex Salica* (A) 29, 1, S. 112. Anderer Meinung ist BROWN, *Violence*, S. 46, dem zufolge die *Lex Salica* die Verstümmelung als „legitimate“ betrachtet und bei Rache keine Komposition verlangt. Vgl. aber den Kommentar von GEFECKEN, *Lex Salica*, S. 163 f. Die anderen Beispiele von Brown stammen aus der Edition von Herold (*Lex Salica*, 41, 11a–b, S. 158) und sind besser in Handschriften überliefert, in denen nicht die Intervention in Rachehandlungen, sondern die Missachtung der

Innerhalb der Schicht der Freien gab es keine Grenze nach oben. Falls eine Oberschicht bestand, war sie offensichtlich auch unter den Freien erfasst, ohne dass ihr eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Anders als im burgundischen Recht bekam die Oberschicht keinen rechtlichen Sonderstatus, etwa durch ein erhöhtes Wergeld. Nach unten erfolgte jedoch die Abgrenzung einigermaßen streng. Zwischen Sklaven und Freien gab es eine eindeutige Trennlinie. Sklaven unterlagen körperlicher Bestrafung, durften gefoltert werden und hatten kein Wergeld, sondern nur einen Preis. Eine Humanisierung des Sklavenrechts, wie sie das römische Recht der Spätantike durchaus kannte, ist im Rahmen der *Lex Salica* inexistent.¹³⁵ Freilassungen waren ebenfalls erschwert: Sie durften nur durch ein formalisiertes Ritual des Schatzwurfs vor dem König stattfinden.

Ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers ist die Aufrechterhaltung der Ehre des Freien.¹³⁶ So befasst sich ein eigener Titel mit Schmähungen. In keinem anderen Gesetzbuch der Zeit werden Straf gelder verhängt für jemanden, der einen anderen als Wüstling, Scheißkerl, Fuchs, Hase oder Denunziant und Fälscher beschimpft.¹³⁷ Sexuelle Beleidigungen erschienen den Franken offensichtlich besonders verabscheuenswert. Die Beschimpfung als Wüstling kostete 15 *solidi*, die Beleidigung als Hure sogar 45, während man für die Unterstellung, jemand habe seinen Schild im Kampf weggeworfen, nur 3 *solidi* zahlt. Schlimmer ist nur noch die Verunglimpfung als Hexe oder als Hexendiener (62½ *solidi*).¹³⁸ Die Frauen genießen ebenfalls einen besonderen Schutz vor körperlicher Belästigung: Allein für die Berührung des Fingers einer Frau sind 15 *solidi* fällig, die Berührung des Arms kostet schon 30, und beim Oberarm sind gar 45 *solidi* fällig.¹³⁹ Eigens behandelt das Rechtsbuch auch die Behinderung auf einem Weg (15 *solidi*) und die grundlose Fesselung eines Freien (30 *solidi*).¹⁴⁰ Als Ehrdelikt kann auch gelten, dass das Besteigen eines fremden Pferdes mit 30 *solidi* bestraft wird.¹⁴¹ Das lange Haar von Knaben und Mädchen war vor der Haarschur durch unbefugte Personen geschützt.¹⁴² Diese lange Liste an Ehrdelikten innerhalb eines überschaubaren Rechtsbuchs ist beeindruckend – umso mehr, wenn man

Hinrichtung durch einen *iudex* bestraft wird: *Lex Salica* (A1 A2) 75, S. 247; *Lex Salica* (D) 74, S. 123.

135 NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 273.

136 Allgemein vgl. PANCER, *Sans peur*, S. 103f., und SMITH, *Europe*, S. 100–112.

137 Nur sehr knapp der *iniuria* gleichgestellt in *Lex Romana Visigothorum*, Paul. Sent. 5, 4, 1, S. 416. Beachtlich ist vor allem das Schimpfwort *cinitum* in *Lex Salica* (A) 30, 1, S. 118, das sich von griech. *kinaidos* ableitet und in der lateinischen Literatur verwendet wurde: *Thesaurus linguae latinae* 3, Sp. 1059. Eine Anspielung auf passive Homosexualität erkennt darin URSO, *La calunnia*, S. 131–133. Zu den volkssprachlichen Glossen vgl. SEEBOLD, *Schmähungen*.

138 *Lex Salica* (A) 64, 1–2, S. 230f. Vgl. URSO, *La calunnia*, S. 138–143.

139 *Lex Salica* (A) 20, S. 83f. URSO, *La calunnia*, S. 135–138.

140 *Lex Salica* (A) 31, S. 120f.

141 *Lex Salica* (A) 23, S. 88. Zur militärischen Bedeutung vgl. BACHRACH, *Military Organization*, S. 14.

142 *Lex Salica* (A) 24, 2–3, S. 89f. Vgl. KRUSCH, *Umsturz*, S. 545; DIESENBERGER, *Symbolic Capital*, S. 186; DUTTON, *Mustache*, S. 12; SEEBOLD, *Untersuchungen III*, S. 414.

bedenkt, dass es dafür keine Parallelen in der zeitgenössischen Gesetzgebung der Römer, Burgunder und Westgoten gibt.

Der Freie ist jedoch nicht als Individuum im Fokus der Gesetzgebung. Das gesamte Rechtsbuch setzt voraus, dass er einer Verwandtschaftsgruppe zugehörig ist. Das Wergeld fällt nach Titel 62 zur Hälfte den Söhnen und zur Hälfte den mütterlichen und väterlichen Verwandten zu. Auch der Grabraub wird gegenüber den Verwandten des Toten gebüßt.¹⁴³ Solange die Verwandten die Einigung mit dem Grabräuber nicht annehmen, gilt dieser als Gesetzloser. Wird ein Freier zahlungsunfähig, kann er mit einem Ritual des „Erdwurfs“ die Haftung auf seine Verwandten übertragen.¹⁴⁴ Der Schuldner muss aus den vier Ecken des Hauses Erde in seiner Faust sammeln und mit der linken Hand über die Schultern auf seine Verwandten werfen. Dann soll er im Hemd bekleidet, unbeschuht und ohne Gürtel mit einem Pfahl in der Hand über den Zaun springen. Wenn sich niemand findet, der den Schuldner unterstützt, verwirkt er das Leben und wird hingerichtet. Nur hier wird dem Freien eine Körperstrafe angedroht.

Die Interessen der Verwandten schlagen sich zudem in der Regel zur Wiederheirat einer Witwe nieder, für die die Zustimmung der Verwandten des verstorbenen Mannes erforderlich ist.¹⁴⁵ Die Verwandten bilden also eine Rechtsgemeinschaft, die nur im Extremfall aufgehoben werden kann. Dafür hat die *Lex Salica* das oben beschriebene Ritual des Zerbrechens von vier Stäben parat, mit dem die betreffende Person gegenüber den Verwandten von den Rechten und Pflichten hinsichtlich des Wergelds, der Eidhilfe und der Erbschaft befreit ist. Sollte sie dennoch Ansprüche haben, tritt der Fiskus als Empfänger ein.¹⁴⁶ Angesichts dieser Übertragung auf den Fiskus kann es sich nur um eine Ausnahmeregelung gehandelt haben.

Neben der Verwandtschaft spielt die Nachbarschaft nur eine untergeordnete Rolle. Gefolgschaft und Patronage gibt es überhaupt nur in Bezug auf den König. Trotz der Bedeutung von Verwandtschaft in der Rechtsordnung der *Lex Salica* lässt sich schwer bestimmen, wer zu den Verwandten zählte. Alexander Murray wies die Vorstellung überzeugend zurück, das Rechtsbuch setze Klanverbände oder agnatische Geschlechter voraus.¹⁴⁷ Vielmehr zieht die *Lex Salica* die mütterlichen und väterlichen Verwandten meistens gleichberechtigt heran. Nur in der Erbschaft von Grundbesitz haben die männlichen Erben einen Vorrang.¹⁴⁸

143 *Lex Salica* (A) 62, S. 227f.; 55, 4, S. 206f.

144 *Lex Salica* (A) 58, S. 218–221 (*De chrenecruda*). Vgl. SCHMIDT-WIEGAND, *Chrenecruda*; KAUFMANN, *Neuschöpfung*; MURRAY, *Kinship Structure*, S. 144–149.

145 *Lex Salica* (A) 44, S. 168.

146 Siehe oben Anm. 95. *Lex Salica* (A) 60, S. 225. Vgl. MURRAY, *Kinship Structure*, S. 150–155.

147 MURRAY, *Kinship Structure*.

148 MURRAY, *Kinship Structure*, S. 201–215. Für einen vollkommenen Ausschluss der Frauen bei Militärland spricht sich dagegen aus: ANDERSON, *Colonies*. Zustimmend BACHRACH, *Military Lands*, S. 98–102, und ESDERS, *Abgaben*, S. 222f. Problematisch ist diese Ansicht, weil es innerhalb der ältesten Redaktion der *Lex Salica* keinen Hinweis darauf gibt, dass Militärland von normalem Landbesitz (Allod) begrifflich unterschieden wird. Dass ausgerechnet der erst in der C-Fassung auftauchende Begriff *terra salica* jenes Militärland bezeichnet, welches die römischen Kaiser einst

Die Grenze der Verwandtschaft scheint ähnlich wie im römischen Recht bei der Cousine zweiten Grades verlaufen zu sein, d. h. bei den Nachkommen der Urgroßeltern.¹⁴⁹

Es steht jedoch auf einem anderen Blatt, ob in der Praxis die Verwandtschaft eine ebenso große Rolle spielte wie im Rechtsbuch. Schließlich war es im eminenten Interesse des Gesetzgebers, das System der immens hohen Bußgeldzahlungen durch die Einbeziehung der Verwandtschaft zu ermöglichen. Ein einzelner Franke wird kaum in der Lage gewesen sein, die Wergeldbuße von 200 *solidi* aufzubringen, was dem Gegenwert von ungefähr 200 Kühen oder 10–15 Sklaven entsprach. Wer konnte aber sonst rechtlich haftbar gemacht werden außer den Verwandten? Es war deshalb im Interesse des Gesetzgebers, die Herauslösung von der Verwandtschaft möglichst schwer zu gestalten und durch ein öffentliches Ritual der Selbstdemütigung gesetzlich zu regeln. In der Praxis waren die Gruppen, die sich bei einer Wergeldzahlung bildeten, sicher heterogener und schlossen auch Freunde oder Nachbarn ein.¹⁵⁰ François Bougard und Stefan Esders wiesen für die spätere Zeit auch auf die Rolle der Klöster als Kreditgeber hin.¹⁵¹ Die Netzwerke und Bindungen, die beim Fälligwerden eines Wergeldes aktiviert wurden, waren daher vielfältiger, als es das Rechtsbuch vermuten lässt.

Die *Lex Salica* als Bruch mit Rom

Bevor ich mich erneut der Frage der Genese zuwende, ist es nützlich, die Ergebnisse von Kapitel 2 in Erinnerung zu rufen. Chlodwig wird zwar von der überwältigenden Mehrheit der Historiker als Urheber der *Lex Salica* betrachtet, die Quellen der Merowingerzeit geben dafür jedoch keinen Anhaltspunkt. Die Dokumente zur Entstehung des Rechtsbuchs nennen gerade nicht Chlodwig als Urheber, sondern den „ersten König der Franken“, vier weise Männer oder den legendären König Faramund. Trotz dieser „Konkurrenz der Ursprünge“ stimmen sie darin überein, dass es sich bei der *Lex Salica* um ein Ursprungsdokument handelt, welches am Anfang der fränkischen Geschichte zu verorten ist. Der einzige feste Anhaltspunkt im Rechtsbuch selbst, die Erwähnung von Loire und Kohlenwald, hat viele Historiker eine Entstehung zwischen 507 und 511 annehmen lassen. Auch wenn die von mir vorgebrachten Argumente gegen die Authentizität dieser Grenzen vielleicht nicht restlos überzeugt haben, sollten sie

im 4. Jahrhundert den Franken für die Verteidigung der Rheingrenze übertragen hatten, ist nicht einsichtig. Warum sollten sich die Franken noch Ende des 5. Jahrhunderts an römische Kaisergesetze über das Erbe von Militärsiedlern gebunden gefühlt haben?

149 *Lex Salica* (A) 44, 12, S. 173. BRUNNER, *De reipus*, und MURRAY, *Kinship Structure*, S. 163–175, argumentieren überzeugend für eine Beeinflussung durch eine Konstitution Valentinians I. Dazu passt auch die römisch-rechtliche Grenze des „sechsten Knies“ der Verwandtschaft. Zur Zählung vgl. UBL, *Inzestverbot*, S. 18–22.

150 FRUSCIONE, *Zur Familie*, S. 202–206.

151 BOUGARD, *Le crédit*; ESDERS, *Strafrecht*; DERS., *Wergeld*.

zumindest zeigen, dass es sich lohnt, diesen „archimedischen Punkt“ der *Lex Salica*-Forschung zu suspendieren, um andere plausible Alternativen auszutesen.

Dieses Kapitel hat weitere Argumente für eine frühere Datierung vorgebracht. Es ist schließlich nicht ohne Grund, dass so illustre Historiker wie Georg Waitz, Sir Samuel Dill, Henri Pirenne, Eugen Ewig, Ian Wood und Chris Wickham der Meinung sind, dass das Rechtsbuch nicht die Gesellschaft von Chlodwigs Großreich widerspiegeln, sondern vielmehr die kleinräumigen, engen Verhältnisse des 5. Jahrhunderts.¹⁵² Die Argumente seien hier nochmals kurz angeführt:

a. *Die Zurückstellung der Romanen.* Es erscheint kaum vorstellbar, dass Chlodwig nach dem Sieg über Syagrius (486/7) und nach dem anti-gotischen Bündnis mit den Romanen nördlich der Loire an einer Diskriminierung der Römer interessiert gewesen ist. Das neue fränkische Großreich machte eine Politik der Integration und Verständigung notwendig, wie wir sie aus anderen zeitgenössischen Quellen über Chlodwig deutlich erkennen. Ein König, der 508 in Tours vom Kaiser den Titel des Konsuls annahm und damit seine Herrschaft für die romanische Mehrheit akzeptabel machen wollte, wird kaum zur gleichen Zeit die Romanen vor den Kopf gestoßen haben.

b. *Eine face-to-face Gesellschaft.* Der waffentragende Freie der *Lex Salica* ist in der Regel kein Großgrundbesitzer, sondern selbst in Ackerbau und Viehzucht involviert. Das gesamte Gerichtswesen ist nur innerhalb einer überschaubaren Gemeinschaft sinnvoll. Besonders deutlich wird dies an zwei Titeln: Tit. 47 verlangt, dass ein Käufer von gestohlenen Gütern innerhalb bestimmter Fristen alle Vorbesitzer vor Gericht stellen kann; nach Tit. 39 muss ein geraubter Sklave auf drei Gerichtstagen mit jeweils drei Zeugen den Menschenhändler benennen, jeweils dort, wohin er verkauft wurde, und dort, wo er ursprünglich lebte. Am letzten Gerichtstag müssen alle neun Zeugen erscheinen. Große Entfernungen wie im Frankenreich des 6. Jahrhunderts wird man kaum annehmen können.¹⁵³

c. *Ein heidnisches Rechtsbuch.* Manche Historiker haben versucht, das kastrierte Opferschwein von Titel 2, 16 (*maialis sacrivus*) christlich zu deuten und somit eine Zuschreibung an Chlodwig aufrecht zu erhalten.¹⁵⁴ Überzeugen konnten sie meines Erachtens nicht. Auch andere Versuche, christlichen Einfluss aufzuspüren, müssen als gescheitert betrachtet werden.¹⁵⁵ Die *Lex Salica* nimmt gegenüber dem religiösen Bekenntnis einen neutralen Standpunkt ein. Chlod-

152 WAITZ, *Verfassungsgeschichte* II/1, S. 90; DILL, *Roman Society*, S. 44f.; PIRENNE, *Mahomet*, S. 23; EWIG, *Merowinger*, S. 29f.; WOOD, *Disputes*, S. 11; WICKHAM, *Early Middle Ages*, S. 512. Weitere Stimmen in diese Richtung aus der älteren Forschung registriert ROLL, *Lex-Salica-Forschung*, S. 123–125.

153 Vgl. die treffende Analyse von SIEMS, *Handel*, S. 23f.

154 BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte* I, S. 431; DURLIAT, *Recherches*, S. 268; DALY, *Clovis*, S. 652. Vgl. dagegen die Bemerkungen von KRUSCH, *Umsturz*, S. 548, und RENARD, *Pactus*, S. 335. Das Wort *sacrivus* zeigt im 6. Jahrhundert heidnischen Hintergrund an: Konzil von Auxerre c. 3, in: MGH *Concilia aevi Merovingici*, S. 179; später *Vita Eligii* II, 16, S. 708.

155 Insbesondere NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 280–284; DERS., *Einfluss*, S. 212–215. Kritik von CHARLES-EDWARDS, *Law*, S. 271f.; WORMALD, *Leges Barbarorum*, S. 29; RENARD, *Pactus*, S. 335; CZOCK, *Grabräuber*. In diesem Sinn auch SCHMIDT-WIEGAND, *Spuren*.

wig hatte dagegen zumindest seit 486 enge Kontakte zu Bischöfen, setzte sich 507 in seinem einzigen erhaltenen Brief für das Kirchengut ein und berief 511 eine Synode in Orléans zusammen. Unabhängig davon, wann seine Taufe tatsächlich stattfand – eine so deutliche Nichtbeachtung des Christentums in einem Rechtsbuch für die Franken ist nach 507 vielleicht möglich, aber kaum wahrscheinlich.

d. Der nahe König. Das Königtum glänzt zwar in der Stilisierung der Normen durch Abwesenheit. Der Form nach ist die These nicht auszuschließen, das Rechtsbuch sei in königsloser Zeit entstanden. Dieser Schein trägt aber. Die *Lex Salica* setzt ein starkes Königtum und das Konzept des Fiskalbesitzes voraus. Der König ist durch die das Friedensgeld einziehenden Grafen und *sacebarones* in jedem Gerichtsfall präsent. In der Staffellung des Wergelds setzt er seine Interessen durch und privilegiert seine Gefolgschaft sowie die Funktionsträger in einzigartiger Weise. Zudem muss das Königsgericht eine nahe Instanz gewesen sein: Nur dort konnte man die Freilassung vollziehen und widerspenstige Prozessgegner vor Gericht zitieren lassen.

Angesichts dieser Charakteristika muss es schon bedeutende Gründe geben, „warum Chlodwig ein Recht aufzeichnen ließ, das der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realität seines Großreichs nicht mehr voll entsprach.“¹⁵⁶ Die Antwort Eugen Ewigs ist gewiss unbefriedigend: Sie lautet, „daß Gesetzgebung und Rechtskodifikation zum Bild des spätantiken Herrschers gehörten, welches Könige wie Eurich, Alarich und Gundobad übernommen hatten, denen Chlodwig nicht nachstehen wollte.“¹⁵⁷ Denn Ewig übersieht, dass die *Lex Salica* nicht in Konkurrenz zu den anderen Kodifikationen treten wollte. Sie hätte dabei angesichts des niedrigen juristischen Niveaus ziemlich schlecht abgeschnitten. Das Rechtsbuch war an die Franken gerichtet und sollte ein Hort fränkischer „Freiheiten“ festschreiben. Franken genießen darin ein hohes Wergeld, sie sind weder körperlicher Strafe noch einem Gerichtsurteil durch Überführung und Zeugenbeweis unterworfen. Sie heben sich damit deutlich von den Römern ab – und noch deutlicher von den barbarischen *laeti* der Spätantike und von den Sklaven, von denen die Franken durch Eheverbote strikt abgegrenzt waren. Der Titel „*Lex Salica*“ macht es deutlich: Es handelt sich um ein Sonderrecht für die freien Franken.

Daraus ergibt sich ein akzentuierter Bruch mit Rom und seiner Jurisprudenz. Rom hatte von allen Barbaren, egal ob *laeti* oder *dediticii*, stets verlangt, sich römischem Recht unterzuordnen.¹⁵⁸ Dies war die Voraussetzung der Integration in das römische Reich. Auch die föderierten Goten haben trotz ihres eigenständigen Königtums letztlich nichts anderes getan: Ihre Gesetzgebung geht zwar auf königliche Initiative zurück, steht aber inhaltlich in der Tradition der römischen Jurisprudenz. Die Botschaft der *Lex Salica* ist dagegen klar: Die Franken leben nach ihrem eigenen Sonderrecht und bekennen sich durch schriftliche

156 EWIG, *Merowinger*, S. 29.

157 EWIG, *Merowinger*, S. 30. Übereinstimmend BECHER, *Chlodwig*, S. 260.

158 WIRTH, *Deditizier*, S. 89; BARNWELL, *Emperors*, S. 6–12. Deshalb halte ich es für unmöglich, dass die *Lex Salica* von römischen Kaisern für die Franken erlassen wurde, so aber POLY, *La corde au cou*.

Aufzeichnung dazu. Die *Lex Salica* in eine Kontinuität mit dem Vulgarrecht oder dem römischen Militärrecht zu stellen, halte ich daher für grundlegend falsch.¹⁵⁹

In welcher historischen Situation könnte ein solcher Bruch eine sinnvolle politische Positionsbestimmung gewesen sein? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten. Wir wissen nur wenig über die Geschichte der Franken und ihrer Könige im 5. Jahrhundert.¹⁶⁰ So viel erscheint mir aber plausibel: Solange die Franken innerhalb des römischen Reichs lebten und eine Ordnung anerkannten, deren Untergang alles andere als vorhersehbar war, ist ein Bruch kaum denkbar. Dafür waren die Überlegenheit Roms und der kulturelle Sog, der von dieser Zivilisation ausging, zu groß. Die Zeit, als Aëtius in Gallien die römische Ordnung aufrechterhielt, fällt daher meines Erachtens aus. Nach dem Tod des ‚letzten Römers‘ (454) war die Situation offen. Ein römischer Feldherr mit Namen Aegidius operierte nördlich der Loire, Seite an Seite mit König Childerich, dem Vater Chlodwigs. Ob sie Bündnispartner waren oder eine Unterordnung Childerichs existierte, ist nicht zu entscheiden.¹⁶¹ Jedenfalls bewegte sich Childerich noch im römischen Umfeld, in dem das Bündnis mit den wechselnden Kaisern und Heermeistern in Italien weiter eine wichtige Rolle spielte. Erst mit der Offensive Eurichs änderte sich die Lage. Der König der Westgoten sagte sich um 471 vom Imperium los und erweiterte sein Territorium in Gallien. Er besiegte auch die Franken und drängte sie in den Nordosten Galliens zurück.¹⁶² Ein merowingischer König soll sich damals als Geisel am Hofe Eurichs aufgehalten haben. In dieser Zeit der Defensive, die bis Eurichs Tod (484) und Chlodwigs Sieg über Syagrius (486/487) andauerte, war es möglicherweise geboten, sich auf die eigenen Traditionen zu besinnen und die fränkischen „Freiheiten“ festzuschreiben. Rom konnte nach dem Untergang des Kaisertums im Westen und dem Rückzug aus Gallien nicht mehr als Bezugspunkt dienen: Daher vielleicht der akzentuierte Bruch in der *Lex Salica*.

Ein weiteres berühmtes Denkmal könnte meines Erachtens diese Argumentation stützen. Childerich wurde nach seinem Tod in einem prachtvollen barbarischen Grab in Tournai bestattet.¹⁶³ Dass es nicht Paris, Orléans oder Angers war, Orte also, an denen er nachweislich gekämpft hatte, zeigt die ungünstige politische Lage für die Franken. Tournai lag im nordöstlichen Gallien, nahe den alten fränkischen Siedlungsgebieten. Vieles ist an diesem Grab umstritten, da die Fundsituation durch die Grabung im 17. Jahrhundert unwiederbringlich zerstört wurde. Klar ist aber, dass es sich nicht um eine römische, sondern um eine barbarische Bestattung handelt. Die vielfältigen Beigaben und die nahen Pferdegräber sprechen für einen Bezug zu Bestattungsformen im *Barbaricum*, insbesondere zum Land der Thüringer, der Heimat von Childerichs

159 Vgl. auch UBL, Charakteristik.

160 Dies betrifft vor allem das Verwandtschaftsverhältnis der frühen fränkischen Könige. Vgl. EWIG, Namengebung, und zuletzt die Vermutungen von BECHER, *Chlodwig*, S. 113–123, und RENARD, *Lesang*.

161 Vgl. McGEORGE, *Warlords*, S. 116–133.

162 Hier folge ich BECHER, *Chlodwig*, S. 131.

163 BECHER, *Chlodwig*, S. 132–138.

Frau Basina.¹⁶⁴ Das Grab ist für diese Zeit ähnlich „beispiellos“¹⁶⁵ im Imperium Romanum wie die *Lex Salica*.

Eine Entstehung der *Lex Salica* im Jahrzehnt zwischen 475 und 486/7 erscheint mir somit als plausibelste Lösung. Ob wir das Rechtsbuch Childerich oder Chlodwig zuschreiben, ist spekulativ und tut wenig zur Sache. Die Gemeinsamkeiten mit den anderen barbarischen Rechtsbüchern lassen erahnen, dass es sich um eine sehr bewusste Positionierung von Seiten des fränkischen Königs handelt.¹⁶⁶ Schon alleine die Tatsache, dass eine fast ausschließlich mündliche Rechtsordnung schriftlich aufgezeichnet wurde, verweist auf die Interessen des Königs an der Aufzeichnung. Die Positionierung der Franken war dabei konträr zu den Goten: Während Eurich die römische Jurisprudenz annahm, in der Religion aber an der Sonderstellung des christlich-homöischen Glaubens festhielt und gegen katholische Bischöfe vorging, verhielten sich die Frankenkönige genau anders. Sie näherten sich immer mehr den katholischen Bischöfen und dem römischen Glauben an, beharrten aber im Recht auf ihrer Sonderstellung. Für die Franken trifft also im besonderen Maße zu, was Patrick Geary für die Umbruchszeit des 5. und 6. Jahrhunderts behauptet:

„The critical mass of warriors under a successful commander is converted into a people through the imposition of a legal system. Peoplehood is the end of a political process through which individuals with diverse backgrounds are united by law. So conceived, a people is constitutional, not biological, and yet the very imposition of law makes the opposite appeal: it is the law of the ancestors. The leader projects an antiquity and a genealogy onto this new creation.“¹⁶⁷

Es muss allein präzisiert werden, dass es sich nicht um ein Modell handelt, welches im 5. Jahrhundert bereit lag und von den Franken bloß aufgegriffen werden musste. Vielmehr setzte es das Aufbrechen der Identifikation von Rechtsstaatlichkeit mit römischer Herrschaft voraus und die Aneignung der römischen Rechtskultur durch die neuen ‚barbarischen‘ Königreiche. Während die Goten für diesen Prozess der Aneignung stehen, waren es die Franken, die erstmals die eigene Identität nicht durch Wanderungsmythen oder durch eine eigene Religion stärkten, sondern durch ein nicht religiös fundiertes Sonderrecht. Wenn die von mir vorgeschlagene Datierung richtig ist, positionierten sich die Franken bereits vor den Burgundern durch ein Gegenmodell zum römischen Erbe: durch die Aufzeichnung barbarischer Rechtsgewohnheiten.

164 Zur Diskussion um die Zugehörigkeit der Pferde zum Childerich-Grab sowie zu weiteren umstrittenen Funddeutungen vgl. BRATHER, *Memoria*, S. 269–271; DERS., *Lokale Herren*, S. 569 Anm. 13.

165 HALSALL, *Childeric's Grave*, S. 129; LÉBECQ, *Les deux faces*.

166 Zwischen den Rechtsbüchern gibt es einige wörtliche Berührungspunkte: STACH, *Lex Salica*; SEEBOLD, *Texaca*; DERS., *Untersuchungen III*; UBL, *Charakteristik*, S. 440–444. Ob dies auf eine Abhängigkeit der *Lex Salica* vom Burgunderrecht oder auf einen Rückgriff auf eine gemeinsame Quelle hinweist, kann meines Erachtens nicht entschieden werden.

167 GEARY, *Barbarians*, S. 108.

An wen aber war diese ungewöhnliche Aufzeichnung gerichtet? Allein an die Franken, oder auch an die anderen „Barbaren“ in Nordgallien oder sogar an die römische Bevölkerung? Nur eines kann einigermaßen sicher festgestellt werden: Als Konkurrenz zum römischen Recht oder zu den anderen königlichen Rechtsaufzeichnungen in Gallien war die *Lex Salica* nicht gedacht. Dafür fiel das juristische Niveau zu sehr ab, dafür waren auch die malbergischen Glossen ungeeignet und dafür war die Auswahl der Rechtsmaterien zu selektiv. Die Franken legten nicht wie die Goten eine umfassende Kodifikation vor, sondern nur einen einigermaßen systematischen Bußkatalog sowie eine Sammlung von Einzelregelungen. Für die Römer Nordgalliens war es sicher hilfreich zu wissen, ‚wie die Franken tickten‘: dass bei ihnen beispielsweise Beleidigungen nicht Teil einer Kultur der Ironie und des Witzes waren, sondern schnell Auslöser für Gewalthandlungen wurden und daher mit hohen Geldbußen ausgeglichen werden mussten. Als primärer Adressat scheinen mir aber nur die Franken selbst sowie die vielen Barbaren in Frage zu kommen, die seit Jahrhunderten in Nordgallien zur Verteidigung der römischen Provinzen angesiedelt worden waren und deren ethnisch-politische Heterogenität durch die *Lex Salica* überwunden werden sollte. Das Rechtsbuch war ein Angebot zur Annahme fränkischer Identität.

4. Entwürfe von Gemeinschaft im 6. Jahrhundert

Rechtsetzung ist Machtsetzung
und insofern ein Akt von
unmittelbarer Manifestation der Gewalt.¹

Im Jahr 591 ereignete sich eine Fehde im Teilreich des minderjährigen Chlothar II. Sie brach just dort aus, wo etwas mehr als hundert Jahre zuvor König Childerich mit Waffen, Siegelring, Pferden und hunderten Goldmünzen begraben worden war: in Tournai. Falls dieser Ort um 480 tatsächlich eine Hauptresidenz der Merowinger war, ist es nicht vollkommen abwegig, dort auch die Niederschrift der *Lex Salica* zu vermuten. Die Fehde des Jahres 591 lief dagegen gänzlich ohne Rekurs auf Recht ab. Anlass für den Konflikt war der Ehebruch eines Mannes, der die Verwandten der betrogenen Ehefrau zur Rache anstiftete. Als der Mann von seinem Schwager ermordet wurde, setzte der Kreislauf der Gewalt ein und war auch durch Ermahnungen der Königin Fredegunde, der Regentin des Teilreichs, nicht aufzuhalten. Gregor von Tours, dem wir diese Anekdote verdanken, kommentierte sarkastisch²:

Da Fredegunde sie aber mit versöhnlichen Worten nicht beruhigen konnte, räumte sie endlich beide mit dem Beil aus dem Weg. Sie lud nämlich viele Männer zu einem Gelage ein und hieß diese drei sich auf eine Bank niedersetzen; und als nun das Mahl sich solange ausdehnte, bis die Nacht die Welt bedeckte, blieb man nach der Sitte der Franken (*mos Francorum*), noch als der Tisch bereits abgedeckt war, auf den Bänken sitzen, wie man gesetzt worden war. Sie tranken viel Wein und wurden so berauscht, dass auch ihre Diener endlich betrunken in den Winkeln des Hauses, wo gerade ein jeder hinsank, einschliessen. Da stellten sich drei Männer, die von Fredegunde dazu beordert waren, mit Beilen hinter jene drei Franken, und während sie miteinander sprachen, schwangen diese Leute ihre Hände sozusagen von einem einzigen Schläge und hieben die Männer nieder. Darauf ging man vom Mahle weg. Die Namen dieser Männer waren: Chariwald, Leodowald und Waldenus.

1 BENJAMIN, *Schriften* II, 2, S. 198.

2 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* X, 27, S. 519 f.

Diese Anekdote hinterlässt nicht den Eindruck, das merowingische Frankenreich sei ein ‚Rechtsstaat‘ gewesen. Mit solchen Geschichten prägte Gregor von Tours vielmehr das Bild einer gesetzlosen, barbarischen Merowingerzeit.³ Sitte der Franken (*mos Francorum*) ist nach Gregor das lange Sitzen und Trinken bei Tisch, nicht die Beilegung von Konflikten durch Recht. Die *Lex Salica* erwähnt Gregor in seinem gewaltigen Werk mit keinem Wort.

Die Forschung der letzten Jahrzehnte hat uns jedoch gelehrt, Gregors Erzählung nicht als Widerspiegelung der Realität zu nehmen, sondern als einen sehr persönlichen Entwurf von Gemeinschaft.⁴ Seine Historien und Heiligenviten vermitteln die Botschaft, dass nicht das Recht, sondern die Bischöfe als Stellvertreter lokaler Kultgemeinschaften gesellschaftliche Ordnung erzeugen.⁵ Seine Vision war apolitisch in dem Sinn, dass er nicht an der Konstruktion legitimer politischer Gewalt interessiert war: weder durch die Hervorhebung königlicher Konsensstiftung noch durch Narrative der ethnischen Zusammengehörigkeit. Fränkische und römische Identität waren in seiner Geschichtserzählung gleichermaßen nebensächlich⁶. Diese Vision war radikal, übte aber im merowingischen Frankenreich eine große Anziehungskraft aus. Daneben brachte der am Hof der Merowinger tätige Dichter Venantius Fortunatus imperiale Modelle ins Spiel, die geeignet waren, der enormen Expansion des Frankenreichs im frühen 6. Jahrhundert Rechnung zu tragen.⁷ Nach der Eroberung der Reiche der Burgunder und der Thüringer sowie nach der Annexion der Provence und Bayerns umfasste das Königreich eine Vielzahl von Völkern mit sehr unterschiedlicher Geschichte und Identität. Vor diesem Hintergrund bot es sich für Venantius an, die universalen Werte römischer Zivilisation als gemeinsame Sprache der Herrschaft mit neuem Leben zu füllen und gegenüber den merowingischen Königen anzupreisen. Neben diesen Visionen der beiden bekanntesten Autoren des 6. Jahrhunderts nahm aber auch die Bedeutung des Frankennamens weiter zu. Dies ist zum Beispiel daran ablesbar, dass der Titel des *rex Francorum* im Lauf des 6. Jahrhunderts üblich wurde und den einfachen *rex*-Titel verdrängte.⁸ Vor allem fand aber eine Bewegung des Frankennamens vom Rhein in den Westen statt, wodurch der gesamte nordgallische Raum allmählich zur eigentlichen *Francia* wurde.⁹ Der militärische Siegeszug der Frankenkönige hatte die Ausweitung fränkischer Identität zur Folge.

3 Über die Frage der grassierenden Gewalt im 6. Jahrhundert vgl. die divergierenden Einschätzungen von GOFFART, *Narrators*, S. 210–217; FOURACRE, *Attitudes*; HALSALL, *Violence*; LIEBESCHUETZ, *Violence*; POHL, *Perceptions*.

4 Wegweisend GOFFART, *Narrators*, S. 112–234. Ferner mit unterschiedlicher Gewichtung HEINZELMANN, *Gregor*; BREUKELAAR, *Historiography*.

5 Vgl. VAN DAM, *Leadership*, S. 179–201; BREUKELAAR, *Historiography*.

6 Hierzu GOFFART, *Narrators*, S. 212, und grundlegend REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 52–73.

7 REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 88–97. Für Venantius ist immerhin ein indirekter Verweis auf die *Lex Salica* greifbar: *Carmina* VII, 5, v. 35, Bd. II, S. 92 (*patrias leges* in einem Gedicht für den *dux* Bodegisil).

8 GILLET, *Ethnicity*; REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 98–103.

9 EWIG, *Teilungen*, S. 156–159; DERS, *Volkstum*, S. 628–644, GOETZ, *Wandlung*. Siehe oben S. 63.

Was aber bedeutete der Frankename im 6. Jahrhundert? Das anti-römische Modell der *Lex Salica* entstand sehr wahrscheinlich vor dem Sieg Chlodwigs über den letzten römischen Befehlshaber Syagrius in Soissons (486/7) und vor dem anti-gotischen Bündnis mit den Römern im Norden Galliens. Konnte dieses Modell nach der Gründung des Großreichs und nach den Eroberungen des frühen 6. Jahrhunderts überhaupt noch als Entwurf von Gemeinschaft auf Resonanz stoßen? Wie das folgende Kapitel zeigen soll, ist die Konkurrenz verschiedener „visions of community“¹⁰ im 6. Jahrhundert erheblich komplexer, wenn man nicht nur die Entwürfe Gregors und Venantius' gegenüberstellt, sondern auch die divergierenden Positionierungen der merowingischen Könige zum Modell der *Lex Salica* berücksichtigt. Im ersten Abschnitt werde ich die Vielfalt der Quellen vorstellen, die dafür zur Verfügung stehen. Im zweiten Teil des Kapitels sollen die Fortschreibungen der *Lex Salica* von Chlodwig bis Chlothar II. im Detail vorgestellt werden. Der Umgang mit dem fränkischen Rechtsbuch im 6. und frühen 7. Jahrhundert kann uns nicht nur eine andere Perspektive auf die politische Geschichte dieser Zeit und auf die Einschätzung der zentralen Herrschergestalten geben, sie eröffnet auch den Blick auf eine Gesellschaft, die viel mehr durch Recht geprägt war, als uns das Narrativ Gregors von Tours glauben lassen will.

Der Reichtum der Quellen

Bei der Analyse der merowingischen Überarbeitungen und Zusätze zur *Lex Salica* bewegen wir uns auf unsicherem Boden. Die Texte sind nicht datiert, oft anonym überliefert und meist Jahrhunderte später in Handschriften bezeugt. Daher ist es sinnvoll, den Überblick über die Rechtsquellen dieser Zeit mit den Edikten der Merowinger zu beginnen. Hierzu hat die Forschung in jüngster Zeit deutliche Fortschritte gemacht und weitgehend sichere Ergebnisse erzielt.

Zu den merowingischen Edikten zählen sieben Texte aus der Zeit der Chlodwigsöhne bis zu Chlothar II. (584–629). Dass es sich bei dieser kleinen Anzahl nur um einen Überrest aus einer größeren Menge an Herrschererlassen handelt, hat Ingrid Woll in ihrer Untersuchung gezeigt.¹¹ Die erhaltenen Texte sind durch eine offensichtliche Diskrepanz gekennzeichnet, die für das 6. Jahrhundert charakteristisch ist. Während vier Texte allein in kirchenrechtlichen Handschriften überliefert sind und keine Berührungspunkte mit dem fränkischen Recht aufweisen, sind die anderen drei Erlasse im Zusammenhang mit der *Lex Salica* überliefert und inhaltlich eng mit dem Rechtsbuch verbunden.¹² Unser Interesse gilt vorwiegend diesen Texten in der Tradition des fränkischen Rechts:

10 Der Begriff geht zurück auf Walter Pohl: GANTNER/POHL/PAYNE (Hg.), *Visions of Community*.

11 WOLL, *Untersuchungen*, S. 184–246.

12 Diesen Unterschied betonte bereits PÉTRAU-GAY, *Laghsaga*. KROESCHELL, *Recht und Gericht*, zieht aus diesem Grund die Existenz einer Gattung der „Kapitularien“ für die Merowingerzeit in Zweifel.

Es handelt sich erstens um die „Einigung zum Erhalt des Friedens“ (*Pactus pro tenore pacis*), die von Childebert I. und Chlothar I. zwischen 525 und 555 erlassen wurde.¹³ Der zweite Erlass stammt von König Chilperich, einem Sohn des 561 verstorbenen Chlothar I., und datiert in die Jahre von 567 bis 584.¹⁴ Der dritte Erlass entstand nur wenige Jahre später und geht auf König Childebert II. zurück, der über das östliche Teilreich Austrasien herrschte. Seine *Decretio* ist singular, da sie sowohl den Ort als auch das Datum des Erlasses festhält. Sie wurde um das Jahr 595 auf drei Versammlungen in Andernach, Maastricht und Köln niedergeschrieben.¹⁵

Diese drei Texte (*Pactus*, *Edictus* und *Decretio*) sind nur aus Handschriften der *Lex Salica* bekannt. In unterschiedlich konzipierten Anhängen zur *Lex* begegnen sie gemeinsam mit anonymen Zusatzkapiteln. Dabei handelt es sich um Texte, die ebenso in enger inhaltlicher Beziehung zum fränkischen Recht stehen, aber im Unterschied zu den drei merowingischen Herrschererlassen ohne Zuschreibung und ohne formale Merkmale überliefert sind. In den Editionen des 19. Jahrhunderts wurden sie bereits in drei Gruppen geteilt, ohne dass sich eine feste Terminologie für sie eingebürgert hätte.¹⁶ Eckhardt schuf eine neue Zählung und bezeichnete sie nach seiner Rekonstruktion der Chronologie als *Capitulare primum*, *tertium* und *quintum*.¹⁷ Der *Pactus* entstand nach Eckhardt als zweiter Text, der *Edictus* als vierter und die *Decretio* als sechster. Eckhardt ging dabei von der Vorstellung aus, dass diese Texte in geordneter Form an die *Lex* angefügt wurden, um aktuelle Versionen der Kodifikation herzustellen. Die merowingische Fassung der *Lex Salica* habe daher in der Zeit Childeberts II. aus dem Text der Kodifikation sowie aus den sechs ergänzenden Texten bestanden. Diese These beruht jedoch auf der Voraussetzung einer modern-rationalen Gesetzgebung, die Eckhardt so oft in die Irre geleitet hat. Die Zusammenstellung der *Lex Salica* mit allen ergänzenden Texten ist nämlich erst eine Errungenschaft der Karolingerzeit, wie die beiden einzigen Handschriften deutlich machen. In Leiden, Q. 119 (K17) wird dies allein dadurch belegt, dass der Kompilator dieser Handschrift den K-Text aus der Zeit Karls des Großen zur Grundlage nahm und alle anderen Erweiterungen erst danach hinzufügte.¹⁸ Das Titelverzeichnis in K17, das alle Teile der Handschrift umfasst und Eckhardt an eine stetige Ergänzung der *Lex* in der Merowingerzeit denken ließ, stammt erst aus der Zeit um 805–813. Die Handschrift Paris, lat. 4404 (A1) lässt diese Bemühung der Karolingerzeit ebenfalls gut erkennen. Das Titelverzeichnis aus der Merowingerzeit umfasste nur einen Teil der Zusatztexte, während der Rest, wie schon Bruno

13 WOLL, *Untersuchungen*, S. 17, plädiert für eine Entstehung in den Jahren „von Mitte der 20er bis Mitte der 30er“ oder „von Anfang der 40er bis Mitte der 50er“.

14 WOLL, *Untersuchungen*, S. 29–33.

15 WOLL, *Untersuchungen*, S. 36–39; MORDEK, *Decretio Childeberti*, Sp. 937.

16 GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 63–89.

17 ECKHARDT, *Einführung*, S. 129–139. Die Zusatztexte folgen in der Edition Eckhardts nach Titel 65 und werden im Folgenden nach dieser Zählung zitiert.

18 Vgl. *Lex Salica* (K17), S. 15–17. Zur Handschrift vgl. MORDEK, *Bibliotheca*, S. 210–217 und unten S. 230.

Krusch vermutete¹⁹, aus einer anderen handschriftlichen Vorlage ergänzt wurde. Es gibt folglich keinen Beleg für eine merowingische Vorlage, die neben der *Lex Salica* alle sechs Texte umfasst hätte.

Dieser Befund öffnet den Weg für eine neue Betrachtung der Vielfalt der Textentwicklung im 6. Jahrhundert. Die Handschriften, obwohl erst seit der Zeit um 800 entstanden, bieten nämlich einen bemerkenswerten Einblick in die Textkombinationen, die aus merowingischer Zeit erhalten waren. Insgesamt sind fünf verschiedene Dossiers von Zusatztexten erhalten:

1. Die Handschrift München, lat. 4115 (A3) bezeugt eine Kombination von *Lex Salica* und *Pactus*.²⁰
2. Das Titelverzeichnis von A1 belegt eine Kombination von *Lex Salica*, *Capitulare tertium* und *Edictus*. Dieses Dossier erscheint ebenfalls an zwei Stellen in K17.²¹
3. Der Epilog setzt die Abfolge von *Lex Salica*, *Capitulare primum* und *Pactus* voraus.²² Dieses Dossier scheint die Grundlage für eine Büchereinteilung gebildet zu haben, die zeitgleich mit dem Epilog entstanden ist (d. h. noch im 6. Jahrhundert). Diese Bucheinteilung ist in unterschiedlicher Form in A2 (Wolfenbüttel, Weißenb. 97) und K17 zu fassen.
4. Das Dossier Nr. 3 wurde später durch die *Decretio* ergänzt. In dieser Form ist es in K17 und in A1 nachweisbar.²³
5. A2 ergänzt das Dossier Nr. 3 durch eine Auswahl einzelner Bestimmungen aus dem *Capitulare tertium*.

Anders als Eckhardt glaubte, kursierte im Merowingerreich demnach nicht eine einzige Fassung der *Lex Salica*, die von einer zentralen Stelle an die aktuelle Entwicklung in der Gesetzgebung angepasst worden wäre. Dies wäre auch erstaunlich, bedenkt man die instabile politische Situation nach dem Tod Chlodwigs, als das Frankenreich immer wieder in neue, miteinander eng verzahnte Teilreiche aufgeteilt wurde. Die handschriftliche Überlieferung spiegelt diese Instabilität wider. Sie lässt aber auch erkennen, dass der Text der *Lex Salica* keineswegs ein toter Buchstabe geblieben ist. Vielmehr sind trotz der ungünstigen Überlieferungslage noch fünf Kombinationen von Rechtstext und Zusatztexten erkennbar, die von der kontinuierlichen Arbeit an der Tradition der *Lex Salica* zeugen.

Die Ablehnung von Eckhardts Rekonstruktion ermöglicht darüber hinaus noch eine weitere Folgerung. Da es keine merowingische Fassung gibt, die alle Zusatztexte enthält, ist somit die artifizielle Abfolge von *Capitulare primum*,

19 KRUSCH, *Neue Forschungen*, S. 180–188. Zur Handschrift vgl. MORDEK, *Bibliotheca*, S. 456–463; GLATTHAAR, *Rechtssbuch*.

20 Der *Pactus* wird im Titelverzeichnis als Teil der *Lex Salica* mitgezählt: *Lex Salica* (A3), S. 14.

21 *Lex Salica* (A1K17), S. 16.

22 So die überzeugende Argumentation von ECKHARDT, *Einführung*, S. 147–150.

23 K17: Leiden, Voss. Lat. Q. 119, fol. 85^v–88^v; A1: Paris, lat. 4404, fol. 227^{va}–232^{va}. Die Büchereinteilung scheint dabei in A1 nicht übernommen worden zu sein. Beide Versionen gehören von der Textüberlieferung „aufs engste zusammen“: ECKHARDT, *Einführung*, S. 139; MORDEK, *Bibliotheca*, S. 461 (zustimmend).

Pactus, *Capitulare tertium*, *Edictus*, *Capitulare quintum* und *Decretio* aufzugeben. Vielmehr ist festzuhalten, dass die anonymen Zusatztexte in den Handschriften stets vor den Herrschererlassen standen. Es erscheint folglich plausibel, von einer zeitlichen Priorität der Zusatztexte auszugehen. Diese These wird durch eine inhaltliche Analyse, die unten folgen wird, bestätigt. Das *Capitulare quintum* ist offensichtlich der älteste Text, denn er enthält sowohl die Zählung in Denare und *solidi* als auch an zwei Stellen neue fränkische Glossen.²⁴ Darüber hinaus taucht als königlicher Amtsträger allein der aus der *Lex Salica* bekannte Graf (*graphio*) auf.²⁵ Im *Capitulare primum* sind dagegen die altertümlichen Eigenheiten der *Lex* eliminiert, während als neues königliches Amt der *iudex* erwähnt wird.²⁶ Das *Capitulare tertium* zeigt dagegen bereits eine abstrakte Auffassung der fränkischen Amtsträger, indem es *iudex* als Oberbegriff verwendet und *graphio* und *comes* als äquivalente Bezeichnungen auffasst.²⁷ Wie später noch ausführlicher zu zeigen sein wird, setzt dieses *Capitulare* die Verschärfung der Bestrafung des Frauenraubs voraus, die durch Childebert I. und Chlothar I. in einem verlorenen Herrschererlass dekretiert wurde. Im Unterschied zu Eckhardt halte ich daher die zeitliche Priorität aller Zusatztexte vor den eigentlichen Edikten für wahrscheinlich:

1. *Capitulare quintum*
2. *Capitulare primum* (*primus rex*²⁸)
3. *Capitulare tertium* (Childebert I. / Chlothar I.)
4. *Pactus pro tenore pacis* (Childebert I. und Chlothar I.)
5. *Edictus Chilperici* (Chilperich I.)
6. *Decretio Childeberti* (Childebert II.)

Die Ergänzung der *Lex Salica* durch Herrschererlasse wird begleitet durch zwei vollständige Überarbeitungen: die sogenannte C-Fassung und die *Lex Ribuaria*. Die C-Fassung ist durch den kurzen Prolog und durch die Erweiterung um ganze 76 Kapitel gekennzeichnet, was ungefähr ein Sechstel des gesamten Umfangs der *Lex Salica* ausmacht. Der Inhalt dieser Zusätze ist jedoch in den meisten Fällen wenig spektakulär: Meist wird nur die bestehende Kasuistik des Rechtsbuchs auf weitere, bislang nicht abgedeckte Fälle ausgedehnt. Für eine Datierung lassen sich deshalb nur wenige Anhaltspunkte finden. Die Zuschreibung an König Gunthram (561–592), für die Eckhardt eintrat, scheint allerdings allein deshalb ausgeschlossen, weil dieser König über das burgundische Teilreich, und nicht über das in der *Lex Salica* erwähnte Territorium herrschte.²⁹ Zu dieser These war Eckhardt deswegen gelangt, weil er mit Asclepiodotus einen königlichen Notar

24 *Lex Salica* (K17) 124, S. 265; 127, 2, S. 266.

25 *Lex Salica* (K17) 130, 2, S. 266.

26 *Lex Salica* (A1K17) 73, 1, S. 242; 75, 2, S. 247. Vgl. GUTTENBERG, *Iudex*, S. 96–98.

27 *Lex Salica* (A1K17) 100, 1, S. 256; 102, 1, S. 258.

28 Der Epilog, sofern er sich auf das *Capitulare primum* bezieht, schreibt diesen Text dem *primus rex Francorum* zu: *Lex Salica* (A2K17), S. 253. Hierzu siehe oben S. 56–58.

29 Zum Teilreich Gunthrams vgl. EWIG, *Teilreiche*, S. 135–138. Ausführlich zu Eckhardts Argumentation vgl. ÜBL, *Inzestverbot*, S. 177 f.

Gunthrams als Autor der C-Fassung identifizieren wollte, um seine These vom amtlichen Charakter aller Fassungen des Rechtsbuchs bestätigen zu können. Belege für die Autorschaft des Asclepiodotus gewann er aber allein, indem er in einem perfekten Zirkelschluss den Wortlaut des kurzen Prologs so zurecht machte, dass sich Parallelen zu den Texten des königlichen Notars ergaben. Unausgesprochen spielte vielleicht auch die Überzeugung hinein, die ersten Anzeichen christlich gefärbter Rechtssätze, die in der C-Fassung nachweisbar sind, dem kirchenfreundlichen Gunthram zuzuschreiben. Eine alternative Datierung hat William Daly vorgeschlagen, der den Urheber der C-Fassung mit Chlodwig identifizieren wollte.³⁰ Seine These bleibt aber ohne substantielle Begründung und vernachlässigt die bislang in der rechtshistorischen Forschung erzielten Ergebnisse.

Als Fixpunkt für die Datierung der C-Fassung können zwei Zusatzkapitel herangezogen werden. Das erste befasst sich mit dem Inzestverbot und untersagt die Ehe mit der Nichte, der Cousine, der Schwägerin und der Frau des Onkels.³¹ Dieses Verbot sticht dadurch hervor, dass es sich um das einzige wörtliche Zitat einer Rechtsquelle innerhalb der *Lex Salica* handelt. Das Inzestverbot stammt nämlich aus dem Breviar des westgotischen Königs Alarich II. und damit aus einem römischen Kaisergesetz. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass Chlodwig wenige Jahre nach dem Sieg über seinen Rivalen Alarich eine Bestimmung aus dessen Kodifikation in die *Lex Salica* übernommen hätte. Der Wortlaut in der *Lex Salica* gibt darüber hinaus einen versteckten Hinweis: Dem wörtlichen Zitat aus dem Breviar wird ein Verbot hinzugefügt, und zwar das Verbot der Ehe mit der Frau des Onkels. Damit ergibt sich die Möglichkeit, den Rechtssatz als Stellungnahme zu einem berühmten Konflikt des 6. Jahrhunderts zu interpretieren, zum Streit um die Ehe Merowechs mit Brunichilde.³² Diese Heirat fand nach dem Tod Sigiberts statt und hatte den Zweck, dem Sohn Chilperichs einen Anspruch auf das Erbe seines Onkels Sigibert zu verschaffen. Chilperich war nach den Worten Gregors von Tours deswegen „überaus erbittert.“³³ Der folgende Zwist zwischen Vater und Sohn endete mit der Ermordung Merowechs im Jahr 577. Chilperich hielt dem an der Eheschließung beteiligten Bischof später vor, eine Inzestehe gegen das geltende Recht abgeseget zu haben. Es erscheint mir plausibel, die Einfügung genau dieses Eheverbots in ein wörtliches Zitat aus dem römischen Recht und die Übernahme dieses Zitats in die *Lex Salica* mit Chilperich in Verbindung zu bringen.

Gestützt wird diese Annahme durch einen anderen Zusatz der C-Fassung. Der Titel 35, 8 handelt von der Haftung des Herrn für den von seinem Sklaven verübten Mord an einem Freien. Während die Übergabe des Sklaven an die Familie des Ermordeten für die Hälfte des Wergeldes aufkommt, muss der Eigentümer des Sklaven die andere Hälfte selbst bezahlen. In der C-Fassung wird

30 DALY, Clovis, S. 652f.

31 *Lex Salica* (C) 13, 11, S. 62f. Das Verbot der Ehe mit der Frau des Onkels beruht letztlich auf Lev. 18, 14.

32 Zu den Ereignissen vgl. JUSSEN, *Patenschaft*, S. 177–192.

33 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* V, 2, S. 195.

der Satz eingefügt: „Wenn der Herr es verstanden hat, kann er von Rechts wegen (*de lege*) einwenden, so dass er nichts zahlen muss.“³⁴ Die Rechtshistoriker sind sich darin einig, dass dieser Zusatz dem Herrn des Sklaven ermöglichen soll, sich vollkommen von der Haftung zu befreien.³⁵ Die Worte *de lege* könnten als ein Verweis auf den *Edictus Chilperici* aus der Zeit zwischen 567 und 584 angesehen werden. Darin wird dem Herrn die Möglichkeit gegeben, durch einen Eid mit sechs Eidhelfern sein reines Gewissen kundzutun und die Haftung für den Mord ganz zurückzuweisen³⁶. Obwohl man durchaus anzweifeln kann, dass die Worte *de lege* als ein regelrechtes Zitat zu verstehen sind, bleibt dennoch die Tatsache bestehen, dass die *Lex Salica* in der C-Fassung eine Rechtsentwicklung wiedergibt, die auch durch den *Edictus Chilperici* I. belegt wird. Dieser Zusatz ist also ein weiterer Hinweis für die Entstehung der C-Fassung in der Zeit Chilperichs. Der kurze Prolog könnte, wie weiter unten dargelegt wird³⁷, ebenfalls auf diesen König zurückgehen.

Die *Lex Ribuaria* ist ohne Prolog überliefert und gab daher der Forschung von jeher große Schwierigkeiten bei der Datierung auf. Es ist erst den rechtshistorischen Studien von Franz Beyerle zu verdanken, dass sich die Datierung in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts durchgesetzt hat.³⁸ Beyerle schrieb das Gesetzbuch Dagobert I. zu und situierte die Kodifikation in die Zeit der Errichtung eines Unterkönigreichs für dessen Sohn Sigibert III. in Austrasien, als die Ostgrenze des Reichs durch den Slawenfürsten Samo wiederholten Angriffen ausgesetzt war. Eugen Ewig stimmte dieser Deutung im wesentlichen zu und machte Bischof Kunibert von Köln für den kirchlichen Einfluss auf die *Lex Ribuaria* verantwortlich.³⁹ Diese Datierung steht jedoch im Widerspruch mit einem festen Anhaltspunkt im Text: Der Gesetzgeber kommt in Kapitel 61, 2 über Kirchenhörige eindeutig auf ein früheres eigenes Gesetz zu sprechen, welches der Vater Dagoberts Chlothar II. erlassen hatte.⁴⁰ Beyerle schob diesen Anhaltspunkt beiseite und nahm an, der Text sei von Dagobert einfach mit unverändertem Wortlaut übernommen worden. Ihm zufolge schlägt sich darin die sukzessive Entstehung der *Lex Ribuaria* nieder. Gegen eine solche sukzessive Entstehung spricht aber die durchgehende Benutzung der *Lex Salica* als Vorlage für den Gesetzestext. Beginnend mit Kapitel 1 und endend mit Kapitel 89 wird immer wieder auf das Vorbildgesetz zurückgegriffen, manchmal wörtlich, manchmal sinngemäß.⁴¹ Wenn es auch schwierig ist, einen zugrundeliegenden Plan und eine klare Gliederung der *Lex Ribuaria* zu erkennen, so scheint sie doch als Einheit

34 *Et si intellexerit de lege potest se obmallare, ut hoc non solvat.* *Lex Salica* (C) 35, 8, S. 131.

35 BRUNNER, *Missethat*, S. 502 f.; GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 152; BEYERLE, *Werk*, S. 32; NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 298.

36 *Edictus Chilperici* c. 6, in: MGH *Capit.* I, Nr. 4, S. 8.

37 Siehe unten S. 124.

38 BEYERLE, *Lex Ribuaria*; DERS., *Gesetzbuch*; DERS., *Zum Kleinreich*.

39 EWIG, *Die Stellung Ribuariens*, S. 462–471; DERS., *Civitas Ubiorum*, S. 501.

40 *Lex Ribuaria* 61, 2, S. 109 f. Dieser Text wird daher stets als ein Gesetz Chlothars II. betrachtet: vgl. BEYERLE, *Lex Ribuaria*, S. 311; ECKHARDT, *Lex Ribuaria*, S. 112–114; EWIG, *Die Stellung Ribuariens*, S. 464; SCHMIDT-WIEGAND, *Lex Ribuaria*, Sp. 320.

41 Siehe unten S. 130.

konzipiert worden zu sein. Es ist kaum plausibel, dass man zu verschiedenen Zeitpunkten die *Lex Salica* herangezogen und dann noch fehlende Rechtsätze daraus nachgetragen sowie diese angepasst hätte. Ich halte daher einen Erlass der *Lex Ribuarica* durch Chlothar II. für wahrscheinlicher, auch wenn sich dadurch an der Deutung des Rechtsbuchs nicht viel ändert.⁴²

Aus diesen Ausführungen ergibt sich ein beeindruckendes Bild. Trotz des Schweigens Gregors von Tours war das Rechtsbuch ohne Zweifel ein lebender Text. Es wurden nicht nur während des gesamten 6. Jahrhunderts königliche Erlasse publiziert, die eng auf die *Lex Salica* Bezug nehmen. Diese Erlasse wurden zudem in voneinander abweichender Form in Handschriften gesammelt und an die *Lex Salica* angehängt. In den fünf Anhängen, die oben benannt wurden, manifestiert sich zwar kein systematischer oder methodischer Versuch der Ergänzung und Aktualisierung des fränkischen Rechts. Doch sie geben unzweifelhaft von den Bemühungen Zeugnis, das Rechtsbuch mit neuen Herrschererlassen zu ergänzen. Keiner dieser Anhänge kann als offizielle Kodifikation identifiziert werden. Vielmehr spiegeln sie die Zersplitterung in variierende Teilreiche während des 6. Jahrhunderts wider, wobei durchaus bereits den Zeitgenossen unklar gewesen sein muss, welche Gesetze mit welcher Autorität behaftet waren. Als königliche Gesetzgebung ist dagegen die Überarbeitung in der C-Fassung und in der *Lex Ribuarica* zu betrachten. Chilperich I. und Chlothar II. bemühten sich darum, die Tradition des fränkischen Rechts zu bewahren und an veränderte Zeitumstände anzupassen. Die Epoche bis Chlothar II. hat demnach als eine Zeit zu gelten, in der aus der Sicht der merowingischen Könige die *Lex Salica* ein wesentliches Element der fränkischen Rechtstradition und damit der fränkischen Identität bildete.

Das Modell der *Lex Salica* als rechtspolitische Option

In diesem Abschnitt soll anhand der Quellen des 6. und frühen 7. Jahrhunderts der Wandel des fränkischen Rechts von der *Lex Salica* bis zur *Lex Ribuarica* beschrieben werden. Es können hier selbstverständlich nicht alle Einzelheiten der Rechtsentwicklung zur Sprache kommen. Ich beschränke mich daher auf die Art und Weise, wie die *Lex Salica* von den Königen aufgegriffen und fortentwickelt wurde. Die Merowinger treten folglich nicht als hinterlistige Mörder, polygame Despoten und ausbeuterische Tyrannen in Erscheinung wie in den Historien Gregors von Tours, sondern als „Könige, die sich um die Schaffung einer friedvollen Gesellschaft kümmerten“⁴³. Historiker wie Alexander Murray, Olivier Guillot, Paul Fouracre und Stefan Esders haben in den letzten Jahrzehnten den

42 Vgl. UBL, *Inzestverbot*, S. 186–188.

43 MURRAY, *Pax et disciplina*, S. 285.

Blick auf den ‚rechtsstaatlichen‘ Charakter des Frankenreichs geschärft.⁴⁴ Während diese Historiker jedoch vorwiegend die Kontinuität eines „sub-roman public order“ herausstellten und am Fortwirken des römischen Rechts interessiert waren, geht es im Folgenden um die Positionierungen zum fränkischen Rechtsbuch. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Akzente, welche die Merowingerkönige bei ihrem Umgang mit der *Lex Salica* setzten, auch Aussagen über die Politik der Identität im Frankenreich erlauben und daher für die politische Geschichte fruchtbar gemacht werden können.

Chlodwig – Iustitia ex ore vestro procedat

„Gerechtigkeit trete aus eurem Mund hervor“.⁴⁵ Mit diesen Worten wandte sich der Reimser Bischof Remigius in seinem berühmten Brief an den neuen fränkischen König Chlodwig. Verbunden mit Glückwünschen zur Übernahme der Herrschaft im nordöstlichen Gallien mahnte Remigius Chlodwig zu einem gerechten Regiment. Unter Gerechtigkeit verstand der gelehrte Bischof aus einer vornehmen gallo-römischen Familie in erster Linie die Herrschaft des Gesetzes sowie die Berücksichtigung kirchlicher Anliegen. Darüber hinaus versuchte Remigius „den jungen Herrscher auf das Zeichenuniversum des Christentums zu verpflichten.“⁴⁶ Die Ratschläge des Remigius zielten nämlich in erster Linie darauf ab, den Respekt gegenüber den Bischöfen einzufordern sowie das Verhalten des Frankenkönigs den christlichen Maßstäben der Barmherzigkeit zu unterwerfen. Die Ratschläge des Remigius waren offenbar von begrenzter Wirkung. Wenn die Anekdoten Gregors von Tours nur ein Körnchen Wahrheit enthalten, waren Chlodwigs Vorstellungen von Gerechtigkeit meilenweit von den Grundsätzen des öffentlichen Rechts entfernt, die Remigius vorgeschwebt waren. Sein Handeln war in den Augen Gregors nicht von der Logik des Rechts, sondern von der Logik von Ehre, Kränkung und Rache geprägt.⁴⁷

Ein anderes Bild vermittelt dagegen der Umgang Chlodwigs mit den Bischöfen. Die guten Beziehungen, wie sie im Brief des Remigius zum Ausdruck kommen, intensivierten sich in den folgenden Jahrzehnten spürbar. Dazu trug nicht nur Chlodwigs Ehe mit der katholisch-gläubigen Chrodehilde aus dem Haus der burgundischen Könige und die eng damit verknüpfte Taufe des Herrschers bei. Auch politisch schien im Kampf gegen die arianischen Westgoten, in dem über die Hegemonie in Gallien entschieden wurde, eine enge Kooperation mit den katholischen Bischöfen von Nutzen. So erließ Chlodwig unmittelbar nach dem entscheidenden Feldzug gegen Alarich II. eine Anweisung, in der die Wahrung des kirchlichen Besitzes und der Schutz von Witwen und

44 MURRAY, *Pax et disciplina*; DERS., *The position*; DERS., *Edict of Paris*; DERS., *Centenarii*; GUILLOT, *La justice*; DERS., *Observations*; FOURACRE, *Placita*, S. 43; ESDERS, *Rechtstradition*; DERS., *Abgaben*; DERS., *Treueidleistung*.

45 *Epistulae Austrasicae* 2, S. 113.

46 JUSSEN, *Chlodwig*, S. 147.

47 Zur Kritik dieses Bildes vgl. WOOD, Gregory; GOFFART, *Narrators*, S. 210.

Waisen garantiert wurden.⁴⁸ Wenige Jahre später gab er den Bischöfen die Erlaubnis zu einer Kirchenversammlung in Orléans.⁴⁹ Diese Synode diente zur Demonstration der Einheit des neuen Großreichs und stand unter dem dominierenden Einfluss des Königs. Die intensive Kooperation zwischen König und katholischen Bischöfen wurde von Historikern lange Zeit als Anzeichen einer gelungenen Synthese zwischen fränkischer und romanischer Bevölkerung angesehen.⁵⁰

Chlodwigs Stellung zur *Lex Salica* ist durch keine Quelle direkt bezeugt. Die beiden Kapitelreihen, die zwischen der Niederschrift der *Lex Salica* und den Erlassen der Chlodwigsöhne entstanden sind, lassen sich keinem präzisen Kontext zuordnen.⁵¹ Es hat daher rein hypothetischen Charakter, wenn ich im Folgenden die Autorschaft Chlodwigs annehme. Gleichwohl soll im Folgenden von dieser Hypothese ausgegangen werden, um zu fragen, welche Folgerungen sich daraus für die Bewertung der Herrschaft Chlodwigs ergeben. Denn die zeitnahen Quellen zu Chlodwig sind so dünn, dass sich die Historiker allein auf den Bericht Gregors von Tours aus der Entfernung von zwei Generationen stützen müssen. Es ist also durchaus reizvoll, das *Capitulare quintum* und das *Capitulare primum* für die Deutung der Zeit Chlodwigs heranzuziehen, auch wenn das konkrete Datum ihrer Entstehung unbekannt ist.

Das *Capitulare quintum* ist besonders schwierig zu beurteilen, da es zum Teil nur Regelungen aus der *Lex Salica* wiederholt. Von 17 Paragraphen sind sechs identisch mit Bestimmungen aus der A-Fassung.⁵² Sieben Bestimmungen enthalten zum Teil neues Recht, während vier ohne Vorbild in der *Lex Salica* sind.⁵³ Dabei sticht besonders hervor, dass von diesen vier Bestimmungen die Hälfte den König erwähnt.⁵⁴ Der Herrscher ist also bedeutend präsenter als in der A-Fassung. Im Übrigen bedient sich dieser ergänzende Erlass derselben Methode wie die A-Fassung: Es werden Strafnormen für Spezialfälle erlassen, ohne dass der Versuch einer Generalisierung der Normen unternommen wird. Vielmehr erscheint derselbe enge, agrarische Rahmen bestimmend zu sein, der auch die A-Fassung auszeichnet. Der Gesetzgeber sorgt sich um den Diebstahl von Fischen, Netzen und Fischreusen, um die Sperrung eines Weges für eine Schweineherde sowie um die Plünderung eines Hauses, wenn dort etwas gegessen oder der Pflug benutzt wurde. Der Prozess ist fast in noch stärkerem Ausmaß von barbarischen Beweismitteln geprägt als die A-Fassung. In den wenigen Paragraphen wird das Gottesurteil zweimal und der Zweikampf, ein in der A-Fassung

48 Chlodowici regis ad episcopos epistola, in: MGH Capit. I, Nr. 1, S. 1 f.

49 Konzil von Orléans (511), in: MGH Conc. I, S. 2–9. Zur Deutung vgl. HEUCLIN, *Le concile*; HALFOND, *Church Councils*, S. 110–113.

50 WERNER, *Ursprünge Frankreichs*, S. 314–317; GEARY, *France and Germany*, S. 82–88; JAMES, *The Franks*, S. 67–71; MACGEORGE, *Warlords*, S. 111–164.

51 Das *Capitulare primum* wird im Epilog dem *primus rex Francorum* zugewiesen. Vgl. oben S. 56.

52 Nachweise bei Lex Salica (K17), S. 263–267.

53 Es handelt sich um Lex Salica (K17) 117, 1, S. 263; 119, 2, S. 264; 120, S. 264; 128, S. 266.

54 Lex Salica (K17) 117, 1, S. 263, erwähnt den *puer regis*; 120, S. 264, erwähnt eine *evisio dominica*. Zur Bedeutung von *evisio* (im Sinn von *iudicium* oder *iussio*) vgl. GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 249 f.; BRUNNER/VON SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte II*, S. 547; *Mittellateinisches Wörterbuch III*, Sp. 1440.

noch unbekanntes Beweismittel, einmal erwähnt.⁵⁵ Eine Rezeption römischer Rechtsnormen oder ein Schutz kirchlicher Interessen sind nicht wahrnehmbar.

Auffällig ist jedoch die Annäherung an andere Quellen des 6. Jahrhunderts. So unterscheidet der Text nicht mehr zwischen römischen Grundbesitzern und tributpflichtigen Römern. Beide erhalten ein Wergeld von 100 *solidi*.⁵⁶ Hier zeichnet sich also bereits eine Entwicklung an, die später in der *Lex Ribuaria* fassbar wird.⁵⁷ Die Erwähnung des Zweikampfs sowie die Begrifflichkeit zeigen eine Nähe zum burgundischen Recht an.⁵⁸ Darüber hinaus überrascht die ausführliche Behandlung von Meineid und falscher Zeugenaussage. An der Summe von 15 *solidi* änderte sich nichts gegenüber der *Lex Salica*, doch jetzt soll auch derjenige, der jemanden zu Unrecht des Meineids bezichtigt, diese Summe zahlen.⁵⁹ Damit wird der Finger in die Wunde gelegt: Wie oben in Kapitel 3 gezeigt, war die Häufigkeit des Meineides ein zentrales Problem des Prozesses in der *Lex Salica*, sobald der überschaubare geographische Rahmen des ursprünglichen Rechtsbuchs verlassen wurde.

Das *Capitulare primum* entfernt sich in seinen 13 Bestimmungen deutlicher von der A-Fassung.⁶⁰ Die Normen sind nicht nur neu, sie weisen auch nicht mehr dieselben räumlichen und sozialen Beschränkungen auf wie die A-Fassung. Die Landwirtschaft und der Schutz agrarischer Güter rücken in den Hintergrund. Die Beanspruchung von Diebsgut (sog. Anefang-Verfahren) wird nicht mehr in einem lokal überschaubaren Rahmen abgewickelt, sondern in einem einfachen Verfahren vor Ort, sofern der Beklagte den Anspruch erhebt, die Güter aus dem Erbe seines Vaters erhalten zu haben.⁶¹ Die Methode ist ebenfalls ausgefeilter. In Titel 67 wird zum Beispiel eine sehr allgemeine Regel über das Erbrecht festgehalten: Alle Schenkungen, die der Vater aus Anlass einer Hochzeit oder einer Haarschur⁶² macht, sollen nicht bei der Aufteilung des Erbes unter den Kindern berücksichtigt werden. Titel 69 gibt allgemeine Anweisungen über das Stellen von Eidhelfern durch die Parteien vor Gericht. Titel 76 definiert den Tatbestand der Notlage (*sunnis*), der vom Erscheinen vor Gericht dispensiert. Angesichts der

55 Lex Salica (K17) 120, S. 264; 131, 2, S. 266; 132, S. 267.

56 *Aut Romanum ingenuum vel tributarium aut militem, solidos C culpabilis iudicetur*. Lex Salica (K17) 117, 2, S. 263.

57 Lex Ribuaria 64, 2, S. 117.

58 Zum Zweikampf als Charakteristikum des burgundischen Rechts siehe oben S. 52. Die Begriffe *multa* für Strafgeld in Lex Salica (K17) 127, 2, S. 266, und *sors* für Land in Lex Salica (K17) 132, S. 267, sind nicht auf die *Lex Burgundionum* beschränkt, sondern entstammen der römischen Rechtssprache. Sie tauchen in der A-Fassung noch nicht auf.

59 Lex Salica (K17) 131–132, S. 266 f.

60 Lex Salica (A1 A2K17) 71, 1, S. 241 und 29, 17, S. 117. Zweimal wird auf die *Lex Salica* (im Sinne des Gewohnheitsrechts) verwiesen: 66, S. 238; 75, 2, S. 248. Es sei hier erwähnt, dass tit. 75 eng mit tit. 95–96 im *Capitulare tertium* verwandt ist. Die letztere Fassung scheint die ursprünglichere zu sein. Trotzdem spricht dies nicht gegen die hier vorgeschlagene Datierung, da tit. 95–96 nur in der Handschrift A1 überliefert sind, ebenso wie tit. 97, der eine Wiederholung von tit. 24, 2–3, S. 89 f., darstellt, welche in A1 an dieser Stelle ausgefallen sind. Es scheint daher fraglich, ob tit. 95–97 tatsächlich zum ursprünglichen Bestand des *Capitulare tertium* zählen.

61 Lex Salica (A1 A2) 66, S. 238. Vgl. BRUNNER/VON SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte* II, S. 663.

62 Zu den *capillaturiae* vgl. Diesenberger, *Symbolic Capital*, S. 186.

häufigen Erwähnung von *sunnis* im Rechtsbuch war dies eine nützliche Ergänzung.

Am meisten Raum nehmen aber im *Capitulare primum* die Antrustionen ein, die Mitglieder der königlichen Gefolgschaft. Sie werden hier erstmals in den Titeln 70 und 71 mit diesem Namen bezeichnet.⁶³ Titel 73 nimmt knapp die Hälfte der ganzen Kapitelreihe ein und widmet sich ganz den Antrustionen. Wenn sich zwei Antrustionen vor Gericht gegenüberstehen, gelten für sie besondere Grundsätze des Prozessrechts. Bis zum Streitwert in der Höhe des Wergelds muss eine Anklage durch einen Voreid einer bestimmten Anzahl von Eidhelfern begründet werden und kann durch eine größere Anzahl von Eidhelfern zurückgewiesen werden. Bei einem höheren Streitwert muss der Kläger 12 Eidhelfer stellen und den Kessel für ein Gottesurteil bereitstellen, falls sich der Angeklagte vom Vorwurf reinigen will. Falls der Angeklagte sich jedoch durch Fernbleiben vom Gericht entzieht und es sogar ablehnt, vor dem König zu erscheinen, gelten für ihn dieselben Regelungen wie in *Lex Salica* 56: Nach wiederholten Ladungen durch Zeugen verliert er den Schutz des Königs und darf von niemandem, auch von seiner Frau nicht, empfangen und bewirtet werden.⁶⁴ Darüber hinaus setzt der Paragraph fest, dass Antrustionen bei einer Strafe von 15 *solidi* nicht gegeneinander ein Zeugnis beschwören dürfen. Dass die Gruppe durch diese Regelungen aus der Gemeinschaft der Franken herausgehoben werden sollte, steht außer Frage. Daran konnten nur der König selbst und seine Gefolgsleute Interesse haben.

Bei der Betrachtung dieser beiden Rechtstexte drängt sich eine Folgerung unmittelbar auf: Die Novellen aus der Zeit zwischen der Niederschrift der *Lex Salica* und den Rechtssetzungen der Chlodwigsöhne lassen keine wie auch immer geartete Einwirkung römischer und christlicher Normen erkennen. Die Synthese zwischen Franken und Gallo-Romanen, die Chlodwig immer als große Errungenschaft zugeschrieben wird, schlägt sich in den Rechtstexten nicht nieder. Vielmehr stehen die beiden Kapitelreihen in einer ungebrochenen Tradition zum fränkischen Recht. Einer Veränderung war es vor allem dadurch unterworfen, dass das Königtum deutlicher in den Vordergrund trat. Auch die Reichweite veränderte sich allmählich, da im *Capitulare quintum* noch die engen Dimensionen der *Lex Salica* vorherrschend sind, während das *Capitulare primum* sich ansatzweise von der kasuistischen Methode und von der Fokussierung auf die Agrarwirtschaft entfernt. Unabhängig davon, welcher König diese Erlasse verantwortet, so steht das Bekenntnis zur fränkischen Tradition außer Zweifel.

63 *Lex Salica* (A1 A2) 70, 2, S. 241; (A1K17) 71, 2, S. 241 (statt der Formel *in truste dominica* in der A-Fassung). Hierzu GRAHN-HOECK, *Oberschicht*, S. 46–54; OLBERG, *Bezeichnungen*, S. 124–133. Die Begrifflichkeit hat sich insgesamt weiterentwickelt: Der Voreid (*videredum*) begegnet hier erstmals in *Lex Salica* (A1K17), 73, 2, S. 243, und im Edictus Chilperici c. 10, in: MGH Capit. I, Nr. 4, S. 10; ebenso *intertiare* in *Lex Salica* (A1 A2) 66, S. 238, wie später in der *Lex Ribuaria* 37, S. 89 f.; 75, S. 126 f.; und *solsatire* in *Lex Salica* (A1K17), 73, 1, S. 243, wie in *Formulae Marculfi* I 37, S. 67.

64 *Lex Salica* (A1 A2K17) 73, 6, S. 246; (A) 56, 5, S. 212. Zur zugrundeliegenden Symbolik vgl. JACOB, *Bannissement*.

Die „Freiheiten“ der *Lex Salica* blieben unangetastet: das Privileg des Wergelds, die Unterordnung der Römer und die Selbständigkeit der Parteien vor Gericht.

Wenn die Hypothese von Chlodwigs Verfasserschaft zutrifft, kann eine weitere Folgerung gezogen werden: Chlodwigs Erfolg beruhte dann nicht nur auf der verstärkten Kooperation mit den Bischöfen und der gallo-römischen Elite, sondern auch auf der Segmentierung der Rechtstraditionen. Fränkisches Recht blieb von Normen römischer und kirchlicher Provenienz unbeeinflusst. Vielmehr trat er für die Behauptung der fränkischen Tradition und die Privilegierung seiner Privatarmee, der Antrustionen, ein. Damit konnte er sowohl bei seinen Gefolgsleuten als auch bei den Franken seine Akzeptanz stärken, weil die Vorrechte dieser Gruppen innerhalb seines Regimes erweitert wurden. Diese Texte nähren zudem Zweifel hinsichtlich der Annahme, die Franken seien bereits unter Chlodwig vollständig romanisiert gewesen.⁶⁵

Childebert I. – publica iura regens

Nach dem Tod Chlodwigs im Jahr 511 teilten seine vier Söhne das Reich unter sich auf. Diese Aufteilung ist in der Geschichte der post-römischen Reiche außergewöhnlich.⁶⁶ Anders als viele Generationen von Historikern dachten, steht sie aber in keinem Bezug zur Bestimmung über die Vererbung von Allodialbesitz in der *Lex Salica*. Das Reich wurde geteilt, weil damit ein Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Königinwitwe Chrodehilde und ihrem Stiefsohn Theuderich gefunden werden konnte, mit dem sich alle Parteien zufrieden erklärten.⁶⁷ Darüber hinaus verfügte das Konglomerat an unterworfenen Gebieten, welches Chlodwig in Gallien beherrscht hatte, über keine homogene Struktur und bot sich daher für eine Teilung an. Die Nachfolger Chlodwigs traten in das Erbe eines erfolgreichen Kriegsherrn ein. Der Prozess der Reichsbildung musste erst beginnen.

Der Sohn, der diesen Prozess am erfolgreichsten vorantrieb, war Childebert I. Wenn Venantius Fortunatus den König als „die öffentliche Gewalt lenkend“ (*publica iura regens*) beschrieb, traf er damit eine wesentliche Errungenschaft seiner Herrschaft.⁶⁸ Durch die regelmäßige Einberufung von Konzilen in Orléans schuf er eine „öffentliche Sphäre“⁶⁹ der Versammlungen, die in dem Maße größere Teile des Frankenreichs umfasste, in dem Childeberts Prestige bis zu seinem Tod im Jahr 558 anstieg. Auf dem Höhepunkt (549) kamen in Orléans 71 Bischöfe aus dem

65 GEARY, *France and Germany*, S. 90: „The Franks themselves were likewise deeply Romanized.“

66 Zur Teilungspraxis vgl. WOOD, *Kings*; OFFERGELD, *Reges pueri*, S. 186–192; BECHER, *Dynastie*, S. 185; WIDDOWSON, *Partitions*, S. 3–5.

67 WOOD, *Kings*, S. 26.

68 Venantius Fortunatus, *Carmina II*, 10, v. 23, Bd. I, S. 67. Zur Präzision des Herrscherlobs bei Venantius vgl. GODMAN, *Poets*, S. 1–37; ROBERTS, *Venantius*, S. 5–37. Das Bild Childeberts I. behandelt REYDELLET, *La royauté*, S. 322–327.

69 Nach Chris Wickham ein Charakteristikum staatlicher Herrschaft in den Barbarenreichen: WICKHAM, *Early Middle Ages*, S. 123. Grundsätzlich siehe REUTER, *Assembly politics*.

gesamten Frankenreich zusammen.⁷⁰ Dies sicherte dem König in den Kreisen des Episkopats eine positive Erinnerung auch nach seinem kinderlosen Tod. Zwei Gedichte des Venantius Fortunatus sind dafür ein untrüglicher Beweis. Denn obwohl der König keinen Sohn hatte und von seinem ewigen Rivalen Chlothar I. beerbt wurde, zeichnet Venantius ein rundum verehrungswürdiges Bild des verstorbenen Königs. Dass Childebert angesichts seiner Frömmigkeit und Nächstenliebe als *rex atque sacerdos*, König und Priester, beschrieben und damit den Bischöfen angeglichen wird, ist der Gipfelpunkt dieses Lobs.⁷¹ Gregor von Tours erkennt zwar ebenfalls diese Seite im Wirken Childeberts an, berichtet daneben aber auch durchaus kritisch über die vielen Kriege, welche der König gegen dynastische Konkurrenten „heimtückisch“⁷² angezettelt habe.

Die Empfänglichkeit für die Forderungen der Bischöfe schlug sich im *Præceptum Childeberti* nieder. Dieses Gesetz, vermutlich in Zusammenhang mit dem dritten Konzil von Orléans im Jahr 538 erlassen⁷³, untersagte zwei besonders aus der Sicht der Bischöfe schwerwiegende Missstände. Erstens unterstützte der König die Zerstörung heidnischer Kulte und bedrohte diejenigen, die auf ihrem Grundbesitz die Anstrengungen der Kirche hintertreiben, mit einem Verfahren vor dem Königsgericht. Zweitens ächtete der König auf Bitten der Bischöfe ungebührliches Verhalten in der Kirche. Trunkenheit, Gesänge und anderes skandalöses Verhalten soll bei Sklaven und minderen Personen mit hundert Prügelhieben und bei ehrenwerten Personen mit einer Geldstrafe gebüßt werden.⁷⁴ Der Verweis auf das *imperium* des Königs erinnert an die imperialen Obertöne, die auch in der Formel *rex atque sacerdos* anklingen.⁷⁵ Adressiert sind nicht die Franken oder die Völker seines Reichs, sondern der *populus christianus*. Der König stellte sich damit in die römische Tradition, indem er „öffentliche“ Missstände beseitigte. Andere Erlasse Childeberts, die nur indirekt bezeugt sind⁷⁶, wandten sich gegen Häretiker und Juden, zwei von der kaiserlichen Gesetzgebung immer wieder diskriminierte Minderheiten.

Childeberts Akte der Gesetzgebung sind in vielerlei Hinsicht eine Fortentwicklung im Vergleich zu Chlodwigs Brief an die Bischöfe. Die Reminiszenzen an das antike Kaisertum sind deutlicher und prägnanter. Wie gelingt es aber dem König, diese kirchlich beeinflusste Rechtssetzung mit der Tradition der *Lex Salica* in Einklang zu bringen? Einen ersten Schritt in diese Richtung markieren das *Capitulare tertium* und der *Pactus pro tenore pacis*, den Childebert gemeinsam mit seinem Bruder Chlothar unterfertigte. Wenn wir nach den Anfängen der Sym-

70 HALFOND, *Church Councils*, S. 227.

71 Venantius Fortunatus, *Carmina* II, 10, v. 21, Bd. I, S. 67.

72 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* III, 24, S. 123; III, 28, S. 124; IV, 16, S. 148.

73 Ich folge der Datierung von GLATTHAAR, *Bonifatius*, S. 32f. WOLL, *Untersuchungen*, S. 6–13, spricht sich dagegen für eine Entstehung nach 534 aus, während ZEDDIES, *Religio*, S. 228, eine Verbindung mit dem Konzil von Eauze 551 für möglich hält.

74 Das Ende des Edikts ist unvollständig überliefert. Ich folge der vorgeschlagenen Ergänzung bei GLATTHAAR, *Bonifatius*, S. 33.

75 GEORGE, *Venantius*, S. 43.

76 WOLL, *Untersuchungen*, S. 233.

biose beider Rechtstraditionen suchen, so müssen diese Texte genauer untersucht werden.

Das *Capitulare tertium* ist eine fragwürdige Einheit. Die ersten drei oder vier Paragraphen sind vermutlich nicht Teil dieses Erlasses, da sie nur in einer der zwei Handschriften überliefert sind und Bestimmungen der *Lex Salica* wiederholen.⁷⁷ Sicherem Boden betreten wir bei den Titeln 98–101. Sie beschäftigen sich allesamt mit dem Eherecht und wurden bereits von Heinrich Brunner als Einheit identifiziert.⁷⁸ Die Autorschaft Childeberts ist nicht beweisbar, aber durch die Aussage des Epilogs und durch den Bezug zu seinen Edikten einigermaßen wahrscheinlich. Das herausstechende Merkmal des *Capitulare tertium* ist das bewusste Hineinschreiben römischen Rechts in die fränkische Rechtstradition. In Titel 98–99 ist diese Transformation ziemlich geradlinig. In Titel 98 wird die Ehe einer Frau mit dem eigenen Sklaven durch den Verlust des Rechtsschutzes für die Frau bestraft, während der Sklave auf das Rad geflochten wird und den „schlimmsten Martertod“ stirbt.⁷⁹ Das Eigengut der Frau geht in den Besitz des Fiskus über. In Titel 99 wird der Frauenraub als todeswürdiges Verbrechen geahndet.⁸⁰ Anders als im Haupttext der *Lex Salica*, in dem dieses Delikt mit dem Wergeld von 200 *solidi* bestraft wird, tritt hier die römische Strafe in Erscheinung und wird sogar auf die Anstifter des Frauenraubs ausgedehnt. Die Interessen hinter diesen Regelungen sind unschwer zu erraten: Das Königtum stellte damit sein Bemühen unter Beweis, die Macht der Aristokratie über ihre Frauen und damit über die Heiratspolitik durch schwere Strafen zu schützen. Die Strafen setzen nur zum Teil einen Staatsapparat wie in römischer Zeit voraus. Der Verlust des Rechtsschutzes für die Frau, die ihren eigenen Sklaven heiratet, nimmt vielmehr die Unterstützung der Strafverfolgung durch die Familie der Täterin in den Dienst.

Die Interessen der Titel 100–101 sind dagegen schwerer zu entschlüsseln. Beide Bestimmungen beschäftigen sich mit dem Gütertransfer bei Eheschließungen. Tit. 100 setzt den *reipus* der *Lex Salica* voraus und ergänzt diese Abgabe durch eine weitere „Freikauf“-Gebühr, die die Witwe an die Familie ihres verstorbenen Ehemanns bei einer erneuten Heirat leisten muss. Ferner wird in tit. 101 über das Schicksal der Mitgift bestimmt, wenn aus einer Ehe keine Erben

77 Zu tit. 95–97 siehe oben Anm. 60. *Lex Salica* (A1) 94, S. 254, ist hingegen als Rubrik auch in K17 belegt und passt mit der Schutzbestimmung für die lokale Rechtspflege zur Grundtendenz des *Pactus*.

78 BRUNNER, Mithio, S. 231 Anm. 3; DERS., Dos, S. 102.

79 BRUNNER, DOS, S. 102; NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 310, mit Verweis auf *Lex Romana Visigothorum* 9, 6, 1, S. 180, und *Lex Visigothorum* III, 2, 2–3, S. 133–135.

80 Die Edition verweist auf *Lex Romana Visigothorum* 9, 19, 1, S. 192, und *Lex Visigothorum* III, 3, 4, S. 141. In tit. 99, 2 wird gemeinhin ein Verweis auf tit. 13, 4 gesehen: *Raptores vero, quod in anteriore lege scriptum est, amplius non dammentur*. *Lex Salica* (A1K17) 99, 2, S. 256. Vgl. BRUNNER, DOS, S. 102; GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 239. Es scheint aber schwer vorstellbar, dass für den Anstifter von Frauenraub in 99, 1 die Todesstrafe, für den Täter selbst aber nur die Geldbuße von 62 ½ *solidi* vorgeschrieben wurde. Ich halte daher einen Verweis auf das andernorts belegte Gesetz Childeberts I. und Chlothars I. gegen den Frauenraub für wahrscheinlicher: Konzil von Tours (567) c. 21, in: MGH Conc. I, S. 130. Zum Konzil vgl. JOYE, *La femme ravie*, S. 351.

hervorgegangen sind. Der Gesetzgeber bestimmt die Übergabe von einem Drittel und die Herausgabe einer häuslichen Ausstattung an die Verwandten des verstorbenen Ehepartners. Heinrich Brunner hat daraus die effektive Halbierung der Mitgift zwischen dem überlebenden Ehepartner und den Verwandten des verstorbenen Ehepartners erschlossen.⁸¹ Diese Halbierung führt er auf entsprechende Bestimmungen in den Novellen Valentinians III. zurück. Dagegen bereitet Brunner jedoch der Umstand Kopfzerbrechen, dass in den Formularen des Frankenreichs die Frau von ihrem Ehemann stets die volle Verfügungsgewalt über die Mitgift zugesprochen bekam. Er folgert daraus, dass es sich beim *Capitulare tertium* um einen gescheiterten Versuch der Romanisierung des fränkischen Rechts gehandelt habe. In den romanischen Gebieten des westlichen Frankenreichs wären die Franken auf gallo-romanische Frauen angewiesen gewesen und hätten sich daher an die Rechtspraxis angepasst. Die Bestimmung sei „niemals in Geltung getreten.“⁸²

Eine solche Deutung kann vor dem heutigen Stand der Forschung nicht bestehen. Denn die Formulare, die Brunner anführt, stammen ebenfalls weitgehend aus dem gallo-römischen Milieu, datieren zum Teil aus späteren Jahrhunderten und können daher keinen besseren Aufschluss über die fränkische Rechtspraxis im frühen 6. Jahrhundert geben als das Zusatzkapitel.⁸³ Über die Effektivität dieser Bestimmung lässt sich schlicht keine verlässliche Aussage treffen. Allerdings sagt die Bestimmung vor dem Hintergrund der später in den Formularen fassbaren Praxis dennoch einiges über die Intention des Gesetzgebers aus. Denn auch in diesem Fall muss nach den Interessen für die Übernahme und subtile Transformation eines römischen Gesetzes gefragt werden. Dass der König die Halbteilung bevorzugte, zeigt sein Bemühen, die Rechte der Familienoberhäupter über das zu verteilende Vermögen zu stärken. Die Praxis sollte sich später in eine andere Richtung entwickeln, aber die fränkischen Könige scheinen sich gegen diese Entwicklung gestemmt zu haben. In die gleiche Richtung deutet die Festlegung einer weiteren „Freikauf-Gebühr“. Hierdurch wurden ebenfalls die Rechte der Familienoberhäupter über die Ehepolitik gestärkt, weil ihre Zustimmung erkauf werden musste.⁸⁴ Während also die Formulare die Interessen der Ehegatten widerspiegeln und daher die Verfügung über die Mitgift der Frau überlassen, ist das Zusatzkapitel aus der Sicht der Hierarchie verfasst worden.⁸⁵ Heiratspolitik sollte durch Gebühren und durch die Verfügung über die Mitgift von der Familie und ihrem Oberhaupt kontrol-

81 BRUNNER, DOS, S. 107.

82 Ebd., S. 109.

83 Über den Quellenwert der Formulare und über ihren Bezug zu den Kodifikationen vgl. RIO, *Legal practice*, S. 198–211.

84 Die Witwe gibt den sog. *achasius, ut pacem habeat parentum*. Lex Salica (A1K17) 100, 2, S. 257. Vgl. auch MURRAY, *Kinship Structure*, S. 166–172.

85 Vgl. das Ergebnis der Untersuchung von RIO, *Legal practice*, S. 209, nach der die *leges* die Maximalsicht der Elite, die Formelbücher hingegen die juristische Praxis widerspiegeln.

liert werden können. Der König gab daher den Verwandtschaftsverbänden eine führende Rolle.⁸⁶

Ist im Eherecht des *Capitulare tertium* also eine Umbildung und Anpassung römischen Rechts zu fassen, bewegen sich die anderen Bestimmungen auf dem Boden des fränkischen Rechts. Sie sind vor allem darum bemüht, eine Grenze zwischen legitimer und illegitimer Gewalt zu ziehen. Titel 94 nimmt die Gefolgschaft, die sich auf einer Verfolgung von Diebesgut befindet, in den besonderen Schutz des Königtums auf, indem eine gewaltsame Hinderung mit 62 ½ *solidi* bestraft wird. Eine Pfändung, die ohne die Autorität eines *iudex* vorgenommen wird, bestraft Titel 103 mit 15 *solidi*. Die Vertretung vor Gericht ohne Mandat wird mit der gleichen Summe in Titel 105 bestraft. Diese Abgrenzung zwischen legitimer und illegitimer Gewalt war im Rahmen der *Lex Salica* besonders schwierig zu begründen, weil viele Aufgaben der Durchsetzung von Recht durch Verwandte und die Parteien übernommen wurden.⁸⁷ Das Recht der Franken war auf ihre Mitwirkung geradezu angewiesen. Diese Tatsache ist besonders in Titel 102 augenfällig. Darin wird der Sachverhalt eines Mordes zwischen zwei Siedlungen geregelt. Der *iudex* soll vor Ort das Horn blasen und damit den Verwandten des Ermordeten die Möglichkeit geben, die Leiche an sich zu nehmen und eine Anklage zu erheben. Bleibt die Leiche unerkannt, verpflichtet der *iudex* die Nachbarn dazu, sie auf ein Gerüst zu legen und auf der nächsten Gerichtsversammlung ihre Unschuld mit Eidhelfern zu beweisen. Können sie nicht die hohe Anzahl von 65 bzw. 15 Eidhelfern stellen, müssen sie für die Buße des Verbrechens einstehen. Die Nachbarn werden auf diese Weise an der Aufklärung eines Verbrechens beteiligt. Es ist nur verständlich, dass diese Einbeziehung von Nachbarn dazu führen kann, dass diese ihr Mandat überschreiten und die Gerichtsbarkeit ganz in ihre Hand nehmen.

Die Abgrenzung zwischen legitimer und illegitimer Gewalt ist auch ein zentrales Thema des *Pactus pro tenore pacis*. Gemeinsam mit Chlothar I. erlassen, widmet sich dieses Gesetz in erster Linie der Bekämpfung des Diebstahls. In der Einleitung zum Gesetz wird die Gefahr eines grassierenden Verbrechens heraufbeschworen, um den Diebstahl als Kapitalverbrechen definieren und von Amts wegen verfolgen zu können. Dies war ein fundamentaler Bruch mit der *Lex Salica*: Diebstahl wurde nicht mehr an dem Wert der gestohlenen Sache gemessen und daher ganz unterschiedlich bewertet, sondern hat jetzt immer die Zahlung des Wergelds zur Folge.

Eine zweite Neuheit war die Aufstellung einer mobilen Eingreiftruppe, deren Aufgabe es war, Diebe „von Amts wegen“ zu verfolgen. An die Spitze dieser Truppe (*trustis*) wurde ein Anführer im Rang des Centenars, einer niedrigen Charge im römischen Militär, gestellt.⁸⁸ Die Truppe bürgt mit dem Wert der gestohlenen Sache für die Auffindung, bekommt aber die Hälfte der Buße als

86 Dem entspricht die häufige Erwähnung der *parentes* in: *Lex Salica* (A1K17) 98, 2, S. 255; 99, 1, S. 256; 100, 2, S. 257; 101, 2, S. 258; 102, S. 258. Vgl. auch den *Pactus pro tenore pacis* c. 2, in: MGH Capit. I, Nr. 3, S. 5.

87 Siehe oben S. 91.

88 Diese Zusammenhänge hat erstmals MURRAY, Centenarii, aufgeklärt.

Belohnung, wenn der Dieb aufgefundener wird. Überschreitet der Dieb die Grenzen des Bezirks, fällt die Haftung für den Wert an die Eingreifstruppe des nächsten Amtsbezirks. Damit machten die Könige deutlich, dass Friedenswahrung zum einen auf der Mitwirkung lokaler Kräfte beruht, zum anderen aber der Legitimierung durch die königliche Autorität und ihre Amtsträger bedarf. Dieses Zusammenwirken steht, wie Alexander Murray überzeugend demonstriert hat, in der Tradition römischer Verwaltung und ist daher im Rahmen der gallorömischen Ordnung nicht als Innovation zu verstehen. Dennoch muss daran festgehalten werden, dass im Verhältnis zur *Lex Salica* nicht zu Unrecht von einer „revolution in criminal law“⁸⁹ gesprochen wurde. Denn gegenüber der *Lex Salica* wird eine neue Form der Haftung festgeschrieben: Der territorial definierte Amtsbezirk haftet für den Wert der gestohlenen Sache. Das Edikt führt daher die Anstrengungen des *Capitulare tertium* konsequent weiter. Zudem stärkt es die Stellung der Gerichte, indem eine außergerichtliche Einigung bei einem Diebstahlsdelikt und bei einem durch einen Sklaven verübten Verbrechen untersagt wird. Umgehung des Gerichts hat sogar dieselbe Strafe wie für Diebstahl zur Folge.

Des weiteren wird im *Pactus pro tenore pacis* das Gottesurteil verstärkt angewendet, um vor Gericht zu eindeutigen Ergebnissen zu gelangen. Bei Sklaven verdrängt das gerichtliche Ordal die privat durchgeführte Folter durch die Sklavenbesitzer.⁹⁰ Ist die Heißwasserprobe in der *Lex Salica* nur dann ausdrücklich vorgeschrieben, wenn keine Eidhelfer gestellt werden können, ist sie im *Pactus pro tenore pacis* fast omnipräsent. Sie ist als ein Instrument des Königtums aufzufassen, die Gerichtsbarkeit aus den Händen der Parteien zu nehmen und zu schnellen Resultaten zu gelangen.⁹¹ Zudem taucht auch erstmals das Losordal auf, welches für Freie, Halbfreie und Sklaven zur Anwendung kommt. Besonders aussagekräftig ist c. 3 des von Chlothar verabschiedeten Teils. Darin wird für einen Freien schon dann das Losordal verfügt, wenn ein bloßer Verdacht über eine Beteiligung an einem Diebstahl besteht. Ein Verfahren auf bloßen Verdacht hin ist, wie Julius Goebel feststellte⁹², im Rahmen der *Lex Salica* undenkbar.

Gemeinsam betrachtet belegen die Gesetze Childeberts eindrücklich das Bemühen um die *publica iura*. Genauso wie die Kirchenversammlungen dazu dienten, die Einheit des Frankenreichs zu betonen und eine staatliche Qualität der politischen Organisation aufrechtzuerhalten, weiteten die Edikte des Königs die Sphäre der öffentlichen Interessen aus. In den Gesetzen gegen Minderheiten wie Heiden, Juden und Häretiker wird ein öffentliches Verbrechen konstruiert,

89 GOEBEL, *Felony*, S. 68.

90 BEYERLE, *Normtypen*, S. 233f., und NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 334–341, waren der Meinung, die Folter in *Lex Salica* 40 (A), 4, S. 147, ist erst im 7. Jahrhundert hinzugekommen, weil vorher das Losordal bei Verbrechen von Sklaven angewandt wurde. Ich halte aber an der Ursprünglichkeit des Titels fest, da man das gerichtliche Gottesurteil durchaus als spätere Entwicklung gegenüber der privaten Folter bewerten kann.

91 Das Gottesurteil ist lange als ein Überbleibsel altertümlicher Traditionen angesehen worden. Vgl. aber JACOB, *La grâce*, S. 131–136. Siehe oben zum Zweikampf S. 52.

92 GOEBEL, *Felony*, S. 69.

welches sich gegen die moralische Desintegration der Gemeinschaft richtet und daher eine wirksame Bestrafung durch den König erforderlich macht. Im *Capitulare tertium* und im *Pactus* steht die Abgrenzung von legitimer und illegitimer Gewalt im Mittelpunkt. Die Einsetzung von Centenaren lässt den König an der Friedenswahrung vor Ort teilhaben. Daneben zeigt das Zusatzkapitel, wie die Stellung der Familienoberhäupter im Rahmen der Heirats- und Güterpolitik gestärkt wird. Beide Texte belegen aber vor allem eines: die verstärkte Aufnahme römischer und kirchlicher Normen in die Tradition der *Lex Salica*. Damit trug der König der Tatsache Rechnung, dass die fränkische Identität in dieser Zeit immer mehr Gebiete nördlich der Loire erfasste, in denen die römischen Verwaltungsstrukturen noch fest verankert waren. Wir sehen daher in diesen Texten die Anfänge eines römisch-fränkischen Mischrechts, wie es später die Formelsammlung von Angers an der Loire vom Ende des 6. Jahrhunderts bezeugt⁹³.

Chlothar I. – *clementia principalis*

Wenn ein Merowinger dem mit dieser Dynastie verbundenen Klischee eines barbarischen und unchristlichen Herrschers gerecht wird, dann ist es Chlothar I. Die Kaltblütigkeit, mit der er seine Neffen eigenhändig hinmordet, um an ihr Reich zu gelangen, sucht in der durchaus blutrünstigen Chronik Gregors seinesgleichen.⁹⁴ Sogar seinen eigenen rebellischen Sohn brachte er grausam um, indem er ihn mit seiner Familie in einer Hütte fesseln und das Gebäude anzünden ließ. Sein Eheleben stand dem in nichts nach. Gregor prangerte die „allzu große Geilheit“⁹⁵ des Königs an, der zumindest fünf Frauen hatte und dabei sowohl gegen die christliche Norm der Monogamie als auch gegen das Verbot von Verwandtenehen verstieß. Erst am Ende seines Lebens soll der König sein nicht gerade kurzes Sündenregister am Grabe des hl. Martin in Tours bereut haben.⁹⁶ Dass die Charakterisierung Gregors nicht frei erfunden war, belegt die Wortwahl in den Gedichten seines Freundes Venantius Fortunatus. Vor seinen Kindern und Erben lobte der Dichter den Vater Chlothar mit den Tugenden der Tüchtigkeit (*virtus*) und des Scharfsinns (*acumen*), vermied aber tunlichst die *pietas*: Liebe, Sanftmut und Frömmigkeit passten in seinen Augen zu Theudebert und Childebert, aber nicht zu Chlothar I.⁹⁷

Die Gesetze des Königs stehen dazu in einem erstaunlichen Gegensatz. Dies kommt bereits in dem gemeinsam mit Childebert erlassenen *Pactus pro tenore pacis* zum Ausdruck. Chlothar erwähnt das erste Mal in einem Zusatztext zur *Lex Salica* die Kirche. In einer Regelung, die nur in seinem Teil des *Pactus* erscheint, befasst er sich mit dem Kirchenasyl und bestätigt die Konzilsbestimmungen der

93 Vgl. BERGMANN, *Formulae Andecavenses*; Rio, *Legal practice*, S. 67–80.

94 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* III, 18, S. 119.

95 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* IV, 3, S. 136 (*nimum luxoriosus*).

96 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* IV, 21, S. 154.

97 Venantius Fortunatus, *Carmina* VI, 1a, v. 21, Bd. II, S. 51; VI, 2, v. 12, Bd. II, S. 53.

Bischöfe. „Wie mit den Bischöfen vereinbart wurde“⁹⁸, darf niemand einen Räuber oder irgendeinen anderen Übeltäter aus dem Vorhof der Kirche gewaltsam herausholen. Auch Sklaven erhalten denselben Schutz, wenn sie vor der Züchtigung ihrer Herren in die Kirche geflohen sind. Chlothar nimmt damit im wesentlichen Normen auf, die im römischen Recht der Spätantike ausgebildet und von den gallischen Bischöfen weitertradiert worden waren.⁹⁹

Noch deutlicher wird der Anschluss an das römische Recht in der sogenannten *Praeceptio*.¹⁰⁰ Im Mittelpunkt dieses Edikts steht das erstmals von einem Merowingerkönig formulierte Ideal der Gesetzesherrschaft. Der erste Paragraph spricht es deutlich aus¹⁰¹:

Aus diesem Grund befehlen wir, indem wir es durch diesen allgemeinen Beschluss vorschreiben, dass in allen Rechtsfällen die Ordnung des alten Rechts beachtet wird und dass kein Urteilsspruch ganz gleich von welchem Richter die Kraft der Rechtsgeltung erhalten soll, der gegen die Maßgabe des Rechts und der Billigkeit verstößt.

Das Bekenntnis zur Gesetzesherrschaft schlägt sich auch in weiteren Regelungen nieder. Nach c. 3 darf niemand ohne Anhörung vor Gericht wegen eines Verbrechens verurteilt werden.¹⁰² Chlothar spricht von der *norma antiqui iuris* von *lex et aequitas* und untersagt den Verstoß *contra legem*. Damit schreibt der König genau das vor, was er und seine Dynastie laut Gregor von Tours so oft missachtet haben. Ich erinnere nur an das oben erwähnte Beispiel von Fredegundes Eingreifen in die Fehde von Tournai oder an den Mord Chlothars an seinem Sohn. Ein anderes Anliegen Chlothars, welches sich in mehreren Bestimmungen niederschlägt und die Idee der Gesetzesherrschaft aufnimmt, war das Vorgehen gegen unrechtmäßige Erschleichung königlicher Privilegien.¹⁰³ Der König regierte folglich – anders als noch zu Zeiten der *Lex Salica* – durch die Ausstellung schriftlicher Dokumente.

Die *Praeceptio* nimmt folglich als Quelle eine Schlüsselstellung ein. Es ist daher nicht verwunderlich, dass kaum ein anderes derart kurzes Dokument der Merowinger so viel historische Detailforschung hervorgebracht hat. Die *Prae-*

98 Pactus pro tenore pacis c. 14, in: MGH Capit. I, Nr. 3, S. 6.

99 Vgl. SIEMS, Zur Entwicklung, S. 170; DERS., Asyl, S. 274.

100 Ich schließe mich der Zuschreibung an Chlothar I. an wie WOLL, *Untersuchungen*, S. 17–29; GUILLOT, *Autour du précepte*, und künftig GLATTHAAR, *Collectio Corbeiensis*. Für die Spätdatierung (Chlothar II.) plädierten dagegen HANDELSMAN, *Précepte*, und ESDERS, *Rechtstradition*. Entscheidend erscheint mir die Nennung von Childebert I. als *germanus* in *Praeceptio Chlotharii* c. 11, in: MGH Capit. I, Nr. 8, S. 19. Als *germanus* bezeichnet auch im Epilog zur *Lex Salica*, siehe oben S. 56.

101 *Ideoque per hanc generalem auctoritatem praecipientes iubemus, ut in omnibus causis antiqui iuris norma seruetur, et nulla sententia a quolibet iudicum vim firmitatis obteneat, quae modum leges adque aequitatis excedit*. *Praeceptio Chlotharii* c. 1, in: MGH Capit. I, Nr. 8, S. 18. Übersetzung frei nach ESDERS, *Rechtstradition*, S. 84.

102 *Praeceptio Chlotharii* c. 3, in: MGH Capit. I, Nr. 8, S. 18 f. Zur Deutung vgl. ESDERS, *Rechtstradition*, S. 143–157.

103 *Praeceptio Chlotharii* c. 2, 5, 7, 9, in: MGH Capit. I, Nr. 8, S. 18 f. Vgl. hierzu den Kommentar von ESDERS, *Rechtstradition*, S. 388–415.

ceptio zeigt den König in den Fußstapfen römischer Verwaltungstradition. Dazu passt auch die Rhetorik des Schriftstückes. Erstmals nimmt ein merowingischer König im Rahmen der Gesetzgebung kaiserliche Attribute wie *clementia* in Anspruch und zitiert wörtlich eine Novelle Valentinians III.¹⁰⁴ Er gebietet über römische Provinzialbewohner (*provinciales*) und über unterworfenen Völker (*subiecti populi*). Er bestätigt das römische Recht für die Provinzialen¹⁰⁵ und bekräftigt die Rechtsbücher der barbarischen Völker, die als „Verfassung alten Rechts“ bezeichnet werden. Und er richtet seine „Konstitution“ an alle „Amtsträger“ und „Richter“. Chlothar I. weiß offensichtlich, wie er sich gegenüber der romanischen Bevölkerungsmehrheit verhalten muss: Er privilegiert die Kirche und bindet sich an das Gesetz. Die fränkische Rechtstradition bleibt davon anscheinend unberührt – die *Praeceptio* erwähnt diese mit keinem Wort.

Chilperich I. – legifer inde micās

So auch strahlst du als Gesetzgeber. Chilperich ist der einzige Merowingerkönig, den Venantius Fortunatus als Gesetzgeber preist.¹⁰⁶ Aber nicht nur diese Tatsache ist bemerkenswert, auch das wiederkehrende Thema *arma et leges* verleiht dem Gedicht, das Venantius im Jahr 584 vor dem König vortrug, eine ganz besondere Note.¹⁰⁷ Bereits am Beginn greift er diesen Topos mit dem Stilmittel der Katachrese auf (v. 5: *armis et regibus*), entwickelt ihn dann in v. 101 zu *armis et iure probatus* weiter und macht den Gedanken schließlich in einer raffinierten Epianalepse explizit (v. 111: *legibus arma regis et leges dirigit armis*).¹⁰⁸ Während Venantius auch andere Könige wie Chlodwig mit einem Lob ihrer Kriegstüchtigkeit ehrt, steht Chilperich in der Würdigung seiner gesetzgeberischen Tätigkeit alleine da. Diese Tatsache lässt sich gewiss nicht durch den Anlass dieses Gedichts, die Synode von Berny-Rivière¹⁰⁹, erklären. Als dort über Anklagen gegen Gregor von Tours verhandelt wurde, trat der König mit seinen Bischöfen gerade nicht als Gesetzgeber auf. Es ist nämlich ein Charakteristikum seiner Herrschaft, dass er im Unterschied zu anderen Königen wie Childebert I. und Gunthram die synodale Gesetzgebung der Bischöfe boykottierte.¹¹⁰ Nicht zufällig enthält daher Venantius dem Herrscher die Eigenschaft der *pietas* vor, ein für sein Idealbild des Königs wesentliches Epitheton. Nicht die Milde und Barmherzigkeit, die in der Regel den Bischöfen und ausnahmsweise den frommen Königen zukommt,

104 Vgl. hierzu ESDERS, *Rechtstradition*, S. 125; GUILLOT, *Remarques*, S. 250.

105 Anderer Meinung sind GUILLOT, *La justice*, S. 676; DERS., Clovis, und ROUCHE, *Clovis*, S. 331; KAISER/SCHOLZ, *Quellen*, S. 58, die Chlodwig die Übernahme des Breviars zuschreiben. Dies ist jedoch nur eine Vermutung, Belege dafür gibt es nicht.

106 Venantius Fortunatus, *Carmina IX*, 1, v. 102, Bd. III, S. 12.

107 Das Gedicht wird diskutiert von REYDELLET, *La royauté*, S. 309–313, und GEORGE, *Venantius*, S. 48–57, ohne dass auf das Thema „*arma et leges*“ eingegangen wird. Zu dieser Formel bei Justinian und in Byzanz vgl. SIMON, *Legislation*; FÖGEN, *Armis et legibus*, S. 12–14.

108 Venantius Fortunatus, *Carmina IX*, 1, Bd. III, S. 8–13.

109 Zu diesem Ereignis vgl. HEINZELMANN, *Gregor*, S. 45–47; HALSALL, *Nero*, S. 340–342.

110 Unter seiner Herrschaft fand kein Erlass von Kanones auf einer Synode statt.

charakterisiert das Regiment Chilperichs, sondern die unerbittliche Gerechtigkeit nach innen und der kriegerische Terror nach außen.

Das Bild Chilperichs, das uns Venantius näherbringt, steht in einer deutlichen Spannung zum Geschichtswerk Gregors von Tours. Gregor verleumdet den König als „Nero und Herodes seiner Zeit“ und attackiert insbesondere seine kirchenfeindliche Politik.¹¹¹ Chilperich habe sich über die Bischöfe lustig gemacht, ihre steigende Macht argwöhnisch beäugt und Schenkungen an die Kirche für ungültig erklärt. Neben persönlichen Charakterschwächen, die Gregor genüsslich ausbreitet, erscheint Chilperich auch als Verdreher des Rechts, der mit dem Ziel der Bereicherung ungerechte Prozesse betrieb und die Missachtung seiner Präzepte mit dem grausamen Ausstechen der Augen bestraft habe. Spott ergießt Gregor schließlich über die literarischen und theologischen Neigungen des Königs. Was an diesen Vorwürfen begründet war, ist kaum festzustellen. Während die Historiker früher die Gedichte des Venantius als unterwürfige Schmeichelei verwarfen und dem Narrativ Gregors vertrauten, ist man heute viel weniger geneigt, die Diatriben Gregors für bare Münze zu nehmen. Venantius und Gregor beschreiben ähnliche Eigenschaften von zwei unterschiedlichen Standpunkten aus. Dass der König das Gericht und die Gesetzgebung benutzte, um seine Interessen „pietätlos“ gegen den Widerstand der Bischöfe durchzusetzen, kann beiden Charakterisierungen entnommen werden.

Die Geschichtsschreibung hat bislang zu Recht Chilperichs Opposition zu den Bischöfen herausgestrichen. Darüber hinaus machte man wiederholt auf die romanisierende Tendenz des Königs aufmerksam. Sein Bestreben, durch Streitschriften in theologische Konflikte einzugreifen, eigene Dichtungen zu verfassen und die Zirkusspiele in seinem Reich zu fördern, wird als Ausdruck eines unzeitgemäßen Rückgriffs auf veraltete Methoden der Herrschaft betrachtet. Besonders Bernhard Jussen betonte zuletzt diesen rückwärtsgewandten und nach Byzanz orientierten Aspekt der Herrschaft Chilperichs.¹¹² Obwohl diese Beobachtungen richtig sind, darf nicht übersehen werden, wie sehr sich der König ebenso um die Rückbesinnung auf die fränkische Tradition bemühte. Sogar Gregor von Tours, der dafür nur wenig übrig hatte, bemerkt nebenbei, dass Chilperich ihm persönlich ein großes Tafelgerät aus Gold und Edelsteinen zeigte, das er selbst anfertigen ließ, „um das Volk der Franken zu schmücken und zu nobilitieren.“¹¹³ Auch die Namensgebung für seine kurz nach 550 geborenen Kinder spiegelt diese Seite seiner Politik wider. Er nannte sie Meroweck, Basina und Chlodwig und bezog sich damit erstmals auf die fränkische Geschichte des 5. Jahrhunderts. Die Rückbesinnung auf das fränkische Recht fügt sich in diese Identitätspolitik nahtlos ein. Sie muss aber auch vor dem Hintergrund seines schwierigen Standes nach der Reichsteilung von 561 gesehen werden. Als einziger Sohn von Chlothars Zweitfrau Arnegunde wurde er von seinen Halbbrü-

111 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* VI, 46, S. 319. Vgl. HEINZELMANN, *Gregor*, S. 47–49 und 158–167.

112 JUSSEN, *Könige*, S. 22.

113 Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* VI, 2, S. 266 (*ad exornandam atque nobilitandam Francorum gentem*).

dern bei der Teilung schwer benachteiligt und bekam nur ein kleines Reich zwischen Tournai und Soissons.¹¹⁴ Seine Herrschaft bezog sich daher genau auf jenes Gebiet, in dem die Franken stark vertreten waren und in dem die *Lex Salica* ursprünglich entstand. Seine Bemühungen um die Revision der *Lex Salica* müssen in diesem Licht betrachtet werden.

Der *Edictus Chilperici* scheint kurz nach 567, also vor der Revision der *Lex Salica* entstanden zu sein.¹¹⁵ Weniger klar als die Datierung ist der Inhalt des Edikts. Die einzige Handschrift überliefert den Text in einer derart entstellten Form, dass manche Bestimmungen nur sehr schwer oder gar nicht entschlüsselt werden können. Die Themenauswahl des Edikts gibt daher mehr Aufschluss über die Intentionen des Königs als der oft rätselhafte Inhalt.

Trotz dieser Schwierigkeiten trat Franz Beyerle mit Vehemenz für die große Bedeutung des legislativen Werks Chilperichs ein. Er schrieb dem König eine Reihe von Neuerungen zu, die eine „fortschrittliche Vereinfachung des Rechtsgangs“ herbeigeführt und das „Rechtspflegemonopol des Königs“ unterstrichen hätten.¹¹⁶ Hermann Nehlsen betonte dagegen den Einfluss römischer Rechtsvorstellungen und baute damit eine Brücke zu den romanisierenden Bemühungen, die Gregor so herablassend karikierte. Chilperich sei „im Banne spät-römischer Vorstellungen und Traditionen gestanden.“¹¹⁷ Dieser Standpunkt fand Bestätigung durch die Arbeit von Ingrid Woll, die noch mehr Übereinstimmungen zum spätrömischen Recht nachweisen konnte.¹¹⁸ Meines Erachtens ist es jedoch fragwürdig, ob diese Einordnung dem Edikt tatsächlich gerecht wird. Überblickt man nämlich alle Bestimmungen, so fällt die starke Bezugnahme auf die *Lex Salica* ins Auge, die in diesem Ausmaß in keinem der anderen Herrschererlasse der Merowinger anzutreffen ist. Wie Karl Kroeschell zu Recht festgehalten hat, erinnert c. 8 „mit seinen immer neuen Fristsetzungen und seiner Rücksichtnahme auf echte Not“¹¹⁹ deutlich an die Umständlichkeit des Verfahrens der *Lex Salica*. Markierte der *Pactus pro tenore pacis* deutlich eine Umwandlung der Tradition der *Lex Salica* und eine Aufnahme „vulgarrechtlicher“, d. h. vereinfachter Verfahren, greift der *Edictus* das Recht der *Lex Salica* auf und bildet es nur in Nuancen fort. Der *Edictus* ist der untrügliche Beweis dafür, dass das Recht der *Lex Salica* im 6. Jahrhundert kein toter Buchstabe war, sondern die Praxis innerhalb des Kleinreichs Chilperichs zum großen Teil noch reflektierte. Andernfalls wäre es nicht denkbar, warum nur in Nuancen Änderungen am fränkischen Rechtsbuch vorgenommen wurden.

Der Bezug auf die *Lex Salica* wird an vielen Stellen deutlich. Gleich die einleitenden Worte betonen die konsensuale Rechtsfindung zwischen König, Opmitaten, königlichen Gefolgsleuten (Antrustionen) und dem „ganzen Volk“, wie

114 EWIG, Teilungen, S. 135–138; WOOD, *Merovingian Kingdoms*, S. 59.

115 Ich folge hier WOLL, *Untersuchungen*, S. 29–33.

116 BEYERLE, Werk, S. 25.

117 NEHLESEN, *Sklavenrecht*, S. 300.

118 WOLL, *Untersuchungen*, S. 99–101.

119 KROESCHELL, *Recht und Gericht*, S. 752. In diesem Sinn auch GOEBEL, *Felony*, S. 73.

sie der *Lex Salica* zugrunde liegt.¹²⁰ Die Bestätigung der Eheabgabe (*reipus*) und die Festlegung der Erbfolge zwischen Kindern, Verwandten und Nachbarn haben das Recht der *Lex Salica* kaum verändert, sondern eher bestätigt.¹²¹ Überhaupt erinnert die bedeutende Stellung der Verwandten an die *Lex Salica*: Sie werden in fünf von elf Bestimmungen erwähnt.

Nuancierungen finden sich in anderen Bestimmungen. Bereits in der *Lex Salica* wurde das Gottesurteil für Personen vorgeschrieben, die keine Eidhelfer finden. Im *Edictus* (c. 7) wird dies dadurch bestätigt, dass solche Personen die Funktion eines Bürgen durch eine symbolische Handlung für sich selbst übernehmen können. Eine Nuancierung hinsichtlich der Haftung für die Missetaten eines Sklaven enthält c. 6.¹²² Fast wörtliche Parallelen sind zwischen dem langen Kapitel 8 und der *Lex Salica* festzustellen. Darin wird der Diebstahl durch einen Sklaven behandelt sowie davon ausgehend die Pfändung und die Verachtung des Gerichts, wenn der Herr seinen Sklaven nicht vor das Gericht bringt. Wie in *Lex Salica* 50, 3 wird der Graf als „Vollstreckungsbeamter“ von den Schöffen erst nach wiederholten Ladungsfristen angerufen.¹²³ Wie in *Lex Salica* 50, 4 und 51, 3 wird der Amtsmissbrauch des Grafen streng bestraft. Wenn er sich entweder weigert, die Pfändung vorzunehmen, oder über das gerichtlich festgelegte Ausmaß hinaus Güter pfändet, muss er mit dem Leben (oder seinem Wergeld) büßen. Das Verfahren ist also durch eine große Formstrenge und durch viele Kautelen geprägt, die einen Missbrauch des Gerichts verhindern und seine Unabhängigkeit garantieren sollen. Das Gericht war wie in der *Lex Salica* eine schwache Institution.

Diese Fortschreibung der *Lex Salica* wird auch an den Bestimmungen über unehrenwerte Leute deutlich. In der *Lex Salica* musste eine Person, die eine Bußsumme nicht aufzubringen vermag, viermal vor Gericht geladen werden, um ihr die Möglichkeit der Gestellung von Bürgen einzuräumen.¹²⁴ Diese viermalige Ladung wird auch im *Edictus* wiederholt und damit begründet, dass den Verwandten die Möglichkeit gegeben werden sollte, sie mit ihrem Vermögen aus der Haftung zu befreien.¹²⁵ Erst dann soll sie nach 84 Nächten vor den König geführt und dort den Anklägern zur Rache ausgeliefert werden. Ein *malus homo*, der weder durch Verwandte noch durch Bürgen vor Gericht gebracht werden kann, weil er im Wald lebt, wird durch den König außerhalb der Rechtsge-

120 *Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro convenit ...* Chilperici edictus c. 1, in: MGH Capit. I, Nr. 4, S. 8.

121 Zum *reipus* in c. 2 vgl. Brunner, *De reipus*, S. 69, und MURRAY, *Kinship Structure*, S. 166. Anders deutet WOLL, *Untersuchungen*, S. 81, diesen Text, da sie das Wort *rebus* als Dativ von *res* auffasst und eine Bestimmung zum Erbrecht vermutet. Warum Chilperich die Regelung aber dann als eine *modica res* bezeichnet, bleibt schleierhaft. Während BEYERLE, *Werk*, S. 30, in c. 3 einen „scharfen Eingriff“ in die *Lex Salica* erkennt, betont MURRAY, *Kinship Structure*, S. 87, zu Recht die Traditionalität.

122 Siehe oben S. 106 und NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 298–301.

123 Vgl. KROESCHELL, *Recht und Gericht*, S. 752.

124 *Lex Salica* (A) 50, 1–3, S. 189–195.

125 *Edictus Chilperici* c. 8, in: MGH Capit. I, Nr. 4, S. 10. In *Pactus pro tenore pacis* c. 2, in: MGH Capit. I, Nr. 3, S. 5, ist dagegen nur von drei Ladungen die Rede.

meinschaft gestellt. Wer immer ihn findet, darf ihn töten. Diese Bestimmungen stellen klar, dass weiterhin allein der König dazu berechtigt war, die förmliche Ordnung des Gerichts aufzuheben und gegen unehrenwerte Personen vorzugehen. Eine solche Regelung ist nur für relativ überschaubare räumliche Verhältnisse sinnvoll.

Diese Rückbesinnung auf die *Lex Salica* im *Edictus* gibt der Zuschreibung der C-Version an Chilperich weitere Nahrung. Kein anderer Herrscher im 6. Jahrhundert käme dafür eher in Frage als Chilperich. Der kurze Prolog der C-Fassung nimmt eine Reihe von Elementen auf, die wir bereits aus dem *Edictus* kennen. Bereits die Anfangsworte des Prologs *placuit atque convenit* kehren an mehreren Stellen des *Edictus* wieder.¹²⁶ Dabei handelt es sich nicht um einen Pleonasmus, wie oft behauptet wird.¹²⁷ Die zwei Wörter stehen vielmehr wie die Formulierung *pertractantes ... convenit* im *Edictus* für zwei unterschiedliche Gesichtspunkte der Gesetzgebung: *Placuit* betont die königliche Autorität oder „Willkür“, *convenit* verweist dagegen auf die Kooperation mit den „Franken und ihren Großen“. Die prominente Erwähnung der Franken ist bemerkenswert, weil in der A-Fassung die ethnische Zuordnung nur zweimal erwähnt wird. Die C-Fassung ersetzt dagegen gleich an vier Stellen den Freien (*ingenuus*) durch den Franken.¹²⁸ Chilperichs Rückbesinnung auf die fränkische Identität kommt also hier an prominenter Stelle zum Ausdruck. Im Prolog begegnen wir auch dem literarischen Topos *arma et leges*, welcher im Chilperich-Gedicht des Venantius eine zentrale Stelle einnimmt. Der Autor des Prologs greift auf diesen Gedanken zurück, wenn er behauptet, dass die Franken „von den übrigen neben ihnen ansässigen Völkern durch des Armes Stärke hervorragten“ und deshalb diese auch „an Ansehen des Gesetzes übertreffen sollten.“¹²⁹ Dieser Triumphalismus passt zum Bild Chilperichs in den Gedichten des Venantius. Der Dichter bezeichnet den König als den Schrecken der benachbarten Völker der Goten, Basken, Dänen, Sachsen, Bretonen, Friesen und Sueben, die keinen Kampf wagten, sondern nach seiner Herrschaft verlangten.¹³⁰

Darüber hinaus lässt sich am Prolog die Doppelseitigkeit des Herrschers gut erkennen: Die Rückbesinnung auf die fränkische Tradition geht Hand in Hand mit einer Nachahmung römischer „Semantik“. Dafür spricht bereits die Verwendung des Topos *arma et leges*, aber auch der Bezug auf Begriffe des römischen Rechts wie *criminalis actio*.¹³¹ Parallelen zum Prolog Alarichs II., den der west-

126 Die Parallele motivierte bereits Beyerle zur Zuschreibung des Prologs an Chilperich: BEYERLE, Normtypen, S. 230. Die Zugehörigkeit des kurzen Prologs zur C-Fassung ist handschriftlich nicht zu erweisen (siehe oben S. 58).

127 Vgl. GUILLOT, La justice, S. 682, der *placuit* offensichtlich als ein Äquivalent für *pactus* begreift. Vgl. dagegen HESS, Development, S. 74.

128 *Lex Salica* (C) 14, 2, S. 65; 25, 6, S. 95; 32, 3–4, S. 123; 38, 2, S. 137.

129 ... *quia ceteris gentibus iuxta se positus fortitudinis brachio preminebant, ita etiam eos legali auctoritate praecellerent* ... *Lex Salica* (C) prol., S. 2.

130 Venantius Fortunatus, Carmina IX, 1 v. 73, Bd. III, S. 11.

131 *Actio* im Sinne von Klage begegnet im Umkreis der *Lex Salica* sonst nur im *Edictus* Chilperici c. 8, in: MGH Capit. I, Nr. 4, S. 9. Auf diese Parallele machte BEYERLE, Werk, S. 15 Anm. 29, aufmerksam.

gotische König seiner Überarbeitung des römischen Rechts (dem Breviar) voranstellte, sind auffällig.¹³² Ferner stellt die Inzestbestimmung der C-Fassung das einzige wörtliche Zitat eines Textes aus dem Breviar in der *Lex Salica* dar. Die fränkische Rückbesinnung kommt in der bereits erwähnten konsensualen Natur der Kodifikation und in der Erwähnung der vier Rechtskundigen zum Ausdruck. Es ist rätselhaft, worauf die Nachricht über Wisogast, Arogast, Salegast und Widogast beruht.¹³³ Schrieb Chilperich das Rechtsbuch diesen Männern aufgrund einer mündlichen Überlieferung zu oder wollte er einen mystischen Ursprung der *Lex Salica* insinuieren? Wir wissen es nicht. Jedenfalls hatte der König ein besonderes Faible für die Frühzeit seiner Dynastie, da er sich als erster bei der Namensgebung seiner Kinder auf Namen des 5. Jahrhunderts bezog.

Der erste und bleibende Eindruck, den die C-Fassung hinterlässt, ist ihr Traditionalismus. Der Redaktor rüttelte weder an der Einteilung in 65 Titel noch an der kasuistischen Methode. Beispiele für die Ausweitung der Kasuistik sind zahlreich. Bei den Vogeldiebstählen wird beispielsweise nicht nur der Habicht und die Gans erwähnt, sondern auch der Sperber, der Hahn, das Huhn, der Kranich, der Schwan, die Ente und die Turteltaube.¹³⁴ Da jeder Diebstahl mit drei Schillingen gebüßt wird, hätte man durchaus eine allgemeine Regelung finden können. Dass die thematische Gliederung nicht immer passend eingehalten wird, zeigen die nächsten Bestimmungen im selben Titel über „Vogeldiebstähle“, die von der Schädigung von Obstbäumen und dem Diebstahl eines Messers handeln.¹³⁵ Die Kasuistik macht auch nicht vor den geringsten Dingen halt. Sogar der Diebstahl einer Schelle von einem Pferd wird mit 15 Schillingen recht hoch bestraft.¹³⁶ Ebenso wird das Delikt der Körperverletzung in allen Einzelheiten ausgebreitet: Das Abschlagen von Fuß, Auge, Nase, Ohr, Zunge und Zahn wird mit eigenen Geldbeträgen ausgewiesen.¹³⁷ Bei alledem ändert sich nichts an den überschaubaren räumlichen und sozialen Verhältnissen, die bereits die A-Fassung der *Lex Salica* geprägt haben.

Gegenüber den Edikten Childeberts und Chlothars I. fällt also die C-Fassung durch ihren Traditionalismus auf. Davon abgesehen sind nur wenige andere Einflüsse anzutreffen. Das römische Recht wird in dem schon oben angesprochenen Verbot von Verwandtenehen zitiert. Diese Bestimmung ist singulär, weil es sich um ein wörtliches Zitat eines Gesetzes des Kaisers Arcadius (396) handelt. Gerade deshalb halte ich die Einfügung durch einen konkreten Anlass wie die Ehe des Königssohns Meroweck mit Brunichilde für besonders plausibel. Andere Einflüsse aus dem westgotischen Recht sind möglich, aber im ganzen nur

132 Vgl. ... *ut iuxta eius seriem universa causarum sopiatur intentio*. *Lex Romana Visigothorum*, auctoritas Alarici regis, S. 2; ... *ut iuxta qualitate causarum sumeret criminalis actio terminum*. *Lex Salica* (C) prol., S. 2.

133 Siehe oben S. 54.

134 *Lex Salica* (C) 7, 4–10, S. 40 f.

135 *Lex Salica* (C) 7, 11–12, S. 42.

136 *Lex Salica* (C) 27, 3, S. 98.

137 *Lex Salica* (C) 29, 10–18, S. 115–117.

sehr marginal.¹³⁸ Dass der Fiskus vermehrt auftritt und ihm das Recht zugebilligt wird, konfisziertes Vermögen nach Belieben zu verteilen, verweist auf eine gewisse Stärkung des Königtums.¹³⁹ Alles in allem bleibt der König jedoch weiterhin im Hintergrund. Die deutlichste Veränderung durchlief der Text durch die fortgeschrittene Christianisierung im 6. Jahrhundert. In dem Titel über Leichenschändung fügt die C-Fassung zwei Bestimmungen über den Schutz einer Grabkapelle und einer geweihten Kirche an.¹⁴⁰ Die Schändung der Grabkapelle wird mit 30, die Entweihung der Kirche mit der hohen Strafe von 200 *solidi* gebußt. Die Grabaufbauten, welche im selben Titel der C-Fassung genannt werden, sind entgegen der Meinung von Ruth Schmidt-Wiegand nicht notwendigerweise heidnischer Natur.¹⁴¹ Archäologen haben sich vielmehr jüngst dafür ausgesprochen, darin Aufbauten in der „Tradition der *cellae memoriae* der Spätantike“ zu sehen.¹⁴² Schwieriger mit dem christlichen Charakter der Kodifikation ist eine Bestimmung in Titel 64 in Einklang zu bringen. Sie lautet: „Wenn eine Hexe einen Mann verzehrt und es ihr nachgewiesen wird, werde sie ... 200 Schillingen zu schulden verurteilt.“¹⁴³ Vielleicht darf man aber nicht von einem Widerspruch zwischen einer rudimentären Christianisierung und einem weiterlebenden Hexenglauben ausgehen.¹⁴⁴ Diese Vorstellungen waren für die Bevölkerung im fränkischen Teilreich Chilperichs vermutlich ohne weiteres kompatibel.

Das Bild Chilperichs wird folglich bunter, wenn neben den konträren Schilderungen des Dichters Venantius und des Historiographen Gregor die Rechtsquellen herangezogen werden. Insbesondere sollte die Betonung der romanisierenden Tendenzen deutlich relativiert werden. Kein anderer Merowingerkönig des 6. Jahrhunderts war derart um die Bewahrung und Fortbildung der *Lex Salica* bemüht. Er behandelte sie als segmentierte Tradition, wie wir es auch für die ersten Zusatzkapitel festgestellt haben. Der Einfluss des römischen Rechts ist, anders als bei den Gesetzen seines Vaters Chlothar I. und seines Onkels Childebert I., als minimal zu betrachten. Es ist gut möglich, dass Chilperich diesen Weg zunächst aus einer Position der Schwäche betrat, als er nach dem Tod seines Vaters bei der Reichsteilung benachteiligt worden war. Die Rückbesinnung auf das Frankentum sowie auf die kriegerische Tüchtigkeit seiner Vorfahren diente ihm womöglich zur Legitimation der größeren Ansprüche, die er dann nach dem Tod zweier seiner Brüder mit Waffengewalt geltend machte. Diese Politik unterstreicht die große Rolle der *Lex Salica* als Bezugspunkt frän-

138 *Lex Salica* (C) 39, 3–4, S. 144. Der Tatbestand der A-Fassung wird geteilt in Analogie zu *Lex Visigothorum* VII, 3, 3, S. 298 f., nach KRAMMER, *Kritische Untersuchungen*, S. 315.

139 *Lex Salica* (C) 60, 3, S. 225 (*cui fiscus dare voluerit*); 62, 2, S. 228.

140 *Lex Salica* (C) 55, 6–7, S. 209.

141 SCHMIDT-WIEGAND, *Spuren*, S. 257.

142 KROHN, *Memoria*, S. 323 und S. 328; CZOCK, *Grabräuber*.

143 *Si stria hominem commederit et ei fuerit adprobatum, mallobergo granderba, ... solidos CC culpabilis iudicetur*. *Lex Salica* (C) 64, 3, S. 231.

144 Vgl. RÖCKELEIN, *Hexenessen*, S. 38–40, die auf die Parallele im *Edictus Rothari* hinweist und (wenig überzeugend) klerikale Misogynie vermutet.

kischer Identität im 6. Jahrhundert. Chilperich griff darauf zurück und machte sich für die ‚fränkischen Freiheiten‘ stark.

Childebert II. – placidum et placabile regnum

„Eine friedliche und versöhnliche Herrschaft“.¹⁴⁵ Mit diesen Worten gibt Venenatius Fortunatus der Euphorie Ausdruck, die sich nach dem Vertrag von Andelot im Reich von Childebert II. und seiner Mutter Brunichilde breitmachte. Der Vertrag von 587 erneuerte die Vereinbarung zwischen Gunthram und Childebert über die gegenseitige Einsetzung als Erben, falls sie ohne Kinder sterben sollten.¹⁴⁶ Da Childebert bereits Söhne vorzuweisen hatte, ist der Vertrag vor allem als sein Erfolg zu werten, da er seinen Onkel Gunthram dauerhaft an sich zu binden verstand. Darüber hinaus verständigten sich die beiden Könige auf eine Restitution der Besitzungen des Adels nach den Bürgerkriegen und auf die Garantie der Freizügigkeit zwischen den beiden Teilreichen Burgund und Austrasien. Das ehemalige Reich Chilperichs, welches dem minderjährigen Chlothar II. unterstand, blieb aus dem Vertragswerk ausgeschlossen. Die Niederlage Chilperichs, der im Jahr 584 einem Mordanschlag zum Opfer gefallen war, wurde dadurch besiegelt.

Der Vertrag von Andelot wurde Wirklichkeit, als Gunthram im Jahr 592 starb und sein burgundisches Teilreich Childebert II. vermachte. Childebert stand nun auf dem Höhepunkt seiner Macht und veröffentlichte in den folgenden Jahren ein Edikt, das sich weit von der Tradition der *Lex Salica* entfernte, welche der unterlegene Kontrahent Chilperich noch wenige Jahre zuvor erneuert hatte. An der Formulierung der *Decretio Childeberti* hatte der Notar Asclepiodotus wesentlichen Anteil, den der König von seinem Onkel Gunthram übernommen hatte und der später als Präfekt der Provence eines der höchsten Ämter im Frankenreich erhalten sollte.¹⁴⁷ Das Dekret nimmt Normen aus dem burgundischen und römischen Recht auf, während die *Lex Salica* in wesentlichen Punkten außer Kraft gesetzt wurde. In c. 1 gibt Childebert den Enkeln die gleichen Rechte auf das Erbe wie den Kindern eines Erblassers, auch wenn die Eltern verstorben waren. Dieses „Eintrittsrecht“ der Enkel war in der *Lex Salica* unbekannt und beruht auf der römischen Vorstellung der Stellvertretung.¹⁴⁸ Eine Abkehr von der *Lex Salica* ist auch in c. 5 offensichtlich.¹⁴⁹ Einem Mörder wird darin die Möglichkeit genommen, der Todesstrafe durch die Zahlung einer Komposition zu entgehen. Falls ihm dennoch durch „Übereinkunft“ diese Möglichkeit gewährt

145 Venantius Fortunatus X, 8, v. 7, Bd. III, S. 81.

146 Pactum Guntchrammi et Childeberti II, in: MGH Capit. I, Nr. 6, S. 12–14. Zur Deutung vgl. GRAHN-HOEK, *Oberschicht*, S. 260–263; JUSSEN, *Patenschaft*, S. 256–261; WIDDOWSON, *Partitions*, S. 15–21.

147 Vgl. STROHEKER, *Adel*, S. 149; PLRE III, S. 134f.

148 MURRAY, *Kinship Structure*, S. 193–195; ESDERS, *Rechtstradition*, S. 135.

149 Das burgundische Vorbild betont BEYERLE, *Die süddeutschen Leges*, S. 412. Vgl. auch KAUFMANN, *Chrenecruda*, S. 386; WOLL, *Untersuchungen*, S. 97.

wird, darf er keine finanzielle Unterstützung durch Verwandte oder Freunde entgegennehmen, wie sie in der *Lex Salica* als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Die umständlichen Ladungsfristen, die Chilperich noch in allen Details festhalten ließ, sind der *Decretio* unbekannt. Der Herr, der seinen eines Verbrechens verdächtigen Sklaven nicht vor Gericht stellt, wird in c. 7 ohne Umschweife zur Zahlung seines Wergelds verurteilt.¹⁵⁰ Es ist folglich kein Zufall, dass die fränkischen Ämter des Grafen (*graphio*) und des Rachinburgen in diesem Edikt nicht erwähnt werden.

Childebert II. negiert somit die Rückbesinnung auf die *Lex Salica* durch Chilperich und schließt an die Rechtspolitik Childeberts I. an. Die *Decretio* führt deutlich die Anstrengungen fort, die im *Pactus pro tenore pacis* zur Bekämpfung des „Räuberunwesens“ unternommen worden waren.¹⁵¹ Die Haftung der Zentene für die Ergreifung von Dieben wird in den Kapiteln 8 und 9 erneuert und sogar erhöht. Diebe von niedrigem Stand sollen nach c. 8 sofort aufgehängt werden. Kapitel 7 ermöglicht die Verurteilung eines Diebes allein aufgrund des Eides von fünf oder sieben Männern mit unbescholtenem Ruf (sogenanntes „Übersiebnen“). Die Bestrafung des Frauenraubs durch die Todesstrafe nimmt ebenfalls ein gleichlautendes Edikt Childeberts I. auf. Auch die Inzestehe wird (anders als in der C-Fassung Chilperichs) als ein Kapitalverbrechen aufgefasst, zumindest dann, wenn es sich um eine Ehe mit der Stiefmutter handelt.¹⁵² In dieser Regelung ebenso wie in der Einschärfung der Sonntagsruhe in Kapitel 11 werden Normen aus dem Alten Testament aktualisiert, die bereits im Umfeld von König Gunthram aufgegriffen worden waren.¹⁵³ Childebert II. stellte sich also mit aller Deutlichkeit in die Reihe der Könige Childebert I. und Gunthram. Die ‚fränkischen Freiheiten‘ sind auf ein Minimum zusammengeschmolzen. Die Todesstrafe drängte mit aller Macht in das fränkische Recht.¹⁵⁴

Chlothar II. – paterna traditio

Das Jahr 613 markiert eine Zäsur in der Geschichte des merowingischen Frankenreichs.¹⁵⁵ Der Kampf um das Erbe Chlothars I., der im Jahr 561 ausbrach und manchmal latent, manchmal offen fortgeführt wurde, kam mit der Ermordung Brunichildes zu einem dramatischen Ende. Chlothar II. nahm das ganze Frankenreich in Besitz, beließ aber die Dreiteilung in Neustrien, Austrasien und Burgund intakt, die sich nach dem Tod Chlothars I. allmählich herausgebildet hatte. Als Gegenleistung für die Unterstützung, die er im Kampf gegen Bru-

150 BEYERLE, Die süddeutschen Leges, S. 412; WOLL, *Untersuchungen*, S. 97; ESDERS, *Rechtstradition*, S. 148.

151 Vgl. GOEBEL, *Felony*, S. 92; MURRAY, *Centenarii*, S. 83 f.; WEITZEL, *Strafe*, S. 115.

152 *Decretio* Childeberti II c. 2, in: MGH Capit. I, Nr. 7, S. 15. Vgl. UBL, *Inzestverbot*, S. 183–185.

153 *Decretio* Childeberti II c. 14, in: MGH Capit. I, Nr. 7, S. 17. Vgl. KOTTJE, *Studien*, S. 45.

154 Zu diesem Prozess vgl. GOEBEL, *Felony*, S. 92; NEHLSSEN, *Entstehung*. WEITZEL, *Strafe*, argumentiert für die Existenz eines eigenen strafrechtlichen Verfahrens vor dem Königsgericht.

155 WOOD, *Merovingian Kingdoms*, S. 140–144; EWIG, *Merowinger*, S. 117–121.

nichilde erhalten hatte, setzte er in Austrasien und Burgund Hausmeier als Stellvertreter königlicher Herrschaft ein. Die Tatsache, dass 613 die Aristokratie erstmals den Sturz eines Königs herbeiführte, ist ein Beleg ihrer unabhängigen Stellung gegenüber dem Königtum. Chlothar versuchte dieser Tendenz entgegenzuwirken, indem er seinen Hof in Paris zu einem Anziehungspunkt für die Aristokratie im Frankenreich ausbaute.¹⁵⁶ Zur gleichen Zeit nahm der König auch die Schirmherrschaft über das columbanische Mönchtum in seine Hand, welches sich aus Irland kommend in Burgund festgesetzt hatte. Der Schutz und die Förderung der Klöster wurden zu einer der wichtigsten Aufgaben des Königtums.¹⁵⁷

Die Zäsur des Jahres 613 wird in der Historiographie mit einer zielgerichteten Politik Chlothars II. in Verbindung gebracht. Dass der König tatsächlich aktiv die Neugestaltung des Frankenreichs nach dem Ende des Bürgerkriegs vorantrieb, belegen am deutlichsten die Rechtsquellen. Ein Jahr nach der Ausschaltung Brunichildes berief er ein Reichskonzil in Paris ein, an dem sich 76 Bischöfe aus dem Frankenreich beteiligten.¹⁵⁸ Dies war die größte Kirchenversammlung der Merowingerzeit. Der König griff die Kanones in seinem Edikt von Paris von 614 nur zum Teil auf. Das Verhältnis zwischen Konzilsakten und Edikt ist in der Forschung vielfach diskutiert worden.¹⁵⁹ Acht Kapitel des Edikts sind aus den Konzilsakten übernommen worden, wobei der König jedoch Änderungen vornahm. Das Ausmaß der Änderungen ist hier aber weniger interessant als die Tatsache, dass der fränkische König erstmals Gesetze über Fragen der Bischofswahl und der kirchlichen Gerichtsbarkeit erließ. Angelegenheiten der Kirche wurden von Chlothar II. als seine eigenen Angelegenheiten betrachtet.

Die Kooperation von Königtum und Bischöfen ist daher ein wichtiges Charakteristikum von Chlothars Gesetzgebung. Ein weiteres ist die Idee der Gesetzesherrschaft. Im Anschluss an die *Praeceptio* seines Großvaters wiederholt Chlothar mehrfach in seinem Edikt, dass Urteile nach den Kanones bzw. nach den Gesetzen ergehen müssen und dass niemand ohne gerichtliche Anhörung verurteilt werden dürfe.¹⁶⁰ Die Akzentuierung der Tugend der *iustitia* in diesen Bestimmungen ist ebenfalls bemerkenswert. Demselben Zweck dient die berühmte Bestimmung über das „Indigenat“ der königlichen Amtsträger.¹⁶¹ Grafen sollen nur dort amtieren, wo sie über Eigenbesitz verfügen, damit sie für ihr Fehlverhalten haftbar gemacht werden können. Alexander Murray hat gezeigt, dass das römische Recht für diese Bestimmung Pate stand.¹⁶² Die Idee der Gesetzesherrschaft ist eng verbunden mit einer bewussten Gedächtnispolitik. An zwei Stellen bezieht sich Chlothar auf den Rechtszustand unter seinen Vorfahren

156 HEN, *Roman Barbarians*, S. 101–106.

157 PRINZ, *Mönchtum*, S. 152–185; ROSENWEIN, *Negotiating Space*, S. 74–96; FOX, *Power and Religion*.

158 PONTAL, *Synoden*, S. 182–188.

159 Vgl. BARION, *Synodalrecht*, S. 235–246; KOCHER, *Pariser Edikt*; ESDERS, *Rechtstradition*, S. 340–342.

160 Edictum Parisiense c. 4, c. 7, c. 13 und c. 22, in: *Concilia Galliae*, S. 283–285.

161 Edictum Parisiense c. 12, in: *Concilia Galliae*, S. 284.

162 MURRAY, *Edict of Paris*, S. 27–37. Vgl. KROESCHELL, *Recht und Gericht*, S. 759; ESDERS, *Rechtstradition*, S. 343–345.

Gunthram, Chilperich und Sigibert I.¹⁶³ Er konstruierte eine „ererbte Tradition“ (*paterna traditio*¹⁶⁴), aus der er ganz bewusst die Nachfahren Brunichildes ausklammerte.

Der Kern der Neuordnung des Frankenreichs ist jedoch die Anerkennung der Teilreiche. Seit den beiden Teilungen von 511 und 561 hatten sich Teilreiche mit einigermaßen festen Traditionen gebildet: Burgund mit den Hauptorten Orléans, Chalon und Mâcon; Austrasien mit den Residenzen Reims, Metz und Köln; Neustrien mit den Stützpunkten Soissons, Paris und Rouen. Angesichts dessen ist es meines Erachtens plausibel, dass unter Chlothar II. zwei weitere Gesetzbücher entstanden sind, mit denen die Autonomie der Randregionen des Frankenreichs bestätigt wurde: der *Pactus Alamannorum* und die *Lex Ribuaria*. In beiden Fällen lassen sich gewichtige Gründe für eine Datierung in die Zeit Chlothars II. benennen.¹⁶⁵ Während der *Pactus* nur fragmentarisch überliefert ist und hier nicht thematisiert werden soll, erlaubt die *Lex Ribuaria* einen ausgezeichneten Einblick in die Fortschreibung des fränkischen Rechtsbuchs. Als ein Gesetzbuch für die Franken in der Provinz Ribuarien um Köln nimmt sie weitgehend auf die *Lex Salica* Bezug. In vielerlei Hinsicht kann sie als eine Aktualisierung der *Lex Salica* betrachtet werden. Im Folgenden möchte ich vor allem das Verhältnis der beiden fränkischen Rechtsbücher näher untersuchen, ohne dabei auf alle Einzelheiten der *Lex Ribuaria* einzugehen.

Die Vorbildfunktion der *Lex Salica* hat Rudolph Sohm im Jahr 1866 deutlich herausgearbeitet.¹⁶⁶ Sohm teilte die *Lex Ribuaria* in fünf Abschnitte: 1. ein altribuvarischer Bußkatalog, 2. eine Übertragung salischen Rechts, 3. königliche Konstitutionen, 4. eigenständige Normen, 5. eine Nachlese aus der *Lex Salica*. Franz Beyerle übernahm diese Gliederung mit kleineren Änderungen in seiner MGH-Edition, da er ebenso wie Sohm der Meinung war, das Rechtsbuch sei aus Material unterschiedlicher Zeiten zusammengesetzt worden.¹⁶⁷ Der Schwachpunkt der Benennung liegt im ersten Teil. Denn angesichts der Tatsache, dass vor dem 7. Jahrhundert von einer Eigenständigkeit „Ribuariens“ nicht die Rede sein kann, scheint es schwer vorstellbar, an einen „altribuvarischen Bußkatalog“ zu glauben.¹⁶⁸ Die Benennung des ersten Teils ist aber noch aus einem anderen Grund fragwürdig. Die *Lex Salica* ist nämlich auch für diesen Teil als Vorlage anzunehmen, zumindest für die Titel 1–19, während der darauffolgende Teil sich

163 Edictum Parisiense c. 9 und c. 14, in: *Concilia Galliae*, S. 284.

164 So sein Gesetz in *Lex Ribuaria* 91, S. 133. Die Rechtshistoriker verstanden dies als *traditio patris* und sahen darin ein Bezug Dagoberts auf Chlothar, vgl. MAYER, *Zur Entstehung*, S. 174f., ECKHARDT, *Lex Ribuaria*, S. 124–127 und der Kommentar zur Edition (S. 179). Der Sinn ist jedoch allgemeiner, wie die vielen Stellen aus dem Kirchenlatein (nach Gal 1, 14, I. Petr. 1, 18) belegen, vgl. MEYER, *Maskierte Wahrheit*, S. 338 Anm. 121.

165 Zur Datierung des *Pactus* vgl. SCHOTT, *Codex*; HARTMANN, *Lex Alamannorum*, S. 317. Zur *Lex Ribuaria* siehe oben S. 106.

166 SOHM, *Über die Entstehung*.

167 BEYERLE/BUCHNER, *Einleitung*, S. 17–29. Beyerle hat seine Meinung zur Datierung der *Lex* mehrfach geändert: BEYERLE, *Die Lex Ribuaria*; DERS., *Die süddeutschen Leges*; DERS., *Das Gesetzbuch*.

168 SPRINGER, *Riparii*.

mit einem neuen Thema, der Körperverletzung durch Sklaven befasst.¹⁶⁹ Im Unterschied zur *Lex Salica* bringt jedoch die *Lex Ribuarica* den Stoff in eine systematische Ordnung. Die Körperverletzungen beginnen mit Schlägen und steigen von blutigen Schlägen über Verstümmelungen zum Mord auf. Wenn aber auch der erste Teil in Abhängigkeit zur *Lex Salica* steht, ist es schwierig, an der sukzessiven Entstehung des Rechtsbuchs festzuhalten. Der Redaktor nahm vielmehr von Beginn an die *Lex Salica* als Vorlage und trug am Ende Titel nach, die in den vorangegangenen Arbeitsschritten noch nicht erfasst worden waren.¹⁷⁰ Die Form des Textes, so wie sie überliefert ist, birgt also keine Anzeichen für eine sukzessive Redaktion. Der König schuf meines Erachtens vielmehr bewusst ein neues Rechtsbuch für das Land Ribuarien.

Der enge Bezug zur *Lex Salica* wirft die Frage nach der inhaltlichen Revision auf. Zunächst ist es interessant, einen Blick auf die Auslassungen zu werfen. Hier fällt sofort auf, dass die weitschweifig behandelten Diebstahlsdelikte in der *Lex Ribuarica* keine Aufnahme gefunden haben. Besonders der Abschnitt über den Diebstahl von Schweinen und anderen Tieren fehlt, der besonders dafür verantwortlich ist, den Eindruck von den kleinräumigen Dimensionen in der *Lex Salica* zu vermitteln.¹⁷¹ Es passt dazu, dass auch das kleinlich wirkende Verbot, ein fremdes Pferd zu besteigen, weggelassen wurde. Von selbst versteht sich auch, dass der Hexendiener in einem stärker kirchlich geprägten Rechtsbuch keinen Platz mehr haben konnte. Dies ist ein Symptom für einen viel weitergehenden Befund: Es fehlen eine Reihe von Bestimmungen, die als charakteristisch für die Alterität der *Lex Salica* gelten können. Dazu zählt insbesondere die kollektive Haftung der Verwandten, die in drei berühmten Titeln der *Lex Salica* festgeschrieben war.¹⁷² Daneben scheinen auch diejenigen Normen keine Relevanz mehr besessen zu haben, die aus der Anverwandlung römischer Rechts-traditionen entstanden sind. Die Zahlung des *reipus* fehlt ebenso wie der Titel über das Vicinenrecht (*De migrantibus*). Ferner sind die meisten Bußzahlungen für die Verletzung der Ehre nicht übernommen worden.

Die Auslassung treffen also ziemlich zielgenau jene Inhalte der *Lex Salica*, die sich aus der spezifischen Situation des späten 5. Jahrhunderts erklären und auch in der späteren Gesetzgebung nicht mehr auftauchen. Dies legt die Auffassung nahe, die *Lex Ribuarica* als ein getreues Abbild der Rechtsentwicklung an der Wende zum 7. Jahrhundert zu betrachten. Diese Vermutung wird durch die gegenüber der *Lex Salica* neuen Inhalte bestätigt. Besonders frappant ist in dieser Hinsicht das Auftauchen der Urkunde als schriftliches Beweismittel, welches in der *Lex Salica* noch fast gänzlich unbekannt war.¹⁷³ Als Aussteller von Urkunden tritt der König deutlich hervor, dessen Kompetenzen gegenüber dem salischen

169 *Lex Ribuarica* 1–19, S. 73–82. Vgl. auch BUCHNER, Kleine Untersuchungen, S. 80–97.

170 Der Redaktor hat also die *Lex Salica* auf drei verschiedene Arten verwendet: von tit. 1–19 systematisch geordnet; tit. 42–58 in der Ordnung der *Lex Salica*; tit. 83–89 als Nachlese.

171 *Lex Salica* (A) 2–8, S. 20–45. Siehe oben S. 67.

172 *Lex Salica* (A) 58, 60 und 62, S. 218–228. Siehe oben S. 91.

173 CLASSEN, Fortleben und Wandel, S. 24; KÖLZER, Einleitung, S. XIV; SCHMIDT-RECLA, *Verfügungen*, S. 162–169.

Rechtssbuch überhaupt vielfach erweitert sind. Das Konzept der *utilitas regis* in Titel 68 macht deutlich, dass das Rechtssbuch dem Königtum eine eigene Sphäre des Handelns zuweist und diese durch den Bann von 60 *solidi* schützt.¹⁷⁴

Zwei weitere Neuerungen der *Lex Ribuaria* stehen mit der oben skizzierten Rechtspolitik Chlothars II. in engem Zusammenhang. Erstens tritt die Kirche in der Kodifikation als Institution in Erscheinung, die dieselben Rechte wie das Königtum genießt und daher als ein Teil der öffentlichen Ordnung aufgefasst wird. Wie Amtsträger des Königs sollen auch Kleriker Anspruch auf ein erhöhtes Wergeld haben.¹⁷⁵ Hörige der Kirche erhalten denselben Status wie Hörige des Königs.¹⁷⁶ Der längste Titel der *Lex* behandelt den Status der in der Kirche Freigelassenen, deren Unterstellung unter die kirchliche Schutzherrschaft der König ausführlich bestätigt.¹⁷⁷ Wenige Jahrzehnte zuvor war dies eine Forderung auf dem Konzil von Mâcon (585) gewesen, die von den Bischöfen in Paris wiederholt und im königlichen Edikt von 614 nur teilweise akzeptiert worden war.¹⁷⁸ In der *Lex Ribuaria* regelt der König detailliert den Status und die Rechte der später so genannten Zensualen. Zweitens hinterließ das Ideal der Gesetzesherrschaft deutliche Spuren im Gesetzbuch. Am deutlichsten kommt dies im letzten Titel zum Ausdruck, der auf der *Prima constitutio* des burgundischen Rechtssbuchs beruht. Der Gesetzgeber verbietet darin mit der Berufung auf die *paterna traditio* und die *legis consuetudo* die Annahme von Geschenken durch königliche Amtsträger, damit das gerechte Urteil nicht pervertiert werde.¹⁷⁹ Weitere Titel befassen sich mit der Garantie des Rechtsweges und greifen damit Belange auf, die in den Zusatzkapiteln zur *Lex Salica* erstmals thematisiert worden waren.¹⁸⁰ Rechtsstaatliche Sicherheit wird darüber hinaus dadurch gewährleistet, dass sowohl für die nach römischem Recht Freigelassenen als auch für die Kirche die Geltung des römischen Rechts festgeschrieben wird.¹⁸¹ Für Angehörige fremder Völker gilt dagegen in Ribuarien das Geburtsrecht: Franken, Burgunder, Alemannen und andere sollen nach dem Recht ihres Geburtsortes gerichtet werden.¹⁸² Der König gewährt somit den Frieden durch Recht.¹⁸³

174 Zum ersten Auftreten des Königsbanns in der *Lex Ribuaria* vgl. BRUNNER/VON SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte* II, S. 46–55; BAYERLE, Einsatzfelder, S. 13–34. Vorstufe in Gregor von Tours: GOFFART, Military duty, S. 184. Zur Infidelität vgl. ESDERS, Treueidleistung, S. 32–51. Der Begriff der *utilitas regis* (vgl. Macc. 14, 8) ist Gregor von Tours nicht unbekannt: Gregor von Tours, *Decem libri historiarum* X, 9, S. 492; X, 19, S. 511.

175 *Lex Ribuaria* 40, S. 93f.

176 *Lex Ribuaria* 9–10, S. 77; 11, 3, S. 78; 19, 3, S. 92 u. ö.

177 *Lex Ribuaria* 61, S. 108–114.

178 Hierzu vgl. ESDERS, *Zensualität*, S. 50–57.

179 *Lex Ribuaria* 91, S. 133.

180 *Lex Ribuaria* 52–56, S. 102–104. Siehe oben S. 116.

181 *Lex Ribuaria* 61, 2, S. 109; 64, 2, S. 117. Vgl. hierzu FÜRST, *Ecclesia*.

182 *Lex Ribuaria* 35, 3, S. 87. Hierzu vgl. GUTERMAN, *Personality of Law*, S. 105; ESDERS, *Eliten und Raum*, S. 20.

183 So die Schlussworte: ... *ut pax perpetua stabilis permaneat*. *Lex Ribuaria* 91, 2, S. 134. *Pax und disciplina* lautet auch das Programm des Edikts von Paris: *Edictum Parisiense* c. 11, in: *Concilia Galliae*, S. 284. Vgl. hierzu MURRAY, *Pax et disciplina*.

Trotz dieser Änderungen bleiben die „Freiheiten“ der *Lex Salica* deutlich gewahrt. Kapitalstrafen werden nur in Ausnahmefällen angedroht, während ansonsten wie auch in der *Lex Salica* das Wergeldsystem überwiegt. Die Abwertung der Römer hat freilich ihren Sinn verloren: Als *Romani* werden in der *Lex Ribuaria* meistens die kirchlich Freigelassenen bezeichnet.¹⁸⁴ Dennoch garantiert der König den Franken ihr Privileg des traditionellen Schutzes vor Körperstrafen. Dazu passt es auch, dass in Titel 36 sieben (und nicht drei) Ladungen vorgenommen werden müssen, bevor jemand wegen Missachtung des Gerichts verurteilt werden kann.¹⁸⁵ Der Anfang der *Lex Ribuaria* ist daher programmatisch: An der Sonderstellung der Franken, der im Bußenkatalog zum Ausdruck kommt, soll nicht gerüttelt werden.

Im Umfeld des Königs erkannte man daher deutlich die Notwendigkeit einer Revision der *Lex Salica* und schuf mit der *Lex Ribuaria* eine rundum aktualisierte Version für das Land Ribuarien. Warum wurde aber dann die *Lex Salica* selbst nicht einer derartigen Überarbeitung unterzogen? Nichts deutet darauf hin, dass Chlothar II. die *Lex Salica* veränderte. Unter seiner Herrschaft muss daher ein Wandel im Umgang mit der *Lex Salica* stattgefunden haben: Man betrachtete das Rechtsbuch nicht mehr als lebenden Text wie noch unter Chilperich, sondern als „Ursprungsdokument“ des fränkischen Reichs. Unter Chlothar II. war die Versteinerung der *Lex Salica* abgeschlossen.

Segmentierung, Fusion, Rechtspluralismus

Die *Lex Salica* wurde vor der Entstehung des fränkischen Großreichs aufgezogen und war somit ein ‚Stein des Anstoßes‘ für die merowingischen Könige des 6. Jahrhunderts, die staatliche Strukturen errichteten und den Zusammenhalt des Frankenreichs festigen wollten. Die Könige haben unterschiedlich zum Rechtsbuch Stellung bezogen. In den ersten anonymen Kapitelreihen wurde das Rechtsbuch im wesentlichen als segmentierte Rechtstradition fortgeschrieben. Weder römisches noch kirchliches Recht nahm Einfluss. Ein Umbau ist erst unter Childebert I. und Chlothar I. erkennbar. Im *Pactus pro tenore pacis* beschworen beide Könige die Gefahr durch Räuberbanden, um das Verfahren zu vereinfachen, militärische Amtsträger des Königs stärker zu involvieren und die Verhängung der Todesstrafe zu legitimieren. Auf diesem Weg schritt Childebert II. voran, indem er die Mithaftung der Verwandten abschaffte und damit die Zahlung von hohen Bußgeldern erschwerte. Die Merowinger fügten auf diese Weise in das Schriftrecht ein, was wir aus der Chronik Gregors zur Genüge kennen: das Verhängen der Todesstrafe durch den König. Dies zeigt, dass die Frankenkönige die Privilegien der *Lex Salica* einzuschränken versuchten. Auf

184 Siehe oben S. 88.

185 *Lex Ribuaria* 36, S. 87f. Das Verfahren wird gegenüber *Lex Salica* 56, S. 210–213, deutlich in die Länge gezogen. Gottesurteile sind im Gegensatz zur *Decretio Childeberti* auch nicht mehr Teil eines Zwangsverfahrens.

diesem Weg förderten die Merowinger die Schaffung eines fränkisch-römischen Mischrechts, wie es uns aus den Formelbüchern entgegentritt. Seit den Formeln aus Angers aus dem Ende des 6. Jahrhunderts sind in der Urkundenpraxis Nordgalliens fränkisches und römisches Recht fast bis zur Unkenntlichkeit vermischt. Den konträren Weg schlug Chilperich ein, der bei der Reichsteilung von 561 ausmanövriert worden war und über das ursprüngliche Gebiet der *Lex Salica* herrschte. Chilperich festigte die fränkischen Freiheiten mit dem *Edictus* und mit der Revision des Rechtsbuchs in der C-Fassung. Indem er mit dem Recht „Identitätspolitik“ betrieb, schrieb er zur gleichen Zeit die Segmentierung der Rechtstraditionen fort.

Im 6. Jahrhundert standen sich folglich alternative Positionierungen zum fränkischen Recht gegenüber. In welcher Beziehung stehen sie zu den Entwürfen von Gemeinschaft, die in anderen Quellen formuliert werden? Die beiden bekanntesten Entwürfe stammen von Gregor von Tours und Venantius Fortunatus. Beide Autoren waren nicht daran interessiert, die fränkische Identität zu akzentuieren. Die *Lex Salica* bedachten sie daher mit einem beredten Schweigen. Während Gregor von Tours in seinem Geschichtswerk für die Integration in eine christliche Gemeinschaft (*populus christianus*) eintrat, betonte Venantius Fortunatus die quasi-imperiale Rolle der Könige als Vermittler zwischen den Völkern.¹⁸⁶ In den merowingischen Gesetzen, die nicht innerhalb der Erweiterungen der *Lex Salica*, sondern in kirchenrechtlichen Handschriften überliefert werden, sind ähnliche Vorstellungen virulent: Childebert I. in seinem Sakrileggesetz und Gunthram in seinem (hier nicht besprochenen) *Edictum* betonten die Einheit des *populus christianus*. Sie bedienten sich nicht zufällig dieser Sprache, da sie damit Anliegen der Bischöfe wie die Unterdrückung heidnischer Kulte und die Heiligung des Sonntags rechtfertigen konnten. Chlothar I. hob dagegen in seiner *Praeceptio* die Pluralität der ihm unterworfenen Völker hervor und anerkannte von einem imperialen Standpunkt aus ihre unterschiedlichen Rechtstraditionen. Die Existenz der *Lex Salica* wird in diesen Gesetzen ebenso wenig angesprochen wie in den Werken der beiden Bischöfe Gregor und Venantius. Diese Diskussionen verliefen getrennt voneinander, weil das fränkische Recht nicht dazu geeignet war, die normative Grundlage für das gesamte Frankenreich zu bilden.

Aus diesem Ringen ging schließlich die Position des Venantius als dominant hervor: Das Frankenreich wurde im 7. Jahrhundert als eine Herrschaft über verschiedene Völker mit eigenständigen Rechtstraditionen begriffen.¹⁸⁷ Olivier Guillot hat dafür den Begriff des „pluralisme judiciaire“ geprägt.¹⁸⁸ Wenn ein Amtsträger eingesetzt wurde, schärfte ihm der König regelmäßig ein, alle Völker in seinem Amtsbezirk, d. h. „Franken, Römer, Burgunder oder die übrigen Na-

186 Vgl. REIMITZ, *Frankish Identity*.

187 Verfehlt halte ich es daher, von einem „dualistischen Aufbau“ (fränkische Große versus gallo-römische Oberschicht) bis zum Ende des 7. Jahrhunderts zu sprechen: PRINZ, *Episkopat*, S. 112–124; DERS., *Stadtherrschaft*, S. 21, und zustimmend JUSSEN, *Patenschaft*, S. 168–170. Dagegen HEN, *Culture and Religion*, S. 6; KAISER, *Das römische Erbe*, S. 131.

188 GUILLOT, *La justice*, S. 686. Er ist dem Begriff der Rechtspersönlichkeit vorzuziehen, vgl. GUTERMAN, *Personality of Law*.

tionen, gemäß ihrem Recht und Gewohnheit (*lege et consuetudine*) zu regieren.“¹⁸⁹ Childerich II. bestätigte im Jahr 673 allen drei Reichen (Neustrien, Austrasien und Burgund) ihr Recht (*lex et consuetudo*).¹⁹⁰ Die Etablierung dieser Idee des Rechtspluralismus war ein langsamer Prozess. Zweifellos nahmen schon einige Quellen des 6. Jahrhunderts, allen voran die *Praeceptio* Chlothars I., diese Entwicklung zum Teil vorweg. Schließlich wird dort das erste Mal ausdrücklich den Römern die Geltung des römischen Rechts garantiert. Einen weiteren Markstein bildet die *Lex Ribuaria* Chlothars II., nach der sich Fremde in Ribuarien auf ihr fränkisches, burgundisches oder alemannisches Geburtsrecht berufen durften.¹⁹¹ Am wahrscheinlichsten erscheint mir daher, dass der Rechtspluralismus unter Chlothar II. eine feste Form erhielt. Dieser König vereinigte das Gesamtreich in seiner Hand, beließ aber den Teilreichen durch die Einsetzung von Hausmeiern ihre Eigenständigkeit. Es erscheint plausibel, dass er den Teilreichen auch ihre Rechtstraditionen bestätigte.

Das Modell der *Lex Salica* entwickelte sich somit zu einem Vorbild für die anderen Völker des Frankenreichs. Die Alemannen erhielten im 7. Jahrhundert ein Rechtsbuch, vielleicht auch die benachbarten Baiuwaren.¹⁹² Damit war eine einschneidende Weichenstellung verbunden, die sich auf mehreren Ebenen bemerkbar machte: Erstens schlug das Frankenreich damit einen Weg ein, der sich vom Westgotenreich fundamental unterschied. Dort verdrängte das revidierte und ergänzte Edikt Eurichs alle anderen Traditionen und schuf ein einheitliches „gotisches“ Recht für das ganze Königreich.¹⁹³ Zweitens war damit die Petrifizierung der *Lex Salica* eingeleitet. Wie der Epilog und der kurze Prolog zeigen, wurde das fränkische Rechtsbuch bereits im späteren 6. Jahrhundert als mythischer Urtext der Franken betrachtet, der nicht zur Disposition stand. Fortan blieb das Rechtsbuch auf den nordgallischen Raum beschränkt und erfuhr keine umfassende inhaltliche Revision. Drittens wurde die regionale Struktur des Frankenreichs anerkannt, welche sich im Lauf des 7. Jahrhunderts immer stärker ausprägte. Der König war *rex Francorum*, beherrschte das *regnum Francorum*, war aber nicht an der Übertragung fränkischen Rechts und damit fränkischer Identität auf das gesamte Königreich interessiert. Dafür war die *Lex Salica* wegen ihres Charakters als Sonderrecht nicht geeignet.

189 *Formulae Marculfi* I 8, S. 48.

190 *Passio Leudegarii* 7, S. 289: *Interea Childerico rege expetiunt universi, ut talia daret decreta per tria quam obtinuerat regna, ut uniuscuiusque patriae legem vel consuetudinem deberent, sicut antiquitus, iudices conservare ...*

191 *Lex Ribuaria* 35, 3, S. 87.

192 Zur Frage einer Urfassung der *Lex Baiuvariorum* aus dem 7. Jahrhundert vgl. BRUNNER, *Königsgesetz*; WORMALD, *The Making*, 96–101; SIEMS, *Lebensbild*, S. 32–36. Zur Vorbildwirkung für das angelsächsische Recht vgl. WORMALD, *The Making*, S. 93–101; JURASINSKI, *Continental Origins*.

193 KING, *Chindasvind*; KOCH, *Ethnische Identität*, S. 376.

5. Usurpation und Legitimität: Die Neufassung Pippins I.

Il ne faut pas qu'il sente la vérité de l'usurpation.
La loi a été établie autrefois sans raison; elle est devenue raisonnable.
Il faut la faire regarder comme authentique, éternelle, en cacher
le commencement, si on ne veut qu'elle prenne bientôt fin.¹

Seit der Herrschaft Chlothars II. versiegen die Quellen über die *Lex Salica* im Frankenreich. Kein merowingischer König unternahm erneut den Versuch, an den Text des fränkischen Rechtsbuchs anzuknüpfen oder ihn in einer aktualisierten Version niederschreiben zu lassen. Gesetzgebung als Aspekt des königlichen Amtes verschwand fast vollständig.² Es wäre nicht überraschend, wenn dieser Zustand fortgedauert hätte und das lang überholte Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert der Vergessenheit anheimgefallen wäre. Doch es kam anders. Pippin, der erste König aus der Familie der Karolinger, holte das Rechtsbuch der Franken aus der Versenkung und hauchte ihm mit der Erstellung der D-Fassung neues Leben ein. Somit war er dafür verantwortlich, dass die *Lex Salica* überhaupt der Nachwelt überliefert wurde. Denn alle Handschriften, die bis in die Gegenwart überdauerten, sind nach Pippins Neuerlass entstanden und verdanken sich direkt oder indirekt seiner Initiative.

Die älteste Handschrift der *Lex Salica* stammt aus der Mitte des 8. Jahrhunderts und damit aus der Zeit Pippins des Jüngeren (Wolfenbüttel, Weißenburg 97). Der am Ende der Handschrift genannte Schreiber Agambertus konnte bislang nicht identifiziert werden, dürfte jedoch in der Gegend von Autun gewirkt haben.³ Auf den ersten Blick scheint der handschriftliche Kontext nicht die Annahme zu unterstützen, der Schreiber habe die *Lex Salica* noch für eine relevante Quelle des Rechts gehalten. Denn Agambertus schrieb nicht nur einen häufig verdorbenen Text ab, er lässt auch unmittelbar auf das fränkische Rechtsbuch

1 PASCAL, *Pensées*, S. 94.

2 Dieser Befund stützt sich primär auf die fehlende Überlieferung von Texten. Indizien für Dekrete und Erlasse aus dieser Zeit sammelte WOLL, *Untersuchungen*, S. 195–228. Sicher belegt sind die drei Erlasse Childerichs II., eines der aktivsten Könige am Ende des 7. Jahrhunderts (siehe unten Anm. 13); vgl. Passio Leudegarii 7, S. 289. Die meisten Quellen beziehen sich aber auf kirchliche Anliegen, ein Bezug zur Rechtstradition der *Lex Salica* ist in keinem Fall gegeben.

3 Vgl. BUCHNER, *Kleine Untersuchungen*, S. 66–71; ECKHARDT, *Zur Entstehungszeit*, S. 10 (Brief B. Bischoffs); MORDEK, *Bibliotheca*, S. 958–960. NEHLSSEN, *Aktualität*, S. 465, macht aus Agambertus einen Mönch. Für den Moselraum plädierte SCHMIDT-WIEGAND, *Sali*, S. 524, aufgrund der Glossen.

einen Text folgen, der dessen altertümliche Ausdrucksweise aufs Korn nimmt. Die Parodie beginnt mit einer frommen Invokation und untersagt dann auf Antrag eines gewissen Fredo, seiner Frau und seiner Optimaten, dass ein Tropfen Wein beim Ausschank einer Flasche in einen Becher gegossen werde. Als Strafe sind 15 *solidi* fällig, zudem soll der Becher zerbrochen, dem Kellermeister der Kopf eingeschlagen, und der Mundschenk seines Amtes enthoben werden. Dann sei beschlossen worden: „Man soll aus einer Trinkschale trinken, darin Brotschnitten eintauchen und den Vasallen erst erlauben mitzutrinken, wenn ihr Herr zweimal getrunken hat.“⁴ Die Aufnahme dieser Parodie muss aber nicht bedeutet haben, dass man sich mit diesem Text „unweigerlich der Lächerlichkeit preisgeben hätte“.⁵ Schließlich beginnt die Handschrift mit einem durchaus nützlichen Text, einer Urkundenformel über einen Sicherheitseid, der nach der Zahlung des Wergeldes dem Übeltäter von den Verwandten des Ermordeten geleistet wird. Die Formel, auch anderswo nachweisbar, verbindet auf kreative Weise fränkische und römische Aspekte des Unrechtsausgleichs.⁶ Dazu passt auch, dass im Anschluss an die *Lex Salica* eine Kompilation des römischen Rechts folgt und somit diejenigen Rechtstraditionen in einer Handschrift vereint sind, die auch in einem Kapitular Pippins besonders hervorgehoben wurden.⁷

Die Wolfenbüttler Handschrift hinterlässt somit ein ambivalentes Bild: Der Schreiber Agambertus drückte mit der Parodie seine Distanz gegenüber dem fränkischen Recht aus, legte aber zur gleichen Zeit durch die Integration der *Lex Salica* in eine Rechtssammlung ein Zeugnis seiner fortwährenden Bedeutung ab. Das folgende Kapitel behandelt die Voraussetzungen und Gründe für diese unwahrscheinliche Persistenz des fränkischen Rechtsbuchs. Hierzu werde ich im ersten Teil die wenigen Spuren vorstellen, die das fränkische Rechtsbuch in der spätmerowingischen Zeit hinterlassen hat. Sie deuten darauf hin, dass die *Lex Salica* trotz der Unterbrechung königlicher Gesetzgebung ein weithin bekannter Text war und für das Selbstverständnis der Franken zentral geblieben ist. Im zweiten Abschnitt steht die Revision der *Lex Salica* durch Pippin im Mittelpunkt, die nicht zufällig bald nach dem Dynastiewechsel entstanden ist. Ordnet man sie in die Diskussion über die Frage von Kontinuität und Diskontinuität zwischen

4 *INCIPIT TOTAS MALB. In nomine dei patris omnipotentis. Sic placuit uoluntas Laidobranno et Adono, ut pactum salicum, de quod titulum non abit, gratenter suplicibus apud gracia Fredono una cum uxore sua et obtimatis eorum in ipsum pactum titulum unum cum deo adiutorio pertractare debirent, ut, si quis homo aut in casa aut foris casa plena botilia abere potuerint, tam de eorum quam de aliorum in cuppa non mittant ne gutta. Se ullo hoc facire presumerit, mal. leodardi, sol. XV conponat et ipsa cuppa fragrant la tota, ad illo botiliario frangant lo cabo, ad illo scanciono tollant lis potionis. Sic conuinit obseruare: apud satubo bibant et intus suppas faciant, cum senior bibit duas uicis sui uassalli, la tercia bonum est. Ego qui scripsi mea nomen non hic scripsi cul. iud. Lex Salica (A2), S. 254. Kommentar und Übersetzung bei KIESLER, *Einführung*, S. 115–119. Vgl. auch BECKMANN, *Zusatz*; BANNIARD, *Viva voce*, S. 299 f. Jüngst hat die Stelle eine andere Deutung erfahren: FASSÒ, *La Parodia*, meint, die Vermischung von Wein und Wasser sei darin untersagt worden.*

5 NEHLSSEN, *Aktualität*, S. 465 (auch mit Hinweisen auf Verschreibungen im Rechtstext).

6 *Formulae extravagantes* I 8, S. 537 f. Vgl. hierzu ESDERS, *Wergeld*, S. 153.

7 *Pippini capitulare Aquitanicum* c. 10, in: MGH *Capit.* I, Nr. 18, S. 43. Zur Nähe des Königskatalogs der Handschrift zum Umkreis Pippins vgl. EWIG, *Königskataloge*, S. 4. Zur Qualität der römisch-rechtlichen Epitome vgl. LIEBS, *Jurisprudenz*, S. 202–209.

der merowingischen und der karolingischen Dynastie ein, sticht der erneute Erlass der *Lex Salica* auf den ersten Blick als ein Zeichen für Kontinuitätsstiftung hervor. Die Arbeit des Redaktors hatte in der Forschung bislang eine schlechte Presse, da man in einigen Fällen haarsträubende Missverständnisse feststellen konnte. Doch für die Beurteilung dieser Version ist nicht nur der Wortlaut wichtig, auch die Umstände des Erlasses und die Auswahl von Begleittexten verdienen eine genaue Würdigung. Insbesondere der ausführliche Prolog, in dem die Franken als auserwähltes Volk gefeiert werden, kann Aufschluss über die symbolische Dimension der Gesetzgebung Pippins geben. Es wird sich dabei erweisen, dass der Dynastiewechsel nur teilweise die Revision der *Lex Salica* durch Pippin erklärt. Zumindest von gleicher Bedeutung für die Wiederbelebung der Gesetzgebung sind die Konflikte, die Pippin Zeit seiner Herrschaft mit konkurrierenden Fürsten innerhalb des Frankenreichs ausgetragen hat.

Ein unsichtbares Rechtsbuch in spätmerowingischer Zeit?

Das Ende der gesetzgeberischen Aktivität nach Chlothar II. hängt aufs engste mit dem Niedergang der monarchischen Autorität zusammen.⁸ Sein Sohn Dagobert I. erbt von seinem Vater das Gesamtreich und war auf verschiedenen Schauplätzen mit wechselndem Erfolg militärisch aktiv. Die Kritik an seinem selbstherrlichen Regiment, die in der zeitgenössischen Fredegar-Chronik geäußert wurde, wich erst im zeitlichen Abstand einer Verherrlichung als Friedenskönig und als Abbild Salomons.⁹ Nach seinem Tod wurde das Frankenreich wieder geteilt. Seine beiden unmündigen Söhne, Sigibert III. und Chlodwig II., kamen unter den Einfluss der Hausmeier, die fortan eine bestimmende Rolle am Hof einnahmen.¹⁰ Aber diese Tatsache allein hat nicht den Niedergang königlicher Macht herbeigeführt. Bereits im 6. Jahrhundert gab es Fälle, in denen ein unmündiger König unter den Einfluss der Aristokratie seines Teilreichs kam. Entscheidender war, dass sich dieser Prozess in beiden Teilreichen gleichzeitig abspielte und nach dem jungen Tod der Könige erneut wiederholte.¹¹ Nur noch einmal konnte ein merowingischer König, Childerich II., das gesamte Frankenreich in seiner Hand vereinen, ohne gleichzeitig von einem Hausmeier in enge Schranken verwiesen zu werden.¹² Das Experiment dauerte jedoch nur zwei Jahre. Im Jahr 675 verübten seine Gegner einen Mordanschlag auf den König, nachdem er einen Franken ohne Recht (*sine lege*) an den Pfahl hatte binden und

8 Die konventionelle Sicht weitgehend machtloser Könige vertreten EWIG, *Die Merowinger*, S. 181–206, und zuletzt OFFERGELD, *Reges pueri*, S. 238–267, und KÖLZER, *Die letzten Merowinger*. Eine andere Sicht bei FOURACRE, *Observations*; WOOD, *Merovingian Kingdoms*, S. 257 und 322, und SEMMLER, *Spätmerowingische Herrscher*; DERS., *Per Iussorium*.

9 *Chronicae quae dicuntur Fredegarii IV*, c. 60, S. 150f.; *Liber historiae Francorum* c. 42, S. 314.

10 OFFERGELD, *Reges pueri*, S. 238–253. Zu den einzelnen Amtsträgern siehe EBLING, *Prosopographie*.

11 OFFERGELD, *Reges pueri*, S. 282–299; KÖLZER, *Die letzten Merowinger*, S. 39.

12 Wichtiges Beweisstück ist das verlorene Dekret, siehe oben S. 135. Vgl. ferner SEMMLER, *Per Iussorium*, S. 27–39; FOURACRE, *Bishops*.

auspeitschen lassen. Dies war ein eklatanter Angriff auf die fränkische Freiheit.¹³ Das Anbinden eines freien Franken wurde in der *Lex Salica* als schweres Delikt erwähnt und mit 30 *solidi* bestraft.¹⁴

Trotz des langsamen Niedergangs der merowingischen Gewalt übte die Institution des Königtums im späten 7. Jahrhundert weiterhin eine große Anziehungskraft aus. Der königliche Hof blieb das unbestrittene Zentrum der fränkischen Politik.¹⁵ Ausdruck der Funktionalität des Königshofes ist die steigende Anzahl von Königsurkunden im 7. Jahrhundert.¹⁶ Die Urkunden bezeugen nicht nur die Tatsache, dass die Elite sich am Hof der Merowinger einfand und dort über die Machtverteilung innerhalb des Frankenreichs verhandelte. Sie bezeugen auch die Tätigkeit des Königsgerichts, an dem die Elite des Reichs in der Funktion von Beisitzern teilnahm.¹⁷ Obwohl das Königtum nicht mehr durch Gesetzgebung einen Autoritätsvorsprung gegenüber dem Hausmeier und der restlichen Elite in Anspruch nahm, blieb die Wahrung des Rechts dennoch eine wesentliche Aufgabe der Könige. Rechtsbegriffe wie *ius*, *lex* und *iustitia* sind in den Urkunden omnipräsent.¹⁸

Neben den Königsurkunden geben vor allem die Sammlungen von Musterurkunden Auskunft über die Rechtskultur der späten Merowingerzeit. Schon die erste Sammlung, das Formelbuch aus der nordwestgallischen Stadt Angers, bezeugt eine intensive Durchdringung von römischen und fränkischen Rechtsvorstellungen. Von einer Trennung der beiden Traditionen wie im Modell der *Lex Salica* kann hier keine Rede sein.¹⁹ Gleichwohl ist es wichtig festzuhalten, dass viele Rechtsbegriffe aus dem fränkischen Rechtsbuch (wie *admallare*, *alloodum*, *solsatire*, *sunnis*, *texaga*) durch die Sammlung in Angers aus dem späten 6. Jahrhundert erstmals in Urkunden nachweisbar sind. Werner Bergmann hat zudem auf das Verfahren vor Gericht hingewiesen, das mit seiner Abfolge von Klage, Antwort und doppeltem (sog. zweizüngigem) Urteil dem Modell der *Lex Salica* entspricht.²⁰ Auch begegnen wir in Angers dem Begriff für die Schöffen (*rachinburgii*) aus der *Lex Salica*.²¹ Gegenüber dem fränkischen Rechtsbuch hat jedoch die Bedeutung schriftlicher Dokumente enorm zugenommen. Zum Beispiel ist in Angers erstmals bezeugt, dass nach einer Bußzahlung (*compositio*) die Ausstellung eines Dokuments (*securitas*) erfolgte, mit dem der Empfänger und

13 Liber historiae Francorum c. 45, S. 318. Zu diesem Ereignis ausführlich KREINER, *The social life*, S. 71–87.

14 Lex Salica (A) 32, S. 122.

15 Hierzu vor allem FOURACRE, *Observations*; DERS., *Placita*.

16 KÖLZER, *Einleitung*, S. XIII.

17 BERGMANN, *Gerichtsurkunden*; FOURACRE, *Placita*; KANO, *Procès fictif*; MURRAY, *Fictitious Trial*.

18 MGH *Dipl. Merov.* I, S. 829–831; zur Präsenz des Rechtsdiskurses in der spätmerowingischen Hagiographie vgl. KREINER, *The social life*, S. 33–87.

19 Zur Komplementarität vgl. RIO, *Legal practice*, S. 201.

20 BERGMANN, *Formulae Andecavenses*, S. 29; WEITZEL, *Dinggenossenschaft*, S. 484–486; FOURACRE, *The nature*, S. 286–290. Das „zweizüngige“ Urteil sieht eine Entscheidung für das Gelingen und das Misslingen des angeforderten Beweises vor.

21 *Formulae Andecavenses* 50, S. 22.

seine Familie die Beilegung des Streits und das Ende der Fehde garantierten.²² Daneben gibt das Formelbuch auch zu erkennen, dass man sich für die Abfassung eines Testaments und für andere Bereiche auf das römische Recht, die *lex Romana*, berief.

Diese Durchdringung fränkischer und römischer Rechtsvorstellungen wird auch von anderen *Formulae*-Sammlungen bezeugt. Je nach Ort und Zeit der Zusammenstellung tendieren sie einmal mehr in die eine, das andere Mal mehr in die andere Richtung.²³ Direkte Zitate der *Lex Salica* sind aber nur sehr selten zu finden. Hermann Nehlsen untersuchte alle Verweise auf die *Lex Salica* in den *Formulae* und ist zu dem Schluss gelangt, dass stets nur das fränkische Gewohnheitsrecht gemeint ist und nicht das schriftliche Rechtsbuch selbst.²⁴ Die *Lex Salica* scheint in der alltäglichen Rechtspraxis keine Relevanz besessen zu haben. Nehlsen stellt daher unmissverständlich fest: Es „muss als ausgeschlossen gelten, daß der fränkische Richter der Merowingerzeit mit der *Lex Salica* unter dem Arm die Gerichtsversammlung leitete.“²⁵

Ein weiteres Argument für diese Sichtweise ist die fehlende handschriftliche Überlieferung des Rechtsbuchs. Die ältesten Handschriften der *Lex Salica* entstanden erst während der Herrschaft des ersten karolingischen Königs Pippin. Zwar ist die Überlieferung aus merowingischer Zeit insgesamt dünn, weil merowingische Handschriften nach der karolingischen Schriftreform von der Überlieferung besonders ungünstig behandelt wurden. Dennoch bleibt festzuhalten, dass Rechtshandschriften aus der Merowingerzeit durchaus in kleiner Zahl erhalten geblieben sind.²⁶ Diese enthalten jedoch nur kirchliches und römisches, kein fränkisches Recht. Von diesem Befund ausgehend stimmte Alexander Murray der Einschätzung Nehlens zu und behauptete, die *Lex Salica* sei während der Karolingerzeit eine „Neuheit“ gewesen, nachdem sie lange Zeit in der Versenkung verschwunden gewesen war.²⁷

Diese These scheint mir jedoch über das Ziel hinauszuschießen. Denn zum einen wissen wir über die Rechtspraxis der Zeit, als das Rechtsbuch im späten 5. Jahrhundert niedergeschrieben wurde, wenig. Wir können daher nur sehr schwer entscheiden, was fränkisches Gewohnheitsrecht war und was als Neuerung der *Lex Salica* zu gelten hat, und ebenso, was davon in die Rechtspraxis einfluss. Aber an wenigen Beispielen ist eine Kenntnis der *Lex Salica* durchaus festzumachen. Beispielsweise ist in der Sammlung des Markulf aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts die Freilassung „durch Schatzwurf“ erwähnt, die „gemäß salischem Recht“ durchgeführt worden sei.²⁸ Dieses Ritual wird zwar

22 *Formulae Andecavenses* 6–7, S. 6 f. Siehe oben Anm. 6.

23 Der Herausgeber Karl Zeumer bezeichnete die Formelbücher mit einer besonderen Nähe zur *Lex Salica* als *Formulae Salicae* (*Bignonianae*, *Merkelianae*, *Lindenbrogianae*).

24 NEHLSSEN, Aktualität, S. 457–465.

25 NEHLSSEN, Aktualität, S. 465.

26 WOOD, *The Code*, S. 164–166; MCKITTERICK, *The scriptoria*, S. 182. Die frühesten Handschriften datieren aus der Zeit Pippins: Wolfenbüttel, HAB, Weißenb. 97 (A2) und Paris, lat. 4411 (mit den *Septinas septem*). Beide Handschriften kombinieren fränkisches und römisches Recht.

27 MURRAY, *Kinship Structure*, S. 128–133.

28 *Formulae Marculfi* I, 22, S. 57. Vgl. BRUNNER, Freilassung; MAASS, *Freilassung*. Siehe oben S. 28.

von der *Lex Salica* nicht festgeschrieben, sondern als bereits existent vorausgesetzt. Dennoch ist die Kontinuität dieses Rituals vom 5. bis ins 10. Jahrhundert kaum ohne die Verankerung im Rechtsbuch vorstellbar. Der einzige unzweideutige Verweis auf die *Lex Salica* betrifft die Zurückstellung von Töchtern in der Vererbung von Landbesitz, die seit der Sammlung Markulfs in verschiedenen Formulierungen als „alte, aber ungerechte Gewohnheit“ zurückgewiesen wurde.²⁹ Dieses singuläre Beispiel zeigt, dass die Abkehr von der *Lex Salica* in der Rechtspraxis eigens gerechtfertigt werden musste. Darüber hinaus ist die Verdreifachung des Wergeldes für die königliche Gefolgschaft wohl zu den Neuerungen der *Lex Salica* zu rechnen. Es wird sich bei dieser singulären Bevorzugung kaum um altes Gewohnheitsrecht gehandelt haben. Diese Verdreifachung ist weiterhin greifbar: in den Zusatzkapiteln zur *Lex Salica*, in der *Lex Ribuaria* und in einer Musterurkunde aus der Rechtspraxis³⁰. Das gleiche trifft für die Herabstufung der Römer zu. Auch sie begegnet weiterhin³¹, obwohl sich die Bedeutung von „Romanus“ sichtlich verschoben hat und obwohl eine soziale Ungleichheit der Römer im 6. Jahrhundert nicht feststellbar ist. Diese Persistenz ist nur als Folge der Kenntnis des Schriftrechts zu erklären, wodurch rechtliche und soziale Kategorien voneinander differierten.³²

Andere Titel der *Lex Salica*, die mit einiger Wahrscheinlichkeit als königliche Eingriffe bewertet werden können, sind später nicht mehr greifbar – wie das Ritual des Erdwurfs bei Zahlungsunfähigkeit (*chrenecruda*). Aber das muss nicht ausschließen, dass diese Regeln nicht doch für gewisse Zeit Eingang in die Rechtspraxis gefunden haben. Schließlich wissen wir über die Praxis erst aus dem späten 6. Jahrhundert näher Bescheid, lange nach der Niederschrift des Rechtsbuchs. Zudem adressierten die merowingischen Könige einige der Novellen direkt an die *iudices*, d. h. an die Richter ihres Reichs, und setzten daher voraus, dass ihre Amtsträger die Veränderungen des Rechts zumindest wahrgenommen haben. Was davon auf fruchtbaren Boden fiel und was ignoriert wurde, ist schwer feststellbar. Doch immerhin konnten die Könige die Rechtskenntnis ihrer Grafen voraussetzen.³³

Neben diesen direkten und indirekten Indizien sind noch weitere Spuren der Kenntnis des fränkischen Rechtsbuchs zu berücksichtigen. Aus Handschriften des 8. und 9. Jahrhunderts sind zwei Texte aus merowingischer Zeit bekannt, die versuchen, einen Überblick über die Höhe der Bußsummen der *Lex Salica* zu

29 *Formulae Marculfi* II, 10, S. 82. Für weitere Beispiele vgl. MURRAY, *Kinship Structure*, S. 185–191. Ich folge aber Murray nicht in der Meinung, man habe die *Lex Salica* im 7. Jahrhundert nicht gekannt, weil Markulf den Ausschluss der Töchter als *consuetudo* bezeichnet habe und erst karolingische Sammlungen dies als Bestimmung der *Lex Salica* identifizieren konnten. Was, wenn nicht das Schriftrecht, kann Markulf sonst gemeint haben? Der Ausschluss der Töchter war schließlich gerade keine Gewohnheit im eigentlichen Sinn. Über die Bedeutung von *consuetudo* als Schriftrecht vgl. RIO, *Introduction*, S. 6–13.

30 *Formulae Marculfi* I, 18, S. 55.

31 Siehe oben S. 133.

32 Vgl. BLOCH, *Un pseudo-problème*, S. 9.

33 Gründe für eine positive Einschätzung der Schriftkundigkeit merowingischer Funktionsträger bei DUMÉZIL, *Servir l'état*, S. 180–184.

geben: die „sieben Fälle“ und die „sieben Siebener“.³⁴ Die *Septem causas* datieren aus der Mitte des 7. Jahrhunderts, jedenfalls aber vor dem Beginn des mérowingischen Einheitskönigtums im Jahr 679. Der Text ordnet die Tatbestände und ihre Bußsummen aufsteigend von 15 *solidi* bis zu 1.800 *solidi* für die Tötung eines königlichen Gefolgsmanns und die anschließende Verbergung der Leiche. Die Anordnung folgt der *Lex Salica* und ist daher wenig anspruchsvoll. Dagegen lässt der zweite Text, die *Septinas septem*, ein systematisches Interesse am fränkischen Rechtsbuch erkennen. Die Regelungen folgen nämlich nicht der Anordnung des Rechtsbuchs, vielmehr wollte der Autor möglichst viele unterschiedliche Tatbestände aufgreifen und eine Abstufung der Delikte sichtbar machen: Der Dorfüberfall (*exspoliatio*) wird mit 200 *solidi* gebüßt, die Ausraubung mit 100, die Ausraubung bei einem militärischen Überfall mit 62½ und das Aufbrechen eines Schlosses mit 30. Oder: Die Ehe mit einer verheirateten Frau kostet 200 *solidi*, der Bruch eines Verlöbnisses 62½, das Berühren der Brust einer Frau 45 und das Berühren des Armes 30. Die reflektierte Komposition der *Septinas septem* macht deutlich, dass der rechtskundige Autor mit Tatbeständen wie *furtum*, *exspoliatio*, *homicidium* und *debilitas* operierte und in der Lage war, systematische Unterscheidungen zu treffen. Solche Texte können nur von einem Rechtspraktiker stammen – einem Rechtspraktiker, der sich für die Systematik des fränkischen Rechtsbuchs interessierte.

Das mit Abstand eindrucksvollste Zeugnis für die Persistenz der *Lex Salica* stammt jedoch aus einer historiographischen Quelle, aus dem *Liber historiae Francorum* von 726/7. Dieses Geschichtswerk ist als erstes allein der fränkischen Geschichte gewidmet, und zwar ohne Einbettung in einen universal- oder kirchenhistorischen Hintergrund.³⁵ Die Chronik setzt mit der Legende der Herkunft aus Troja ein, die erstmals um 660 in der Chronik des sogenannten Fredegar bezeugt ist. Während jedoch bei Fredegar die Herkunftslegende die Gleichrangigkeit von Franken und Römern akzentuiert, betont der *Liber historiae Francorum* die Opposition zur römischen Geschichte. Die Franken, denen die Ausrottung der Römer im nördlichen Gallien zugeschrieben wird, werden von Beginn an als ebenbürtig, wenn nicht sogar überlegen dargestellt. Die beiden charakteristischen Merkmale der Franken sind nach der Chronik nicht-römischen Ursprungs: Die Herrschaft langhaariger Könige und die Niederschrift eines eigenen Rechts gehen ihr zufolge auf den Aufenthalt der Franken in der Germania zurück. Dort sei Faramund zum ersten langhaarigen König eingesetzt worden, dort hätten die heidnischen Anführer (*priores gentiles*) Wisowastus, Wisogastus, Arogastus und Salegastus die Gesetze der Franken aufschreiben lassen.³⁶ Die Chronik weiß es sogar genauer als der kurze Prolog aus dem 6. Jahrhundert, dem sie die vier Namen entnimmt, indem sie die drei Orte „jenseits des Rheins“ benennt, wo die Niederschrift der *Lex Salica* stattgefunden haben soll: Bodeheim, Saleheim und

34 Ausführlich hierzu (mit Edition der *Septinas septem*) UBL, Verdichtung. Edition der *Septem causas* in Eckhardts MGH-Edition (S. 269–273).

35 Vgl. GERBERDING, *The Rise*, S. 11–30; REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 240–281.

36 *Liber historiae Francorum* c. 4, S. 244.

Wideheim.³⁷ Wie das fränkische Rechtsbuch selbst betont die Chronik den Gegensatz zu Rom.

Für den *Liber historiae Francorum*, die am weitesten verbreitete Chronik der Karolingerzeit, war die *Lex Salica* somit ein Dokument des Ursprungs fränkischer Geschichte. Wie sehr das Rechtsbuch mit der fränkischen Identität verschmolzen ist, zeigt sich auch an dem Wandel der Bedeutung von „Francus“. Ursprünglich den wilden und kriegerischen Charakter der Franken bezeichnend³⁸, nahm das Ethnonym *Francus* die Bedeutung von „frei“ an und wurde folglich austauschbar mit *ingenuus* verwendet, dem Schlüsselbegriff der *Lex Salica*. Erste Indizien für einen solchen Begriffswandel finden sich in der C-Fassung und in der *Decretio Childeberts II.* aus dem späten 6. Jahrhundert.³⁹ Weitaus häufiger ist diese Verschiebung von einem Ethnonym zu einem Sozionym im 8. Jahrhundert belegt. In normativen Quellen und Dokumenten der Rechtspraxis diente der Begriff *francus* zur Abgrenzung von Sklaven und Kolonen.⁴⁰ Besonders charakteristisch ist es, wenn dadurch erstmals von einer *franca femina* und einer *mater franca* gesprochen wurde, da das Ethnonym bisher immer nur Männern vorbehalten worden war. Franke sein schloss somit die Freiheit mit ein, weil jeder Franke die in der *Lex Salica* festgeschriebenen gerichtlichen Privilegien des *ingenuus* für sich in Anspruch nehmen konnte. Die scharfe Abgrenzung von den verschiedenen Formen der Unfreiheit ist ein zentrales Kennzeichen des fränkischen Rechtsbuchs. Diese Entwicklung zum Sozionym ist innerhalb der Volksnamen des Frankenreichs einzigartig und kann meines Erachtens als indirektes Rezeptionsphänomen der *Lex Salica* begriffen werden.

Pippins *Lex Salica*: Verformungen des Rechts

Die Gesetzgebung wurde erst wiederbelebt, als die karolingischen Hausmeier das merowingische Königtum beiseiteschoben. Karl Martell regierte seit 737 als *princeps* in königsgleicher Stellung, nachdem er die Opposition in Neustrien

37 Zur Etymologie der Ortsnamen vgl. HAUBRICH, Namenbrauch, S. 68–70.

38 NONN, *Franken*, S. 14: etymologisch verwandt mit „freh“. Vgl. auch ZÖLLNER, *Geschichte*, S. 1.

39 *Si quis admissarium homini franco furaverit ... Lex Salica* (C) 38, 2, S. 137. Die Fügung *homo francus* begegnet noch nicht in der A-Fassung, in der *Francus* immer im Gegensatz zu *Romanus* steht. Eine ständische Färbung auch in: *Si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur*. *Decretio Childeberti* c. 8, in: MGH Capit. I, S. 17. Vgl. auch *Lex Ribuarum* 19, 3, S. 82; 20, 3, S. 82; 23, S. 83; 61, 8, S. 111. Hierzu WOOD, *Franks*, S. 111.

40 *Si francus homo acceperit mulierem et sperat quod ingenua sit ... Decretum Compendiense* c. 7, in: MGH Capit. I, Nr. 15, S. 38; *Responsio misso cuidam data* c. 8, in: MGH Capit. I, Nr. 58, S. 145 (*de servis qui francas feminas accipiunt*); *Formulae Senonenses recentiores* 2, S. 212 (*quod de patre Franco fuisset generatus et de matre franca fuisset natus*); MGH DD Kar. I, Nr. 108, S. 153 (Nov. 775) (*homines ... tam franci quam et ecclesiastici*); Nr. 104, S. 148 (25.10.775) (*ubi franci homines commanent*). Vgl. auch *Cartae Senonicae* Nr. 38, in: MGH Formulae, S. 202; *Formulae Senonenses recentiores* 2, in: MGH Formulae, S. 212, und ZÖLLNER, *Geschichte*, S. 1.

besiegt und seine Autorität auf die Außendukate ausgedehnt hatte.⁴¹ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sein (nicht erhaltenes) Gesetz zur Ausrottung des Heidentums in diesen letzten Jahren seiner Herrschaft entstanden ist.⁴² Der nächste und erste erhaltene Erlass eines karolingischen Hausmeiers ist niedergeschrieben worden, als kein merowingischer König mehr amtierte. Karlmann veröffentlichte die Beschlüsse des sogenannten „Concilium Germanicum“ am 21. April 742.⁴³ Die Initiative bei diesem Erlass sowie beim Gesetz Karl Martells gehörte dem angelsächsischen Missionar und Kirchenorganisator Bonifatius. In einem Schreiben an den Papst hatte er darüber geklagt, dass seit mehr als sechzig Jahren keine Synoden mehr im Frankenreich veranstaltet worden seien.⁴⁴ Das Concilium Germanicum sollte diesem Missstand Abhilfe tun und nach Jahren der Vernachlässigung das Gesetz Gottes (*lex Dei*) sowie die kirchlichen Vorschriften wiederherstellen. Karlmann goss die Forderungen der Bischöfe in die Form eines weltlichen Gesetzes. Er verpflichtete sich zur Rückgabe entfremdeten Kirchenguts und zur Mithilfe bei der Ausrottung des Heidentums. Auch nachdem Anfang 743 zum letzten Mal mit Childerich III. ein merowingischer König erhoben worden war, setzte Karlmann diese Art der Gesetzgebung fort. Die Akten des Konzils von Les Estinnes publizierte er ebenfalls als Edikt.⁴⁵ Trotz der quasi-königlichen Promulgation beschränkte sich der Inhalt dieser Erlasse allerdings auf Themen kirchlichen Rechts.

Der spätere König Pippin stand von Beginn an in einem Konkurrenzverhältnis zu seinem älteren Bruder. Er tat es Karlmann daher gleich und veranstaltete im Jahr 744 eine Synode, auf der er dieselben Bestimmungen erließ, welche in den Jahren zuvor von Bonifatius formuliert worden waren.⁴⁶ Er ergänzte diese Inhalte jedoch durch die Ankündigung, Verstöße gegen den Erlass durch eine weltliche Strafe zu ahnden. Übeltäter sollen vom Hausmeier selbst, von den Bischöfen oder Grafen gerichtet und gemäß dem Gesetz zu Bußen verurteilt werden.⁴⁷ Der Verweis auf das Schriftrecht macht deutlich, dass Pippins Erneuerung der Gesetzgebung nicht nur auf der *lex Dei*, sondern auf einer umfassenderen weltlichen Rechtsordnung aufbaute. Als Hausmeier mangelte es Pippin aber ebenso wie seinem Bruder an Autorität, um in die überlieferte Rechtsordnung einzugreifen. Regelungen, die Rechtsmaterien der *Lex Salica* berühren, sind in den Erlassen vor 751 nicht enthalten.

Der Weg zum Königtum wurde Pippin eröffnet, als Karlmann im Jahr 747 seine Herrschaft aufgab und sich in ein Kloster bei Rom zurückzog.⁴⁸ Die Um-

41 Überblick bei FOURACRE, *Charles Martel*, und FISCHER, *Karl Martell*.

42 Das Gesetz wird erwähnt im Capitulare Liptinense (743), in: MGH Capit. I, S. 28. Vgl. hierzu GLATTHAAR, *Bonifatius*, S. 431, und zum historischen Kontext BECHER, *Reise nach Rom*.

43 Concilium Germanicum, in: MGH Capit. I, Nr. 10, S. 24–26. Vgl. HARTMANN, *Synoden*, 50–53; GLATTHAAR, *Bonifatius*, S. 164–216; HALFOND, *Church Councils*, S. 193 f.

44 S. Bonifatii et Lulli epistolae 50, S. 82. Vgl. HALFOND, *Church Councils*, S. 198.

45 Capitulare Liptinense, in: MGH Capit. I, Nr. 11, S. 27 f.

46 Capitulare Suessionense, in: MGH Capit. I, Nr. 12, S. 28–30.

47 ... *componat secundum quod in lege scriptum est unusquisque iuxta ordine suo*. Capitulare Suessionense c. 10, in: MGH Capit. I, Nr. 12, S. 30.

48 *Continuationes chronicarum quae dicuntur Fredegarii* 30, S. 181.

stände der Königserhebung werden von den Quellen im wesentlichen übereinstimmend geschildert.⁴⁹ Pippin schickte im Vorfeld eine Legation an Papst Zacharias, um sich der Unterstützung des apostolischen Stuhls zu versichern. Dann wurde er Ende des Jahres 751 von den Franken zum König erhoben und von den Bischöfen gesalbt. Schließlich ließ er Childerich III. scheren und in einem Kloster einsperren. Trotz der relativ spärlichen Quellenlage ist im letzten Jahrzehnt eine breite Diskussion über fast jedes Detail des Vorgangs entstanden.⁵⁰ Nicht immer steht dabei viel auf dem Spiel. Ältere Interpretationen, die eine Überwindung heidnischer Vorstellungen des sakralen Königtums der Merowinger in den Mittelpunkt stellten, werden seit längerem übereinstimmend abgelehnt. Es ist unbestritten, dass die „Christianisierung des Königtums“ bereits von den Merowingern des 6. und 7. Jahrhunderts intensiviert worden war, ja dass das Königtum bereits bei der Gründung der „post-römischen“ Reiche als ein christliches Amt wahrgenommen wurde.⁵¹ Trotzdem ist es kaum zweifelhaft, dass die Salbung einen Bruch mit der merowingischen Praxis der Königserhebung darstellte. Wenn die älteste Chronik davon spricht, diese Handlung sei vorgenommen worden, „wie es die Ordnung von alters her vorsieht“⁵², wird dieser Bruch bewusst überdeckt. Die Tradition, auf die sich der Autor bezieht, ist die Salbung der Könige Israels im Alten Testament. Bereits im Reich der Westgoten und in Irland hatte man auf dieses Vorbild zurückgegriffen, um die Mitwirkung der Bischöfe bei der Königserhebung zu rechtfertigen.⁵³

Pippins Salbung zeigt den großen Bedarf an ideologischer Rechtfertigung an, der durch die Usurpation des Königtums hervorgerufen wurde. Dieser Zusammenhang wird in den Quellen noch deutlicher formuliert, die über die erneute Salbung durch Papst Stephan II. in Saint-Denis berichten. Stephan II. weitete die Salbung 754 auf Pippins Söhne und seine Frau Bertrada aus und verpflichtete die Franken darauf, nur Könige aus diesem Geschlecht anzuerkennen, das die göttliche Vorsehung durch den Papst zur königlichen Würde erhoben hatte.⁵⁴ Die Salbung sollte nicht weniger bewirken, als eine neue Dynastie von Königen zu begründen. In der durch den Papst gespendeten Form schloss sie eine geistliche Verwandtschaft zwischen Stephan und Pippin ein, die der Allianz mit dem apostolischen Stuhl Dauerhaftigkeit verleihen sollte.⁵⁵

49 Am zeitnahsten sind *Continuaciones chronicarum quae dicuntur Fredegarii* 33, S. 182, und die *Clausula de unctione Pippini*, ediert bei STOCLET, *Clausula*, S. 2f.

50 MCKITTERICK, *The Illusion*; DIES., *History and Memory*, S. 133–155; SEMMLER, *Dynastiewechsel*; SCHNEIDER, *Königserhebung*; ERKENS, *Suche*; STROTHMANN, *Königtum*; KÖRNTGEN, *Herrschaftslegitimation*, S. 369–384. Der ältere Stand der Debatte ist verarbeitet von AFFELDT, *Untersuchungen*.

51 EWIG, *Zum christlichen Königsgedanken*; HEN, *Christianisation*; LE JAN, *La sacralité*.

52 *Continuaciones chronicarum quae dicuntur Fredegarii* 33, S. 182. Eine Kontinuität der Salbung im Frankenreich vermutet einzig HACK, *Königssalbung*. Eine Salbung zu diesem Zeitpunkt lehnen ab SEMMLER, *Dynastiewechsel*, S. 46, und KÖRNTGEN, *Herrschaftslegitimation*, S. 385. Anders ANGENENDT, *Königserhebung*, S. 207, dem ich mich anschließe.

53 ENRIGHT, *Soissons*; NELSON, *The Lord's Anointed*, S. 108.

54 Berichtet von der *Clausula de unctione Pippini*, vgl. STOCLET, *Clausula*, S. 3.

55 ANGENENDT, *Bündnis*, S. 40–63.

Pippin nutzte sein neu gewonnenes Prestige bald zum Erlass von Gesetzen. Michael Glatthaar konnte plausibel machen, dass in den ersten Jahren mehr Aktivität Pippins in dieser Hinsicht zu vermuten ist, als die spärliche Überlieferung zu erkennen gibt.⁵⁶ Erhalten ist nur das sogenannte erste Kapitular Pippins, welches möglicherweise im Jahr 754 entstanden ist.⁵⁷ Dieses Gesetz setzt zwar mit den kirchlichen Themen ein, die bereits in den Synoden unter der Leitung des Bonifatius behandelt worden waren. Daneben greift Pippin aber auch in das weltliche Recht ein, indem er Anordnungen zu den Zöllen, zum Münzfuß und zu den Immunitäten erlässt. Darüber hinaus legt Pippin fest, wann ein Rechtszug an das Königsgericht möglich ist und welche Strafen bei einer ungerechtfertigten Anrufung des Königs fällig sind. Das letzte Kapitel zur Rechtswahrung nimmt direkt auf das fränkische Rechtsbuch Bezug. Kläger, die zu Unrecht die Besitzer wegen Falschurteils beschuldigen, werden zu einer Geldbuße *secundum legem* verurteilt.⁵⁸ Hier ist bereits erkennbar: Wenn sich Pippin als Gesetzgeber profilieren wollte, war er geradezu darauf angewiesen, die besonders alte und ehrwürdige Tradition der *Lex Salica* als Referenzpunkt heranzuziehen. Dies tat er mit der Aufzeichnung einer Revision des fränkischen Rechtsbuchs, der sogenannten D-Fassung.

Die Erforschung der Revision Pippins wurde lange Zeit von der Kontroverse um die Thesen Mario Krammers überschattet, der im Auftrag der *Monumenta Germaniae Historica* eine Neuedition des Textes vorbereiten sollte.⁵⁹ Krammer vertrat im Gegensatz zur gesamten bisherigen Forschung die Auffassung von der Priorität der D-Fassung. Als seine Edition bereits zur Publikation vorbereitet wurde, beschloss die Direktion der MGH in letzter Sekunde die Druckfahnen einzustampfen.⁶⁰ Bruno Krusch hatte mit gewohnt spitzer Feder die Argumentation Krammers nach Strich und Faden widerlegt. Wie Krusch beißend vermerkt, machte er in zwei Tagen Arbeit das zunichte, was Krammer nach zwölf Jahren Forschung produziert hatte: „Ohne jede Ahnung, wie solche Arbeiten gemacht werden, glaubte man doch die ganze frühere Forschung umstürzen zu können, und es ist in der Tat alles auf den Kopf gestellt, was sich auf den Kopf stellen ließ. So ist dem schlechtesten Texte die Ehre widerfahren, an die Spitze der ganzen Überlieferung zu treten, und es erscheint fast unbegreiflich, wie jemand so blind sein konnte die schweren Gebrechen dieses Zerrbildes der alten Lex zu übersehen.“⁶¹

Krusch bewies in diesem Aufsatz aus dem Jahr 1916 nicht nur ein und für allemal die nachrangige Stellung der D-Fassung. Er legte darüber hinaus die

56 GLATTHAAR, *Bonifatius*, S. 335–369.

57 Pippini regis capitulare, in: MGH Capit. I, Nr. 13, S. 31 f. Zur Datierung vgl. GLATTHAAR, *Bonifatius*, S. 335; UBL, *Der lange Schatten*, S. 416.

58 ... *secundum legem contra ipsum emendare faciat*. Pippini regis capitulare c. 7, in: MGH Capit. I, Nr. 13, S. 32. Vgl. WEITZEL, *Dinggenossenschaft*, S. 541–543. In der *Lex Salica* ist für dieses Vergehen die Strafe von 15 *solidi* vorgesehen: *Lex Salica* (A) 57, 3–4, S. 216f.; *Lex Ribuarica* 56, S. 104.

59 Vgl. FUHRMANN, *Gelehrtenleben*, S. 69, 72 und 182; HARTMANN, *Editionen*, S. 235.

60 Inzwischen verfügbar auf <http://www.mgh.de/advent2015/03>.

61 KRUSCH, *Umsturz*, S. 576. Krusch replizierte auf KRAMMER, *Kritische Untersuchungen*; DERS., *Zur Entstehung*; DERS., *Forschungen*.

profundeste Untersuchung des Textes dieser Fassung vor, die bislang geschrieben wurde. Nach der Publikation der kritischen Edition in den *Monumenta Germaniae Historica*, die Krusch so sehnsüchtig erwartet hatte, aber nicht mehr erleben durfte, erfuhren seine Arbeiten jedoch das übliche Schicksal von Vorstudien: Sie wurden vergessen. Der Editor Eckhardt selbst tat das seinige, um die Ergebnisse von Krusch der Vergessenheit anheimzugeben. Er unterdrückte sie wohl absichtlich, weil sie seiner Auffassung vom amtlichen Charakter der D-Fassung widersprachen. So blieb es der nachfolgenden Forschung überlassen, die Entdeckungen von Krusch zu wiederholen.⁶²

Datierung und Autor

Wie die anderen Versionen der *Lex Salica* betrachtete Eckhardt auch die in drei Handschriften überlieferte D-Fassung als ein Produkt der Königskanzlei. Einen Hinweis darauf fand er in der Handschrift Montpellier, H 136 (D7), die zwischen Prolog und Titelverzeichnis eine Datierung aufweist, und zwar auf das dreizehnte Jahr „der Herrschaft unseres Herrn Pippin, des ruhmreichsten Königs der Franken“.⁶³ Damit wird bestätigt, was auch die Königsliste am Ende der D-Fassung nahelegt, nämlich die Abfassung während der Königsherrschaft Pippins zwischen 751 und 768.⁶⁴ Die Erwähnung des dreizehnten Jahrs (763/764) fasste Eckhardt als „Publikationspatent“ der königlichen Kanzlei auf.⁶⁵ Er verwies zur Begründung auf die Akten der Synode von Ver-sur-Launette, die ebenfalls eine Datierung aufweisen, und zwar auf den 11. Juli 755. Darüber hinaus registrierte er zu Recht eine Übereinstimmung mit den Datierungsformeln in den Urkunden Pippins. Dort begegnet dieselbe Reihenfolge. Dass die Datierung von jemandem geschrieben wurde, der das offizielle Formular kannte, steht folglich außer Zweifel.

Damit sind aber noch nicht alle Bedenken gegen die Authentizität der Datierung beseitigt. Zunächst ist zu betonen, dass D8 (Paris, lat. 4627) keine Datierung enthält, während D9 (St. Gallen, 731) die Abschrift auf den 30. Oktober 793 und somit in die Regierungszeit Karls des Großen datiert.⁶⁶ Eckhardt hat

62 NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 293–295, behandelt ausführlich eine Stelle der D-Fassung und kommt zu denselben Ergebnissen wie bereits KRUSCH, *Umsturz*, S. 560.

63 *Anno ter XIII decimo regnante domno nostro Pipino gloriosissimo rege Francorum*. *Lex Salica* (D), prol., S. 8. Die Vermutung von Pardessus und Krusch, die Datierung sei in der Handschrift nachgetragen worden, konnte ECKHARDT, *100 Titel-Text*, S. 47, entkräften.

64 Die Königsliste erwähnt zuletzt Childerich III.: *Lex Salica* (D), S. 194. Die beste Edition stammt von Krusch: *Catalogi regum Francorum*, S. 479f. ECKHARDT, *100 Titel-Text*, S. 32, nahm eine Vorlage in einer A-Handschrift an. In Frage kommt dafür nur Wolfenbüttel, Weißenb. 97 (A2), welche dieselbe Königsliste enthält (jedoch ohne die Eingangsworte *Incipit regnorum*). Doch widerspricht dieser Vermutung die Tatsache, dass der Epilog in der D-Fassung nicht der Fassung von A2, sondern der Fassung von Leiden, Q. 119 (K17) nahesteht. Vgl. UBL, *Herrscherlisten*.

65 ECKHARDT, *100 Titel-Text*, S. 54. Dies war bereits die These von KRAMMER, *Zur Entstehung*, S. 437.

66 *Lex Salica* (D), prol., S. 10.

diese Unstimmigkeiten dadurch vom Tisch gewischt, indem er eine Abhängigkeit der Datierung in D9 von der (seiner Meinung nach) authentischen in D7 konstruiert hat. Trotz einer gewissen Ähnlichkeit sind aber deutliche Unterschiede zwischen den beiden Formeln zu erkennen. Besonders ist auf das Fehlen der Tagesdatierung in D7 sowie auf die unterschiedliche Stellung verwiesen. Die Datierung steht in D7 nach dem Explicit des Prologs, in D9 nach dem Incipit des Titelverzeichnisses. Überdies scheint mir aus der Platzierung der Datierung in D7 klar, dass sie nicht Teil des Prologs gewesen sein kann. Während in den Konzilsakten von Ver die Datierung direkt auf das Ende des Prologs folgt⁶⁷, steht sie in D7 zwischen dem Explicit des Prologs und dem Titelverzeichnis. In D9 hat sie wiederum eine andere Stellung und hält den Moment der Abschrift dieses Kodex durch den Schreiber Wandalgarius⁶⁸, nicht aber das Datum der Publikation fest. Ferner fehlt in D7 die für Urkunden übliche und in Ver verwendete Tagesdatierung. Es könnte sich daher ebenso wie in D9 um eine Datierung handeln, welche die Abschrift der *Lex Salica* in der Vorlage dieser Handschrift benennt, nicht aber die ursprüngliche Publikation.

Eckhardt war sich der Unsicherheit seiner Kombinatorik bewusst und stützte seine spekulative Datierung durch Hypothesen zum Urheber der Redaktion. Der einzige Text, der innerhalb der D-Fassung nicht auf einer Vorlage beruht, ist der sogenannte lange Prolog. Eckhardt verglich diesen Text mit anderen bekannten Schriftstücken aus der Kanzlei Pippins und bemerkte scheinbar auffällige Übereinstimmungen mit dem Stil des königlichen Notars Baddilo. Besonderen Wert legte Eckhardt auf die wörtlichen Parallelen zu der prunkvoll stilisierten Urkunde für Prüm, ausgestellt am 13. August 762.⁶⁹ Keine andere Urkunde Pippins legt so großen Wert auf eine theoretische Legimitation der Königsherrschaft. Baddilo verweist darin auf die Salbung Pippins, auf den göttlichen Auftrag sowie auf die Pflicht des Königs, als Stellvertreter Gottes den Armen beizustehen. Ferner lässt sich Pippin in die Tradition der alttestamentarischen Könige David und Salomon stellen. Die wörtlichen Ähnlichkeiten, die Eckhardt zum langen Prolog feststellt, sind allerdings nicht der Rede wert. Eckhardt konnte keine einzige gleiche Wortverbindung zwischen beiden Texten nachweisen, nur die Wiederkehr einzelner, keineswegs seltener Begriffe.⁷⁰ Zudem sollte man das Urteil von Bruno Krusch ernst nehmen: „Trotz seiner schwülstigen Eleganz lässt der Ausdruck einen ganz ungebildeten Verfasser

67 Concilium Vernense, in: MGH Capit. I, Nr. 14, S. 33. Auch SCHMIDT-WIEGAND, *Gens Francorum*, S. 245, hält die Datierung nicht für einen authentischen Teil der Fassung. Ihre Vermutung (ebd. S. 248), der Prolog sei nicht in der Königskanzlei entstanden, sondern eine „freie Verarbeitung verschiedener Nachrichten in poetischer Einkleidung, wahrscheinlich das Werk eines Geistlichen“, kann ich jedoch nicht teilen.

68 Zur Herkunft des Schreibers aus Lyon (?) vgl. MORDEK, *Bibliotheca*, S. 671 mit weiterer Literatur.

69 MGH DD Kar. I, Nr. 16, S. 22 (13.8.762).

70 Vgl. ECKHARDT, *100 Titel-Text*, S. 46. Die Begriffe, die sich wiederholen, sind jeweils durch mehrere Worte oder manchmal ganze Sätze voneinander getrennt. Trotzdem fand Eckhardts These einhellige Zustimmung: BULLOUGH, *Aula renovata*, S. 125; MERTA, *Politische Theorie*, S. 127; GARRISON, *The Franks*, S. 132; GARIPZANOV, *Language of Authority*, S. 267 f.

erkennen.⁷¹ In seiner gewohnt zugespitzten Art hält Krusch damit einen zutreffenden Sachverhalt fest: Der Verfasser des langen Prologs leistete sich eine Reihe von grammatikalischen Schnitzern.⁷² Die Urkunde für Prüm ist dagegen weitgehend frei von solchen Barbarismen. Der Inhalt weist ebenfalls nur oberflächliche Parallelen auf. Beide Texte verfolgen ein legitimatorisches Anliegen, doch bezieht sich die Prümer Urkunde auf das Königtum, während der lange Prolog das Volk der Franken lobpreist. Wie Mary Garrison erkannte, unterscheidet sich auch der Inhalt der Legitimation deutlich: „On the one hand, there is warrior machismo slightly coloured by Christianity and on the other, divinely conferred kingship.“⁷³

Ohne an dieser Stelle auf den Inhalt des langen Prologs näher einzugehen, scheint mir eines klar: Der Notar Baddilo ist als Autor des Prologs nicht plausibler als irgendeine andere Person am Hof Pippins I. Die Kombinationen Eckhardts sind haltlos. Eine andere Erkenntnis Eckhardts hat dagegen durchaus Wert. Er wies erstmals darauf hin, dass sowohl der lange Prolog als auch der Prolog des Konzils von Ver-sur-Launette (755) in rhythmischer Reimprosa verfasst sind.⁷⁴ Wer allerdings die Akten der Synode redigierte, die unter dem Vorsitz Chrodegangs von Metz alle Bischöfe des Frankenreichs versammelte⁷⁵, ist unbekannt. Aber immerhin lässt sich aus der Seltenheit der Reimprosa die Vermutung stützen, der lange Prolog der *Lex Salica* sei tatsächlich am Hof des Königs abgefasst worden. Was die Datierung anbelangt, führt uns diese Vermutung allerdings in eine andere Richtung als die Jahre 763/764. Wenn Pippin am Beginn seiner Königsherrschaft seit langer Zeit in Ver-sur-Launette erstmals eine Reichssynode mit dem ausdrücklichen Ziel veranstalten ließ, die kirchlichen Normen nach „unruhigen Zeiten“⁷⁶ wiederherzustellen, könnte man dasselbe auch für das weltliche Recht annehmen und die Revision der *Lex Salica* kurz nach 751 datieren. Schließlich setzte bereits das erste Kapitular von 754 ausdrücklich eine gültige Rechtsordnung voraus. Bruno Krusch schien eine solche frühe Datierung vorgezogen zu haben.⁷⁷

Die Frage der Entstehung der D-Fassung lässt folglich zwei Möglichkeiten zu. Entweder man plädiert wie Krusch für eine Datierung bald nach der Königserhebung Pippins sowie für einen Zusammenhang mit dem Konzil von Ver-sur-Launette. Oder man folgt Eckhardt, der die Datierung auf die Jahre 763/764 in D7 als ein Zeugnis für die Publikation der Fassung verstand. Eine Antwort auf

71 KRUSCH, Umsturz, S. 537.

72 „Wunderliche Wortverwechslungen und grammatische Schnitzer“ vermerkt KRUSCH, Umsturz, S. 537 Anm. 3. Es sei auch vermerkt, dass die Emendationen, durch die Eckhardt den Text verständlicher machen wollte, durch keine Handschriften beglaubigt sind und auch inhaltlich auf wackeligen Füßen stehen: *Lex Salica* (D), prol., S. 2 (u. a. die Einfügung von „nuper“, „et inclitus“, „percurrente decretum“). Andererseits wundert man sich, dass er sich gegen die Handschriften für *auctorem Deo* (statt *auctore Deo*) entschied.

73 GARRISON, *The Franks*, S. 132.

74 ECKHARDT, *100 Titel-Text*, S. 52 f.

75 Zu Chrodegang vgl. zuletzt CLAUSSEN, *Chrodegang*.

76 *Concilium Vernense*, in: MGH Capit. I, Nr. 14, S. 33.

77 KRUSCH, Umsturz, S. 538.

diese Frage ist vielleicht nicht so bedeutend, da an der Entstehung unter Pippin nicht zu zweifeln ist. Dennoch soll die Frage weiter im Auge behalten werden⁷⁸, wenn ich mich jetzt dem Inhalt der D-Fassung zuwende.

Die Herstellung des Textes

Die Komplexität der Redaktion wurde von Eckhardt bei weitem unterschätzt. Da er die ominöse B-Fassung als Zwischenglied zwischen dem ursprünglichen Text (A) und der Redaktion Pippins (D) postulierte, konnte er dieser nicht erhaltenen Fassung alle Unstimmigkeiten der Überlieferung unterjubeln. Dieser *missing link* erwies sich jedoch als ein Phantom der Rechtsgeschichte.⁷⁹ Folglich müssen wir dem Redaktor der D-Fassung zutrauen, mit mehreren Vorlagen hantiert zu haben. Dies ergibt sich bereits aus den mit aufgenommenen Zusatztexten. Nach dem Text folgen die *Decretio* Childeberts II. und der Epilog. Diese Kombination überrascht, weil der Epilog mit seiner Erwähnung der Gesetze Childeberts I. und Chlothars I. nur als Schlusstext des *Pactus pro tenore pacis* sinnvoll ist, der aber in der D-Fassung fehlt. Die Unstimmigkeit, die sich daraus ergibt, soll weiter unten thematisiert werden. Hier ist nur wichtig festzustellen, dass der Redaktor eine eigenständige, wenn auch konfuse Auswahl von Zusatztexten traf.

Die Zusatztexte entnahm der Redaktor offensichtlich einer Handschrift der A-Fassung, in der sie für gewöhnlich überliefert sind. Daneben hatte er ein Exemplar der C-Fassung vorliegen, aus dessen Material an zusätzlichen Bestimmungen er nachweislich schöpfte. Auch diese Vorlage behandelte er äußerst selektiv. Die Auslassungen und Übernahmen aus C halten sich ungefähr die Waage. Als Beispiel soll der Abschnitt über verschiedene eherechtliche Themen dienen. Der Redaktor greift aus der C-Fassung den Frauenraub aus einer Scheune (im Unterschied zu einer Behausung), den Raub einer fremden Sklavin und den Überfall auf einen Hochzeitszug auf⁸⁰, unterdrückt jedoch das Verbot von Verwandtenehen und die Bestrafung der Heirat mit einer fremden Freigelassenen.⁸¹ Eine Programmatik lässt sich nur schwer erkennen. Der Redaktor scheint keinem Muster gefolgt zu sein. Nur die Auslassung des Verbots von Verwandtenehen lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass in der angehängten *Decretio* ein umfassenderes Verbot mit härteren Strafen folgt⁸². Ein ähnlicher Zusammenhang ist auch zwischen dem letzten Titel über die Mithaftung von Verwandten und der *Decretio* vermutet worden: Der Redaktor distanziert sich von der Mithaftung, indem er sie an den Schluss stellt und durch die Bemerkung

78 Siehe unten S. 160.

79 Ein Stemma befindet sich in ECKHARDT, *100 Titel-Text*, S. 42. Zur Kritik siehe SCHMIDT-WIEGAND, *Die kritische Ausgabe*, S. 301–319; NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 257; MURRAY, *Kinship Structure*, S. 124–127. Zur Arbeitsweise Herolds vgl. SIEMS, *Studien*, S. 58–113; SCHMITZ, *Einleitung*, S. 385–400.

80 *Lex Salica* (D) 14, 1, S. 52 (*aut de screona*); 14, 9–10, S. 54.

81 *Lex Salica* (C) 13, 10, 11 und 13, S. 62f.

82 *Lex Salica* (D) *Decretio* 1, 2, S. 176.

einleitet: „was sie (die Franken) zur Zeit der Heiden einhielten.“⁸³ Die darauf folgende *Decretio* schließt die Mithaftung ausdrücklich aus: Kein Mörder darf sich bei der Zahlung des Lösungsgeldes durch seine Verwandten und Freunde helfen lassen.⁸⁴ Doch die Beispiele, bei denen Auswahl und Anordnung auf eine Programmatik zurückgeführt werden können, sind die Ausnahme.

Diese fehlende Programmatik bei der Auswahl aus der A und C-Fassung ist aber kein hinreichender Grund, eine verlorene Vorlage anzunehmen, in welcher der Redaktor bereits auf die Auswahl gestoßen sei. Eckhardts B-Fassung diene diesem Zweck, ist aber eine überflüssige Hypothese. Schließlich ist die Arbeit des Redaktors insgesamt von einem selbständigen Umgang mit seinen Vorlagen gekennzeichnet. Dies zeigte sich bereits bei der Auswahl der Zusatztexte und wird durch die Neuordnung des Rechtsbuchs bestätigt. Statt der 65 Titel der merowingischen Fassungen zählt die D-Fassung 100 Titel. Diese größere Zahl sollte wohl symbolisch Vollständigkeit nahelegen, sie ergibt sich aber nur zu einem kleinen Teil aus einer Vermehrung der Rechtsmaterie. Allein drei Titel sind neu hinzugekommen: Der Titel 78 über das Wergeld von Priestern und Diakonen, entnommen aus der *Lex Ribuaria* oder aus einem der süddeutschen Rechtsbücher⁸⁵; die Verurteilung der einseitigen Beendigung der Verlobung, die sich in ähnlicher Form ebenfalls in den Rechtsbüchern der Alemannen und Bayern findet⁸⁶; sowie eine rätselhafte Bestimmung über *terra condempnata*.⁸⁷ Ansonsten gewinnt der Redaktor die größere Anzahl von Titeln aus einer Um- und Ausgliederung des vorliegenden Stoffes. Krusch hat dieses Vorgehen bereits treffend beschrieben: „durch Vermehrung der Titelzahlen, knappere Fassung des Inhalts und besonders Beseitigung von vielerlei Abstufungen“⁸⁸ gab der Redaktor dem Text ein neues Aussehen.

Diese Arbeit der Systematisierung fand aber nicht die Gnade von Krusch. Sie sei nämlich nur „oberflächlich“ und „in ganz mechanischer Weise“ erfolgt.⁸⁹ Bei diesem Urteil legte Krusch freilich eine hohe Messlatte an. Im Vergleich mit der merowingischen Fassung bedeutet die D-Fassung doch einen beträchtlichen Fortschritt, der sich mit der relativ geordneten Struktur des alemannischen und bayerischen Rechtsbuchs durchaus messen lassen kann. So sind die Rubriken

83 *De crene cruda, quod paganorum tempus observabant*. Lex Salica (D) 100, S. 170. Vgl. KRUSCH, Umsturz, S. 547; ECKHARDT, 100 Titel-Text, S. 18.

84 Lex Salica (D), *Decretio* 2, 3, S. 180.

85 Lex Salica (D) 78, S. 124–126, nach Lex Ribuaria 40, 5–9, S. 93f.; Lex Alamannorum 11–14, S. 76–78; Lex Baiuvariorum 1, 9–10, S. 279–283. In der Forschung wurde angenommen, die D-Fassung repräsentiere die ursprüngliche Fassung des Klerikerwergelds, welche von den anderen Rechtsbüchern ausgeschmückt worden sei. Vgl. BEYERLE, *Leges*, S. 306f.; DERS., *Gesetzbuch*, S. 61f.; DERS., *Sachkommentar*, S. 150. Da aber der Redaktor in seine Vorlagen eingreift und oft drastisch kürzt, spricht nichts dagegen, dass er sich an der *Lex Ribuaria* orientierte.

86 Lex Salica (D) 97, S. 168. Vgl. Lex Alamannorum 52, S. 110f.; Lex Baiuvariorum 8, 15, S. 359f. Hierzu LÖNING, *Geschichte* II, S. 592f.; KOTTJE, *Eheverständnis*, S. 37; REYNOLDS, *Marriage*, S. 80.

87 Lex Salica (D) 99, S. 170. GOLDMANN, *Beiträge*, S. 53–55, bezieht diese Bestimmung auf den „Vorwurf einer zauberischen Schädigung eines fremden Grundstückes“.

88 KRUSCH, *Umsturz*, S. 572.

89 KRUSCH, *Umsturz*, S. 569.

ausführlicher und dem Inhalt der Titel besser angepasst. Die Schädigung von Obstbäumen, die in C unter der Rubrik „Vom Vogeldiebstahl“ zu finden ist, ist in der D-Fassung in einem eigenen Titel zusammengefasst und mit vergleichbaren Regelungen aus anderen Titeln vereint.⁹⁰ Die beiden eherechtlichen Titel sind ebenfalls nebeneinander zu finden.⁹¹ Der „jedem Ordnungssinn spottende Titel *De furtis diversis*“⁹² wird auf neun neue Titel aufgeteilt. Besonders beeindruckend ist, wie der Redaktor Material aus drei verschiedenen Stellen des alten Rechtsbuchs zu einer Reihe von sieben Titeln zur Tötung vereint.⁹³ Im Vergleich zur merowingischen Fassung, in der Rubrik und Inhalt des öfteren nicht zueinander passen, ist also durchaus das Ziel erreicht worden, eine bessere Auffindbarkeit durch das Titelverzeichnis zu gewährleisten.

Was der Redaktor jedoch durch seine Neuordnung verbesserte, machte er durch seine Textbehandlung zunichte. Der unerbittliche Krusch hat in dieser Hinsicht den Nagel auf den Kopf getroffen: „Der Unverstand von A [d. h. D] ist auf die wunderlichsten Gesetzesbestimmungen gekommen.“⁹⁴ Wer sich für Fundstücke aus dem Kuriositätenkabinett des Philologen interessiert, kann eine Reihe von Belegen bei Krusch nachschlagen. Zeilensprünge, ausgefallene Wörter und Verschreibungen haben den Text auf eine Weise verunstaltet, dass bereits das verlorene Original der D-Fassung an so mancher Stelle unverständlich gewesen sein muss. Es genügt ein Beispiel zu erwähnen, welches der philologischen Wachsamkeit von Krusch entgangen ist. Dem Titel 49, 3 der A bzw. C-Fassung ist die leicht verständliche Vorschrift zu entnehmen, dass Personen, die der Richter zum Ablegen eines Zeugnisses verpflichtet hat, das Zeugnis aber nicht unter Schwur ablegen wollen, zu einer Geldbuße von 15 *solidi* verurteilt werden.⁹⁵ Nach Ausfall des Wortes *noluerint* straft die D-Fassung absurderweise diejenigen, die „das beschwört haben, was sie gesehen und gehört haben“.⁹⁶ Der Text besagt also genau das Gegenteil der ursprünglichen Fassung und sträubt sich jeder wohlmeinenden Interpretation. Verschreibungen von *fortasse* zu *furasse* und von *noverit* zu *noluerit* ergeben ähnlich unsinnige Rechtsvorschriften.⁹⁷ Der fränkische Rechtsbegriff „*nexthe ganthichio*“ wurde zu *instigante ego* verballhornt.⁹⁸

Es muss freilich offenbleiben, ob die Vorlage des Redaktors bereits so korruptiert war, dass er keine Möglichkeit mehr hatte, den originalen Wortlaut zu

90 Lex Salica (D) 8, S. 40–42.

91 Lex Salica (D) 14–15, S. 52–56.

92 KRUSCH, Umsturz, S. 569.

93 Lex Salica (D) 69–75, S. 114–124.

94 KRUSCH, Umsturz, S. 560.

95 Lex Salica (A) 49, 3, S. 189.

96 *Si vero presentis fuerint in testimonio vocati, iuraverint ea, que viderunt et audierunt, testimonium preberent, ferbanniti fuerint, solidus xv culpabilis iudicetur.* Lex Salica (D) 85, 3, S. 144.

97 Lex Salica (D) 82, S. 140 (*furasse*); 59, S. 96 (*noluerit*). Vgl. KRUSCH, Umsturz, S. 550–560.

98 Lex Salica (D) 86, 1–2, S. 144–146. Vgl. KRUSCH, Umsturz, S. 555. Zur Bedeutung vgl. GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 195: „Der juristische Inhalt besteht in dem vom Gerichtsvorsitzenden auszusprechenden und nach Maßgabe des salischen Rechts wirkenden Banne über das Vermögen des Schuldners.“

rekonstruieren. Seine Entscheidungen waren allerdings in vielen Fällen erbärmlich, und er machte kaum Versuche, dem Text einen neuen oder verständlichen Sinn abzugewinnen. Die wenigen Stellen, an denen dem Redaktor sinnvolle Änderungen des Wortlauts gelungen sind, lassen sich an einer Hand abzählen. So wird in Titel 16, 4 das altertümliche *praeceptum* durch die *carta regis* ersetzt.⁹⁹ Die Veränderung der Strafe für den Mord eines Sklaven an einen Sklaven spiegelt nach Nehlsen ebenfalls eine faktische Rechtsänderung wider und kann daher als Adaption verstanden werden.¹⁰⁰ In Titel 36 lässt der Redaktor wohl absichtlich die Bestimmung aus, nach der die Ehe eines Freien mit seiner Sklavin zwangsläufig den Freiheitsverlust nach sich zieht.¹⁰¹ Pippin und die Bischöfe trugen in der Synode von Verberie (756) der in der Zwischenzeit stattgefundenen Rechtsveränderung Rechnung, indem eine solche Ehe als gültig betrachtet und kein Freiheitsverlust verordnet wird.¹⁰² Titel 61 bietet eine verbesserte Fassung der Regelung zur Haftung bei einer Tötung durch ein Tier.¹⁰³ Vielleicht nicht ganz zufällig ist ferner die Auslassung eines Falls der Schmähung, und zwar wenn jemand fälschlicherweise der Fahnenflucht beschuldigt wird.¹⁰⁴ Dieses Delikt spielte – und darauf werde ich bald zurückkommen – in der politischen Geschichte der Zeit keine unwichtige Rolle.

Insgesamt kann aber kein Zweifel darüber bestehen, dass die von Pippin angeregte Fassung der *Lex Salica* ein Fehlschlag war. Zu viele Titel des Rechtsbuchs ergeben keinen Sinn. Die Schwierigkeiten, die der nächste Redaktor der *Lex Salica* mit dieser Fassung hatte, sind ein weiteres untrügliches Zeugnis dafür. Müssen wir deshalb aber am „amtlichen Charakter“ der Neufassung zweifeln, wie es Hermann Nehlsen tat?¹⁰⁵ Die Nähe des Prologs zum Umfeld Pippins ist meines Erachtens ein starkes Gegenargument. Wenn für Pippins Redaktion die Verständlichkeit des Rechtsbuchs nicht vorrangig war, musste er andere Ziele mit der Neufassung im Auge gehabt haben. Dass ein hoher politischer und ideologischer Einsatz im Spiel war, belegen die in dieser Fassung besonders aussagekräftigen Rahmentexte.

99 Lex Salica (D) 16, 4, S. 56.

100 Lex Salica (D) 57, S. 94–96; NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 284–286.

101 Ausgelassen ist Lex Salica (A) 25, 3–4, S. 94. Der Freiheitsverlust tritt dagegen weiterhin bei Konsens zum Frauenraub durch einen Unfreien ein: Lex Salica (D) 14, 7, S. 54.

102 Decretum Vermeriense c. 13, in: MGH Capit. I, Nr. 16, S. 41; Decretum Compendiense c. 8, in: MGH Capit. I, Nr. 15, S. 38. Vgl. WEMPLE, *Women*, S. 36 und 71; OBERMEIER, *Ancilla*, S. 125–131.

103 Lex Salica (D) 61, S. 98, fügt zur Strafsatzung im Fall der Tötung durch ein Tier den Satz ein: *Si enim dominus intellexerit, per lege se defendere potit, ut nihil pro ipso pecore solvat*. Dieser Zusatz lehnt sich an Lex Salica (D) 59, S. 96 an.

104 Ausgelassen ist Lex Salica (A) 30, 6, S. 119.

105 NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 294. Ähnlich SCHMIDT-WIEGAND, *Gens Francorum*, S. 45.

Der ideologische Rahmen

Die *Lex Salica* wird in der D-Fassung durch vier Texte eingerahmt. Den Anfang in der Überlieferung bildet der schon erwähnte lange Prolog. Auf den Text des Rechtsbuchs folgen die *Decretio* Childeberts II., der Epilog und eine Liste der letzten merowingischen Könige. Dass bei dieser Auswahl die ideologische Zielsetzung im Vordergrund stand, steht außer Frage. Der Epilog gehört nämlich zu einer Überlieferungsgruppe der A-Fassung, in der die *Lex Salica* durch den *Pactus pro tenore pacis* ergänzt und durch eine Einteilung in Bücher gegliedert wurde. Beides ist in der D-Fassung nicht enthalten. Folglich ergibt der Epilog mit seiner Beschreibung des Zustandekommens der *Lex Salica* und des *Pactus* sowie mit seiner Erwähnung der Bucheinteilung keinen Sinn. Der Epilog benennt das Ende des „dritten Buchs der *Lex Salica*“¹⁰⁶, obwohl im ganzen Text davor keine Bucheinteilung erwähnt wird. Darüber hinaus verschlimmerte der Redaktor diesen Unsinn durch Abschreibfehler derart, dass die Einteilung in Abschnitte, die vom „ersten König“, von Chlothar I. und Childebert I. stammen, vollends nichtssagend wurde.¹⁰⁷ Der seines Sinnes beraubte Epilog war dem Redaktor nur insofern nützlich, als er das Hauptthema des Prologs aufgreift. Prolog, Epilog und Königsliste beabsichtigen nicht weniger, als eine Verbindung zwischen der merowingischen Dynastie und der im Aufbau befindlichen karolingischen Herrschaft herzustellen.

Der lange Prolog erregte aufgrund seiner offen ideologischen Äußerungen wiederholt die Aufmerksamkeit der Historiker. Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei die Angleichung der Franken an das auserwählte Volk der Israeliten¹⁰⁸. Ernst Kantorowicz wies auf die Vermischung von Akklamation und Litanei im Schlussteil des Prologs hin, der mit den Worten einsetzt: „Es lebe der, der die Franken liebt, Christus bewahre ihr Reich auf Ewigkeit, erfülle ihre Leiter mit dem Licht seiner Gnade, schütze das Heer, gewähre dem Glauben Stärkung ...“¹⁰⁹ Janet Nelson und Mary Garrison machten auf Anklänge an die Ermahnungen zum Gesetzesgehorsam in Deut. 4, 4–18 aufmerksam.¹¹⁰ Die wörtliche Abhängigkeit beschränkt sich zwar auf die Worte *gens inclita* („herrliches Volk“), mit denen der Prolog einsetzt, aber die Parallele erstreckt sich gedanklich auf die Kombination von Lobpreis des Volkes und Aufruf zur Gesetzestreue. Selbst als die Franken noch im Heidentum verharren, so der Prolog, hätten sie

106 *Explicit legis Salice liber III.* *Lex Salica* (D), S. 188.

107 Der Beginn ist schlicht unverständlich: *Quem vero rex Francorum statuit et postea una cum Francis pertractavit, ut et tres titulus aliquid amplius aderit, sicut a primo ita usque ad lxxviii perduxerit.* *Lex Salica* (D), S. 188.

108 EWIG, Zum christlichen Königsgedanken, S. 49; McCORMICK, *Eternal Victory*, S. 385; GARIPZANOV, *Language of Authority*, S. 267 f.

109 *Vivat qui Francus diligit, Christus eorum regnum usque in sempiternum custodiat, rectores eorundem lumen suae gratiae repleat, exercitum protegat, fidem munimenta tribuat ...* *Lex Salica* (D), prol., S. 7. Vgl. KANTOROWICZ, *Laudes regiae*, S. 58.

110 NELSON, *The Lord's Anointed*, S. 109; GARRISON, *The Franks*, S. 130. Eine schwache Reminiszenz an Justinian benennt LADNER, *Theory*, S. 198.

auf Eingebung Gottes (*inspirante Deo*) durch den Erlass von gerechten Gesetzen den Schlüssel der Weisheit (*scientiae clavem*¹¹¹) angestrebt. Das Thema des auserwählten Volkes spiegelt sich auch in der Behauptung wider, dass die Franken – im Unterschied zu anderen Völkern – frei von Häresie seien.¹¹² Sie hätten zudem die Reliquien der Heiligen, welche „die Römer mit Feuer verbrannten oder mit dem Schwert verstümmelten oder wilden Tieren zum Zerfleischen vorwarfen, mit Gold und kostbaren Steinen geschmückt.“¹¹³ Die herausgehobene Stellung der Franken sowie ihre Überlegenheit gegenüber den Römern konnten nicht deutlicher zu Pergament gebracht werden.

Der Tonfall ist durch und durch karolingisch. Es war zwar bereits in der Zeit des merowingischen Frankenreichs keine Seltenheit, die Könige typologisch mit den Herrschern Israels in Beziehung zu setzen.¹¹⁴ Geschichtsschreiber wie Gregor von Tours und der anonyme Autor des *Liber historiae Francorum* haben in dieser Hinsicht ebenso Vorarbeit geleistet wie der schon mehrfach erwähnte Dichter Venantius Fortunatus. Nach dem Dynastiewechsel übernahm Pippin diese Diktion in seiner Urkunde für Prüm. Im Prolog zur *Lex Salica* wurde die Typologie allerdings auf das Volk der Franken erweitert. Die Ähnlichkeit mit den päpstlichen Briefen, die zur selben Zeit eine Beziehung zwischen den Franken und dem alttestamentarischen Volk Israel herstellten, ist unübersehbar.¹¹⁵ In einem Schreiben, welches Papst Stephan II. in der Person des hl. Petrus verfasste, um Pippin zum militärischen Eingreifen in Italien zu bewegen, bezeichnete er die Franken als durch das Versprechen Gottes hervorgehobenes Volk.¹¹⁶ Sein Nachfolger Paul I. wurde noch deutlicher, als er die Franken als „das heilige Volk, das königliche Priestertum, das Volk des Eigentums“ (1. Petr. 2, 9) pries.¹¹⁷ Was für den Papst nur eine Strategie unter anderen darstellte, um die politische Allianz mit dem Frankenkönig ideologisch zu festigen¹¹⁸, tritt im langen Prolog ganz in den Vordergrund. Man wird daher vermuten können, dass die Päpste dieses Thema der Franken als auserwähltes Volk deshalb aufgriffen, weil es im Umkreis Pippins als Teil der Legitimation des Dynastiewechsels propagiert wurde.¹¹⁹ Die Königssalbung hatte, wie bereits erwähnt, die Salbung Sauls durch Samuel im Alten Testament zum Vorbild genommen.

111 Lex Salica (D), prol., S. 4. Begriff aus Luc. 11, 52.

112 Lex Salica (D), prol., S. 3: *emunis ab heresa*. Hierzu INNES, Immune from heresy, der diese Aussage mit den nur wenige Jahre zuvor von Bonifatius verfolgten Häretikern Clemens und Aldebert verbindet.

113 Lex Salica (D), prol., S. 8. Zur Reliquienpolitik Pippins ANGENENDT, Bündnis, S. 48, und SMITH, *Relics and Remains*, S. 77–80.

114 Siehe oben S. 146.

115 Vgl. RIEBER, *Bedeutung*, S. 51–55; EWIG, Zum christlichen Königsgedanken; GARRISON, *The Franks*, S. 123–129.

116 Codex Carolinus 10, S. 502.

117 Codex Carolinus 39, S. 552.

118 In diesem Sinn GARRISON, *The Franks*, S. 125.

119 Vgl. REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 314–334, zur Fortsetzung des Fredegar. GARRISON, *The Franks*, S. 129, nimmt dagegen umgekehrt eine Rezeption des päpstlichen Gedankenguts im Prolog an.

Die Angleichung der Franken an das auserwählte Volk ist jedoch nur ein Kennzeichen des langen Prologs. Mary Garrison wies auf ein anderes, mindestens ebenso wichtiges Motiv hin¹²⁰: Der Autor des Prologs prahlte mit der militärischen Überlegenheit der Franken, von der er felsenfest überzeugt war. Zu Beginn nennt er die Franken „tapfer in Waffen, fest im Friedensbund, tiefgründig im Rat, vortrefflich im Körper, ... kühn, rasch und ungestüm.“¹²¹ Im Mittelteil wird Chlodwig als „reißender“ (*torrens*) und „herrlicher“ (*pulcher*) König der Franken gerühmt.¹²² Am Schluss heißt es: „Dies ist nämlich ein Volk, welches tapfer und durch Festigkeit stark war.“¹²³ Das Thema ist fest in der Tradition des fränkischen Selbstverständnisses verwurzelt.¹²⁴ Bereits der kurze Prolog aus der Zeit Chilperichs hob die militärische Überlegenheit der Franken hervor. Venantius Fortunatus pries denselben Chilperich wegen seiner Erfolge im Krieg und wegen des Schreckens, den er den Friesen und Sueben einjagte.¹²⁵ Furcht und Schrecken ist auch das Kennzeichen des idealtypischen Regiments von König Dagobert im *Liber historiae Francorum*.¹²⁶ Die Persistenz dieser Tradition belegt auch die einzige Chronik aus der Regierungszeit Pippins, die sogenannte Fortsetzung der Fredegar-Chronik. Der Aufstieg der Karolinger wurde darin als Folge des fortgesetzten und unaufhaltsamen militärischen Triumphs dargestellt.¹²⁷

Der lange Prolog verknüpft also das traditionelle kämpferische Selbstbild der Franken mit der von den Karolingern und Päpsten forcierten Angleichung an das Volk Israel. Diese in der Forschung diskutierten Traditionsstränge sind wichtig, dürfen aber nicht von einer anderen, grundsätzlicheren Frage ablenken: Warum erachtete der Redaktor es überhaupt für erforderlich, einen derart elaborierten Prolog zu verfassen und an den Beginn der *Lex Salica* zu stellen? Zum Teil ist diese Frage schon beantwortet. Die D-Fassung war kaum von praktischem Gebrauchswert und ist zuallererst als symbolische Gesetzgebung zu verstehen. Es bleibt jedoch bemerkenswert, weil den frühmittelalterlichen Kodifikationen nur selten ein Vorwort vorangestellt wurde. Die *Lex Salica* in ihrer ursprünglichen Fassung und die *Lex Ribuaria* wurden ohne Prolog verbreitet, ebenso wie die *Lex Visigothorum* und die *Lex Alamannorum*. Zweifellos hat sich der Redaktor vom kurzen Prolog der C-Fassung inspirieren lassen und darüber hinaus den *Liber historiae Francorum* herangezogen. Warum wurden diese Informationen aber zu einer so geradlinigen ideologischen Legitimation verschmolzen? Eine Antwort auf diese Frage kann ein Vergleich mit dem ebenso ideologiegelastigen Prolog der *Lex Baiuvariorum* geben.

120 GARRISON, *The Franks*, S. 130.

121 *Lex Salica* (D), prol., S. 3.

122 *Lex Salica* (D), prol., S. 6.

123 *Lex Salica* (D), prol., S. 7.

124 NONN, *Franken*, S. 11–15.

125 Siehe oben S. 124.

126 GERBERDING, *The Rise*, S. 163. Mit anderen Akzenten: REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 242–281.

127 REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 326–334.

Das Gesetzbuch der Baiuwaren birgt keine geringeren interpretatorischen Schwierigkeiten als das fränkische Rechtsbuch der *Lex Salica*. Die Geschichtsschreibung widmete sich im letzten Jahrzehnt wieder intensiver dieser ebenso bedeutenden wie rätselhaften Quelle, ohne dass bislang in wesentlichen Fragen ein Konsens erreicht worden wäre.¹²⁸ Als plausibel kann man jedoch ansehen, dass die heute erhaltene Fassung unter Herzog Odilo zwischen 743 und 748 entstanden ist, als das Königtum der Merowinger noch existierte. Die vieldiskutierte Frage, ob und in welchem Ausmaß das Rechtsbuch auf spezifisch bayerisches Gesetzesmaterial oder auf ein merowingisches Königsgesetz aus früherer Zeit zurückgreift, ist für meine Überlegungen irrelevant. Der Prolog ist sicher erst in der letzten Redaktion unter Herzog Odilo hinzugekommen. Er zeugt von einem klaren Bekenntnis zum merowingischen Königtum: Von König Theuderich wird behauptet, dass er in Châlons Rechtsgelehrte versammelte und das Recht der Franken, Alemannen und Baiuwaren aufschreiben ließ.¹²⁹ Die Gewohnheiten einer jeden *gens* habe er – mit Ausnahme heidnischer Relikte – respektiert und zur *lex scripta* erhoben. Den Königen Childebert und Chlothar schreibt der Autor die Fortschreibung der Rechtsbücher zu. Zur Vollendung habe schließlich der ruhmreiche Dagobert das Gesetzbuch gebracht, nachdem er sich mit den vier *viri illustri Claudius, Chadoindus, Magnus* und *Agilulfus* beraten hätte.¹³⁰ Dieses Recht dauere bis heute fort, so der Prolog.

Vieles an diesem Prolog lädt zu weitreichenden Spekulationen ein. Lange wurde er als authentisches Zeugnis dafür betrachtet, dass die Baiuwaren schon früh, aber spätestens im 7. Jahrhundert mit einer eigenen Kodifikation bedacht worden waren. Die Vermutungen Heinrich Brunners über ein „verlorenes merowingisches Königsgesetz“¹³¹ beruhen nicht unwesentlich auf den Informationen des Prologs. Nur selten traf das Fallbeil von Krusch auf Resonanz, der alle Informationen für frei erfunden hielt. Wie man auch immer diesen Gelehrtenstreit beurteilen will, ein Fixpunkt steht außer Diskussion: Der Autor kannte den Epilog zur *Lex Salica* aus dem 6. Jahrhundert, identifizierte den dort genannten „ersten König der Franken“ mit Theuderich und entnahm dieser Quelle fast

128 Vgl. LANDAU, *Lex Baiuvariorum*; DERS., Regensburg; FASTRICH-SUTTY, *Rezeption*; SIEMS, Lebensbild; HOLZNER, *Decreta Tassilonis*.

129 *Lex Baiuvariorum*, prol., S. 201. Krusch identifizierte den König mit Theuderich IV., und zwar mit dem bizarren Argument, die *Lex* sei unter diesem König entstanden: KRUSCH, *Lex Baiuvariorum*, S. 278. Eckhardt vertrat die Meinung, es handle sich um Theuderich I., den Autor der B-Fassung, siehe oben Anm. 79. Dagegen äußerte COLLINS, Theodebert I, S. 26, die Vermutung, der Autor des Prologs könnte aus einer seiner Vorlagen (dem *Codex Euricianus*) die Information über die Gesetzgebung des westgotischen Theuderich entnommen und beide Herrscher desselben Namens verwechselt haben. Zustimmend WORMALD, *Leges Barbarorum*, S. 40 Anm. 68. Diese Möglichkeit diskutierte bereits SEELIGER, *Lex Salica*, S. 172, der aber im Ergebnis eine Beeinflussung durch die mit Theuderich III. beginnenden Herrscherlisten vorzog.

130 *Lex Baiuvariorum*, prol., S. 197–202. Zur Identifikation der vier Aristokraten vgl. BRUNNER, Königsgesetz, S. 613.

131 BRUNNER, Königsgesetz. Ablehnend hierzu KRUSCH, *Neue Forschungen*, S. 39–50. Zuletzt wurde das Argument wieder aufgegriffen durch FASTRICH-SUTTY, *Rezeption*, S. 287; WORMALD, *The Making*, S. 87–101; ESDERS, *Rechtstradition*, S. 232; SIEMS, Lebensbild, S. 39–49.

wörtlich die Tätigkeit der Könige Childebert und Chlothar.¹³² Das Thema der Rechtsveränderung griff der Autor ebenfalls auf, verwandelte es aber in ein Narrativ der allmählichen Christianisierung, was angesichts der Prominenz kirchlichen Rechts und des Entgegenkommens gegenüber dem Klerus in der *Lex Baiuvariorum* nicht überrascht. Der Rückgriff auf den Epilog zur *Lex Salica* bezweckt vor allem zweierlei: das gleich hohe Alter des bayerischen Rechtsbuchs unter Beweis zu stellen und die Legitimation durch das merowingische Königtum für sich zu reklamieren. Das Königtum taucht auch im Text der *Lex* mehrfach als entfernte Legitimationsinstanz der Herzogsherrschaft auf. Der König tritt als derjenige in Erscheinung, der den Herzog einsetzen und seine Herrschaft absichern soll.¹³³ Die starke Stellung des Herzogs legitimiert sich ganz durch das fränkische Königtum der Merowinger.

Angesichts des politischen Charakters von Gesetzgebung ist es nicht ausgeschlossen, dass der bayerische Prolog am neuen Königshof Pippins bekannt war. Lag der Text tatsächlich dem Autor des langen Prologs vor, so vermochte er ihn in vielerlei Hinsicht zu übertrumpfen. Aufgrund der ihm bekannten Informationen konnte er den Ursprung des fränkischen Rechtsbuchs sogar bis in heidnische Zeit zurückverfolgen. Aber nicht nur dies. Er behauptet auch, dass selbst vor der Christianisierung die Gesetzgebung der Franken durch eine besondere Erleuchtung Gottes inspiriert worden sei. Darüber hinaus fällt ein weiterer Unterschied auf. Während der bayerische Prolog die Rechtssetzung im Frankenreich unter Berufung auf Isidor von Sevilla in die ehrwürdige Tradition von Moses und anderen antiken Gesetzgebern stellt, beharrt der Prolog zur *Lex Salica* auf der Einzigartigkeit des fränkischen Volks. Die Römer werden nicht wie im bayerischen Prolog als Vorbild für die Kodifikation dargestellt, sondern als längst überwundene Gegner und Feinde des Christentums.

Dieser Vergleich unterstreicht nochmals, mit welchem Nachdruck die Franken als einzigartiges und auserwähltes Volk dargestellt werden. Dabei muss zudem festgehalten werden, dass eine christliche Ethik des Königtums nicht zum Vorschein kommt. Obwohl der Prolog die Inspiration Gottes für das Königtum in Anspruch nimmt – die christlichen Tugenden der Demut, der Hilfe für Arme und der Barmherzigkeit bleiben unerwähnt. Dies ist besonders deshalb auffällig, weil Pippin als Adoptivsohn des langobardischen Königs Liutprand mit der intensiveren Durchdringung von Recht und Christentum in Berührung gekommen ist, wie sie in den Gesetzen der Langobardenkönige zum Ausdruck kommt. Liutprand hatte wie kein anderer langobardischer König vor ihm die Inspiration Gottes in den Prologen zu seinen Gesetzen in Anspruch genommen und sich im gleichen Atemzug zu dem Ziel verpflichtet, den Armen und Unterdrückten durch das Recht zur Seite zu stehen.¹³⁴ Die *Lex Salica* ist davon völlig unberührt. Sie ist ganz der Gedankenwelt der fränkischen Aristokratie verpflichtet.

132 ... *post haec Hildibertus rex inchoavit, sed Chlotarius rex perfecit* ... *Lex Baiuvariorum*, prol., S. 202. Vgl. *Lex Salica* (A), epil., S. 253: *Sic vero Childebertus rex ... post haec vero Clotarius ... et ita perfecto perduxerit*. Hierzu bereits SEELIGER, *Lex Salica*, S. 172; KRUSCH, *Lex Baiuvariorum*, S. 259 f.

133 *Lex Baiuvariorum* 1, S. 267; 2, 1, S. 291; 2, 4, S. 295; 2, 8, S. 301; 3, S. 313.

134 *Leges Liutprandi, De anno duodecimo*, prol., S. 128. Vgl. bereits *Edictus Rothari*, prol., S. 1.

Die primäre Botschaft des langen Prologs war somit das Bekenntnis zur fränkischen Tradition im Recht. Daraus folgte aber zugleich eine positive Sicht auf die Anfänge der merowingischen Dynastie unter Chlodwig und seinen Söhnen, die nichts mit den herablassenden Worten Einhards und anderer späterer Quellen über die Merowinger gemein hat.¹³⁵ Sowohl im Prolog als auch im Epilog werden die Leistungen der merowingischen Könige ausdrücklich anerkannt, ja sogar gerühmt. Die am Ende der Neufassung befindliche Königsliste enthält eine komplementäre Botschaft: Mit der Reihe der „spätmerowingischen Einheitskönige“¹³⁶ von Theuderich III. bis Childerich III., deren Herrscherjahre am Ende zusammengezählt werden, wird eine abgeschlossene Epoche markiert. Aufstieg und Fall der Dynastie sind dadurch sichtbar hervorgehoben: Wird der Beginn des merowingischen Königtums unter Chlodwig, Chlothar und Childobert mit der Erfolgsgeschichte der *gens Francorum* verknüpft, erscheinen die Namen im abschließenden Königskatalog als Platzhalter für einen Schlusspunkt und für das Ende einer dynastischen Dominanz. Das Königtum Pippins sollte die dadurch geschaffene Leerstelle ausfüllen.

Motivation und historischer Kontext

Nach dieser Untersuchung der einzelnen Bestandteile der D-Fassung ist es an der Zeit, zur Frage nach Entstehungszeit und Motivation zurückzukehren. Gehen wir zunächst von der Datierung der Handschrift D7 in das Jahr von Dezember 763 bis November 764 aus. Das Jahr 763 blieb den zeitgenössischen Chronisten vor allem als ein Jahr des militärischen Triumphs in Erinnerung. Der Gegner Pippins war Herzog Waifar von Aquitanien, dessen Einsetzung er im Jahr 748 zugestimmt hatte, mit dem er sich aber seit 760 in dauerndem Kriegszustand befand.¹³⁷ Nachdem Pippin in den Jahren zuvor das von Goten besiedelte Septimanie endgültig unterworfen hatte, nahm der König größeren Einfluss auf diese Region und trachtete nach einer Neudefinition der Stellung Aquitaniens im Frankenreich. Pippin warf dem Herzog konkret vor, unter seinem Schutz stehende Goten gegen das Recht zum Tode verurteilt und seinen Gegnern Zuflucht gewährt zu haben.¹³⁸ Er ergänzte diese Vorwürfe noch durch die Anschuldigung, Waifar habe das Kirchengut auf unrechte Weise besteuert und die vom König gewährten Immunitäten nicht beachtet. Dies reichte als Begründung aus, um in den nächsten Jahren die Verwüstung Aquitaniens zu betreiben und den Herzog gnadenlos in die Enge zu treiben.

135 Einhard, *Vita Karoli* c. 1, S. 2–4.

136 Die karolingische Färbung der Königsliste betonen EWIG, *Königskataloge*, S. 4, und GIESRIEGL, *Autorität*, S. 211. Vgl. auch UBL, *Herrscherlisten*.

137 Vgl. ROUCHE, *L'Aquitaine*, S. 120–132; BACHRACH, *Carolingian Warfare*, S. 207–241.

138 *Continuationes chronicarum quae dicuntur Fredegarii* 41, S. 186.

Die offizielle Chronistik berichtet Siege über Siege. Im Jahr 763 versammelte sich das Heer in Nevers, überquerte die Loire und drang bis nach Limoges vor.¹³⁹ Die ganze Region wurde verwüstet, bis Waifar aus der Deckung kam und mit baskischer Hilfe das fränkische Heer überfiel. „Nach der Sitte der Basken flohen sie jedoch alsbald, und viele wurden von den Franken niedergemetzelt. ... Waifar und einige wenige konnten kaum entkommen. ... König Pippin war mit Gottes Hilfe Sieger.“¹⁴⁰ So überwältigend, wie es die Chronik vom Hof Pippins schildert, kann der Sieg jedoch nicht ausgefallen sein.¹⁴¹ Denn im folgenden Jahr, als Pippin im Mai 764 eine Reichsversammlung in Worms abhielt, konfrontierte ihn Waifar mit hohen Forderungen. Der Herzog würde die Oberherrschaft Pippins akzeptieren und wie seine Vorfahren jährliche Tribute abliefern, wenn der König die Stadt Bourges und andere von ihm eingenommene Orte zurückgibt.¹⁴² Waifar konnte offenbar Bedingungen stellen, die Kriege hatten ihn keinesfalls in die Knie gezwungen. Pippin seinerseits lehnte nach Beratung mit seinen Großen das Friedensangebot ab. Vielmehr startete der König eine neuartige diplomatische Initiative, indem er aus Worms eine Gesandtschaft zum abbasidischen Kalifen nach Bagdad schickte. Sein Ziel war es, ein gemeinsames Bündnis gegen das Emirat von Córdoba und den Herzog von Aquitanien zu schließen.¹⁴³

Der Konfliktherd Aquitanien war also keineswegs beruhigt, als sich ein neues Problem am anderen Rand des Frankenreichs auftat. Während des Kriegszugs von 763 verließ der Bayernherzog das Heer und kehrte in sein Herzogtum zurück.¹⁴⁴ Angeblich fasste er den Entschluss, niemals mehr das Antlitz des Königs zu sehen. Vieles an dieser Nachricht ist umstritten. Dass die fränkischen Reichsannalen dieses Ereignis bewusst benutzten, um einen Rechtsfall der Fahnenflucht zu konstruieren, der später zur Aburteilung Tassilos herangezogen wurde, hat Matthias Becher unter Beweis gestellt.¹⁴⁵ Dennoch sind in diesem Jahr deutliche Spannungen zwischen Pippin und Tassilo zu erkennen¹⁴⁶, die sich auch in der Korrespondenz zwischen dem Papst und dem fränkischen König niederschlugen. Paul I. versicherte brieflich, dass er nicht mit den Feinden des Königs gemeinsame Sache machen, sondern sie ebenso als seine Feinde betrachten würde.¹⁴⁷ Die beiden folgenden Jahre vergingen ohne Feldzug, nachdem der kalte Winter des Jahres 763/764 und eine folgende Hungersnot die Ressourcen dafür vernichtet hatten.

Der zeitgeschichtliche Kontext der Neufassung der *Lex Salica* war somit voller Spannungen. Wenn wir der Datierung von D7 Glauben schenken wollen, bietet sich die Reichsversammlung von Worms im Jahr 764 als Rahmen an, da

139 *Continuationes chronicarum quae dicuntur Fredegarii* 47, S. 189.

140 Ebd. S. 189f.

141 In diesem Sinn McCORMICK, Pippin III, S. 238.

142 *Continuationes chronicarum quae dicuntur Fredegarii* 47, S. 190.

143 McCORMICK, Pippin III, S. 238–240.

144 *Annales regni Francorum* a. 763, S. 20. BM² nr. 96d.

145 BECHER, *Eid und Herrschaft*, S. 21–77, sowie nochmals DERS., *Macht und Recht*.

146 JAHN, *Ducatus Baiuvariorum*, S. 372; DEPREUX, Tassilon III, S. 62–64.

147 *Codex Carolinus* 29, S. 534 und 36, S. 545.

Gesetze üblicherweise auf solchen Zusammenkünften der Spitze des Reichs bekannt gemacht wurden. „Damals hielt König Pippin eine Versammlung in Worms ab und machte keinen Feldzug, er verblieb in der *Francia* und verhandelte mit Waifar und Tassilo.“¹⁴⁸ Der Lobpreis fränkischer Identität im Prolog zur *Lex Salica* gewinnt dann eine neue Dimension. Pippin befand sich zu diesem Zeitpunkt mit zwei Völkern in Konflikt, die sich auf ehrwürdige Rechtstraditionen stützen konnten. Die Einwohner Aquitaniens, von der hofnahen Chronik abschätzig als *Vascones* verunglimpft, verstanden sich selbst als *Romani* und lebten nach dem im Breviar Alarichs II. publizierten römischen Recht.¹⁴⁹ Die Baiuwaren hatten sich wenige Jahre zuvor ein eigenes Rechtsbuch gegeben, das eine jahrhundertalte Tradition vortäuschte, indem es sich in die Nachfolge der großen antiken Gesetzgeber von Moses bis Theodosius II. stellte. Im Prolog der *Lex Salica* glänzt dagegen das Erbe der römischen Gesetzgebung durch Abwesenheit. Die Römer werden vielmehr im Prolog als Christenverfolger verleumdet. Im Haupttext begegnet die bekannte Unterordnung der Römer, welche nur die Hälfte des Wergelds eines Franken in Anspruch nehmen dürfen. Diese Herabwürdigung kann sich nicht gegen Stadrom richten, das sich in Gestalt des Papsttums in enger politischer Allianz mit den Franken befand. Indirektes Objekt der Diatribe könnten vielmehr die Einwohner Aquitaniens sein. Implizit ist meines Erachtens auch eine Stoßrichtung gegen die Geschichtskonstruktion des Prologs der *Lex Baiuvariorum* denkbar. Der Autor des *Lex Salica*-Prologs stellt gegen die Anbindung an Moses und Theodosius die Einzigartigkeit der Franken, ihre militärische Überlegenheit und die Auserwähltheit durch Gott. Dass damit wenige Jahre nach der Mönchung Childerichs III. die Merowinger in glänzendem Licht dastehen, nimmt der Autor offensichtlich in Kauf. Pippin saß seit zwölf Jahren Königsherrschaft fest im Sattel.

Die Stiftung von Kontinuität durch die Neufassung der *Lex Salica* erscheint damit in einem neuen Licht. Während der Dynastiewechsel durch die Salbung eine bewusste Abkehr und einen deutlichen Neuanfang unter päpstlicher Obhut darstellte, war es ein Jahrzehnt später angebracht, in Zeiten des Konflikts mit Baiuwaren und Aquitanern die Kontinuität mit der merowingischen Herrschaft zu akzentuieren. Die D-Fassung beginnt im Prolog mit der Erwähnung von König Chlodwig, nennt im Epilog die Könige Chlothar und Childebert und fügt in der Königsliste eine lückenlose Reihe der spätmérowingischen „Einheitskönige“ unter karolingischer Vorherrschaft an. Diese Tatsache der Kontinuitätsstiftung kann am besten durch den Kontext der Gesetzgebung erklärt werden.

148 *Tunc rex Pippinus habuit placitum suum ad Wormatiam et nullum iter aliud fecit, nisi in Francia resedit, causam pertractabat inter Waifarum et Tassilonem.* Annales regni Francorum a. 764, S. 22. Vgl. BM² 98d.

149 Vgl. ROUCHE, *L'Aquitaine*, S. 109. Nur einmal werden sie als *Romani* bezeichnet in *Continuationes chronicarum quae dicuntur Fredegarii* 21, S. 180. Nach der Unterwerfung bestätigte Pippin die Geltung des römischen Rechts für die *Romani*: *Capitulare Aquitanicum* c. 10, in: MGH Capit. I, S. 43. Dass die *Romani* des langen Prologs die Aquitanier meinen könnten, schlägt neuerdings auch STOCLET, *Fils du Martel*, S. 176, vor. INNES, *Immune from heresy*, S. 103, sieht hingegen einen Zusammenhang zwischen dem langen Prolog und der Rechtfertigung des aquitanischen Kriegs wegen der Entfremdung von Kirchengut.

Gesetze und Rechtsbücher wurden auf Reichsversammlungen verkündet, auf denen der König auf die Führungsschicht seines Reichs traf und die gemeinwohlorientierte und konsensuale Natur seiner Herrschaft unter Beweis stellen musste.¹⁵⁰ Durch die Erneuerung der *Lex Salica* zeigte Pippin, dass das Zusammenwirken von Königtum und Aristokratie, das im langen Prolog der *Lex Salica* eindrucksvoll festgehalten wurde, weiterhin Gültigkeit beanspruchen würde. Indem die drakonische *Decretio* Childeberts II. als Begleittext aufgenommen wurde, obwohl der Epilog den *Pactus pro tenore pacis* erfordert hätte, wird zudem angedeutet, dass der König zur Fortschreibung des Rechts legitimiert war und die Macht über Leben und Tod in Händen hielt. Pippin nahm damit die Rolle des Gesetzgebers für sich in Anspruch und war der erste König seit über 130 Jahren, der wieder durch Edikte in das weltliche Recht des Frankenreichs eingegriffen hat.

Ich möchte daher betonen, dass die Neuausgabe der *Lex Salica* nicht nur als Produkt von Ideologie oder königlicher Repräsentation zu werten ist. Die normative Qualität des Rechtsbuchs, d. h. die Tatsache, dass die *Lex Salica* das Verhältnis zwischen Aristokratie und Königtum, die Freiheit und Sonderstellung der Franken, die konsensuale Natur der Herrschaft sowie die gesetzgeberische Kompetenz des Königtums zum Ausdruck brachte, war wesentlich für ihre kulturelle Bedeutung. Pippin betonte damit die Kontinuität seines Königtums mit der langen Herrschaft der Merowinger und verdeckte den dramatischen Umbruch, den der Dynastiewechsel von 751 darstellte. Für diesen Zweck wurde das Rechtsbuch als „ewig“ und „authentisch“ (B. Pascal) hingestellt.

150 NELSON, *Rulers*, S. 124: Assemblies were „the one thing that held political systems together“; REUTER, *Assembly politics*.

6. Karl der Große und die mystische Autorität des Rechts

Or les loix se maintiennent en credit,
non parce qu'elles sont justes, mais par ce qu'elles sont loix.
C'est le fondement mystique de leur autorité.¹

Kein anderer Herrscher des Frankenreichs hinterließ so viele Dokumente, die von der Sorge um Recht, Gerechtigkeit und Gesetz Zeugnis ablegen. Gleichwohl wurde bereits wenige Jahre nach Karls Tod gerade in Bezug auf die Gerechtigkeit des großen Kaisers heftige Kritik geübt. Der erste Biograph Ludwigs des Frommen, der Dichter Ermoldus Nigellus, pries zwar den kriegführenden Vater, der die Reiche mit Waffen erwarb, gab ihm aber zugleich ganz offen die Schuld daran, dass viele durch Bestechung oder List, durch strenge Gesetze und das „vergoldete Recht“ (*lex aurata*) in die Unfreiheit gedrängt worden seien: „Da wuchs auf das Übel in dichten Ähren gar vielfach.“² Einige Jahre später sprach ein anderer Ludwigsbiograph, der Trierer Chorbischof Thegan, von einer „ungezählten Menge von Bedrückten, denen das väterliche Erbe oder die Freiheit entzogen worden war“.³ Selbst der Karlsbiograph Einhard, der ansonsten aus seiner großen Bewunderung für seinen Patron keinen Hehl machte, nahm ihn gegen die Kritik wegen unangebrachter Grausamkeit (*crudelitas*) in Schutz und lenkte diesen Vorwurf auf die Ehefrau des Frankenkönigs.⁴ Am meisten Aufmerksamkeit zog in der Geschichtsschreibung jedoch das kritische Urteil Einhards über Karls Rechtsreform auf sich:

Nach Annahme des Kaisertitels, als er sah, wie viele Mängel den Gesetzen seines fränkischen Volkes anhafteten – die Franken haben nämlich zwei Rechtsbücher, die in sehr vielen Stücken stark voneinander abweichen –, nahm er sich vor, Fehlendes zu ergänzen, Widersprüchliches in Einklang zu bringen, Unrechtes und verkehrt Bekanntgemachtes zu verbessern; indes er kam damit nicht weiter, als dass er wenige Kapitel den Volksrechten hinzufügte, und auch diese

1 MONTAIGNE, *Essais* III, c. 13, Bd. IV, S. 170.

2 *Tum vitium hoc passim spissis succrevit aristis*. Ermoldus Nigellus, *Carmen in honorem Hludovici Caesaris II*, v. 840, S. 66.

3 ... *innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii, aut expoliatione libertatis* ... Theganus, *Gesta Hludowici imperatoris* c. 13, S. 195.

4 Einhard, *Vita Karoli* c. 20, S. 26. Zum Vorwurf der *crudelitas* vgl. NELSON, *Opposition*, S. 9.

waren unvollständig. Er ließ aber alle ungeschriebenen Rechte der von ihm beherrschten Völker festsetzen und schriftlich aufzeichnen.⁵

Dieses vernichtende Urteil wirkt gerade deshalb in der historischen Forschung so stark nach, weil Einhard nur an dieser Stelle offene Kritik an dem Helden seiner Lebensbeschreibung übte. Wenn sogar Einhard diesen Makel festhielt, wer sollte daran noch zweifeln?

Einhard lässt jedoch in seiner anspielungsreichen Kürze das Wesentliche offen: Er setzt das Wissen darüber, was denn genau „mangelhaft“ und „unvollständig“ war, bei seinen Lesern voraus. Historiker haben diese Lücke mit einem ganzen Arsenal von plausiblen Erklärungen gefüllt. François Louis Ganshof gab eine klassische Formulierung des Scheiterns, indem er eine Kluft zwischen dem Ideal der Verschriftlichung des Rechts und den Schwierigkeiten bei der Umsetzung konstatierte. Ganshof nahm die vielen Klagen in den Kapitularien Karls über die fehlende Effektivität und lokale Umsetzung des Rechts zum Anlass, eine „Überforderung“ Karls und seiner Amtsträger festzustellen. Das Ideal der Verschriftlichung, in erster Linie durch das Kaisertum und die imperiale Idee an Karl herangetragen, sei deshalb bald wieder „verblasst“.⁶ Andere Historiker wie Hermann Nehlsen und Patrick Wormald legten den Akzent auf das Problem der mangelnden Schriftlichkeit im Frankenreich und wiesen auf ein Nord-Süd-Gefälle hin. Während in den Reichen der Westgoten und Langobarden eine intakte Schriftkultur vorhanden war und Kodifikationen ständig aktualisiert wurden, habe man im Norden an den überkommenen Texten festgehalten und nur halbherzig alte durch neue Versionen ersetzt. Eine Verschränkung von Rechtsbüchern und Kapitularien sei folglich nicht gelungen.⁷ Neben diesen rechtshistorischen Argumenten wird in der Forschung auch häufig auf den Gegensatz zwischen Königtum und Adel verwiesen, um die Wirkungslosigkeit monarchischer Normsetzung zu erklären.⁸

Für das Scheitern der Rechtsreform gibt es also keinen Mangel an Erklärungen. Und dies zu Recht. Schließlich ist unbestritten, dass die fränkische Rechtsentwicklung in einer Sackgasse endete. *Leges* und Kapitularien, im 9. und 10. Jahrhundert in großer Zahl kopiert und verbreitet, wurden seit dem 11. Jahrhundert nicht mehr abgeschrieben und durch die „Rechtsrevolution“ des 12. Jahrhunderts vollständig verdrängt. Aus der Vogelperspektive musste die Rechtsreform scheitern, weil es keine Rechtsschulen gab, keine Juristen und keine Rechtswissenschaft – alles Voraussetzungen, die erst im 12. Jahrhundert geschaffen wurden. Aber: War das auch die Perspektive Karls des Großen und seiner Zeitgenossen? Äußerte er deshalb immer wieder seine Unzufriedenheit

5 *Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse – nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas – cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere, sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, iura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit.* Einhard, *Vita Karoli* c. 29, S. 33.

6 GANSHOF, *Kapitularien*, S. 149–151. Ähnlich HARTMANN, *Karl*, S. 134.

7 NEHLSSEN, *Aktualität*, S. 471–475; WORMALD, *The Making*, S. 66–69.

8 BECHER, *Karl der Große*, S. 106; FRIED, *Karl der Große*, S. 234.

über die Wirkungslosigkeit herrscherlicher Erlasse? Üben aus diesem Grund Ermoldus, Einhard und Thegan Kritik an der Rechtspflege und Gesetzgebung des großen Kaisers? Wohl kaum. Es ist notwendig, die verschiedenen Ebenen der historischen Erklärung voneinander zu trennen: den Bericht über Missstände durch Karl selbst, die Kritik aus der Zeit Ludwigs des Frommen und das Urteil über das frühe Mittelalter als Sackgasse der Rechtsgeschichte, das sich modernen Historikern aufdrängt.

In diesem Kapitel geht es mir darum, die Bearbeitung der *Lex Salica* unter Karl dem Großen für die Erschließung der Perspektive des Herrschers selbst zu benutzen, d. h. für die Beantwortung der Frage, was Karl unter der von ihm eingeforderten Beachtung des Schriftrechts denn genau verstand. Die Quellen dazu sind reich: Karl ließ das Gesetzbuch zweimal überarbeiten, in der E-Fassung um das Jahr 788/789 und in der K-Fassung um das Jahr 800. Wenige Jahre später wurde eine Übersetzung in die fränkische Volkssprache angefertigt, die nur bruchstückhaft überliefert ist.⁹ Schon daran ist ersichtlich, dass er nicht erst seit der Kaiserkrönung seine Aufmerksamkeit den *leges* zuwandte, wie Einhard behauptete und viele Historiker glaubten. Die beiden Versionen sind zwar von Nehlsen und Wormald bereits für ihre Bewertungen herangezogen worden, aber immer nur punktuell und durch die Brille von Karl August Eckhardt, dessen Ergebnisse nicht in Zweifel gezogen wurden. Darüber hinaus entstand unter Karl ein Überblick über die Bußsummen der *Lex Salica*, die sogenannte *Recapitulatio solidorum*, die bereits vor 814 in unterschiedlichen Versionen an vielen Orten des Frankenreichs zirkulierte. Daneben sind die Kapitularien des Herrschers mit einzubeziehen, besonders das Ergänzungskapitular zur *Lex Salica*, sowie für einen vergleichenden Blick auch die neuen Rechtsbücher für die Nordostprovinzen des Frankenreichs. Das Bild, welches sich daraus ergibt, zeichnet nicht Karl als Helden, der einem unerreichbaren Ideal eines modernen Rechtssystems nachjagte, sondern einen König und Kaiser, der an die Rechtspolitik seiner Vorgänger anknüpfte und sie durch eine besondere Art von Konsequenz überall im Frankenreich verankern wollte.

Die Hinwendung zum Schriftrecht

Das Recht stand nicht an vorderster Stelle, als Karl 768 zunächst ein fränkisches Teilreich erbt und drei Jahre später die Alleinherrschaft über das Frankenreich erlangte. Der junge König verstand sich zuallererst als Heerführer und brach in den ersten Jahren eine Reihe von Kriegen an den Grenzen des Reichs vom Zaun. An jeder Front ging er über seinen Vater hinaus: Die Sachsen versuchte er spätestens seit 775 in das Reich zu integrieren, das langobardische Königtum nahm

9 Trier, Stadtbibliothek, Mappe X, Fragment 1, nach BISCHOFF, *Fragen*, S. 106; DERS., *Katalog* III, S. 381 aus Mainz (825–850). Die Herstellung des Textes in Fulda unter Karl dem Großen nehmen an SONDEREGGER, *Lex Salica-Übersetzung*, S. 114; KLAES/SONDEREGGER, *Lex Salica*. Skeptisch GEUENICH, *Literatur*, S. 124. Vgl. auch SIMONE, *Traduzione*.

er schon 774 an sich, und im Südwesten wollte er den Grenzverlauf bis zum Ebro hin verschieben. Was in den ersten Jahren unwahrscheinliche Erfolge zeitigte, geriet im Jahr 778 in eine erste Krise. Der Feldzug nach Spanien scheiterte vor Saragossa und endete mit einer Schmach in den Tälern der Pyrenäen. Die Sachsen nutzten die Abwesenheit Karls und drangen bis an den Rhein in fränkisches Territorium vor. Hinzu kam eine „große Hungersnot und Sterblichkeit“¹⁰ im Kernland des Frankenreichs. Den Winter 778–779 verbrachte Karl in Herstal nördlich von Lüttich, beschäftigt mit der Vorbereitung des ersten Gesetzgebungsaktes, der im März auf einer großen Versammlung verkündet wurde. Wie reagierte der König auf diese erste „Krise“¹¹ seiner Herrschaft?

Zunächst befahl Karl ganz konkrete Maßnahmen zur Linderung der Hungersnot.¹² Alle Bischöfe und Priester sollten die Gunst Gottes erbitten, und zwar durch drei Messen für „den Herrn König, für das Heer der Franken und für die gegenwärtige Not“. Geistliche und weltliche Amtsträger sollten darüber hinaus genau festgelegte Summen für die Versorgung der Armen in ihrer Region aufbringen. Konkrete Maßnahmen waren aber nur ein Teil der Reaktion. Karl formulierte auch ein programmatisches *decretum*, für welches er den Konsens von Bischöfen, Äbten und Grafen auf der Herstaler Versammlung festhalten ließ.¹³ Das Dekret knüpfte an die kirchenpolitischen Ziele seines Vaters an, mit denen der Text einsetzt und die in einem eigenen Kapitel feierlich bestätigt werden. Was auf Karl selbst zurückgeht, ist vor allem durch eine Eigenschaft charakterisiert: königliche Strenge. Das Kirchenasyl wird Kapitalverbrechern verwehrt, die gerichtliche Immunität wird dem Grafengericht untergeordnet, Fehdeführende werden ins Exil geschickt, Schwureinungen verboten, und der Vollzug von Körperstrafen bei Raub und Meineid angeordnet, und zwar ohne Hoffnung auf eine Beilegung durch Geldzahlungen. Die Strenge dringt bis in die Sprache ein: Erstmals wird im Frankenreich das Abschneiden der Nase, der Verlust der Hand und der Augen als Strafnorm formuliert.¹⁴

Barmherzigkeit in der konkreten Hilfe, Strenge im abstrakten Normbereich – so ließe sich der Tenor der ersten Gesetzgebungsakte Karls des Großen zusammenfassen. Von der Geldfixierung der *Lex Salica* ist der erste Erlass Karls des Großen mit den drakonischen Körperstrafen somit denkbar weit entfernt. Der Text geht zwar von der Existenz verschiedener Rechtsordnungen (*leges*) aus, deren Befolgung an mehreren Stellen eingeschärft wird, er verweist aber nicht ausdrücklich auf die Rechtsbücher. Die Schriftlichkeit dieser Rechtsordnungen wird nicht vorausgesetzt. Die Überlieferung des Herstaler Kapitulars bestätigt diese fehlende Anbindung an das Schriftrecht. Es begegnet nämlich fast aus-

10 Annales Laureshamenses, S. 31.

11 GANSHOF, Une crise.

12 Ich folge der Datierung von MORDEK, Herstal.

13 Capitulare Haristallense (779), in: MGH Capit. I, Nr. 20, S. 47.

14 Dem römischen Recht ist die Körperverstümmelung fremd: MOMMSEN, *Strafrecht*, S. 982. Noch selten im westgotischen Recht: KING, *Law and Society*, S. 90 f. In Byzanz seit der Ekloge Leons III. fast omnipräsent: PATLAGEAN, *Byzance*; HUMPHREYS, *Imperial Ideology*, S. 118–125. Im Frankenreich erst seit Karl dem Großen akzeptiert: BÜHRER-THIERRY, *Just anger*, S. 79–81; NELSON, *Opposition*, 20 f. (zur Blendung). Siehe oben S. 121.

schließlich im Zusammenhang mit anderen Kapitularien und wurde erst sekundär mit der *Lex Salica* in Sammelhandschriften vereint.¹⁵ Eine frühe Verbindung mit dem fränkischen oder römischen Recht ist nicht zu erkennen.

Das Kapitular von Herstal ist nicht nur der erste Gesetzgebungsakt Karls des Großen, es ist auch das erste „Kapitular“ im eigentlichen Sinn. Im Einleitungssatz taucht erstmals der Begriff *capitulare* auf, der auch im zweiten Text aus Herstal zur Bewältigung der Hungersnot in einer gleichlautenden Formulierung verwendet wird.¹⁶ Als Karl nach zwei Feldzügen gegen die Sachsen im Herbst 780 nach Italien zog und eine Reihe weiterer Erlasse verkündete, war dieser Begriff bereits fest etabliert.¹⁷ Warum aber diese eigenartige Begriffswahl? Es ist wohl kaum so, dass der Begriff sich bereits vor Karl dem Großen dem „legislativen Bereich“¹⁸ angenähert hatte. Die vorwiegende Bedeutung als in Kapiteln gegliederte, schriftlich ausgefertigte Legationsinstruktion hat sich vielmehr seit den Zeiten Gregors des Großen in der päpstlichen Korrespondenz kaum verändert.¹⁹ Der Begriff hatte folglich eine charakteristische normative Offenheit, die ihn für Karl den Großen und seine Berater attraktiv machte. Es handelte sich um Anweisungen an Legaten, die den Status eines Gesetzes, aber auch die Form einer Informationsübermittlung hatten. Deshalb konnte damit sowohl ein Dekret (*decretum*) wie das Kapitular von Herstal als auch eine Ermahnung (*admonitio*) gemeint sein. Daneben impliziert der Begriff die Schriftlichkeit der Anweisung und die graphische Gliederung in Kapitel.²⁰ Diese Bedeutungsnuance ist auch an der häufigen Verbindung mit dem Wort *facere* (ausfertigen, schriftlich aufzeichnen) ersichtlich.²¹

Am Hof Karls entstand somit um die Jahre 779–781 die Praxis der Niederschrift von „Kapitularien“. Doch wie verhielten sich diese Texte zum schon bestehenden Schriftrecht der *leges*? Diese Frage wurde erst brisant, als Karl sich seit 786 der Bildungsreform zuwandte und die korrekte Schriftlichkeit zum Thema seiner Erlasse machte.

Der Anstoß ging von Karl selbst und seiner Kontaktaufnahme mit Gelehrten außerhalb des Frankenreichs aus, die er mit der Formulierung von zwei Rundschreiben betraute. In den späten 780er Jahren formulierten der Langobarde

15 Eine Ausnahme ist Vatikan, Reg. 846 (E11), wo das Herstaler Dekret als einziges Kapitular auf die *Lex Salica* folgt. In Paris, lat. 18237 (C6) wurde Herstal erst im 16. Jahrhundert ergänzt. In Montpellier, H 136 (D7) und anderen Handschriften wurde Herstal einer späteren Sammlung eingefügt (zwischen den Kapitularien Nr. 34 und Nr. 67).

16 *Capitulare Haristallense*, in: MGH Capit. I, Nr. 20, S. 47; MORDEK, Herstal, S. 50 mit Edition.

17 *Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum*, in: MGH Capit. I, Nr. 89 (781 nach MORDEK, Herstal, S. 21; 779–789 nach GLATTHAAR, Stil, S. 17), S. 189; *Karoli epistola in Italiam missa (779/781)*, in: MGH Capit. I, Nr. 97, S. 203.

18 So MORDEK, *Fränkische Kapitularien*, S. 2f., beruhend auf GANSHOF, *Kapitularien*, S. 14–16.

19 Vgl. u. a. Gregor der Große, *Registrum* I, 39, S. 53; VIII, 7, S. 9; IX, 186, S. 178; IX, 131, S. 131; XI, 14, S. 274; XIII, 19, S. 386; XIII, 47, S. 410; XIV, 13, S. 432. Hierzu PITZ, *Papstreskripte*, S. 124 und 184. So auch im 8. Jahrhundert bei Gregor II. (JE 2153) und im *Codex Carolinus* ep. 44, S. 559.

20 Wie unter dem Langobardenkönig Aistulf: *in capitulare affigere* (Prolog, anno primo) entspricht *in edicti pagina adfigi* (Prolog, anno quinto): *Leges Langobardorum*, Aistulf, S. 195 und 198.

21 *Capitulare Haristallense (779)*, in: MGH Capit. I, Nr. 20, S. 47; *Karoli epistola in Italiam missa (779/781)*, in: MGH Capit. I, Nr. 97, S. 204.

Paulus Diaconus und der Angelsachse Alkuin von York das Programm der Wiederherstellung der richtigen Sprache und des Studiums der „Freien Künste“.²² Was aufgrund der Untätigkeit der Vorfahren vernachlässigt und vergessen worden war, sollte durch Verbesserung der Handschriften und sorgfältiges Abschreiben wiederhergestellt werden. Das Ziel dieses Reformprogramms sprach Alkuin in aller Deutlichkeit aus: Die richtige Gottesverehrung setze die Kenntnis der Wissenschaften, Präzision in der Rede und Sorgfalt in der Schrift voraus.²³ Doch die Ambitionen im Umkreis Karls des Großen gingen weit über die Wiederherstellung der richtigen Verehrung Gottes hinaus. Was für Kleriker im Dienste der Kirche gilt, sollte auch für Richter im Dienste des Königs gelten. In der *Admonitio generalis* von 789 schärfte Karl der Große folgendes ein:

Zuerst nämlich hat der Richter sorgfältig das Recht zu lernen, das von den Weisen für das Volk zusammengestellt wurde, damit er nicht aus Unwissenheit vom Weg der Wahrheit abirre. Und wenn er das rechte Urteil erkennt, hüte er sich, dass er nicht abweiche, ob er nun wegen irgendwelcher Leute Schmeichelei oder aus Vorliebe für irgendeinen Freund oder aus Furcht vor irgendeinem Mächtigen oder für Bestechung vom rechten Urteil abweiche.²⁴

Die Forderung nach Kenntnis des Schriftrechts war selbst wiederum nur Teil eines umfassenden gesetzgeberischen Schubs, der im Jahr 787 in Italien einsetzte, in der *Admonitio generalis* seinen Höhepunkt hatte und der von weiteren Kapitularien flankiert wurde. In Italien war es notwendig geworden, aufgrund des Zuzugs aus dem Reich nördlich der Alpen zu klären, auf welche Weise die unterschiedlichen Rechtstraditionen vor Gericht Geltung besitzen sollten. Karl sprach eine Rechtsgarantie aus und schärfte den Vorrang des Schriftrechts vor mündlichen Gewohnheiten ein.²⁵ Im Frankenreich zurückgekommen ließ er die *Admonitio generalis* im Kreis seiner Berater ausformulieren und schickte sie durch seine Königsboten an alle Bischöfe des Reichs, welche die Inhalte durch Predigten an die Bevölkerung weitergeben sollten. In einer zweiten Legation befahl Karl die reichsweite Ableistung des Treueids, nachdem wenige Jahre zuvor der Aufstand Hartrads und seiner Anhänger niedergeschlagen worden war und sich die Rebellen auf die fehlende Vereidigung berufen hatten.²⁶ In einem weiteren Kapitular desselben Jahres weiterte er die Rechtsgarantie auf das ganze

22 Zur Datierung vgl. GLATTHAAR, *Epistola generalis*; DERS., Einleitung. Zu den Inhalten vgl. BROWN, Introduction; McKITTERICK, *Karl der Große*, S. 254–329.

23 Karoli epistola de litteris colendis, in: MGH Capit. I, Nr. 29, S. 79. Vgl. STAUBACH, *Cultus divinus*; PATZOLD, *Epistola*.

24 *Primo namque iudici diligenter discenda est lex a sapientibus populo composita, ne per ignorantiam a via veritatis erret. Et dum ille rectum intellegat iudicium, caveat ne declinet, aut per adolationem aliquorum aut per amorem cuiuslibet amici aut per timorem alicuius potentis aut propter praemium a recto iudicio declinet.* *Admonitio generalis* (789) c. 62, S. 212.

25 Pippini capitulare Papiense, Pippini capitulare, in: MGH Capit. I, Nr. 94–95 (787), S. 128–201. Vgl. BOUGARD, *La justice*, S. 50f. Zu Italien als Experimentierfeld vgl. DAVIS, *Charlemagne's practice*, S. 278–289. Ich halte jedoch an der Priorität von Herstal fest.

26 Vgl. BECHER, *Eid und Herrschaft*.

Reich aus: „Es ist gänzlich der Wille des Königs, dass jeder Mensch seine *lex* vollständig bewahrt hat; und wenn jemandem etwas gegen die *lex* angetan wurde, ist dies nicht sein Wille und auch nicht sein Befehl.“²⁷ Wie Stefan Esders zeigte, stehen Treueidleistung und Rechtsgarantie komplementär zueinander²⁸: Wenn der König die Einwohner durch den Treueid unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit unter seine direkte Befehlsgewalt stellte, garantierte er ihnen im Gegenzug die Wahrung ihrer gentilen Rechtsordnung.

Wie stand es aber um das Schriftrecht der Franken? War es nicht auch – wie die Heilige Schrift – durch „die Nachlässigkeit“ der Schreiber verunstaltet worden? Diese Einsicht dürfte um dieselbe Zeit am Hof des Frankenherrschers gereift sein, als in der *Admonitio generalis* die „unverbesserten Bücher“ (*in emendati libri*²⁹) angeprangert wurden. Die Fassung Pippins war ja in der Tat an nicht wenigen Stellen durch das merowingische Latein und durch Fehler bei der Abschrift unverständlich geworden. Die malbergischen Glossen, unter Pippin noch abgeschrieben, dürften nicht mehr verständlich gewesen sein. Um das Jahr 789 wurde daher eine neue Version der *Lex Salica* erarbeitet, welche die Reinigung des Wortlauts, die zur selben Zeit an der Heiligen Schrift praktiziert wurde, auf das alte fränkische Rechtsbuch anwandte.³⁰ Das Ergebnis, die E-Fassung der *Lex Salica*, kann sich sehen lassen.

Primäres Ziel dieser Fassung war es, das merowingische Latein durch eine klassische Orthographie zu verbessern und den Sinn der Regelungen wiederherzustellen. An einigen Stellen gelingt dies dem Redaktor auf eindrucksvolle Weise. Behauptet noch die D-Fassung, ein untergeordneter *sacebar* könne einen Grafen absetzen, stellt die E-Fassung den richtigen Sinn her: Ein von einem *sacebar* entschiedener Fall dürfe nicht noch einmal vor einem Grafen verhandelt werden.³¹ Eine doppelte Verneinung wird gestrichen, um die Bestrafung von Schöffen bei einer Weigerung der Urteilsverkündung wiederherzustellen.³² In den meisten Fällen hat es sich der Redaktor jedoch leicht gemacht: War seine Vorlage unverständlich, hat er einfach die entsprechende Stelle gekürzt. Dieses Vorgehen betraf die malbergischen Glossen, die fast vollständig fehlen. Die absurde Bestrafung für die wahrhaftige Bezeugung vor Gericht in der D-Fassung ist ganz weggelassen³³, ebenso wie die verballhornten Gerichtsformeln in frankolateinischer Sprache³⁴. Die Straffung berührte auch das Verfahren bei Missachtung des Gerichts: Die Ladung vor das Königsgericht erfolgte auch ohne das erforderliche Gelöbnis, das Urteil des Gerichts zu erfüllen.³⁵ Nicht immer war der

27 Capitulare missorum (789), in: MGH Capit. I, Nr. 25, S. 67.

28 ESDERS, *Sacramentum fidelitatis*.

29 *Admonitio generalis* c. 70, S. 224.

30 Zur Datierung ausführlich UBL, *Leges-Reform. Zur Emendation der Heiligen Schrift* vgl. FISCHER, *Bibelhandschriften*, S. 101–202.

31 *Lex Salica* (D) 90, 4, S. 158 und *Lex Salica* (E) 89, 4, S. 159.

32 *Lex Salica* (D) 92, 2, S. 162 und *Lex Salica* (E) 91, 1, S. 163.

33 Siehe oben S. 153. *Lex Salica* (D) 85, 3, S. 144 und *Lex Salica* (E) 84, S. 145.

34 *Lex Salica* (D) 86, 2, S. 146 und *Lex Salica* (E) 85, 2, S. 147.

35 *Lex Salica* (E) 90, S. 159–161. Zu dieser Tendenz der Vereinfachung des Prozesses vgl. KRUSCH, *Umsturz*, S. 550; ECKHARDT, *100 Titel-Text*, S. 57.

Redaktor dabei allerdings erfolgreich. Das Verfahren, wie sich ein Herr von der Haftung für die Untat seines Sklaven befreien kann, bleibt auch in der E-Fassung weit entfernt von der ursprünglichen Regelung.³⁶ Im Ganzen ist der Wortlaut aber verständlich, auch wenn nicht jede Regelung vor Gericht einen Sinn ergeben hätte.

Nur an wenigen Stellen geht der Redaktor über die Verbesserung von Orthographie und Grammatik hinaus. Besonders springt in die Augen, dass er an einigen Stellen Formulierungen aus dem römischen Recht herangezogen hat, wie bereits Karl August Eckhardt bemerkte.³⁷ Dies betrifft zwei Rubriken im Titelverzeichnis sowie die Übernahme einiger Begriffe wie *aestimatio damni*, *fideiussor* und *accusator*. Damit sollte der Text jedoch nicht an das römische Recht angeglichen werden, vielmehr ging es auch hier vor allem um die Verständlichkeit. Aus demselben Grund sind fünf weitere Rubriken verändert, um frankolateinische Begriffe, die nicht mehr verständlich waren, durch Erläuterungen zu ersetzen.³⁸ Die Persönlichkeit des Redaktors wird nur an einer Stelle greifbar. Er streicht den letzten Titel des Rechtsbuchs über das Ritual der Zahlungsunfähigkeit (sog. „Erdwurf“) und ersetzt ihn durch die Bemerkung: „Über das Gesetz der Chrene cruda, welches sie zur Zeit der Heiden einhielten: es soll von nun an niemals gelten, weil dadurch die Macht vieler zugrunde ging.“³⁹ Er stellt damit fest, dass dieses Ritual schon lange nicht mehr praktiziert wurde und dass es wegen seiner schädlichen Folgen auch in Zukunft keine Geltung besitzen solle. Zu viele könnten in den Ruin getrieben werden, wenn Übeltäter die strenge Verwandtenhaftung ausnutzten, um die Verwandten für ihre Missetaten in Haftung zu nehmen.⁴⁰

Eine konkrete Involvierung des Frankenkönigs selbst lässt sich aber aus diesem scheinbaren Befehl (*numquam valeat*) nicht herauslesen. Die Formulierung ähnelt zu sehr anderen redaktionellen Bemerkungen⁴¹, als dass wir hier

36 Lex Salica (E) 58, S. 97, vgl. NEHLESEN, *Sklavenrecht*, S. 293–295. Probleme hatte der Redaktor auch mit Lex Salica (E) 67, S. 109–115, vgl. NEHLESEN, *Sklavenrecht*, S. 332.

37 Vgl. Eckhardt, *100 Titel-Text*, S. 60 sowie UBL, *Leges-Reform*, S. 86 (zur Ersetzung der Titel *De plagatoribus* und *De alodis*).

38 Ersetzt wurde z. B. *De reipus* mit: *Qualiter vidua in coniugium unusquis accipiat*. Dasselbe bei *De filtorto*, *De aroena*, *De migrantibus* und *De fides facta*. Vgl. Lex Salica (E) Titelverzeichnis, S. 23–27.

39 *De chrene cruda lege, quae paganorum tempore observabant, deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas*. Lex Salica (E) 99, S. 171.

40 Die Argumente von Eckhardt, das Wort *multorum* in *multarum* zu emendieren, sind nicht nachvollziehbar. Vgl. ECKHARDT, *100 Titel-Text*, S. 58f. Dagegen bereits MURRAY, *Kinship Structure*, S. 146 Anm. 30.

41 Hinzuweisen ist auf eine Glosse zur Epitome Aegidii, die in einigen Handschriften fehlt, in anderen am Rand oder im Text selbst steht und die eine deutliche Parallele zum Wortlaut der Chrene cruda-Bemerkung aufweist: *Si quis alias sententias, quae hic non continentur, ex ipsius Theodosii vel aliorum auctorum librorum corpore praesentaverit, in omnibus vacuentur, quia ipsa per Valentinianum periit Roma et cecidit Romana potestas*. Epitome Aegidii, Nov. Theod., S. 271. Zum Sinn vgl. LIEBS, *Römische Jurisprudenz*, S. 228. Die Information über das Ende des Römischen Reichs stammt vermutlich nicht direkt aus Comes Marcellinus (so Liebs), sondern eher aus Beda, *De temporum ratione* c. 66, S. 518: *Aetius patricius, magna occidentalis rei publicae salus et regi quondam Attilae terror, a Valentiniano occiditur, cum quo hesperium cecidit regnum neque hactenus ualuit*

(wie Eckhardt⁴²) die Handschrift Karls des Großen vermuten können. Auch sonst gibt es keinen sicheren Beleg dafür, dass die E-Fassung am Hof Karls des Großen entstand. Wir können allerdings zumindest festhalten, dass sie dort schnell bekannt wurde, weil man sie bald mit einer am Hof verfassten Herrscherliste⁴³ ergänzte. Was zudem für eine Entstehung im Umfeld Karls spricht: Die Tendenz der E-Fassung stimmt in einigen Punkten mit den rechtspolitischen Zielen des Herrschers in dieser Zeit überein. Was Karl in der *Admonitio generalis* forderte, nämlich dass „die Richter das von den Weisen für das Volk zusammengestellte Recht lernen“ sollten, war jetzt immerhin möglich, nachdem die E-Fassung einen verständlichen Wortlaut hergestellt hatte. Die Formulierung der *Admonitio* trifft besonders auf die *Lex Salica* zu, da im Prolog der E-Fassung die Niederschrift des Rechtsbuchs auf die vier Vornehmen des Volkes (*proceres ipsius gentis*) und gewählten Vorsteher (*rectores electi*) zurückgeführt wird. Das Recht hatte im Volk seinen Ursprung und war der Verfügbarkeit somit entzogen. Darüber hinaus korreliert der Inhalt des langen Prologs mit dem Narrativ der fränkischen Hegemonie, welches zur gleichen Zeit in den Reichsannalen geschaffen wurde.⁴⁴ Der Idee der fränkischen Hegemonie gab der Redaktor der E-Fassung sogar gegenüber seiner Vorlage zwei kleine verstärkende Wendungen, die Entwicklungen der Zeit um 789 reflektieren. Der Redaktor akzentuierte erstens noch stärker die Orthodoxie der Franken: Das fränkische Volk ist „fest im katholischen Glauben“ und „frei von jeder Häresie“⁴⁵. Dazu passt die trinitarische Invokation, die an den Anfang dieser Fassung des Rechtsbuchs gestellt wurde und die an die dogmatischen Kontroversen um den spanischen Adoptianismus in diesen Jahren erinnert. Zweitens ist das erlauchte Volk der Franken nicht mehr nur „fest im Friedensbund“, sondern sogar „fest gegenüber seinen Getreuen und seinen Freunden“⁴⁶. Der fränkische „exceptionalism“ wird durch den Verweis auf die Allianz mit verbündeten Völkern ein wenig abgeschwächt. Dieselbe Einbettung der fränkischen Hegemonie ist auch in anderen Quellen der Zeit um 790 fassbar, etwa als im Prozess gegen den bayerischen Herzog Tassilo III. die Beteiligung vieler Völker am Gerichtsurteil herausgehoben wurde.⁴⁷ Die zunehmend multiethnische Zusammensetzung von Karls Armee färbte in diesen Jahren auf das Selbstverständnis des Frankenreichs ab.

Neben dem fränkischen Rechtsbuch hatte in der ersten Leges-Reform nur das römische Recht seinen Platz, welches vermutlich zur selben Zeit von Karl

releuari. Von den drei Handschriften der E-Fassung, welche auch die Epitome Aegidii überliefern, fehlt die Glosse in Vatikan, Reg. 846 (E11), in Paris, lat. 4409 (E12) steht sie am Rand und in St. Gallen, 729 (E14) im Text.

42 Eckhardt schrieb die E-Fassung dem königlichen Notar Erkanbald zu; die Argumente sind nicht stichhaltig, vgl. UBL, Leges-Reform, S. 81.

43 Vgl. UBL, Leges-Reform, S. 88–92, und DERS., Herrscherlisten.

44 McKITTERICK, *History and Memory*, S. 133–155; REIMITZ, *Nomen Francorum*, S. 286.

45 Die Worte *firmiter* und *omni* sind Zutaten der E-Fassung; *Lex Salica* (E) prol., S. 3.

46 *Gens Francorum inclita ... fidelibus atque amicis suis satisque firma*. *Lex Salica* (E) prol., S. 3. Ersetzt wird *firma pace fetera* in D.

47 *Annales regni Francorum* a. 788, S. 80; BECHER, *Eid und Herrschaft*, S. 65.

dem Großen in seiner Geltung für die Südhälfte Galliens bestätigt wurde.⁴⁸ Auch in der Überlieferung zeigt sich dieser Vorrang des fränkischen und römischen Rechts. In vier von fünf Überlieferungen der E-Fassung begegnet die *Lex Salica* Seite an Seite mit einer Fassung des römischen Rechts. Andere Rechtsbücher sind erst später in die Überlieferung eingebunden worden. Aber auch die Kapitularien sind nur ausnahmsweise gemeinsam mit der E-Fassung überliefert.⁴⁹ Für die Reform von 789 ist es also zutreffend, dass eine Integration von *leges* und *capitula* noch nicht stattfand. Beides stand sich unverbunden gegenüber: die Härte körperlicher Strafen im Kapitular von Herstal und die ausschließliche Geltung von monetären Kompositionen im fränkischen Rechtsbuch.⁵⁰ Nimmt man hinzu, dass die *Admonitio generalis* weder das eine noch das andere kennt, sondern bloß vermittelt über die Bischöfe ohne Strafandrohung zum rechten christlichen Lebenswandel aufruft, lässt sich das enorme Spektrum an konkurrierenden normativen Diskursen unter Karl dem Großen erfassen.

Die Ausweitung der Rechtsreform

Einhard's Schweigen ist vielsagend: Er berichtet weder von der Bearbeitung der *leges* vor der Kaiserkrönung noch von den weit verbreiteten und programmatisch bedeutenden Kapitularien dieser Zeit wie dem Kapitular von Herstal und der *Admonitio generalis*.⁵¹ Stattdessen akzentuiert er die imperiale Würde und die damit verbundene Hinwendung zur Gesetzgebung. Damit liefert der Biograph gleich eine Erklärung für das Scheitern mit: Wenn diese Hinwendung nur als Folge des für Karl lästigen und unliebsamen Kaisertitels zu betrachten ist, war es nicht verwunderlich, dass der notwendige Ernst fehlte.⁵² Gesetzgebung demnach als bloße *imitatio imperii*? Anders als die retrospektive und resignative Betrachtung Einhard's lässt uns der zeitgenössische Annalist aus Lorsch dagegen etwas von der Euphorie der Reformbemühungen erahnen, die nach der Rückkehr des Kaisers aus Rom in Angriff genommen wurden. Nach der Einschärfung des Kirchenrechts und der Klosterregel wandte sich der Herrscher auf der Aachener Versammlung vom Oktober 802 dem weltlichen Recht zu:

48 Vgl. UBL, Leges-Reform.

49 Das Kapitular von Herstal begegnet in Vatikan, Reg. 846 (E11), eine Reihe von Kapitularien Karls des Großen (803–805) in den Schwesterhandschriften Paris, lat. 4629 (E15) und Berlin, Phill. 1736 (E16). Die *Lex Alamannorum* in St. Gallen, 729 (E14) steht im dritten Teil der Handschrift; E15 enthält in einem anderen Teil der Handschrift die *Lex Ribuaria*, weshalb sie in E16 fehlt.

50 Vgl. aber die *Decretio Childeberti* im Anhang der E-Fassung.

51 Das Verschweigen bemerkt HARTMANN, *Karl*, S. 130. MCKITTERICK, *Charlemagne's missi*, S. 255–261, betont zu Recht die programmatische Dimension der Texte vor 800. Ähnlich bereits NOBLE, *Brigandage*, für den die Wende zum Imperium um 790 vollzogen erscheint. Im gleichen Sinn DAVIS, *Charlemagne's Practice*, S. 353.

52 So GANSHOF, *Kapitularien*, S. 151; vgl. auch BÜHLER, *Capitularia relecta*, S. 394 („imperiale Geste“).

Und der Kaiser selbst versammelte während dieser Synode die Herzöge, Grafen und das übrige christliche Volk mit den Rechtskundigen (*legislatoribus*) und ließ alle Gesetze in seinem Reich verlesen und einem jeden Mann sein Gesetz geben (*tradi*), und er ließ sie verbessern (*emendare*), wo immer es notwendig war, und das verbesserte Gesetz aufschreiben, damit die Richter sowohl aufgrund des geschriebenen Rechts urteilen sollten als auch keine Geschenke annehmen würden, sondern damit alle Menschen, Arme und Reiche, in seinem Reich Gerechtigkeit hätten.⁵³

Das Ergebnis liegt teils in neu aufgezeichneten Rechtsbüchern für die Nordostprovinzen des Frankenreichs vor, teils in verbesserten Versionen bereits bestehender Kodifikationen. Den neuen Rechtsbüchern der Friesen, Sachsen, Thüringer und Franken am Rhein-Delta war nur ein geringer Erfolg beschieden, wie die schmale handschriftliche Überlieferung erkennen lässt.⁵⁴ Anders verhält es sich bei der revidierten Fassung der *Lex Salica*: Die *Karolina* zählt mit 70 Handschriften zu den am weitesten verbreiteten Rechtsbüchern des 9. Jahrhunderts. Trotzdem hatte sie in der Forschung keine gute Presse. Karl August Eckhardt, der einen erheblichen Teil seines Lebenswerks dem Ursprungstext deutscher Rechtsgeschichte gewidmet hat, behandelte diese Version nur stiefmütterlich, da er die Untersuchung aller *Karolina*-Handschriften als eine „kaum durchführbare und wissenschaftlich herzlich wenig Ertrag versprechende Arbeit“⁵⁵ betrachtete. Rudolf Buchner pflichtete Eckhardt „nach kurzen Stichproben“⁵⁶ in den Handschriften bei und erwartete ebenfalls einen geringen Nutzen. Für Hermann Nehlsen konnte die *Lex Salica* unter Karl dem Großen als „ein Text, der in weiten Teilen aus der frühen Merowingerzeit stammte, die wichtigsten Rechtsmaterien gar nicht erfaßte und aktuelle Probleme ungelöst ließ, nicht mehr effektiv sein.“⁵⁷ Nehlsen weiter: „Die *Lex Salica* *Karolina* ist in wichtigen Teilen weit von dem zur Zeit Karls des Großen gelebten fränkischen Recht entfernt. Reihenweise werden Bestimmungen mitgeschleppt, die längst überholt sind.“

Die Beweisstücke für Nehlens Behauptung waren, dass der Tatbestand des *Grabfrevels* doppelt vorkommt und unterschiedliche Geldbußen nach sich zog;

53 *Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi, et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent, et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo iustitiam habuissent.* Annales Laureshamenses a. 802, S. 39. Nach Fichtenau von Abt Richbod verfasst: FICHTEAU, *Kaisertum*. Das Wort *tradi* wird mitunter auch mit „übersetzen“ wiedergegeben. Vgl. aber GLATTHAAR, *Rechtsbuch*, mit Verweis auf BANNIARD, *Viva voce*, S. 402–404.

54 Vgl. die wichtigen Studien von LINTZEL, *Lex Saxonum*; THEUERKAUF, *Rechtsaufzeichnung*; SIEMS, *Studien*; LANDAU, *Lex Thuringorum*; HOPPENBROUWERS, *Leges nationum*; GRAHN-HOEK, *Recht der Thüringer*. Die *Capitula Remedii* betrachtet KAISER, *Capitula Remedii*, als Evidenz für die Übertragung der Reform auf Rätien; skeptischer aber SIEMS, *Recht in Rätien*. Zur bislang nicht beachteten *Lex Suavorum* vgl. UBL, *Recht in der Region*.

55 ECKHARDT, *Einführung*, S. 219.

56 BUCHNER, *Besprechung*, S. 370.

57 NEHLESEN, *Aktualität*, S. 483 und 472.

und dass der in der früheren E-Fassung ausgeschiedene Titel über die Übertragung der Haftung auf Verwandte („Erdwurf“) wieder re-integriert wurde – und dies trotz seiner offensichtlichen Unzeitgemäßheit. Auch in der englisch-sprachigen Forschung sitzt seit Wallace-Hadrill die Meinung in den Köpfen der Historiker fest, dass die *Lex Salica* in der Karolingerzeit nur mehr von antiquarischem Interesse war.⁵⁸ Alexander Murray urteilte: „In the ninth century *Lex Salica* was an antiquarian document which symbolized the antiquity of the Frankish people and the legitimacy of the monarchy and Empire, a document which was frequently meaninglessly and corruptly copied, but which also, on occasion, was consulted and fixed up.“⁵⁹ Auch Patrick Wormald wies darauf hin, dass Karl der Große die *Karolina* nur „oddly little“ veränderte, und dass diese Veränderungen die Benutzbarkeit des Textes sogar verschlechterten. Wormald zog daraus den Schluss: „Rather more likely is that any tradition was valued for itself.“⁶⁰ In diesem einstimmigen Chor sorgte nur Rosamond McKitterick für einen Kontrapunkt: „We are not justified in generalizing from particular inanities in copying to condemn not only the volume which contains them and its users, but also all copies of the law concerned.“⁶¹ Darüber hinaus machte sie darauf aufmerksam, wie wenige Handschriften Eckhardt in seiner Edition der *Karolina* heranzog, und folgerte daraus: „The whole question needs a wholesale re-examination“.

Bei diesem Punkt ist die Forschung seit dem Jahr 1989, dem Erscheinungsjahr von McKittericks *The Carolingians and the Written Word*, stehengeblieben. Dass sich die Arbeit an der revidierten *Lex Salica* lohnt und reichen Ertrag für die Karolingerforschung verspricht, möchte ich im Folgenden unter Beweis stellen, und zwar zunächst für die Textgeschichte im engeren Sinn, d. h. für die Frage, wie der Text der *Lex Salica Karolina* zustande kam und welches Ziel der Redaktor vor Augen hatte.

Das Zustandekommen der *Karolina* war ein äußerst komplexer Vorgang. Die E-Fassung wurde offensichtlich als unzureichend wahrgenommen, nachdem im Zuge der Bildungsreform ältere Fassungen des fränkischen Rechtsbuchs am Hof bekannt geworden waren. Es ist davon auszugehen, dass der Bearbeiter eine Reihe von alten Handschriften heranzog, ja sogar nach der ältesten Version der *Lex Salica* suchte und diese mit den anderen Redaktionen verglich. Die Gefahr in Kauf nehmend, mit philologischen Quisquilien zu langweilen, möchte ich dies anhand des Textes der K-Fassung demonstrieren. Dabei ist zwischen dem Titelverzeichnis und dem Rest des Textes zu unterscheiden.

Das Titelverzeichnis zählt 70 Rubriken und orientiert sich an der ältesten Fassung (A).⁶² Die C-Fassung wird vielleicht nur an einer Stelle zu Rate gezo-

58 WALLACE-HADRILL, Hincmar, S. 116. WORMALD, *Lex scripta*, S. 116–118; FOURACRE, *Rhetoric of Improvement*, S. 795.

59 MURRAY, *Kinship Structure*, S. 128.

60 WORMALD, *The Making*, S. 47.

61 MCKITTERICK, *Written Word*, S. 43.

62 Erkennbar an Titel 22, 35, 59: *Lex Salica*, Titelverzeichnis (K), S. 7–12.

gen.⁶³ Die 65 Titel der ältesten Fassung erweiterte der Redaktor, indem er auf die E-Fassung in 99 Titeln zurückgriff, in der einige Titel mit unterschiedlichen Themen auf mehrere Titel verteilt worden waren. Der K-Redaktor nahm aber nur wenige Anregungen auf und kam somit auf 70 Rubriken. Auch die Umformulierungen von E waren ihm nicht immer genehm. So entschied er sich mit E gegen die lateinischen Begriffe *plagiator* und *migrantes*, die nicht der römisch-rechtlichen Fachterminologie entsprachen, behielt aber fränkische Begriffe wie *allodum*, *charoena*, *reipus* und *chrenecruda* bei, obwohl diese zum Teil nicht mehr verständlich und deshalb in der E-Redaktion fallen gelassen worden waren. Verbesserungen nahm er nur dort vor, wo es unbedingt notwendig war. Den Titel über den „Raub von Freien und Frauen“ (*De raptu ingenuorum vel mulierum*), der aber nicht den Raub von Freien, sondern nur den Frauenraub behandelte, veränderte der K-Redaktor in „Über freie Räuber von Frauen“: *De ingenuis mulierum raptoribus*. An diesem Beispiel ist gut seine Methode erkennbar: Er war um Verständlichkeit bemüht, behandelte aber seine Vorlage äußerst konservativ, da er das eigentlich überflüssige Wort *ingenuus* bewahrte. Ferner nahm er eine Vereinheitlichung vor, indem er alle Titel mit *De* beginnen ließ und alle Anfänge mit *Si quis* umformulierte.

Während also das Titelverzeichnis aus A gewonnen und nach E korrigiert wurde, nahm der Redaktor für den Text selbst die C-Fassung zur Grundlage. C hatte – wir erinnern uns – die gleiche Anzahl an Titeln wie A, aber innerhalb der Titel den Stoff um ungefähr ein Sechstel vermehrt. Während die Zusätze von C nur zum Teil in die D- und E-Fassung aus dem 8. Jahrhundert eingegangen waren, hat der K-Redaktor alle Zusätze von C in seinen Text aufgenommen. Den C-Text hat der Redaktor jedoch immer mit dem E-Text verglichen und teils die andere Titelgliederung übernommen, teils auch auf Formulierungen daraus zurückgegriffen. Darüber hinaus muss der Redaktor auch ein Exemplar der A-Fassung gekannt haben. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Titelverzeichnis, sondern auch aus dem Text selbst. Der Titel über den Erdwurf, der in E fehlte, zeigt dies in aller Deutlichkeit: Der K-Redaktor hat dafür nicht nur C abgeschrieben, sondern für diesen Titel auch die A-Fassung herangezogen.⁶⁴ Es kann sogar gezeigt werden, dass eine bestimmte Handschrift der A-Fassung dem Redaktor vorgelegen hat. Teile des Titels 69 sind nämlich aus einem Anhang zur *Lex Salica* entnommen, der nur in der Handschrift A1 (Paris lat. 4404) enthalten ist.⁶⁵ Diese Handschrift ist wegen ihrer beeindruckenden Prachtminiaturen von Gesetzgebern bekannt und weist enge Bezüge zum Hof Karls des Großen auf.⁶⁶

63 Titel 45: *Lex Salica*, Titelverzeichnis (K), S. 11.

64 *Lex Salica* (K) 61, 4, S. 221 (*quantum de compositione diger est* wie A1 A3).

65 Es handelt sich um *Lex Salica* (K) 69, 2 und 4, S. 234 wie *Lex Salica* (A1) 95–96, S. 254f. Nicht in K17 (Text und Titelverz.).

66 Siehe unten S. 228 und GLATTHAAR, *Rechtbuch*.

Damit ist im 70-Titel-Text von K das gesamte Material integriert, welches jemals zur *Lex Salica* zählte.⁶⁷ Stimmt nun das Urteil von Nehlsen und Wormald, dass die Veränderungen am Text die Benutzbarkeit nicht verbesserten, sondern verschlechterten? Kronzeuge und immer wieder zitiertes Beispiel dafür ist die Bestimmung über das Stapeln eines toten Menschen auf einen anderen in einem Holz- oder Steinsarg. Dieses Delikt wird an zwei Stellen erwähnt, das eine Mal mit 62½ *solidi* bestraft, das andere Mal mit 35 *solidi*.⁶⁸ Solche Versehen passierten noch an zwei anderen Stellen. Der Raub an einem Toten vor der Grablegung muss einmal mit 100 *solidi*, ein anderes Mal mit 62 ½ *solidi* gebüßt werden. Schließlich wird auch das Häuten eines Pferdes ohne Erlaubnis des Besitzers einmal mit drei *solidi* geahndet, ein anderes Mal mit der Rückerstattung des Pferdes oder bei Leugnung und nachträglicher Überführung mit 15 *solidi*.⁶⁹ Alle drei Inkohärenzen des Rechtsbuchs ergaben sich daraus, dass der Redaktor sinnvolle Umstellungen aus der E-Fassung übernahm, aber vergaß, die sich daraus ergebenden Doppelungen zu streichen. Er hat offenbar beim Vergleich der Fassungen den Überblick verloren. Dennoch muss dieses Urteil relativiert werden: An fünf Stellen hat der Redaktor Streichungen durchaus vorgenommen, um eine solche Doppelung zu vermeiden.⁷⁰ Der Redaktor ging daher systematisch zu Werke, konnte aber Fehler in seiner Vorgehensweise nicht vermeiden.

Zudem ist zu berücksichtigen, was in der Forschung bislang noch nicht bemerkt wurde, nämlich dass der Redaktor auf dreierlei Weise behutsam in den Text eingriff und die Verständlichkeit deutlich verbesserte:

Erstens hat er die Sprache an die Zeit um 800 angepasst, indem er Begriffe einfließen ließ, die auch in den Kapitularien häufig anzutreffen sind. So machte er aus der *ambascia dominica* ein *in iussione regis*, aus dem häufigen *adprobatum est* ein *convictus est*, der frankolateinische *gasachio* wird zum *causator* und das bei-läufige *ante regem* wird zum für Karl typischen *ante regis praesentiam*.⁷¹ Wie im Herstaler Kapitular von 779 unterscheidet der Redaktor *causae minores* von *causae unde mori debuisset*, also mindere Vergehen von Kapitalverbrechen.⁷² Die neue Formulierung in Titel 8 mit *iussimus* in erster Person Plural erinnert ebenso an die Kapitularien Karls des Großen. Überdies lässt sie keinen Zweifel zu, dass es sich um eine offizielle Fassung handelt, da in der ursprünglichen *Lex Salica* keine subjektiven Befehlsformen verwendet wurden.⁷³

67 Mit einer Ausnahme: Der letzte Titel aus der E-Fassung über die Verdammung fremden Landes wird nicht in die *Karolina* aufgenommen: *Lex Salica* (E) 98, S. 171. Die Bedeutung ist umstritten: siehe oben S. 152 Anm. 87.

68 *Lex Salica* (K) 17, 3, S. 77 und *Lex Salica* (K) 57, 4, S. 209.

69 *Lex Salica* (K) 17, 1, S. 69 und 57, 1, S. 207; 40, 16, S. 141 und 68, S. 233

70 *Lex Salica* (C) 7, 13, S. 43; 10, 4, S. 53; 13, 5, S. 61; 24, 4, S. 91; 30, 3, S. 118.

71 *Lex Salica* (K) 59, 4, S. 213.

72 *Lex Salica* (K) 20, 1–2, S. 81. Vgl. *Capitulare Haristallense (779)* c. 10, in: MGH Capit. I, Nr. 20, S. 49.

73 FAULKNER, *Carolingian Kings*, und DERS., *Law and authority*, hat gegen Einhard und die Lorscher Annalen unlängst die These vertreten, einige der um 800 geschaffenen *leges* seien ohne königliche Beteiligung zustande gekommen. Vgl. meine Besprechung in *H-Soz-Kult*, 15.06.2016, <http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-25786>.

Zweitens nimmt der Redaktor an vielen Stellen vorsichtige Änderungen vor, um die Verständlichkeit und die Klarheit des Textes zu erhöhen. Dass in der C-Fassung der versuchte Raub härter bestraft wird als der durchgeführte Raub, ist dem K-Redaktor aufgefallen und wurde richtig gestellt.⁷⁴ Bei der Brandstiftung legt er nicht nur die Buße für die Menschen fest, die entweder umgekommen waren oder vor dem Brand fliehen konnten, er fügt auch die Restitution der Güter hinzu: *et quicquid ibi perdiderint, in loco restituat*.⁷⁵ Den umständlichen Titel über das Diebstahlverfahren gegen einen Sklaven hat der K-Redaktor durch eine kleine Umstellung erheblich verständlicher gemacht: Zuerst wird festgelegt, welche Strafe der in der Folter überführte Sklave erhält (er wird kastriert oder muss sich mit 6 *solidi* lösen) und erst dann wird die Modalität der weiteren Folterung festgelegt, statt umgekehrt.⁷⁶

Drittens – und das ist das eigentlich Überraschende – versieht der K-Redaktor an mehr als ein Dutzend Stellen den Text mit Erklärungen. Z. B. wird die spätantike Münze *triens* erklärt mit: *quod est tertia pars solidi id est tredecim denarii et tertia pars unius denarii*.⁷⁷ Das seltene Verb für den Menschenraub *plagiare* wird erklärt: *id est per circumventionem de servitio domini sui abstraxerit*⁷⁸, d. h. „wenn er durch Täuschung vom Dienst bei seinem Herrn entführt werde“. Die eigentümliche Verwendung von *superdico* für „bezichtigen“ erfährt ebenfalls eine Umschreibung: „Wenn jemand einen freien Mann wegen eines Verbrechens gegenüber einen Genossen anklagt und jener durch seine Anklage oder Lüge getötet werde ...“⁷⁹ Der Malberg wird so erklärt: „die Gemeinde, welche an einer Stätte zusammenzukommen pflegt.“⁸⁰ Grabaufbauten, die dem Redaktor offensichtlich fremd waren, erläutert er: *sicut mos antiquorum faciendum fuit*.⁸¹

Zusammengenommen findet man im Unterschied zu allen früheren Fassungen keine Regelung, die unverständlich erscheint. „Sinnlose“ Regelungen sind nicht zu erkennen. Überdies zeigen die Handschriften der K-Fassung, dass der Text nicht „nachlässig“ oder „fehlerhaft“ kopiert wurde, wie Murray behauptete, sondern äußerst sorgfältig und mit einem hohen Maß an Genauigkeit.⁸² Die Arbeitsweise ist dabei als kompilatorisch zu qualifizieren. Der Redaktor hatte das Ziel, einerseits auf eine ursprüngliche Fassung zurückzugreifen, andererseits aber auch die Änderungen der späteren Fassungen zu berücksichtigen. Die Mängel, an der die D und E-Fassung krankten, sind weitgehend behoben worden. Erklärungen sollten das Verständnis dort erleichtern, wo eine unzeitgemäße Begrifflichkeit dem Leser Probleme bereitet hätte. In diesen er-

74 Lex Salica (K) 19, 10–11, S. 81.

75 Lex Salica (K) 18, 3, S. 73.

76 Lex Salica (K) 42, 4, S. 147.

77 Lex Salica (K) 40, 13, S. 141.

78 Lex Salica (K) 41, 2, S. 143.

79 *Si quis hominem ingenuum cuilibet socio suo de quolibet crimine accusaverit et per eius commotionem sive mendatium ille qui accusatus est occisus fuerit*. Lex Salica (K) 43, 14, S. 161.

80 *... in singulis mallobergiis, id est plebs quae ad unum mallum convenire solet ...* Lex Salica (K) 56, 4, S. 205.

81 Lex Salica (K) 57, 3, S. 207.

82 Hierzu siehe unten S. 236–242.

klärenden Texten wird durchaus ein antiquarisches Interesse deutlich: Es ging dem Redaktor um das Bewahren des Textes, auch wenn ihm bewusst war, dass eine Geltung der Regel nicht mehr vorausgesetzt werden konnte. Fränkische Begriffe hatten daher für den Redaktor ihre Berechtigung. Er hat zwar wie bereits in der C und in der E-Fassung die malbergischen Glossen weggelassen, die sicher unverständlich geworden waren, zentrale Begriffe der fränkischen Rechtssprache bewahrte er aber im Unterschied zur E-Fassung. Auch die Rechnung in *solidi* und Denare im Verhältnis von 1:40, die längst schon durch das neue Verhältnis von 1:12 ersetzt worden war, wurde nicht angetastet und im Unterschied zur E-Fassung beibehalten. Karl der Große selbst hat in seinem *Capitulare legibus additum* von 803 verordnet, dass alle Bußen an den König im Verhältnis von 1:12 erstattet werden mussten, die Wergeldsätze der *Lex Salica* jedoch weiterhin Gültigkeit behalten sollten.⁸³

Ein Streben nach Beseitigung von falschen und obsoleten Regelungen ist somit, wie Nehlsen und andere monierten, tatsächlich nicht feststellbar. Was Einhard in seiner Biographie Karls des Großen als Ziel der Rechtsreform festhielt, „Fehlendes zu ergänzen, Widersprüchliches in Einklang zu bringen, Unrechtes und verkehrt Bekanntgemachtes zu verbessern“, war somit nicht die leitende Idee bei der Herstellung der *Karolina*. Vielmehr nahm der Redaktor die Vorschrift über den Erdwurf, der in der E-Fassung gestrichen worden war, wieder in den Text auf. Es ging ihm dabei nicht darum, diesen alten Brauch wieder in der Rechtspraxis zu etablieren, vielmehr wollte sich der Redaktor der K-Fassung penibel an den Umfang und den Wortlaut der *Lex Salica* halten, wie er ihn aus den älteren Fassungen kennengelernt hatte. Das Ziel der *Karolina* war demnach die Wahrung des ursprünglichen Textbestands und gleichzeitig die Klärung und Verbesserung des Wortlauts. Der Annalist von Lorsch hat die Absicht Karls des Großen somit treffender umschrieben als Einhard: Karl ließ die *leges* nur, wo es nötig war, verbessern (*emendare*) und das verbesserte Recht aufschreiben.⁸⁴ Umfassende Eingriffe, wie sie Einhard mit Rückgriff auf imperiale Konzepte⁸⁵ nahelegte, waren nicht geplant.

Das Ziel bei der Rechtsreform von 802 war somit bescheidener, als man in der historischen Forschung mit Verweis auf Einhard annahm. Wenn aber Karl der Große gar nicht beabsichtigte, das fränkische Rechtsbuch umfassend zu revidieren und in jeder Hinsicht anwendbar zu machen, führt uns dieser Befund nicht zwingend zu dem Schluss, die *Karolina* sei nur von antiquarischem Interesse gewesen? Die *Lex Salica* also wie unter Pippin vorwiegend von symbolischer Bedeutung? Warum aber dann der ganze Aufwand, wenn der Inhalt ohnehin nicht interessierte? Und warum wurden in der K-Fassung gerade die symbolisch hoch bedeutenden Begleittexte (Prolog, Epilog und Herrscherliste) weggelassen,

83 Siehe hierzu unten S. 187.

84 Auch PATZOLD, Veränderung, betont für die Ergänzungskapitularen das Streben nach *emendatio*.

85 Auf imperiale und königliche Vorbilder (Justinians Nov. 7, Rotharis Edikt) für Einhard's Text weisen hin ZEUMER, Geschichte I, S. 428; LADNER, Theory, S. 198; WORMALD, Lex scripta, S. 113; GLATTHAAR, Einleitung, S. 47 Anm. 239. Vgl. auch Paulus Diaconus, Historia Langobardorum I, 25, S. 72f., über die Rechtsreform Justinians.

wenn Karl doch nur an kaiserlicher Repräsentation interessiert gewesen sei? Diese Fragen lassen sich erst beantworten, wenn wir die Kapitularien der Kaiserzeit und ihre Verschränkung mit den Rechtsbüchern näher betrachtet haben.

Verschränkungen von *lex* und *capitulum*

Nach der Rückkehr von der Kaiserkrönung in Rom stieß Karl der Große einen zweiten Schub an gesetzgeberischen Reformen an. Die Entsprechungen zu den Erlassen der Jahre 787–789 sind in der Forschung bereits ausführlich diskutiert worden.⁸⁶ In beiden Fällen nahm die Initiative seinen Ausgang von einem Zug nach Italien, wo die ersten normativen Texte entstanden, und wurde dann am Hof in Aachen fortgesetzt. Sowohl 789 als auch 802 dachten Karl und sein Umfeld am Hof intensiv über die Form des allgemeinen Treueids nach und schickten Königsboten mit dem Auftrag durch das Reich, eine neue Vereidigung der Reichsbevölkerung durchzuführen. Was aber für unser Thema besonders interessiert: Die Texte aus beiden Reformschüben legen großen Wert auf die Einhaltung des Schriftrechts. Neben diesen Entsprechungen wurde in der Forschung ebenfalls auf markante Unterschiede in den Texten nach der Kaiserkrönung hingewiesen, die vor allem die Vereidigung der Bevölkerung und die Aussendung der Königsboten betreffen. Der Treueid von 802 ist wesentlich ausführlicher und betont neben den negativen Verpflichtungen insbesondere das positive Bekenntnis zur Einhaltung der „Gebote Gottes“ und der Befehle des Kaisers, zur Förderung der Gerechtigkeit sowie zur Wahrung königlicher Rechte und Einkünfte.⁸⁷ Die Kontrolle der Amtsträger durch die Königsboten wurde ebenfalls forciert und erweitert, indem den Königsboten feste Distrikte zugewiesen wurden, in denen sie die Einhaltung der rechten christlichen Ordnung überwachen sollten.⁸⁸

Es ist unbestritten, dass diese Veränderungen mit der neuen kaiserlichen Würde in Verbindung stehen. Das Kaisertum war für Karl vor allem ein christliches Amt, welches ihn auf den Schutz der Stadt Rom und des Papstes sowie auf die Verteidigung der gesamten Christenheit verpflichtete.⁸⁹ In den Kapitularien von 802 hob Karl daher auch weniger die gentilen Differenzen in seinem Reich hervor als die Gemeinschaft des einen *populus christianus*. Ähnliche Veränderungen sind auch in der Historiographie sowie in der Herrschaftsrepräsentation beschrieben worden.⁹⁰ Die Akzentuierung fränkischer Hegemonie, die noch in Dokumenten aus der Zeit um 790 wie der ersten Redaktion der Reichsannalen

86 Vgl. v. a. BUCK, *Capitularia imperatoria*, S. 10.

87 BECHER, *Eid und Herrschaft*; ESDERS, *Sacramentum fidelitatis*.

88 HANNIG, *Pauperiores vassi*.

89 CLASSEN, *Karl der Große*, S. 79–82; McCORMICK, *Charlemagne's Survey*, S. 184–196; FRIED, *Karl der Große*, S. 499–516; NELSON, *Charlemagne and Empire*.

90 REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 351–368; GARIPZANOV, *Language of Authority*, S. 58–73.

und der E-Fassung der *Lex Salica* im Vordergrund stand, wich nach 800 einer supra-gentilen und imperialen Konzeption von Herrschaft.

Auch das Schriftrecht war von dieser imperialen Wende betroffen. Sowohl die Lorscher Annalen als auch Einhard halten fest, dass Karl die Rechte aller Völker seines Reichs verlesen ließ und insbesondere für diejenigen Völker neue Aufzeichnungen veranlasste, die bislang noch nicht über ein Rechtsbuch verfügten. Die Rechtsbücher der Nordostprovinzen des Frankenreichs gingen aus dieser Initiative hervor. Daneben schärfte er im sogenannten „programmatischen“ Kapitular von 802 ein, dass die Funktionsträger (*iudices*) nach dem Schriftrecht urteilen sollten und nicht nach ihrem eigenen Ermessen (*arbitrium*).⁹¹ Dieser Satz hat unter Historikern zu unterschiedlichen Deutungen Anlass gegeben. Die ältere Forschung meinte darin einen Anspruch auf Ausschließlichkeit zu erkennen – mit anderen Worten die Absicht, die gesamte Rechtsordnung auf das Schriftrecht umzustellen.⁹² Dagegen wurde in den letzten Jahren auf den Zusammenhang dieser Bestimmung mit dem gesamten Text des Kapitulars sowie mit anderen Dokumenten des Jahres 802 hingewiesen. Zieht man diese ergänzenden Quellen heran, scheint Karl vor allem darum bemüht gewesen zu sein, der Willkür der Funktionsträger Einhalt zu gebieten und sie auf ein christliches Amtsethos festzulegen. Das Schriftrecht habe dafür als „Basis“ oder als „Referenzpunkt“⁹³ gedient – nicht aber als exklusive Grundlage der gerichtlichen Praxis. Matthew Innes ging sogar so weit, in der Aufforderung nach Einhaltung des Schriftrechts nur eine „broader moral mission“⁹⁴ zu erkennen, die in erster Linie darin bestanden habe, überhaupt das Gericht und die Öffentlichkeit einzuschalten und nicht eine außergerichtliche Schlichtung auszuhandeln.

Die Einhaltung der *lex scripta* – also nur ein wenig ernst gemeinter moralischer Appell? Diese These ist wohl kaum mit den vorhandenen Dokumenten vereinbar. Schließlich ließ Karl nicht nur Rechtsbücher für eine Reihe von Völkern aufzeichnen und damit eine Basis von Schriftrecht im ganzen Reich ausarbeiten. Daneben ordnet sich die Aufforderung nach Einhaltung der *lex scripta* in eine Rechtspolitik ein, die bereits in der *Admonitio generalis* von 789 sichtbar ist und die auf die Kenntnis des Schriftrechts verpflichtete. Man wird hierin vielmehr eine Konstante erkennen, die auch in anderen Texten nach 802 mehrfach

91 *Ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum*. Capitulare missorum generale (802) c. 26, in: MGH Capit. I, Nr. 33, S. 96. Die Bezeichnung „programmatisch“ geht auf GANSHOF, *Le programme*, zurück. Die Einheit des Textes bezweifelt PATZOLD, *Normen im Buch*, während McKITTERICK, *Charlemagne's missi*, S. 261, eine Ausfertigung für Pippin von Italien vermutet. Ausführlich auch INNES, *Written law*, S. 176, wo allerdings der Begriff *arbitrium* als „extra-judicial conflict resolution“ gedeutet wird, obwohl doch im Text eindeutig von *iudices* die Rede ist, deren Ermessensspielraum begrenzt wird.

92 GANSHOF, *Kapitularen*, S. 149; THEUERKAUF, *Rechtsaufzeichnung*, S. 61; HÄGERMANN, *Karl der Große*, S. 467.

93 Vgl. PATZOLD, *Veränderung*, S. 72–77, und INNES, *Written law*, S. 171 und 179.

94 INNES, *Written law*, S. 179. Vgl. auch FOURACRE, *Rhetoric of Improvement*, S. 779.

wiederkehrt⁹⁵ und die deshalb kaum einen illusionären oder utopischen Anspruch formuliert. Schließlich spricht der Text mit den *iudices* eindeutig den höheren Kader der Funktionsträger an, d. h. nicht die Schöffen und *boni homines*, sondern die Grafen und ihre Stellvertreter (Vikare und Centenare) sowie die kirchlichen Rechtsvertreter (*advocati*).⁹⁶ Dass diese Elite prinzipiell in der Lage war, Schriftrecht zu verstehen und vor Ort bekannt zu machen, steht außer Frage. Wenn Karl somit von *lex scripta* spricht, dürfen wir durchaus annehmen, dass auch das Schriftrecht gemeint ist. Wie aber muss man sich die Einhaltung des Schriftrechts für die 300 Jahre alte *Lex Salica* vorstellen? Stößt Karls Rechtspolitik hier nicht an ihre Grenzen?

Diese Frage hat man sich offenbar auch im Umfeld Karls gestellt und die *Lex Salica* für ergänzungsbedürftig befunden. 803 entstand daher erstmals ein Kapitular, das als Ergänzung zu den *leges* verstanden werden sollte: das *Capitulare legibus additum*. Steffen Patzold hat unlängst festgestellt, dass die Verfahrensweise bei der Ergänzung der *leges* durchaus „systematisch, funktional, planvoll und straff organisiert wirkt“: „Beratung durch *legislatores*, Stellungnahme und gegebenenfalls Entscheidung des Kaisers, dann Diskussionen auf Reichsversammlungen, schließlich Verschriftlichung der Beschlüsse in Form von *capitula* und deren Verbreitung und Verkündigung durch Königsboten, die den *consensus* aller Schöffen auf öffentlichen Versammlungen einholten.“⁹⁷ Dass diese Ergänzungen trotzdem nicht die Wirkung entfalteten, die Karl und sein Umfeld sich versprochen hatten, führt Patzold auf die „Unbeholfenheit“ in der Verschriftlichung und Archivierung der Texte zurück. In einer Gesellschaft „primärer Oralität“ sei man mit der Dynamik der Verschriftlichung unter Karl dem Großen schlicht überfordert gewesen. Der richtige Zusammenhang zwischen *leges* und den ergänzenden *capitula* sei folglich in den Handschriften oft kaum mehr erkenntlich gewesen.

Auf die handschriftliche Verschränkung von *leges* und *capitula* wird in Kapitel 8 näher einzugehen sein. Hier interessiert zunächst die inhaltliche Verschränkung, die von einer charakteristischen Ambivalenz geprägt ist. Es besteht kein Zweifel, dass das *Capitulare legibus additum* als reichsweite Ergänzung aller Rechtsbücher intendiert war. Dies wird vom gleichzeitigen *Capitulare missorum* von 803 bestätigt, welches eine Befragung des gesamten *populus* über die neuen *capitula* befahl und die Einholung der Zustimmung durch Unterschriften und

95 Weitere Texte zur Rechtskenntnis: *Capitularia missorum specialia* (802) c. 6, in: MGH Capit. I, Nr. 34, S. 100; *Capitulare missorum item speciale* (806?) c. 48, in: MGH Capit. I, Nr. 35 S. 104 (mit Emendation nach ECKHARDT, *Kapitulariensammlung*, S. 30); *Duplex capitulare missorum* in *Theodonis villa datum* (805) c. 12, in: MGH Capit. I, Nr. 44, S. 124; *Capitula omnibus cognita facienda* (802–813) c. 4, in: MGH Capit. I, Nr. 57, S. 144; *Capitulare missorum* (802–813) c. 3, in: MGH Capit. I, Nr. 60, S. 147; *Interrogationes examinationis* c. 11, in: MGH Capit. I, Nr. 116, S. 235. Vgl. auch POKORNY, Brief-Instruktion, S. 82 (Text), sowie die Aufforderung an einen Missus, das Rechtsbuch zu konsultieren: *Responsa misso cuidam data* c. 2, in: MGH Capit. I, Nr. 58, S. 145.

96 WEITZEL, *Dinggenossenschaft*, S. 939.

97 PATZOLD, *Veränderung*, S. 84.

Handzeichen forderte.⁹⁸ Allerdings ist dies nicht überall geschehen, denn noch Jahre später musste Karl gegenüber seinem Sohn Pippin klarstellen, dass das *Capitulare legibus additum* von 803 auch für Italien Geltung besitze und deshalb von Pippin in seinem Reichsteil erneut bekannt gemacht werden sollte.⁹⁹ Die Unsicherheit war durchaus verständlich, beruht der Text doch in einigen Punkten deutlich auf fränkischem Recht. Gleich das erste Kapitel zu den Wergeldern von Klerikern macht deutlich, dass das fränkische System von Kompositionen zugrunde liegt. Wergelder für Kleriker tauchen erstmals im fränkischen Recht auf und drangen von dort in das bayerische und alemannische Recht ein.¹⁰⁰ Das System des Wergelds dient gleichfalls in Kapitel 7 (ein Drittel an den König) und in Kapitel 8 (Schuldknechtschaft bei Zahlungsunfähigkeit) als Grundlage. Auch die Höhe der Geldstrafe von 15 *solidi*, die für die Behinderung der Strafverfolgung im zweiten Kapitel sowie bei Rechtsbeugung im vierten und bei ungerechtfertigter Anklage im zehnten Kapitel fällig wird, geht auf entsprechende Regelungen der *Lex Salica* zurück.¹⁰¹ Die Verfügung des Gottesurteils bei Leugnung des Verwandtenmords ist ebenfalls der fränkischen Rechtstradition zuzuordnen. Kapitel 9 nimmt schließlich ausdrücklich auf die *Lex Salica* Bezug: „Alle Zahlungsverpflichtungen, die dem König gezahlt werden sollen, sind in *solidi* zu 12 Denaren zu zahlen, außer das Friedensgeld, welches in der *Lex Salica* geschrieben steht; jenes werde mit demselben *solidus*, mit dem auch die übrigen Kompositionen gezahlt werden sollen, gebüßt.“¹⁰²

Das *Capitulare legibus additum* von 803 baut somit im Wesentlichen auf dem fränkischen Rechtsbuch auf. Man kann es den Kopisten daher nicht verübeln, wenn sie fast ausnahmslos den Text als Ergänzung zur *Lex Salica* ausgewiesen haben. Die am weitesten verbreitete Überschrift lautet: *Capitula quae in lege Salica mittenda sunt*.¹⁰³ Rubriken, die eine Geltung für das gesamte Reich festhalten, sind die große Ausnahme und vermutlich eher späteren Datums.¹⁰⁴ Wir finden das Kapitular deshalb auch primär zusammen mit der *Lex Salica* überliefert: Von 44 Handschriften enthalten 36 auch das fränkische Rechtsbuch. Überlieferungen, in denen der Text ausschließlich mit der *Lex Baiuvariorum*, der *Lex Ribuarua* und dem römischen Recht tradiert ist, sind jeweils nur Einzelfälle.¹⁰⁵ Der Text wurde als das wahrgenommen, was er war: als Teil der fränkischen Rechtstradition.

Im Umkehrschluss lehrt uns das *Capitulare legibus additum* von 803 aber auch, welche Teile der *Lex Salica* an Relevanz nichts eingebüßt haben. Hier sind vor allem das System der Kompositionen und zum Teil das Gerichtsverfahren zu

98 *Capitulare missorum* (803) c. 19, in: MGH Capit. I, Nr. 40, S. 116. Zur erfolgten Umsetzung in Paris durch Graf Stephan vgl. ebd. S. 112.

99 Karoli ad Pippinum filium epistola, in: MGH Capit. I, Nr. 103, S. 212.

100 Zu den Klerikerwergeldern siehe oben S. 152.

101 Vgl. *Lex Salica* (K) 1, 1–2, S. 19; 50–51, S. 187–189; 59, 6, S. 215; 60, 2–3, S. 217.

102 *Capitulare legibus additum* (803) c. 9, in: MGH Capit. I, Nr. 39, S. 114.

103 Dies bemerkte bereits MAYER-HOMBERG, *Volksrechte*, S. 423, für 31 von 42 Handschriften.

104 Z. B. die späte italienische Sammlung in Paris, lat. 4613 (MORDEK, *Bibliotheca*, S. 473) und ein Explicit-Vermerk in St. Gallen, Cod. 728 (=K20).

105 Nur mit *Lex Baiuvariorum* in: München, lat. 3519; 5260 und 19415; *Lex Ribuarua*: Vatikan, Pal. lat. 773; *Lex Romana Visigothorum*: Berlin, Savigny 1; *Leges Langobardorum*: Paris, lat. 4613.

nennen. Diese Themen begegnen auch in anderen Kapitularien aus den Jahren nach der Kaiserkrönung. Das *Capitulare Italicum* von 801 verfügt das halbe Wergeld bei bestimmten Formen der Verstümmelung – im Anschluss an die *Lex Salica*.¹⁰⁶ Das „programmatische“ Kapitular von 802 fordert die zügige Auszahlung des Wergelds an die Verwandten nach einer Tötung.¹⁰⁷ Das Diederhofener Kapitular von 805 stellt die Legitimität der Fehde nicht in Frage, ahndet aber den Bruch einer Befriedung der Fehde durch strenge Strafen.¹⁰⁸ Das Aachener Kapitular von 809 setzt für die Aufnahme eines Räubers ein Bußgeld von 15 *solidi* fest und bestätigt damit eine Regelung der *Lex Salica*.¹⁰⁹ Ein weiteres undatiertes Kapitular aus den letzten Jahren des Kaisers verfügt das dreifache Wergeld bei Verbrechen auf Heereszug – auch dies im Einklang mit dem fränkischen Rechtsbuch.¹¹⁰

Zwei Dokumente aus der gerichtlichen Praxis stützen diesen Befund: Eine Urkunde Karls vom 8. März 812 dokumentiert den Fall einer Klage vor dem Königsgesicht in einem Fall von zwei unbedeutenden Personen.¹¹¹ Das gerichtliche Verfahren mit Fristsetzung (*solsedire*), Berufung auf echte Not (*sonia*) und Feststellung der Säumigkeit (*iactivus*) entspricht den Prinzipien der *Lex Salica*. Das zweite Dokument berichtet über ein Urteil des Königsgesichts wegen einer mehrfachen Tötung: Ein Freier zwang einen Unfreien zur Ermordung seiner beiden minderjährigen Herren, tötete dann den Unfreien und versteckte seine Leiche. Der neunjährige Junge soll nach der *Lex Salica* mit dem dreifachen Wergeld gebüßt werden, der elfjährige mit dem zweifachen und der Mord am Unfreien (ebenfalls nach dem fränkischen Recht) dreifach.¹¹² Ein enormer Geldbetrag muss zustande gekommen sein, an dem der König mit einem Drittel und dem Königsbann von 60 *solidi* nicht unwesentlich profitierte.

Das fränkische System der Kompositionen war also weiterhin von hoher Relevanz.¹¹³ Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Entstehung und massive Verbreitung eines Textes, der in der Forschung bislang mit Verwunderung betrachtet wurde: der *Recapitulatio solidorum*.¹¹⁴ Es handelt sich dabei um einen Überblick über die Bußsummen der *Lex Salica* von sieben Denaren beim Raub eines Schafes bis zur Summe von 1800 *solidi* für die heimliche Ermordung

106 *Capitulare Italicum* (801) c. 5, in: MGH Capit. I, Nr. 98, S. 205, *castratio* wie *Lex Salica* (K) 31, 17–18, S. 117.

107 *Capitulare missorum generale* (802) c. 32, in: MGH Capit. I, Nr. 33, S. 97.

108 *Duplex capitulare missorum in Theodonis villa datum* (805) c. 5, in: MGH Capit. I, Nr. 44, S. 123.

109 *Capitulare Aquisgranense* (809) c. 3, in: MGH Capit. I, Nr. 61, S. 148, wie *Lex Salica* (K) 59, 6, S. 213.

110 *Capitula Karoli apud Ansegisum servata* c. 4, in: MGH Capit. I, Nr. 70, S. 160 = Ansegis, *Collectio capitularium III* c. 66, S. 602, wie *Lex Salica* (K) 66, 1, S. 229. Im Widerspruch steht dagegen die Herrenhaftung bis zum Wergeld bei Delikten des Sklaven in *Capitula Karoli Magni* c. 1, in: MGH Capit. I, Nr. 56, S. 143, und in *Lex Salica* (K) 37, 8, S. 131.

111 MGH DD Kar. I, Nr. 216, S. 288 f. (8.3.812). Vgl. hierzu DAVIS, *Settlement*, S. 160 f.

112 *Iudicium regium*, in: MGH Capit. I, Nr. 129, S. 257. Verdreifachung bei Mord an einem Knaben: *Lex Salica* (K) 26, 1, S. 89. Die Verbergung der Leiche zieht die Verdreifachung nach sich: *Lex Salica* (K) 43, 2, S. 155. Zu dem Dokument vgl. auch BROWN, *Violence*, S. 81.

113 Allgemein hierzu mit weiteren Beispielen auch ESDERS, *Strafrecht*; DEPREUX, *Wergeld*.

114 Ausführlicher hierzu UBL, *Recapitulatio*.

eines königlichen Gefolgsmanns. Die *Recapitulatio* ist kurz nach 800 im Umkreis des Hofes entstanden und in 22 Rechtshandschriften in verschiedenen Überarbeitungen überliefert. Für Verwunderung sorgte diese Zusammenstellung aufgrund der einleitenden Worte, in denen die unterschiedliche Länge in den verschiedenen Versionen der *Lex Salica* konstatiert wird, ohne der K-Fassung in 70 Titeln einen Vorzug einzuräumen. Der Verfasser der *Recapitulatio* hatte somit kein modernes Verständnis von der Ablösung alter durch neue Kodifikationen; aber er befindet sich mit seinem Respekt vor dem alten Recht der Franken insofern in Übereinstimmung mit den Grundlinien der Rechtsreform Karls des Großen, als er nur die A oder C-Fassung in 65 Titeln erwähnt, nicht aber die wenig brauchbaren Fassungen des 8. Jahrhunderts. Auch die Fokussierung auf die Bußsummen ist sinnvoll, liegt doch das System von Kompensationen auch den Kapitularien nach 800 weiterhin zugrunde. Es ist kaum anzunehmen, dass die Summen immer „nach den Buchstaben des Gesetzes“ eingehalten wurden. Aber die *Recapitulatio* ermöglichte es, unterschiedlich gravierende Straftaten in Beziehung zueinander zu setzen und Relationen zu bilden. Die konkreten Werte wurden ohnehin durch die Schätzung von Gütern im Einzelfall festgelegt.

Der Eigensinn der Franken

Als Ergebnis des letzten Abschnitts ist die neue Verschränkung von *leges* und *capitula* hervorzuheben, die seit 800 in den Texten vom Hof Karls des Großen ins Werk gesetzt wurde. Während die frühen Kapitularien Karls des Großen inhaltlich kaum Verbindungen zu den Rechtsbüchern aufweisen, firmieren einige Erlasse aus der Zeit nach 800 ausdrücklich als Ergänzungen zu den *leges*. Die Annahme, dieser Wandel hänge mit der neuen kaiserlichen Autorität zusammen, wie Einhard zu suggerieren scheint, ist nicht zwingend. Es sind keine grundlegenden Unterschiede zwischen dem legislativen Schub von 787–789 und dem Cluster von Erlassen aus 802–803 zu erkennen: Beide Textgruppen nahmen dieselbe Autorität und Geltungskraft in Anspruch. Auch war Karl und seinem Umkreis nur zu gut bekannt, dass bereits die merowingischen Könige Edikte erlassen hatten, welche als Ergänzungen in den Strom der fränkischen Rechts-tradition eingeflossen waren. Die neue Verschränkung dürfte daher eher aus der intensiveren Beschäftigung mit den Rechtsbüchern und der Tradition fränkischer Gesetzgebung hervorgehen, wie sie die Karolina und auch die neuen Rechtsbücher für die Nordostprovinzen bezeugen.

Bemerkenswert ist darüber hinaus das Schwanken zwischen universaler Gültigkeit und fränkischer Prägung in den Kapitularien nach 800. Diese Ambivalenz begegnet auch, wenn wir uns den neuen Rechtsbüchern für die Nordostprovinzen des Frankenreichs zuwenden. Sie gingen aus der imperialen Ausrichtung der Leges-Reform von 802/803 hervor, führten aber zugleich zu einer Gegenreaktion des Beharrens auf dem Eigensinn der Franken. Ein Beispiel für diesen Eigensinn habe ich bereits angeführt: Im *Capitulare legibus additum* setzte Karl fest, dass das Friedensgeld an den König in *solidi* von 12 Denaren

gezahlt werden sollte – mit Ausnahme des Friedensgelds in der *Lex Salica*, welches ebenso wie die übrigen Kompositionen des Rechtsbuchs in *solidi* von 40 Denaren gezahlt werden sollte. Die Regelung nimmt Bezug auf die K-Fassung, die dieses Verhältnis zwischen Rechnungs- und Prägemonze wieder erneuerte und damit die Sonderstellung der Franken mit besonders hohen Bußsätzen akzentuierte. In der Praxis scheint diese Regelung jedoch Schwierigkeiten bereitet zu haben, galt doch seit dem 7. Jahrhundert für Silbermünzen das Verhältnis von 1:12 zwischen *solidus* und *denarius*. Das Verhältnis von 1:40, welches der alten *Lex Salica* des 5. Jahrhunderts zugrunde lag, hatte noch den Goldsolidus vorausgesetzt. Es verwundert daher nicht, dass sich die Bischöfe im Jahr 813 auf einer Synode in Reims über die vielen Meineide und falschen Zeugenaussagen beschwerten, die wegen der Sonderregelung für die Franken abgelegt worden seien.¹¹⁵ Vermutlich wurden höhere Werte bei der Schätzung von Gütern beeidet, um den enormen Bußsummen gerecht zu werden. Die Bischöfe forderten den Kaiser daher auf, „Gnade“ walten zu lassen und nach dem Statut seines Vaters Pippin nur mehr *solidi* von 12 Denaren anzuerkennen.¹¹⁶ Es gibt kaum ein besseres Beispiel für die Relevanz der im Schriftrecht festgesetzten Bußen als diese Klage der Bischöfe. Erst Ludwig der Fromme reagierte auf diese Anfrage. Kurz nach seinem Herrschaftsantritt verordnete er auch für die *Lex Salica* das Verhältnis von 1:12, mit einer Ausnahme allerdings: Wenn Sachsen oder Friesen einen salischen Franken töten, müssen sie weiterhin das Wergeld in 40 Denaren zahlen.¹¹⁷ Die Differenz war nicht gering: Statt 2400 waren dann 8000 Denare fällig! Den Eigensinn der Franken respektierte also auch der imperialste aller Karolinger.

Warum waren aber nur Friesen und Sachsen auf diese Weise benachteiligt? Offensichtlich handelt es sich um eine Abgrenzung von den östlichen Nachbarn, die zur selben Zeit mit eigenen Rechtsbüchern ausgestattet worden waren.¹¹⁸ Ein Charakteristikum dieser neuen *leges* war die Akzeptanz eines erhöhten Wergelds für den Adel. Bereits in den ersten Gesetzen für Sachsen erkannte Karl der Große die ständische Gliederung an, indem er den Adelligen ein gegenüber den Freien verdoppeltes Wergeld von 960 bzw. 1440 *solidi* gewährte.¹¹⁹ Dass solche Zugeständnisse bei den benachbarten Franken nicht gern gesehen waren, weil sie die eigene Sonderstellung untergruben, zeigt eine Aufzeichnung des Rechts aus dem (heute niederländischen) Rhein-Delta. Bekannt unter dem Titel *Ewa ad Amorem*, wurde das Rechtsbuch für die Grenzregion zu den Friesen und Sachsen sehr

115 *Ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domni Pippini misericordiam faciat, ne solidi, qui in lege habentur, per quadragenos denarios discurrant, quoniam propter eos multa periuria multaque falsa testimonia repperiuntur.* Konzil von Reims (813) c. 41, in: MGH Concilia aevi Karolini I, S. 257.

116 Ein solches Statut ist allerdings nicht erhalten.

117 *Capitula legi addita c. 3*, in: MGH Capit. I, Nr. 134, S. 268; *Item Capitula legi addita c. 2*, in: MGH Capit. I, Nr. 135, S. 269 f.: *De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per duodecim denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per XL dinarios solidi solvantur. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus XII dinarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.*

118 Siehe oben Anm. 54.

119 BRUNNER, *Nobiles*, S. 289; LINTZEL, *Stände*. Allgemein vgl. GOETZ, *Nobilis*.

wahrscheinlich um das Jahr 802 niedergeschrieben. Darin begegnet eine merkwürdige Differenzierung zwischen dem Freien (*homo ingenuus*) und dem fränkischen Mann (*homo Francus*). Dem Franken stehen im Vergleich zum Freien ein verdreifachtes Wergeld und höhere Ersatzansprüche zu. Was sich hinter dieser Bezeichnung verbirgt, ist umstritten: reiche Grundbesitzer, ein alter Geschlechtsadel oder Militärsiedler aus dem 7. Jahrhundert.¹²⁰ Für wahrscheinlich halte ich, dass diese Hervorhebung der Franken eine Reaktion auf die Akzeptanz eines rechtlich privilegierten Adels in den Nordostprovinzen des Frankenreichs war. Wenn die Elite im „Wilden Osten“ privilegiert war, wollte die benachbarte fränkische Oberschicht dem nicht nachstehen. Diese Auseinandersetzungen spiegeln sich in der kurzen Erwähnung von Friesen und Sachsen in diesem Rechtsbuch: Sie müssen einen Diebstahl nicht zweifach ersetzen wie die Franken, sondern nur einfach.¹²¹ Sachsen und Friesen werden dadurch wie in den Bestimmungen zur Münzrechnung als minderwertig erachtet: Die im 8. Jahrhundert unterworfenen Nachbarn galten nicht als wirklich satisfaktionsfähig.

Der neue imperiale Schwung der Rechtsreform war nicht zuletzt eine Reaktion auf die Notwendigkeit der Anerkennung des multiethnischen Charakters des Frankenreichs. Wenn die Völker am Rande durch Verteidigung, Kriegsführung und Beteiligung am Königsgerecht immer stärker in die politischen Entscheidungsprozesse eingebunden wurden, mussten im Gegenzug die regionalen Rechtsordnungen anerkannt werden. Dies führte aber zu einer Gegenreaktion, zum Beharren auf dem Eigensinn fränkischer Identität, sei es in der Form erhöhter Bußgelder oder in der Form der Hervorhebung einer Adelsschicht, die es bislang in der gesamten fränkischen Rechtstradition nicht gegeben hatte. Ähnliche Spannungen lassen sich auch in der Historiographie der Zeit erkennen: Dem betont imperialen Narrativ von Lorsch Annalen und Reichsannalen wurde mit den Metzger Annalen um 805 ein Geschichtswerk entgegengesetzt, welches die fränkische Elite als die eigentlichen Träger des imperialen Ausbaus des Frankenreichs identifiziert.¹²² Die Dominanz der Franken musste in Erinnerung gerufen werden.

Dicta Mystica

Die Diskussion über die Rechtsreform ist vom Paradigma des Scheiterns dominiert: Der große Kaiser, der mit zukunftsweisenden Plänen eines schriftbasierten

120 Reiche Grundbesitzer bzw. alter Geschlechtsadel: MOELLER, *Homo Francus*, S. 227; fränkischer Adel: BERGENGRUEN, *Adel und Grundherrschaft*, S. 115–117; Militärsiedler: HOPPENBROUWERS, *Leges nationum*, S. 259–262.

121 *Notitia vel commemoratio* c. 28–29, S. 120; anders gedeutet bei HOPPENBROUWERS, *Leges nationum*, S. 258. Bereits BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte* I, S. 350 f., nahm einen Einfluss des sächsischen und friesischen Rechts an.

122 REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 368–375.

Rechtsstaats an der Unfertigkeit seiner eigenen Zeit zerbricht.¹²³ Die Popularität dieses Narrativs verdanken wir Einhard, aber auch der Evidenz, dass die europäische Rechtsgeschichte im 12. Jahrhundert ihren Anfang verortet und die Zeit zuvor als Sackgasse disqualifiziert. Dieses Kapitel diente dazu, die Pläne des Kaisers zu redimensionieren: Karl wollte weder die ausschließliche Geltung des Schriftrechts durchsetzen noch stellte er das fränkische Recht radikal auf den Prüfstand, wie Einhards imperiale Diktion nahelegt. Vielmehr erkennen wir seit 779 immer wieder neue Ansätze zur Reform des Rechts, deren Ziele keineswegs utopisch waren. Vor Augen stand dem König nicht ein protomodernes Rechtssystem, wie es in der Spätantike in Geltung gewesen, aber schon seit vielen Jahrhunderten im Norden Galliens untergegangen war; vor Augen stand ihm die Rechtspolitik seiner merowingischen Vorgänger, in die er sich einreihen und die er fortsetzen, ja übertreffen wollte. Die Kenntnis des Schriftrechts wurde schon im ersten großen Schub an Gesetzgebung zwischen 787 und 789 eingefordert. Zur gleichen Zeit entstand mit der E-Fassung ein emendierter und zumindest eingeschränkt brauchbarer Text der *Lex Salica*. Um 800 nahm man am Hof des Kaisers das Projekt erneut in Angriff, dieses Mal aber mit erheblich mehr editorischem Aufwand und mit größerem Erfolg. Die K-Fassung ließ die im 8. Jahrhundert bekannten Texte weit hinter sich und bezog bei der Redaktion die ältesten Überlieferungen des Rechtsbuchs ein. Am Ende stand ein brauchbarer, durch Erläuterungen verständlicher und stabil tradiert Text.

Das Vorhandensein von nicht mehr gültigen Normen in der *Karolina* darf uns dagegen nicht überraschen. Alle alten Rechtsbücher, die in der Zeit Karls des Großen erneut kopiert wurden, enthalten obsolete und nicht mehr anwendbare Regelungen. Dies gilt für das Kirchenrecht, ohne dass aus dieser Tatsache die fehlende Aktualität und Effektivität der kanonischen Normen abgeleitet würde.¹²⁴ Dasselbe gilt auch für die *Lex Salica*: Neben vielen veralteten Normen befand sich darin manches, was weiterhin für die Orientierung der Amtsträger nützlich erscheinen konnte. Die Untersuchung von Kapitularien und Urkunden gab zu erkennen, dass u. a. die Staffelung der Kompositionen sowie die Bestimmungen zu Falschaussage und Urteilsverweigerung weiterhin relevant waren. Auch die Diskussion um die Höhe der fränkischen Wergeldsätze belegt ihre fortwährende Relevanz. Dabei war dem Herrscher selbstverständlich bewusst, dass die *Lex Salica* nicht auf alle Rechtsfragen eine Antwort bereithält. In der Frage der Gerichtsgebühren wies Karl einen Königsboten an, dass er das Problem der Reichsversammlung vorlegen soll, wenn er darüber keine Regelung in der *Lex Salica* finden könne.¹²⁵

Die Benutzbarkeit war also ein wichtiges Ziel des Redaktors, welches aber durch ein anderes Ziel konterkariert wurde: das Ziel der Bewahrung des Nor-

123 Zu solchen Narrativen vgl. UBL, Rückkehr.

124 Siehe oben S. 27.

125 *Responsa misso cuidam data c. 2*, in: MGH Capit. I, Nr. 58, S. 145: *Si autem ad salicam pertinet legem et ibi minime repereris quid exinde facere debeas, ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias.*

menbestands.¹²⁶ Die *leges* willkürlich zu ändern, stand nicht zur Disposition, weil dadurch die Legitimität der politischen Ordnung selbst untergraben worden wäre: Die Ordnung des Frankenreichs als eines Reichs von Völkern, die durch eigene Rechtsbücher charakterisiert waren, und mit einem König an der Spitze, der auf dieser Rechtsordnung aufbauend wie die merowingischen Könige zum Erlass von Edikten berechtigt war. Der Wortlaut und der Rechtsinhalt der Rechtsbücher wurden deshalb bewahrt, auch wenn im Einzelfall eine Satzung obsolet oder durch eine neue Regelung ersetzt worden war. Ziel der karolingischen Herrscher war es also, primär die Normativität des schriftlichen Rechts zu garantieren, indem sie die *Lex Salica* wie einen sakralen Text behandelten. Das bedeutet aber andererseits nicht, dass die Effektivität der Normen, also die Nähe zur Rechtswirklichkeit, völlig außer Acht gelassen worden wäre. Denn die Effektivität ließ sich nur dann gewährleisten, wenn zuerst die Geltung des Schriftrechts gewährleistet war. Das Mitschleppen obsoleter Regelungen erweist sich damit als ein funktionaler Bestandteil des Bestrebens, die Normativität schriftlicher Gesetzestexte in einer politischen Gemeinschaft ohne staatliche Institutionen erneut zur Geltung zu bringen.

Beim fränkischen Rechtsbuch weist daher die Stabilität des Normenbestands auf die hohe, beinahe mystische Autorität des Rechtsbuchs. Dass dieses Konzept des „mystischen Fundaments der Autorität“ (Montaigne) der Zeit Karls des Großen nicht vollkommen fremd war, zeigt ein Paratext in einer Pariser Handschrift aus dem Umkreis Karls des Großen. Nach Prachtminiaturen römischer Gesetzgeber befindet sich auf fol. 3^r eine in holprigen Versen verfasste Einleitung: „Es beginnt der Text der Rechtsbücher. Darin werden die mystischen Befehle (*dicta mystica*) des höchsten Gottes vieler (Gesetzgeber) niedergeschrieben. Dieses heilige Werk sei, Leser, in deinem Mund, was nun der Codex dessen unzweifelhaft von vielen vorschreibt.“¹²⁷ Danach folgt die Aufzählung der Gesetzgeber von Kaiser Theodosius über die Rechte der Franken, Alemannen bis zum *dominus noster Karolus imperator*. Dieser Text ist keine Neuschöpfung, er imitiert vielmehr die Verse Alkuins, die dieser berühmte Gelehrte an das Ende seiner im Auftrag Karls des Großen erarbeiteten Bibelfassung gestellt hatte.¹²⁸ Der sakrale Charakter von Bibeltext und Rechtstext kann wohl nicht eindrücklicher veranschaulicht werden, vor allem wenn wir uns in Erinnerung rufen, dass beide Paratexte in unmittelbarer Nähe zum Hof des Kaisers entstanden sind.¹²⁹

126 Diese bewahrende Funktion ist auch bei den neuen Rechtsbüchern von 802 erkennbar. Der Respekt vor lokalen Gewohnheiten ging darin so weit, dass nicht einmal der karolingische Denar, eine der großen Errungenschaften Karls, überall vorausgesetzt wurde. Vgl. SIEMS, *Studien*, S. 232–265, und künftig UBL, Wergild.

127 *Incipit textus librorum legum. In hoc dicta conduntur summi multorum mystica. Hoc corpus sacrum, lector, in ore tuo, quod nunc a multis constat codix istius dictatus.* Paris, lat. 4404, fol. 3^r. Hierzu unten S. 228.

128 Demonstriert bei WALLACH, *Manuscript*, S. 256.

129 Aus dieser Perspektive hat GANSHOF, *Kapitularen*, S. 151, richtig gesehen, wenn er schreibt: „Das Stammesrecht, das überlieferte, das alte Recht war etwas Ehrwürdiges, fast schon Heiliges; man hielt sich nicht für berechtigt, daran zu rühren, allenfalls in Ausnahmefällen und dann mit

Alles in allem ergibt sich somit ein zumindest teilweise abgerundetes Bild: Maßnahmen und Ziele sind einigermaßen stimmig aufeinander bezogen. Daneben sind jedoch auch Ambivalenzen deutlich geworden. Die Reformen von 802 sind deutlich von einer imperialen Konzeption der kaiserlichen Herrschaft über den *populus christianus* durchdrungen. Karl parallelisierte seine Befehle mit denen Gottes und verkündete mit dem *Capitulare legibus additum* ein Kapitular, das allen Rechtsbüchern angefügt werden sollte. In der Rezeption wurde der Erlass aber als ein fränkischer Rechtstext wahrgenommen. Aus der K-Fassung wurde der lange Prolog, das Manifest fränkischer Hegemonie, ausgeschieden, viele Handschriften der Zeit Karls des Großen fügen ihn jedoch wieder ein, wie ich in Kapitel 8 zeigen werde. Der Eigensinn der Franken machte sich darüber hinaus im Beharren auf einem höheren Wert des *solidus* und in der Niederschrift eines Rechtsbuchs für die Franken am Rhein-Delta bemerkbar. Man muss dies nicht als Hintertreiben der kaiserlichen Bemühungen verstehen, denn schließlich gingen diese Dokumente und Handschriften aus demselben kleinen Zirkel von hohen Amtsträgern hervor, die auch über den Erlass der Kapitularien beraten haben. Ich möchte vielmehr vorschlagen, die Ambivalenzen so zu interpretieren, wie wir die unterschiedlichen Konzeptionen in den überarbeiteten Reichsanalen und in den Metzger Annalen zu lesen gelernt haben: als unterschiedliche Stellungnahmen zu der für die Zeitgenossen wohl überwältigenden Dynamik der Imperialisierung des Frankenreichs.¹³⁰ Spannungen existierten somit zwischen fränkischer und imperialer Identität, aber auch zwischen *lex* und *capitula* sowie zwischen Sorgfalt in der Redaktion der *Karolina* und einer gewissen Sorglosigkeit in der Ergänzung der Kapitularien. Diese Spannungen als eine „clever technique of power“¹³¹ zu interpretieren, die dazu gedient habe, Unsicherheit zu erzeugen und den König als letzte Instanz ins Spiel zu bringen, überschätzt meines Erachtens die Souveränität Karls des Großen. Nur wenn die Ambivalenzen ernst genommen werden, kann ermessen werden, welches schwierige Erbe Ludwig der Fromme antrat und welche Entwicklungen dadurch freigesetzt wurden.

höchster Zurückhaltung. Es war eine Hinterlassenschaft, die man unangetastet bewahren musste.“

130 Vgl. REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 454: „The Carolingian experiment never managed fully to resolve the tension between the wider inclusivity of the reformed politics of identity and the various Frankish claims of Frankish exclusivity.“

131 DAVIS, *Charlemagne's Practice*, S. 165 f.

7. Transformation und Untergang des fränkischen Rechts

„Recht muss doch Recht bleiben“;
aber auch nur Recht bleiben wollen.¹

Im 9. Jahrhundert ist mit 54 Handschriften der Höhepunkt in der Überlieferung des fränkischen Rechtsbuchs zu verzeichnen. Zur gleichen Zeit veränderte sich die kulturelle und soziale Bedeutung der *Lex Salica* so dramatisch, dass es gerechtfertigt ist, vom Untergang des fränkischen Rechts zu sprechen. Diese Veränderungen können am besten durch eine unscheinbare, aber (wie ich zu zeigen hoffe) sehr aussagekräftige Glosse veranschaulicht werden. In einer Reimser Handschrift aus dem Ende des 9. Jahrhunderts sind folgende Worte an den Rand geschrieben: *Haec capitula a Karolo primo et Pipino filio eius inter leges Francorum recepta et posita sunt.*² „Diese Kapitel sind von Karl I. und seinem Sohn Pippin in die Rechte der Franken aufgenommen und erlassen worden.“ Es ist der Schreiber selbst, der diese Worte notiert hat, um dem an dieser Stelle kopierten Text eine besonders hohe Autorität zu verleihen. Um es gleich zu Beginn vorwegzunehmen: Dieser Text ist kein authentischer Herrschererlass Karls des Großen oder seines Sohnes Pippin. Das am Beginn der Seite stehende Incipit gibt den Inhalt korrekt wieder: „Es beginnen die kurz umrissenen *Tituli legum* aus dem *Corpus* des Theodosius.“³ Es handelt sich somit um ein Exzerpt aus dem römischen Recht, welches sich u. a. mit Gesetzgebung, Rechtsprechung, Ehrerecht und Strafrecht beschäftigt. Dass der Schreiber nicht bloß aus einem antiquarischem Interesse heraus diese römischen Rechtssätze kompilierte, erkennt man an dem engen Zusammenhang mit Themen, die zur gleichen Zeit am Hof der westfränkischen Karolinger und auf den Synoden der Reimser Erzbischöfe diskutiert wurden.

Warum ist diese Glosse aussagekräftig für die Geschichte des fränkischen Rechtsbuchs? Bemerkenswert ist nicht die römisch-rechtliche Kompilation an sich, sondern vielmehr die Tatsache, dass sie der Randglosse zufolge in das fränkische Recht aufgenommen worden sei. Franken, die nach römischem Recht leben, ist dies nicht ein Widerspruch? Wie die vorangegangenen Kapitel deutlich

1 DROYSEN, *Historik* § 75, S. 33, mit Zitat von Ps. 94, 15.

2 Mailand, Biblioteca Ambrosiana, A 46 inf., fol. 152^r. Vgl. hierzu TRUMB, Exzerpt.

3 *Incipiunt tituli legum ex corpore theodosiani breviter succincti*. Mailand, Biblioteca Ambrosiana, A 46 inf., fol. 152^r.

gemacht haben, war die Identität der Franken aufs engste mit der Vorstellung verbunden, dass sie im Rechtsleben eine Sonderstellung genossen und nicht dem römischen Recht unterworfen waren. Ein vereinzelter Fall aus der urkundlichen Praxis belegt dies noch für das frühe 9. Jahrhundert: Ein Hintersasse namens Maurinus aus dem burgundischen Perrecy-les-Forges behauptete die Zugehörigkeit zum Recht der *Lex Salica*, um seine persönliche Freiheit zu erstreiten.⁴ Andere Quellen unterrichten uns davon, dass es in Gallien neben Richtern des römischen Rechts auch *iudices legis Salicae* für die fränkischen Bewohner gegeben hat.⁵

Die Vorstellung einer Sonderstellung der Franken ist der Kern der *Lex Salica*, der auch von Karl dem Großen in seinen Bemühungen um die Reform des Rechts im Frankenreich nicht angetastet wurde. Allein deshalb kann die Nachricht der Glosse, dass römisches Recht ins fränkische Recht übernommen worden sei, nicht den Tatsachen entsprechen. Erst hundert Jahre später erschien dies dem Schreiber aus Reims möglich. Im ersten Teil des folgenden Kapitels werde ich den langsamen Ablösungsprozess beschreiben, durch den seit Karl dem Großen das Modell der *Lex Salica* zunehmend aus dem Diskurs über ethnische Identität im Frankenreich verdrängt wurde. Verantwortlich dafür war die immer stärker zunehmende Produktion von Kapitularien, die in der weithin anerkannten Sammlung durch den Abt Ansegis von Fontenelle mündete. Dadurch war eine neue Kodifikation geschaffen, die in Konkurrenz zur *Lex Salica* trat und in der Recht allein durch königliche Autorität legitimiert wurde. Im zweiten Teil wende ich mich der Kritik am Modell der *Lex Salica* zu, die seit der Zeit Karls des Großen vermehrt geäußert wurde, und zwar besonders an denjenigen Verfahren und Strafen, die im Gegensatz zum römischen Recht stehen. Dies war eine Folge der Wiederentdeckung des römischen Rechts im 9. Jahrhundert – so muss man die massenhafte Verbreitung römischer Rechtshandschriften in dieser Zeit wohl bezeichnen. Im dritten und letzten Teil möchte ich zeigen, wie sich dieser Prozess in den Erlassen Karls des Kahlen niedergeschlagen hat und warum er letztlich dazu führte, dass die eingangs erwähnte Glosse fränkisches Recht mit dem Recht der karolingischen Herrscher identifizierte. Als Recht galt am Ende des 9. Jahrhunderts, was Könige wie Karl und Pippin erlassen haben, egal ob es sich hinsichtlich seines Inhalts um fränkisches oder römisches Recht handelte.

4 Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire, Nr. 10, S. 25. Vgl. auch ebd. Nr. 12, S. 28, sowie den Kommentar von WORMALD, *The Making*, S. 77–79. Weitere Fälle nördlich der Alpen im 9. Jahrhundert: Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Nr. 15, Bd. I, S. 18; HOLDER-EGGER, Notizen, S. 635 = HÜBNER, Gerichtsurkunden I, S. 78 (Nr. 419). Zu den weit zahlreicheren Fällen des 10. Jahrhunderts siehe unten S. 251.

5 Adrevald von Fleury, *Miracula S. Benedicti* c. 25, S. 489f., mit WORMALD, *The Making*, S. 30–32, und MÜNSCH, *Lupus*, S. 21–26; Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille, Nr. 26, S. 33; Cartulaire du chapitre de l'église cathédrale Notre-Dame de Nîmes, Nr. 8, S. 17.

Ludwig der Fromme, Ansegis und die *lex mundana*

Mit der Kaiserkrönung setzte sich am Hof Karls des Großen die Vision einer imperialen Ordnung des Frankenreichs durch. Karl ließ Rechtsbücher für diejenigen Völker niederschreiben, die wie die Thüringer, Sachsen, Friesen und Schwaben bislang allein über mündlich tradierte Rechtsgewohnheiten verfügten. Auf dieser Grundlage einer schriftlichen Rechtsordnung im gesamten Frankenreich konnte der Herrscher mit den Kapitularien ein Gebäude der königlichen Gesetzgebung errichten. Je mehr Kapitularien die karolingischen Herrscher aufzeichnen und verbreiten ließen, desto ausgeprägter wurde aber auch die Intertextualität und Selbstreferenzialität der Herrschererlasse. Dieser Prozess begann schon in der Zeit Karls des Großen. Wenn man von der Übernahme ganzer Kapitelreihen absieht – einem wenig aussagekräftigen Fall von Intertextualität –, sticht besonders das Diedenhofener Kapitular von 805 heraus. Darin greift Karl nicht nur mehrfach implizit auf das wichtige erste Kapitular von Herstal zurück, er bezieht sich auch ausdrücklich an vier Stellen auf Regelungen *in alio capitulare*.⁶ Da der Inhalt der zitierten Gesetze nicht noch einmal erläutert wird, setzt Karl die Kenntnis dieser Bestimmungen voraus. Seine Amtsträger hatten zu wissen, was er über die Einschränkung der Gerichtspflicht, über die Verfolgung von Räubern, über flüchtige Personen sowie über die Ausrüstung beim Heereszug verfügt hatte.

Unter Ludwig dem Frommen erreichte diese Intertextualität eine neue Dimension. Die *Capitula legibus addenda* von 818/819 sind dafür ein besonders schlagendes Beispiel.⁷ Geben wir zuerst einen Überblick über die Themen der 21 Kapitel. Wie bereits im als Vorbild dienenden *Capitulare legibus additum* Karls des Großen steht der Schutz der Kirche und des Klerus an erster Stelle. Kapitel 1 *de honore ecclesiarum* befasst sich mit Mord in der Kirche, Kapitel 2 mit Körperverletzung von Klerikern innerhalb der Kirche. Die nächsten drei Kapitel widmen sich Personengruppen, die im besonderen Schutz von Kirche und Königtum standen: Witwen, Waisen, Arme und Büßer. Kapitel 9 zum Raub von Bräuten fällt in die gleiche Kategorie, ebenso wie der letzte Beschluss (c. 21) zu Knaben und Mädchen, die ohne Zustimmung der Eltern zu Mönchen bzw. Nonnen gemacht wurden. Anders als in Karls *Capitulare legibus addendum* nimmt bei Ludwig dem Frommen der Schutz königlicher Interessen einen gleichwertigen Platz ein.⁸ Kapitel 16 regelt die Missachtung königlicher Briefe und Mandate, Kapitel 17 das in der Verfügung des Königs befindliche Zollwesen, Kapitel 18 und 19 wenden sich dem ebenfalls im königlichen Monopol befindlichen Münzwesen zu. Kapitel 20 regelt schließlich die Entfremdung von Fiskalbesitz ohne königliche Zustimmung. Der Rest des Kapitulars fällt dagegen in die Gebiete des Straf-, Privat- und Verfahrensrechts, die üblicherweise innerhalb der Volksrechte

6 Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum generale (805) c. 6, 14, 16, 21, in: MGH Capit. I, Nr. 44, S. 123–125. Zum Text vgl. GLATTHAAR, Fassungen.

7 Capitula legibus addenda (818/819), in: MGH Capit. I, Nr. 139, S. 280–285.

8 Vgl. hierzu MISCHKE, *Kapitularenrecht*.

geregelt wurden. Das Verfahren vor dem Gericht nimmt den Mittelteil von Kapitel 10–12 und Kapitel 14–15 ein. Eine gewisse Ordnung ist also erkennbar: Anfang und Ende berühren kirchliche Belange, für die der König einen besonderen Schutz gewährt; dann werden einzelne Punkte der *leges* erfasst, bevor am Ende der Schutz königlicher Interessen thematisiert wird.

Die Zusammenstellung dieser Kapitel lässt sich aber noch präziser erklären – und zwar deshalb, weil die *Capitula legibus addenda* im Kontext einer größeren Gesetzgebungsinitiative stehen. Aus einem kirchlichen Kapitular von derselben Reichsversammlung wissen wir, dass besonders die ersten Bestimmungen der *Capitula* von den Bischöfen eingefordert worden waren. Der Witwenraub taucht beispielsweise in beiden Texten auf: Während er im kirchlichen Kapitular mit Exkommunikation bestraft wurde, sieht das weltliche Kapitular den dreifachen Königsbann und die Zahlung des Wergelds vor. Im kirchlichen Kapitular wird der Wunsch der Bischöfe direkt angesprochen: „Und weil wir von der heiligen Versammlung gefragt wurden, dass diejenigen, die öffentliche Buße tun, und die Frauen, die ihre Männer verloren haben, durch unsere Autorität geschützt werden, bis sie überlegen, was sie tun mögen, haben wir befohlen besonders dafür *capitula* zu erlassen und den *capitula legis mundanae* einzufügen.“⁹

Die *Capitula legibus addenda* stechen somit insofern unter den Kapitularien hervor, als sie in einem engen intertextuellen Zusammenhang zu anderen Texten stehen. In sieben Fällen gibt es einen eindeutigen Verweis von der bischöflichen Synode auf das folgende Kapitular. Noch interessanter ist aber eine zweite Kategorie. Der intertextuelle Bezug ist zwar in diesen zehn Fällen nicht immer so eindeutig, doch erstreckt er sich über eine ganze Palette von Texten aus der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen. Die älteste Quelle ist das Kapitular von Herstal aus dem Jahr 779, die jüngste die *Capitula legi addita* Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 816. Die intertextuellen Bezüge sind überdies sehr unterschiedlich. Es gibt zum einen wörtliche Übernahmen wie in der Vorschrift, Fehdeführende sollen ins Exil geschickt werden, wenn sie sich nicht zur Versöhnung bereitfinden, damit daraus nicht ein größerer Schaden entstehe. Die Formulierung begegnet gleichlautend im Kapitular von Herstal.¹⁰ Das Verbot, dort Zölle zu erheben, wo Schiffe in der Mitte des Flusses fahren und nicht gezwungen sind, anzulegen, begegnet ebenfalls mit wortgleichen Formulierungen in zwei anderen Kapitularien Karls des Großen.¹¹ Mitunter werden auch Bestimmungen aus zwei Kapitularien kombiniert. Kapitel 3 unseres Kapitulars verfügt, dass Witwen, Waisen und Arme nicht nur zuerst vor Gericht angehört werden sollen, sondern auch mit Hilfe des Grafen Rechtsbeistand erhalten sollen,

9 *Et quia in sacro conventu rogati, ut hi qui publicam gerebant poenitentiam et feminae que viros amittebant nostra auctoritate, donec deliberent quid agant, tuerentur, specialiter pro his capitula fieri et legis mundanae capitulis inserende decrevimus.* Capitulare ecclesiasticum (818/819) c. 20, in: MGH Capit. I, Nr. 138, S. 278.

10 *... maior damnum non crescat.* Capitulare Haristallense (779) c. 22, in: MGH Capit. I, Nr. 20, S. 51; *... et maius damnum inde non ad crescat.* Capitula legibus addenda (818/819) c. 13, in: MGH Capit. I, Nr. 139, S. 284.

11 Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum generale (805) c. 13, in: MGH Capit. I, Nr. 44, S. 124 f.; Capitulare Aquisgranense (809) c. 9, in: MGH Capit. I, Nr. 61, S. 149.

wenn sie sich selbst aus Unkenntnis nicht zu helfen wissen. Der erste Teil der Bestimmung begegnet mehrfach in den Kapitularien Karls des Großen, der zweite nur im *Capitulare missorum generale* von 802.¹² Mitunter werden auch frühere Regelungen spezifiziert und präzisiert. Besonders augenfällig geschieht dies bei den Kapiteln 10–12, die teilweise wörtlich auf die *Capitula legi addita* von 816 Bezug nehmen und daher nur wenige Jahre nach deren Erlass bereits Veränderungen herbeiführen. Aber auch ältere Kapitularien werden präzisiert. Kapitel 6 nimmt beispielsweise unmittelbar auf Kapitel 6 des *Capitulare legibus additum* von 803 Bezug. Karl der Große hatte dort verfügt, dass Schenkungen an die Kirche vor Ort geschehen sollen und nicht auf einem Kriegszug.¹³ Ludwig ermöglichte dagegen auch die Schenkung auf einem Kriegszug, am Hof oder an einem anderen Ort, sofern der Schenker geeignete Zeugen mit derselben Rechtszugehörigkeit bereitstellen kann und sofern Bürgen vor Ort die Investitur für den Schenkenden vollziehen. Außerdem regelt Ludwig die Frage, ob eine solche Schenkung auch dann Gültigkeit beanspruchen kann, wenn vorher keine Abschichtung der Erben stattgefunden hatte.¹⁴ Kompliziert ist auch der intertextuelle Zusammenhang in Kapitel 14. Zum einen wiederholt das Kapitel die Bestimmung des *Capitulare Aquisgranense* von 809, in dem der Bau eines bedachten Gebäudes für die regelmäßigen Gerichtsversammlungen verlangt wird; zum anderen wird die Forderung der Synode von 813 wiederholt, dass keine Gerichtsversammlungen in Kirchen stattfinden dürfen.¹⁵

Nimmt man alle diese intertextuellen Bezüge zusammen, ließe sich eine Kapitularienhandschrift rekonstruieren, die den Mitarbeitern Ludwigs des Frommen vorgelegen haben muss. Sie umfasste das Kapitular von Herstal, das *Duplex capitulare missorum* von 789, das *Capitulare missorum generale*, das *Capitulare legibus additum* von 803, weitere Kapitularien aus der Kaiserzeit Karls des Großen sowie die *Capitula legi addita* von 816 und das unmittelbar vorangehende *Capitulare ecclesiasticum* von 818/819. Daraus wird ersichtlich, dass die Kapitularien als eigenständiges Corpus von Texten betrachtet wurden, das kontinuierlich präzisiert und fortgeschrieben wurde.

Anders als der Titel suggeriert, nehmen die *Capitula legibus addenda* Ludwigs des Frommen daher weniger auf die *leges* Bezug als vielmehr auf die Kapitularien selbst. Welche Rolle verbleibt dann überhaupt den *leges* innerhalb der *Capitula legibus addenda*?¹⁶ Werfen wir noch einmal gezielt einen Blick auf die Rolle der *lex* innerhalb unseres Kapitulars. An den meisten Stellen begegnet das Wort *lex* in einer allgemeinen Verwendung: einmal in dem bereits erwähnten Kapitel über Landschenkungen als Rechtsordnung, die nicht notwendigerweise verschriftlicht

12 *Capitulare missorum generale* (802) c. 9, in: MGH Capit. I, Nr. 33, S. 93, sowie *Duplex legationis edictum* (789) c. 17, in: MGH Capit. I, Nr. 23, S. 63.

13 *Capitulare legibus additum* (803) c. 6, in: MGH Capit. I, Nr. 39, S. 113 f.

14 *Capitula legibus addenda* (818/819) c. 6, in: MGH Capit. I, Nr. 139, S. 282.

15 *Capitulare Aquisgranense* (809) c. 13, in: MGH Capit. I, Nr. 61, S. 149; *Capitula e canonibus excerpta* c. 21, in: MGH Capit. I, Nr. 78, S. 174 (hierzu MORDEK/SCHMITZ, *Neue Kapitularien*, S. 373). Beide Themen gemeinsam in *Caroli Magni capitulare generale* c. 33, in: MORDEK, *Bibliotheca*, S. 994.

16 Zur Problematik der Titelgebung durch Boretius vgl. DEPREUX, *Zur Nützlichkeit*.

sein musste. Der Schenker muss Zeugen herbeibringen, die nach der gleichen Rechtsordnung leben (*eadem lege vivant*). Daneben steht *lex* auch für das Wergeld bzw. für die nach der jeweiligen Rechtsordnung festgesetzte Höhe der Komposition. Wer eine Braut raubt, muss den Königsbann zahlen und darüber hinaus dem Bräutigam sein Wergeld: *suam legem componat*. In dieser Bedeutung wird *lex* fünfmal erwähnt. An diesen Stellen wollte der Gesetzgeber die Offenheit des Kapitulars zum Ausdruck bringen: Die Höhe der Geldbuße sollte nach dem je gültigen Volksrecht präzisiert werden.

Ein gezielter intertextueller Verweis auf ein Rechtsbuch ist nur in einem Kapitel sichtbar. Kapitel 8 bestimmt, welche Gegenstände für die Zahlung des Wergelds verwendet werden dürfen. „Bei der Zahlung des Wergelds wollen wir, dass diese Dinge gegeben werden, die in der *Lex* enthalten sind, außer Habicht oder Langschwert, weil wegen dieser zwei Dinge mehr als einmal ein Meineid begangen wird, als beeidet wurde, dass sie einen höheren Preis haben, als jene Dinge wert sind.“¹⁷ Der Bezug ist seit langem erkannt worden: Mit *in lege continentur* bezieht sich unser Kapitular auf eine Bestimmung der *Lex Ribuaria*, also des Rechts der Kölner Franken, wo allein eine Liste von Gegenständen mit ihrem Äquivalent in Geldwerten genannt wird, darunter Habicht und Langschwert.¹⁸ Warum begnügt sich unser Kapitular aber mit der Formulierung „in lege“, ohne das Rechtsbuch präzise zu benennen? Man könnte vermuten, dass das fränkische Recht als Grundlage unseres Kapitulars vorausgesetzt ist. Diese Vermutung wird durch eine Reihe von inhaltlichen Schwerpunkten bestätigt. Bereits Ganshof fragte sich, „wie die Artikel des *Capitulare legibus addendum* von 818/819, in denen vom Wergeld die Rede ist, auf die in Südgallien lebenden „Römer“ anwendbar gewesen sein könnten.“¹⁹ Derselbe Vorbehalt trifft für das Gottesurteil, den Zweikampf und die Investitur bei Grundstücksübertragung zu. Waren diese Verfahren zwar unrömisch, aber auch in anderen Volksrechten des Frankenreichs verankert, so deuten einige Begriffe unmissverständlich auf das fränkische Recht. Die Parteiladung, *mannitio*, ist ebenso nur im fränkischen Recht bekannt wie das *adhramire*, die feierliche Zusicherung einer Leistung für einen bestimmten Termin. Der Befund zeigt also dieselbe Ambivalenz, die wir schon für das *Capitulare legibus additum* Karls des Großen festgestellt haben: Zum einen wird präzise auf das fränkische Recht der *Lex Ribuaria* verwiesen und die Geltung des fränkischen Rechts vorausgesetzt, zum anderen sollten die Bestimmungen für verschiedene Rechtsbücher anwendbar gemacht werden, indem die Höhe der Bußgeldzahlungen offengelassen wurde.

Ich fasse die Erkenntnisse zum Inhalt zusammen: Einerseits sind die intertextuellen Bezüge zu den Kapitularien viel ausgeprägter als zu den *leges*. Unsere *Capitula legibus addenda* wollen vor allem das Kapitularienrecht fortschreiben

17 *In compositione wurgildi volumus ut ea dentur quae in lege continentur, excepto accipitre et spata, quia propter illa duo aliquoties periurium committitur, quando maioris pretii quam illa sint esse iurantur. Capitula legibus addenda (818/819) c. 8, in: MGH Capit. I, Nr. 139, S. 282. Zur emotionalen Komponente der beiden Gegenstände vgl. KAUFMANN, Neuschöpfung, S. 379.*

18 *Lex Ribuaria* 40, 11, S. 94f.

19 Ganshof, *Kapitularien*, S. 145.

und präzisieren. Andererseits setzen sie sehr wohl die Geltung von Volksrechten voraus und verorten sich diesen gegenüber auf einer allgemeineren Ebene. Bemerkenswert bleibt aber das eigentümliche Schwanken zwischen dem Bezug auf das fränkische Recht und dem Streben nach einer allgemeinen Geltung als *capitula legis mundanae* – um den Begriff aus dem Kirchenkapitular Ludwigs des Frommen aufzugreifen.

Wie sieht es im Vergleich dazu mit der Überlieferungsgeschichtlichen Beziehung zu den *leges* aus? Gleich auf den ersten Blick fällt die privilegierte Stellung der fränkischen *leges* auf. Die *Lex Salica* ist in zwei Dritteln aller Handschriften des Kapitulars von 818/819 präsent, gefolgt von der fränkischen *Lex Ribuaria* mit zehn und der *Lex Alamannorum* mit ebenfalls zehn Textzeugen. Ein Überlieferungsgeschichtlicher Zusammenhang mit der *Lex Baiuvariorum* ist dagegen nicht festzustellen. Denn von den sechs Textzeugen, die das bayerische Recht mit unserem Kapitular kombinieren, stammen vier aus Italien und zeugen von der kompilatorischen Natur der dort hergestellten Rechtskompendien. Die beiden anderen Handschriften mit der *Lex Baiuvariorum* sind umfassende Sammlungen des weltlichen Rechts, die nicht in Bayern, sondern in Tours und in Corbie geschrieben wurden.²⁰ Auch was die geographische Verbreitung der Handschriften anbelangt, ist das *regnum* Bayern ein leerer Fleck auf der Landkarte. Aufschlussreich ist auch der Bezug zum römischen Recht. Es gibt keine einzige Handschrift, in der das Kapitular nur mit römischem Recht kombiniert ist. Wenn wir auch hier die umfassenden Rechtskompendien außer Acht lassen, bleiben vier Handschriften übrig, die allesamt einen Bezug zu Burgund aufweisen.²¹ Unser Kapitular wurde also mit dem römischen Recht nicht deshalb kombiniert, weil es als Ergänzung dazu angesehen wurde, sondern weil in burgundischen Zentralorten wie Lyon auch ein starkes Interesse am römischen Recht bestand. Schwieriger zu beurteilen ist die Verbindung mit der *Lex Alamannorum*. In neun von zehn Fällen steht unser Kapitular neben der *Lex Salica*, der *Lex Ribuaria* und der *Lex Alamannorum*. Nur in einer St. Galler Handschrift begegnet das Kapitular allein neben der *Lex Alamannorum*, allerdings handelt es sich dabei um eine Rechtshandschrift aus nachkarolingischer Zeit.²² Auch die Verbreitung unseres Kapitulars weist nur in dieser Handschrift nach Alemannien, sonst sind die *Capitula legibus addenda* dort nicht rezipiert worden.²³ In Burgund ist unser Kapitular zwar häufiger überliefert, aber auch immer im Zusammenhang mit der *Lex Salica*. Von der Überlieferung aus betrachtet rechtfertigt also nichts die Annahme, unser Kapitular sei auch als Ergänzung der *Lex Romana* und der *Lex Baiuvariorum* angesehen worden. Die Beziehung zur *Lex Burgundionum* und zur *Lex Alamannorum* war meines Erachtens ebenfalls nur peripher.

20 London, Egerton 2832 u. 269 (K52=Corbie?) und Paris, nouv. acq. lat. 204 (K27=Tours).

21 K31=Paris, lat. 4626; A4=Paris, lat. 9653; K30=Paris, lat. 10753; Paris, lat. 4419.

22 Stuttgart, Württemberg. Landesbibliothek, iur. 4° 134.

23 Vgl. aber die Kataloge des 9. Jahrhunderts von der Reichenau und St. Gallen: LEHMANN, *Bibliothekskataloge* I, S. 79 u. S. 245; vgl. UBL, *Recht in der Region*.

Dieser Befund lässt sich (wie bereits bei Karl dem Großen) nicht allein aus der mangelnden Effektivität der Gesetzgebung erklären. Es ist zwar zweifelsohne richtig, dass die Gesetze der Karolinger im Kernraum des Frankenreichs eine höhere Chance auf Rezeption hatten als in den Randgebieten. Schließlich fanden alle Reichsversammlungen unter Ludwig dem Frommen im Raum zwischen dem Rhein und der Seine statt und waren daher für die Amtsträger aus dieser Region schneller zu erreichen als für Grafen aus der Peripherie.²⁴ Zum Teil erklärt sich diese einseitige Rezeption aber auch aus dem Rechtsinhalt des Kapitulars. Die Regelungen lassen sich weitgehend als Fortsetzung der fränkischen Rechtsordnung verstehen. Der Kaiser selbst und sein Umfeld hatten dagegen eine klare Vorstellung: Die Gesetze unterschieden sich als *capitula legis mundanae*²⁵ in ihrem Inhalt von der *divina lex*, sollten aber dieselbe universale Geltung besitzen. Der Titel des Kapitulars lautet in den meisten Handschriften übereinstimmend: *Capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent* („Kapitel, die den Rechtsbüchern anzufügen sind, die sowohl die Missi als auch die Grafen haben und den übrigen bekanntmachen sollen“).²⁶ Ludwig bevorzugte folgerichtig den römischen Begriff der *constitutio*, wenn er auf seine eigenen Gesetze Bezug nahm.²⁷ Im Jahr 820 verfügte er sogar, dass das Kapitular von 818/819 nicht mehr als *capitula* bezeichnet werden soll, sondern allein als *lex*, ja sogar wie eine *lex* (d. h. ein Kaisergesetz) behandelt werden soll.²⁸

Der Kontrast zu Karl dem Großen ist hier deutlich: Während Karl mit dem Begriff *capitulare* ein neues Konzept für Gesetzgebung etablierte und damit gerade die Offenheit der normativen Setzungen betonte, bediente sich Ludwig der Fromme aus dem Arsenal der römisch-rechtlichen Begrifflichkeit und akzentuierte den kaiserlichen Gestaltungsanspruch.²⁹ Dieser Versuch der Überbietung seines Vaters ist auch in anderen Bereichen eine Charakteristik der ersten Jahre Ludwigs des Frommen.³⁰ Es reicht auf die berühmte Nachfolgeregelung (die *Divisio imperii*) zu verweisen, in der Ludwig zugunsten der Einheit des Kaisertums eine Revision der fränkischen Teilungspraxis durchsetzte.³¹ Es ist aber

24 EICHLER, *Reichsversammlungen*, S. 54–64; GRAVEL, *Distances*, S. 51–62.

25 Der Begriff *lex mundana* ist seit der Spätantike vor allem im kirchlichen Kontext gebräuchlich. Vgl. z. B. Gregor I., *Registrum* II, 5, S. 104; IV, 17, S. 250; IV, 32, S. 267; VIII, 32, S. 35; XI, 30, S. 301. Eine Rubrik in den *Capitularia missorum specialia* (802) c. 6, in: MGH Capit. I, Nr. 34, S. 100, lautet *De legibus mundanis*.

26 Im Gegensatz zu Karls *Capitulare legibus additum* (siehe oben S. 184) weist der Titel nur in wenigen Handschriften einen Bezug zur *Lex Salica* auf: Paris, lat. 4419, fol. 1^v (*Karoli cap. decimum legis salicae LX*); K39=Paris, lat. 4632, fol. 32^r (*Hoc est lex salica que legibus addenda sunt ...*); C6=Paris, lat. 18237, fol. 96bis^r (*Karoli caput ultimum legis salicae*); K27=Paris, nouv. acq. lat. 204, fol. 20^v (*... promulgavit atque legis salicae addere ...*).

27 Besonders im *Capitulare missorum* (818/819), in: MGH Capit. I, Nr. 141, S. 288–291, und auch in der *Admonitio ad omnes regni ordines* (825), in: MGH Capit. I, Nr. 150, S. 303–307.

28 *Capitula de functionibus publicis* (ca. 820) c. 5, in: MGH Capit. I, Nr. 143, S. 295. Der Verweis dieses Kapitels wurde m. E. bislang missverstanden. Siehe unten Anm. 79.

29 Zum Stellenwert des römischen Rechts an Ludwigs Hof vgl. BUSCH, *Amtswalten*, S. 39–42; ESDERS, *Blüte*, S. 37–39. In den Urkunden vgl. D LdF Nr. 188, Bd. I, S. 465; Nr. 353, Bd. II, S. 881.

30 Vgl. SEMMLER, *Reichsidee*; WERNER, *Hludovicus*; BOSHOFF, *Ludwig*, S. 108–118.

31 CLASSEN, *Thronfolge*; KASCHKE, *Reichsteilungen*, S. 324–354; PATZOLD, *Divisio imperii*.

wichtig festzuhalten, dass dieser imperiale Zug nicht notwendigerweise zu Lasten der fränkischen Identität des Reichs gehen musste. Wir haben gesehen, dass das Kapitular von 818/819 letztlich das fränkische Recht zur Grundlage der *lex mundana* erhoben hat. Die Präsenz fränkischen Rechts in anderen Kapitularien wird im nächsten Abschnitt zur Sprache kommen. Auf der Ebene der Historiographie bemühte sich der Dichter Ermoldus Nigellus in seinem Epos „zu Ehren Kaiser Ludwigs“ um den Nachweis, dass römischer Imperialismus und fränkische Hegemonie miteinander versöhnt werden konnten. Die Franken erscheinen bei Ermoldus Nigellus, der sein Werk 826 dem Kaiser vorlegte, als die wahren Erben Roms.³²

Diese Orientierung an der römischen Kaiserzeit manifestiert sich auch in einem anderen prominenten Geschichtswerk aus denselben Jahren, der Chronik des Frechulf von Lisieux. An die Kaiserin Judith gerichtet, breitet Frechulf ausgiebig die Geschichte der spätantiken Kaiserzeit aus, um dem jungen Sohn Karl „wie in einem Spiegel“ zu zeigen, „was zu tun sei und was zu vermeiden sei.“³³ Erwähnung finden in seiner Chronik auch die Kodifikationen der Kaiser Theodosius und Justinian.³⁴ Angesichts dieser Vertrautheit mit imperialen Konzepten am Hof Ludwigs des Frommen scheint es legitim zu fragen, warum nicht auch der Kaiser eine Kodifizierung seiner Gesetze veranlasste. Aus anderen Quellen wissen wir, dass er um die Bedeutung des richtigen Wortlautes wusste. Nachdem 816 auf seine Initiative eine reichsweite Regel für Kanoniker erstellt worden war, schärfte er den Bischöfen per Rundbrief die Überwachung von korrekten Abschriften ein. Mit „größter Beharrlichkeit“³⁵ sollen die Kopien vom authentischen Exemplar bei Hofe angefertigt und überprüft werden. Diese Sorge um den korrekten Text ist auch für das weltliche Recht nachweisbar. Das *Capitulare legibus addendum* von 818/819 sollte gemeinsam mit den anderen Texten desselben Jahres im öffentlichen Archiv aufbewahrt werden, um den Nachfolgern zur Belehrung zu dienen.³⁶ Im Jahr 825 weitete er dies auf alle Kapitularien aus, die von ihm erlassen wurden: Sie sollen vom Kanzler an die Erzbischöfe, Grafen und andere Amtsträger zur Abschrift weitergegeben und dann vor Ort vorgelesen werden, „damit allen unsere Verfügung und unser Wille bekannt werden kann“.³⁷ Der Kanzler soll dann die Namen der Bischöfe und Grafen, die sich

32 Ermoldus Nigellus, *Carmen in honorem Hludovici Caesaris II*, v. 717–720, S. 56.

33 Frechulf von Lisieux, *Historiae II*, prol., S. 435. Vgl. STAUBACH, *Christiana tempora*, und WARD, *Frechulf*.

34 *Theodosius enim cum Valentiniano iuuenulo in imperio restituto Romam seniore ueniens leges multas correxit, addidit, immutauit, et sub suo nomine conscripsit. Quae autem in ciuitate perniciosa atque superuacua ex consuetudine antiqua conspexit auferre sanciuuit, et quae rei publicae supplemento necessaria addere curauit.* Frechulf von Lisieux, *Historiae II* 4, c. 27, S. 660; II 5, c. 22, S. 718 (Justinian). Zum Vorbild von Theodosius I. vgl. SCHIEFFER, *Canossa*, S. 354–356; DE JONG, *Penitential State*, S. 122–130.

35 *Hludowici ad archiepiscopos epistolae* (816/817), in: MGH *Capit.* I, Nr. 169, S. 339.

36 *Hludowici prooemium generale* (818/819), in: MGH *Capit.* I, Nr. 137, S. 275.

37 ... *ut cunctis nostra ordinatio et uoluntas nota fieri possit.* *Admonitio ad omnes regni ordines* (825) c. 26, in: MGH *Capit.* I, Nr. 150, S. 307.

Abschriften besorgt haben, notieren und sie dem Kaiser mitteilen. Niemand soll es wagen, dies zu unterlassen.

Warum also schuf Ludwig kein „Reichsgesetzbuch“³⁸? Er hätte damit die Kenntnis der Kapitularien sicherstellen, der zunehmenden Intertextualität der Texte Rechnung tragen und die Vorbilder des spätantiken Kaisertums nachahmen können. Die Modelle für ein solches Unternehmen waren bekannt, der juristische Sachverstand dafür war jedoch im Frankenreich nicht vorhanden – und er war nicht vorhanden, weil man ihn nicht nötig hatte. Eine königliche Kodifikation hätte nicht nur beurteilen müssen, welche Erlasse überhaupt als Gesetzgebung in Frage kommen und welche als Mahnungen, kurzfristige Verordnungen oder als Liste von Beratungsgegenständen keine Aufnahme verdienen würden. Darüber hinaus hätten die Ambivalenzen, die der Rechtsordnung im Frankenreich zugrunde lagen, auf die eine oder andere Weise entschieden werden müssen: das Schwanken zwischen reichsweiten und nur für das fränkische Recht gültigen Regelungen, die Unterschiedlichkeit der zahlreichen regionalen Rechtsbücher und die Spannung zwischen Rechtsgewohnheiten und Königsrecht. Eine Entscheidung in diesen Fragen zu treffen hätte die gesamte, in ihren Grundzügen ambivalente Rechtsordnung des Frankenreichs auf den Prüfstand gestellt. Das Funktionieren des Frankenreichs hing aber genau von diesem Ineinander von Königtum und Elite, christlichem Glauben und ethnischen Identitäten, römischem Imperialismus und fränkischer Hegemonie, höfischer Zentrale und regionalen Strukturen ab.

Die Frage nach einem „Reichsgesetzbuch“ hat daher – trotz der *Renovatio imperii* Ludwigs des Frommen – einen anachronistischen Beigeschmack. Wenn wir weiter in die mittelalterliche Geschichte hineinblicken, sind erst im 13. Jahrhundert Versuche zur systematischen Kodifikation des weltlichen Rechts unternommen worden, die über die Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten hinausgingen (wie die Konstitutionen Friedrichs II.). Diese Entwicklung setzt die Entstehung einer juristischen Wissenschaft, von Rechtsschulen und eines Juristenstandes voraus. Gleichwohl ist es als Gedankenexperiment nicht ohne Nutzen, die Frage nach einem „Reichsgesetzbuch“ zur Diskussion zu stellen. Im Jahr 827 nahm nämlich der Abt Ansegis von Fontenelle, ein enger Vertrauter des Kaisers, tatsächlich das Projekt in Angriff, die Kapitularien Karls des Großen und seines Sohnes Ludwigs des Frommen in einer Sammlung systematisch zu ordnen. Diese Sammlung hatte bereits kurz nach ihrer Fertigstellung einen außerordentlichen Erfolg. Ludwig der Fromme selbst verwendete sie in seinen Kapitularien des Jahres 829, um auf ältere Erlasse zu verweisen. Die handschriftliche Überlieferung ist ebenfalls enorm.

Die Sammlung des Ansegis entspricht jedoch keineswegs unseren Vorstellungen von einem „Reichsgesetzbuch“. Gerhard Schmitz hat scharfsichtig die Defizite der Sammlung herausgearbeitet.³⁹ Ansegis schuf nur eine oberflächliche systematische Ordnung, indem er die Kapitularien nach Herrschern und nach

38 Diesen Begriff stellte LANDAU, Ludwig, S. 385, zur Diskussion, der in den *Capitula legibus addenda* einen Versuch in diese Richtung erkennen will.

39 SCHMITZ, Intelligente Schreiber; DERS., Einleitung; DERS., Brauchbarkeit.

kirchlichen bzw. weltlichen Belangen sortierte. Er nahm auch solche Texte auf, die auf Beratungsgegenstände verweisen oder kurzfristige und nicht mehr relevante Verordnungen enthalten. Zudem sind Ansegis „gravierende Irrtümer“⁴⁰ unterlaufen, wenn er erst kürzlich erlassene Texte Ludwigs des Frommen seinem Vater Karl dem Großen zuordnet oder auch Materialien aufnimmt, die wohl nie als Kapitular erlassen worden sind. Was aber besonders erstaunt, ist die Tatsache, dass Ansegis nur einen kleinen Teil der Masse an Kapitularien zur Kenntnis nahm, die unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen publiziert worden war. Die Sammlung des Ansegis enthält 29 Kapitularien, also weit weniger als die Hälfte der seit 779 im Umlauf befindlichen Texte.⁴¹ Das Urteil über seine Arbeit fällt daher nicht gerade günstig aus: „Er hat eben nicht – und es ist wichtig, dies zu betonen – sein Material inhaltlich gesichtet und gewertet, er hat nicht Erhebliches von Unerheblichem getrennt, er hat nicht geprüft (und auch nicht prüfen wollen), welche normative Kraft ein ihm zugängliches Kapitular noch hatte, ja, ob es überhaupt noch sinnvoll war, sondern er hat alles, was auf kaiserlichen Befehl je niedergeschrieben worden war, was seiner Meinung nach in das Genre der Kapitularien gehörte und was er finden konnte, gesammelt und aufgeschrieben.“⁴²

Die Beschäftigung mit der Geschichte der *Lex Salica* lehrt allerdings, sich vor negativen Urteilen über die Rechtsbücher des frühen Mittelalters in Acht zu nehmen. Wir sollten nämlich berücksichtigen, dass Ansegis seine Arbeit aus eigener Initiative und ohne offiziellen Auftrag des Kaisers in Angriff genommen hatte.⁴³ Die Sammlung entsprang derselben Logik wie die vielen individuellen Kirchenrechtssammlungen der Zeit: Der Autor wollte einen Überblick über das vorhandene Recht bieten und damit die Erschließbarkeit des Materials erleichtern. Ansegis äußert im Prolog, dass er mit seinem Werk dem Nutzen der Kirche dienen und seine Liebe für die Dynastie des Kaisers zum Ausdruck bringen wollte.⁴⁴ Aus dieser Position stand es ihm aber nicht zu, die Texte auf Gültigkeit oder Erheblichkeit zu prüfen. Dazu fehlte ihm schlicht die Autorität, was ihn aber zugleich auch von den diffizilen Entscheidungen entband, die ein „Reichsgesetzbuch“ erfordert hätte. Die Logik der Sammlung ist daher stimmig: Ansegis beschränkte sich auf die Arbeit eines Sammlers und überließ die Auswahl des Nützlichen seinen Lesern. Auch die anderen Defizite sind vielleicht weniger dramatisch, als sie auf den ersten Blick erscheinen. Die Sammlung hat nur einen bescheidenen Umfang und kann innerhalb kurzer Zeit gelesen werden. Eine ausgefeilte Systematik war angesichts der geringen Komplexität des Normenmaterials nicht notwendig. Schließlich sollten die Regelungen ohnehin nicht „nach dem Buchstaben des Gesetzes“ zitierfähig sein, vielmehr erwartete man von den Amtsträgern die Kenntnis der Normen unabhängig von der konkreten

40 SCHMITZ, *Brauchbarkeit*, S. 217.

41 Zur Problematik der Zählung vgl. SCHMITZ, *Einleitung*, S. 41.

42 SCHMITZ, *Brauchbarkeit*, S. 214f.

43 Hierzu SCHMITZ, *Einleitung*, S. 10–15.

44 Ansegis, *Collectio capitularium*, prol., S. 432.

Mitwirkung an Gerichtsverfahren. Amtsträger wie Ansegis waren keine Juristen, sie waren Kenner und Praktiker des Rechts.

Der Erfolg der Sammlung hängt somit nicht allein damit zusammen, dass sie eine bessere Zitierfähigkeit gewährleistete und erstmals eine vollständige Sammlung der Kapitularien bereitzustellen vorgab.⁴⁵ Der Erfolg ist auch mit der Nähe zu den Vorstellungen über Recht, die am Hof Ludwigs des Frommen vorherrschend waren, zu erklären. Ansegis verwendet wie der Kaiser in seinen Kapitularien von 818/819 den Begriff der *lex mundana*, um die beiden Bücher zum weltlichen Recht zu charakterisieren. Darüber hinaus bezeichnet er sein Werk als *liber legiloquus*, als *leges* sprechendes Buch, wodurch er zu erkennen geben wollte, dass die Erlasse der Könige und Kaiser ebenso als kaiserliches Gesetz (*lex*) anzusehen sind. Wieder eine Formulierung Ludwigs aufgreifend schreibt Ansegis, dass „die Kapitel als ein nützliches Gesetz fest einzuhalten sind, weil sie für den Fortschritt der heiligen Kirche erlassen wurden“.⁴⁶ Stuart Airlie hat jüngst auf eine wichtige Implikation dieser Aussage hingewiesen: „Ethnic identity was not a prominent feature of his collection.“⁴⁷ Ansegis akzentuierte vielmehr allein den königlichen Ursprung der Gesetzgebung. Erkennbare Bezüge zur *Lex Salica* oder zu einem anderen Rechtsbuch des Frankenreichs sind nicht erkennbar.

Innerhalb weniger Jahre wurde die Sammlung als offizielle Kompilation seitens des Hofes Ludwigs des Frommen anerkannt. Als im Jahr 829 erneut ein ganzes Cluster von Kapitularien auf Initiative Ludwigs formuliert wurde, glänzte die *Lex Salica* durch Abwesenheit. Stattdessen bezogen sich die Autoren der Gesetzgebung direkt auf die Sammlung des Ansegis. Besonders aussagekräftig ist der Befund des *Capitulare pro lege habendum*⁴⁸ vom August 829. In den acht Kapiteln wird fünfmal wörtlich aus der Sammlung des Ansegis zitiert, während das fränkische Rechtsbuch oder andere *leges* keine Berücksichtigung finden. Der überlieferungsgeschichtliche Befund ergibt das gleiche Bild. In den 25 Handschriften ist das *Capitulare* nur in 10 Exemplaren gemeinsam mit dem fränkischen Rechtsbuch überliefert, während 21 Handschriften auch das Werk des Ansegis tradieren. Im Unterschied zum *Capitulare legibus addendum* von 803 und zu den *Capitula legibus addenda* von 818/819 firmiert das *Capitulare pro lege habendum* von 829 mehrheitlich als Ergänzung zu Ansegis, nicht zum fränkischen Rechtsbuch.

Diese Entwicklung setzt sich in den Kapitularien Karls des Kahlen fort, der seit 843 über den Westen des Frankenreichs herrschte. Während die *Lex Salica* ihre Bedeutung verlor, war die Sammlung des Ansegis ein ständiger Bezugspunkt in den Erlassen Karls des Kahlen. An zahlreichen Stellen schärfte der König die Einhaltung und auch die schriftliche Verbreitung der Gesetze seines Vaters und Großvaters ein. Fränkisches Recht war jetzt also, was die karolingi-

45 Hierzu SCHMITZ, Brauchbarkeit, S. 228.

46 ... *quae proculdubio, quia ad sanctae ecclesiae profectum facta sunt, pro utili firmiter tenenda sunt lege.* Ansegis, *Collectio capitularium*, prol., S. 432.

47 AIRLIE, Ansegis, S. 226.

48 *Capitulare pro lege habendum* (829), in: MGH Capit. II, Nr. 193, S. 17–20. Der Titel ist nicht authentisch. Zur Initiative von 829 vgl. PATZOLD, Vorarbeiten.

schen Herrscher erlassen haben. Aus dieser Perspektive fügt sich die Aussage der Reimser Glosse in die Entwicklung des 9. Jahrhunderts ein: Königliches Recht verdrängte die *Lex Salica* und gilt als neues fränkisches Recht (*lex Francorum*). Es ist daher passend, dass die Handschrift mit der Reimser Glosse nicht die *Lex Salica* tradiert, sondern die Sammlung des Ansegis mit weiteren Kapitularien Karls des Kahlen. Im Norden des Westfrankenreichs wurde der Sammlung des Ansegis zu dieser Zeit eine passende Überschrift verpasst: „Es beginnen im Namen Christi die Kapitel der Bischöfe, der Könige und besonders aller fränkischen Adligen“.⁴⁹ Wie einst die *Lex Salica* wurde jetzt die Sammlung des Ansegis zum Gesetzbuch der fränkischen Elite.

Kritik am fränkischen Recht

Die *Lex Salica* bezeichnete bis ins 9. Jahrhundert eine der römischen Jurisprudenz entgegengesetzte Rechtsordnung. Wie kam es dann etwas mehr als 100 Jahre später in der Reimser Glosse zur Aufhebung dieser Differenz? Die Schaffung eines Kapitularienrechts, welches dann zum Inbegriff des fränkischen Rechts wurde, ist nur die eine Hälfte der Antwort. Die zweite Entwicklung hat seine Ursache darin, dass mit Karls Bildungsreform Gelehrte aus anderen Rechtsordnungen ins Frankenreich kamen und dadurch mit den betont archaischen, unrömischen Konzeptionen der *Lex Salica* konfrontiert waren. Insbesondere die Gelehrten aus dem einst westgotischen Spanien waren mit einer Rechtsordnung vertraut, in der keine ethnischen Differenzierungen zugelassen waren, sondern in der das von den Königen erlassene Recht für das ganze Territorium in Geltung war und in der inhaltlich an die Tradition des römischen Rechts angeknüpft wurde. Das Modell der *Lex Salica* wurde demgegenüber als rückständig empfunden.

Das erste Zeugnis für eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsordnung des Frankenreichs sind zwei Gedichte des Westgoten Theodulf. Er war einer der führenden Berater und Theologen am Hof Karls des Großen, der für seine Tätigkeit vom Kaiser mit der Würde des Erzbischofs und dem Bistum Orléans belohnt wurde. Theodulf argumentierte in seiner poetischen Erörterung des Rechts weniger für eine Verdrängung des germanischen zugunsten des römischen Rechts als vielmehr für ein Anknüpfen an das biblische Recht. Er nimmt in den Worten von Peter Godman einen „biblical standpoint“⁵⁰ ein. Die Norm der

49 *In Christi nomine incipiunt capitula episcoporum, regum maximeque omnium nobilium Francorum.* Schmitz, Einleitung, S. 258 (Klasse C2). Einen Reimser Ursprung vermutet NELSON, Legislation, S. 110. Vgl. auch AIRLIE, Ansegis, S. 227. Nur am Rande sei erwähnt, dass in zwei Handschriften die Sammlung des Ansegis als *Lex Salica* bezeichnet wird: SCHMITZ, Einleitung, S. 86 und 149, sowie in einer weiteren Handschrift das dritte Buch: SCHMITZ, Einleitung, S. 116.

50 GODMAN, *Poets and Emperors*, S. 70. Theodulfs Gedicht *Contra iudices* wird häufig als Echo der Gesetzgebung Karls bewertet: vgl. FOURACRE, *Rhetoric of Improvement*, S. 781. Als eine Aufforderung zum „self-criticism“ bewertet bei NELSON, *Libera vox*, S. 297. Zu herrscherkritischen Untertönen UBL, Entwurf.

Bibel dient ihm in zweierlei Hinsicht als Prüfstein. Erstens kritisiert er den Rechtspluralismus der Karolingerzeit, indem er die Einheit des Glaubens der Vielheit der Volksrechte gegenüberstellt.⁵¹ Die Diversität der *leges* erscheint ihm als „Wahnsinn“. Zweitens diffamiert er die Grausamkeit und vor allem die fehlende Verhältnismäßigkeit des zeitgenössischen Strafrechts. Ein Dorn im Auge war ihm vor allem die körperliche Bestrafung von Diebstahl. Verstümmelung oder Todesstrafe für die Entwendung von Gütern schien ihm gänzlich unangemessen, weil damit irdische Dinge höher bewertet würden als das Leben eines Menschen. Unverhältnismäßig war nach Theodulf ebenso die Zahlung des Wergelds bei Mord, weil damit gleichfalls das Leben eines Menschen mit Geld aufgewogen werde.⁵² Aber auch die Strafen des römischen Rechts werden an den Pranger gestellt: Die *iura moderna* befehlen den Rücken mit der Peitsche zu schlagen, den Mund mit Blei zu begießen, die Ohren, Nase und die Beine abzuschneiden.⁵³ Theodulf brandmarkt diese zeitgenössischen Strafen als grausam und plädiert für die Milde des Neuen Testaments: „Jener Gnädige befahl, dass der Körper des Räubers leben soll, und dass jedes Verbrechen durch Tränen vergeht. Der Gebieter drängt, nicht Böses mit Bösem, ein hartes Verbrechen mit einem Verbrechen oder einer wechselseitigen Schädigung zu begleichen, sondern er befiehlt Mächtigeres: den Grausamen Gütiges zu bringen.“⁵⁴

Ein anderer Westgote, Erzbischof Agobard von Lyon, knüpfte unter Ludwig dem Frommen an diese Diskussion an. Im Unterschied zu Theodulf wandte sich Agobard jedoch nicht in der Form eines Gedichts, sondern in einer offenen Streitschrift an den Kaiser.⁵⁵ Er attackiert darin den Rechtspluralismus im Frankenreich, polemisiert besonders gegen die Praxis des gerichtlichen Zweikampfs und ergänzte diese Argumentation durch einen weiteren Traktat über das Gottesurteil, welcher sich nicht direkt an Ludwig richtete, das Thema jedoch erneut mit Zeugnissen aus dem Alten und Neuen Testament erörtert. Der konkrete Anlass für Agobards Einmischung war ein Gesetz Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 816, in dem der Kaiser für den Fall von widersprechenden Zeu- genaussagen den Zweikampf vorgeschrieben hatte.⁵⁶ Agobard unterbreitete dem Kaiser seine Vorschläge offensichtlich mit dem Ziel, ihn von der Verordnung des Zweikampfs abzubringen. Er sprach den Kaiser direkt an, verwendete aber eine indirekte Strategie: Agobard diffamierte den Zweikampf nämlich als

51 *Omnes diverso nunc currunt tramite leges, nescio, sint leges an mage sitque furor.* Theodulf, Carmen XXIX, v. 45 f., S. 519.

52 *Si furibundus atrox homines percusserit amens ... vile datur pretium tanti pro crimine facti aut nummi aut pecudis aut rude saepe metum.* Theodulf, Carmen XXIX, v. 51–54, S. 519.

53 Theodulf, Carmen XXIX, v. 28–32, S. 518. Vgl. auch Carmen XXVIII, v. 847–850, S. 515. Vgl. hierzu auch GEARY, *Violence*, S. 83–86.

54 *Censuit ille pius rapientis vivere corpus, et potius lacrimis sic scelus omne mori, nec mala proque malis, crimen pro crimine dirum, neve vice laesum reddere cogit erus. Sed potiora iubet, saevis conferre benigna.* Theodulf, Carmen XXIX, v. 63–67, S. 519.

55 BOSHOFF, *Agobard*, S. 43, und der letzte Editor (Lieven van Acker) datieren sie in die Jahre 817–822, während Dümmler m. E. zutreffend in seiner MGH-Edition das Jahr 817 nannte.

56 GANSHOF, *Réformes judiciaires*, S. 421 f. Vgl. auch SCHMITZ, *Kapitulariengesetzgebung*, S. 504–514; LANDAU, *Ludwig*, S. 383; GUILLOT, *Le duel*, S. 718.

burgundisches Sonderrecht, das auf den häretischen König Gundobad zurückgehe und daher keine Geltung innerhalb des rechtgläubigen Frankenreichs haben dürfe.⁵⁷ Es kam ihm dabei gelegen, dass er Schriften des Bischofs Avitus von Vienne zitieren konnte, der als Zeitgenosse Gundobads den unchristlichen Charakter des Zweikampfs an den Pranger gestellt hatte. Wie Avitus lenkt Agobard den Blick auf das theologische Problem, dass Gott nicht für Kriege und Kämpfe auf Erden verantwortlich gemacht werden könne. Ansonsten wäre es nämlich nicht zu erklären, warum Gott den Sarazenen die Unterwerfung Jerusalems erlaubt hätte. Ferner macht er darauf aufmerksam, dass weder der Zweikampf noch andere Gottesurteile wie das Heißwasserordal und das Kreuzordal durch die Heilige Schrift beglaubigt seien.⁵⁸ Schließlich stünden die Gottesurteile auch mit der *lex humana* im Widerspruch, da auf diese Weise keinesfalls die Wahrheit in einem Verfahren ergründet werden könne. Wahrheit, so Agobard, ist nur durch Zeugenaussagen herauszufinden.⁵⁹

Der Befund ist erstaunlich: In einem Moment, als Kaiser Ludwig der Fromme den Zweikampf als Beweismittel im gesamten Frankenreich verankerte, diffamierte ihn Agobard als häretisches burgundisches Sonderrecht. Noch merkwürdiger ist der Vorschlag, den der Erzbischof von Lyon seinem Herrscher unterbreitete: „Wenn es aber dem weisesten Kaiser, unserem Herrn gefällt, dass er die Burgunder dem fränkischen Recht (*legem Francorum*) unterstellt, werden sie selbst nobilitiert und diese Region wird von dem unseligen Schmutz ein wenig befreit“.⁶⁰ Agobard verlangte also die Abschaffung des burgundischen Sonderrechts und die Übernahme fränkischen Rechts. Wie aber hätte er dadurch eine Verbesserung erreichen sollen? Der Zweikampf ist zwar nur in späteren Zusätzen zur *Lex Salica* nachweisbar, doch andere Gottesurteile sind sehr wohl vorhanden und können sogar als spezifisch fränkisch angesprochen werden. Darüber hinaus wenden alle anderen Volksrechte des Frankenreichs den Zweikampf in den unterschiedlichsten Fällen an, auch die fränkische *Lex Ribuaria*⁶¹. Selbst die Volksrechte, welche unter Karl dem Großen redigiert wurden, kennen den Zweikampf. Karl der Große hat ausdrücklich den Glauben an das Gottesurteil angeordnet⁶². Wenn Agobard mit dem Begriff *lex Francorum*⁶³ das Recht des Frankenreichs meint, dann führt sein Plädoyer auf seltsame Weise ins Leere.

57 Agobard, *Adversus legem Gundobadi* c. 13, 27. Vgl. BOSHOFF, *Agobard*, S. 43–48.

58 Agobard, *Contra iudicium dei* c. 1, S. 31 f.

59 Agobard, *Contra iudicium dei* c. 2, S. 32.

60 *Si autem placeret domino nostro sapientissimo imperatori, ut eos transferret ad legem Francorum, et ipsi nobiliores efficerentur, et hec regio ab squaloribus miseriarum quantumcumque subleveretur.* Agobard, *Adversus legem Gundobadi* c. 7, S. 23.

61 Vgl. NOTTARE, *Gottesurteilstudien*, S. 54–57.

62 *Ut omnes iudicium Dei credant absque dubitatione.* *Capitulare missorum Aquisgranense* (809) c. 20, in: MGH *Capit.* I, Nr. 62, S. 150. Vgl. JACOB, *La grâce*, S. 156–167.

63 Der Begriff *lex Francorum* ist doppeldeutig: er kann das Rechtsbuch *Lex Salica* meinen wie in Bibliothekskatalogen des 9. Jahrhunderts (z. B. LEHMANN, *Bibliothekskataloge* I, S. 79; BECKER, *Catalogi*, S. 62; DE COUSSEMAKER, *Cartulaire*, S. 3; INEICHEN-EDER, *Bibliothekskataloge* IV/1, S. 25; DELISLE, *Le cabinet* II, S. 500; Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis* I, c. 417, S. 189, spricht von *pactus Francorum*, wenn er aus der *Lex Ribuaria* zitiert) oder er kann allgemein auf das fränkische

Hat sich Agobard also selbst widersprochen? Zielführender als diese Annahme erscheint mir, in diesem Plädoyer für die Anwendung der *lex Francorum* eine indirekte Argumentation zu vermuten. Denn Agobard bezieht sich an keiner Stelle seiner Schriften konkret auf fränkisches Recht. Vielmehr greift er entweder auf biblisches Recht zurück, wenn er dem Buch Exodus folgend für Mord die Todesstrafe als angemessen hinstellt⁶⁴; oder er bezieht sich auf Grundsätze des römischen Rechts, wenn er für Diebstahl die Erstattung des *duplum* oder *quadruplum* einfordert⁶⁵. In diesem Sinn spricht er von *lex divina et humana*⁶⁶. Vielleicht suggeriert er folglich mit der Unterstellung unter fränkisches Recht eine viel radikalere Forderung: die Etablierung des biblischen und römischen Rechts als „Reichsrecht“ des Frankenreichs⁶⁷.

Hätten die Erörterungen des Erzbischofs einen spürbaren Einfluss auf Ludwig den Frommen? Einerseits ist festzustellen, dass Agobards Verwendung des Begriffs *lex Francorum* nicht in offizielle Dokumente eingeflossen ist. Wie oben erwähnt ist im Umfeld Ludwigs des Frommen der Begriff *lex mundana* für das weltliche Recht des Frankenreichs benutzt worden. Die Begrifflichkeit, aber auch die strikte Ablehnung aller Formen der Gottesurteile weisen Agobard als jemanden aus, der nicht zum engsten Beraterkreis des Kaisers zählte.⁶⁸ Andererseits mag seine Erörterung dazu beigetragen haben, dass sich der Kaiser wenige Jahre nach dem Erlass aus dem Jahr 816 erneut mit der Frage des Zeugenbeweises beschäftigte. Im Kapitular von 818/819 untersagte er für den Streit zwischen kirchlichen Parteien das Kreuzordal und mahnte eine gütliche Einigung für einen solchen Fall an.⁶⁹ Zehn Jahre später untersagte er auch das Kaltwasserordal.⁷⁰ An der Gültigkeit des Zweikampfs und der übrigen Gottesurteile hielt er dagegen fest. Es ist aber nicht hilfreich, dieses Festhalten als ein Weiterleben „irrationaler Beweismittel“ zu betrachten. Denn bereits Karl der Große legte in seinen Erlassen nach der Kaiserkrönung vermehrt Wert auf „Wahrheit“⁷¹ im Beweisverfahren, konnte dies aber durchaus mit der Auffor-

Gewohnheitsrecht verweisen: Annales Nazariani, S. 41; MGH DD Kar. I, Nr. 8, S. 13 (29.7.755); MGH DD Kar. I, Nr. 77, S. 111 (772–774); MGH DD Kar. I, Nr. 214, S. 286 (21.12.811); Capitulare Italicum (801) c. 2, in: MGH Capit. I, Nr. 98, S. 205; Astronomus, Vita Hludowici c. 30, S. 384; Ansegis, Collectio capitularium III, 47, S. 595 Variante Zeile 4; Formulae imperiales 38, S. 315 (*ius Francorum* als Kapitularienrecht).

64 Agobard, *Contra iudicium dei* c. 4, S. 34; c. 6, S. 43.

65 Agobard, *De dispensatione ecclesiasticarum rerum* c. 23, S. 137. Vgl. auch Ex. 22, 3 und Luc. 19, 8.

66 Agobard, *Contra iudicium dei* c. 2, S. 32.

67 WORMALD, *The Making*, S. 48, versteht die Stelle als „call for the submergence of the several divergent *leges* of the ‘Christian Empire’ of the Franks in one Pauline law for all believers.“ LANDAU, Ludwig, S. 385, erkennt darin „die Planung zu Rechtsvereinheitlichung im weltlichen Bereich“.

68 BOSHOFF, *Agobard*, S. 101.

69 Capitula legibus addenda (818/819) c. 10, in: MGH Capit. I, Nr. 139, S. 283.

70 Capitulare missorum Wormatiense (829) c. 12, in: MGH Capit. II, Nr. 192, S. 16.

71 Die Kontinuität zwischen Karl und Ludwig betont SCHMITZ, Kapitulariengesetzgebung, S. 487–514, erkennt aber auch Auswirkungen eines „karolingischen Rationalismus“ im Prozessrecht. Vgl. auch ESDERS, Wurzeln; MISCHKE, *Kapitularienrecht*, S. 57–61.

derung vereinbaren, das „alle an das Gottesurteil glauben sollen“.⁷² Das Gottesurteil war unverzichtbar in einer Rechtsordnung, in der es kein abstraktes Konzept der Staatsgewalt gab, in dessen Namen die Folter als Instrument der Wahrheitsfindung für ehrbare Leute legitimiert war. Gottesurteile funktionierten ähnlich wie die Folter, indem Wahrheit über die Zufügung (oder Androhung) körperlichen Schmerzes ermittelt werden soll – allein dass der Schmerz im Namen Gottes und nicht der Staatsgewalt zugefügt wurde und deshalb auch für ehrbare Leute akzeptabel war.⁷³

Ludwig der Fromme ließ sich also nicht von der Idee einer allein römischen oder biblischen Rechtsordnung bezaubern. Die Spezifika des fränkischen Rechts erhielten an seinem Hof sogar eine besondere Aufmerksamkeit, wie zwei Texte aus der Zeit um 820 belegen: die *Capitula adhuc conferenda* und die *Capitula legi salicae addita*. Beide Dokumente möchte ich nicht als Gesetze im eigentlichen Sinne ansprechen. Die *Capitula adhuc conferenda* sind eine Liste von Themen, über die eine Beratung angesetzt wurde. Hubert Mordek, der diesen Text entdeckte, stellte eine besondere Affinität zur *Lex Ribuaria* fest.⁷⁴ Der Autor interessierte sich für die Form der Ladung bei Standes- und Erbschaftsangelegenheiten, für die Höhe der Kompositionen, für die Anzahl der Eidhelfer und Zeugen, für die Empfänger des Wergelds – also für typische Themen des fränkischen Rechts, die im römischen Recht keinen Platz hatten, aber in den Kapitularien weiterhin vorausgesetzt wurden. Beschlüsse zu diesen Themen sind nicht überliefert.

Die *Capitula legi Salicae addita* halten dagegen die Ergebnisse einer Beratung über einzelne Kapitel der *Lex Salica* fest, wobei die Entscheidung von einem Gremium und nicht vom Kaiser getroffen wurde. Nur in einer Frage zur Gleichbehandlung von Unfreien verschiedener Eigentümer kam das Gremium nicht zu einer Antwort und übergab sie dem Kaiser, dessen Reaktion aber nicht bekannt ist.⁷⁵ Insgesamt belegen diese Kapitel, dass der Inhalt der *Lex Salica* ernst genommen und zum Teil noch immer als hilfreich erachtet wurde, dass man aber auch kein Problem damit hatte, den Widerspruch zwischen Schriftrecht und geltenden Gewohnheiten zu artikulieren. Zum Beispiel lehnte das Gremium die von der *Lex Salica* geforderte Abgabe (den *reipus*) für die Wiederheirat einer Frau ab und forderte nur das Einverständnis der Verwandten. Mit der erforderlichen Zustimmung der Nachbarn zur Okkupation einer freien Bauernstelle (sog. Vicinenrecht) konnte man ebenso nichts anfangen.⁷⁶ Die komplizierte Regel der Güterübertragung (*affatomia*) wurde gleichfalls zugunsten der geltenden Gewohnheit zurückgewiesen.⁷⁷ Andere Bestimmungen wurden leicht abgeändert

72 Siehe oben S. 184.

73 Siehe oben S. 117.

74 MORDEK, Unbekannte Texte.

75 ... *ad interrogationem domni imperatoris reservare voluerunt*. *Capitula legi Salicae addita* (ca. 820) c. 7, in: MGH Capit. I, Nr. 142, S. 293.

76 GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 282, und NEHLSSEN, Aktualität, S. 473, bemerken, dass die Zustimmung der Nachbarn „überhaupt nicht mehr verstanden wurde“. Man kann auch sagen: Es wurde klar gestellt, dass keine Inbesitznahme ohne rechtlichen Titel möglich sein soll.

77 *De affatomie dixerunt quod traditio fuisset. De hoc capitulo iudicatum est, ut, sicut per longam consuetudinem antecessores eorum facientes habuerunt, ita et omnes qui lege Salica vivunt inantea habeant et*

oder nur wiederholt und erweitert: zur Ladung, zur unrechtmäßigen Freilassung eines Sklaven, zur Heirat mit einer Unfreien, zum Frauenraub und zur Haftung eines Knaben. Trotz des hohen Alters behielt die *Lex Salica* in diesen Fragen Aktualität.

Es ist schon häufig festgestellt worden, dass diese *Capitula* keine rechtlichen Neuerungen enthalten. Es sind „nur Bekundungen geltenden Gewohnheitsrechtes und authentische Interpretationen. Es ist also ein Weistum in des Wortes strenger Bedeutung“⁷⁸. Trotzdem nahm der Herausgeber Alfred Boretius an, dass Ludwig der Fromme ein Jahr später diese Kapitel zum Gesetz erhob. In einem Kapitular des Folgejahres heißt es nämlich: „Allgemein ermahnen wir alle, dass die Kapitel, die wir im vergangenen Jahr mit der Zustimmung aller der *Lex Salica* hinzuzufügen befahlen, nicht mehr weiterhin Kapitel, sondern *lex* genannt werden, ja sogar als *lex* eingehalten werden.“⁷⁹ Boretius bezog diese Bemerkung auf die *Capitula legi Salicae addita* und erhielt dafür den Segen Heinrich Brunners.⁸⁰ Allein Simon Stein bemerkte süffisant, wie man eine Bestimmung mit Gesetzeskraft ausstatten könne, ohne dass der Kaiser zu der einen offen gelassenen Frage Stellung genommen hätte.⁸¹ Das Problem löst sich, wenn die Bemerkung auf die oben analysierten *Capitula legibus addenda* von 818/819 bezogen wird.⁸² Dieses Kapitular wurde folglich zur *lex* erhoben, während das „Weistum“ das blieb, was es war: ein Dokument der Beratung über einzelne Themen der *Lex Salica*, das uns vor allem deshalb überliefert ist, weil sich Jahrzehnte später Hinkmar von Reims dafür interessierte und es der Nachwelt bewahrte.⁸³ Zum Gesetz hat es Ludwig der Fromme nie erhoben.

Trotz aller Reformen war die Tradition der *Lex Salica* also lebendig. Am Hof wurde über beide fränkischen Rechtsbücher diskutiert und beraten. Die zwei

faciant. Capitula legi Salicae addita (ca. 820) c. 10, in: MGH Capit. I, Nr. 142, S. 293. Auch hier vermuten GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 282, und NEHLESEN, Aktualität, S. 473, ein Missverständnis. Vgl. aber die Bemerkungen von SCHMIDT-RECLA, *Verfügungen*, S. 190–192.

78 GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 279.

79 *Generaliter omnes admonemus, ut capitula que praeterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus iam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur immo pro lege teneantur. Capitula de functionibus publicis* (ca. 820) c. 5, in: MGH Capit. I, Nr. 143, S. 295.

80 BORETIUS, *Kapitularienkritik*, S. 31; BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, S. 545; SEELIGER, *Kapitularien*, S. 54; GANSHOF, *Kapitularien*, S. 118.

81 STEIN, *Lex und Capitula*, S. 293. Ähnlich PATZOLD, *Veränderung*, S. 90.

82 Das Argument kann hier nicht in aller Ausführlichkeit vorgestellt werden. Es sei nur darauf hingewiesen, dass die *Capitula de functionibus publicis* für die bestätigten *capitula* die Anwesenheit des Kaisers und eine Reichsversammlung voraussetzen (*per omnium consensum ... censuimus*), was jedoch für die *Capitula legi Salicae addita* nicht zutrifft, sondern für die *Capitula legibus addenda*. Darüber hinaus spricht die Überlieferung gegen die Rekonstruktion von Boretius, weil die *Capitula de functionibus publicis* nie gemeinsam mit den *Capitula legi Salicae addita* überliefert sind. Sie sind nur in drei Handschriften vorhanden, u. a. in Paris, nouv. acq. lat. 204, in der die *Capitula legibus addenda* als Ergänzungen zur *Lex salica* bezeichnet werden. Es ist daher ohne weiteres denkbar, dass diese mit der Wendung ... *capitula ... legis salicae ... addenda* gemeint sind.

83 Die Überlieferung (in K35 und K36) hängt von der Hinkmar-Handschrift Paris, lat. 10758 (K33) ab, mit Ausnahme von Paris, lat. 4632 (K39), der Handschrift des Laien-Advokaten Autramnus (hierzu unten S. 224).

Texte zeigen, was uns als Erkenntnis bereits vertraut ist: Das fränkische Rechtsbuch galt nicht als Kodifikation im modernen Sinn, weil der „Buchstabe des Gesetzes“ vor Gericht nicht ausschlaggebend war und weil keine ausschließliche Geltung von Schriftrecht angestrebt war. Es diente vielmehr als Orientierung und als Rahmen der Entscheidungsfindung. In dieser Funktion wurde es durchaus konsultiert, weil sonst kaum darüber beraten worden wäre. Aus dieser Perspektive ist vielleicht auch verständlich, warum Ludwig der Fromme nicht noch einmal die Forderung nach Beachtung des Schriftrechts wiederholte, die Karl dem Großen so am Herzen gelegen hatte. Ludwig befasste sich einige Male mit den Pflichten und Aufgaben seiner Funktionsträger, beschränkte sich aber darauf, Tugenden wie *iustitia* und *veritas* einzuschärfen sowie die Annahme von Geschenken und andere Formen der Beeinflussung des Gerichtsurteils zu untersagen.⁸⁴ Selbstverständlich erwartete er von seinen Amtsträgern auch die Vertrautheit mit den *leges* und *capitula*, andernfalls hätte er nicht für ihre Verbreitung Sorge getragen. Aber ihm war vielleicht deutlicher bewusst, dass dies nicht den prinzipiellen Vorrang des Schriftrechts vor den Rechtsgewohnheiten implizierte. Die *Capitula legi Salicae addita* beweisen im Gegenteil, dass man am Hof des Kaisers über die Mängel des fränkischen Rechtsbuchs Bescheid wusste und kein Interesse daran hatte, veralteten Normen gegenüber geltenden Gewohnheiten einen Vorrang einzuräumen.

Agobards Vorschläge zur Reform der Rechtspflege sind somit insgesamt nicht von Erfolg gekrönt gewesen: Das fränkische Recht ist nicht durch römisches und biblisches Recht ersetzt worden. Dass die Kritik am fränkischen Recht nicht abgerissen ist, belegen aber weitere Dokumente, in denen vereinzelt einige der vorgenannten Themen auftauchen.⁸⁵ Das bedeutendste Dokument für diese Tendenzen ist die gefälschte Kapitulariensammlung des Benedictus Levita, die im Umkreis der pseudoisidorischen Fälschungen zwischen 847 und 857 entstanden ist und sich als Fortsetzung von Ansegis ausgibt.⁸⁶ Der unbekannte Fälscher hat darin aus der Bibel und aus Quellen des römischen Rechts unechte Herrschererlasse konstruiert und als neues fränkisches Recht hingestellt. Die Tatsache, dass das Frankenreich eine Vielzahl von Völkern und Provinzen mit eigenen Rechtsbüchern umfasst, wird von Benedikt verschwiegen. Er bedient sich vielmehr aus Normen unterschiedlichster Herkunft (Bibel, westgotisches Recht, *Lex Baiuvariorum* etc.) und behauptet, diese seien nicht nur von den Päpsten, sondern auch von allen Franken der beiden Stände (d. h. Kleriker und

84 Admonitio ad omnes regni ordines (825) c. 8, in: MGH Capit. I, Nr. 150, S. 304; Capitula de missis instruendis (829), in: MGH Capit. II, Nr. 187, S. 8; Capitulare missorum Wormatiense (829) c. 2–4, in: MGH Capit. II, Nr. 192, S. 15; Relatio episcoporum (829) c. 59, in: MGH Capit. II, Nr. 196, S. 48 f.; Hlotharii capitula missorum (832) c. 5, in: MGH Capit. II, Nr. 202, S. 64. Zur problematischen Überlieferung der Capitula Hlothario vel Hludowico II. adscripta c. 5, in: MGH Capit. II, Nr. 219, S. 98, vgl. SIEMS, *Handel*, S. 718.

85 Vgl. Carmen ad Agobardum, S. 118 f.; SCHIEFFER, *Texte*, S. 12–17; Konzil von Valence (855) c. 11, in: MGH Conc. III, S. 359 f.

86 Grundlegend sind die Studien von Emil Seckel sowie die Vorarbeiten zur Edition durch Gerhard Schmitz und Veronika Lukas, verfügbar auf <http://www.benedictus.mgh.de>. Zuletzt SCHMITZ, *Verfilzungen*.

Laien) bestätigt worden.⁸⁷ Auch gegenüber den Gottesurteilen ist Benedikt eher kritisch eingestellt. Obwohl er sie nicht ganz aus seiner Sammlung entfernt, werden sie doch weitgehend marginalisiert.⁸⁸ Das definierende Merkmal der Sammlung ist die Bevorzugung des römischen Rechts. Benedikt schließt die fränkischen Rechtsbücher aus seiner Sammlung aus und bedient sich mit den bayerischen und westgotischen *leges* gerade solcher Rechtsbücher, die besonders deutlich in römischer Tradition stehen. Das römische Recht bezeichnet er in seiner Fälschung als *mater omnium humanarum legum*⁸⁹, als Mutter aller menschlichen Gesetze.

Die falsche Sammlung des Benedictus Levita hatte im Westfrankenreich eine große Leserschaft.⁹⁰ Karl der Kahle zitierte aus ihr in seinen Kapitularien, und die Erzbischöfe von Reims haben sie zu wiederholten Malen auf Synoden zu Rate gezogen. In die Handschrift, in der sich die Reimser Glosse befindet, sind erhebliche Textstücke aus der Fälschung aufgenommen worden. Die Glosse selbst deklariert eine Kurzfassung des römisch-rechtlichen Breviars zu fränkischem Recht. Die Wertschätzung, die Benedictus Levita dem römischen Recht entgegenbrachte, hat im westfränkischen Reich ebenfalls Schule gemacht. Karl der Kahle betrachtete seine Gesetze als Fortsetzung der Konstitutionen römischer Kaiser und ließ sich in der berühmten Herrscherdarstellung seines Psalters mit den imperialen Insignien darstellen. Über dem Bild des thronenden und von Gott gesegneten Karl wird er in einem Vers mit dem biblischen König Josias und dem großen Gesetzgeber Theodosius gleichgesetzt: „Wenn Karl gekrönt mit großer Ehre thront, ist er ähnlich Josias und gleich wie Theodosius.“⁹¹

Karl der Kahle: Abschied vom gentilen Recht

In den beiden vorangegangenen Abschnitten habe ich die Zeit Karls des Kahlen jeweils als einen Endpunkt in der Abkehr vom Modell der *Lex Salica* betrachtet: Zum einen verdrängte die Sammlung des Ansegis das fränkische Rechtsbuch als Fundament der Gesetzgebung, zum anderen erreichte die Wertschätzung des römischen Rechts einen Höhepunkt im Westfrankenreich des 9. Jahrhunderts. Zwischen den Vorbildern der spätantiken Kaiserkonstitutionen einerseits und den karolingischen Kapitularien andererseits war in den Gesetzen Karls kein Platz mehr für die normativen Bestände der Merowingerzeit. Die *Lex Salica*

87 ... *omnium Francorum utriusque ordinis virorum assensu sunt roborata*. Benedictus Levita, *Collectio*, prologus, S. 41. Vgl. UBL, Entwurf.

88 LEITMAIER, *Gottesurteile*, S. 55: „Die fränkischen Fälschungen verraten keine Absicht, die Ordale aus theoretischen Gründen zu bekämpfen, sie haben aber praktisch diese Wirkung.“

89 Benedictus Levita, *Collectio*, Add. IV 160, S. 156–157.

90 SECKEL, Benedictus; SCHMITZ, Appendix. Weitere Materialien hierzu auf <http://www.benedictus.mgh.de>.

91 *Cum sedeat Karolus magno coronato honore, est Josiae similis parque Theodosio*. MGH Poetae III, S. 243. Über die Gleichsetzung des älteren und jüngeren Theodosius vgl. WALLACE-HADRILL, *Frankish Church*, S. 252; DIEBOLD, *Word and Image*, S. 91; GARIPZANOV, *Language of Authority*, S. 250.

wurde ebenso an den Rand gedrängt wie die noch von Karl dem Großen hoch geschätzten merowingischen Edikte.⁹² Ein solches statisches Bild Karls des Kahlen als Endpunkt wird jedoch der Dynamik und Unruhe dieser Zeit und ihrer Zeugnisse nicht gerecht. Janet Nelson machte ganz zu Recht geltend, dass die Kapitularien Karls des Kahlen zwar das Gepräge zeitloser Verbindlichkeit des Rechts zur Schau stellen, aber auch die besonderen historischen Umstände ihrer Entstehung sowie die Interessen der Autoren widerspiegeln.⁹³ Wenn wir die Erlasse Karls im Einzelnen betrachten, ergibt sich ein weit weniger geschlossenes Bild. Wie zu zeigen sein wird, konkurrierten in den über dreißig Jahren seiner Herrschaft unterschiedliche Möglichkeiten der Verknüpfung von Recht, Identität und monarchischer Gewalt. Durchgehend zu beobachten ist jedoch der Abschied von der Konzeption einer gentilen Rechtsordnung, wie sie das Frankenreich seit der Niederschrift der *Lex Salica* geprägt hat.

Bereits wenige Monate nach der endgültigen Beilegung des Bröderkriegs im Vertrag von Verdun (August 843) wandte sich Karl der Kahle der Gesetzgebung zu. Bedenkt man, dass sein Vater nach 829 bis zu seinem Tod 840 keine Kapitularien mehr publiziert hatte⁹⁴, war ein beachtlicher Hiatus zu überwinden. Es war aber noch in anderer Hinsicht ein neuer Anfang notwendig, ein Anfang nämlich, der die Jahre des Bröderkrieges und die Problematik eines 843 neu gebildeten Königreichs überwand.⁹⁵ Im Unterschied zu seinen Brüdern war Karl nicht nur bedeutend jünger, sondern hatte auch keine langjährige Herrschaft in einem Königreich vorzuweisen wie Lothar in Italien und Ludwig in Bayern. Selbst nördlich der Loire musste er erst neue Anhänger gewinnen. Sein Territorium bildete ebenso wenig eine Einheit wie das Mittelreich und das Ostfrankenreich, sondern bestand aus Regionen mit ganz unterschiedlichen Traditionen: dem gotischen Septimanie und der gotischen Mark, dem römischen Aquitanien, der Bretagne, einem großen Teil von Burgund, Neustrien zwischen Seine und Loire sowie der Königslandschaft zwischen der Seine und der Ostgrenze. Auf welcher Grundlage er über dieses Territorium seine Königsherrschaft errichten wollte: Diese Frage wurde vom König nicht durch Rituale und Symbolik beantwortet, sondern durch den Erlass der *capitula* von Coulainen im November 843.

Der Umfang dieses Kapitulars ist kurz: In den ersten drei Kapiteln werden die Ehre, die Privilegien und das Recht von Kirche, König und Laienadel bekräftigt. Das vierte Kapitel wendet sich gegen die unrechtmäßige Erschleichung von Privilegien vom König, das fünfte ruft zur Ermahnung des Königs bei Fehlverhalten auf und das sechste drohte Zuwiderhandelnden mit (nicht präzisierten) Strafen. Diese Abmachung unterzeichnete der König in der Form einer

92 Dies steht im Gegensatz zur Historiographie des Westfrankenreichs, in der Karl der Kahle als Nachkomme Chlodwigs stilisiert wird: Carmen de exordio gentis Francorum v. 38, in: MGH Poetae II, S. 142. Vgl. OEXLE, Karolinger, S. 263–266; STAUBACH, Herrscherbild, S. 89–94; REIMITZ, Geschichtsbuch, S. 69.

93 NELSON, The intellectual, S. 159.

94 Hinweise auf verlorene Dokumente sammelt NELSON, The last years, S. 38.

95 Zu den ersten Jahren Karls vgl. NELSON, Charles the Bald, S. 132–159; KRAH, Entstehung.

*convenientia*⁹⁶, eines Vertrages zwischen sich und seinen Getreuen. *In nuce* wird hier eine Theorie des Königtums und der legitimen politischen Autorität skizziert. Janet Nelson hat recht, wenn sie gegen Urteile über „den Abstieg der Monarchie“ darauf beharrt, dass Karl nur ausbuchstabiert, was auch der Herrschaft seines Vaters zugrunde lag: der gegenseitige Respekt und die wechselseitige Pflicht zur Ermahnung innerhalb der Führungsschicht des Frankenreichs.⁹⁷ Die Rechtsbindung des Königtums muss nicht als Einschränkung begriffen werden – sie war vielmehr die Voraussetzung dafür, dass der König seine Getreuen an das Recht binden konnte, das er selbst mit dem Konsens seiner Getreuen erlässt. Karl hat sich damit ein Instrument der Königsherrschaft gesichert, auf das er als einziger Sohn Ludwigs des Frommen regelmäßig zurückgriff. Nur unter ihm blieb der Erlass von Kapitularien ein integrales Element fränkischer Königsherrschaft.

Das Kapitular von Coulaines wurde in der Tat zur „Gründungsurkunde“⁹⁸ des westfränkischen Reichs. Die ersten drei Kapitel wurden bei vielen Gelegenheiten wiederholt und mündeten in das Formular für das feierliche Versprechen des Königs bei künftigen Königserhebungen.⁹⁹ Die Aussage, der König sichere einem jeden das ihm zustehende Recht zu (*lex unicuique competens*), wurde zum ständigen Mantra der Gesetzgebung Karls des Kahlen.¹⁰⁰ Was meinte er aber mit dem „einem jeden zustehenden Recht“? Auch hier ist von der Analyse Nelsons auszugehen. Ihr zufolge sind sowohl die subjektiven Rechte der Getreuen gemeint, d. h. ihre Privilegien und Ämter, als auch das objektive Recht, welches durch die Kapitularien der Könige definiert ist.¹⁰¹ Der Begriff hatte somit eine erstaunliche Spannweite, erkennbar auch an der gemeinsamen Nennung mit Begriffen wie *iustitia*, *misericordia*, *auctoritas* und *recta ratio*.¹⁰² Gemeint ist somit die Norm schlechthin, an die sich auch der König ausdrücklich selbst bindet.¹⁰³ Nur eines ist mit der Formel offenbar nicht gemeint: die im Frankenreich geltende Pluralität des gentilen Rechts. Das Recht ist nämlich auf den einzelnen (*unicuique*) und nicht auf eine *gens* bezogen. Es bezieht sich auf das Verhältnis des Königs gegenüber jedem einzelnen seiner Getreuen. Eine gentile Rechtsordnung wird damit geradezu ausgeschlossen.

96 Vgl. KRAH, *Entstehung*, S. 187–225; GUILLOT, Coulaines, S. 462–470; APSNER, *Vertrag und Konsens*, S. 73–88.

97 NELSON, *The intellectual*, S. 163, gegen CLASSEN, *Verträge*, S. 27. Den Beitrag der Aristokratie zum Dokument betont APSNER, *Vertrag und Konsens*, S. 48–73.

98 CLASSEN, *Verträge*, S. 26.

99 Die einzelnen Etappen beleuchtet APSNER, *Vertrag und Konsens*, S. 237–255.

100 *Legem vero unicuique competentem, sicut antecessores sui tempore meorum praedecessorum habuerunt, in omni dignitate et ordine favente Deo me observaturum per dono*. *Conventus in villa Colonia* (843) c. 3, in: MGH Capit. II, Nr. 254, S. 255. Die Formel taucht noch weitere 13 Mal auf.

101 NELSON, *Legislation*, S. 110; DIES., *Kingship*, S. 255.

102 *Iustitia*: *Sacramenta Carisiaci praestita* (858), in: MGH Capit. II, Nr. 269, S. 296; *Karoli II. imperatoris electio* (876), in: MGH Capit. II, Nr. 220, S. 100. *Auctoritas*: *Consilium optimatum Karolo II. datum* (856), in: MGH Capit. II, Nr. 295, S. 425. *Recta ratio et misericordia*: *Capitula ad Francos et Aquitanos missa de Carisiaco* (856) c. 10, in: MGH Capit. II, Nr. 262, S. 281. *Recta ratio et iustitia*: *Capitula Pistensia* (869) c. 3, in: MGH Capit. II, Nr. 275, S. 333.

103 *Capitula ad Francos et Aquitanos missa de Carisiaco* (856) c. 10, in: MGH Capit. II, Nr. 262, S. 281.

Daneben kann sich der Begriff der *lex competens* auch ganz konkret auf das Kapitularienrecht beziehen. Seit 853 beruft sich Karl beständig auf die Kapitularien seines Vaters und seines Großvaters. Die Königsboten sollen nicht nur Karls eigene Kapitularien verlesen, sondern auch alle auffordern, sich Abschriften der Sammlung des Ansegis vom königlichen Archiv oder vom Kanzler zu beschaffen und die Inhalte in ihren Distrikten bekannt zu machen.¹⁰⁴ Die Kapitularien beruhen in erster Linie auf königlicher Autorität, was aber für Karl den Kahlen nicht die Mitwirkung der Getreuen ausschließt. Stets betont er den *consensus* und das *consilium* der Getreuen, welche dadurch zur Hilfe bei der Umsetzung der Regelungen verpflichtet werden.¹⁰⁵ Dasselbe trifft aus der Sicht Karls auch auf die Gesetze seiner karolingischen Vorgänger zu: „... die Kapitel unseres Großvaters und unseres Vaters, über welche die Franken beurteilt haben, dass sie wie eine *lex* einzuhalten sind, und über welche unsere Getreuen in unserer allgemeinen Versammlung befunden habe, dass sie bewahrt werden sollen“.¹⁰⁶ Damit wird die Kernaussage des Kapitulars von Coulaines wiederholt: dass das Verhältnis zwischen König und Getreuen über das Recht definiert wird.

Wenn sich hinter der *lex competens* im konkreten Fall das Kapitularienrecht verbirgt, wo bleiben dann die gentilen Rechtsbücher? Sind sie dann überhaupt noch von Relevanz? Zum Teil muss man wohl annehmen, dass die Bußgeldtarife der *leges* weiterhin als Bezugspunkt Bedeutung hatten. In den Gesetzen Karls ist nicht selten die Rede davon, dass eine Bußzahlung (*compositio*) oder eine Wiedergutmachung (*emendatio*) gemäß den *leges* geschehen soll.¹⁰⁷ Da es dafür häufig keine Vorbilder in der Sammlung des Ansegis gibt, scheint ein Bezug auf das fränkische Rechtsbuch plausibel. Einmal wird sogar direkt die Kenntnis der *Lex Salica* vorausgesetzt, wenn für die Ausplünderung der Eigenleute des Königs die dreifache Buße verlangt wird, wie für jenen, „der gegen die königliche Gefolgschaft (*in truste dominico*) Unrecht getan hat.“¹⁰⁸ Den alten Begriff der *trustis dominica* gibt es nur in der *Lex Salica*. Weitere Spuren der *Lex Salica* finden sich im längsten Gesetz aus Karls Herrschaft, dem Edikt von Pitres aus dem Jahr 864. Das eine Mal verwahrte sich Karl gegen das Argument von Übeltätern, die eine Ladung *secundum legem* ablehnen, weil ihnen die Normannen Haus und Gut weggenommen hätten und sie daher nicht rechtmäßig vor Gericht gebracht

104 Capitulare missorum Silvacense (853) c. 11, in: MGH Capit. II, Nr. 260, S. 274. Capitulare Carisiacense (873) c. 4, in: MGH Capit. II, Nr. 278, S. 286.

105 ... *quoniam lex consensu populi et constitutione regis fit* ... Edictum Pistense (864) c. 6, in: MGH Capit. II, Nr. 273, S. 313. Vgl. APSNER, *Vertrag und Konsens*, S. 152.

106 ... *per capitula avi et patris nostri, quae Franci pro lege tenenda iudicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro conservanda decreverunt* ... Capitulare Carisiacense (873) c. 8, in: MGH Capit. II, Nr. 278, S. 345.

107 *Leudem solvere*: Capitulare missorum Silvacense (853) c. 5, in: MGH Capit. II, Nr. 260, S. 272. *Secundum legem emendare*: Capitula Pistensia c. 2, in: Concilia III, S. 101. *Secundum suam legem ... sacramento idoneum reddere*: Edictum Pistense (864) c. 20, in: MGH Capit. II, Nr. 273, S. 318.

108 *Quodsi aliquis praesumpserit, in triplo componat, sicut ille, qui in truste dominico committit*. Capitulare Carisiacense (873) c. 20, in: MGH Capit. II, Nr. 278, S. 360.

werden könnten.¹⁰⁹ Gemeint ist hier die Ladung in Titel 1 der *Lex Salica*, deren Gültigkeit aber von Karl gerade nicht anerkannt wird: Solche Personen sollten auch dann geladen werden können, wenn sie keine Häuser mehr besitzen, wo ihnen die Ladung überbracht werden kann. Nicht viel positiver ist die zweite Erwähnung des fränkischen Rechtsbuchs: Bei der Beratung über den immer häufiger stattfindenden Verkauf in die Unfreiheit hätten die Bischöfe und andere Getreue mit dem König beraten, aber dazu keine Vorschrift in der *Lex Salica* finden können.¹¹⁰ Man habe sich daher auf eine Regelung im dritten Buch der Kapitularien berufen – also auf die Sammlung des Ansegis, die auch sonst zur Grundlage des fränkischen Rechts im Reich Karls des Kahlen erhoben wurde.

Erneut ist deutlich: Die *Lex Salica* wurde marginalisiert. Dies lässt sich als eine notwendige Folge aus der Bezugnahme auf das Kapitularienrecht verstehen. Die Sammlung des Ansegis hatte alle Erlasse gleichbehandelt und somit ohne ethnische Differenzierung auf das gesamte Reich bezogen. Die Kapitularien regeln das Verhältnis zwischen dem König und seinen Getreuen – ohne Vermittlung durch eine gentile Rechtsordnung. Karl der Kahle beschwor immer wieder diesen universalen Charakter der Kapitularien und damit auch seine eigene gesetzgeberische Kompetenz. Nur in einem Kapitular, dem schon zitierten Edikt von Pitres, erkennt er eine Differenz im Recht seines Reichs an. An einigen Stellen unterscheidet er darin zwischen jenen Regionen, in denen das römische Recht gilt, und den anderen Regionen, wo das Kapitularienrecht gilt.¹¹¹ Dieses Regime der Trennung hat aber wohlgemerkt keine ethnischen Implikationen. Karl betont die territoriale Reichweite beider Rechtsregionen, ohne ihren Geltungsbereich geographisch zu präzisieren oder mit dem Gebiet der Franken oder Aquitanier gleichzusetzen.

Man sollte dieses Regime der Trennung überdies aus mehreren Gründen nicht zu wörtlich nehmen.¹¹² Erstens vereinnahmt Karl das römische Recht, indem er im Edikt die spätantiken Kaiser direkt als seine Vorfahren anspricht.¹¹³ Ihre Konstitutionen sind daher *mutatis mutandis* auch Gesetze „seiner Vorgänger“ wie die Kapitularien. Der Unterschied zwischen römischem Recht und Kapitularienrecht wird somit eingeebnet. Zweitens ist der gesamte Text vom römischen Recht inspiriert, nicht nur die Teile mit einem ausdrücklichen Verweis auf die Geltung des *Codex Theodosianus*. Dies gilt auch für jene Abschnitte, in denen nicht zwischen verschiedenen Rechtsregionen differenziert wird. Janet Nelson hat diese vielfachen Bezüge zu den Konstitutionen spätantiker Kaiser offengelegt und daraus gefolgert: „This is legislation in the style of a Christian

109 Edictum Pistense (864) c. 6, in: MGH Capit. II, Nr. 273, S. 313.

110 ... *quia non in lege salica ex hoc expressius quiddam invenimus, continetur tamen in tertio capitulorum libro* ... Edictum Pistense (864) c. 6, in: MGH Capit. II, Nr. 273, S. 326.

111 *In illis autem regionibus, in quibus secundum legem Romanam iudicia terminantur, iuxta ipsam legem culpabilis iudicetur*. Edictum Pistense (864) c. 13, in: MGH Capit. II, Nr. 273, S. 315. Ähnliche Formulierungen (statt *regiones* auch *terra*) begegnen in c. 16, c. 20, c. 31 und c. 34.

112 Anders GUTERMAN, *Personality of Law*, S. 263, der im Edikt eine grundsätzliche Weichenstellung erkennt.

113 Vgl. hierzu GANSHOF, *Droit romain*, S. 36; NELSON, *Images*, S. 93. Zur Bedeutung des römischen Rechts für Hinkmar vgl. CORCORAN, Hincmar.

Roman empire.“¹¹⁴ Drittens ist die Betonung der Trennung wohl einem besonderen Umstand geschuldet: In Pîtres wurde der ehemalige König Pippin II. von Aquitanien abgeurteilt, der nach einem Bündnis mit den heidnischen Normannen von den Aquitanern selbst dem König ausgeliefert worden war.¹¹⁵ In Pîtres waren daher nicht nur nachweislich die Großen Aquitaniens auf einer Reichsversammlung im Norden des Frankenreichs anwesend, was selten genug vorkam; sie mussten auch für ihre Treue belohnt und in die Gemeinschaft des Westfrankenreichs aufgenommen werden. Dies tat Karl, indem er im Edikt die Geltung des römischen Rechts anerkannte und verkündete, „niemals etwas gegen jenes Recht zu verfügen“¹¹⁶. Das Regime der Trennung entsprang daher im Jahr 864 einem präzisen historischen Kontext und wurde in den nach 864 erlassenen Kapitularien wieder *ad acta* gelegt.¹¹⁷

Das Edikt von Pîtres zeigt somit erneut, in welchem Ausmaß Karl der Kahle seit Coulaines Gesetzgebung politisch instrumentalisierte. Aufgrund seiner Akzentuierung königlichen Vorrangs konnte er kein Interesse an einer gentilen Rechtsordnung haben. Dieser Befund wird auch durch die Verwendung des Frankennamens bekräftigt. Von den *Franci* spricht Karl meistens nur als *Franci homines*, d. h. als freie Männer im Unterschied zu Kolonen und Sklaven. Bereits in den Privilegien für die spanischen Siedler von 844 ersetzte er die Wörter *liberi homines* aus der Urkunde seines Vaters durch *Franci homines*.¹¹⁸ In seinen Kapitularien bleibt er dieser Verwendung des Begriffs treu. 853 lässt er alle freien Männer (*Franci homines*) darauf vereidigen, dass sie keinen Diebstahl und keine Räuberei begehen.¹¹⁹ Im Treueid verpflichtete er seine Untertanen auf die Treue, „wie sie ein freier Mann (*Francus homo*) nach Recht seinem König schuldig ist“.¹²⁰ Auch die Gesetzgebung zum Schutz und zu den Pflichten der freien Bevölkerung, die Karl von seinen Vorgängern aufgriff, bezog er nicht auf die *liberi homines*, sondern auf die *Franci homines* oder auf die *pagenses Franci*. Wenn sie sich weigern, die von Karl neu geprägten Münzen anzunehmen, sind sie zur Zahlung des Freienbannes (*bannus Francilis*) verpflichtet, während Kolonen und Sklaven durch Züchtigung bestraft werden.¹²¹ Ebenso lasten auf ihnen die Stellung von Pferden und die Leistung von Kriegsdienst.¹²² Selbst in der bereits zitierten Stelle über die Mitwirkung der adligen Elite an der Gesetzgebung differenziert er:

114 NELSON, *Images*, S. 96.

115 *Annales Bertiniani* a. 864, S. 72. Vgl. NELSON, *Charles the Bald*, S. 209, und zur Stellung Aquitaniens AUZIAS, *L'Aquitaine*, S. 327; MARTINDALE, *Aquitaine*. Daneben spielt das Normannenproblem eine zentrale Rolle: APSNER, *Vertrag und Konsens*, S. 149–155.

116 Edictum Pistense (864) c. 20, in: MGH Capit. II, Nr. 273, S. 319.

117 Nur an einer Stelle wird Rechtspluralität noch einmal angesprochen: *Capitula Pistensia* (869) c. 10, in: MGH Capit. II, Nr. 275, S. 336: ... *ut ipsa faida secundum constitutionem avi et patris nostri legaliter pacificetur aut iuxta leges, secundum quas in aliis regionibus quilibet vivunt*.

118 *Praeceptum pro Hispanis* c. 1 und c. 10 (844), in: MGH Capit. II, Nr. 256, S. 259f.

119 *Capitulare missorum Silvacense* (853), in: MGH Capit. II, Nr. 260, S. 274.

120 *Capitulare missorum Attiniacense* (854), in: MGH Capit. II, Nr. 261, S. 278.

121 *Constitutio Carisiacensis de moneta* (861), in: MGH Capit. II, Nr. 271, S. 302.

122 *Edictum Pistense* (864) c. 26, in: MGH Capit. II, Nr. 273, S. 321; *Capitulare Tusiacense in Burgundiam directam* (865) c. 8, in: MGH Capit. II, Nr. 274, S. 331.

Unter seinen Vorgängern haben die Franken (*Franci*) die Kapitularien wie eine *lex* einzuhalten befunden, unter ihm selbst waren es „unsere Getreuen“ (*nostri fideles*), die über ihre zukünftige Erhaltung befunden haben.

Der Frankennaame wird in den Kapitularien Karls des Kahlen folglich vor allem zu einer ständischen Qualifikation – eine ethnische Restriktion wird damit *eo ipso* ausgeschlossen. Ausschlaggebend für den Diskurs der normativen Texte ist das Verhältnis zwischen dem König und dem einzelnen Getreuen (*fidelis*), das über den Treueid und die Rechtsgarantie des Königs hergestellt wird. Der Getreue ist nicht Teil einer gentilen Rechtsordnung, sondern Mitglied im *populus christianus*. Der König wollte die Geltung der Kapitularien für alle Getreuen seines Reichs durchsetzen, unabhängig von der ethnischen Zuordnung. Ob ihm das angesichts der ständigen Einfälle der Normannen und weiterer schwelender Konfliktherde gelungen ist, steht auf einem anderen Blatt.

Von der *Lex Salica* zu den *Leges Francorum*

In diesem Kapitel bin ich von der Reimser Glosse ausgegangen, deren Autor ein Exzerpt aus dem römischen Recht zu einem Teil der fränkischen Gesetze (*leges Francorum*) deklariert und sich dafür auf die königliche Autorität Karls des Großen und Pippins beruft. Damit symbolisiert die Glosse einen Endpunkt für zwei Entwicklungen des 9. Jahrhunderts: die Verdrängung des fränkischen Rechtsbuchs durch die Sammlung königlicher Erlasse und die neue Wertschätzung des römischen Rechts gegenüber dem gentilen Modell der *Lex Salica*. Beide Entwicklungen setzten bereits unter Karl dem Großen ein und können als implizite Folgen seiner imperialen Reformen verstanden werden.

Wir dürfen aber nicht die Tatsache aus den Augen verlieren, dass es sich bei der Reimser Glosse um eine singuläre Stellungnahme handelt. Ob darin eine Auffassung vom Recht zum Ausdruck kommt, die im gesamten Frankenreich oder nur in einem größeren Teil davon auf Akzeptanz gestoßen wäre, wissen wir nicht. Die Widerständigkeit des fränkischen Rechts sollte zur Vorsicht mahnen. Bereits unter Karl dem Großen hatte sich der Eigensinn des fränkischen Rechts darin geäußert, dass die Münzrelation zwischen *solidi* und *denarii* allein für die *Lex Salica* anders definiert worden war. Noch unter Ludwig dem Frommen wurde daran im Verhältnis zu Sachsen und Friesen festgehalten. Trotz des imperialen Selbstverständnisses respektierte Ludwig wie sein Vater die fränkische Rechtstradition, indem er in Kommissionen über einzelne Streitpunkte der beiden fränkischen *leges* diskutieren ließ. Die Ambivalenzen zwischen reichsweiter Gültigkeit und fränkischer Prägung der Kapitularien hat auch er nicht auf die eine oder andere Weise entschieden. Erst unter Karl dem Kahlen verschwand deutlich die gentile Prägung der Rechtskultur. Karl machte zum einen das Bekenntnis zur Herrschaft des Rechts zur Leitidee seiner Kapitularien und akzentuierte damit die integrative Funktion der Gesetzgebung: Das Recht sollte die Basis für die neue Gemeinschaft des Westfrankenreichs werden – eine Aufgabe, die das ethnisch-partikulare Modell der *Lex Salica* nicht leisten konnte. Zum

anderen fokussierte er das Recht noch stärker auf das Königtum und auf das römische Vorbild. Das Recht vermittelte für ihn zwischen König und *fideles*, die *gens* fiel aus diesem Modell heraus. Dieser Wandel lässt sich nicht zuletzt als eine Reaktion auf die Bedrohung durch die Normannen verstehen. In den Zeiten der Invasion heidnischer Plünderer war es wichtiger, die Gemeinsamkeiten im Inneren und das christliche Fundament der Gemeinschaft zu betonen als die durchaus vorhandenen ethnischen Differenzen zwischen Franken, Aquitanern, Burgundern und Goten.

Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, warum der Autor der Reimser Glosse nicht von der Aufnahme römischen Rechts in die *Lex Salica*, sondern in die *Leges Francorum* spricht. Das fränkische Rechtsbuch firmiert zwar in einigen Bücherverzeichnissen des 9. Jahrhunderts als *lex Francorum*, in den meisten Fällen hat dieser Begriff jedoch wie *regnum Francorum* eine inklusive Bedeutung und bezeichnet das Königsrecht, das Recht der Freien (*Franci*) oder mitunter das Königsgericht.¹²³ Wie wir gesehen haben, verwendete auch Agobard von Lyon die Bezeichnung *lex Francorum*, um ein zukünftiges Reichsrecht zu umschreiben, das durch biblisches und römisches Recht geprägt sein sollte. Ähnliche Vorstellungen hatte wohl auch der Autor der Glosse vor Augen, wenn er eine Kurzfassung des römischen Rechts kurzerhand als fränkisches Recht umdeklarierte.

Die in diesem Kapitel skizzierten Entwicklungen brachen mit dem Tod Karls des Kahlen mehr oder weniger abrupt ab. Nach der schweren dynastischen Krise, die das Frankenreich seit den 880er Jahren heimsuchte, verschwand Gesetzgebung als Instrument monarchischer Herrschaft. Dass Gesetzgebung zum Ende kam, sollte aber weder dem Herrscher selbst noch seinem Konzept an sich zur Last gelegt werden. Es mag sein, dass Karl mehr Vertrauen in die Schriftlichkeit setzte, als es in einer Zeit der großen Fälschungen ratsam oder zweckmäßig war.¹²⁴ Es mag auch sein, dass der Idee eines auf römischen Quellen aufbauenden Rechts kaum dieselbe Kraft zur Mobilisierung innewohnte, welche dem Modell des gentilen Rechts in den Jahrhunderten zuvor zukam. Es ist auch möglich oder sogar wahrscheinlich, dass die eminent politische Indienstnahme des Rechts durch Karl den Kahlen die Rezeption seiner Erlasse nicht gerade beförderte. Akzeptanz der Normen entschied sich dann an der Frage politischer Loyalität. Recht sollte aber „auch Recht bleiben wollen“ (Droysen) – jenseits politischer Instrumentalisierung. Die Krise des karolingischen Königtums in den Jahrzehnten um 900 ist vor allem eine Folge verschiedener längerfristiger Entwicklungen: der Auswirkungen der Teilungen seit 843, der Invasionen der Normannen, des damit verbundenen Aufstiegs der Regionalgewalten und der dynastischen Misere durch eine Häufung von Todesfällen in den 880er Jahren.¹²⁵ Das Recht konnte auf diese Krise monarchischer Herrschaft keine Antworten geben.

123 Siehe oben S. 207.

124 KOZIOL, *Politics of Memory*, S. 315–407.

125 Vgl. die differenzierte Darstellung bei MACLEAN, *Charles the Fat*.

8. Wissen über das Recht der Franken im 9. Jahrhundert

Law is local knowledge, not placeless principle,
and it is constructive of social life, not reflective,
or anyway not just reflective of it.¹

Karl der Große gab den Anstoß für die breite Überlieferung des fränkischen Rechtsbuchs im karolingischen Frankenreich. Sind vor 800 nur zwei Handschriften erhalten, kennen wir 54 Kopien der *Lex Salica* aus dem 9. Jahrhundert.² Damit übertrifft sie alle anderen weltlichen Rechtsbücher des Frankenreichs und ist mit der Überlieferungsdichte von Kirchenrechtssammlungen vergleichbar. Die erste Hälfte des Jahrhunderts sticht noch einmal statistisch besonders hervor: aus den Jahren 800 bis 825 stammen 19 Textzeugen, aus den Jahren 825–850 nur einer weniger (18). In der zweiten Jahrhunderthälfte nimmt die Anzahl mit 17 um die Hälfte ab. Für das 10. Jahrhundert insgesamt sind nur mehr 16 Handschriften belegt, was wiederum eine Halbierung bedeutet. Dieser Befund darf jedoch nicht falsch ausgelegt werden. Es ist weder so, dass es vor 800 keine Kenntnis der *Lex Salica* gegeben hätte, da die disparate Textgestalt der merowingischen Fassungen eine einstmals breite Überlieferung erahnen lässt. Noch ist das Interesse der *Lex Salica* bereits im späteren 9. Jahrhundert drastisch zurückgegangen, muss man doch bedenken, dass das Vorhandensein von Handschriften seinerseits die Notwendigkeit für neue Kopien vermindert hat. Warum sollten sich Bibliotheken weitere Exemplare anschaffen, wenn das Rechtsbuch doch schon fast überall vorhanden war?

Die Statistik darf aber auch in einer anderen Weise nicht in die Irre führen. Obwohl der Impuls Karls des Großen dadurch außer Zweifel steht, war der Einfluss des Herrschers auf die Gestalt der Rechtshandschriften nur gering. Dies trifft für Karl den Großen und auch für seine Nachfolger Ludwig den Frommen und Karl den Kahlen zu.³ Wir besitzen nicht nur keine Exemplare der *Lex Salica*, die den Karolingerkönigen eindeutig zugeordnet werden können. Auch die

1 GEERTZ, *Local knowledge*, S. 218.

2 Bei den Datierungen von Handschriften richte ich mich nach BISCHOFF, *Katalog I–III*. Zu den Grenzen des Katalogs: HOFFMANN, *Katalog*, mit weiterer Literatur. Zur Größenordnung verlorener Handschriften vgl. BURINGH, *Manuscript Production*.

3 Zur These eines Leges-Skriptoriums am Hof Ludwigs des Frommen vgl. UBL, *Leges-Skriptorium*.

Vielgestaltigkeit der Handschriften zeigt die fehlende Direktive der Könige. Jede Handschrift ist einzigartig. Auch die vereinzelt Exemplare, die als Teilkopien anderer Handschriften zu werten sind, haben in der Regel das Material neu arrangiert und ihm ein eigenes Gepräge verliehen.⁴ Die Vielgestaltigkeit ist somit ein sicheres Indiz für die lokal geprägten Umstände der Handschriftenproduktion. Die regionalen Amtsträger und kirchlichen Institutionen reagierten darauf, dass die Könige die Konsultation des Schriftrechts forderten, in ihren Kapitularien häufig auf die *leges* als normative Grundordnung Bezug nahmen und ihre eigene Herrschaft als gesetz- und rechtmäßig stilisierten. Was aber in der Region für relevant angesehen und kopiert wurde, war nicht durch die Zentrale vorgegeben. In den Handschriften schlägt sich somit das lokale Wissen über das Recht nieder.

Was wissen wir aber über die Besitzer der Handschriften, ihre Motive und ihre Visionen vom Recht? Die Informationen dazu sind reich, aber nicht so reich, wie sie sein könnten. Die politische Signifikanz der *Lex Salica* für die französische Monarchie brachte es mit sich, dass viele Handschriften schon seit dem 16. Jahrhundert häufig ihre Besitzer wechselten, in die königliche Bibliothek wanderten und damit aus den ursprünglichen Überlieferungszusammenhängen herausgerissen wurden. Informationen zur Besitzgeschichte, die in Einbänden und vorgeklebten Blättern versteckt sind, gingen dadurch unwiederbringlich verloren. Die Lokalisierung und Datierung von Handschriften beruht daher oft allein auf paläographischem Urteil. Ein weiteres Hindernis für die Erforschung der Textgeschichte ist der Stand der Aufarbeitung frühmittelalterlicher Rechtsquellen. Mit Ausnahme der *Lex Ribuaria*⁵ gibt es für keines der weltlichen Rechtsbücher aus dem Frankenreich eine befriedigende Edition und eine abschließende Aufarbeitung der Textgeschichte. Für die Kapitularien trifft dies ebenfalls zu. Im folgenden Kapitel präsentiere ich somit nur vorläufige Ergebnisse in einem sich rasch verändernden Feld.

Weltliches Recht, die Laien und das kleine Format

Die vordringlichste Frage scheint das Verhältnis zwischen klerikalem und laikalem Besitz von *Lex Salica*-Handschriften zu sein. Wenn Wallace-Hadrill, Murray und andere mit ihrer Vermutung Recht haben, dass allein ein „antiquarisches“⁶ Interesse für die Verbreitung des Rechtsbuchs verantwortlich gewesen sei, müssten wir eine vorwiegend kirchliche, ja sogar weitgehend monastische Überlieferung erwarten. Zum allergrößten Teil ist das auch richtig – was aber vor allem mit der Kontinuität kirchlicher Institutionen zu erklären ist.

4 Vgl. z. B. die eng verwandten Handschriften Paris lat. 10758 und Paris lat. 4628A, Inhalt bei MORDEK, *Bibliotheca*, S. 488–501 und 587–605 sowie SCHMITZ, Einleitung, S. 276–278.

5 BUCHNER, *Textkritische Untersuchungen*, der sich aber auf die textgeschichtlich ursprünglichere A-Fassung des Rechtsbuchs beschränkte.

6 Siehe oben S. 176.

Die Überlieferungschance macht das frühe Mittelalter bei weitem kirchlicher, als es tatsächlich war.⁷ War die klösterliche Schreibstube somit der Hort des fränkischen Rechtsbuchs? Allein die Tatsache, dass die *Lex Salica* das fränkische Königtum weitgehend außer Acht lässt und als ein rein weltliches Rechtsbuch nur sehr vereinzelte Regelungen mit christlichem Hintergrund enthält, muss Skepsis aufkommen lassen. Dass die Skepsis gerechtfertigt ist, möchte ich auf verschiedenen Wegen zeigen: durch die Erörterung der Inhalte der Handschriften, durch die wenigen (und auch gut bekannten) Beispiele für Bücherbesitz von Laien, durch die Infragestellung einer strikten Trennung zwischen Laien und Klerikern und durch die Analyse der vielen kleinformatigen Handschriften.

Zunächst der Inhalt: Die *Lex Salica* ist nur in den seltensten Fällen ohne Begleittexte überliefert.⁸ Die Regel ist vielmehr, dass das fränkische Rechtsbuch gemeinsam mit anderen Texten des weltlichen Rechts begegnet. Das bedeutet nicht, dass kirchliche Kreise kein Interesse an diesen Handschriften gehabt haben könnten. Einige Rechtsbücher wie die *Lex Ribuaria* und die Rechte der Alemanen und Baiuwaren enthalten wichtige Bestimmungen zu den kirchlichen Eigenleuten und zur Schenkung an die Kirche. Die Kapitularien sind ebenso in vielen Fällen gemischten Inhalts und geradezu essentiell für den Schutz von Klerikern vor Gewalt und Entfremdung von Kirchengütern. Auch ist zu bedenken, dass Bischofskirchen und Klöster durch die Herausnahme aus der weltlichen Gerichtsbarkeit (Immunität) selbst für die Rechtsprechung in ihrem Bezirk zuständig waren und daher ein genuines Interesse an weltlichem Recht hatten. Hierauf wird noch zurückzukommen sein. Wichtig an dieser Stelle ist aber die deutliche Abgrenzung vom Kirchenrecht im handschriftlichen Befund. Nur vier Handschriften der *Lex Salica* enthalten einigermaßen substantielles Material aus dem kanonischen Recht. Davon sind zwei als kirchenrechtliche Handschriften anzusprechen⁹, bei zwei anderen handelt es sich um kleinere Sammlungen von Kanones, die dem weltlichen Recht beigegeben wurden.¹⁰ Dies bedeutet: Die überwältigende Mehrzahl der Handschriften sammelt weltliches Recht, d. h. von Königen und Kaisern autorisiertes Recht, welches sich zum größten Teil mit Angelegenheiten zwischen Laien befasst.

Als Besitzer solcher weltlicher Rechtskompendien sind Laien in den seltensten Fällen bezeugt. Für die *Lex Salica* sind drei Beispiele aus dem 9. Jahrhundert bekannt.¹¹ Eberhard, Markgraf von Friaul und Schwiegersohn Kaiser Ludwigs des Frommen, ist sicher die bekannteste Persönlichkeit.¹² Eberhard beauftragte den Gelehrten und späteren Abt Lupus mit der Kompilation einer eigenen Sammlung, die alle Rechtsbücher des Frankenreichs mit den Kapitula-

7 ESCH, Überlieferungschance, S. 540.

8 Eine Ausnahme sind Handschriften aus dem 15. Jahrhundert: Paris, lat. 4630 (K37) und New Haven, Beinecke Library, 212 (K54).

9 Die *Collectio von Fécamp* in Paris, lat. 3182 (K40). Vgl. COUMERT, *Identités ethniques*, S. 246–252. Zum großen Teil kirchenrechtlich ist Cambrai, 625 (K49).

10 Warschau, Biblioteka Uniwersytecka, 1 (E13) und Bern, Burgerbibliothek, 442 (K22). Nur kurze kirchenrechtliche Exzerpte in St. Paul, Stiftsbibliothek, 4/1 (K19).

11 Hierzu bereits McKITTERICK, *Written Word*, S. 245–250.

12 Vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 57–63; KERSHAW, Eberhard.

rien der Karolinger vereint. Die Arbeit von Lupus ging aber über das Sammeln hinaus: Er erstellte für die meisten Rechtsbücher eine nach systematischen Kriterien geordnete Fassung. Für die *Lex Salica* gilt seine Arbeit als besonders gelungen. Auch wenn seine Leistung nicht den Anforderungen moderner Juristerei genügt, wurde ihm dennoch ein „guter Überblick über die Regelungsgegenstände“¹³ und ein „gutes Erfassen inhaltlicher Zusammenhänge“ bescheinigt. Eberhard nahm dieses Handbuch vielleicht aus Anlass der Hochzeit mit der Kaisertochter Gisela im Jahr 836 entgegen. Bei seinem Ableben vermachte er das Exemplar seinem Sohn Unruoch, der ihm als Markgraf von Friaul nachfolgte.¹⁴ Nach Italien weisen auch die beiden erhaltenen Abschriften der Sammlung. Dieser Bezug zu Italien ist aber nicht allein ausschlaggebend. Eberhard hatte auch Besitzungen im Nordosten Galliens und gründete dort gemeinsam mit seiner Frau die Abtei Cysoing.

Nur wenige Kilometer von Cysoing entfernt liegt der Ort Templeuve, wo in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts der Laienadvokat Autramnus eine *Lex Salica*-Handschrift abschreiben ließ.¹⁵ Autramnus war vermutlich der Rechtsbeistand der unweit gelegenen Abtei Marchiennes, zu der die Ortschaft Templeuve zählte. Er ließ die beiden fränkischen Rechtsbücher kopieren sowie die *Lex Alamannorum*. Die ausgewählten Kapitularien erscheinen als Anhang zur *Lex Salica* und werden auch eigens so titulierte.¹⁶ Für einen Amtsträger, der mitten im Rechtsgebiet der *Lex Salica* residierte, war dieser Zusammenhang offenbar zwingend. Besonders auffällig ist in diesem Anhang das selten überlieferte ‚Weistum‘ zur *Lex Salica* aus den Jahren um 820.¹⁷

Der dritte Fall führt uns nach Burgund, wo der Magnat und Graf von Mâcon Eckhard eine Kopie des fränkischen Rechtsbuchs an seinen gleichnamigen Verwandten testamentarisch vermachte.¹⁸ Wie Eberhard zählte Eckhard zur fränkischen Reichsaristokratie mit vielfachen Verbindungen zum Hof der Karolinger.

Die Testamente von Eberhard und Eckhard sind nur deshalb erhalten, weil sie umfangreiche Schenkungen von Land an die Klöster Cysoing und Saint-Benoît-sur-Loire enthielten. Diese Tatsache verweist auf die enge Verbindung der Laienaristokratie zu den kirchlichen Einrichtungen. Bei Eberhard ist darüber hinaus nachgewiesen, dass er seine Rechtshandschrift durch Lupus in dem großen ostfränkischen Kloster Fulda herstellen ließ. Für Autramnus ist ähnliches wahrscheinlich: Die Handschrift wurde in der Kirche St. Stephan in Templeuve geschrieben. Durch sein Amt als klösterlicher Rechtsbeistand von Marchiennes

13 SIEMS, Textbearbeitung, S. 60 f. Vgl. auch MÜNSCH, *Liber legum*, S. 123–137.

14 *Cartulaire de l'abbaye de Cysoing*, S. 3.

15 Paris, lat. 4632 (K39). Vgl. hierzu BRUNTERC'H, *Un monde*, S. 415; WEST, *Advocate*, S. 195–198.

16 Für das *Capitulare legibus additum* von 803 ist dies nicht außergewöhnlich (siehe oben S. 184); aber auch die *Capitula legibus addenda* von 818/819 beginnen mit *Hoc est lex salica que legibus addenda sunt ...* (fol. 32^v).

17 Siehe oben S. 210.

18 *Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire* I, S. 66. Zur Verwandtschaft mit den Karolingern vgl. LEVILLAIN, *Les Nibelungen*, S. 352; KASTEN, *Verfügungen*, S. 285–304; SETTIPANI, *La préhistoire*, S. 349 f.

hatte er enge Verbindungen nicht nur zu diesem Kloster, sondern auch zu anderen Bildungseinrichtungen wie Corbie und Reims, woher er vielleicht das Material für seine Handschrift bezogen hat.¹⁹ Wir dürfen also keine strikte Grenze zwischen Laien und Klerus ziehen. Jean-Pierre Brunterc'h hat dies in einem Aufsatz zu rechtsgelehrten Laien des 9. Jahrhunderts eindrücklich demonstriert. Wer in dieser Zeit in Urkunden als *legislator* oder *legis doctor* bezeichnet wurde, hatte in der Regel enge Kontakte zu einer kirchlichen Institution wie zu den Bischofssitzen Tours und Orléans.²⁰ Die so bezeichneten Personen waren auch weniger Theoretiker des Rechts als Praktiker mit Rechtswissen und langjähriger Erfahrung in der Rechtsprechung. Meist fungierten sie als Grafen oder Laienadvokaten, mitunter waren darunter aber wohl auch Leute ohne Amt wie die „freien, im weltlichen Schriftrecht kundigen Männer“, die in einem Kapitular des Königs Karlmann von 884 erwähnt werden.²¹

Im Aussehen unterscheiden sich Rechtshandschriften im Besitz von Laien nicht von Kodizes im kirchlichen Besitz: In beiden Fällen gibt es eine hohe Varianz. Die Sammlung Eberhards von Friaul ist zwar im Original verloren, die zwei erhaltenen Abschriften aus späterer Zeit lassen jedoch ein großformatiges und mit Herrscherminiaturen prächtig ausgestattetes Exemplar vermuten.²² Die Handschrift des Autramnus ist erhalten und hat ein auch sonst übliches Format von ca. 260x200 sowie rot hervorgehobene Titel. Dagegen lässt die Kopie Eckhards, wenn sie denn wirklich nur die *Lex Salica* enthielt und keine anderen Rechtstexte, ein kleines Format vermuten.

Aus diesem Befund kann somit nicht der Schluss gezogen werden, dass die zahlreichen kleinformatigen Exemplare der *Lex Salica* notwendigerweise im Besitz von Laien waren. In der Forschung gelten diese Kodizes als „Gebrauchshandschriften“²³ – eine unglückliche Terminologie, die voraussetzt, dass größere Formate wie diejenigen von Eberhard und Autramnus nicht in Gebrauch waren. Die kleinformatigen Handschriften lassen vielmehr in erster Linie einen niedrigen sozialen Rang erkennen, da die Schrift oft keine hohe Qualität aufweist und wenig Sorgfalt bei der Ausstattung gewaltet hat. Sie sind daher vergleichbar mit den Handschriften von Landpriestern, die sich durch dieselben Merkmale auszeichnen.²⁴ Mit den kleinen Formaten lassen sich daher möglicherweise die „kleinen Welten“ erschließen, auch wenn wir zwischen klerikalem oder laikalem Hintergrund nicht unterscheiden können.

Unter die kleinen Formate unter 20 cm Höhe fallen 20 Handschriften. Kaum einer dieser Kodizes lässt sich durch die Besitzgeschichte oder die Eigenart der Schrift lokalisieren. Die meisten von ihnen versah Bernhard Bischoff mit der

19 Corbie: BOEREN, *Quelques remarques*, S. 51; Reims: WEST, *Advocate*, S. 197 (wobei einige Handschriften wie Paris, lat. 9654, Vat. Pal. lat. 582 und Cologny, 107 ohne ausreichende Belege mit Reims in Verbindung gebracht werden).

20 BRUNTERC'H, *Un monde*, S. 425.

21 Karolomanni capitulare Vernense (884) c. 9, in: MGH Capit. II, Nr. 287, S. 374 (*franci homines mundanae legis documentis eruditi*).

22 MORDEK, *Gesetzgeber*, S. 1035–1048; MÜNSCH, *Liber legum*, S. 71–88.

23 MORDEK, *Bibliotheca*, S. 918.

24 PATZOLD, *Bildung und Wissen*; VAN RHIJN, *The local church*.

Herkunft „Nordfrankreich“, ohne dies weiter präzisieren zu können. Die zeitliche Streuung weist mit 8 Handschriften auf einen deutlichen Schwerpunkt im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts. Die geringe repräsentative Funktion der Kodizes lässt sich auch daran ablesen, dass der lange Prolog mit seinem Lob der Franken nur ausnahmsweise in 2 der 20 Handschriften mitüberliefert ist. Die eine Handschrift mit Prolog stammt aus dem Italien des 10. Jahrhunderts und ist damit in jeder Hinsicht ein Ausreißer.²⁵ Die andere Handschrift ist insofern untypisch, als sie aufwendig geschmückte Initialen aufweist und die Kapitularien Ludwigs des Frommen mit einem ganzseitigen Explicit in „großen gemalten Majuskeln“²⁶ beendet: *Expliciunt capitula domni Clodouuici magni imperatoris que sunt omnino custodiendi et observandi firmiter*. Diese akzentuierte Aufforderung zum Gehorsam stammt aus dem zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts und betrifft die Kapitularien des Jahres 818/819, die hier gemeinsam mit der *Lex Salica* überliefert sind. Passenderweise wurde die Handschrift am Ende des Jahrhunderts durch die Sammlung des Ansegis ergänzt, und zwar nur durch das weltliche Recht des dritten und vierten Buchs. So entstand eine umfassende Sammlung des weltlichen Rechts, in der Ansegis als Fortsetzung der *Lex Salica* figuriert.

Die vier kleinsten Handschriften sind gerade mal zwischen 135 und 150 mm hoch. Zwei davon überliefern die *Lex Salica* ohne Begleittext, was sonst vor dem Jahr 1000 nicht bezeugt ist.²⁷ Die Vermutung liegt daher nahe, dass auch die oben genannte Handschrift Eckhards von Mâcon sowie eine Reihe von bezeugten, aber verlorenen Handschriften, die allein die *Lex Salica* überliefern, ein sehr kleines Format hatten.²⁸ Die dritte Handschrift enthält neben den beiden fränkischen Rechtsbüchern und einer Auswahl von Kapitularien vier Verzeichnisse von Eigenleuten eines nicht näher bekannten Lantbert und war somit in Laienbesitz.²⁹ Der vierte Codex kombiniert das fränkische Rechtsbuch mit einigen Kapitularien, darunter vor allem die *Capitula legibus addenda* Karls des Großen und Ludwigs des Frommen.³⁰ Zwei weitere Texte Ludwigs über die Disziplin am Aachener Hof und über Münzprägung sind allein darin überliefert und verweisen auf enge Beziehungen zum Umfeld des Kaisers. In die geistige Welt der Elite an seinem Hof führen uns auch einige dazwischengeschobene Predigten über Gottesfurcht, über die Vermeidung von Geiz und über das Jüngste Gericht. Nicht unähnlich ist die wenig größere Handschrift Paris lat. 10754, wo auf die *Lex Salica* und eine Auswahl an Kapitularien Karls des Großen ein biblisches Florileg über Mörder (*homicidae*), Ehebrecher (*fornicatores*), Meineidige (*periuri*) und weitere Sünder folgt.³¹ Diese Texte allein erlauben allerdings keinen Rückschluss

25 Bamberg, Staatsbibliothek, Bibl. 30c (Fragment). Vgl. HOFFMANN, *Bamberger Handschriften*, S. 90 und 108.

26 BISCHOFF, *Katalog* III, S. 230 f. zu Paris, lat. 18238 (K46).

27 Paris, lat. 4789 (K51) und Paris, lat. 8801 (K29).

28 Vgl. den Überblick in <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/katalogeintraege>.

29 Wolfenbüttel, Gud. 299 (K59). Vgl. MORDEK, *Bibliotheca*, S. 945.

30 Paris, lat. 4788 (K43).

31 Eine Untersuchung des Florilegiums steht noch aus.

auf geistlichen Besitz der Handschrift, da auch die weltliche Elite des 9. Jahrhunderts mit dieser Gedankenwelt vertraut war.³²

Geistlichen und weltlichen Besitz von Handschriften zu unterscheiden ist somit nur begrenzt möglich und auch nur begrenzt sinnvoll. Was die Elite des Frankenreichs betrifft, waren die Welten von Klerikern und Laien sehr durchlässig. Jede Handschrift, die uns erhalten ist, wurde in einem kirchlichen Kontext geschrieben und musste schließlich den Weg über ein kirchliches Archiv gehen, um die Chance auf Überlieferung zu haben. Die Laienaristokratie partizipierte jedoch wegen ihrer engen Vernetzung mit den kirchlichen Institutionen an dem vorhandenen Rechtswissen. Nicht zu bestreiten ist ebenso der Befund, dass für die meisten Handschriften des 9. Jahrhunderts gerade kein „antiquarisches Interesse“ ausschlaggebend war. Die Handschriften sind in der Regel nicht mit Historiographie oder mit anderen Texten „antiquarischer“ Natur verbunden, sondern zeigen eine fast ausschließliche Fokussierung auf das von weltlichen Herrschern erlassene Recht. Die häufige Präsenz von Kapitularien bezeugt zudem: Die Handschriften waren im Besitz von Funktionsträgern des Frankenreichs, die sich über die normativen Entscheidungen des Hofes auf dem Laufenden halten wollten.

Kodifiziertes Recht unter Karl dem Großen

In Kapitel 6 habe ich zu zeigen versucht, wie sich seit 800 die inhaltliche Verschränkung von *leges* und *capitula* intensivierte. Auch in der handschriftlichen Überlieferung begegnet die *Lex Salica* seit 800 in zunehmendem Maße gemeinsam mit neuen Kapitularien Karls des Großen und später auch seiner Nachfolger. Damit wurde an etwas angeknüpft, was bereits im 6. Jahrhundert in den unterschiedlichen Kombinationen von *Lex Salica* und merowingischen Edikten erkennbar ist.³³ Stehen für das 6. Jahrhundert aber nur Trümmer der Überlieferung und keine Handschriften zur Verfügung, sind die Quellen für die letzten Jahre Karls des Großen deutlich reichhaltiger. Steffen Patzold hat erstmals wichtige Resultate zu dieser Frage vorgelegt, die ihn zu einem ernüchternden Fazit über die „Unbeholfenheit der Leges-Reform“³⁴ bewogen. Seine Ergebnisse berücksichtigen aber auch Handschriften des späteren 9. Jahrhunderts, in denen das Material bereits vielfach verformt und neu geordnet worden war.³⁵ Die folgenden Überlegungen ziehen dagegen nur solche Handschriften der *Lex Salica* heran, die sicher vor 814 entstanden sind oder die mit großer Wahrscheinlichkeit Vorlagen aus dieser Zeit bewahrt haben.³⁶

32 NOBLE, *Secular sanctity*; STONE, *Masculinity*, S. 21–26.

33 Siehe oben S. 103.

34 PATZOLD, *Veränderung*, S. 92.

35 Besonders Wolfenbüttel, Blank. 130 (=K58), z. T. auch München, lat. 19416.

36 Handschriften (*Lex Salica* mit Kapitularien) aus der Zeit Karls des Großen: Paris, lat. 4404 (A1); Montpellier, H 136 (D7, mit späteren Ergänzungen); Paris, lat. 4629 (E15); Paris, lat. 4758 (K38)

Zu Beginn ist festzuhalten, dass eine Handschrift der *Lex Salica* vom Hof Karls des Großen nicht erhalten ist. Dennoch ist Karls Interesse an Abschriften der *Lex Salica* durch eine Datierungsnotiz gut bezeugt. In der Erstedition von Jean du Tillet lautet sie: *Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCCXCVIII indictione sexta dominus Carolus rex Francorum inclitus hunc libellum tractatus legis salice scribere iussit.*³⁷ „Im Jahr seit der Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus 798, in der sechsten Indiktion, befahl Herr Karl, berühmter König der Franken, dieses Büchlein der Abhandlung der *Lex Salica* niederzuschreiben“. Heute sind noch vier Handschriften mit dieser Notiz bekannt, die aber allesamt andere Jahreszahlen aufweisen.³⁸ Es ist nicht auszuschließen, dass du Tillet noch auf einen weiteren Textzeugen zurückgreifen konnte, in dem das Jahr 798 genannt ist. Vielleicht hat er aber auch selbst diese Jahreszahl ergänzt, die in den Königsjahren Karls mit der sechsten Indiktion zusammenfällt. Die Bedeutung der Notiz bleibt unsicher. Wenn man den Satz strapazieren will, könnte man daraus einen Publikationsbefehl Karls des Großen herauslesen.³⁹ Da die Datierung nur mit der *Karolina* überliefert ist, müsste sich der Befehl auf diese Fassung beziehen. Dann wäre die *Karolina* nicht erst 802, sondern bereits 798 vom Hof aus für die Abschrift freigegeben worden. Mit dieser Hypothese sind aber zu viele Unsicherheiten verbunden. Vor allem müsste man erklären, warum die überwältigende Mehrheit der *Karolina*-Handschriften die Datierung nicht überliefert. Dennoch sollte die Nachricht zumindest in einem Punkt ernst genommen werden: Sie bezeugt Karls Befehl zur Verbreitung der neuen Fassung des fränkischen Rechtsbuchs.

Am nächsten an das Umfeld Karls des Großen kommen wir durch die vermutlich bekannteste, aber zugleich ungewöhnlichste Rechtshandschrift aus dieser Zeit: Paris, lat. 4404. Bekannt sind die prachtvollen Herrscherminiaturen vor dem Text des römischen und alemannischen Rechts, die in aufwendiger polychromer Gestaltung mehrere Seiten ausfüllen.⁴⁰ Ungewöhnlich sind nicht nur diese Miniaturen, sondern auch das große Format und die Rahmung der Titelverzeichnisse der Textbücher durch kanonbogenartige Arkaden, die an Bibelhandschriften erinnern. Aufgrund dieser, aber auch überlieferungsgeschichtlicher Indizien macht Michael Glatthaar eine Produktion im Umfeld des Abtes Fridugis von Tours, und zwar im von Tours abhängigen Kloster Cormery, plausibel.⁴¹ Als Adressaten des Widmungsprologs schlägt Glatthaar den be-

[?]. Vgl. GANZ, *Carolingian Manuscripts. Auf Vorlagen der Zeit Karls beruhend*: Leiden, Q. 119 (K17); Paris, lat. 10758, p. 58–136 (K33=Collectio Neustrica); Paris, lat. 10753 (K30); Nürnberg, Cent. V (K61).

37 *Libelli seu decreta*, S. 40.

38 St. Gallen, Cod. 728 (=K20): 778, wobei LXXVIII später nachgetragen scheint; Paris, lat. 4626 (=K31): 768; Paris, lat. 10758 (K33): radierte Jahreszahl; Paris, lat. 4628 A: Lücke (Kopie von K33 oder gemeinsame Vorlage).

39 So Eckhart, der die Notiz gegen die handschriftliche Überlieferung mit der E-Fassung in Beziehung setzen wollte. Vgl. ÜBL, *Leges-Reform*, S. 80f. Zu ähnlichen Notizen vgl. MEYVAERT, *Publication*, S. 82.

40 Vgl. MORDEK, *Gesetzgeber*; DERS., *Bibliotheca*, S. 465–463.

41 GLATTHAAR, *Rechtsbuch*.

rühmten Klosterreformer und späteren Berater Ludwigs des Frommen Benedikt von Aniane vor. Mit Fridugis befinden wir uns mitten im Umfeld Karls des Großen: Als Nachfolger und Schüler Alkuins stand er in engem Kontakt zum Kaiser und vermittelte vielleicht die älteste Fassung der *Lex Salica* an den Hof, wo sie für die Redaktion der K-Fassung herangezogen wurde.

Den größten Teil der Handschrift nimmt das römische Recht ein. Es folgen die *Lex Salica* in der besten Überlieferung der A-Fassung (A1), wobei der lange Prolog ohne erklärende Rubrik an das Ende gestellt wurde, sowie die *Lex Alamannorum* und die *Lex Ribuaria*. Die Kapitularien sind in einem Anhang zusammengestellt. Zuerst trug der Schreiber merowingische Ergänzungen zur *Lex Salica* nach, „die er in einem anderen Kodex gefunden hat“⁴² – auch dies ohne erklärenden Titel. Auf diese unikal überlieferten Texte griff der Redaktor der K-Fassung zurück.⁴³ Wenigstens zum Teil durch Rubriken kenntlich gemacht sind die merowingischen Edikte Childeberts I., Chlothars I. und Childeberts II. Auf einer anderen Spalte und mit anderer Tinte folgen hierauf vier Kapitularien Karls des Großen. Nur wer den Widmungsprolog gelesen hat, wusste jedoch um die Autorschaft Karls. Die Rubrik des ersten Textes, des *Capitulare legibus additum* von 803, lautet schlicht: *Item capitula quae in lege salica mittenda sunt* (fol. 232^{vb}). Die Eintragung der Kapitularien erfolgte somit für jemanden, der wusste, um welche Texte es sich handelte und wer sie erlassen hat. Wir können daher gut begreifen, dass nachfolgende Abschreiber solcher Handschriften diese Zusammenhänge nicht mehr kannten und daher Fehler bei der Zuordnung begingen. Die Überlieferungsform der Kapitularien setzte das notwendige Kontextwissen voraus. Die Handschrift birgt aber noch eine zweite Erkenntnis: Im Umfeld Karls stellte man sich die Verschränkung zwischen den Rechtsbüchern und den Kapitularien so vor, wie sie bereits unter den Merowingerkönigen praktiziert worden war. Nicht zufällig werden die Texte Karls des Großen von merowingischen Edikten eingeleitet: dem *Pactus pro tenore pacis* und dem Dekret Childeberts II. Schwieriger zu beurteilen ist dagegen die Frage, ob dieser ganze Anhang zu den *leges* überhaupt „reichsweite“ Gültigkeit beanspruchen sollte. Der Bezug zur *Lex Salica* und daher zur fränkischen Rechtstradition ist nämlich in der kodikologischen Anordnung unübersehbar.

Der Pariser Kodex 4404 tradiert zwar einige Texte Karls des Großen, die an seine Königsboten adressiert sind, die Handschrift selbst war den Annahmen Glatthaars zufolge aber nicht für einen Königsboten gefertigt. Bei anderen Handschriften ist die Zuschreibung an Königsboten aber gut begründet. Im Besitz eines solchen Amtsträgers zwischen Seine und Loire war die sogenannte *Collectio Neustrica*.⁴⁴ Als letztes Stück enthält sie eine Anweisung (*Iussio*) Karls des Großen für das Heeresaufgebot aus dieser Region, welches 807 auf einer Reichsversammlung in Ingelheim erscheinen sollte. Bereits die Überschrift der Sammlung gibt zu erkennen, dass auch hier die Kontinuität zur merowingischen Gesetzgebung in den Vordergrund gerückt wurde: *Incipiunt libelli vel decretio*

42 MORDEK, *Bibliotheca*, S. 460.

43 Siehe oben S. 177.

44 Ausführlich zu der bislang wenig bekannten Sammlung: UBL, Recht in der Region.

*Chlodeveo et Childeberto sive Chlothario et Karolo fuit lucide emendatum.*⁴⁵ Die Sammlung beginnt mit einer Abfolge von königlichen Edikten: Nach den Edikten Childeberts I., Chlothars I. und Childeberts II. lässt der Schreiber Karls Kapitular von Herstal (779) folgen. Die Erlasse von 803 schließen dagegen nicht unmittelbar an, sondern sind in ein Kompendium zur *Lex Salica* integriert, welches die alten *Septinas septem*, die neue *Recapitulatio solidorum* sowie die beiden Prologe enthält. Zwischen den Prologen und dem eigentlichen Text stehen die Kapitularien von 803. Sie figurieren damit als ein Teil der fränkischen Rechtstradition selbst und nicht als reichsweites Gesetz. Erst danach werden das ribuarische und alemannische Recht kopiert, auf welche dann die *Iussio* von 807 als letzter Text folgt. Die *Collectio neustrica* setzt somit die Rubrik des Kapitulars von 803 um: den Text „in die *Lex Salica* aufzunehmen“ (*in lege salica mittenda*).

Einen stärker kirchlichen Zuschnitt hat die *Collectio Vossiana*, die vielleicht auf einen für Aquitanien zuständigen Königsboten in Tours zurückgeht.⁴⁶ Die Perspektive ist damit zugleich universal: Im ersten Teil sind fünf *leges* des Frankenreichs zusammengestellt (*Epitome Aegidii*, *Lex Salica*, *Lex Ribuarica*, *Lex Alamannorum* und *Lex Baiuvariorum*), auf die im zweiten Teil eine Sammlung von Kapitularien folgt. Das *Capitulare legibus additum* von 803 wird hier weder auf die *Lex Salica* bezogen noch (wie übrigens die meisten Stücke der Handschrift) mit einer Autorschaft versehen. Zwar sind auch hier die Merowinger innerhalb des *leges*-Teils als Vorbild präsent, im Kapitularienteil wird dagegen Pippin an den Anfang gestellt. Diese singuläre Hervorhebung Pippins steht vielleicht mit der Rolle des Königs bei der Niederwerfung Aquitaniens in Beziehung, die auch in der Rubrik eigens herausgestrichen wird. Daneben stellt die *Collectio Vossiana* eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl der *Lex Salica* unter Beweis: Der Sammler zieht den neuen Text der *Karolina* heran und kennt auch die neue Zusammenstellung der Bußsummen (*Recapitulatio solidorum*), bezieht aber aus anderen Quellen den langen Prolog der E-Fassung sowie merowingische Ergänzungen aus einer A-Fassung. Auch hier ist wie bei Paris, lat. 4404, der *Collectio Neustrica* und auch bei Karls Rechtsreform insgesamt das Bemühen um die Bewahrung alter Texte erkennbar.

Dieses Bemühen wird dann verständlich, wenn wir uns bewusst machen, wie stark der Bezug auf die merowingischen Edikte auch in anderen Handschriften herausgestrichen wird. Neben den bereits besprochenen Sammlungen sind noch drei weitere Zeugnisse aus der Zeit Karls des Großen erhalten, in denen die merowingischen Edikte als Vorläufer der Erlasse Karls des Großen figurieren.⁴⁷ Während für diese merowingischen Edikte immer die Könige benannt werden, überrascht dagegen, wie selten Karl der Große als Autor des *Capitulare legibus additum* von 803 erwähnt wird: Allein drei aus einem Sample

45 Paris, lat. 10758, p. 58.

46 MORDEK, *Bibliotheca*, S. 210–217; MCKITTERICK, Charlemagne's missi, S. 264–266.

47 Montpellier, H 136 (D7); Paris, 4629 (E15) und die Vorlage der späten Handschriften Bonn, S. 402 (K65) bzw. Vatikan, Reg. 1036 (K66) und 1728 (K67).

von 10 Sammlungen, die auch die *Lex Salica* enthalten, nennen den Kaiser.⁴⁸ Zuweilen ist, wie in Paris, lat. 4629 (E15), für eine ganze Kompilation von Texten Karls des Großen die Autorschaft nicht deklariert. In dieser Handschrift zeigt sich die von Patzold bemerkte „Unbeholfenheit“ in seiner ganzen Dimension.⁴⁹ Worin fast alle Sammlungen übereinstimmen, ist die Zugehörigkeit des *Capitulare legibus additum* zur *Lex Salica*. Dies wird nicht allein durch die Rubrik vermittelt (*in lege Salica mittenda*), sondern auch durch die häufige Positionierung des Textes im Umfeld des fränkischen Rechtsbuchs. Um nur ein weiteres Beispiel zu nennen: Die Handschrift Paris, lat. 10753 (K30), auf einer Vorlage aus der Zeit Karls beruhend, überliefert nach der *Lex Salica* dieses Kapitular (gemeinsam mit zwei weiteren Nummern) und erst dann das römische, burgundische, ribuari-sche und alemannische Recht.⁵⁰

Auch wenn somit nach 800 eine imperiale Tendenz in vielen Feldern zu bemerken ist: die Zuordnung der Kapitularien zum fränkischen Recht demonstriert den weiterwirkenden Vorrang der Franken. Dies ist auch an der Überlieferung des langen Prologs, Sinnbilds fränkischer Hegemonie, zu erkennen. Der Prolog begegnet in der Zeit Karls des Großen nicht nur in den Handschriften mit einer Fassung, die ihn als Teil des Rechtsbuchs ohnehin überliefert (D7, D9, E11, E12, E14), sondern mehrfach auch gemeinsam mit der *Karolina*, obwohl er darin ursprünglich nicht enthalten war.⁵¹ In der *Collectio Neustrica* wurde auch der kurze Prolog mit an die Spitze gestellt. Eine weitere Sammlung übertrifft dies noch durch die Ergänzung mit einer singular überlieferten Ursprungsgeschichte der Franken, der *Origo Francorum Bonnensis*.⁵² Dieser Text beruht weitgehend auf dem *Liber Historiae Francorum* sowie auf weiteren Quellen und ergibt gemeinsam mit dem langen Prolog eine dramatische Geschichtserzählung des Kampfes von Römern und Franken während und nach dem Imperium.

Dieses Spektrum an Handschriften der *Lex Salica* könnte noch durch jene erweitert werden, die keine Kapitularien enthalten. Diese sind jedoch schwerer zu datieren und können nicht aus späteren Abschriften rekonstruiert werden, da der Bezug auf unter Karl entstandene Texte fehlt. Immerhin fällt bei diesen reinen *leges*-Handschriften auf, dass sie häufig weit mehr Rechtsbücher vereinen als noch in der Zeit Pippins. Wenn es erlaubt ist, von den beiden einzigen Handschriften aus der Zeit Pippins zu extrapolieren, so war damals nur die Kombi-

48 *Collectio Neustrica* (K33), Montpellier, H 136 (D7) und die Vorlage der späten Handschriften Bonn, S. 402 (K65) bzw. Vatikan, Reg. 1036 (K66) und 1728 (K67).

49 Vgl. PATZOLD, Veränderung, S. 88 (mit der falschen Signatur Paris, lat. 4269).

50 Ähnlich Paris, lat. 4758, wo das *Capitulare legibus additum* und das *Capitulare missorum* der *Lex Salica* vorangestellt sind und mit *EXPLICIT CAPITULA DE LEGEM SALICAM* (fol. 8^v) beschlossen werden.

51 *Collectio Neustrica* (K33), Leiden, Q 119 (K17) und die Vorlage der späten Handschriften Bonn, S. 402 (K65) bzw. Vatikan, Reg. 1036 (K66) und 1728 (K67).

52 Die Vorlage der späten Handschriften Bonn, S. 402 (K65) bzw. Vatikan, Reg. 1036 (K66) und 1728 (K67). Die Vorlage umfasste zumindest den *Pactus pro tenore pacis*, das Kapitular von Herstal (779), die *Origo Bonnensis*, den langen Prolog und die *Lex Salica*. Weitere Kapitularientexte, die sich in K66, K67 und teilweise in K74 finden, sind erst später eingedrungen, da „Vorlagen aus ganz verschiedenen Handschriften“ verwendet wurden: vgl. SCHMITZ, Einleitung, S. 169.

nation von römischem und fränkischem Recht verfügbar.⁵³ Dies änderte sich bereits mit der „Wandalgar-Handschrift“ von 793 (St. Gallen, Cod. 731 [=D9]) und nur wenig später mit dem großen süddeutschen Rechtskorpus München, clm 4115 (A3), das alemannisches, burgundisches und fränkisches Recht vereint. Es müssen noch weit mehr Handschriften dieser Art existiert haben.⁵⁴ Dennoch ist wohl insgesamt der Befund so einzuschätzen, dass die Verschränkung von *leges* und *capitula* gegenüber den reinen *leges*-Sammlungen für die Zeit Karls des Großen überwiegt.

Die handschriftliche Überlieferung bestätigt somit einige Resultate aus Kapitel 6: Das starke Interesse an der *Lex Salica*, die hohe Bedeutung der merowingischen Edikte für Karl den Großen, die Persistenz des fränkischen Eigensinns in der Hinzufügung des langen Prologs und in der Frankisierung der Kapitularien. Wir können jetzt ebenso besser verstehen, warum der Erlass von Kapitularien den Eindruck von „Unbeholfenheit“⁵⁵ hinterlässt. In der Zeit Karls des Großen wurden seine Erlasse in den Handschriften nicht selten neben die *leges* gestellt, ohne den Urheber, die Adressaten oder die konkreten Umstände der Verordnung zu benennen. Die Handschriften wurden für einzelne Amtsträger hergestellt, die selbst über das notwendige Kontextwissen verfügten, um die vom Hof ausgehenden normativen Texte einordnen zu können. Ohne solche Informationen musste es unweigerlich bei späteren Abschriften zu Missverständnissen kommen. Es wäre naheliegend, erneut in Klagen darüber einzustimmen, dass den Karolingern die erforderliche Technik der Gesetzgebung fehlte, um ihren Herrschererlassen Dauerhaftigkeit zu verleihen. Aber woher wissen wir überhaupt, dass sie dieses Ziel vor Augen hatten?

Im Umkreis Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen

Wie für Karl den Großen ist auch für seine Nachfolger keine Handschrift der *Lex Salica* überliefert, die als Exemplar des Königs angesprochen werden kann.⁵⁶ Das hängt nicht nur mit dem Verlust des Hofarchivs der Karolinger zusammen, sondern auch mit den Schwierigkeiten bei der Identifikation einer „Hofschule“, die für die Produktion von Handschriften verantwortlich gewesen sein könnte. Für Ludwig den Frommen gibt es außer paläographischen Argumenten über eine Nähe zu Handschriften, die der Hofschule Karls des Großen zugerechnet

53 Ich beziehe mich auf Wolfenbüttel, Weiß. 97 (A2) und auf Paris, 4411 (römisches Recht und *Septinas septem*: vgl. UBL, Verdichtung). Unsicher in der Datierung (8. Jh. oder frühes 9. Jh.): Paris, lat. 4403B (C5) mit römischem und fränkischem Recht.

54 Zu nennen sind aus dem ersten Drittel des 9. Jh.: St. Gallen, 729 (E14); Wolfenbüttel, Gud. 327 (K60). Eine Einzelüberlieferung der *Lex Salica* mit *Formulae* aus Tours und dem *Liber historiae Francorum* in Leiden, Voss. 86 (K18) mit unsicherer Datierung, vgl. RIO, *Legal practice*, S. 246, und REIMITZ, *Frankish Identity*, S. 398–400.

55 Siehe oben S. 16 (Stein) und S. 227 (Patzold).

56 Eine Handschrift des *Codex Theodosianus* im Besitz Karls des Kahlen postuliert mit guten Gründen MOMMSEN, Prolog, S. 45.

werden, keine sicheren Indizien.⁵⁷ Bernhard Bischoff selbst änderte hinsichtlich der Rechtshandschrift Paris, lat. 4418 seine Meinung und sprach sich zuletzt nicht mehr für eine Entstehung am Hof Ludwigs aus, die er selbst ins Spiel gebracht hatte, sondern „an einem Verwaltungszentrum in Frankreich im zweiten Drittel des 9. Jahrhunderts“.⁵⁸ Auf diesen Kodex ist gleich noch einmal zurückzukommen.

Die Charakterisierung der Zeit Ludwigs des Frommen muss also wie bei Karl dem Großen von den Handschriften der *Lex Salica* ausgehen, die Verbindungen zum Hof erkennen lassen. Zunächst ist der Befund der Kontinuität zu bestätigen, den Gerhard Schmitz für die Inhalte der ersten Erlasse Ludwigs erarbeitet hat.⁵⁹ Die Texte Ludwigs wurden in einigen Handschriften direkt an die Kapitularien seines Vaters angehängt und wurden so Teil umfassender Rechtssammlungen. Besonders prägnant wird dieser Befund in Handschriften, in denen die Erlasse Ludwigs von anderer Hand und in anderer Tinte nachgetragen wurden, wie in der Handschrift Montpellier, H 136 (D7) und im italienischen Codex St. Paul 4/1. Wie vor 814 begegnen manche Kapitularien trotz ihrer reichsweiten Gültigkeit allein als Ergänzungen zur *Lex Salica*: So in der Sammlung des Bischofs Jesse von Amiens, eines führenden Beraters Karls des Großen und Ludwigs des Frommen⁶⁰, oder in der verlorenen Vorlage für Paris lat. 4628.⁶¹ Dieses Kompendium ist uns bereits bei den kleinen Formaten begegnet und zeigt die enge Verbindung zwischen dem fränkischen Recht und den Herrschererlassen.

Noch näher an den Umkreis des Kaisers führen uns zwei Handschriften, die nur Kapitularien Ludwigs, aber keine Erlasse seines Vaters gemeinsam mit der *Lex Salica* überliefern. Die eine Handschrift (Paris, nouv. acq. lat. 204) datiert noch aus der Regierungszeit Ludwigs und stammt aus dem Skriptorium von Tours, wo die Leiter der kaiserlichen Kanzlei verwurzelt waren. Enge überlieferungsgeschichtliche Beziehungen bestehen zu einer anderen Handschrift aus Tours, die mit der Kanzlei Ludwigs in Verbindung steht (Paris, lat. 2718).⁶² Beide Kodizes aus Tours enthalten unikal überlieferte Erlasse des Kaisers. Die Leges-Handschrift aus Tours hebt mit der *Lex Salica* an und begreift die folgenden Erlasse ausdrücklich als Ergänzungen zum fränkischen Rechtsbuch. Erst danach folgen mit den alemannischen, bayerischen, burgundischen und römischen Rechtsbüchern die wichtigsten *leges* des Frankenreichs. Die zweite Handschrift (Kopenhagen, 1943), deren Vorlage aus dem Umkreis des Hofes stammt, hat ebenso eine Nähe zum eben genannten Kanzleihandbuch. Sie setzt mit der *Lex Salica* ein, worauf die *Lex Ribuarica* und die *Lex Alamannorum* sowie die Kapitu-

57 BISCHOFF, Hofbibliothek. Zur Identifikation von Skriptorien vgl. MCKITTERICK, Book production; GANZ, Scriptorium; zum Problem von mobilen Schreibern vgl. jetzt FIREY, Corbie. Zu Karl dem Kahlen vgl. MCKITTERICK, Palace School; GARIPZANOV, *Symbolic Authority*, S. 248.

58 BISCHOFF, *Katalog III*, S. 98.

59 Siehe oben S. 208 Anm. 71.

60 Der erste Teil der Handschrift Paris, lat. 4626. Zur Biographie vgl. DEPREUX, *Prosopographie*, S. 408 f.

61 MORDEK, *Bibliotheca*, S. 485–488.

62 Vgl. hierzu MORDEK, *Bibliotheca*, S. 422–430; GANZ, *Theological Texts*; PATI, *Studien*.

larien von 818/819 folgen. Interessant sind die Texte, die dazwischen geschoben wurden: Musterbriefe für Geistliche, Musterbriefe für weltliche Angelegenheiten sowie eine Predigt, die eindringlich zum christlichen Lebenswandel aufruft und möglicherweise am Hof Ludwigs des Frommen zirkulierte. Angeprangert werden falsche Zeugenaussagen, Meineid, Streit, Mord und andere Vergehen; Richter im Besonderen werden zum rechten Urteil ermahnt.⁶³

Die bislang besprochenen Handschriften weisen oft der *Lex Salica* eine besondere Stellung zu: entweder als einziges Rechtsbuch neben einer Kapitulariensammlung oder durch die Position am Anfang der Handschrift. Damit bestätigt sich die Einschätzung, die wir hinsichtlich des Inhalts der Kapitularien getroffen haben: Trotz der imperialen Tendenzen bleibt der Vorrang des fränkischen Rechts gewahrt. Fränkischer Chauvinismus begegnet aber immer seltener. Beide Handschriften mit einer Nähe zum Hof enthalten nicht den langen Prolog.

Daneben gibt es in der Zeit zwischen 825 und 850 einen Höhepunkt von Handschriften mit einer Vielzahl von *leges* ohne Kapitularien, die am ehesten den imperialen Charakter des Frankenreichs erkennen lassen. In ihnen hat die *Lex Salica* keinen besonderen Vorrang, der lange Prolog ist ebenfalls weitgehend eliminiert. Auffällig ist, dass viele von diesen großformatigen Handschriften mit einem bischöflichen Zentrum assoziiert werden können: mehrfach sind Tours und Lyon, Mainz und Orléans zu nennen.⁶⁴ Das Format einiger dieser Handschriften ist beeindruckend: die größte (der eben erwähnte Paris, lat. 4418) misst 425 mm in der Höhe, andere 350 mm. Sowohl von der Größe als auch vom Inhalt sticht Paris, lat. 4418 hervor. In ihr sind alle Rechtsbücher enthalten, die im Reich Karls des Kahlen relevant waren: römisches, fränkisches, burgundisches und westgotisches Recht. Besonders beachtenswert sind zwei selten überlieferte Texte: eine Auswahl aus den Novellen Kaiser Justinians (*Epitome Juliani*) sowie die für den Südwesten des Westfrankenreichs geltende Kodifikation der Westgoten.⁶⁵ Ein Unikat ist auch der große Vatikan, Reg. 1128, der den sonst nicht überlieferten *Liber singularis regularum* des Ps.-Ulpian überliefert.⁶⁶ Dieses Interesse für unbekanntes römisches Rechtstexte schlägt sich auch im dritten übergroßen Format nieder, Lyon, 375, den der gelehrte Diakon Florus mit Glossen versehen hat.⁶⁷ Die imperiale Tendenz drückt sich somit nicht nur in der Vielzahl der *leges* in diesen Sammelhandschriften aus, sondern auch in einer besonderen Aufmerksamkeit für das Recht des imperialen Rom, der wir sonst nicht überlieferte Texte verdanken.

63 *Iudicium rectum semper servate* ... Ediert in CONSTABLE, Homily, S. 169 (mit falscher Signatur).

64 Tours: Warschau, BU, 1 (E13) und Vatikan, Reg. 1128 (K73); Mainz: St. Gallen, StB, 338 (K21); Lyon: Lyon, BM, 375 (K50) und Paris, lat. 9653 (A4); Orléans (?): Paris, lat. 4759 (K26). Daneben sind zu nennen: Bamberg, Msc. iur. 35 (Nordostfrankreich; K64); Vatikan, Reg. 991 (Lotharingen; K71) sowie Vatikan, Reg. 1050 (Limoges?; K72), wo allerdings auch zwei Kapitularien Karls des Großen enthalten sind.

65 KAISER, *Epitome*, S. 30–33; GARCIA LÓPEZ, *Estudios*, S. 43 f.; ESDERS/PATZOLD, Inalienability.

66 Vgl. AVENARIUS, *Liber*, und KAISER, Rezensionismiszelle.

67 CHARLIER, *Manuscripts*, S. 81; ZECHIEL-ECKES, *Florus*, S. 5 Anm. 9; GANIVET, *Épitome*, S. 284 f.

Wenn der Riese Paris, lat. 4418 tatsächlich aus dem Reich Karls des Kahlen stammt, hätten wir eine zentrale Quelle für die Form des Rechtswissens in seinem Umkreis. Als gesichert kann dies allerdings nicht angesehen werden, da eine überzeugende paläographische Einordnung bislang nicht gelungen ist. Als reine *leges*-Handschrift würde sie jedenfalls gut in eine deutlich erkennbare Tendenz hineinpassen, die wir bereits bei der inhaltlichen Untersuchung der Kapitularien Karls des Kahlen beobachtet haben: die Trennung von *leges* und *capitula*. Karls Erlasse beziehen sich häufig auf die Kapitularien seines Vaters und Großvaters, nie aber auf die fränkischen Rechtsbücher. Die inhaltliche Trennung macht sich somit auch überlieferungsgeschichtlich bemerkbar. Überhaupt sind die Erlasse Karls des Kahlen nur sehr selten, und zwar in zwei Fällen, mit dem fränkischen Rechtsbuch gemeinsam überliefert, viel häufiger dagegen als Anhang zur Sammlung des Ansegis.⁶⁸ Beide Beispiele für die Kombination mit der *Lex Salica* sind überdies spätere Kompilationen: Im burgundischen Mâcon wurden erst im 10. Jahrhundert zwei Sammlungen zusammengefügt, wodurch die *Lex Salica* mit Texten Karls des Kahlen vereint wurde.⁶⁹ Dasselbe passierte wohl in der großen Metzger Rechtshandschrift des 10. Jahrhunderts, in der ein Block mit Kapitularien Karls neben eine große *leges*-Sammlung gestellt wurde.⁷⁰ Beide Handschriften statten die K-Fassung der *Lex Salica* mit Prologen aus anderen Versionen aus und zeigen somit ein kompilatorisches Bemühen um Vollständigkeit.

Ein Vorläufer dieser großen Kompilationen aus Mâcon und Metz ist die Rechtssammlung des Erzbischofs Hinkmars von Reims in Paris, lat. 10758.⁷¹ Für Hinkmar, den langjährigen Berater Karls des Kahlen, trifft zu, was Wallace-Hadrill und andere pauschal für das 9. Jahrhundert festgestellt haben: Sein Interesse war auch – oder vorwiegend – antiquarischer Natur. In dieser Handschrift sammelte er alle Informationen über die *Lex Salica*, die er finden konnte. Er ließ die *Collectio Neustrica* abschreiben und ergänzte sie durch weitere Überlieferungen der *Decretio Childeberti* und der *Recapitulatio solidorum* sowie durch den Epilog und die Königsliste der *Lex Salica*. Einige Texte begegnen mehrfach in unterschiedlichen Versionen. Diese Kenntnisse versetzten Hinkmar in die Lage, in der Vita seines heiligen Vorgängers Remigius die Information anzubringen, dass zur damaligen Zeit ein *solidus* 40 Denare Wert war und dass dieses Verhältnis bis in die Zeit Karls des Großen fort dauerte.⁷² Im Übrigen interessierte er sich weit mehr für das römische Recht als für die fränkischen Rechtstraditionen.⁷³ Dies lag aber nicht an einer Skepsis gegenüber den Gottesurteilen und Reini-

68 SCHMITZ, Einleitung, S. 286–299.

69 Paris, lat. 4626 (K31): Mordek, *Bibliotheca*, S. 477, vermutet als Vorlage zwei Sammlungen, wobei die erste die *Lex Salica*, die zweite die Kapitularien Karls des Kahlen enthalten habe.

70 Paris, lat. 9654 (K32): Mordek, *Bibliotheca*, S. 562 f., unterscheidet mehrere zugrundeliegende Sammlungen. Vgl. WEST, *Legal Culture*, S. 358–373.

71 MORDEK, *Bibliotheca*, S. 587–605.

72 ... *quia solidorum quantitas numero XL denariorum computatur, sicut tunc solidi agebantur, et in Francorum lege Salica continetur et generaliter in solutione usque ad tempora Karoli perduravit, velut in eius capitulis invenitur*. Hincmar, *Vita Remigii* c. 32, S. 336.

73 Vgl. DEVISSE, *Hincmar*, S. 82–84; NELSON, *Images*, S. 91.

gungseiden wie noch eine Generation zuvor bei Agobard von Lyon. Hinkmar verteidigte wortgewandt die Legitimität dieser Beweismittel.⁷⁴ Die Abwendung von der *Lex Salica* entsprach vielmehr der Tendenz, die schon im Jahr 829 deutlich geworden war: Die *Lex Salica* war schrittweise durch die Sammlung des Ansegis ersetzt worden, die am Hof Karls des Kahlen höhere Wertschätzung genoss.

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel deutlich wurde, ist der Herrscherwechsel von 814 in der Rechtsgeschichte keine Wasserscheide. Dies trifft auch für die Überlieferung zu. Die ersten Kapitularien Ludwigs des Frommen schließen sich in der Überlieferung nahtlos an die Erlasse des Vaters an. Erst durch die Sammlung des Ansegis fand eine allmähliche Trennung von *leges* und *capitula* statt, die sich in den großen *leges*-Kompendien der Jahrhundertmitte niederschlug. Dieser Wandel vollzog sich aber nur deshalb, weil Rechtshandschriften von praktischem Nutzen waren und nicht allein einem antiquarischen Interesse dienten. Andernfalls wäre dieser Wandel nicht erklärbar. Erst im 10. Jahrhundert (mit Hinkmar als Vorläufer) scheinen Motive der Erinnerung und Sammlung eine größere Rolle gespielt zu haben.

Der Wortlaut der *Lex Salica* im 9. Jahrhundert

Die massive Verbreitung der *Lex Salica* im Frankenreich ist zuallererst auf ihre Bedeutung für die Rechtsordnung und Gesetzgebung unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen zurückzuführen. Erst später scheint das antiquarische Interesse die Überhand zu gewinnen. Wenn aber im 9. Jahrhundert der Inhalt noch Bedeutung hatte, wie steht es um den Wortlaut des fränkischen Rechtsbuchs? Sind die meisten Handschriften tatsächlich häufig „meaninglessly and corruptly copied“⁷⁵, wie Alexander Murray mutmaßte? Ist diese Vermutung richtig, was konnten dann Leser überhaupt mit dem Rechtsbuch anfangen? Um diese Frage zu beantworten, wäre eine kritische Aufarbeitung der Textgeschichte der K-Fassung notwendig, die in diesem Rahmen nicht geleistet werden kann. Ich will daher nur punktuell zwei Kapitel herausgreifen, um die weitgehende Konstanz der Überlieferung unter Beweis zu stellen.

Als erstes Beispiel habe ich den Titel 14, 16 zum Verbot von Verwandtschaftsehen herausgegriffen. Diese Bestimmung zählt nicht zu den leichtverständlichen Regelungen des fränkischen Rechtsbuchs:

Wenn sich jemand mit seiner Schwester oder Nichte oder mit der Cousine eines anderen Grades oder mit der Schwägerin oder der Frau des Onkels durch eine verbrecherische Ehe verbindet, soll er dieser Strafe unterliegen, dass er von solcher Gemeinschaft getrennt werde. Und ebenso sollen, wenn sie Kinder haben, diese nicht als legitime

74 SCHMITZ, *Memorandum*, S. 28–30; NOTTARF, *Gottesurteilstudien*, S. 335–337.

75 MURRAY, *Kinship Structure*, S. 128.

Erben betrachtet, sondern sie sollen durch Infamie gebrandmarkt werden.⁷⁶

Die Komplexität des Titels rührt daher, dass diese Regelung ursprünglich aus dem römischen Recht stammt und im 6. Jahrhundert in die *Lex Salica* aufgenommen wurde. Mit der Infamie, der Vorstellung legitimer Erbschaft und mit dem Konzept einer durch weltliche Amtsträger verordneten Ehetrennung werden Vorstellungen zum Ausdruck gebracht, die im Rahmen der *Lex Salica* durchaus ungewöhnlich waren. Trotz dieser Eigenheiten ist der Textbestand in den 44 Handschriften aus dem 9. und 10. Jahrhundert, die diese Regelung überliefern, erstaunlich stabil.⁷⁷ Nur eine Handschrift produzierte einen offensichtlichen Unsinn, indem statt *infamia* die Wörter *in familia* zu lesen sind.⁷⁸ Die Hälfte aller Textzeugen enthält dagegen überhaupt keine sinnstörende Abweichung, bei der anderen Hälfte rühren die Varianten zumeist von Versuchen her, dem Text einen neuen oder besseren Sinn abzugewinnen. Einer Reihe von neun Textzeugen erscheint die Trennung der Ehe als eine für ein weltliches Rechtsbuch unpassende Strafe. Sie ersetzen daher *ut* durch *aut* und übertragen damit die Strafe der vorangegangenen Regelung, die Zahlung von 30 *solidi*, auf das Inzestverbrechen.⁷⁹ Eine andere Gruppe von Handschriften stößt sich am vollständigen Ausschluss der Kinder vom Erbe. Dass damit eigentlich unschuldige Personen bestraft werden, veranlasste bereits Justinian im Jahr 534 zu seiner 12. Novelle.⁸⁰ Sieben Textzeugen fügen daher ein *non* ein, wodurch legitime Erben nur dann von der Erbschaft ausgeschlossen werden, wenn keine Kinder vorhanden waren.⁸¹ Es ist erstaunlich, dass ganze sechs Handschriften dieses *non* wieder nachträglich durch Rasur auf dem Pergament tilgen und daher den Text wieder richtigstellen.⁸²

Insgesamt bleibt als bemerkenswertes Resultat festzuhalten, dass über ein Drittel der 44 Handschriften Korrekturen und Rasuren aufweisen. Damit wird das Bemühen der Kopisten deutlich unterstrichen, einen lesbaren und verständlichen Text zu überliefern. Erklärende Glossen sind dagegen selten. Eine deutlich spätere Hand in Paris, lat. 10758 glaubt die Infamie durch die Wörter

76 *Si quis sororem aut fratris filiam aut certe alterius gradus consubrinam aut fratris uxorem aut avunculi sceleratis nuptiis sibi iunxerit, huic poenae subiaceat, ut a tali consortio separetur. Atque etiam si filios habuerint, non habeantur legitimi heredes, sed infamia sint notati.* Lex Salica (K) 14, 16, S. 63. Im Originaltext des Breviars bezieht sich die Infamie auf die Eheleute. In der *Lex Salica* ist der Wortlaut so gekürzt, dass es scheint, als ob die Kinder mit Infamie bestraft werden sollten.

77 Einige Handschriften sind fragmentarisch, andere wie Ivrea, 33 (K77) und Paris, lat. 4788 (K43) nicht mehr lesbar. Die kritische Edition ist abrufbar unter <http://www.leges.uni-koeln.de/materialien/transkriptionen>.

78 Wolfenbüttel, Gud. 327, fol. 15^r.

79 ... *huic poenae subiaceat aut a tali consortio separetur* ... in: Bern, 442; Paris, lat. 4626; Kopenhagen, 1943; Wolfenbüttel, Gud. 299; Vatikan, Reg. 1036; Paris, lat. 3182; Cambrai, 625; Paris, lat. 4628.

80 Novella 12, 1, S. 95. Vgl. UBL, *Inzestverbot*, S. 68 f.

81 St. Paul, 4/1; Paris, lat. 4417; Paris, lat. 4630 (15. Jh.); Paris, lat. 18238; Wolfenbüttel, 50.2. Aug.; Vatikan, Reg. 857; Besançon, 1348.

82 Paris, lat. 4418; Paris, lat. 4759; Paris, lat. 10753; Paris, lat. 4789; Vatikan, Reg. 338; Vatikan, Reg. 991.

honore indigni et promotione erklären zu müssen⁸³, eine andere Handschrift aus Italien weist die Kompetenz zur Ehescheidung dem Bischof zu: *hoc pertinet ad episcopum*.⁸⁴ Die Stabilität des Textbestands stellt also noch einmal die hohe, beinahe mystische Autorität des Rechtsbuchs unter Beweis.

Wenn das Verbot von Verwandtenehen trotz seines Alters verständlich blieb und nicht durch Abschreibfehler verunstaltet wurde, könnte man meinen, diese Regelung habe weiterhin Rechtsgeltung besessen. Dies ist aber nicht der Fall – oder zumindest zum Teil nicht. Denn die karolingischen Könige bestraften einen Verstoß gegen das Inzestverbot nicht mit dem Ausschluss der Kinder vom Erbe oder durch die Verhängung der Infamie über die Eltern. Urkunden und Kapitularien bezeugen vielmehr übereinstimmend, dass Konfiskationen verhängt wurden, und zwar gegen die des Verbrechens schuldigen Eheleute selbst.⁸⁵ Und noch ein weiterer Unterschied bestand: Der Text der *Lex Salica* untersagt nur die Ehe mit der Cousine, während seit den Synoden Pippins des Jüngeren im Frankenreich auch die Ehe mit der Cousine zweiten Grades verboten war.

Hatte die Regelung der *Lex Salica* somit keine Geltung? Sind wir am Ende nicht doch wieder bei der These Nehlsens über die Ineffektivität des fränkischen Rechtsbuchs angelangt? Aber auch hier ist der Befund diffiziler. Zunächst möchte ich darauf verweisen, dass der erste Teil der Bestrafung, die Aufhebung der Verwandtenehe, im 9. Jahrhundert durch viele anderen Quellen als geltende Norm nachgewiesen wird.⁸⁶ Was die Nennung der von der Ehe ausgeschlossenen Verwandten anbelangt, gab es in der Karolingerzeit mit Hrabanus Maurus einen berühmten Gelehrten und Erzbischof, der für eine Beschränkung des Inzestverbots auf die Cousinenehe plädierte.⁸⁷ Auch wurden viele ältere Kanones im Kirchenrecht weiter abgeschrieben, die ein Verbot nur bis zur Ehe mit der Cousine verlangten. Der Ausschluss der Kinder vom Erbe ist dagegen ebenso wenig verhängt worden wie die Infamie über die Eltern. Die Konfiskation hatte sich seit der *Lex Ribuarica* im fränkischen Recht als Strafe für den Verstoß gegen das Inzestverbot durchgesetzt.⁸⁸ Man muss offenbar als bekannt voraussetzen, dass die *Lex Ribuarica* das aktuelle fränkische Recht enthielt. Das alte Recht wurde trotzdem unverändert gelassen, und zwar wegen seiner legitimierenden Funktion für die Rechtsordnung insgesamt.⁸⁹

Das zweite Beispiel betrifft eine Regelung, die für das fränkische Rechtsbuch bei weitem charakteristischer ist. Es handelt sich um das Verfahren bei Ungehorsam gegenüber dem Gericht in Titel 59.

Wenn jemand zum Gericht zu kommen missachtet und das, wozu er von den Urteilern verurteilt ist, zu erfüllen verweigert, indem er weder

83 Paris, lat. 10758, p. 100.

84 Wolfenbüttel, Blank. 130, fol. 140^r.

85 MGH DD Kar. I, Nr. 205, S. 274 (28.4.807); *Formulae Augienses Coll. B*, 21, S. 357; *Capitula missorum* (821) c. 6, in: MGH Capit. I, Nr. 148, S. 301.

86 Vgl. UBL, *Inzestverbot*, S. 294.

87 UBL, *Inzestverbot*, S. 308–316.

88 *Lex Ribuarica* 72, 2, S. 124.

89 Siehe oben S. 33.

für die Buße noch für irgendeine Wiedergutmachung Treue geloben will, dann muss er ihn in die Gegenwart des Königs laden. Und dort sollen zwölf Zeugen sein, die für die einzelnen Gerichtstage unter Eid sagen, dass sie dort anwesend waren, wo die Urteiler ihn verurteilten, und dass jener das vorgeschriebene Urteil missachtete. Ebenso sollen andere drei schwören, dass sie ebendort gewesen seien nach jenem Tag, an dem ihn die Schöffen dazu verurteilten, dass er sich entweder durch die Kesselprobe oder durch eine Buße rechtfertige, d. h. dass man ihm nach 40 Nächten von jenem Tage an gerichtlich wiederum Sonnenfrist setzte und er keineswegs das Recht erfüllen wollte. Dann muss er innerhalb von 14 Nächten in die Gegenwart des Königs geladen werden, und drei Zeugnisse müssen eidlich aussagen, dass er ihn geladen hat. Wenn er aber dann auch nicht kommt und neun Zeugnisse dies alles, was wir oben gesagt haben, unter Eid als wahr behauptet haben, setze man ihm wiederum Sonnenfrist und jene drei Zeugen habe er ebendort bei sich, wo er Sonnenfrist gesetzt hat. (Wenn) derjenige, der ihn vorladet, dies alles erfüllt hat, und jener, der vorgeladen wird, zu keinem Gerichtstag kommen und gemäß dem Gesetz aussagen will, dann urteile der König, vor dem er geladen wurde, dass er außerhalb seiner Gemeinschaft sein soll. Und so (ist) jener schuldig und alle seine Güter gehören dem Fiskus oder demjenigen, dem sie der Fiskus geben will. Und wer auch immer ihm Brot gibt oder zur Gastung aufnimmt, auch wenn es seine eigene Ehefrau ist, werde 600 Denare, die machen 15 Schillinge, zu schulden verurteilt, bis er alles, was ihm nach den Gesetzen zur Last gelegt wird, gemäß dem Recht büßt.⁹⁰

90 *Si quis ad mallum venire contempserit et, quod ei a rachinburgis iudicatum fuerit, implere distulerit, si nec de compositione nec de ulla lege fidem facere noluerit, tunc ad regis praesentiam ipsum mannire debet. Et ibidem XII testes esse debent, qui per singula placita iurando dicant, quod ibidem fuissent, ubi rachinburgi ei iudicassent et ille decretum iudicium contempsisset. Iterum alii tres iurare debent, quod ibidem fuissent post illum diem, in qua ei rachinburgi iudicaverunt, ut aut per aeneum aut per compositionem se educeret, hoc est de illa die in XL noctes in mallo iterum solem culcaverit et nullatenus legem implere voluerit. Tunc eum debet mannire ante regis praesentiam in XIII noctes et tria testimonia iurando dicant, quod eum mannisset. Quod si nec tunc venerit et ista omnia VIII testimonia coniurando, quae superius diximus, vera esse dixerint, similiter ei iterum solem culcet et illos III testes ibidem habeat, ubi culcaverit solem. Et [si] ista omnia compleverit, qui eum admallat et ille qui admallatur, ad nullum placitum venire nec per legem se edicere noluerit, tunc rex, ad quem mannitus est, extra sermonem suum esse deiudicat. Et ita ille culpabilis et omnes res suae erunt in fisco, aut cui fiscus dare voluerit. Et quicumque ei panem dederit aut in hospitium colligerit, etiam si uxor eius propria sit, DX denariis qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur, donec omnia, quae ei legibus inputantur, secundum legem componat. Lex Salica (K) 58, S. 211–214. Die Einfügung von *si* erscheint mir für eine bessere Verständlichkeit des Satzbaus notwendig (als Variante in der späten Handschrift K54). Der Sinn ist auch ohne die Emendation verständlich. Die kritische Edition ist abrufbar unter <http://www.leges.uni-koeln.de/materialien/transkriptionen>.*

Wie in Kapitel 3 bereits dargelegt wurde, zeigt sich in der Regelung zum Ungehorsam die Schwäche des Gerichts in der *Lex Salica*.⁹¹ Weder die Urteiler noch der Gerichtsvorsitzende sind in der Lage, das Erscheinen vor Gericht zu erzwingen. Vielmehr muss der König selbst eingeschaltet werden, und zwar über ein umständliches und zeitaufwendiges Verfahren, in welches zwölf Zeugen involviert sind. Erst dann verhängt der König über den Ungehorsamen die Acht und zieht das Vermögen zugunsten des Fiskus ein. Im 6. Jahrhundert war dieses Verfahren weiterhin in Geltung und wurde nur in Details modifiziert.⁹² Erst in der Karolingerzeit sind wichtige Veränderungen eingetreten.⁹³ Die Kapitularien Karls des Großen zeigen, dass der Graf als Vorsitzender des Gerichts dazu ermächtigt war, den „Vorbann“ zu verhängen und die Eigengüter des Ungehorsamen „in den Bann zu legen“, d.h. sie auf ein Jahr beschränkt zu pfänden. Erst wenn diese Maßnahme erfolglos blieb, wurde der König eingeschaltet, indem er entweder den Übeltäter inhaftierte, vor das Königsgericht lud oder andere Zwangsmaßnahmen anwandte. Darüber hinaus trat neben die Parteiladung (*mannire*) der *Lex Salica* die Vorladung durch den Grafen (*bannire*), die nicht mehr denselben Beschränkungen unterworfen war. Die Schwäche des Gerichts war überwunden.

Was machten die Kopisten der Handschriften aus dieser im Kern überholten Regelung? Wie für den oben besprochenen Titel zum Verbot von Verwandtenehen ist auch für diesen Fall festzustellen, dass die Handschriften einen fehlerfreien oder fast fehlerfreien Text enthalten. Der Begriff des Rachinburgen bereitete (trotz der erheblichen orthographischen Varianz) den Schreibern keine Schwierigkeiten. Niemand macht aus dem Rachinburgen einen Hexendiener (*hereburgius*), wie es singular in der D-Fassung der Wandalgar-Handschrift (St. Gallen, 731) passierte.⁹⁴ Die Handschrift Paris, lat. 4418 glossierte die Rachinburgen korrekt mit *iudices* (fol. 166^{ra}). Andere merowingische Begriffe wie *aeneum* für die Kesselprobe oder *solem culcare* für die Fristsetzung sind in der Regel korrekt bewahrt worden. Krasse Missverständnisse treten nur selten auf, etwa wenn in einer Handschrift (Leiden, Q. 119) aus der Bußzahlung (*compositionem*) eine Beichte (*confessionem*) wurde.

Interessanter sind die Varianten, die häufig bezeugt sind und deshalb Schwierigkeiten beim Verständnis anzeigen. Probleme bereitete beispielsweise die doppelte Verneinung, die gleich in 18 Handschriften rückgängig gemacht wurde, ohne dass der Sinn beeinträchtigt worden wäre.⁹⁵ In 12 Handschriften

91 Siehe oben S. 81–87. Die ausführlichste Analyse immer noch bei PLANITZ, *Vermögensvollstreckung*, S. 39–45. Vgl. auch BRUNNER/VON SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte* II, S. 606–608; REINSMIDT, *Einleitung*, S. 133–154.

92 Übertragung auf die Antrustionen im Capitulare primum: *Lex Salica* (A1K17) 73, 6, S. 244–246. Modifikationen: Edictum Chilperici c. 8, in: MGH Capit. I, Nr. 4, S. 9. Königsgericht: Formulae Senonenses 26, in: MGH Formulae, S. 198. In der *Lex Ribuaria* übergangen, „weil offensichtlich obsolet“: BEYERLE/BUCHNER, *Einleitung*, S. 17.

93 PLANITZ, *Vermögensvollstreckung*, S. 46–87.

94 Ein prominentes Beispiel für Entstellungen bei NEHLSSEN, *Aktualität*, S. 467.

95 ... *nec ... fidem facere voluerit* ... in: Paris, lat. 4418; Paris, lat. 4417; Paris, nouv. acq. lat. 204; Paris, lat. 4628; Paris, lat. 10753; Paris, lat. 4626; Paris, lat. 4758; Paris, lat. 4632; Paris, lat. 3182; Paris,

versuchte man das Verständnis zu verbessern, indem man aus dem Begriff *novem testimonia* präziser *novem testibus* machte.⁹⁶ Ganze 21 Handschriften fügten im Satz über die Acht noch das Pronomen *eum* ein, um klarzustellen, dass der Ungehorsame gemeint ist.⁹⁷ Eine Anpassung an das zeitgenössische Recht ist allein in der Handschrift Paris, lat. 4789 feststellbar, in der ein Benutzer der Handschrift im 10. Jahrhunderts durchgängig *mannire* durch *bannire* ersetzte. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Formen der Ladung waren damals bereits irrelevant geworden.⁹⁸ Eine komplette Revision ist nur in der Handschrift Paris, lat. 4632 erkennbar. Es handelt sich bezeichnenderweise um die schon häufiger erwähnte Handschrift aus dem Besitz des Laienadvokaten Autramnus. Der Text wurde aber nicht an das zeitgenössische Recht angepasst, sondern mit dem Wortlaut einer Handschrift der C-Fassung verglichen.⁹⁹ Auch hier ist also das Streben nach einem authentischen Text sichtbar!

Der Umgang mit der Regelung zum Ungehorsam verdeutlicht somit ein weiteres Mal, dass die Schreiber sich um den korrekten Wortlaut bemühten und in der Regel einen gut verständlichen Text abschrieben. Sie versuchten sogar die Verständlichkeit zu verbessern oder (in einem Fall) den Text mit anderen Fassungen zu vergleichen. Eine Anpassung an die eigene Zeit war gerade nicht das Ziel. War die Regelung deshalb wertlos? Zum Teil trifft dies zu. Wenn ein Gericht im 9. Jahrhundert mit Ungehorsam gegenüber Vorladungen konfrontiert war, konnte der Graf wie gesagt durch Zugriff auf die Eigengüter erheblichen Druck ausüben: Er konnte die Güter des Verweigerers „in den Bann legen“.¹⁰⁰ Wenn sie ein Jahr im Bann verblieben, ohne dass der Schuldige vor Gericht erschien, wurden sie vom König zugunsten des Fiskus eingezogen. Dieses Instrument des „Vorbanns“, d. h. des Zugriffs auf das Vermögen vor der eigentlichen Acht, war der *Lex Salica* noch unbekannt gewesen. Aber: Bevor der Graf den Vorbann aussprechen durfte, mussten mehrfache Vorladungen ausgesprochen werden, die in den von der *Lex Salica* festgelegten Abständen von Nächten zu erfolgen hatten. Ludwig der Fromme hielt ausdrücklich fest, dass in Prozessen über Liegenschaften und über persönliche Freiheit die Vorladung (*mannitio*) nach den Regeln des fränkischen Rechtsbuchs stattfinden sollte. Nur in den übrigen Fällen sei eine Vorladung durch den Bann des Grafen (*bannitio*) und eine Bann-Legung

lat. 4787; London, Add. 22398; Wolfenbüttel, 50.2 Aug. 4^o; Wolfenbüttel, 327 Gud. lat.; Bonn, S. 402; Vatikan, Reg. lat. 1036; Vatikan, Reg. lat. 991; Vatikan, Reg. lat. 1128; St. Petersburg, Q.v.II.11; korrigiert in Paris, lat. 9654 und Paris, lat. 4789.

96 St. Gallen, 728; St. Gallen, 338; Bern, 442; Paris, lat. 4626; Paris, lat. 9654; Paris, lat. 10758; Paris, lat. 4760; Paris, lat. 4758; Autun, 36; Kopenhagen, 1943; Hamburg, 141a; Bamberg, Iur. 35.

97 St. Gallen, 728, St. Gallen, 338; Bern, 442; Paris, lat. 4626; Paris, lat. 9654; Paris, lat. 10758; Paris, lat. 4760; Paris, lat. 4628 A; Paris, lat. 4631; Paris, lat. 4630; Paris, lat. 4758; Autun, 36; Paris, lat. 4789; New Haven, 212; Kopenhagen, 1943; Hamburg, 141a; Wolfenbüttel, 130 Blank.; Nürnberg, App. 96; Bamberg, Iur. 35; Bonn, S. 402; Vatikan, Reg. lat. 1036.

98 SOUSA COSTA, Studien, S. 94, 144 und 148.

99 Die Vorlage ist ähnlich wie Paris, lat. 18237 (C6).

100 Capitulatio de partibus Saxoniae c. 27, in: MGH Capit. I, Nr. 26, S. 70; Capitula legi Ribuarie addita (803) c. 6, in: MGH Capit. I, Nr. 41, S. 118.

bereits nach der zweiten Verweigerung möglich.¹⁰¹ Zuletzt blieb bei weiterer Verweigerung, vor Gericht zu erscheinen, auch nach karolingischem Recht nichts anderes übrig als die Anwendung von Zwangsmitteln durch den König wie in Titel 56 der *Lex Salica*.¹⁰² Strukturell blieb das Verfahren daher vergleichbar, auch wenn der Vorbann des Grafen hinzugekommen war.

Ein letzter Punkt muss noch angesprochen werden: Am Ende der Regelung wird die Strafe von 15 *solidi* über diejenigen verhängt, die geächteten Personen Schutz oder Quartier gewähren. Zumindest dieser Teil hatte in der Karolingerzeit weiterhin Gültigkeit, wie Kapitularien von Karl dem Großen (809) bis Karlmann von Westfranken (883) belegen.¹⁰³ Mit dem Wort *meziban* (Nahrungsbann) gab es sogar einen eigenen Fachbegriff für dieses Verbot. Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass im 9. Jahrhundert ein neuer Verfahrensschritt eingeschoben wurde, aber wesentliche Prinzipien des fränkischen Rechts weiter in Geltung waren. Ganz unerheblich war eben auch diese Regelung der *Lex Salica Karolina* nicht, ganz zu schweigen von anderen Abschnitten, die weiterhin im Kapitularienrecht des 9. Jahrhunderts präsent blieben.

Recht und Moral

Der Text der *Lex Salica* zeichnet sich durch eine erstaunliche Stabilität, ja Unveränderbarkeit aus. Der Kontrast mit dem positiven Rechtssystem der Gegenwart rief daher immer wieder Irritationen hervor. Während seit dem Beginn der modernen ausdifferenzierten Gesellschaft das Recht flexibel gestaltet und von stabilen politischen Institutionen dabei unterstützt wird, steht in der Karolingerzeit die Stabilität der Rechtbücher einer politischen Dynamik gegenüber, die durch Eroberungen, häufige Teilungen und stets neue Unterkönigreiche gekennzeichnet war. Die unveränderbaren, bisweilen versteinerten Kodifikationen gaben dem Frankenreich eine Ordnung, in der die regionalen Strukturen durch gentile Rechtbücher verfestigt und in eine stabile Beziehung zum königlichen Zentrum gebracht wurden. Den Karolingern gelang es, ohne die Errichtung staatlicher Institutionen die regionalen Eliten des Frankenreichs in ein System von Leistungen und Verpflichtungen einzubinden, indem ihnen die Rolle von Amtsträgern zugeschrieben wurde. Was es bedeutete, das Amt eines Grafen auszufüllen, und welchen moralischen und rechtlichen Schranken ein Amtsträger unterworfen war, musste von den karolingischen Herrschern immer wieder in Erinnerung gerufen werden – und genau dazu dienten die Rechts-

101 Capitula legi addita c. 4, in: MGH Capit. I, Nr. 134, S. 268 = Capitula legibus addenda (818/819) c. 13, in: MGH Capit. I, Nr. 139, S. 284.

102 Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum generale (805) c. 8, in: MGH Capit. I, Nr. 44, S. 123.

103 Capitulare Aquisgranense (809) c. 3, in: MGH Capit. I, Nr. 61, S. 148; Capitulare missorum Aquisgranense primum (809) c. 11, in: MGH Capit. I, Nr. 62, S. 150; Karolomanni capitula Compendii de rapinis promulgata (883) c. 3, in: MGH Capit. II, Nr. 286, S. 371.

bücher und die darauf aufbauenden Kapitularien.¹⁰⁴ Diese Hierarchisierung der Aristokratie konnte also nur gelingen, wenn sie als Bestandteil einer umfassenderen Rechtsordnung dargestellt wurde, in der alle Völker des Reichs repräsentiert waren. Die stabilen Beziehungen zwischen Zentrum und Regionen beruhten auf einer naturalisierten Ordnung – der Ordnung der Ethnien und ihrer Rechtsbücher. Die Unveränderbarkeit der Rechtsbücher, die dem modernen Verständnis von Recht so sehr widerspricht, war ein wesentlicher Bestandteil der rechtlich-politischen Ordnung.

Die Handschriften spiegeln diese Verbindungen zwischen Zentrum und Region wider. Mit welchen Rechtsbüchern die *Lex Salica* vereint wurde, an welcher Stelle der Handschrift sie platziert wurde und welche Texte als Anhänge zur *Lex Salica* angefügt wurden, ist in fast jedem Fall anders und von den lokalen Interessen und Bedingungen abhängig. Die Betrachtung der Handschriften, so vorläufig die Ergebnisse dieses Kapitels auch sein mögen, macht unterschiedliche regionale Schwerpunkte fassbar. Gerade die variierende Präsenz von nicht-fränkischen Rechtsbüchern belegt die regionale Struktur des Frankenreichs im 9. Jahrhundert. Diese Diversität zeigt auch, dass die Handschriften nicht von unverständigen Mönchen aus antiquarischem Interesse abgeschrieben wurden. Vielmehr lässt sich an den Veränderungen der Anlage der Kodizes zeigen, wie sich die Vorstellungen über fränkisches Recht im Lauf des 9. Jahrhunderts verändert haben. Die Entwicklungen, die in den Kapiteln 6 und 7 aufgrund einer Analyse der normativen Texte erkennbar wurden, machen sich auch *mutatis mutandis* in der Überlieferungsgeschichte bemerkbar: die Ambivalenzen der Imperialisierung des Frankenreichs nach 800, die Kontinuität zwischen Karl dem Großen und den ersten Jahren Ludwigs des Frommen, die durch die Sammlung des Ansegis ausgelöste Verdrängung der *Lex Salica* und die Trennung von *leges* und *capitula* in der Zeit Karls des Kahlen. Daneben sind durch die Analyse der handschriftlichen Überlieferung auch andere Entwicklungslinien erkennbar wie die Bedeutung der merowingischen Edikte als Vorbilder für Karl den Großen und ihre geringe Relevanz für die späteren Könige.

Doch reichte das Wissen über das Recht für eine moralisch unanfechtbare Rechtsprechung? Gewiss nicht. Bereits Karl der Große hat die Forderung nach Rechtskenntnis der Amtsträger ganz eng mit einer moralischen Ermahnung zur Integrität der Richter verbunden. Ludwig der Fromme setzte diese Bemühungen um die Gerechtigkeit der Rechtsprechung fort, auch wenn er nicht ausdrücklich die Priorität des Schriftrechts gegenüber den Gewohnheiten einforderte. Dass diese Bemühungen zum Teil erfolgreich waren, zeigen die Ergebnisse dieses Kapitels. Laien wie Eberhard von Friaul, Eckhard von Mâcon, Autramnus und Lantbert besaßen eine Handschrift der *Lex Salica*.

Rechtskenntnis konnte aber der moralischen Integrität auch im Weg stehen, wie uns Hinkmar von Reims in einer Anekdote berichtet. Nach seinen Erfahrungen nutzten Grafen und ihre Stellvertreter alle verfügbaren Mittel, um den Armen auch noch die letzten Vermögenswerte zu entziehen: „Wenn sie nämlich

104 Vgl. INNES, *State and Society*, S. 188–195; DERS., *Government*, und paradigmatisch für die Region Bayern: DIESENBERGER, *Predigt und Politik*.

auf einen Gewinn hoffen, wenden sie sich der *lex* zu; wenn sie aber nichts durch die *lex* zu erwerben glauben, nehmen sie zu den *capitula* Zuflucht. So geschieht es, dass weder die *capitula* noch die *lex* vollständig eingehalten werden, vielmehr wird beides geringgeschätzt.¹⁰⁵ Die Pointe gelingt nur, weil Hinkmar die Rechtskenntnis der Laien voraussetzen konnte und deshalb den Missbrauch des Rechts beklagte. Nicht zufällig erfahren wir im 9. Jahrhundert häufig dann von der Rechtskenntnis der Laien, wenn sie Normen für ihre Zwecke manipulierten und den Ärger ihrer Bischöfe erregten.¹⁰⁶ Die Herrschaft des Rechts diente nicht selten dem Recht des Stärkeren.

105 *Quando enim sperant aliquid lucrari, ad legem se convertunt, quando vero per legem non aestimant acquirere, ad capitula confugiunt; sicque fit, ut nec capitula pleniter observentur, sed pro nihilo habeantur, nec lex.* SCHIEFFER, *Schrift*, S. 526.

106 HARTMANN, *Rechtskenntnis*; UBL, *Inzestverbot*, S. 381 f.; DERS., *Tribur*, S. 15; STONE, *Masculinity*, S. 273.

9. Schluss: Für eine andere Rechtsgeschichte

Das Recht, das nicht mehr praktiziert und nur studiert wird,
das ist die Pforte der Gerechtigkeit.¹

Die historische Forschung ist sich heute darin einig, dass die europäische Rechtstradition ihren Ursprung im ‚langen‘ 12. Jahrhundert hat. Am Anfang dieses Jahrhunderts steht die Wiederentdeckung der Digesten und damit der römischen Jurisprudenz, an seinem Ende die Institutionalisierung der Rechtsschulen zu einer Universität in Bologna. Dass dadurch ein radikaler Bruch mit dem früheren Mittelalter herbeigeführt wurde, gehört zu den Fixpunkten der europäischen Geschichtsschreibung. Diese Auffassung geht bis zum bahnbrechenden Buch von Charles Homer Haskins über die Renaissance des 12. Jahrhunderts zurück. Haskins widmete darin der Erneuerung des Rechts ein langes Kapitel.² Ein weiterer Klassiker der Mittelalterforschung, das Buch „The King’s Two Bodies“ von Ernst H. Kantorowicz, trug zur Verfestigung dieser Sichtweise bei. Nach Kantorowicz wurde das Königtum des früheren Mittelalters durch Salbung, Liturgie und Christus-Mimese legitimiert, während erst im 12. Jahrhundert das „law-centered kingship“ zum Durchbruch gelangt sei.³

Einem breiteren Publikum ist diese Auffassung vom Wandel im 12. Jahrhundert durch den amerikanischen Juristen Harold Berman bekannt geworden, der in seinem Buch von 1983 die Formulierung von der „Revolution des Rechts“⁴ prägte. Bermans These, die Revolution sei in erster Linie von der päpstlichen Kirchenreform und vom Investiturstreit ausgelöst worden, ist zwar auf berechtigten Widerspruch gestoßen⁵. Doch kaum jemand zweifelt an den umstürzenden Entwicklungen, die zur Herausbildung des Juristenstandes, der Rechtswissenschaft und der juristischen Fakultäten geführt haben. Das frühe Mittelalter erscheint dagegen als eine Sackgasse der Rechtsgeschichte: Wenn im 12. Jahrhundert der „Urknall“ der Rechtswissenschaften stattfand, musste zuvor absolute Leere geherrscht haben. Der Rechtshistoriker Kenneth Pennington urteilte: „Without jurists there cannot be any jurisprudence. Without jurisprudence

1 BENJAMIN, *Schriften* II, 2, S. 437.

2 HASKINS, *The Renaissance*, S. 193–223.

3 KANTOROWICZ, *The King’s Two Bodies*, sowie zum karolingischen Königtum DERS., *Laudes regiae*.

4 BERMAN, *Law and Revolution*. Vgl. auch BRUNDAGE, *Medieval Origins*.

5 RADDING, *Le origini*; SCHIEFFER, Rückfragen.

there cannot be a legal system that is based on equity and justice.“⁶ War das frühe Mittelalter folglich ein Zeitalter ohne Recht und Gerechtigkeit?

Dieses Bild der europäischen Rechtsgeschichte war nicht immer vorherrschend. Die deutsche Rechtsgeschichte war im Gegenteil der Überzeugung, dass wesentliche Errungenschaften wie die bürgerliche Freiheit, die genossenschaftliche Organisation und die Grundzüge einer demokratischen Ordnung auf die Frühzeit der Germanen zurückgehen. Otto von Giercke leitete daraus um 1900 die Relevanz des deutschen Rechts für die Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab. Heinrich Brunner, der Altmeister dieser Disziplin, sah im germanischen Recht „den Ausgangspunkt für die geschichtliche Erkenntnis der Rechtszustände ganz Europas und seiner Kolonien“⁷. Auch ohne eine solche Zuspitzung lebte diese Auffassung noch in den Arbeiten einer Reihe von einflussreichen Historikern der Mitte des 20. Jahrhunderts wie Otto Hintze, Charles McIlwain und Walter Ullmann weiter.⁸ Der Schwerpunkt der Argumentation verlagerte sich dabei jedoch vom germanischen Recht der Urzeit zum Prinzip der Gegenseitigkeit im Lehnswesen und damit zu einer Einrichtung, die als Innovation der Karolingerzeit angesehen wurde. Diese Narrative zehrten aber weiterhin vom Erbe des germanistischen Paradigmas und büßten mit der Kritik an der Vorstellung eines deutschen Rechts seit den 1960er Jahren an Überzeugungskraft ein.⁹ Nach der Fundamentalkritik von Susan Reynolds¹⁰, die das Lehnswesen in Teilen als Erfindung der Rechtswissenschaft des 12. Jahrhunderts erweist, scheint diese Möglichkeit endgültig verbaut, dem frühen Mittelalter eine eigene Relevanz in der Rechtsgeschichte zu verleihen.¹¹

Im vorliegenden Buch möchte ich die Geschichte der *Lex Salica* nicht in ein Narrativ der Herausbildung der modernen Rechtsordnung einbetten und daher auch nicht die Idee eines Wandels im 12. Jahrhundert in Frage stellen. Das Buch

6 PENNINGTON, Big Bang, S. 45. Vgl. LESAFFER, *Legal History*, S. 186 f., der dem frühen Mittelalter „little significance for the emergence of legal science in the Latin West“ zuschreibt. Auch die Unterscheidung zwischen erstem und zweitem Mittelalter beruht auf diesem Paradigma: DILCHER, Rechtsgewohnheit.

7 Siehe oben S. 21 Anm. 39.

8 HINTZE, Bedingungen; McILWAIN, *Constitutionalism*; ULLMANN, *Principles of Government*.

9 Zur Kritik an der deutschen Rechtsgeschichte siehe oben S. 24. Das Konzept des *constitutionalism* wurde von Brian Tierney seit den 1950er Jahren aus dem germanistischen Zusammenhang gelöst und für das 12. Jahrhundert vereinnahmt: TIERNEY, *Foundations*; DERS., *Constitutional Thought*. Ullmanns Vorstellung von einer germanistischen Grundlage der „aszendenten“ Herrschaftstheorie kam ebenfalls in die Kritik: OAKLEY, *Celestial Hierarchies*.

10 REYNOLDS, *Fiefs and Vassals*. Die weitere Diskussion ist dokumentiert in KASTEN, Lehnswesen; DENDORFER/DEUTINGER (Hg.), *Lehnswesen*; SPIß (Hg.), *Ausbildung*.

11 In den letzten Jahren sind in der deutschen Geschichtswissenschaft erneut Versuche unternommen worden, das frühe Mittelalter in eine umfassende Modernisierungsthese einzubinden. Für Bernd Schneidmüller ist die Karolingerzeit der Ursprung von „konsensualer Herrschaft“, der er einen „zukunftsweisenden Rang“ und ein „beträchtliches Innovationspotential für die deutsche Geschichte“ zuschreibt: SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft*, S. 64. Die Zeit der Karolinger betrachtet auch Gerd Althoff als den Beginn der Praxis der Beratung, die „eine gewisse Kontrollfunktion gegenüber der Königsherrschaft etablierte, die herrscherlicher Willkür Grenzen setzen konnte“: ALTHOFF, *Kontrolle der Macht*, S. 10.

kann aber doch Argumente dafür bereitstellen, eine andere Sicht auf das Verhältnis des 12. Jahrhunderts zu den vorangegangenen Jahrhunderten zu begründen: eine Sicht, in der die Relevanz des frühen Mittelalters für den Wandel des 12. Jahrhunderts aufgezeigt wird, ohne eine ungebrochene Kontinuität zu postulieren. Auf den Punkt gebracht besteht diese Relevanz darin, dass politische Herrschaft über den Verfall der römischen Jurisprudenz hinweg weiterhin in Kategorien des Rechts und der Gesetzgebung dargestellt wurde. Das „law-centered kingship“ war keine Erfindung des 12. Jahrhunderts.

In eine ähnliche Richtung wies bereits das monumentale Buch über „origins of the European legal order“ (1994/2000) aus der Feder des italienischen Rechtshistorikers Maurizio Lupoi.¹² Nach seiner Auffassung habe vor dem 12. Jahrhundert bereits ein gemeineuropäisches Recht (*common law*) existiert, das sich gleichermaßen aus dem römischen Vulgarrecht wie aus dem spätantiken Kirchenrecht speiste und bis in die Urkundensprache hinein langfristige Wirkungen zeitigte. Die Rezeption der Digesten habe dazu geführt, dass dieses gemeineuropäische Recht schrittweise durch ein neues, wissenschaftliches *ius commune* ersetzt worden sei. Der historischen Forschung warf Lupoi vor, eine nationale Perspektive auf das frühe Mittelalter eingenommen und dabei die gemeinsamen Grundlagen der Rechtsordnung aus dem Blick verloren zu haben. Eine Debatte über Lupois Thesen ist wohl deshalb nicht zustande gekommen, weil das Buch keine historische Kontextualisierung der Quellen vornimmt und deshalb regionale Unterschiede in der Entwicklung zugunsten seiner generalisierenden These einebnet.¹³

Was Lupoi aber vor allem unterschätzte, ist der Bruch, den die *Lex Salica* in der Entwicklung des Rechts im Frankenreich herbeiführte. An der Wende zum 5. Jahrhundert entstand ein neues Modell der Kodifikation. Dieser Bruch ist dialektisch zu verstehen: Die *Lex Salica* zeichnete das Sonderrecht der Franken auf und betonte damit den Gegensatz zur Dominanz des universalen römischen Rechts der Antike – sie ebnete aber durch die Anbindung des Rechts an die ethnische Identität den Weg für die Persistenz der normativen Traditionen im frühen Mittelalter. Kontinuität ist meines Erachtens als Folge dieser Dialektik der Transformation zu betrachten. Die *Lex Salica* prägte nicht nur das Verständnis fränkischer Identität, sie formulierte auch das Modell einer gentilen Rechtsordnung. Im Gegensatz zu den anderen Nachfolgeregionen des Imperium Romanum entwickelte sich im Frankenreich keine einheitliche Rechtsordnung, kein „Reichsgesetzbuch“. Vielmehr wurde sukzessive das Modell einer gentilen Rechtsordnung auf die anderen Völker des Frankenreichs übertragen. Im 7. Jahrhundert entstand die erste Fassung eines Rechtsbuchs für die Alemannen und vielleicht auch eines für die Baiuwaren. Karl der Große setzte diese Rechtspolitik fort, indem er auch die Völker der Nordostprovinzen des Frankenreichs mit eigenen Kodifikationen ausstattete: die Thüringer, Sachsen, Friesen und Schwaben. Betrachtet man den Inhalt dieser Rechtsbücher, ist eine königliche Rechtspolitik nur am Rande erkennbar. Was vielmehr aufgezeichnet

12 LUPOI, *The Origins*.

13 Vgl. die Besprechung von Hanna VOLLRATH in HZ 274 (2002) S. 712–714.

wurde, war das jeweilige Gewohnheitsrecht, wie es von Kommissionen auf der Grundlage von nur undeutlich erkennbaren Vorlagen erfragt worden war. Unabhängig von der Frage, ob diese Rechtsbücher weit verbreitet waren und in der Praxis angewandt wurden, stattete das Modell einer gentilen Rechtsordnung somit die ethnischen Identitäten mit einer neuen Form von Stabilität aus. Ein gutes Beispiel dafür sind die Sachsen. Seit der Integration in das Frankenreich kristallisierte sich die Vorstellung einer eigenen sächsischen Rechtsordnung heraus, auf die im 10. und 11. Jahrhundert immer wieder verwiesen wurde.¹⁴

Am Ende der Karolingerzeit betrachtete folglich Regino von Prüm das Recht als Kennzeichen gentiler Identität: Die verschiedenen Völker unterscheiden sich nicht nur durch Herkunft, Sitten und Sprache, sondern auch durch die Rechtsbücher (*leges*).¹⁵ Der Unterschied zur römischen Ethnographie könnte größer nicht sein: Während im 5. Jahrhundert Recht mit römischer Zivilisation, Chaos und Ungeordnetheit dagegen mit der gentilen Welt der Barbaren gleichgesetzt wurde, machte Regino das Recht zum Kennzeichen ethnischer Identität. Die „ethnische Wende“ hatte im Frankenreich somit das Recht erfasst: Für Isidor von Sevilla war das eigene Recht noch kein Kennzeichen für Ethnizität.¹⁶

Das Modell einer gentilen Rechtsordnung verankerte somit das Recht als Merkmal einer ethnischen Gemeinschaft weit über die Grenzen des ehemaligen römischen Imperiums hinaus: nach Alemannien und Bayern, nach Friesland, nach Sachsen und nach Thüringen. Selbst das römische Recht wurde im Frankenreich vom gentilen Modell erfasst: In den Handschriften setzte sich der Titel *Lex Romana*¹⁷ für das westgotische Breviar durch, wodurch ebenso wie mit der *Lex Salica* ein Sonderrecht für eine bestimmte Personengruppe geschaffen wurde, die sich als römisch betrachtete. Da mit Aquitanien ein großer Teil des Frankenreichs zur Region des römischen Rechts zählte, kam es im 9. Jahrhundert zu einer enormen Verbreitung der *Lex Romana*, die in der Zeit Karls des Kahlen einen Höhepunkt erreichte. Wenn man allein die handschriftliche Produktion betrachtet, ist die große Anzahl römischer Rechtshandschriften aus der Karolingerzeit erst wieder im 12. Jahrhundert erreicht worden. Trotz der universalen Natur seiner Normen existierte das römische Recht als partikulare Rechtsordnung weiter.

Das Modell des gentilen Rechts war somit nicht nur für die Verankerung der Rechtsidee außerhalb der Grenzen des Imperium Romanum verantwortlich, es garantierte nach dessen Zerfall auch die enorme Verbreitung des römischen

14 LEYSER, Freiheiten, S. 83; GOETZ, Gentes, S. 99; BECHER, *Rex*, S. 26–40; FAULKNER, *Law and Authority*, S. 46–83.

15 *Nec non et illud sciendum, quod sicut diversae nationes populorum inter se discrepant genere, moribus, linguis, legibus, ita sancta universalis ecclesia toto orbe terrarum diffusa, quamvis in unitate fidei coniungatur tamen consuetudinibus ecclesiasticis ab invicem differt.* Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis*, praef., S. 22. Programmatisch auch der bayerische Prolog aus den 740er Jahren: *Deinde unaquaque gens propriam sibi ex consuetudine elegit legem.* *Lex Baiuvariorum*, prol., S. 200. Weitere Belege bei WENSKUS, *Stammesbildung*, S. 38–44.

16 Isidor, *Etymologiae* IX, 2, S. 41–43. Diesen Unterschied übergeht GOETZ, *Wandlung*, S. 136; DERS., *Gentes*, S. 96–101.

17 *Lex Romana Visigothorum*, S. VI Anm. 6.

Rechts. Eine weitere Folge dieser Verbindung von Recht und ethnischer Identität war, dass die Idee der Rechtsbindung des Herrschers eine neue Bedeutung gewann. Der König signalisierte damit weniger seine Selbstbindung an die von ihm erlassenen Gesetze (wie die römischen Kaiser) als vielmehr sein Bekenntnis zur fränkischen Identität sowie seinen Respekt gegenüber den autonomen regionalen Rechtstraditionen seines Reichs. Die Rechtsbindung war daher seit Chlothar I. ein wichtiges ideologisches Symbol für die Anerkennung der regionalen Machteliten im Frankenreich. Unter Karl dem Großen war die Garantie der unterschiedlichen Rechtstraditionen eng verknüpft mit der Ableistung des Treueids und den beiden Reformen der Rechtsbücher (789 und 802). Karl der Kahle knüpfte an eine lange Tradition des fränkischen Königtums an, wenn er seit dem Vertrag von Coulaines im Jahr 843 die Rechtsbindung zum Fundament seiner Königsherrschaft machte und damit eine Formulierung prägte, die den Königserhebungen im späteren Frankreich zugrunde lag. Im Unterschied zu seinen Vorgängern streifte Karl der Kahle aber die ethnischen Implikationen ab und individualisierte die Rechtsbindung.

Doch die *Lex Salica* war auch in einer anderen Hinsicht stilbildend: Noch vor der Christianisierung der Franken niedergeschrieben erfasste sie allein weltliches Recht und nahm auch in den folgenden Jahrhunderten nur vereinzelt Regelungen auf, die den Klerus oder die christliche Religion betrafen. Wie fest diese Abgrenzung zwischen weltlichem und kirchlichem Recht verankert war, zeigt sich besonders deutlich an den Rechtsbüchern für die Nordostprovinzen des Frankenreichs aus der Zeit Karls des Großen, die sich fast ausschließlich mit weltlichem Recht befassen. Ludwig der Fromme differenzierte in seinen Kapitularien auf ähnliche Weise zwischen *lex mundana* und *lex divina* bzw. *ecclesiastica*. Ansegis legte diese Unterscheidung seiner Sammlung von Kapitularien zugrunde. Damit ist selbstverständlich nicht gemeint, dass weltliches Recht von christlichen Rechtsquellen wie der Bibel und den Kirchenvätern oder von bischöflichen Interessen unbeeinflusst geblieben wäre. Es bedeutet auch nicht, dass keine Vermischung der beiden Bereiche stattgefunden hätte. Aber die Unterscheidung implizierte, dass kirchliches und weltliches Recht prinzipiell zwei unterschiedlichen Sphären angehörte. Die handschriftliche Überlieferung bestätigt diese Differenzierung: Nur ganz wenige Handschriften der *Lex Salica* stellen kirchliches Recht an die Seite, während die überwiegende Mehrzahl der Zeugnisse das fränkische Rechtsbuch mit anderen weltlichen Rechtsquellen kombiniert. Damit unterscheiden sich die Verhältnisse im Frankenreich grundlegend von denen im angelsächsischen England.¹⁸

Die politische Kultur des Frankenreichs war somit in erheblichem Ausmaß vom Recht geprägt. Man könnte meinen, das 12. Jahrhundert hätte nur daran anknüpfen müssen. Steht die Revolution des Rechts somit auf den Schultern einer blühenden Rechtskultur? Diese Schlussfolgerung wäre nur dann gewährleistet, wenn man eine Brücke zwischen dem Frankenreich des 9. Jahrhunderts und dem Beginn der Rechtsrevolution im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert

18 Hierzu WORMALD, *The Making*, S. 162–263.

bauen könnte. War die Zwischenzeit aber nicht von feudaler Anarchie, vom Zerfall der Staatlichkeit und von der Usurpation königlicher Rechte gekennzeichnet? Dieses Bild vom „dunklen“ 10. Jahrhundert, welches die Idee einer Revolution des Rechts fundierte, ist in den letzten Jahrzehnten allerdings in die Kritik geraten. Dominique Barthélemy hat gute Gründe dafür ins Feld geführt, dass der Wandel weit weniger abrupt und dramatisch verlief, als die ältere Forschung angenommen hatte.¹⁹ Mit der Krise des Königtums um 900 sind nach Barthélemy nicht alle Errungenschaften der Karolinger zerstört worden, weil die politische Kultur zwar vom Hof getragen, aber nicht allein dort verankert war. Die Rechtskultur war vielmehr regional verwurzelt, sowohl hinsichtlich des Besitzes von Rechtsbüchern als auch hinsichtlich des Selbstverständnisses der Amtsträger.²⁰

Ein Blick auf die Geschichte der *Lex Salica* nach Karl dem Kahlen bestätigt diesen Befund. Wie in den letzten Kapiteln gezeigt, wurde zwar am Hof der Karolinger das fränkische Rechtsbuch allmählich durch die Sammlung des Ansegis ersetzt.²¹ Karl der Kahle verlor weitgehend das Interesse an der Bewahrung des fränkischen Rechtsbuchs, welches sich kaum für seine königliche Rechtspolitik eignete.²² Trotz dieser fehlenden Relevanz der *Lex Salica* für das Königtum sind weiterhin an vielen Orten Handschriften des fränkischen Rechtsbuchs hergestellt worden: Von den 16 Handschriften des 10. Jahrhunderts sind 10 im Westfrankenreich entstanden, und zwar an so verschiedenen Orten wie dem normannischen Fécamp, dem burgundischen Mâcon, Saint-Denis,

19 BARTHÉLEMY, *La mutation*. Vgl. zuletzt WEST, *Feudal Revolution*.

20 BARTHÉLEMY, *L'an mil*, S. 58f.: „Au vrai, la destruction du palais carolingien comme embryon de gouvernement royal fort ne peut pas avoir provoqué le naufrage de cette civilisation, car elle était loin d'y résider tout entière. Pas de grande bibliothèque centrale, avec mille livres, comme à Constantinople ou Bagdad, mais des dizaines de bibliothèques d'évêques, d'abbés, qui ont une petite centaine de livres chacune – presque les mêmes... Elles ne sauraient brûler toutes ! Seule la haute aristocratie relevait vraiment de la justice du palais ; la défaillance de cette justice ne signifie pas nécessairement celle des justices de pays, qu'elle-même, la haute aristocratie, continue de faire fonctionner. Même ébranlées, ces structures locales sont comme toutes celles du IXe siècle, légères et assurément plus vulnérables que celles d'époques plus modernes, mais impossibles à détruire toutes et assez faciles à rétablir. Elles ont les qualités de leurs défauts.“ Vgl. auch GUILLOT, *Formes*, S. 115, zum „esprit attentif au droit“ im 10. Jahrhundert sowie DERS., *Une lettre*.

21 Ein Paradebeispiel aus dem frühen 10. Jahrhundert ist die Handschrift Bamberg, SB, Can. 12, in der die Begleittexte der *Lex Salica* mit der Sammlung des Ansegis kombiniert wurden, das fränkische Rechtsbuch selbst aber weggelassen wurde.

22 Auch in den Urkunden der Könige ist die *Lex Salica* nach dem Ende des 9. Jahrhunderts nicht mehr präsent. Der Robertiner Odo war der letzte, der noch die fränkische Freilassung *secundum legem salicam* durch Schatzwurf praktizierte und in einer Urkunde aus dem Jahr 890 protokollieren ließ. *Recueil des actes d'Eudes*, S. 77 (D 17). Die Nachfahren seines Bruders, die seit 987 regierenden Kapetinger, bedienten sich im 11. Jahrhundert bereits römisch-rechtlicher Freilassungsformeln: *Recueil des actes de Philippe Ier*, S. 118 (D 41). Vgl. MAASS, *Freilassung*, S. 119 und 126. Die letzte Urkunde im Ostfrankenreich, die beim Schatzwurf auf die *Lex Salica* verweist, stammt von Heinrich I.: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., S. 47 (D HI. 10). Danach wurde dieser Verweis weggelassen, das Ritual aber noch praktiziert.

Corbie und Reims.²³ Die Tatsache, dass darin in den meisten Fällen die *Lex Salica* an den Anfang eines Rechtskompendiums gestellt und der lange Prolog signifikant häufig abgeschrieben wurde, zeigt die symbolische Bedeutung des fränkischen Rechtsbuchs in dieser Zeit an.

Daneben erreichte im 10. Jahrhundert die Anzahl der Verweise auf das fränkische Rechtsbuch in den nicht-königlichen Urkunden einen Höhepunkt. 24 Urkunden sind bekannt, die auf die eine oder andere Weise auf die *Lex Salica* verweisen.²⁴ Dass die überwiegende Mehrzahl aus Burgund und aus dem Süden des Westfrankenreichs stammt, hängt zum Teil mit der außergewöhnlichen Überlieferungssituation in Cluny, zum anderen auch mit der höheren Schriftkultur in diesen Regionen zusammen. Der Norden ist aber immerhin durch zwei Urkunden aus dem Vêxin und aus dem (lothringischen) Saulnois repräsentiert.²⁵ Die bisherige Forschung hat diese Zeugnisse für unerheblich erachtet, weil in allen Fällen nicht auf eine präzise Stelle im Text der *Lex Salica* verwiesen wird.²⁶ Wie ich bereits mehrfach festgestellt habe, wird dadurch zwar die fehlende Verknüpfung von Rechtsbüchern und Urkundenkultur bezeugt – ganz irrelevant sind solche Verweise aber trotzdem nicht. Sie demonstrieren, dass auch unabhängig vom Desinteresse des Königtums die fränkische Identität weiterhin mit dem Bekenntnis zur *Lex Salica* gleichgesetzt wurde. Ohne die Kenntnis des Rechtsbuchs gleichen Namens hätten diese Verweise keine Wirkung entfalten können. Der Eigensinn der Franken setzte sich auch nach 900 fort.

Die symbolische Bedeutung der *Lex Salica* überlebte also die Krise des karolingischen Königtums, so wie sie bereits den Zerfall der merowingischen Königsherrschaft überlebte. Ein spätes Zeugnis für ihre kulturelle Bedeutung überliefert der Historiker Otto von Freising im 12. Jahrhundert, der behauptet, dass der hohe Adel der Franken auch noch in seiner Zeit die *Lex Salica* benutzen würde.²⁷ Der Name des Königsgeschlechts der Salier, der damals entstand, erinnert ebenfalls an die Bedeutung des fränkischen Rechtsbuchs für die Identität der *nobilissimi Francorum*.²⁸ Das Rechtsbuch wurde Teil des kulturellen Gedächtnisses.

23 Berlin, SPK, Phill. 1736 (E16); Bern, 442 (K22); Mâcon: Paris, lat. 4626 (K31); Paris, lat. 4760 (K34); St-Denis: Paris, lat. 4628 A (K35); Fécamp: Paris, lat. 3182 (K40); Besançon, 1348 (K48); Reims: Paris, lat. 4789 (K51); Corbie: London, Egerton 2832 (K52); London, Add. 22398 (K53). Zur Überlieferung in dieser Zeit vgl. auch HARTMANN, *Kirche und Kirchenrecht*, S. 94–96.

24 Ich beziehe mich auf die Zusammenstellungen von MAYER-HOMBERG, *Volksrechte*, S. 25–38; BALON, *Les prolongements* (mit Vorsicht zu benutzen); DERS., *Andelangus*, S. 39–43; KIENAST, *Studien*, S. 151–159. Zu Italien: HLAWITSCHKA, *Franken*, S. 15.

25 *Histoire générale de Metz* IV/1, S. 70, und GUÉRARD, *Cartulaire* I, S. 88, Nr. 5.

26 NEHLSSEN, *Aktualität*, S. 476–478; WORMALD, *The Making*, S. 70–92.

27 Otto von Freising, *Chronica* IV, 32, S. 224: *Ab hoc Salagasto legem, quae ex nomine eius salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. Hac nobilissimi Francorum, qui salici dicuntur, adhuc utuntur.* Vgl. auch Gottfried von Viterbo, *Pantheon*, S. 301: *... qua lege salica usque hodie usi sunt Franci.* Im Westfrankenreich hat dagegen Aimoin von Fleury bereits im 10. Jahrhundert die Geschichte von der Niederschrift der *Lex Salica*, die ihm aus dem *Liber historiae Francorum* bekannt war, aus seiner Frankengeschichte getilgt: Aimoin, *Historia Francorum* I, 4, Sp. 640.

28 SCHIEFFER, *Salier*.

Es wäre also verfehlt, mit der Krise des Königtums auch ein abruptes Ende der Rechtskultur anzunehmen. Als im späten 10. Jahrhundert durch Abbo von Fleury erstmals wieder eine neue Rechtssammlung erstellt wurde, schloss der gelehrte Mönch fast bruchlos an Ideen eines Hinkmar von Reims an: Abbo berief sich auf das Recht der karolingischen Könige sowie auf das der römischen Kaiser.²⁹ In seinem Werk, das er den kapetingischen Königen widmete, griff er somit genau auf diejenigen Rechtsquellen zurück, die bereits für Hinkmar von Reims und Karl den Kahlen im Zentrum des Interesses standen.³⁰ Römisches Recht und Kapitularien flossen ebenfalls in die Sammlung des Kirchenrechts ein, die Regino von Prüm am Anfang des 10. Jahrhunderts kompilierte.³¹ Über diesen Weg sind erhebliche Bestandteile der fränkischen Rechtskultur in das Kirchenrecht des 10. und 11. Jahrhunderts eingedrungen, ja sie wurden zu kleinen Teilen auch im Dekret Gratians rezipiert, dem Hauptwerk der Rechtsrevolution des 12. Jahrhunderts.³²

Diese Einblicke in die Geschichte des 10. und 11. Jahrhunderts können im Rahmen meines Buchs nur an der Oberfläche bleiben. Um die Kontinuitäten zur Rechtsgeschichte des 12. Jahrhunderts in den Blick zu nehmen, hätte ich weniger auf den Kern des Frankenreichs blicken müssen als vielmehr an seinen Rand, nach England und Italien, wo die Verbindungen zur karolingischen Rechtskultur stärker ausgeprägt sind. Hier sei nur an die klassischen Studien von Julius Goebel, Patrick Wormald und Charles Radding erinnert.³³ Angesichts dieser Kontinuitätslinien erscheint es mir durchaus gerechtfertigt, eine Verbindung zwischen der Rechtskultur des frühen Mittelalters und den Umwälzungen im 12. Jahrhundert zu ziehen. Das Frankenreich war ein politisches Gebilde, das auf einer normativen Ordnung aufruhte und in der die Rechtsbücher eine wichtige politische Funktion erfüllten. Metaphern wie „Revolution“ und „Urknall“ suggerieren, dass die neuen Phänomene allein aus sich selbst zu erklären sind und keine wesentlichen Verbindungslinien zur vorangegangenen Zeit aufweisen. Eine solche Sicht ist ebenso einseitig wie es falsch wäre zu leugnen, dass mit dem Aufkommen des Juristenstandes, der Verwissenschaftlichung des Rechts und der Institutionalisierung des Unterrichts neue Bedingungen geschaffen wurden, die im Frankenreich des früheren Mittelalters nicht existiert haben.

Ich habe dieses Buch aber nicht mit dem Ziel geschrieben, solche Verbindungslinien aufzuweisen und das Narrativ der Revolution des Rechts im 12. Jahrhundert in Zweifel zu ziehen. Es geht mir nicht darum, die Erzählung der Revolution durch eine Gegenerzählung der Kontinuität zu ersetzen. Die Rechtsgeschichte unterliegt nämlich – vielleicht mehr als andere Disziplinen –

29 Abbo, *Collectio canonum* c. 6, Sp. 480 und c. 11, Sp. 482, c. 14, Sp. 484. Vgl. ROUMY, *Remarques*, S. 323–326; MOSTERT, *Political theology*, S. 108–112.

30 Vgl. BRUNTERC'H, *Un monde*, S. 417; POLY, *Le sac de cuir*; KOAL, *Studien*, S. 61–65. Zum Einfluss auf die Gottesfriedensbewegung vgl. MAGNOU-NORTIER, *Enemies of the Peace*, S. 59–65.

31 Vgl. SCHMITZ, *Ansegis und Regino*; SIEMS, *Begrifflichkeit*; UBL, *Doppelmoral*.

32 KOAL, *Studien*, S. 92.

33 GOEBEL, *Felony and Misdemeanor*; WORMALD, *Papers*, S. 98–129; RADDING, *Le origini*; RADDING/CIARALLI, *Corpus Iuris*.

der Gefahr, ihre Phänomene dem Paradigma der Evolution unterzuordnen. Wie Lawrence Rosen feststellte, erscheint nichts plausibler, als eine Entwicklung von irrationalen zu rationalen Beweismitteln, von Rache über Kompensation zu moderner Strafe, von Statusbehauptungen zu kontraktuellen Verhältnissen anzunehmen.³⁴ In der deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung hat das Paradigma der Evolution durch den Einfluss des Soziologen Niklas Luhmann besonders in den letzten Jahrzehnten einen neuen Aufschwung erfahren.³⁵ Das Problem eines solchen methodischen Zugriffs ist, dass historische Phänomene aus den sie umgebenden kulturellen Zusammenhängen herausgerissen und eine Autonomie des Rechts angenommen wird, die es so nicht gegeben hat.³⁶ Die Bedeutung von Gottesurteilen, Eidhelfern, Wergeld und anderen Elementen einer uns fremden Rechtskultur erschließen sich erst in der Zusammenschau mit den religiösen, politischen und kulturellen Überzeugungen einer Gemeinschaft. Lawrence Rosen bringt es auf den Punkt: „As in art and politics, many of the central precepts of any legal scheme are ultimately inseparable from the cultural constructs that render them meaningful.“³⁷

Wenn ich eine evolutionäre Perspektive eingenommen und allein die Verbindungslinien zur späteren Entwicklung isoliert hätte, wäre ein ganz anderes Buch herausgekommen. Die Art und Weise, wie die *Lex Salica* einen gezielten Bruch mit der Dominanz des römischen Rechts herbeiführte, wäre gar nicht in den Blick gekommen, weil Recht von den Franken für etwas verwendet wurde, was in der Geschichte der Moderne keine Entsprechung hat: für die Akzentuierung ethnischer Identität. Es wäre auch nicht davon die Rede gewesen, dass das Modell einer gentilen Rechtsordnung immer wieder in Frage gestellt, adaptiert und kreativ umfunktioniert wurde. Ich erinnere nur daran, dass die Franken um Köln mit der *Lex Ribuaria* und die Franken im Mündungsgebiet des Rheins mit der *Ewa ad Amorem* eigene Rechtsbücher erhalten haben, ohne dass damit die Stabilisierung einer ethnischen Identität bezweckt worden wäre. In Köln und am Rhein-Delta waren es regionale Gruppen von Franken, die beim König um ein eigenes Rechtsbuch geworben haben und dabei erfolgreich waren. Es wäre ebenso nicht davon die Rede gewesen, dass die Abgrenzung von weltlichem und kirchlichem Recht immer neu ausgehandelt werden musste und nicht selten ganz kollabierte – wie in dem Fall des sammelnden Fälschers Benedictus Levita. Es wäre zuletzt auch nicht von den vielen Ambivalenzen und Spannungen zwischen Imperium, Christentum und fränkischer Identität die Rede gewesen, welche die Rechtskultur der Zeit Karls des Großen prägten und die auch sein Sohn Ludwig der Fromme nicht auflösen konnte, weil sie für die

34 ROSEN, *Law as Culture*, S. 54–60. Vgl. auch MILLER, *Eye for an Eye*, S. 25 und LEPSIUS, *Richter*, S. 28–36.

35 LUHMANN, *Rechtssoziologie*; DERS., *Recht*; DERS., *Ausdifferenzierung*. Einflussreich waren die Arbeiten von FÖGEN, *Römische Rechtsgeschichten*, und DIES., *Rechtsgeschichte*. Problematisiert wird meistens der systemtheoretische Aspekt, weniger der Evolutionsgedanke: ESDERS, *Rechtsdenken*; OEXLE, *Luhmanns Mittelalter*; THIER, *Systemtheorie*; PATZOLD, *Verhandeln*.

36 Vgl. die kritischen Bemerkungen zu Luhmann bei LATOUR, *La fabrique du loi*, S. 272–286.

37 ROSEN, *Law as Culture*, S. 92.

politische Ordnung selbst konstitutiv waren. Dies alles und vieles mehr kann durch den Begriff der Evolution des Rechts nicht erfasst werden.

Die methodischen Folgerungen dieser Untersuchung gehen aber weiter als die Kritik an einer Evolutionsgeschichte des Rechts. Auch die Vorstellungen, die dem Konzept einer Rechtskultur zugrunde liegen, bedürfen einer historischen Relativierung. In dieser Theorie ist es üblich, Recht als „ordered relations“ zu charakterisieren und eine Kongruenz von rechtlicher Rationalität und kulturellen Formen anzunehmen, ein „fit of legal sensibility and cultural style“³⁸. Ob diese Konzepte einer an der Gegenwart interessierten Anthropologie auf die Vergangenheit übertragbar sind, erscheint mir zweifelhaft. Mein Buch wollte nämlich deutlich machen, dass wir uns im Frankenreich in einer Welt bewegen, in der es keinen verbindlichen Konsens über „legal sensibilities“ und „cultural style“ gegeben hat. Die Geschichte der *Lex Salica* ist vielmehr der Beweis, dass schriftliches Recht eine enorme Widerständigkeit annehmen konnte und dass durch die Konfrontation mit unzeitgemäßen Normen immer wieder neue Sinnstiftungen möglich wurden. Kodifikation leistete mehr als das, was unter den Stichworten „Aktualität und Effektivität“ erfasst werden kann: Sie hatte gemeinschaftsbildende Funktionen, vermittelte der Gemeinschaft eine symbolische Wertordnung und sie konnte als mystisches Fundament für neue Gesetzgebung genutzt werden.

38 ROSEN, *Law as Culture*, S. 198 f.

Anhang

Abkürzungen

AfD	Archiv für Diplomatie
ALMA	Archivum latinitatis Medii Aevi
BEC	Bibliothèque de l'École des Chartes
BM	Böhmer/Mühlbacher, Regesta Imperii
CCL	Corpus Christianorum, Series Latina
CCCM	Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
EHR	English Historical Review
EME	Early Medieval Europe
FMSt	Frühmittelalterliche Studien
HJb	Historisches Jahrbuch
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HVjs	Historische Vierteljahrschrift
HZ	Historische Zeitschrift
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MIGNE PL	J.-P. Migne, Patrologia latina
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
NA	Neues Archiv
PBB	Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur
PLRE	Prosopography of the Later Roman Empire
RGA	Reallexikon der germanischen Altertumskunde
RHDFE	Revue historique de droit français et étranger
RhVjbl	Rheinische Vierteljahrsblätter
VuF	Vorträge und Forschungen
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZRG GA	Zeitschrift für Rechtgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift für Rechtgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRG RA	Zeitschrift für Rechtgeschichte, Romanistische Abteilung
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung

Archivmaterial

Paris, Archives Nationales, 20070296/504, Dossier de carrière de Simon Stein (1937–1947)

Quellen

- Abbo von Fleury, *Collectio Canonum* (MIGNE PL 139) Sp. 473 A–508 A
 Die *Admonitio generalis* Karls des Großen, ed. Michael GLATTHAAR/Hubert MORDEK/Klaus ZECHIEL-ECKES (MGH Fontes iuris 16, Hannover 2012)
- Adrevald von Fleury, *Miracula S. Benedicti*, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS 15, Hannover 1887) S. 474–500
- Agobard von Lyon, *Opera omnia*, ed. Lieven VAN ACKER (CCCM 52, Turnhout 1981)
- Aimoin von Fleury, *Historia Francorum* (MIGNE PL 139) Sp. 627–801
- Avitus von Vienne, *Opera quae supersunt*, ed. Rudolf PEIPER (MGH Auct. ant. 6, 2, Berlin 1883)
- Ammianus Marcellinus, *Res gestae*, ed. Wolfgang SEYFARTH (Leipzig 1978)
- Annales Bertiniani*, ed. Félix GRAT u. a. (Paris 1964)
- Annales Laureshamenses*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 1, Hannover 1826) S. 22–39
- Annales Mettenses priores*, ed. Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. 10, Hannover/Leipzig 1905) S. 1–98
- Annales Nazariani*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 1, Hannover 1826) S. 30–31 und 40–44
- Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurisenses maiores et Einhardi*, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 6, Hannover 1895)
- Ansegis, *Collectio capitularium*, ed. Gerhard SCHMITZ (MGH Capit. N. S. 1, Hannover 1996)
- Astronomus, *Vita Hludowici imperatoris*, ed. Ernst TREMP (MGH SS rer. Germ. 64, Hannover 1995) S. 279–558
- Beda Venerabilis, *De temporum ratione*, ed. Charles W. JONES (CCL 123B, Turnhout 1977) S. 263–544
- Benedictus Levita, *Collectio*, ed. Friedrich Heinrich KNUST (MGH LL 2, Hannover 1837) S. 17–158
- S. Bonifatii et Lulli epistolae, ed. Michael TANGL (MGH Epp. sel. 1, Berlin 1916)
- Capitularia regum Francorum I–II*, ed. Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE (MGH Capit. 1–2, Hannover 1883/1897)
- Capitularia regum Francorum. Additae sunt Marculfi Monachi et aliorum formulae veteres, et Notae doctissimorum virorum I–II*, ed. Etienne BALUZE (Paris 1677)
- Carmen ad Agobardum archiepiscopum missum*, ed. Ernst DÜMLER (MGH Poetae 2, Berlin 1884) S. 118–119
- Carmen de exordio gentis Francorum*, ed. Ernst DÜMLER (MGH Poetae 2, Berlin 1884) S. 141–145
- Cartae Senonicae*, in: *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, ed. Karl ZEUMER (MGH Formulae 1, Hannover 1882–1886) S. 185–207

- Cartulaire de l'abbaye de Cysoing et des ses dépendences, ed. Ignace de COUSSEMAKER (Lille 1884)
- Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres, ed. Benjamin GUÉRARD (Collection des cartulaires 1, Paris 1840)
- Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille, ed. Benjamin GUÉRARD (Collection des cartulaires 8, Paris 1857)
- Cartulaire du chapitre de l'église cathédrale Notre-Dame de Nîmes, ed. Eugène GERMER-DURAND (Nîmes 1874)
- Catalogi regum Francorum, ed. Bruno Krusch (MGH SS rer. Merov. 7, Hannover/Leipzig 1920) S. 468–482
- Chronicae quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888) S. 1–193
- Claudius Claudianus, Carmina, ed. Theodor BIRT (MGH Auct. ant. 10, Berlin 1892)
- Codex Carolinus, ed. Wilhelm GUNDLACH (MGH Epp. 3, Berlin 1892) S. 469–690
- Codex Euricianus, in: Leges Visigothorum, ed. Karl ZEUMER (MGH LL nat. Germ. 1, Hannover/Leipzig 1902) S. 1–32
- Concilia aevi Karolini 742–842 I: 742–817, ed. Albert WERMINGHOFF (MGH Conc. 2, 1, Hannover/Leipzig 1906)
- Concilia aevi Merovingici, ed. Friedrich MAASSEN (MGH Conc. 1, Hannover 1893)
- Concilia Galliae A. 511–A. 695, ed. Charles DE CLERCQ (CCL 148 A, Turnhout 1963)
- Continuationes chronicarum quae dicuntur Fredegarii, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888)
- Corpus iuris civilis, 3: Novellae, ed. Rudolf SCHOELL/Wilhelm KROLL (Berlin 1895)
- Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta, ed. Maurits GYSELING (Brüssel 1950) 2 Bde.
- Diplomata Karolinorum. Pippini, Carlomanni, Caroli Magni Diplomata, ed. Michael TANGL (MGH DD Kar. 1, Hannover 1906)
- Ecloga. Das Gesetzbuch Leons III. und Konstantinos' V., ed. Ludwig BURGMANN (Frankfurt am Main 1983)
- Edictus Rothari, ed. Friedrich BLUHME/Alfred BORETIUS (MGH LL 4, Hannover 1868) S. 1–90
- Einhard, Vita Karoli Magni, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 25, Hannover/Leipzig 1911)
- Ennodius, Vita beatissimi viri Epifani episcopi Ticinensis ecclesiae, in: Magni Felicis Ennodi opera, ed. Friedrich VOGEL (MGH Auct. ant. 7, Berlin 1885) S. 84–109
- Epistulae Austrasicae, ed. Wilhelm GUNDLACH (MGH Epp. 3, Berlin 1892) S. 110–153
- Epitome ab Aegidio edita, in: Lex Romana Visigothorum, ed. Gustav F. HÄNEL (Leipzig 1849)
- Ermoldus Nigellus, Carmen in honorem Hludovvici Caesaris Augusti libri III, ed. Edmond FARAL (Paris 1932)
- Formulae Andecavenses, in: Formulae Merovingici et Karolini aevi, ed. Karl ZEUMER (MGH Formulae 1, Hannover 1886) S. 1–25
- Formulae Marculfi, in: Formulae Merovingici et Karolini aevi, ed. Karl ZEUMER (MGH Formulae 1, Hannover 1886) S. 32–112
- Formulae Salicae Merkelianae, in: Formulae Merovingici et Karolini aevi, ed. Karl ZEUMER (MGH Formulae 1, Hannover 1886) S. 241–263

- Formulae Senonenses recentiores, in: *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, ed. Karl ZEUMER (MGH *Formulae* 1, Hannover 1886) S. 211–226
- Frechulf von Lisieux, *Historiae*, ed. Michael I. ALLEN (CCCM 169 A, Turnhout 2002)
- Gottfried von Viterbo, *Pantheon*, ed. Georg WAITZ (MGH *SS* 22, Hannover 1872) S. 107–305
- Gregor I., *Registrum epistolarum*, ed. Paul EWALD und Ludo M. HARTMANN, (MGH *Epp.* 1, Berlin 1891–1899)
- Gregor von Tours, *Libri historiarum X*, ed. Bruno KRUSCH/Wilhelm LEVISON (MGH *SS* rer. Merov. 1, 1, Hannover 1951)
- Hinkmar von Reims, *Vita Remigii episcopi Remensis*, in: *Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici et antiquiorum aliquot*, ed. Bruno KRUSCH (MGH *SS* rer. Merov. 3, Hannover 1896) S. 239–341
- Histoire générale de Metz par des religieux bénédictins de la congrégation de Saint Vanne*, ed. Jean FRANÇOIS/Nicolas TABOUILLOT (Paris 1769–1790)
- Isidor von Sevilla, *Etymologiae*, ed. Wallace M. LINDSAY (Oxford 1911)
- Isidor von Sevilla, *Étymologies IX*, ed. Marc REYDELLET (Paris 1984)
- Jonas von Bobbio, *Vitae Columbani, Vedastis, Iohannis*, ed. Bruno KRUSCH (MGH *SS* rer. Germ. 57, Hannover/Leipzig 1905)
- Julian, *Epistola ad S.P.Q. Athenensium*, in: *The works of the Emperor Julian II*, ed. Wilmer Cave WRIGHT (London/New York 1913)
- Die Konzilien der karolingischen Teilreiche, 843–859*, ed. Wilfried HARTMANN (MGH *Conc.* 3, Hannover 1984)
- Leges Aistulfi regis*, ed. Alfred BORETIUS (MGH *LL* 4, Hannover 1868)
- Leges Alamannorum*, ed. Karl LEHMANN/Karl August ECKHARDT (MGH *LL* nat. Germ. 5, 1, Hannover ²1966)
- Leges Liutprandi regis*, Friedrich BLUHME/Alfred BORETIUS (MGH *LL* 4, Hannover 1868) S. 96–182
- Lex Baiuvariorum*, ed. Ernst von SCHWIND (MGH *LL* nat. Germ. 5, 2, Hannover 1926)
- Lex Ribuaria*, ed. Franz BEYERLE/Rudolf BUCHNER (MGH *LL* nat. Germ. 3, 2, Hannover 1954)
- Lex Ribuaria II, Text und Lex Francorum Chamavorum*, ed. Karl August ECKHARDT (*Germanenrechte. N. F. Westgermanisches Recht* 6, Göttingen 1966)
- Lex Romana sive forma et expositio legum Romanarum*, in: *Leges Burgundionum*, ed. Ludwig Rudolf von SALIS (MGH *LL* nat. Germ. 2, 1, Hannover 1892) S. 123–163
- Lex Romana Visigothorum*, ed. Gustav HÄNEL (Leipzig 1849)
- Lex Salica*, ed. Karl August ECKHARDT (MGH *LL* nat. Germ. 4, 2, Hannover 1969)
- Libelli seu decreta a Clodoveo et Childeberto et Clothario prius aedita ac postremum a Carolo lucide emendata auctaque plurimum*, ed. Jean Du TILLET (Paris 1550)
- Liber constitutionum sive Lex Gundobada*, in: *Leges Burgundionum*, ed. Ludwig Rudolf von SALIS (MGH *LL* nat. Germ. 2, 1, Hannover 1892) S. 29–122
- Liber historiae Francorum*, ed. Bruno KRUSCH (MGH *SS* rer. Merov. 2, Hannover 1888) S. 215–328
- Liber iudiciorum sive Lex Visigothorum*, in: *Leges Visigothorum*, ed. Karl ZEUMER (MGH *LL* nat. Germ. 1, Hannover/Leipzig 1902) S. 33–456
- Orientius, *Commonitorium*, ed. Robinson ELLIS, in: *Poetae Christiani Minores I* (CSEL 16/1, Leipzig/Prag 1888) S. 205–243
- Otto von Freising, *Chronica sive historia de duabus civitatibus*, ed. Adolf HOFMEISTER (MGH *SS* rer. Germ. 45, Hannover/Leipzig 1912)

- Pactus Legis Salicae, ed. Karl August ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. 4, 1, Hannover 1962)
- Passio Leudegarii I, in: *Passiones Vitaeque Sanctorum aevi Merovingici*, ed. Bruno KRUSCH/Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 5, Hannover/Leipzig 1910) S. 282–322
- Passio S. Sigismundi regis, in: *Fredegarii et aliorum Chronica. Vitae sanctorum*, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888) S. 329–340
- Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, ed. Ludwig BETHMANN/Georg WAITZ (MGH SS rer. Lang. 1, Hannover 1878) S. 12–187
- Paulus Orosius, *Historiarum adversum paganos libri VII*, ed. Karl ZANGENMEISTER (CSEL 5, Wien 1882)
- Prokop, *Gotenkriege*, ed. Otto VEH (München 21978)
- Querolus (Aulularia). *Le Grincheux (Comédie de la petite marmite)*, ed. Catherine JACQUEMARD-LE SAOS (Collection des Universités de France, Paris 1994)
- Querolus sive Aulularia. *Griesgram oder die Geschichte vom Topf*, ed. Willi EMRICH (Schriften und Quellen der Alten Welt 17, Berlin 1965)
- Recueil des actes d'Eudes, roi de France (888–898), ed. Robert-Henri BAUTIER/Georges TESSIER (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France 11, Paris 1967)
- Recueil des actes de Philippe Ier, roi de France (1059–1108), ed. Maurice PROU (Paris 1908)
- Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire, ed. Maurice PROU/Alexandre VIDIER (Paris 1900–1907) 2 Bde.
- Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, ed. Auguste BERNARD/Alexandre BRUEL (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, Paris 1876–1903) 6 Bde.
- Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis*, ed. Hermann WASSERSCHLEBEN (Leipzig 1840)
- Sidonius Apollinaris, *Epistulae et Carmina*, ed. Christian LÜTJOHANN/Bruno KRUSCH (MGH Auct. ant. 8, Berlin 1887)
- Thegan, *Gesta Hludowici imperatoris*, ed. Ernst TREMP (MGH SS rer. Germ. 64, Hannover 1995) S. 168–277
- Theodulf, *Carmina*, in: *Poetae Latini aevi Carolini I*, ed. Ernst DÜMMLER (MGH Poetae 1, Berlin 1881) S. 437–581
- Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., ed. Edmund E. STENGEL (MGH DD Germ. 1, Hannover 1879–84)
- Die Urkunden Ludwigs des Frommen, ed. Theo Kölzer u. a. (MGH DD Karol. 2, Wiesbaden 2016) 3 Bde.
- Die Urkunden der Merowinger, ed. Theo Kölzer (MGH DD Mer., Hannover 2001) 2 Bde.
- Venantius Fortunatus, *Carmina*, ed. Marc REYDELLET (Paris 1994–2004) 3 Bde.
- Vita Eligii episcopi Noviomagensis, in: *Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici II*, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 4, Hannover/Leipzig 1902) S. 634–761

Literatur

- AFFELDT, Werner, Untersuchungen zur Königserhebung. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Königtums im Jahre 751, in: FMSt 14 (1980) S. 95–187
- AIRLIE, Stuart, „For it is written in the law“. Ansegis and the writing of Carolingian royal authority, in: Stephen Baxter u. a. (Hrsg.), *Early medieval studies in memory of Patrick Wormald* (Studies in early medieval Britain, Aldershot 2009) S. 219–236
- ALLEN, Danielle S., *The World of Prometheus. The Politics of Punishment in Democratic Athens* (Princeton 2000)
- ALTHOFF, Gerd, Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter (Darmstadt 2016)
- AMORY, Patrick, The meaning and purpose of ethnic terminology in the Burgundian laws, in: EME 2 (1993) S. 1–28
- , People and Identity in Ostrogothic Italy, 489–554 (Cambridge studies in medieval life and thought 4, 33, Cambridge 1997)
- ANDERSON, Thomas Jr., Roman military colonies in Gaul, Salian ethnogenesis and the forgotten meaning of Pactus Legis Salicae 59, 5, in: EME 4 (1995) S. 129–144
- ANGENENDT, Arnold, Das geistliche Bündnis der Päpste mit den Karolingern (754–796), in: HJb 100 (1980) S. 1–94
- , Pippins Königserhebung und Salbung?, in: Matthias Becher/Jörg Jarnut (Hrsg.), *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung* (Münster 2004) S. 179–209
- APSNER, Burkhard, Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter. Studien zur Gesellschaftsgrammatik und Staatlichkeit im westfränkischen Reich (Trierer historische Forschungen 58, Trier 2006)
- ARJAVA, Antti, The Survival of Roman Family Law after the Barbarian Settlements, in: Ralph W. Mathisen (Hrsg.), *Law, Society, and Authority in Late Antiquity* (Oxford 2001) S. 33–51
- ARNOLD, Thurman, *The Symbols of Government* (New Haven 1935)
- ASHBURNER, Walter, The Farmer's Law, in: Journal of Hellenic Studies 30 (1910) S. 85–108
- AUZIAS, Léonce, *L'Aquitaine carolingienne (778–987)* (Paris 1938)
- AVENARIUS, Martin, *Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum. Entstehung, Eigenart und Überlieferung einer hochklassischen Juristenschrift* (Quellen und Forschungen zum Recht und seiner Geschichte 12, Göttingen 2005)
- BACHRACH, Bernard S., *Merovingian Military Organization, 481–751* (Minneapolis 1972)
- , Military Lands in Historical Perspective, in: Haskins Society Journal 9 (1997) S. 95–122
- , Quelques observations sur la composition et les caractéristiques des armées de Clovis, in: Michel Rouche (Hrsg.), *Clovis. Histoire et mémoire* (Paris 1997) S. 689–703
- , *Early Carolingian Warfare. Prelude to Empire* (Philadelphia 2001)
- BALON, Joseph, L'andelangus en face du droit, in: ZRG GA 79 (1962) S. 32–51
- , Traité de Droit Salique. Étude d'exégèse et de sociologie juridique (Ius Medii Aevi 3, Namur 1965) 4 Bde.
- , *Les prolongements du Droit Salique* (Ius Medii Aevi 4, Namur 1969) 2 Bde.
- , Les „saleburgiones“ et les „salemanni“ garants de l'allodialité et de la „libertas“ saliennes, in: ALMA 38 (1972) S. 169–185

- BANNIARD, Michel, „*Viva voce*“. *Communication écrite et communication orale du IV^e au IX^e siècle en Occident latin* (Collection des Études Augustiniennes. Série Moyen-Âge et temps modernes 25, Paris 1992)
- BARBIER, Josiane, *Archives oubliées du haut Moyen Âge. Les Gesta municipalia en Gaule franque (VI^e–IX^e siècle)* (Histoire et Archives 12, Paris 2014)
- BARION, Hans, *Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters* (Kanonistische Studien und Texte 5–6, Bonn 1931)
- BARLOW, Jonathan, Gregory of Tours and the Myth of the Trojan Origins of the Franks, in: FMSt 29 (1995) S. 86–95
- BARNWELL, Paul S., Emperors, Jurists and Kings. Law and Custom in the Late Roman and Early Medieval West, in: Past and Present 168 (2000) S. 6–29
- , The Early Frankish Mallus: Its Nature, Participants and Practices, in: Aliki Pantos/Sarah Semple (Hrsg.), *Assembly Places and Practices in Medieval Europe* (Dublin 2004) S. 233–246
- , Action, Speech and Writing in Early Frankish Legal Proceedings, in: ders./Marco Mostert (Hrsg.), *Medieval legal process. Physical, spoken and written performance in the Middle Ages* (Utrecht Studies in medieval literacy 22, Turnhout 2011) S. 11–25
- BARTLETT, Robert J., *Trial by Fire and Water. The Medieval Judicial Ordeal* (Oxford 1986)
- BARTHÉLEMY, Dominique, Présence de l’aveu dans le déroulement des ordalies (IX^e–XIII^e siècle), in: *L’Aveu. Antiquité et Moyen Âge* (Collection de l’École Française de Rome 88, Rom 1986) S. 191–214
- , La mutation de l’an mil a-t-elle eu lieu? *Servage et chevalerie dans la France des X^e et XI^e siècles* (Paris 1997)
- , L’an mil et la paix de Dieu. *La France chrétienne et féodale, 980–1060* (Paris 1999)
- BAUER-GERLAND, Friederike, *Das Erbrecht der Lex Romana Burgundionum* (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 23, Berlin 1995)
- BAYERLE, Katrin, Einsatzfelder des weltlichen Bannes im Frühmittelalter, in: Thomas Gutmann u. a. (Hrsg.), *Von den leges barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus. Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag* (Köln 2008) S. 13–34
- BEAUNE, Colette, *La naissance de la nation France* (Paris 1985)
- BECHER, Matthias, *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen* (VuF Sonderband 39, Sigmaringen 1993)
- , Karl der Große (München 2004)
- , Zwischen Macht und Recht. Der Sturz Tassilos III. von Bayern 788, in: Lothar Kolmer/Kurt Reindel (Hrsg.), *Tassilo III. von Bayern. Großmacht und Ohnmacht im 8. Jahrhundert* (Regensburg 2005) S. 39–55
- , Eine Reise nach Rom, ein Hilferuf und ein Reich ohne König. Bonifatius in den letzten Jahren Karl Martells, in: Franz J. Felten/Jörg Jarnut/Lutz E. von Padberg (Hrsg.), *Bonifatius – Leben und Nachwirken. Die Gestaltung des christlichen Europa im Frühmittelalter* (Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 121, Mainz 2007) S. 231–254
- , Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich, in: Walter Pohl/Veronika Wieser (Hrsg.), *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16, Wien 2009) S. 183–200
- , Chlodwig I. *Der Aufstieg der Merowinger und das Ende der antiken Welt* (München 2011)
- BECKER, Gustav, *Catalogi bibliothecarum antiqui* (Bonn 1885)

- BECKMANN, Gustav Adolf, Aus den letzten Jahrzehnten des Vulgärlateins in Frankreich. Ein parodistischer Zusatz zur Lex Salica und eine Schreiberklage, in: Zeitschrift für romanische Philologie 79 (1963) S. 305–344
- BEISEL, Fritz, Theudebertus magnus rex Francorum. *Persönlichkeit und Zeit* (Idstein 1993)
- BENDA-BECKMANN, Franz von, Rechtspluralismus: Analytische Begriffsbildung oder politisch-ideologisches Programm?, in: Zeitschrift für Ethnologie 119 (1994) S. 1–16
- , Who's afraid of legal pluralism?, in: Journal of Legal Pluralism 47 (2002) S. 37–82
- BENJAMIN, Walter, Gesammelte Schriften (Frankfurt am Main 1972–1999) 7 Bde.
- BERGENGRUEN, Alexander, Adel und Grundherrschaft in Merowingerreich. *Siedlungs- und standesgeschichtliche Studie zu den Anfängen des fränkischen Adels in Nordfrankreich und Belgien* (VSWG Beihefte 41, Wiesbaden 1958)
- BERGMANN, Werner, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden der Merowingerzeit, in: AfD 22 (1976) S. 1–186
- , Die Formulae Andecavenses, eine Formelsammlung auf der Grenze zwischen Antike und Mittelalter, in: AfD 24 (1978) S. 1–53
- BERMAN, Harold J., Law and Revolution. *The Formation of the Western Legal Tradition* (Cambridge/Mass. 1983)
- BERMAN, Paul Schiff, Global Legal Pluralism. *A Jurisprudence of Law Beyond Border* (Cambridge 2012)
- BERNDT, Guido/STEINACHER, Roland, The ecclesia legis Gothorum and the Role of ‚Arianism‘ in Ostrogothic Italy, in: dies. (Hrsg.), Arianism: Roman Heresy and Barbarian Creed (Farnham 2014) S. 218–229
- BEYERLE, Franz, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang. 1: *Rache, Sühne und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozess der Volksrechte* (Deutschrechtliche Beiträge 10, 2, Heidelberg 1915)
- , Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica, in: ZRG GA 44 (1924) S. 216–261
- , Die Lex Ribuaria. Volksrechtliche Studien I, in: ZRG GA 48 (1928) S. 264–378
- , Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung. Volksrechtliche Studien II, in: ZRG GA 49 (1929) S. 264–432
- , Das Gesetzbuch Ribuariens. Volksrechtliche Studien III, in: ZRG GA 55 (1935) S. 1–80
- , Zur Textgestalt und Textgeschichte der Lex Burgundionum, in: ZRG GA 71 (1954) S. 23–54
- , Sachkommentar, in: Lex Ribuaria (MGH LL nat. Germ. 3, 2, Hannover 1954) S. 135–182
- , Zum Kleinreich Sigiberts III. und zur Datierung der Lex Ribvaria, in: RhVjbl 21 (1956) S. 357–362
- , Das legislative Werk Chilperichs I., in: ZRG GA 78 (1961) S. 1–38
- , Die Malberg-Glossen der Lex Salica, in: ZRG GA 89 (1973) S. 1–32
- BISCHOFF, Bernhard, Paläographische Fragen deutscher Denkmäler der Kaiserzeit, in: FMSt 5 (1971) S. 101–134
- , Die Hofbibliothek unter Ludwig dem Frommen, in: Jonathan J. G. Alexander/Margaret T. Gibson (Hrsg.), Medieval Learning and Literature. *Essays presented to Richard William Hunt* (Oxford 1976) S. 3–22
- , Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen) (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, Wiesbaden 1998–2014) 3 Bde.

- BLACKBURN, Mark/GRIERSON Philip, *Medieval European Coinage. With a Catalogue of the Coins in the Fitzwilliam Museum, Cambridge. 1: The Early Middle Ages (5th–10th centuries)* (Cambridge 21991)
- BLOCH, Marc, Un pseudo-problème: le Romanus des lois franques, in: RHDfE 25 (1946/47) S. 1–10
- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1, Berlin 21995)
- BOEREN, Petrus Cornelius, Quelques remarques sur les manuscrits de la Loi Salique, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 22 (1954) S. 33–67
- BÖHME, Horst Wolfgang, *Germanische Grabfunde des 4. bis 5. Jahrhunderts zwischen unterer Elbe und Loire. Studien zur Chronologie und Bevölkerungsgeschichte* (Veröffentlichungen der Kommission zur archäologischen Erforschung des spätrömischen Raetien der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1974)
- , Migrantenschicksale. Die Integration der Germanen im spätantiken Gallien, in: Theo Kölzer/Rudolf Schieffer (Hrsg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde* (VuF 70, Ostfildern 2009) S. 35–60
- BORETIUS, Alfred, *Beiträge zur Kapitularienkritik* (Leipzig 1874)
- BOSHOF, Egon, *Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk* (Kölner historische Abhandlungen 17, Köln 1969)
- , *Ludwig der Fromme* (Darmstadt 1996)
- BOUGARD, François, La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 291, Rom 1995)
- , Le crédit dans l'Occident du haut Moyen Âge: documentation et pratique, in: Jean-Pierre Devroey/Laurent Feller/Régine Le Jan (Hrsg.), *Les élites et la richesse au haut Moyen Âge* (Collection Haut Moyen Âge 10, Turnhout 2010) S. 439–478
- BRAGUE, Rémi, La loi de Dieu. Histoire philosophique d'une alliance (Paris 2005)
- BRATHER, Sebastian, Ethnische Interpretationen in der frühgeschichtlichen Archäologie. Geschichte, Grundlagen und Alternativen (Ergänzungsbände zum RGA 42, Berlin 2004)
- , Memoria und Repräsentation. Frühmittelalterliche Bestattungen zwischen Erinnerung und Erwartung, in: ders. (Hrsg.), *Historia archaeologica. Festschrift für Heiko Steuer zum 70. Geburtstag* (Ergänzungsbände zum RGA 70, Berlin 2009) S. 247–284
- , Lokale Herren um 500. Rang und Macht im Spiegel der Bestattungen, in: Mischa Meier/Steffen Patzold (Hrsg.), *Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500* (Roma aeterna 3, Stuttgart 2014) S. 567–607
- BREUKELAAR, Adriaan, Historiography and Episcopal Authority in Sixth-Century Gaul. The Histories of Gregory of Tours interpreted in their historical context (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 57, Göttingen 1994)
- Briefe der Brüder Grimm an Savigny, hg. von Wilhelm Schoof (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen Band 23, 1, Berlin 1953)
- BROWN, Giles, Introduction: the Carolingian Renaissance, in: Rosamond McKitterick (Hrsg.), *Carolingian Culture. Emulation and Innovation* (Cambridge 1994) S. 1–51
- BROWN, Peter, Society and the supernatural. A medieval change, in: Daedalus 104 (1975) S. 133–151
- BROWN, Warren C., The Use of Norms in Disputes in Early Medieval Bavaria, in: Viator 30 (1999) S. 15–40

- , When Documents are Destroyed or Lost: Lay People and Archives in the Early Middle Ages, in: EME 11 (2002) S. 337–366
- , Violence in Medieval Europe (Harlow 2011)
- , On the gesta municipalia and the public validation of documents in Frankish Europe, in: Speculum 87 (2012) S. 345–375
- BROWN, Warren C./COSTAMBEYS, Mario/INNES, Matthew/KOSTO, Adam J. (Hrsg.), Documentary culture and the laity in the early Middle Ages (Cambridge 2013)
- BRUCK, Eberhard Friedrich, Caesarius von Arles und die Lex Romana Visigothorum, in: ders. (Hrsg.), Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte (Berlin/Göttingen/Heidelberg 1954) S. 146–163
- BRUNDAGE, James A., The Medieval Origins of the Legal Profession. Canonists, Civilians, and Courts (Chicago 2008)
- BRUNNER, Heinrich, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. 1: Die Privaturkunden Italiens, das angelsächsische Landbuch, die fränkische Privaturkunde (Berlin 1880)
- , Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten, in: ders., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze (Weimar 1931) S. 104–208 (erstmal 1882)
- , Mithio und Sperantes, in: ders., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze (Weimar 1931) S. 209–240 (erstmal 1885)
- , Die Freilassung durch Schatzwurf, in: Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (Hannover 1886) S. 55–72
- , Über absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrechte, in: Sitzungsberichte der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften 2 (1890) S. 815–842
- , Zu Lex Salica tit. 44: De reipus, in: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 2 (1894) S. 1289–1297
- , Die fränkisch-romanische dos, in: ders., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze (Weimar 1931) S. 78–116 (erstmal 1894)
- , Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte, in: ZRG GA 19 (1898) S. 76–106
- , Kritische Bemerkungen zur Geschichte des germanischen Weibererbrechts, in: ZRG GA 21 (1900) S. 1–19
- , Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts, in: ders., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze (Weimar 1931) S. 598–628 (erstmal 1901)
- , Ständerechtliche Probleme, in: ZRG GA 23 (1902) S. 193–263
- , Deutsche Rechtsgeschichte I (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Berlin 1906)
- , Über das Alter der Lex Salica und des Pactus pro tenore pacis, in: ZRG GA 29 (1908) S. 136–179
- BRUNNER, Heinrich/SCHWERIN, Claudius Frhr. von, Deutsche Rechtsgeschichte II (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Berlin 1928)
- BRUNTERC'H, Jean-Pierre, Un monde lié aux archives. Les juristes et les praticiens aux IX^e et X^e siècles, in: Philippe Béchu/Cécile Souchon (Hrsg.), Plaisir d'archives. Recueil de travaux offerts à Danielle Neirinck (Nancy 1997) S. 409–427
- BUCHNER, Rudolf, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribuaria (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 5, Leipzig 1940)

- , Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten, in: DA 9 (1952) S. 59–102
- , Besprechung von Eckhardt: *Pactus legis Salicae*, in: HZ 182 (1956) S. 366–374
- BUCK, Thomas Martin, „Capitularia imperatoria“. Zur Kaisergesetzgebung Karls des Großen von 802, in: HJb 122 (2002) S. 3–26
- BÜHLER, Arnold, Capitularia relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: AfD 32 (1986) S. 305–502
- BÜHRER-THIERRY, Geneviève, „Just anger“ or „Vengful anger“? The punishment of blinding in the early medieval West, in: Barbara H. Rosenwein (Hrsg.), *Anger's past. The social uses of an emotion in the middle ages* (Ithaca 1998) 75–91
- BULLOUGH, Donald, Aula renovata: the Carolingian Court before the Aachen Palace, in: ders. (Hrsg.), *Carolingian renewal. Sources and heritage* (Manchester 1991) S. 123–160
- BURCKHARDT, Andreas, Johannes Basilius Herold. Kaiser und Reich im Protestantischen Schrifttum des Basler Buchdrucks um die Mitte des 16. Jahrhunderts (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 104, Basel/Stuttgart 1967)
- BURINGH, Eltjo, Medieval Manuscript Production in the Latin West. Explorations with a Global Database (Global economic history series 6, Leiden 2011)
- BUSCH, Jörg, Vom Amtswalten zum Königsdienst. Beobachtungen zur „Staatsprache“ des Frühmittelalters am Beispiel des Wortes „administratio“ (MGH Studien und Texte 42, Hannover 2007)
- CAMERON, Averil, Procopius and the sixth Century (Transformation of the classical heritage 10, Berkeley/Los Angeles 1985)
- CHARLES-EDWARDS, Thomas, M., Law in the Western Kingdoms between the fifth and the seventh century, in: Averil Cameron/Brian Ward-Perkins/Michael Whitby (Hrsg.), *The Cambridge Ancient History. 14: Late Antiquity. Empire and Successors, AD 425–600* (Cambridge 2000) S. 260–287
- CHARLIER, Célestin, Les manuscrits personnels de Florus de Lyon et son activité littéraire, in: *Mélanges Emmanuel Podechard* (Lyon 1945) S. 71–84
- CHAUVOT, Alain, Approche juridique de la notion de barbare, in: Bruno Dumézil/Michel Rouche (Hrsg.), *Le Bréviaire d'Alaric. Aux origines du Code civil* (Cultures et civilisations médiévales 44, Paris 2008) S. 27–40
- CIARALLI, Antonio, Materiali per una storia del diritto in Italia meridionale. II. Tradizione, produzione e circolazione di testi di diritto romano giustiniano in area longobardo-cassinese (secoli viii-xii), in: Scripta 5 (2012) S. 43–63
- CLASSEN, Peter, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des Westfränkischen Reiches, in: HZ 196 (1963) S. 1–35
- , Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. Die Begründung des karolingischen Kaisertums (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 9, Sigmaringen 1985)
- , Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, Göttingen 1972) Bd. 3, S. 109–134
- , Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter, in: ders. (Hrsg.), *Recht und Schrift im Mittelalter* (VuF 23, Sigmaringen 1977) S. 13–54
- , Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatistische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter (Byzantina keimena kai meletai 15, Thessalonike 1977)

- CLAUDE, Dietrich, Zu Fragen der merowingischen Geldgeschichte, in: VSWG 48 (1961) S. 236–250
- , Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus, in: ZRG GA 81 (1964) S. 1–79
- CLAUSSEN, Martin A., *The Reform of the Frankish Church. Chrodegang of Metz and the „Regula canonicorum“ in the Eighth Century* (Cambridge studies in medieval life and thought 4, 61, Cambridge 2004)
- COLLINS, Roger, Theodebert I, rex magnus Francorum, in: ders./Donald Bullough/Patrick Wormald (Hrsg.), *Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society. Studies presented to J. M. Wallace-Hadrill* (Oxford 1983) S. 7–33
- , ‚Sicut lex Gothorum continet‘. Law and charters in ninth- and tenth-century León and Catalonia, in: EHR 100 (1985) S. 487–512
- , *Early medieval Spain. Unity in diversity, 400–1000* (New Studies in Medieval History, London 1995)
- , Law and ethnic identity in the western kingdoms in the fifth and sixth centuries, in: Alfred P. Smyth (Hrsg.), *Medieval Europeans. Studies in Ethnic Identity and National Perspectives* (Basingstoke 1998) S. 1–23
- CONRAT, Max, Westgotische und katholische Auszüge des sechzehnten Buchs des Theodosianus, in: ZRG KA 1 (1911) S. 67–125
- CONRING, Hermann, *De origine iuris germanici. Liber unus* (Helmstedt 1649)
- CONSTABLE, Giles, The anonymous early medieval homily in MS Copenhagen GKS 143, in: Kathleen G. Cushing/Richard Gyug/Roger E. Reynolds (Hrsg.), *Ritual, Text and Law. Studies in Medieval Canon Law and Liturgy Presented to Roger E. Reynolds* (Church, faith, and culture in the medieval West, Aldershot 2004) S. 141–160
- CORCORAN, Simon, Hincmar and his Roman Legal Sources, in: Rachel Stone/Charles West (Hrsg.), *Hincmar of Rheims. Life and Work* (Manchester 2015) S. 129–155
- CORRADINI, Richard (Hrsg.), *Zwischen Niederschrift und Wiederschrift. Hagiographie und Historiographie im Spannungsfeld von Kompendienüberlieferung und Editionstechnik* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 18, Wien 2010)
- COTTERRELL, Roger, *The Sociology of Law. An Introduction* (London 1992²)
- , Law's Community. *Legal Theory in Sociological Perspective* (Oxford 1995)
- , Law. *Culture and Society. Legal Ideas in the Mirror of Social Theory* (Aldershot/Burlington 2006)
- COUMERT, Magali, *Origines de peuples. Les récits du Haut Moyen Âge occidental (550–850)* (Collection des Études Augustiniennes, Sér. Moyen Âge et Temps Modernes 42, Paris 2007)
- , Existe-t-il une „Ancienne loi des Bretons d'Armorique“? Identités ethniques et tradition manuscrite au haut Moyen Âge, in: La Bretagne Linguistique 18 (2014) S. 227–264
- CZOCK, Miriam, Der Grabräuber als Exilant. Eine neue Interpretation von Lex Salica 55, 4 zum Grabfrevel, in: Linda-Marie Günther (Hrsg.), *Inszenierungen des Todes. Hinrichtung, Martyrium, Schändung* (Sources of Europe 4, Bochum 2006) S. 73–82
- DALY, William M., Clovis: How Barbaric, How Pagan?, in: Speculum 69 (1994) S. 619–664
- DANNENBAUER, Heinrich, Die Rechtsstellung der Gallorömer im fränkischen Reich, in: Die Welt als Geschichte 7 (1941) S. 51–71
- DAVIS, Jennifer R., Charlemagne's Settlement of Disputes, in: Matthias Becher/Alheydis Plassmann (Hrsg.), *Streit am Hof im frühen Mittelalter* (Super alta perennis. Studien zur Wirkung der Klassischen Antike 11, Göttingen 2011) S. 149–174

- , *Charlemagne's Practice of Empire* (Cambridge 2015)
- DEKKER, Kees, *Ancient Laws and Early Modern Identities: The Myth of the „Lex Salica“*, in: Rudolf Suntrup/Jan R. Veenstra (Hrsg.), *Building the past: Konstruktion der eigenen Vergangenheit* (Medieval to Early Modern Culture 7, Frankfurt am Main 2006) S. 187–211
- DELISLE, Léopold Victor, *Le cabinet des manuscrits de la Bibliothèque impériale I–III* (Paris 1868–1881)
- DENDORFER, Jürgen/DEUTINGER, Roman (Hrsg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34, Ostfildern 2010)
- DEPREUX, Philippe, *Tassilon III et le roi. Examen d'une vassalité controversée*, in: *Revue historique* 293 (1995) S. 23–73
- , *Prosopographie de l'entourage de Louis le Pieux (781–840)* (Instrumenta 1, Sigmaringen 1997)
- , *Wergeld*, composition et rachat dans les capitulaires des rois francs, in: Jacqueline Hoareau-Dodinau/Guillaume Métairie/Pascal Texier (Hrsg.), *La victime. II: La réparation du dommage* (Cahiers de l'Institut d'Anthropologie Juridique 22, Limoges 2009) S. 345–362
- , *Zur Nützlichkeit* bzw. Nutzlosigkeit von Kunsttiteln für Kapitularien (am Beispiel der Nummern 134–135, 143–145 und 178 aus der Boretius-Edition), in: *DA* 70 (2014) S. 87–106
- DERRIDA, Jacques, *Force de Loi. Le „fondement mystique de l'autorité“* (Paris 1994)
- DEUTINGER, Roman, *Königsherrschaft im Ostfrankenreich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20, Ostfildern 2006)
- DEVISSE, Jean, *Hincmar et la loi* (Université de Dakar, Faculté des lettres et sciences humaines, publications de la section d'histoire 5, Dakar 1962)
- DIEBOLD, William J., Verbal, visual, and cultural literacy in medieval art. *Word and Image* in the Psalter of Charles the Bald, in: *Word and image* 8 (1992) S. 89–99
- DIESENBERGER, Maximilian, Hair, Sacrality and *Symbolic Capital* in the Frankish Kingdoms, in: ders./Richard Corradini/Helmut Reimitz (Hrsg.), *The Construction of Communities in the Early Middle Ages. Texts, Resources and Artefacts* (The Transformation of the Roman World 12, Leiden 2003) S. 173–212
- , *Predigt und Politik im frühmittelalterlichen Bayern. Arn von Salzburg, Karl der Große und die Salzburger Sermones-Sammlung* (Millennium-Studien 58, Berlin 2015)
- DIESENBERGER, Max/REIMITZ, Helmut, Zwischen Vergangenheit und Zukunft. *Momente* des Königtums in der merowingischen Historiographie, in: Franz-Reiner Erkens (Hrsg.), *Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen* (Ergänzungsbände zum RGA 49, Berlin 2005) S. 214–269
- DILCHER, Gerhard, Mittelalterliche *Rechtsgewohnheit* als methodisch-theoretisches Problem, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter* (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6, Berlin 1992) S. 21–65
- DILL, Samuel, *Roman Society in Gaul in the Merovingian Age* (New York 1926)

- D'ORS, Alvaro, La Territorialidad del derecho de los Visigodos, in: *I Goti in occidente. Problemi* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 3, Spoleto 1956) S. 363–408
- , El Código de Eurico. Edición, palingenesis, indices (Estudios visigóticos 2, Rom 1960)
- DRINKWATER, John F., The Bacaudae of fifth-century Gaul, in: ders./Hugh Elton (Hrsg.), *Fifth-century Gaul. A crisis of identity?* (Cambridge 1992) S. 208–217
- DROYSEN, Gustav, *Grundriss der Historik* (Leipzig 1868)
- DUMÉZIL, Bruno, Le comte et l'administration de la cité dans le Bréviaire d'Alaric, in: ders./Michel Rouche (Hrsg.), *Le Bréviaire d'Alaric. Aux origines du Code civil* (Cultures et civilisations médiévales 44, Paris 2008) S. 69–86
- , *Servir l'état barbare dans la Gaule franque: du fonctionnariat antique à la noblesse médiévale, IV^e–IX^e siècle* (Paris 2013)
- DURLIAT, Jean, Les Francs et les Romains devant la loi salique, in: Les Dossiers d'archéologie 223 (1997) S. 20–23
- , Recherches sur la Loi salique et la société gallo-franque, in: Antiquités Nationales 29 (1997) S. 267–279
- DUTTON, Paul Edward, *Charlemagne's Mustache and Other Cultural Clusters of a Dark Age* (New York 2004)
- EBLING, Horst, *Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches. Von Chlothar II. (613) bis Karl Martell (741)* (Beihefte der Francia 2, München 1974)
- ECKHARDT, Karl August (Hrsg.), *Die Gesetze des Karolingerreiches (714–911). 1: Salische und ribuarische Franken* (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 2, 1, Weimar 1934)
- , Zur Entstehungszeit der Lex Salica, in: *Festschrift zur Feier des 200-jährigen Bestehens der Akademie der Wissenschaften in Göttingen* (Berlin 1951) S. 1–31
- , Die Gesetze des Karolingerreiches (714–911). 1: *Lex Salica – recensio Pippina* (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 2, 1, Weimar 1953)
- , *Lex Salica: 100 Titel-Text* (Germanenrechte. N. F. Westgermanisches Recht 1, Weimar 1953)
- , *Pactus Legis Salicae. I, 1: Einführung und 80-Titel-Text* (Germanenrechte. N. F. Westgermanisches Recht 1, Göttingen 1954)
- , *Pactus Legis Salicae. II, 1: 65-Titel-Text* (Germanenrechte. N. F. Westgermanisches Recht 1–2, Göttingen 1955)
- , *Pactus Legis Salicae. II, 2: Kapitularien und 70-Titel-Text* (Germanenrechte. N. F. Westgermanisches Recht 1–2, Göttingen 1956)
- , *Pactus Legis Salicae. I, 2: Systematischer Text* (Germanenrechte. N. F. Westgermanisches Recht 1, Göttingen 1957)
- , Lex Ribuaria. 1: *Austrasisches Recht im 7. Jahrhundert* (Germanenrechte. N. F. Westgermanisches Recht 7, Göttingen 1959)
- ECKHARDT, Wilhelm Alfred, *Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich* (Göttingen 1955)
- EDELMAN, Murray Jacob, *The Symbolic Uses of Politics* (Urbana 1964)
- EICHLER, Daniel, *Fränkische Reichsversammlungen unter Ludwig dem Frommen* (MGH Studien und Texte 45, Hannover 2007)
- ELSAKKERS, Marianne, Abortion, poisoning, magic, and contraception in Eckhardt's Pactus Legis Salicae, in: *Amsterdamer Beiträge zur älteren Germanistik* 57 (2003) S. 233–267

- ENRIGHT, Michael J., *Iona, Tara and Soissons. The Origin of the Royal Anointing Ritual* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 17, Berlin 1985)
- ERHART, Peter/HEIDECKER, Karl/ZELLER, Bernhard (Hrsg.), *Die Privaturkunden der Karolingerzeit* (Dietikon 2009)
- ERKENS, Franz-Reiner, Auf der Suche nach den Anfängen. Neue Überlegungen zu den Ursprüngen der fränkischen Königssalbung, in: ZRG KA 90 (2004) S. 494–509
- ESCH, Arnold, Überlieferungschance und Überlieferungszufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985) S. 529–570
- ESDERS, Stefan, Rechtsdenken und Traditionsbewusstsein in der gallischen Kirche zwischen Antike und Frühmittelalter. Zur Anwendbarkeit soziologischer Rechtsbegriffe am Beispiel des kirchlichen Asylrechts im 6. Jahrhundert, in: Francia 20 (1993) S. 97–125
- , Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134, Göttingen 1997)
- , Sacramentum fidelitatis. Treueidleistung, Militärorganisation und Formierung mittelalterlicher Staatlichkeit (Bochum 2003) [masch. Habilitationsschrift]
- , Treueidleistung und Rechtsveränderung im frühen Mittelalter, in: ders./Christine Reinle (Hrsg.), *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt* (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung, Münster 2005) S. 25–61
- , Eliten und Raum nach frühmittelalterlichen Rechtstexten. Überlegungen zu einem Spannungsverhältnis, in: François Bougard/Philippe Depreux/Régine Le Jan (Hrsg.), *Les élites et leurs espaces: mobilité, rayonnement, domination (du VI^e au XI^e siècle)* (Collection Haut Moyen Âge 5, Turnhout 2007) S. 11–29
- , Der Reinigungseid mit Helfern. Individuelle und kollektive Rechtsvorstellungen in der Wahrnehmung und Darstellung frühmittelalterlicher Konflikte, in: ders. (Hrsg.), *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter* (Köln u. a. 2007) S. 55–77
- , Die römischen Wurzeln der fiskalischen inquisitio der Karolingerzeit, in: Claude Gauvard (Hrsg.), *L'enquête au Moyen Âge. Études* (Collection de l'École Française de Rome 399, Rom 2008) S. 13–28
- , „Öffentliche“ Abgaben und Leistungen im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter. Konzeptionen und Befunde, in: Theo Kölzer/Rudolf Schieffer (Hrsg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde* (VuF 70, Ostfildern 2009) S. 189–244
- , *Die Formierung der Zensualität. Zur kirchlichen Transformation des spätrömischen Patronatswesens im frühen Mittelalter* (VuF Sonderband 54, Ostfildern 2010)
- , „Eliten“ und „Strafrecht“ im frühen Mittelalter. Überlegungen zu den Bußen- und Wergeldkatalogen der Leges barbarorum, in: François Bougard/Hans-Werner Goetz/Régine Le Jan (Hrsg.), *Théorie et pratiques des élites au haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale* (Collection Haut Moyen Âge 13, Turnhout 2011) S. 261–282
- , Avenger of all Perjury in Constantinople, Ravenna and Metz: Saint Polyeuctus, Sigibert I, and the Division of Charibert's Kingdom in 568, in: Andreas Fischer (Hrsg.), *Western Perspectives on the Mediterranean. Cultural Transfer in Late Antiquity and the Early Middle Ages, 400–800 AD* (London 2012) S. 17–40

- Spätantike und frühmittelalterliche Dukate. Überlegungen zum Problem historischer Kontinuität und Diskontinuität, in: Hubert Fehr/Irmtraut Heitmeier (Hrsg.), *Die Anfänge Bayerns. Von Raetien und Noricum zur frühmittelalterlichen Baiouaria* (Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte 1, St. Ottilien 2012) S. 425–462
 - Nordwestgallien um 500. Von der militarisierten spätrömischen Provinzgesellschaft zur erweiterten Militäradministration des merowingischen Königums, in: Mischa Meier/Steffen Patzold (Hrsg.), *Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500* (Roma aeterna 3, Stuttgart 2014) S. 339–361
 - Wergeld und soziale Netzwerke im Frankenreich, in: Steffen Patzold/Karl Ubl (Hrsg.), *Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000)* (Ergänzungsbände zum RGA 90, Berlin 2014) S. 141–159
 - Die frühmittelalterliche „Blüte“ des Tauschgeschäfts: Folge ökonomischer Entwicklung oder Resultat rechtspolitischer Setzung?, in: Philippe Depreux/Irmgard Fees (Hrsg.), *Tauschgeschäft und Tauschurkunde vom 8. bis zum 12. Jahrhundert* (Archiv für Diplomatik, Beiheft 13, Köln u. a. 2013) S. 19–44
- ESDERS, Stefan/PATZOLD, Steffen, From Justinian to Louis the Pious: inalienability of church property and the sovereignty of a ruler in the ninth century, in: Rob Meens u. a. (Hrsg.), *Religious Franks. Religion and power in the Frankish kingdoms. Studies in honour of Mayke de Jong* (Manchester 2016) S. 371–392
- EWIG, Eugen, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613), in: ders./Hartmut Atsma (Hrsg.), *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften I* (Beihefte der Francia 3, München 1976) S. 72–113 (erstmalig 1953)
- Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714), in: ders./Hartmut Atsma (Hrsg.), *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften I* (Beihefte der Francia 3, München 1976) S. 172–230 (erstmalig 1953)
 - Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien, in: ders./Hartmut Atsma (Hrsg.), *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften I* (Beihefte der Francia 3, München 1976) S. 472–503 (erstmalig 1954)
 - Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: ders./Hartmut Atsma (Hrsg.), *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften I* (Beihefte der Francia 3, München 1976) S. 3–71 (erstmalig 1956)
 - Volkstum und Volksbewusstsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts, in: ders./Hartmut Atsma (Hrsg.), *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften I* (Beihefte der Francia 3, München 1976) S. 231–273 (erstmalig 1958)
 - Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte der Merowingerzeit, in: ders./Hartmut Atsma (Hrsg.), *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften I* (Beihefte der Francia 3, München 1976) S. 450–471 (erstmalig 1969)
 - Die Namengebung bei den ältesten Frankenkönigen und im merowingischen Königshaus, in: Francia 18/1 (1991) S. 21–70
 - Die fränkischen Königskataloge und der Aufstieg der Karolinger, in: DA 51 (1995) S. 1–28
 - Die Merowinger und das Frankenreich (Stuttgart 2006)
 - Troja und die Franken, in: RhVjbl 62 (1998) S. 1–16
- FAHLBECK, Pontus Erland, La royauté et le droit royal Francs: durant la première période de l'existence du Royaume (486–614) (Lund 1883)

- FASOLT, Constantin, *Past Sense. Studies in Medieval and Early Modern European History* (Studies in Medieval and Reformation Traditions 182, Leiden 2014)
- FASSÒ, Andrea, *La Parodia della Lex Salica: etica della dismisura e spirito della barbarie*, in: *Quaderni di semantica* 33 (2012) S. 107–154
- FASTRICH-SUTTY, Isabella, *Die Rezeption des Westgotischen Rechts in der Lex Baiuvariorum. Eine Studie zur Bearbeitung von Rechtstexten im frühen Mittelalter* (Erlanger Juristische Abhandlungen 51, Köln 2001)
- FAULKNER, Thomas, *Carolingian Kings and the Leges barbarorum*, in: *Historical Research* 86 (2013) S. 443–464
- , *Law and Authority in the Early Middle Ages. The Frankish leges in the Carolingian Period* (Cambridge studies in medieval life and thought 4, 104, Cambridge 2014)
- FEHR, Hubert, Germanische *Einwanderung* oder kulturelle Neuorientierung? Zu den Anfängen des Reihengräberhorizontes, in: Sebastian BRATHER (Hrsg.), *Zwischen Spätantike und Frühmittelalter. Archäologie des 4. bis 7. Jahrhunderts im Westen* (Ergänzungsbände zum RGA 57, Berlin u. a. 2008), S. 67–102
- , *Germanen und Romanen im Merowingerreich. Frühgeschichtliche Archäologie zwischen Wissenschaft und Zeitgeschehen* (Ergänzungsbände zum RGA 68, Berlin 2010)
- FICHTENAU, Heinrich, Karl der Große und das *Kaisertum*, in: *MIÖG* 61 (1953) S. 257–334
- FINK, Carole, *Marc Bloch. A life in history* (Cambridge 1989)
- FIREY, Abigail, *Canon Law at Corbie*, in: Karl Ubl/Daniel Ziemann (Hrsg.), *Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung. Gedenkschrift für Klaus Zechiel-Eckes* (MGH Studien und Texte 57, Wiesbaden 2015) S. 19–79
- FISCHER, Andreas, *Karl Martell. Der Beginn karolingischer Herrschaft* (Stuttgart 2012)
- FISCHER, Bonifatius, *Lateinische Bibelhandschriften im frühen Mittelalter* (Freiburg im Breisgau 1985)
- FÖGEN, Marie Theres, *Gesetz und Gesetzgebung in Byzanz. Versuch einer Funktionsanalyse*, in: *Ius commune* 14 (1987) S. 137–158
- , *Rechtsgeschichte* – Geschichte der Evolution eines sozialen Systems. Ein Vorschlag, in: *Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 1 (2002) S. 14–20
- , *Römische Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 172, Göttingen 2002)
- , *Armis et legibus gubernare. Zur Codierung von politischer Macht in Byzanz*, in: Michail A. Bojcov/Otto G. Oexle (Hrsg.), *Bilder der Macht in Mittelalter und Neuzeit. Byzanz, Okzident, Rußland* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 226, Göttingen 2007) S. 11–22
- FOURACRE, Paul J., *Observations on the outgrowth of Pippinid influence in the Regnum Francorum after the battle of Tertry (687–715)*, in: *Medieval prosopography* 5 (1984) S. 1–31
- , *Placita and the settlement of disputes in later Merovingian Francia*, in: ders., *Frankish history. Studies in the construction of power* (Variorum Collected Studies Series 1024, Ashgate 2012) S. 23–43 (erstmals 1986)
- , *Carolingian justice. The Rhetoric of Improvement and Contexts of Abuse*, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII)* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, Spoleto 1995) S. 771–803

- , Attitudes towards violence in seventh- and eighth-century Francia, in: Guy Halsall (Hrsg.), *Violence and society in the Early Medieval West* (Woodbridge 1998) S. 60–75
- , *The Age of Charles Martel* (The medieval world, London 2000)
- , Why were so many bishops killed in Merovingian Francia?, in: ders., *Frankish history. Studies in the construction of power* (Variorum Collected Studies Series 1024, Ashgate 2012) S. 13–35 (erstmalig 2003)
- , The nature of Frankish political institutions in the seventh century, in: ders., *Frankish history. Studies in the construction of power* (Variorum Collected Studies Series 1024, Ashgate 2012) S. 285–301
- FOX, Yaniv, *Power and Religion in Merovingian Gaul. Columbanian Monasticism and the Formation of the Frankish Aristocracy* (Cambridge studies in medieval life and thought 4, 89, Cambridge 2014)
- FRIED, Johannes, *Karl der Große. Gewalt und Glaube. Eine Biographie* (München 2013)
- FROMMHOLD, Georg, *Der altfränkische Erbhof. Ein Beitrag zur Erklärung des Begriffs der terra salica* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 148, Breslau 1938)
- FRUSCIONE, Daniela, Zur Familie im 7. Jahrhundert im Spannungsfeld von verfassungsgeschichtlicher Konstruktion und keltischen Quellen, in: Steffen Patzold/Karl Ubl (Hrsg.), *Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000)* (Ergänzungsbände zum RGA 90, Berlin 2014) S. 195–222
- FUHRMANN, Horst, *Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit* (München 2010)
- , „Sind eben alles Menschen gewesen“. Gelehrtenleben im 19. und 20. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel der Monumenta Germaniae Historica und ihrer Mitarbeiter (München 1996)
- FÜRST, Carl Gerold, Ecclesia vivit lege Romana?, in: ZRG KA 61 (1975) S. 17–36
- FUSTEL DE COULANGES, Numa Denis, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. III: La monarchie franque (Paris 1903²)
- , Nouvelles recherches sur quelques problèmes d'histoire. Revues et complétées d'après les notes de l'auteur par Jullian Camille (Paris 1923)
- GANIVET, Pierre, L'„épitome de Lyon“. Un témoin de la réception du Bréviaire dans le Sud-Est de la Gaule au VI^e siècle?, in: Bruno Dumézil/Michel Rouche (Hrsg.), *Le Bréviaire d'Alaric. Aux origines du Code civil* (Cultures et civilisations médiévales 44, Paris 2008) S. 279–328
- GANSHOF, François Louis, Note sur le sens de Ligeris au titre XLVII de la loi Salique et dans le Querolus, in: John G. Edwards/Vivian H. Galbraith/Ernest F. Jacobs (Hrsg.), *Historical essays in honour of James Tait* (Manchester 1933) S. 111–120
- , Une crise dans le règne de Charlemagne, les années 778 et 779, in: *Mélanges d'histoire et de littérature offerts à Charles Gilliard* (Lausanne 1944) S. 133–145
- , *Was waren die Kapitularien?* (Darmstadt 1961)
- , Le programme de gouvernement impérial de Charlemagne, in: „*Renovatio imperii*“. *Atti della giornata internazionale di studio per il millenario* (Società di studi romagnoli, Faenza 1963) S. 63–96
- , Les réformes judiciaires de Louis le Pieux, in: *Comptes rendus des séances. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 1 (1965) S. 418–427
- , Droit romain dans les capitulaires (Ius Romanum medii aevi 1, 2, bcc, ab, Mailand 1969)

- GANTNER, Clemens/PAYNE, Richard/POHL, Walter (Hrsg.), *Visions of Community in the Post-Roman World. The West, Byzantium and the Islamic World, 300–1100* (Farnham 2012)
- GANZ, David, Paris BN Latin 2718. Theological Texts in the Chapel and the Chancery of Louis the Pious, in: Oliver Münsch (Hrsg.), *Scientia veritatis. Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag* (Ostfildern 2004) S. 137–152
- , Can a Scriptorium always be identified by its Products?, in: Andreas NIEVERGELT u. a. (Hrsg.), *Scriptorium. Wesen, Funktion, Eigenheiten* (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der Mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, München 2015) S. 51–62
- , Carolingian Manuscripts. The Verdict of the Master, in: *Francia* 42 (2015) S. 253–274
- GARCIA LÓPEZ, Yolanda, *Estudios críticos de la „lex wisigothorum“* (Memorias del Seminario de Historia Antigua 5, Alcalá de Henares 1996)
- GARIPZANOV, Ildar H., *The Symbolic Language of Authority in the Carolingian World (c. 751–877)* (Brill's series on the early Middle Ages 16, Leiden 2008)
- GARRISON, Mary, The Franks as the New Israel? Education for an Identity from Pippin to Charlemagne, in: Yitzhak Hen/Matthew J. Innes (Hrsg.), *The Uses of the Past in the Early Middle Ages* (Cambridge 2000) S. 114–161
- GEARY, Patrick, *Before France and Germany. The Creation and Transformation of Merovingian World* (New York 1988)
- , Extra-judicial Means of Conflict Resolution, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII)* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, Spoleto 1995) S. 568–601
- , Barbarians and Ethnicity, in: Glen W. Bowersock/Peter Brown/Oleg Grabar (Hrsg.), *Late Antiquity. A Guide to the Postclassical World* (Cambridge 1999) S. 107–129
- , Judicial Violence and Torture in the Carolingian Empire, in: Ruth M. Karras/Joel B. Kaye/E. Ann Matter (Hrsg.), *Law and the Illicit in Medieval Europe* (Philadelphia 2008) S. 79–88
- , Gabriel Monod, Fustel de Coulanges and Sichar's Adventures. The Birth of Scientific History in the Nineteenth Century, in: ders./Florin Curta/Cristina Spinei (Hrsg.), *Writing history. Identity, conflict, and memory in the Middle Ages* (Florilegium magistrorum historiae archaeologiaeque Antiquitatis et Medii Aevi 10, Bukarest 2012) S. 135–146
- GEERTZ, Clifford, Local Knowledge. Fact and Law in Comparative Perspective, in: ders., *Local Knowledge. Further Essays in Interpretive Anthropology* (New York 1983) S. 167–234
- GEFFCKEN, Heinrich, *Lex Salica, zum akademischen Gebrauche* (Leipzig 1898)
- GERBERDING, Richard A., *The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum* (Oxford 1987)
- GEORGE, Judith W., *Venantius Fortunatus. A Poet in Merovingian Gaul* (Oxford 1992)
- GEUENICH, Dieter, Zur althochdeutschen Literatur aus Fulda, in: Artur Brall (Hrsg.), *Von der Klosterbibliothek zur Landesbibliothek. Beiträge zum 200-jährigen Bestehen der Hessischen Landesbibliothek Fulda* (Stuttgart 1978) S. 99–124
- GIESEY, Ralph E., *Le rôle méconnu de la loi salique. La succession royale, XIV^e–XVI^e siècles* (Paris 2007)
- GIESRIEGL, Karl R., Autorität. Chronologie und Gesetzgebung. Königskataloge in fränkischen Leges-Handschriften, in: Richard Corradini u. a. (Hrsg.), *Texts and Identities in*

- the Early Middle Ages* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 13, Wien 2006) S. 205–218
- GILLET, Andrew, Was ethnicity politicized in the earliest medieval kingdoms?, in: ders. (Hrsg.), *On barbarian identity. Critical approaches to ethnicity in the early middle ages* (Studies in the early middle ages 4, Turnhout 2002) S. 85–121
- GLATTHAAR, Michael, Bonifatius und das Sakrileg. Zur politischen Dimension eines Rechtsbegriffs (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 17, Frankfurt am Main 2004)
- , Zur Datierung der Epistola generalis Karls des Großen, in: DA 66 (2010) S. 455–479
- , Die drei Fassungen des Doppelkapitulars von Diedenhofen/Thionville (805/806). Entwurf – Erlass – Revision, in: DA 69 (2013) S. 443–478
- , Einleitung, in: ders./Hubert Mordek, Klaus Zechiel-Eckes (Hrsg.), Die Admonitio Generalis Karls des Großen (MGH Fontes iuris 16, Wiesbaden 2013)
- , Subjektiver und indirekter Stil in den Kapitularien Karls des Großen. Ein Beitrag zur Frage ihrer Entstehung, in: DA 70 (2014) S. 1–42
- , Collectio Corbeiensis [im Druck]
- , Ein Rechtsbuch mit Bildern von Fridugis für Benedikt von Aniane: Paris BnF Lat. 4404 [im Druck]
- GODMAN, Peter, Poets and Emperors. Frankish Politics and Carolingian Poetry (Oxford 1987)
- GOEBEL, Julius, Felony and Misdemeanor. A Study in the History of English Criminal Procedure (New York 1937)
- GOETZ, Hans-Werner, „Nobilis“. Der Adel im Selbstverständnis der Karolingerzeit, in: VSWG 70 (1983) S. 153–191
- , Gentes. Zur zeitgenössischen Terminologie und Wahrnehmung ostfränkischer Ethnogenese im 9. Jahrhundert, in: MIÖG 108 (2000) S. 85–116
- , Zur Wandlung des Frankennamens im Frühmittelalter, in: Maximilian Diesenberger/Walter Pohl (Hrsg.), *Integration und Herrschaft. Ethnische Identitäten und soziale Organisation im Frühmittelalter* (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 301, Wien 2002) S. 133–150
- , Gens, kings, and kindgoms: The Franks, in: ders./Jörg Jarnut/Walter Pohl (Hrsg.), *Regna and gentes. The relationship between late antique and early medieval peoples and kindgoms in the transformation of the Roman world* (The transformation of the Roman world 13, Leiden/Boston 2003) S. 537–542
- GOFFART, Walter, Barbarians and Romans, A.D. 418–584. The Techniques of Accommodation (Princeton 1980)
- , Old and New in Merovingian Taxation, in: *Past and Present* 96 (1982) S. 3–21
- , The Narrators of Barbarian History. A.D. 550–800. Jordanes, Gregory of Tours, Bede, and Paul the Deacon (Princeton 1988)
- , Administrative Methods of Barbarian Settlement in the Fifth Century. The Definitive Account, in: Steffen Diefenbach/Gernot M. Müller (Hrsg.), *Gallien in Spätantike und Frühmittelalter. Kulturgeschichte einer Region* (Millennium-Studien 43, Berlin 2013) S. 45–58
- GOLDMANN, Emil, Neue Beiträge zur Geschichte des fränkischen Rechts (Deutschrechtliche Beiträge. Forschungen und Quellen zur Geschichte des Deutschen Rechts 12, 1, Heidelberg 1928)

- GRACEFFA, Agnès, *La question franque. Le peuplement franc et les Mérovingiens dans l'historiographie française et allemande des XIX^e–XX^e siècles* (Collection Haut Moyen Âge 8, Turnhout 2009)
- GRADOWICZ-PANCER, Nira, Honneur féminin et pureté sexuelle: équation ou paradoxe?, in: Michel Rouche (Hrsg.), *Mariage et sexualité au Moyen Âge: Accord ou crise?* (Cultures et civilisations médiévales 21, Paris 2000) S. 37–51
- GRAHN-HOEK, Heike, *Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung* (VuF Sonderband 21, Sigmaringen 1976)
- , Zu Mischehen, Namengebung und Personenidentität im frühen Frankenreich, in: ZRG GA 121 (2004) S. 100–175
- , Salii – Franci ipsi – (gentes) qui et Franci. Zur Ethnogenese der Franken und den Anfängen der fränkischen Südwestbewegung bis zum Ende des 4. Jahrhunderts, in: RhVjbl 69 (2005) S. 1–69
- , „Franci“ und „Francia“ im 6. Jahrhundert. Zu den historischen Ursachen einer sprachlichen Entwicklung, in: Francia 33 (2006) S. 173–218
- , Das Recht der Thüringer und die Frage ihrer ethnischen Identität. Mit einer Bemerkung zur Entstehung von Begriff und Institution „Adel“, in: Helmut Castritius (Hrsg.), *Die Frühzeit der Thüringer. Archäologie, Sprache, Geschichte* (Ergänzungsbände zum RGA 63, Berlin 2009) S. 415–456
- GRAVEL, Martin, *Distances. Rencontres, Communications. Réaliser l'Empire sous Charlemagne et Louis le Pieux* (Collection Haut Moyen Âge 15, Turnhout 2012)
- GRIESER, Heike, *Sklaverei im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien (5.–7. Jahrhundert). Das Zeugnis der christlichen Quellen* (Forschungen zur antiken Sklaverei 28, Stuttgart 1997)
- GRIMM, Jacob, *Deutsche Rechtsalterthümer* (Göttingen 1854²)
- GRUNDMANN, Herbert, Monumenta Germaniae Historica. Bericht für das Jahr 1958/59, in: DA 16 (1960) S. 1–14
- GUILLOT, Olivier, Formes, fondements et limites de l'organisation politique en France au X^e siècle, in: *Il secolo di ferro. Mito e realtà del secolo X* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 38, Spoleto 1991) S. 57–116
- , A propos d'une lettre de Fulbert de Chartres à Foulque Nerra. Un cas de recours au droit savant avant la lettre, in: Jacques Krynen/Albert Rigaudière (Hrsg.), *Droits savants et pratiques françaises du pouvoir (XI^e–XV^e siècles)* (Bordeaux 1992) S. 15–38
- , Clovis, le droit romain et le pluralisme juridique: aux origines du „monde franc“, in: Herman van Goethem/Laurent L. J. M. Waelkens/Koen Breugelmann (Hrsg.), *Libertés, Pluralisme et Droit. Une approche historique* (Brüssel 1995) S. 61–85
- , La justice dans le royaume franc à l'époque mérovingienne, in: ders., *Arcana imperii (IV^e–XI^e siècle)* (Cahiers de l'Institut d'Anthropologie Juridique 10, Limoges 2003) S. 33–94 (erstmalig 1995)
- , Clovis „Auguste“, vecteur des conceptions romano-chrétiennes, in: ders., *Arcana imperii (IV^e–XI^e siècle)* (Cahiers de l'Institut d'Anthropologie Juridique 10, Limoges 2003) S. 149–181 (erstmalig 1997)
- , Le duel judiciaire: du champ légal (sous Louis le Pieux) au champ de la pratique en France (XI^e s.), in: ders., *Arcana imperii (IV^e–XI^e siècle)* (Cahiers de l'Institut d'Anthropologie Juridique 10, Limoges 2003) S. 537–589 (erstmalig 1997)

- , Observations sur la souveraineté du roi mérovingien en matière de justice, in: ders., *Arcana imperii (IV^e–XI^e siècle)* (Cahiers de l’Institut d’Anthropologie Juridique 10, Limoges 2003) S. 269–300 (erstmal 1998)
 - , Remarques sur le sens du mot „princeps“ au temps de Charlemagne, in: ders., *Arcana imperii (IV^e–XI^e siècle)* (Cahiers de l’Institut d’Anthropologie Juridique 10, Limoges 2003) S. 315–340 (erstmal 2000)
 - , Dans l’avant X^e siècle du royaume de l’ouest franc. Autour de Coulaines (843) et de Quierzy (877), in: ders., *Arcana imperii (IV^e–XI^e siècle)* (Cahiers de l’Institut d’Anthropologie Juridique 10, Limoges 2003) S. 455–510 (erstmal 2001)
 - , Autour du précepte de Clotaire I^{er} (558–561), in: Gian Savino Pene Vidari (Hrsg.), *Le droit par-dessus les frontières. Il diritto sopra le frontiere* (Memorie del Dipartimento di scienze giuridiche. Università di Torino. Serie III. Miscellanea 4, Neapel 2003) S. 371–410
 - , Brèves remarques sur l’esprit de quelques interprétations fondamentales du Bréviaire d’Alaric et sur sa réception par les rois mérovingiens, in: Bruno Dumézil/Michel Rouche (Hrsg.), *Le Bréviaire d’Alaric. Aux origines du Code civil* (Cultures et civilisations médiévales 44, Paris 2008) S. 179–198
- GUTERMAN, Simeon Leonard, *The Principle of the Personality of Law in the Germanic Kingdoms of Western Europe from the Fifth to the Eleventh Century* (New York u. a. 1990)
- GUTTENBERG, Erich Frh. von, Iudex hoc est comes aut grafio. Ein Beitrag zum Problem in der fränkischen „Grafchaftsverfassung“, in: *Festschrift für Edmund E. Stengel zum 70. Geburtstag* (Münster/Köln 1952) S. 93–129
- HACK, Achim Thomas, Zur Herkunft der karolingischen Königssalbung, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 110 (1999) S. 170–190
- HAGEMANN, Hans-Rudolf, Fides facta und wadiatio. Vom Wesen des altdeutschen Form-alvertrags, in: *ZRG GA* 83 (1966) S. 1–34.
- HÄGERMANN, Dieter, Karl der Große (Reinbek 2003)
- HALBAN, Alfred von, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte I–III (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 56, 64, 89, Breslau 1899–1907)
- HALFOND, Gregory I., *Archeology of Frankish Church Councils, A.D. 511–768* (Medieval Law and its Practice 6, Boston/Leiden 2010)
- HALSALL, Guy, The origins of the Reihengräberzivilisation: Forty years on, in: John F. Drinkwater/Hugh Elton (Hrsg.), *Fifth-century Gaul. A crisis of identity?* (Cambridge 1992) S. 196–207
- , Settlement and social organization. *The Merovingian region of Metz* (Cambridge 1995)
 - , Violence and society in the early medieval west. An introductory survey, in: ders. (Hrsg.), *Violence and Society in the Early Medieval West* (Woodbridge 1998) S. 1–45
 - , Childeric’s Grave, Clovis’ Succession, and the Origins of the Merovingian Kingdom, in: ders. (Hrsg.), *Cemeteries and Society in Merovingian Gaul. Selected Studies in History and Archaeology, 1992–2009* (Brill’s Series on the Early Middle Ages 18, Leiden/Boston 2010) S. 169–187 (erstmal 2001)
 - , Nero and Herod? The Death of Chilperic and Gregory’s writing of history, in: Kathleen A. Mitchell/Ian N. Wood (Hrsg.), *The world of Gregory of Tours* (Cultures, beliefs and traditions 8, Leiden 2002) S. 337–350
 - , Barbarian Migrations and the Roman West, 376–568 (Cambridge 2007)

- , Growing up in Merovingian Gaul, in: ders. (Hrsg.), *Cemeteries and society in Merovingian Gaul: selected studies in history and archaeology, 1992–2009* (Brill's series on the early Middle Ages 18, Leiden 2010) S. 383–411
- , The Technique of Barbarian Settlement in the Fifth Century. A Reply to Walter Goffart, in: *Journal of Late Antiquity* 3 (2010) S. 99–112
- HAMMERSTEIN, Notker, Die Historie bei Conring, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Hermann Conring (1606–1681). Beiträge zu Leben und Werk* (Historische Forschungen 23, Berlin 1983) S. 217–236
- HANDELSMAN, Marcell, Le soi-disant précépte de 614, in: *Le Moyen Âge* 36 (1926) S. 121–213
- HANNIG, Jürgen, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27, Stuttgart 1982)
- , „Pauperiores vassi de infra palatio?“ Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation, in: *MIÖG* 91 (1983) S. 309–374
- HARRIES, Jill, *Law and Empire in Late Antiquity* (Cambridge 1999)
- , Legal culture and identity in the fifth-century west, in: Stephen A. Mitchell/Geoffrey Greatrex (Hrsg.), *Ethnicity and Culture in Late Antiquity* (London 2000) S. 45–58
- , Not the Theodosian Code. Euric's Law and Late Fifth-Century Gaul, in: Ralph Mathisen/Danuta Shanzer (Hrsg.), *Society and culture in late antique Gaul: revisiting the sources* (Aldershot 2001) S. 39–51
- HARTMANN, Wilfried, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (Konziliengeschichte. Reihe A. Darstellungen, Paderborn 1989)
- , Rechtskenntnis und Rechtsverständnis bei den Laien des früheren Mittelalters, in: Hubert Mordek (Hrsg.), *Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3, Frankfurt am Main 1992) S. 1–20
- , Brauchen wir neue Editionen der Leges?, in: Rudolf Schieffer (Hrsg.), *Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen* (MGH Schriften 42, Hannover 1996) S. 233–245
- , Einige Fragen zur Lex Alamannorum, in: Hans Ulrich Nuber/Heiko Steuer/Thomas Zotz (Hrsg.), *Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht* (Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 13, Sigmaringen 2004) S. 313–333
- , Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht (MGH Schriften 58, Hannover 2008)
- , Karl der Große (Stuttgart 2010)
- HASKINS, Charles H., *The Renaissance of the Twelfth Century* (Cambridge 5¹⁹⁷¹)
- HAUBRICHS, Wolfgang, Sprache und Sprachzeugnisse der merowingischen Franken, in: Hermann Ament/Karin von Welck/Alfried Wiczorek (Hrsg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. Vor 1500 Jahren: König Chlodwig und seine Erben* (Mainz 1996) S. 559–573
- , Fränkische Lehnwörter, Ortsnamen und Personennamen im Nordosten der Gallia. Die „Germania submersa“ als Quelle der Sprach- und Siedlungsgeschichte, in: Dieter Geuenich (Hrsg.), *Die Franken und die Alemannen bis zur „Schlacht bei Zülpich“ (496/97)* (Ergänzungsbande zum RGA 19, Berlin 1998) S. 102–129
- , Thungun, kuning, meistar: Amtsbezeichnungen in elsässischen Siedlungsnamen des frühen Mittelalters, in: Peter Thorau/Sabine Penth/Rüdiger Fuchs (Hrsg.), *Regionen*

- Europas – Europa der Regionen. Festschrift für Kurt-Ulrich Jäschke zum 65. Geburtstag* (Köln/Weimar/Wien 2003) S. 7–20
- , Namenbrauch und Mythos-Konstruktion. Die Onomastik der Lex-Salica-Prologe, in: Uwe Ludwig (Hrsg.), *Nomen et fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag* (Ergänzungsbände zum RGA 62, Berlin 2008) S. 53–80
- , Sprachliche Integration, Sprachinseln und Sprachgrenzbildung im Bereich der östlichen Gallia. Das Beispiel der Burgunden und der Franken, in: Theo Kölzer/Rudolf Schieffer (Hrsg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde* (VuF 70, Ostfildern 2009) S. 61–100
- , Testamentum Remigii. Die Personennamen der servi, coloni und parentes im Testament des Bischofs Remigius von Reims (ca. 511/533), in: Sebastian Brather (Hrsg.), *Historia archaeologica. Festschrift für Heiko Steuer zum 70. Geburtstag* (Ergänzungsbände zum RGA 70, Berlin 2009) S. 285–324
- HEATHER, Peter J., *Goths and Romans*, 332–489 (Oxford 1991)
- , *The Goths* (Oxford 1996)
- , *Empires and Barbarians. The Fall of Rome and the Birth of Europe* (London 2009)
- HEIL, Uta, *Avitus von Vienne und die homöische Kirche der Burgunder* (Patristische Texte und Studien 66, Berlin 2011)
- HEINZELMANN, Martin, *Gregor von Tours (538–594). „Zehn Bücher Geschichte“: Historiographie und Geschichtskonzept im 6. Jahrhundert* (Darmstadt 1994)
- HELTEN, Willem Lodevijk van, Zu den malbergischen Glossen und den salfränkischen Formen und Lehnwörtern in der Lex Salica, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 25 (1900) S. 225–542
- HEN, Yitzhak, *Culture and Religion in Merovingian Gaul, A.D. 481–751* (Cultures, beliefs and traditions 1, Leiden 1995)
- , Roman Barbarians. The Royal Court and Culture in the Early Medieval West (Basingstoke 2007)
- , The Christianisation of Kingship in: Matthias Becher/Jörg Jarnut (Hrsg.), *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung* (Münster 2004) S. 163–177
- HEROLD, Johannes, *Originum ac Germanicarum antiquitatum libri* (Basel 1557)
- HESS, Hamilton, *The Early Development of Canon law and the Council of Serdica* (Oxford 2002)
- HESSELS, Jan Hendrik, *Lex Salica: The ten texts with the glosses, and the lex emendata. With notes on the Frankish words in the Lex salica by H. Kern* (London 1880)
- HEUCLIN, Jean, Le concile d’Orléans de 511, un premier concordat?, in: Michel Rouche (Hrsg.), *Clovis. Histoire et mémoire. 1: Le baptême de Clovis, l’événement* (Paris 1997) S. 435–449
- HINTZE, Otto, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, in: HZ 143 (1931) S. 1–47
- HIRSCHI, Caspar, Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Göttingen 2005)
- HLAWITSCHKA, Eduard, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962) (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 8, Freiburg 1960)
- HOFFMANN, Hartmut, Bamberger Handschriften des 10. und 11. Jahrhunderts (MGH Schriften 39, Hannover 1995)
- , Bernhard Bischoffs Katalog der karolingischen Handschriften, in: DA 71 (2015) S. 1–56

- HOLDER-EGGER, Oswald, Notizen von S. Eparch in Angoulême und S. Martial in Limoges, in: *Neues Archiv* 7 (1882) S. 630–637
- HOLTZMANN, Walther, Besprechung zu: Simon Stein, *Lex Salica I und II*, in: *DA* 8 (1951) S. 312
- HOLZNER, Thomas, *Die Decreta Tassilonis. Regelungsgehalt, Verhältnis zur Lex Baiuvariorum und politische Implikationen* (Schriften zur Rechtsgeschichte 145, Berlin 2010)
- HOPPENBROUWERS, Peter C. M., „Leges nationum“ and ethnic personality of law in Charlemagne's Empire, in: Jeroen Duindam u. a. (Hrsg.), *Law and empire. Ideas, practices, actors* (Rulers and elites 3, Leiden 2013) S. 251–274
- HÜBNER, Rudolf, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit I-II, in: *ZRG GA* 12 (1891) S. 1–118; 14 (1894) S. 1–248
- HUMPHREYS, M. T. G., *Law, Power, and Imperial Ideology in the Iconoclast era, c. 680–850* (Oxford 2015)
- INEICHEN-EDER, Christine Elisabeth, *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz. 4/1: Bistümer Passau und Regensburg* (München 1977)
- INNES, Matthew, *State and Society in the Early Middle Ages. The Middle Rhine Valley 400–1000* (Cambridge studies in medieval life and thought 4, 47, Cambridge 2000)
- , What was Charlemagne's government?, in: Joanna E. Story (Hrsg.), *Charlemagne. Empire and Society* (Manchester 2005) S. 71–89
- , Immune from heresy. Defining the boundaries of Carolingian Christianity, in: Paul J. Fouracre/David Ganz (Hrsg.), *Frankland. The Franks and the World of the Early Middle Ages. Essays in Honour of Dame Jinty Nelson* (Manchester 2008) S. 101–125
- , Charlemagne, justice and written law, in: Alice Rio (Hrsg.), *Law Custom and Justice in Late Antiquity and the Early Middle Ages* (Centre for Hellenic Studies Occasional Publications 2, London 2011) S. 155–204
- IRSIGLER, Franz, *Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels* (Rheinisches Archiv 70, Bonn 2¹⁹⁸¹)
- JACOB, Robert, Bannissement et rite de la langue tirée au Moyen Age. Du lien des lois et de sa rupture, in: *Annales* 53 (2002) S. 1039–1080
- , *La grâce des juges. L'institution judiciaire et le sacré en Occident* (Paris 2014)
- JAHN, Joachim, *Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 35, Stuttgart 1991)
- JAMES, Edward, *The Franks* (Oxford 1988)
- JEANNIN, Alexandre, Le Code Théodosien confronté à la désuétude: les enseignements des interprétations, in: Luc Guéraud (Hrsg.), *La désuétude. Entre oubli et mort du droit?* (Cahiers de l'Institut d'Anthropologie juridique 36, Limoges 2013) S. 23–42
- , La persistance du droit romain dans le centre de la Gaule à travers l'exemple des formules d'Auvergne, in: Alain Dubreucq/Christian Lauranson-Rosaz (Hrsg.), „*Traditio iuris*“. *Permanence et/ou discontinuité du droit romain durant le haut Moyen Âge* (Lyon 2006) S. 45–55
- JONES, Allen E., *Social Mobility in Late Antique Gaul. Strategies and Opportunities for the Non-Elite* (Cambridge 2009)
- JONES, A.H.M., *The Later Roman Empire, 284–602. A Social, Economic and Administrative Survey* (Oxford 1964) 3 Bde.
- JONES, A.H.M./MARTINDALE, John Robert, *Prosopography of the Later Roman Empire (PLRE). 2: A. D. 395–527* (Cambridge 4²⁰⁰⁶)

- JONG, Mayke de, Old Law and New-found Power: Hrabanus Maurus and the Old Testament, in: Jan Willem Drijvers/Alasdair A. MacDonald (Hrsg.), *Centres of learning. Learning and location in pre-modern Europe and the Near East* (Brill's Studies in intellectual history 61, Leiden 1995) S. 161–176
- , *The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious, 814–840* (Cambridge 2009)
- , Carolingian political discourse and the biblical past: Hraban, Dhuoda, Radbert, in: Clemens Gantner/Rosamond McKitterick/Sven Meeder (Hrsg.), *The Resources of the Past in Early Medieval Europe* (Cambridge 2015) S. 87–102
- JOYE, Sylvie, *La femme ravie. Le mariage par rapt dans les sociétés occidentales du haut Moyen Âge* (Collection Haut Moyen Âge 12, Turnhout 2012)
- JURASINSKI, Stefan, The continental origins of Æthelberht's code, in: *Philological Quarterly* 80 (2001) S. 1–15
- JUSSEN, Bernhard, *Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 98, Göttingen 1991)
- , Wie die poströmischen Könige sich in Selbstdarstellung übten: um 567, in: ders. (Hrsg.), *Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit* (München 2005) S.14–26
- , Chlodwig und die Eigentümlichkeiten Galliens. Ein „warlord“ im rechten Augenblick, in: Mischa Meier (Hrsg.), *Sie schufen Europa. Historische Portraits von Konstantin bis Karl dem Großen* (München 2007) S. 141–155
- KAISER, Reinhold, *Die Burgunder* (Stuttgart 2003)
- , *Das römische Erbe und das Merowingerreich* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26, München 32004)
- , Die „Capitula Remedii“. Veranlassung, Autorschaft und Geltungsgrund, Verbreitung und Wirkung, in: Heidi Eisenhut u. a. (Hrsg.), *Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien* (Basel 2008) S. 146–182
- , Spätantike und Frühmittelalter – das Problem der Periodenbildung, Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde. Versuch einer Zusammenfassung, in: Theo Kölzer/Rudolf Schieffer (Hrsg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde* (VuF 70, Ostfildern 2009) S. 319–338
- KAISER, Reinhold/SCHOLZ, Sebastian, Quellen zur Geschichte der Franken und der Merowinger: vom 3. Jahrhundert bis 751 (Stuttgart 2012)
- KAISER, Wolfgang, *Epitome Juliani. Beiträge zum römischen Recht im frühen Mittelalter und zum byzantinischen Rechtsunterricht* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 175, Frankfurt am Main 2004)
- , Authentizität und Geltung spätantiker Kaisergesetze. Studien zu den *Sacra privilegia concilii Vizaceni* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 96, München 2007)
- , Rezensionsmiszelle zu M. Avenarius, Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum, in: ZRG RA 127 (2010) S. 560–607
- KANO, Osamu, Procès fictif, droit romain et valeur de l'acte royal à l'époque mérovingienne, in: BEC 165 (2007) S. 329–354

- , La loi ripuaire et la genèse de l'expression *secundum legem Salicam* dans quelques actes juridiques, in: Bulletin de la société nationale des Antiquaires de France (2013) S. 126–135
- KANTOROWICZ, Ernst H., *Laudes regiae. A study in liturgical acclamations and mediaeval ruler worship* (University of California publications of history 33, Berkeley 2¹⁹⁵⁸)
- , *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology* (Princeton 1957)
- KASCHKE, Sören, *Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht* (Hamburg 2006)
- KASER, Max, *Das römische Privatrecht* (Handbuch der Altertumswissenschaft 2, 1, München 2^{1971–1975}) 2 Bde.
- KASPERS, Wilhelm, Wort- und Namensstudien zur Lex Salica, in: Zeitschrift für deutsches Altertum 82 (1948/50) S. 291–334
- KASTEN, Brigitte, Erbrechtliche Verfügungen des 8. und 9. Jahrhunderts: zugleich ein Beitrag zur Organisation und zur Schriftlichkeit bei der Verwaltung adeliger Grundherrschaften am Beispiel des Grafen Heccard aus Burgund, in: ZRG GA 107 (1990) S. 236–338
- , Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?, in: Walter Pohl/Veronika Wieser (Hrsg.), *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16, Wien 2009) S. 331–356
- KAUFMANN, Ekkehard, *Die Erfolgshaftung. Untersuchungen über die strafrechtliche Zurechnung im Rechtsdenken des frühen Mittelalters* (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe 16, Frankfurt am Main 1958)
- , *Aequitatis iudicium. Königsgericht und Billigkeit in der Rechtsordnung des frühen Mittelalters* (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge. Recht- und wirtschaftsgeschichtliche Reihe 18, Frankfurt am Main 1959)
- , Zur Lehre von der Friedlosigkeit im Germanischen Recht, in: Gerd Kleinheyer/Paul Mikat (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad* (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. 34, Paderborn 1979) S. 329–365
- , Quod paganorum tempore observabant. Ist der Titel 58 der Lex Salica (Pactus) eine Neuschöpfung der Merowinger?, in: Karl Hauck/Karl Kroeschell (Hrsg.), *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag* (Berlin/New York 1986) S. 374–390
- KERN, Fritz, *Recht und Verfassung im Mittelalter* (Libelli 3, Darmstadt 1972)
- KERNEIS, Soazick, *Garants et compensations. Romanité ou barbarie dans la très ancienne loi des Bretons*, in: Alain Dubreucq (Hrsg.), *Traditio iuris. Permanence et/ou discontinuité du droit romain durant le Haut Moyen Age* (Cahiers du Centre d'Histoire Médiévale 3, Lyon 2005) S. 77–92
- , *Le pacte* et la loi. Droit militaire et conscience franque à la fin de l'Empire, in: Giles Constable/Michel Rouche (Hrsg.), *Auctoritas. Mélanges offerts à Olivier Guillot* (Paris 2006) S. 129–141
- KERSHAW, Paul J., *Eberhard* of Friuli, a Carolingian lay intellectual, in: Janet L. Nelson/Patrick Wormald (Hrsg.), *Lay Intellectuals in the Carolingian World* (Cambridge 2007) S. 77–105

- KÉRY, Lotte, *Canonical Collections of the Early Middle Ages, ca. 400–1140. A Biographical Guide to the Manuscripts and Literature* (History of Medieval Canon Law, Washington/DC 1999)
- KIENAST, Walther, Besprechungen, in: HZ 147 (1933) S. 448
- , Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters (Pariser historische Studien 7) Stuttgart 1968
- KIESLER, Reinhard, *Einführung in die Problematik des Vulgärlateins* (Romanistische Arbeitshefte, Tübingen 2006)
- KING, Paul D., *Law and Society in the Visigothic Kingdom* (Cambridge studies in medieval life and thought 3, 5, Cambridge 1972)
- , King Chindasvind and the first territorial law-code of the Visigothic kingdom, in: James Edward (Hrsg.), *Visigothic Spain. New approaches* (Oxford 1980) S. 131–157
- KLAES, Falko/SONDEREGGER Stefan, Lex Salica, in: Rolf Bergmann (Hrsg.), *Althochdeutsche und altsächsische Literatur* (Berlin/Boston 2013) S. 236–238
- KLINGSHIRN, William E., *Caesarius of Arles. The Making of a Christian community in Late Antique Gaul* (Cambridge studies in medieval life and thought 4, 22, Cambridge 1994)
- KOAL, Valeska, Studien zur Nachwirkung der Kapitularien in den Kanonessammlungen des Frühmittelalters (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 13, Frankfurt am Main 2001)
- KOCH, Manuel, *Ethnische Identität im Entstehungsprozess des spanischen Westgotenreiches* (Ergänzungsbände zum RGA 75, Berlin 2012)
- KOCHER, Gernot, *Das Pariser Edikt von 614 und die merowingische Rechtspflege* (Graz 1976)
- KÖLZER, Theo, Einleitung, in: *Die Urkunden der Merowinger*, ed. Theo Kölzer (MGH DD Mer., Hannover 2001) I, S. XI–XXXI.
- , Die letzten Merowinger: Rois fainéants?, in: Matthias Becher/Jörg Jarnut (Hrsg.), *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung* (Münster 2004) S. 33–60
- KÖRNTGEN, Ludger, Möglichkeiten und Grenzen religiöser Herrschaftslegitimation. Zu den Dynastiewechseln 751 und 918/919, in: Walter Pohl (Hrsg.), *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16, Wien 2009) S. 369–390
- KOTTJE, Raymund, Studien zum Einfluss des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters (6.–8. Jahrhundert) (Bonner Historische Forschungen 23, Bonn 1964)
- , Ehe und Eheverständnis in den vorgratianischen Bußbüchern, in: Willy van Hoecke/Andries Welkenhuysen (Hrsg.), *Love and Marriage in the Twelfth Century* (Mediaevalia Lovaniensia 1, 8, Leuven 1981) S. 18–40
- , Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern, in: Hubert Mordek (Hrsg.), *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters* (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, Sigmaringen 1986) S. 9–23
- , Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum, in: Helmut Beumann/Werner Schröder (Hrsg.), *Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert* (Nationes 6, Sigmaringen 1987) S. 359–377
- KOZIOL, Geoffrey, *The Politics of Memory and Identity in Carolingian Royal Diplomas. The West Frankish Kingdom (840–987)* (Utrecht studies in medieval literacy 19, Turnhout 2012)
- KRAH, Adelheid, Entstehung der „potestas regia“ im Westfrankenreich während der ersten Regierungsjahre Kaiser Karls II. (840–877) (Berlin 2000)

- KRAMMER, Mario, Kritische Untersuchungen zur Lex Salica, in: NA 30 (1905) S. 263–319
- , Zur Entstehung der Lex Salica, in: *Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag* (Weimar 1910) S. 405–471
- , Forschungen zur Lex Salica, in: NA 39 (1914) S. 601–691
- , Zum Textproblem der Lex Salica, in: NA 41 (1917/18) S. 105–156
- KRAUSE, Jens-Uwe, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches (München 1987)
- KREINER, Jamie, *The social life of hagiography in the Merovingian kingdom* (Cambridge studies in medieval life and thought 4, 96, Cambridge 2014)
- KROESCHELL, Karl, Die Sippe im germanischen Recht, in: ders., *Studien zum frühen und mittelalterlichen Recht* (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 20, Berlin 1995) S. 13–34 (erstmalig 1960)
- , Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte, in: ders., *Studien zum frühen und mittelalterlichen Recht* (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 20, Berlin 1995) S. 157–182 (erstmalig 1969)
- , „Rechtsfindung“ – Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung, in: ders., *Studien zum frühen und mittelalterlichen Recht* (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 20, Berlin 1995) S. 311–334 (erstmalig 1972)
- , Zur Lehre vom „germanischen“ Eigentumsbegriff, in: ders., *Studien zum frühen und mittelalterlichen Recht* (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 20, Berlin 1995) S. 211–252 (erstmalig 1977)
- , Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht, in: Götz Landwehr (Hrsg.), *Studien zu den germanischen Volksrechten* (Frankfurt am Main 1982) S. 87–116
- , Germanisches Recht als Forschungsproblem, in: ders. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag* (Sigmaringen 1986) S. 3–19
- , Recht und Gericht in den merowingischen „Kapitularen“, in: *La giustizia nell’alto Medioevo (secoli V–VIII)* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull’alto medioevo 42, Spoleto 1995) S. 737–765
- KROHN, Niklot, Memoria, fanum und Friedhofskapelle. Zur archäologischen und religionsgeschichtlichen Interpretation von Holzpfostenstrukturen auf frühmittelalterlichen Bestattungspätzen, in: Christel Bückler u. a. (Hrsg.), *Regio Archaeologica. Archäologie und Geschichte an Ober- und Hochrhein. Festschrift für Gerhard Fingerlin zum 65. Geburtstag* (Internationale Archäologie. Studia honoraria 18, Rahden 2002) S. 311–335
- KRUSCH, Bruno, Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica. Eine textkritische Studie aus der alten Schule, in: NA 40 (1916) S. 497–579
- , Der neuentdeckte Urtext der Lex Salica (Nachdruck von der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.–Hist. Kl. 1934–1936) S. 1–15 (erstmalig Göttingen 1916)
- , *Die Lex Bajuvariorum. Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung* (Berlin 1924)
- , Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges: Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl., N. F. 20, 1, Berlin 1927)
- , Die Lex Salica das älteste deutsche Gesetzbuch. Zeit und Umstände ihrer Abfassung (Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1, N.F. 1, 1, Berlin 1934)

- , König Chlodwig als Gesetzgeber, in: HVjs 29 (1935) S. 801–807
- , Die Lex Salica: Textkritik, Entstehung und Münzsystem, in: HVjs 31 (1937) S. 417–437
- KÜPPERS, Jochem, Zum „Querolus“ (p. 17.7–22 R.) und seiner Datierung, in: Philologus 123 (1979) S. 303–323
- LADNER, Gerhart B., Justinian's Theory of Law and the Renewal Ideology of the Leges Barbarorum, in: Proceedings of the American Philosophical Society 119 (1975) S. 191–200
- , On Roman attitudes toward barbarians in late antiquity, in: Viator 7 (1976) S. 1–26
- LANDAU, Peter, Die Lex Thuringorum – Karls des Großen Gesetz für die Thüringer, in: ZRG GA 118 (2001) S. 23–57
- , Ludwig der Fromme als Gesetzgeber. Das Gesetzgebungsprogramm des Kaisers am Beispiel von Verwandtenerbrecht und Verfügungsmacht, in: Franz Dorn/Jan Schröder (Hrsg.), *Festschrift für Gerd Kleinheyer zum 70. Geburtstag* (Heidelberg 2001) S. 371–386
- , Die Lex Baiuvariorum. Entstehungszeit, Entstehungsort und Charakter von Bayerns ältester Rechts- und Geschichtsquelle (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., München 2004)
- , Regensburg und die Entstehung der Lex Baiuvariorum, in: Edith Feistner (Hrsg.), *Das mittelalterliche Regensburg als Zentrum Europas* (Studien. Forum Mittelalter 1, Regensburg 2006) S. 9–24
- LANIADO, Avshalom, Recherches sur les notables municipaux dans l'empire protobyzantin (Travaux et mémoires du Centre de Recherche d'Histoire et Civilisation de Byzance. Monographies 13, Paris 2002)
- LATOUR, Bruno, La fabrique du droit. Une ethnographie du Conseil d'État (Paris 2002)
- LAURANSON-ROSAZ, Christian, „Theodosyanus nos intruit codex ...“ Permanence et continuité du droit romain et de la romanité en Auvergne et dans le Midi de la Gaule durant le haut Moyen Âge, in: Alain Dubreucq/Christian Lauranson-Rosaz (Hrsg.), *Traditio juris. Permanence et/ou discontinuité du droit romain durant le haut Moyen Âge* (Lyon 2006) S. 15–32
- , Le Bréviaire d'Alaric en Auvergne: Le liber legis doctorum de Clermont, in: Bruno Dumézil/Michel Rouche (Hrsg.), *Le Bréviaire d'Alaric. Aux origines du Code civil* (Cultures et civilisations médiévales 44, Paris 2008) S. 241–276
- LEBECQ, Stéphane, Les deux faces du roi Childéric. Histoire, archéologie, historiographie, in: ders., *Hommes, mers et terres du Nord au début du Moyen Âge. 1: Peuples, cultures, territoires* (Villeneuve d'Ascq 2011) S. 19–34
- LEHMANN, Paul, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz. 1: Die Bistümer Konstanz und Chur (München 1918)
- , Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz. 2: Bistum Mainz, Erfurt (München 1928)
- LEITMAIER, Charlotte, Die Kirche und die Gottesurteile. Eine rechtshistorische Studie (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 2, Wien 1953)
- LEJAN, Régine, La sacralité de la royauté mérovingienne, in: Annales 58 (2003) S. 1217–1242
- LEPPIN, Hartmut, Christianisierungen im Römischen Reich. Überlegungen zum Begriff und zur Phasenbildung, in: Zeitschrift für antikes Christentum 16 (2012) S. 247–278

- LEPSIUS, Susanne, *Der Richter und die Zeugen. Eine Untersuchung anhand des Tractatus testimoniorum des Bartolus von Sassoferrato* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 158, Frankfurt am Main 2003)
- LESAFFER, Randall, *European Legal History. A cultural and political perspective* (Cambridge 2009)
- LEVILLAIN, Léon, *Les Nibelungen* historiques et leurs alliances de famille, in: *Annales du Midi* 49 (1937) S. 295–408 und 50 (1938) S. 5–66
- LEVY, Ernst, *Zum Wesen* des weströmischen Vulgarrechts, in: *Atti del congresso internazionale di diritto romano* (Pavia 1935) Bd. 2, S. 29–51
- , Reflections on the first „*Reception*“ of Roman Law in Germanic states, in: *American Historical Review* 48 (1942) S. 20–29
- , Eine *actio in rem* im frühen Westgotenrecht?, in: Mario LAURIA (Hrsg.), *Studi in onore di Vincenzo Arangiz Ruiz* (Neapel 1953) Bd. 2, S. 1–13
- , *Weströmisches Vulgarrecht: Das Obligationenrecht* (Forschungen zum römischen Recht 7, Weimar 1956)
- , *Zum Kapitel* 312 des Codex Euricianus, in: Georg Krókowski (Hrsg.), *Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae I* (Breslau 1957) S. 367–374
- , *Römisches Vulgarrecht* und Kaiserrecht, in: *Ius et Lex. Festgabe zum 70. Geburtstag von Max Gutzwiller* (Basel 1959) S. 65–72
- LEYSER, Karl J., Von sächsischen *Freiheiten* zur Freiheit Sachsens. Die Krise des 11. Jahrhunderts, in: Johannes Fried (Hrsg.), *Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich* (VuF 39, Sigmaringen 1991) S. 67–83
- LIEBESCHUETZ, J.H.W.G., *The Decline and Fall of the Roman City* (New York/Oxford 2001)
- , *Citizen Status* and law in the Roman Empire and in the Visigothic Kingdom, in: ders., *Decline and change in late antiquity. Religion, barbarians and their historiography* (Variorum Collected Studies Series 846, Aldershot 2006) S. 131–152 (erstmalig 1998)
- , *Violence* in the barbarian successor kingdoms, in: Harold A. Drake (Hrsg.), *Violence in Late Antiquity. Perceptions and Practice* (Burlington/Aldershot 2006) S. 35–46
- LIEBRECHT, Johannes, *Brunners Wissenschaft. Heinrich Brunner (1840–1915) im Spiegel seiner Rechtsgeschichte* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 288, Frankfurt am Main 2014)
- LIEBS, Detlef, *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert)* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 38, Berlin 2002)
- , Öffentliches und *Privatstrafrecht* in der römischen Kaiserzeit, in: Jürgen Weitzel (Hrsg.), *Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 7, Köln 2002) S. 11–25
- , *Roman Vulgar Law* in late antiquity, in: Adriaan J. B. Sirks (Hrsg.), *Aspects of law in late antiquity: dedicated to A.M. Honoré on the occasion of the sixtieth year of his teaching in Oxford* (Oxford 2008) S. 35–53
- , *Magnus* von Narbonne, in: Matthias Armgardt (Hrsg.), *Liber amicorum Christoph Krampe zum 70. Geburtstag* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N.F. 68, Berlin 2013) S. 239–249
- LINTZEL, Martin, Die Entstehung der *Lex Saxonum*, in: ZRG GA 47 (1927) S. 130–173
- , *Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum* (Halle/S. 1933)

- LÖNING, Edgar, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts* (Straßburg 1878)
- LÖSCH, Anna-Maria Gräfin von, *Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933* (Tübingen 1999)
- LOTTER, Friedrich, *Völkerverschiebungen im Ostalpen-Mitteldonau-Raum zwischen Antike und Mittelalter (375–600)* (Ergänzungsbände zum RGA 39, Berlin 2003)
- LUHMANN, Niklas, *Rechtssoziologie* (Opladen 31987)
- , *Das Recht der Gesellschaft* (Frankfurt am Main 1993)
- , *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie* (Frankfurt am Main 1999)
- , *Die Politik der Gesellschaft* (Frankfurt am Main 2000)
- LUIG, Klaus, *Conring*, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Hermann Conring (1606–1681). Beiträge zu Leben und Werk* (Historische Forschungen 23, Berlin 1983) S. 355–395
- LUIPOI, Maurizio, *The Origins of the European Legal Order* (New York 2000)
- MAASS, Ute, *Die Freilassung durch Schatzwurf in den Urkunden der karolingischen, sächsischen und salischen Kaiser und Könige. Studien zur Freilassungspraxis frühmittelalterlicher Herrscher* (Bochum 2007)
- MACGEORGE, Penny, *Late Roman Warlords* (Oxford 2002)
- MACLEAN, Simon, *Kingship and politics in the late ninth century. Charles the Fat and the end of the Carolingian Empire* (Cambridge studies in medieval life and thought 4, 57, Cambridge 2003)
- MAGNOU-NORTIER, Elisabeth, *The Enemies of the Peace. Reflections on a Vocabulary, 500–1100*, in: Thomas F. Head/Richard A. Landes (Hrsg.), *The Peace of God. Social Violence and Religious Response in France around the year 1000* (Ithaca, NY 1992) S. 58–79
- , *Remarques* sur la genèse du Pactus Legis Salicae et sur le privilège d'immunité (IV^e–VII^e siècles), in: Michel Rouche (Hrsg.), *Clovis. Histoire et mémoire. 1: Le baptême de Clovis, l'événement* (Paris 1997) S. 495–538
- MARMOR, Andrei, *Philosophy of Law* (Princeton 2011)
- MARTINDALE, Jane, *Charles the Bald and the government of the kingdom of Aquitaine*, in: Margaret T. Gibson/Janet L. Nelson (Hrsg.), *Charles the Bald. Court and Kingdom* (BAR International series 101, Oxford 1981) S. 109–135
- MARTINDALE, John Robert, *Prosopography of the Later Roman Empire (PLRE). 3: A. D. 527–641* (Cambridge 1992)
- MATHISEN, Ralph W., *Roman Aristocrats in Barbarian Gaul. Strategies for Survival in an Age of Transition* (Austin 1993)
- , *Peregrini, Barbari and Cives Romani. Concepts of Citizenship and the Legal Identity of Barbarians in the Later Roman Empire*, in: *American Historical Review* 111 (2006) S. 1011–1040
- , *Violent Behavior and the Construction of the Barbarian Identity in Late Antiquity*, in: Harold A. Drake (Hrsg.), *Violence in Late Antiquity. Perceptions and Practice* (Burlington/Aldershot 2006) S. 25–34
- , *Catalogues of Barbarians in Late Antiquity*, in: ders./Danuta Schanzer (Hrsg.), *Romans, barbarians, and the transformation of the Roman world: cultural interaction and the creation of identity in late antiquity* (Burlington/Farnham 2011) S. 17–32
- MATHISEN, Ralph W./SIVAN, Hagith S., *Forging a new identity. The kingdom of Toulouse and the frontiers of Visigothic Aquitania (418–507)*, in: Alberto Ferreiro (Hrsg.), *The Vi-*

- sigoths. Studies in culture and society* (The medieval Mediterranean 20, Leiden 1999) S. 1–62
- MATTHEWS, John F., *Laying down the Law. A Study of the Theodosian Code* (New Haven 2000)
- , Roman Law and barbarian identity in the late Roman west, in: Stephen A. Mitchell/Geoffrey Greatrex (Hrsg.), *Ethnicity and Culture in Late Antiquity* (London 2000) S. 31–44
- , Interpreting the interpretations of the Breviarium, in: Ralph W. Mathisen (Hrsg.), *Law, Society, and Authority in Late Antiquity* (Oxford 2001) S. 11–32
- MAYER, Ernst, *Zur Entstehung der Lex Ribuariorum. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung* (München 1886)
- MAYER-HOMBERG, Edwin, *Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung I* (Weimar 1912)
- MCCORMICK, Michael, *Eternal Victory. Triumphal Rulership in Late Antiquity, Byzantium, and the Early Medieval West* (Cambridge 1987)
- , Pippin III, the embassy of Caliph al Mansur, and the mediterranean world, in: Matthias Becher/Jörg Jarnut (Hrsg.), *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung* (Münster 2004) S. 221–241
- , Charlemagne's Survey of the Holy Land. Wealth, Personnel, and Buildings of a Mediterranean Church between Antiquity and the Middle Ages (Washington/D.C. 2011)
- , Coins and the economic history of post-Roman Gaul. Testing the standard model in the Moselle, ca. 400–750, in: Jörg Jarnut/Jürgen Strothmann (Hrsg.), *Die Merowingischen Monetarmünzen als Quelle zum Verständnis des 7. Jahrhunderts in Gallien* (Mittelalterstudien 27, Paderborn 2013) S. 337–376
- MCHITARJAN, Irina, *Das „russische Schulwesen“ im europäischen Exil. Zum bildungspolitischen Umgang mit den pädagogischen Initiativen der russischen Emigranten in Deutschland, der Tschechoslowakei und Polen (1918–1939)* (Bad Heilbrunn 2006)
- MCILWAIN, Charles Howard, *Constitutionalism. Ancient and Modern* (Ithaca/NY 1947)
- MCKITTERICK, Rosamond, Some Carolingian law-books and their function, in: dies., *Books, Scribes and Learning in the Frankish Kingdoms, 6th–9th Centuries* (Variorum Collected Studies Series 452, Aldershot 1994) S. 13–27 (erstmalig 1980)
- , The scriptoria of Merovingian Gaul: a survey of the evidence, in: dies., *Books, scribes and learning in the Frankish kingdoms, 6th–9th centuries* (Variorum Collected Studies Series 452, Aldershot 1994) S. 173–207 (erstmalig 1981)
- , The Palace School of Charles the Bald, in: Margaret T. Gibson/Janet L. Nelson (Hrsg.), *Charles the Bald. Court and Kingdom* (BAR International series 101, Oxford 1981) S. 385–400
- , *The Carolingians and the Written Word* (Cambridge 1989)
- , Carolingian book production. Some problems, in: *The library* 12 (1990) S. 1–33
- , The Illusion of Royal Power in the Carolingian Annals, in: *EHR* 115 (2000) S. 1–20
- , *History and Memory in the Carolingian world* (Cambridge 2004)
- , *Karl der Große* (Darmstadt 2008)
- , Charlemagne's missi and their books, in: Stephen Baxter u. a. (Hrsg.), *Early Medieval Studies in Memory of Patrick Wormald* (Studies in early medieval Britain, Aldershot 2009) S. 253–268
- MEENS, Rob, Ritual purity and the influence of Gregory the Great in the early Middle Ages, in: *Studies in church history* 32 (1996) S. 31–43

- , Sanctuary, Penance, and Dispute Settlement under Charlemagne. The Conflict between Alcuin and Theodulf of Orléans over a Sinful Cleric, in: *Speculum* 82 (2007) S. 277–300
- MERSIOWSKY, Mark, Regierungspraxis und Schriftlichkeit im Karolingerreich. Das Fallbeispiel der Mandate und Briefe, in: Rudolf Schieffer (Hrsg.), *Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern* (Abhandlungen der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Geisteswissenschaften 97, Opladen 1996) S. 109–166
- , *Die Urkunde in der Karolingerzeit. Originale, Urkundenpraxis und politische Kommunikation* (MGH Schriften 60, Wiesbaden 2015) 2 Bde.
- MERTA, Brigitte, Politische Theorie in den Königsurkunden Pippins I., in: *MIÖG* 100 (1992) S. 117–131
- MEYER, Christoph H. F., Maskierte Wahrheit als Legitimationsstrategie. Zur Rolle von Fiktionen im Übergang von der Antike zum Mittelalter, in: Cristina Andenna/Annette Kehnel (Hrsg.), *Paradoxien der Legitimation* (Micrologus' library 35, Florenz 2010) S. 307–356
- MEYVAERT, Medieval Notions of Publication. The „unpublished“ „Opus Caroli regis contra synodum“ and the Council of Frankfurt (794), in: ders. (Hrsg.), *The Art of Words. Bede and Theodulf* (Variorum Collected Studies Series 913, Aldershot 2008) S. 78–89 (erstmalig 2002)
- MILLER, William Ian, *Bloodtaking and Peacemaking. Feud, Law, and Society in Saga Iceland* (Chicago 1990)
- , *Eye for an Eye* (New York 2006)
- MISCHKE, Britta, *Kapitularenrecht und Urkundenpraxis unter Ludwig dem Frommen (814–840)* (Bonn 2013)
- MITTEIS, Heinrich, Rezension zu: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze von Wilhelm Levison, in: *ZRG GA* 66 (1948) S. 569–573
- MOELLER, Ernst v., Der Homo Francus der Ewa Chamavorum, in: *MIÖG* 23 (1902) S. 217–230
- MOMMSEN, Theodor, *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899)
- , Prolog, in: ders./Paul M. Meyer (Hrsg.), *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus sirmondianis* (Berlin 1905)
- MONTAIGNE, Michel de, *Les Essais de messire Michel, seigneur de Montaigne* (Paris 1873–1875) 4 Bde.
- MONTESQUIEU, *L'esprit des lois* (London 1757) 4 Bde.
- MÖLLERS, Christoph, *Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität* (Frankfurt am Main 2015)
- MOORHEAD, John, *Theoderic in Italy* (Oxford 1992)
- MORDEK, Hubert, Karolingische Kapitularien, in: ders. (Hrsg.), *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters* (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, Sigmaringen 1986) S. 25–50
- , Unbekannte Texte zur karolingischen Gesetzgebung. Ludwig der Fromme, Einhard und die Capitula adhuc conferenda, in: *DA* 42 (1986) S. 446–470
- , Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15, München 1995)
- , Frühmittelalterliche Gesetzgeber und Iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: *La giustizia nell'alto medioevo, secoli V–VIII* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, Spoleto 1995) S. 997–1052

- , Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: ders., *Studien zur fränkischen Herrergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen ausgewählt zum 60. Geburtstag* (Frankfurt am Main 2000) S. 1–53
- , Karls des Großen zweites Kapitular von Herstal und die Hungersnot der Jahre 778/779, in: DA 61 (2005) S. 1–52
- , Art. Decretio Childeberti, in: HRG 1 (2008) Sp. 936–940
- MORDEK, Hubert/SCHMITZ, Gerhard, Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: DA 43 (1987) S. 361–439
- MOSTERT, Marco, *The political theology of Abbo of Fleury. A study of the ideas about society and law of the tenth-century monastic reform movement* (Middleeuwse studies en bronnen 2, Nijmegen 1987)
- MUHLACK, Ulrich, Die Stellung von Georg Waitz in der deutschen Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, in: Josef Blüml/Dagmar Blümlová/Bohumil Jiroušek (Hrsg.), *Jaroslav Golla jeho žáci* (Historia culturae 6, Studia 5, Budweis 2005) S. 165–181
- MÜNSCH, Oliver, *Der Liber legum des Lupus von Ferrières* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14, Frankfurt am Main 2001)
- MURRAY, Alexander, *Germanic Kinship Structure. Studies in Law and Society in Antiquity and the Early Middle Ages* (Studies and Texts 65, Toronto 1983)
- , The Position of the *grafio* in the Constitutional History of Merovingian Gaul, in: *Speculum* 61 (1986) S. 787–805
- , From Roman to Frankish Gaul: Centenarii and Centenae in the Administration of the Frankish Kingdom, in: *Traditio* 44 (1988) S. 59–100
- , Immunity, Nobility and the Edict of Paris, in: *Speculum* 69 (1994) S. 18–39
- , *From Roman to Merovingian Gaul. A Reader* (Peterborough/Ont. 1999)
- , Pax et disciplina. Roman Public Law and the Merovingian State, in: Kenneth Pennington (Hrsg.), *Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law* (Monumenta Iuris Canonici Series C, Subsidia, Vatikan 2001) S. 269–285
- , Reinhard Wenskus on „ethnogenesis“, ethnicity, and the origins of the Franks, in: Andrew Gillett (Hrsg.), *On barbarian identity: critical approaches to ethnicity in the early Middle Ages* (Studies in the early Middle Ages 4, Turnhout 2002) S. 39–68
- , So-called Fictitious Trial in the Merovingian Placita, in: Steffen DIEFENBACH/Gernot Michael MÜLLER (Hrsg.), *Gallien in Spätantike und Frühmittelalter. Kulturgeschichte einer Region* (Millennium-Studien 43, Berlin 2013) S. 297–330
- NEHLESEN, Hermann, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. *Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. 1: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden* (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7, Frankfurt am Main 1972)
- , Zur Aktualität und Effektivität der ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, in: Peter Classen (Hrsg.), *Recht und Schrift im Mittelalter* (VuF 23, Sigmaringen 1977) S. 449–502
- , Der Grabfrevel in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion um Todesstrafe und Friedlosigkeit bei den Germanen, in: Herbert Janhuhn/Hermann Nehlsen/Helmut Roth (Hrsg.), *Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit: Untersuchungen zu Grabraub und „haugbrot“ in Mittel- und Nordeuropa* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 3, 113, Göttingen 1978) S. 107–168

- , Alarich II. als Gesetzgeber. Zur Geschichte der Lex Romana Visigothorum, in: Götz Landwehr (Hrsg.), *Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel* (Rechtshistorische Reihe 1, Bern/Frankfurt am Main 1982) S. 143–203
 - , Entstehung des öffentlichen Strafrechts bei den germanischen Völkern, in: Karl Kroeschell (Hrsg.), *Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum 75. Geburtstag von Hans Thieme* (Sigmaringen 1983) S. 3–16
 - , Karl August Eckhardt. In memoriam, in: ZRG GA 104 (1987) S. 497–536
 - , Der Schutz von Rechtsaufzeichnungen gegen Fälscher in den Germanenreichen, in: *Fälschungen im Mittelalter. 2: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher* (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 33, Hannover 1988) S. 545–576
 - , Der Einfluss des Alten und Neuen Testaments auf die Rechtsentwicklung in der Spätantike und im frühen Mittelalter bei den germanischen Stämmen, in: Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Hrsg.), *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schriftkultur bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur* (Berlin 2006) S. 203–218
- NEHLSSEN-VON STRYK, Karin, Die boni homines des frühen Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der fränkischen Quellen (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 2, Berlin 1981)
- NELSON, Janet L., Kingship, law and liturgy in the political thought of Hincmar of Reims, in: EHR 92 (1977) S. 241–279
- , Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald, in: dies., *Politics and ritual in early medieval Europe* (History series 42, London 1986) S. 91–116 (erstmals 1977)
 - , The Lord's Anointed and the people's choice: Carolingian royal ritual, in: dies., *The Frankish World 750–900* (London 1996) S. 99–131 (erstmals 1987)
 - , Translating images of authority. The Christian Roman emperors in the Carolingian world, in: dies., *The Frankish World 750–900* (London 1996) S. 89–99 (erstmals 1989)
 - , The last years of Louis the Pious, in: dies., *The Frankish World 750–900* (London 1996) S. 37–50 (erstmals 1990)
 - , The intellectual in politics. Context, content and authorship in the capitulary of Coulaines, November 843, in: dies., *The Frankish World 750–900* (London 1996) S. 155–168 (erstmals 1991)
 - , Charles the Bald (London 1992)
 - , Rulers and Government, in: Timothy Reuter (Hrsg.), *The New Cambridge Medieval History. 3: c. 900–c. 1024* (Cambridge 1999) S. 95–129
 - , Charlemagne and Empire, in: Jennifer R. Davis/Michael McCormick (Hrsg.), *The long morning of medieval Europe. New directions in early medieval studies* (Aldershot 2008) S. 223–234
 - , Opposition to Charlemagne (Annual lecture. German Historical Institute, London 2008)
 - , The libera vox of Theodulf of Orléans, in: Cullen J. Chandler/Steven A. Stofferath (Hrsg.), *Discovery and distinction in the early Middle Ages. Studies in honor of John J. Contreni* (Kalamazoo 2013) S. 288–306
- NICOLET, Claude, La fabrique d'une nation. La France entre Rome et les Germains (Paris 2003)
- NIEDERHELLMANN, Annette, Arzt und Heilkunde in den frühmittelalterlichen Leges. Eine wort- und sachkundliche Untersuchung (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 12, Berlin/New York 1983)

- NIEMANN, Martin, Karl August Eckhardt, in: Matthias Schmoeckel (Hrsg.), *Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“* (Rechtsgeschichtliche Schriften 18, Köln 2004) S. 160–184
- NOBLE, Thomas F. X., From Brigandage to Justice. Charlemagne, 785–794, in: Celia M. Chazelle (Hrsg.), *Literacy, politics, and artistic innovation in the early medieval west* (Lanham 1992) S. 49–75
- , Secular sanctity. Forging an ethos for the Carolingian nobility, in: Janet L. Nelson/Patrick Wormald (Hrsg.), *Lay Intellectuals in the Carolingian World* (Cambridge 2007) S. 8–36
- NOËL, René, Deux grandes forêts du nord de la Gaule franque: la Silva Arduenna et la Carbonaria, in: Michel Rouche (Hrsg.), *Clovis. Histoire et mémoire. 1: Le baptême de Clovis, l'événement* (Paris 1997) S. 631–669
- NONN, Ulrich, Gab es einen fränkischen Moseldukat?, in: ders. (Hrsg.), *Landesgeschichte – Fachdidaktik – Lehrerbildung*. Festgabe für Erwin Schaaf zur Vollendung seines 65. Lebensjahres (Landau 1998) S. 13–33
- , *Die Franken* (Stuttgart 2010)
- NOTTARÉ, Hermann, *Gottesurteilstudien* (Bamberger Abhandlungen und Forschungen 2, München 1956)
- OAKLEY, Francis, Celestial Hierarchies Revisited. Walter Ullmann's Vision of Medieval Politics, in: *Past and Present* 60 (1973) 3–48
- OBERMEIER, Monika, „Ancilla“. Beiträge zur Geschichte der unfreien Frauen im Frühmittelalter (Frauen in Geschichte und Gesellschaft 32, Pfaffenweiler 1994)
- OEXLE, Otto Gerhard, Die Karolinger und die Stadt des hl. Arnulf, in: *FMSt* 1 (1967) S. 250–364
- , Luhmanns Mittelalter, in: *Rechtshistorisches Journal* 10 (1991) S. 53–66
- , Feudalismus. Verfassung und Politik im deutschen Kaiserreich, 1868–1920, in: ders./Natalie Fryde/Michel Mollat du Jourdin (Hrsg.), *Die Gegenwart des Feudalismus. Présence du féodalisme et présent de la féodalité. The presence of feudalism* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173, Göttingen 2002) S. 211–246
- , Staat – Kultur – Volk. Deutsche Mittelalterhistoriker auf der Suche nach der historischen Wirklichkeit 1918–1945, in: Peter Moraw/Rudolf Schieffer (Hrsg.), *Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert* (VuF 62, Ostfildern 2005) S. 63–101
- OFFERGELD, Thilo, Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter (MGH Schriften 50, Hannover 2001)
- OLBERG, Gabriele von, *Die Bezeichnungen für soziale Stände, Schichten und Gruppen in den Leges barbarorum* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 11, Berlin 1991)
- PANCER, Nira, Sans peur et sans vergogne: de l'honneur et des femmes aux premiers temps mérovingiens, VI^e–VII^e siècles (Paris 2001)
- PARDESSUS, Jean-Marie, Loi salique, ou recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi et le texte connu sous le nom de lex emendata, avec des notes et des dissertations (Paris 1843)
- PASCAL, Blaise, Pensées, opuscules et lettre (Paris 2010)
- PATLAGEAN, Évelyne, Byzance et le blason du corps, in: *Du Châtiment dans la cité. Supplices corporels et peine de mort dans le monde antique* (Collection de l'École Française de Rome 79, Rom 1984) S. 405–427
- PATT, Sarah, Studien zu den Formulae imperiales. Urkundenkonzeption und Formularegebrauch in der Kanzlei Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840) (MGH Studien und Texte 59, Wiesbaden 2016)

- PATZOLD, Steffen, Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der Leges-Reformen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: Stefan Esders/Christine Reinle (Hrsg.), *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt* (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5, Münster 2005) S. 63–99
- , Eine „loyale Palastrebellion“ der „Reichseinheitspartei“? Zur „Divisio imperii“ von 817 und zu den Ursachen des Aufstands gegen Ludwig den Frommen im Jahre 830, in: FMSt 40 (2006) S. 43–77
- , Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: FMSt 41 (2007) S. 75–103
- , Normen im Buch. Überlegungen zu Geltungsansprüchen so genannter „Kapitularen“, in: FMSt 41 (2007) S. 331–350
- , Bildung und Wissen einer lokalen Elite des Frühmittelalters. Das Beispiel der Landpfarrer im Frankenreich des 9. Jahrhunderts, in: François Bougard/Régine Le Jan/Rosamond McKitterick (Hrsg.), *La culture du haut moyen âge, une question d'élites?* (Collection Haut Moyen Âge 7, Turnhout 2009) S. 377–392
- , Verhandeln über die Ehe des Königs. Das Beispiel Lothars II., in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (ZHF Beiheft 44, Berlin 2010) S. 391–410
- , Prius tamen est nosse quam facere. Die „Epistola de litteris colendis“, Caesarius von Arles und die karolingische „Correctio“, in: Laurent Jégou u. a. (Hrsg.), *Faire lien. Aristocratie, réseaux et échanges compétitifs. Mélanges en l'honneur de Régine Le Jan* (Paris 2015) S. 343–350
- , Benedictus Levita I, 279 – ein echtes Capitulum von 829? Vorarbeiten zur Neuedition der Kapitularen Ludwigs des Frommen, in: DA 70 (2014) S. 67–86
- PEARSON, Kathy, Salic Law and Barbarian Diet, in: Ralph W. Mathisen (Hrsg.), *Law, Society, and Authority in late Antiquity* (Oxford 2001) S. 272–285
- PENNINGTON, Kenneth, The „Big Bang“. Roman Law in the Early Twelfth Century, in: Rivista internazionale di diritto comune 18 (2007) S. 43–70
- PETOT, Pierre, Un nouveau manuscript de la loi Gombette, in: RHDFE 37 (1913) S. 337–375
- PÉTRAU-GAY, Jean, La Lagsaga salienne et l'intérêt de ses survivances en vue d'une classification juridique des capitulaires des rois Francs, in: RHDFE 14 (1935) S. 54–85 und S. 252–306
- PIRENNE, Henri, Mahomet et Charlemagne (Paris 1937)
- PITZ, Ernst, Papstreskripte im frühen Mittelalter. Diplomatische und rechtsgeschichtliche Studien zum Brief-Corpus Gregors des Großen (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 14, Sigmaringen 1990)
- PLANITZ, Hans, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. 1: Die Pfändung (Leipzig 1912)
- POHL, Walter, Tradition, Ethnogenese und literarische Gestaltung. Eine Zwischenbilanz, in: Karl Brunner/Brigitte Merta (Hrsg.), *Ethnogenese und Überlieferung. Angewandte Methoden der Frühmittelalterforschung* (Wien 1994) S. 9–26
- , Telling the Difference. Signs of Ethnic Identity, in: ders./Helmut Reimitz (Hrsg.), *Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300–800* (The transformation of the Roman world 2, Leiden 1998) S. 17–69

- , Ethnicity, theory, and tradition: a response, in: Andrew Gillett (Hrsg.), *On barbarian identity. Critical approaches to ethnicity in the early middle ages* (Studies in the early middle ages 4, Turnhout 2002) S. 221–239
- , Perceptions of Barbarian Violence, in: Harold A. Drake (Hrsg.), *Violence in Late Antiquity. Perceptions and Practice* (Burlington/Aldershot 2006) S. 15–26
- , Introduction. Strategies of Identification: A Methodological Profile, in: Gerda Heydemann/ Walter Pohl (Hrsg.), *Strategies of Identification. Ethnicity and Religion in Early Medieval Europe* (Cultural Encounters in Late Antiquity and the Middle Ages 13, Turnhout 2013) S. 1–64
- POHL-RESL, Brigitte, „Quod me legibus contanget auere“. Rechtsfähigkeit und Landbesitz langobardischer Frauen, in: MIÖG 101 (1993) S. 201–227
- POKORNY, Rudolf, Eine Brief-Instruktion aus dem Hofkreis Karls des Großen an einen geistlichen Missus, in: DA 52 (1996) S. 57–83
- POLY, Jean-Pierre, La corde au cou. Les Francs, la France et la Loi Salique, in: Henri Bresc (Hrsg.), *Genèse de l'Etat moderne en Méditerranée. Approches historique et anthropologique des pratiques et des représentations* (Collection de l'École Française de Rome, Rom 1993) S. 287–320
- , Le dernier des Meroings ou le passé du „premier roi de France“, in: RHDFF 74 (1996) S. 354–396
- , Le premier roi des Francs. La loi salique et le pouvoir royal à la fin de l'empire, in: Giles Constable/Michel Rouche (Hrsg.), *Auctoritas. Mélanges offerts à Olivier Guillot* (Paris 2006) S. 97–128
- , „Terra salica“. De la société franque à la société féodale: continuité et discontinuité, in: Santiago Aguadé Nieto/Joseph Pérez (Hrsg.), *Les origines de la féodalité. Hommage à Claudio Sánchez Albornoz* (Collection de la Casa de Velázquez 69, Madrid 2000) S. 183–196
- , Le sac de cuir: la crise de l'an mil et la première renaissance du droit romain, in: Jacques Krynen (Hrsg.), *Droits savants et pratiques françaises du pouvoir (XI^e–XV^e siècles)* (Bordeaux 1992) S. 39–68
- PONTAL, Odette, Die Synoden im Merowingerreich (Konziliengeschichte. Reihe A, Darstellungen, Paderborn 1986)
- PRINCI BRACCINI, Giovanna, Per un riassetto dei nomi di persona e di luogo nel prologo della ‚Lex Salica‘, in: Filologia mediolatina 4 (1997) S. 43–67
- PRINZ, Friedrich, Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, in: HZ 217 (1974) S. 1–35
- , Der fränkische Episkopat zwischen Merowinger- und Karolingerzeit, in: *Nascità dell'Europa ed Europa Carolingia. Un'equazione da verificare* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 27, Spoleto 1980–1981) S. 101–133
- , Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung im 4. bis 8. Jahrhundert (München 1988)
- RADDING, Charles M., The Origins of Medieval Jurisprudence. Pavia and Bologna 850–1150 (New Haven/London 1988)
- , Le origini della giurisprudenza medievale. Una storia culturale (Rom 2013)
- RADDING, Charles M./CIARALLI, Antonio, The Corpus Iuris Civilis in the Middle Ages. Manuscripts and Transmission from the Sixth Century to the Juristic Revival (Brill's Studies in Intellectual History 147 Leiden 2007)

- RAUCH, Karl, Spurfolge und Dritthandverfahren in der fränkischen Rechtsentwicklung, in: ZRG GA 68 (1951) S. 1–77
- RAZ, Joseph, *The Authority of Law. Essays on Law and Morality* (Oxford 2009)
- REIMITZ, Helmut, Ein karolingisches Geschichtsbuch aus Saint-Amand. Der Codex Vin-dobonensis palat. 473, in: Christoph Egger/Herwig Weigl (Hrsg.), *Text – Schrift – Codex. Quellenkundliche Arbeiten aus dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung* (MIÖG Ergänzungsbände 35, Wien/München 2000) S. 34–90
- , Art. Neustria, in: RGA 21 (2002) Sp. 126–131
- , Die Konkurrenz der Ursprünge in der fränkischen Historiographie, in: Walter Pohl (Hrsg.), *Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des frühen Mittelalters* (Denkschriften. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 322, Wien 2004) S. 191–209
- , The Art of Truth. Historiography and Identity in the Frankish World, in: Richard Corradini u. a. (Hrsg.), *Texts and Identities in the Early Middle Ages* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 13, Wien 2006) S. 87–104
- , Nomen Francorum obscuratum. Zur Krise der fränkischen Identität zwischen der kurzen und langen Geschichte der „Annales regni Francorum“, in: Matthias Becher/Stefanie Dick (Hrsg.), *Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter* (Mittelalterstudien 22, München 2010) S. 279–296
- , *History, Frankish Identity and the Framing of Western Ethnicity, 550–850* (Cambridge Studies in medieval life and thought 4, 101, Cambridge 2015)
- REINSCHMIDT, Traugott, *Die Einleitung des Rechtsganges und das Versäumnisverfahren im salfränkischen Recht* (Frankfurt am Main 1967)
- RENARD, Etienne, Le „Pactus legis Salicae“, règlement militaire romain ou code de lois compilé sous Clovis, in: BEC 167 (2009) S. 321–352
- , Le sang de Mérovée: „préhistoire“ de la dynastie et du royaume mérovingiens, in: *Revue belge de philologie et d’histoire* 92 (2015) S. 999–1040
- REUTER, Timothy, Assembly politics in western Europe from the eighth century to the twelfth, in: ders., *Medieval politics and modern mentalities* (Cambridge 2006) S. 193–216 (erstmalig 2003)
- REYDELLET, Marc, *La royauté dans la littérature latine de Sidoine Apollinaire à Isidore de Séville* (Bibliothèque des Écoles Françaises d’Athènes et de Rome 243, Paris 1981)
- REYNOLDS, Philip Lyndon, Marriage in the Western Church. *The christianization of marriage during the patristic and early medieval periods* (Vigiliae christianae. Supplement 24, Leiden 1994)
- REYNOLDS, Susan, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted* (Oxford 1994)
- RHIJN, Carine van, The local church, priests’ handbooks and pastoral care in the Carolingian period, in: *Chiese locali e chiese regionali nell’alto medioevo* (Settimane di studio della fondazione centro italiano di studi sull’alto medioevo 61, Spoleto 2014) S. 689–706
- RIEBER, Ernst, *Die Bedeutung alttestamentlicher Vorstellungen für das Herrscherbild Karls des Großen und seines Hofkreises* (Phil. Diss. Tübingen 1949)
- RIO, Alice, *The Formularies of Angers and Marculf. Two Merovingian Legal Handbooks* (Translated Texts for Historians 46, Liverpool 2008)
- , Legal practice and the written word in the Early Middle Ages. *Frankish Formulae, c. 500–1000* (Cambridge 2009)

- , Introduction, in: dies. (Hrsg.), *Law, Custom, and Justice in Late Antiquity and the Early Middle Ages* (Centre for Hellenic Studies Occasional Publications 2, London 2011) S. 1–22
- ROBERTS, Michael, Barbarians in Gaul. The response of the poets, in: John F. Drinkwater/Hugh Elton (Hrsg.), *Fifth-century Gaul. A crisis of identity?* (Cambridge 1992) S. 97–106
- , *The Humblest Sparrow. The Poetry of Venantius Fortunatus* (Ann Arbor 2009)
- RÖCKELEIN, Hedwig, Hexenessen im Frühmittelalter, in: dies (Hrsg.), *Kannibalismus und europäische Kultur* (Forum Psychohistorie 6, Tübingen 1996) S. 29–60
- ROLL, Hans-Achim, *Zur Geschichte der Lex-Salica-Forschung* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 17, Aalen 1972)
- ROSEN, Lawrence, *Law as Culture. An Invitation* (Princeton/NJ/Woodstock 2006)
- ROSENWEIN, Barbara H., *Negotiating Space. Power, Restraint, and Privileges of Immunity in Early Medieval Europe* (Manchester 1999)
- ROUCHE, Michel, Remarques sur la géographie historique de la Neustrie (650–850), in: Hartmut Atsma (Hrsg.), *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850* (Beihefte der Francia 16, Sigmaringen 1989) S. 1–23
- , *Clovis* (Paris 1996)
- , *L'Aquitaine des Wisigoths aux Arabes 418–781. Naissance d'une région* (Paris 1979)
- ROUMY, Frank, Remarques sur l'œuvre canonique d'Abbon de Fleury, in: Annie Dufour-Malbezin (Hrsg.), *Abbon, un abbé de l'an mil* (Bibliothèque d'histoire culturelle du moyen âge 6, Turnhout 2008) S. 311–341
- SAINT-SORNY, Bruno, La fin du roi Alaric II. Le roi arien, objet d'une damnatio memoriae sous les Merovingiens?, in: Giles Constable/Michel Rouche (Hrsg.), *Auctoritas. Mélanges offerts à Olivier Guillot* (Paris 2006) S. 193–204
- SAVIGNY, Friedrich Carl von, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Freiburg 1892)
- SCHÄFERDIEK, Knut, *Die Kirche in den Reichen der Westgoten und Suewen bis zur Errichtung der westgotischen katholischen Staatskirche* (Arbeiten zur Kirchengeschichte 39, Berlin 1967)
- SCHIEDGEN, Helmut, *Die französische Thronfolge (987–1500). Der Ausschluss der Frauen und das Salische Gesetz* (Bonn 1976)
- SCHIEFFER, Rudolf, Von Mailand nach Canossa. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Herrscherbuße von Theodosius d. Gr. bis zu Heinrich IV., in: DA 28 (1972) S. 333–370
- , Eine übersehene Schrift Hinkmars von Reims über Priestertum und Königtum, in: DA 37 (1981) S. 511–528
- , Zwei karolingische Texte über das Königtum, in: DA 46 (1990) S. 1–17
- , „The Papal Revolution in Law“? Rückfragen an Harold J. Berman, in: Bulletin of Medieval Canon Law Ser. NS 22 (1998) S. 19–30
- , Der Name der Salier, in: Franz-Reiner Erkens/Hartmut Wolff (Hrsg.), *Von sacerdotium und regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag* (Passauer historische Forschungen 12, Köln 2002) S. 349–360
- SCHIPP, Oliver, *Der weströmische Kolonat von Konstantin bis zu den Karolingern (322–861)* (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 21, Hamburg 2009)
- SCHMIDT-RECLA, Adrian, *Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen in mittelalterlichen Referenzquellen* (Forschungen zur Rechtsgeschichte 29, Köln 2011)

- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth, Untersuchungen zur Entstehung der Lex Salica, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Greifswald, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 1 (1951/52) S. 19–43
- , „Gens Francorum inclita“. Zu Gestalt und Inhalt des längeren Prologes der Lex Salica, in: Ursula Scheil (Hrsg.), *Festschrift Adolf Hofmeister zum 70. Geburtstag* (Halle/S. 1955) S. 233–250
 - , Zur Geschichte der Malbergischen Glosse, in: ZRG GA 74 (1957) S. 220–230
 - , Die kritische Ausgabe der Lex Salica – noch immer ein Problem?, in: ZRG GA 76 (1959) S. 301–319
 - , Das fränkische Wortgut der Lex Salica als Gegenstand der Rechtssprachgeographie, in: ZRG GA 84 (1967) S. 275–293
 - , Salī. Die Malbergischen Glossen der Lex Salica und die Ausbreitung der Franken in: Franz Petri (Hrsg.), *Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich* (Wege der Forschung 49, Darmstadt 1973) S. 490–530
 - , Die Malbergischen Glossen der Lex Salica als Denkmal des Westfränkischen, in: RhVjbl 33 (1969) S. 396–422
 - , Die fränkischen Rechtsquellen in ihrer Bedeutung für Sprach- und Siedlungsgeschichte, in: RhVjbl 35 (1971) S. 53–61
 - , Fränkische und frankolateinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der Lex Salica, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Kl. (1972) S. 219–258
 - , Der „Bauer“ in der Lex Salica, in: Reinhard Wenskus/Herbert Jankuhn/Klaus R. Grinda (Hrsg.), *Wort und Begriff „Bauer“* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. 3, 89, Göttingen 1975) S. 128–152
 - , Das Dorf nach den Stammesrechten des Kontinents, in: Herbert Jankuhn (Hrsg.), *Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters. Siedlungsform, wirtschaftliche Funktion, soziale Struktur* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. 3, 101, Göttingen 1977) S. 408–443
 - , Eid und Gelöbnis. Formel und Formular im mittelalterlichen Recht, in: Peter Classen (Hrsg.), *Recht und Schrift im Mittelalter* (VuF 23, Sigmaringen 1977) S. 55–90
 - , Wargus. Eine Bezeichnung für den Unrechtstäter in ihrem wortgeschichtlichen Zusammenhang, in: Dagmar Hüpper/Clausdieter Schott (Hrsg.), *Stammesrecht und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den Leges barbarorum. Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand* (Weinheim 1991) S. 472–480 (erstmalig 1978)
 - , Art. Lex Salica, in: HRG 2 (1978) Sp. 1949–1962
 - , Chrenecruda. Rechtswort und Formalakt der Merowingerzeit, in: Dagmar Hüpper/Clausdieter Schott (Hrsg.), *Stammesrecht und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den Leges barbarorum. Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand* (Weinheim 1991) S. 481–502 (erstmalig 1980)
 - , Spuren paganer Religiosität in den frühmittelalterlichen Leges, in: Hagen Keller (Hrsg.), *Iconologia sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Europas. Festschrift für Karl Hauck zum 75. Geburtstag* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 23, Berlin 1994) S. 249–262
 - , Rechtsvorstellungen bei den Franken und Alemannen vor 500, in: Dieter Geuenich (Hrsg.), *Die Franken und die Alemannen bis zur „Schlacht bei Zülpich“ (496–497)* (Ergänzungsbande zum RGA 19, Berlin 1998) S. 545–557

- , Stammesrecht und Volkssprache. *Ausgewählte Aufsätze zu den Leges barbarorum*. Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand (Weinheim 1991)
- , Art. Lex Ribuaria, in: RGA 18 (2001) Sp. 320–322
- SCHMITZ, Gerhard, Zur Kapitulariengesetzgebung Ludwigs des Frommen, in: DA 42 (1986) S. 471–516
- , Ansegis und Regino. Die Rezeption der Kapitularien in den Libri duo de synodalibus causis, in: ZRG KA 74 (1988) S. 95–132
- , Intelligente Schreiber. Beobachtungen aus Ansegis- und Kapitularienhandschriften, in: Hubert Mordek (Hrsg.), *Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag* (Tübingen 1991) S. 79–93
- , Einleitung, in: Die Kapitulariensammlung des Ansegis (MGH Capit. N. S. 1, Hannover 1996) S. 1–416
- , „... pro utile firmiter tenenda sunt lege“. Bemerkungen zur Brauchbarkeit und zum Gebrauch der Kapitulariensammlung des Ansegis, in: Dieter R. Bauer u. a. (Hrsg.), *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000. Josef Semmler zum 65. Geburtstag* (Sigmaringen 1998) S. 213–229
- , *De presbiteris criminosis*. Ein Memorandum Erzbischof Hinkmars von Reims über straffällige Kleriker (MGH Studien und Texte 34, Hannover 2004)
- , Die Appendix Dacherianae Mettensis, Benedictus Levita und Hinkmar von Laon, in: ZRG KA 92 (2006) S. 147–206
- , Verfälschungen. Isidor und Benedict, in: Karl Ubl/Daniel Ziemann (Hrsg.), *Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung. Gedenkschrift für Klaus Zechiel-Eckes* (MGH Studien und Texte 57, Wiesbaden 2015) S. 127–151
- SCHNEIDER, Olaf, Die Königserhebung Pippins 751 in der Erinnerung der karolingischen Quellen. Die Glaubwürdigkeit der Reichsannalen und die Verformung der Vergangenheit in: Matthias Becher/Jörg Jarnut (Hrsg.), *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung* (Münster 2004) S. 243–275
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim Heinig u. a. (Hrsg.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw* (Historische Forschungen 67, Berlin 2000) S. 53–87
- SCHOTT, Clausdieter, Der Stand der Leges-Forschung, in: FMSt 13 (1979) S. 29–55
- , Der Codex Sangallensis 731. Bemerkungen zur Legeshandschrift des Wandalgarius, in: Stephan Buchholz u. a. (Hrsg.), *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung* (Paderborn 1993) S. 297–319
- , Traditionelle Formen der Konfliktlösung in der Lex Burgundionum, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII)* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, Spoleto 1995) S. 933–961
- SCHWERIN, Claudius Freiherr von, Zur Textgeschichte der Lex Salica, in: NA 40 (1916) S. 581–637
- SECKEL, Emil, Benedictus Levita decurtatus et excerptus. Eine Studie zu den Handschriften der falschen Kapitularien, in: *Festschrift für Heinrich Brunner* (Berlin/München 1914) S. 377–464
- SEEBOLD, Elmar, Malb. „Leodardi“ und die altfriesischen Gesetze. Untersuchungen zu den malbergischen Glossen I, in: PBB 129 (2007) S. 8–17

- , Der germanische Rechtsterminus *texaca* und die Entführung von Sklaven in der „Lex Salica“. Untersuchungen zu den malbergischen Glossen II, in: PBB 130 (2008) S. 438–458
 - , Der germanische Rechtsterminus *texaca* und die Entführung von Sklaven in der „Lex Salica“, in: PBB 130 (2008) S. 438–458
 - , Die Textstruktur der „Lex Burgundionum“ und der „Lex Salica“, in: PBB 132 (2010) S. 18–25
 - , Frauenraub, Unzucht und Heirat mit Unfreien in der „Lex Burgundionum“ und der „Lex Salica“. Untersuchungen zu den malbergischen Glossen III, in: PBB 132 (2010) S. 366–377
 - , Der Schutz unmündiger Kinder in der „Lex Salica“. Untersuchungen zu den malbergischen Glossen IV, in: PBB 133 (2011) S. 413–420
 - , Titel I der „Lex Salica“ und seine Weiterungen. Untersuchungen zu den malbergischen Glossen VI, in: PBB 136 (2014) S. 66–75
 - , Die Behandlung von Schmähungen und Verleumdungen in der „Lex Salica“, in: PBB 134 (2012) S. 330–343
 - , Die Behandlung von Tierdiebstählen in der „Lex Salica“, in: PBB 137 (2015) S. 42–62
 - , Der Diebstahl von Schafen (IV), Ziegen (V), Hunden (VI), Vögeln (VII) und Bienen (VIII) (Untersuchungen zu den malbergischen Glossen VIII), in: Sprachwissenschaft 41 (2016) S. 213–239
- SEELIGER, Gerhard, *Die Kapitularien der Karolinger* (München 1893)
- , Volksrecht und Königsrecht? Untersuchungen zur fränkischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, in: HVjs 1 (1898) S. 1–40; 313–369
 - , Die Lex Salica und König Chlodowech, in: Archiv für Urkundenforschung 6 (1918) S. 149–176
- SELLERT, Wolfgang, Aufzeichnung von Recht und Gesetz, in: ders. (Hrsg.), *Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philol.-Hist. Kl. 196, Göttingen 1992) S. 67–102
- SEMMLER, Josef, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung bei Ludwig dem Frommen, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 71 (1960) S. 37–65
- , Per Iussorium Gloriosi Principis Childerici Regis, in: MIÖG 107 (1999) S. 12–49
 - , Spätmerowingische Herrscher. Theuderich III. und Dagobert II., in: DA 55 (1999) S. 1–28
 - , *Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung* (Studia humaniora. Series minor 6, Düsseldorf 2003)
- SERRES, Michel, *Der Parasit* (Frankfurt am Main 1981)
- SETTIPANI, Christian, *La préhistoire des Capétiens, 481–987. 2: L’aristocratie mérovingienne et carolingienne* (Nouvelle histoire généalogique de l’Auguste Maison de France 1, 2, Villeneuve d’Ascq 1993)
- SIEMS, Harald, Studien zur *Lex Frisionum* (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 42, Ebelsbach 1980)
- , Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen (Schriften der MGH 35, Hannover 1992)
 - , Bestechliche und ungerechte Richter in frühmittelalterlichen Rechtsquellen, in: *La giustizia nell’alto medioevo (secoli V–VIII)* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull’alto medioevo 42, Spoleto 1995) S. 509–563

- , La vie économique des Francs d'après la „Lex salica“, in: Michel Rouche (Hrsg.), *Clovis. Histoire et mémoire. 1: Le baptême de Clovis, l'événement* (Paris 1997) S. 607–630
- , Textbearbeitung und Umgang mit Rechtstexten im Frühmittelalter. Zur Umgestaltung der Leges im Liber legum des Lupus, in: ders./Karin Nehlsen-von Stryk/Dieter Strauch (Hrsg.), *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen* (Rechtsgeschichtliche Schriften 7, Köln 1995) S. 29–72
- , Asyl in der Kirche? Wechsellagen des Kirchenasyls im Mittelalter, in: Martin DREHER (Hrsg.), *Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion* (Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 15, Köln 2003) S. 263–299
- , Das Lebensbild der Lex Baiuvariorum, in: Hans-Joachim Hecker/Reinhard Heydenreuter/Hans Schlosser (Hrsg.), *Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit in der bayerischen Geschichte* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft. Reihe B 30, München 2006) S. 29–74
- , Zum Weiterwirken römischen Rechts in der kulturellen Vielfalt des Frühmittelalters, in: Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Hrsg.), *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schriftkultur bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur* (Berlin 2006) S. 231–256
- , „In ordine posuimus“. Begrifflichkeit und Rechtsanwendung in Reginos Sendhandbuch, in: Annette Grabowsky/Wilfried Hartmann (Hrsg.), *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 69, München 2007) S. 67–90
- , Die Entwicklung von Rechtsquellen zwischen Spätantike und Mittelalter, in: Theo Kölzer/Rudolf Schieffer (Hrsg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde* (VuF 70, Ostfildern 2009) S. 245–286
- , Recht in Rätien zur Zeit Karls des Großen – Ein Beitrag zu den Capitula Remedii, in: Hans R. Sennhauser (Hrsg.), *Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Grossen. Kloster St. Johann in Müstair und Churrätien* (Veröffentlichungen der Stiftung für Forschung in Spätantike und Mittelalter, Zürich 2013) S. 199–238
- SIMON, Dieter, Legislation as both a world order and a legal order, in: ders./Angeliki E. Laiou-Thomadakis (Hrsg.), *Law and society in Byzantium, Ninth–Twelfth Centuries* (Washington/DC 1994) S. 1–25
- SIMONE, Giulio, *LS vs. LF. La traduzione frammentaria in antico alto tedesco della Lex Salica et la sua base latina* (Bologna 1991)
- SIVAN, Hagith S., Why Not Marry a Barbarian? Marital Frontiers in Late Antiquity, in: dies./Ralph W. Mathisen (Hrsg.), *Shifting Frontiers in Late Antiquity* (Aldershot 1996) S. 136–145
- , The appropriation of Roman law in barbarian hands. „Roman-barbarian“ marriage in Visigothic Gaul and Spain, in: Walter Pohl/Helmut Reimitz (Hrsg.), *Strategies of distinction. The construction of ethnic communities, 300–800* (The transformation of the Roman world 2, Leiden 1998) S. 189–203
- SMITH, Anthony D., *The Ethnic Origins of Nations* (Oxford 1986)
- SMITH, Julia M.H., *Europe after Rome. A new cultural history, 500–1000* (Oxford 2005)
- , Relics and Remains (Past and Present. Suppl. 5, Oxford 2010)
- SOHM, Rudolf, Über die Entstehung der Lex Ribuariorum, in: ZRG 5 (1866) S. 380–458
- , Der Proceß der Lex Salica (Weimar 1867)

- , *Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung* (Weimar 1871)
- , Fränkisches und römisches Recht. Prolegomena zur deutschen Rechtsgeschichte, in: ZRG GA 1 (1880) S. 1–84
- SONDEREGGER, Stefan, Die althochdeutsche Lex Salica-Übersetzung, in: Beiträge zur deutschen Sprachgeschichte, Landes- und Volks- und Altertumskunde (1964) S. 113–122
- SOUASA COSTA, Annette de, Studien zu volkssprachigen Wörtern in karolingischen Kapitularien (Studien zum Althochdeutschen 21, Göttingen 1993)
- SPIEß, Karl-Heinz (Hrsg.), Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert (VuF 76, Ostfildern 2013)
- SPRANDEL, Rolf, *Der merovingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins* (Forschungen zur oberrheinischen Geschichte 5, Freiburg 1957)
- SPRINGER, Matthias, Jährliche Wiederkehr oder ganz anderes: Märzfeld oder Marsfeld?, in: Peter Dilg/Gundolf Keil/Dietz-Rüdiger Moser (Hrsg.), *Rhythmus und Saisonalität. Kongressakten des 5. Symposions des Mediävistenverbandes* (Sigmaringen 1995) S. 297–324
- , Gab es ein Volk der Salier?, in: Dieter Geuenich/Wolfgang Haubrichs/Jörg Jarnut (Hrsg.), *Nomen et gens. Zur historischen Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen* (Ergänzungsbände zum RGA 16, Berlin 1997) S. 58–83
- , Riparii – Ribuarier – Rheinfranken nebst einigen Bemerkungen zum Geographen von Ravenna, in: Dieter Geuenich (Hrsg.), *Die Franken und die Alemannen bis zur „Schlacht bei Zülpich“ (496–497)* (Ergänzungsbände zum RGA 19, Berlin 1998) S. 200–269
- , Salier: Eigenname (nomen proprium) oder Begriffswort (nomen appellativum)? Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderungszeit, in: *Onomastik* 6 (2002) S. 177–198
- STACH, Walter, Lex Salica und Codex Euricianus, in: HVjs 21 (1922/23) S. 385–422
- STAUBACH, Nikolaus, *Das Herrscherbild Karls des Kahlen. Formen und Funktionen monarchischer Repräsentation im früheren Mittelalter* (München 1981)
- , „Cultus divinus“ und karolingische Reform, in: FMSt 18 (1984) S. 546–581
- , Christiana tempora. Augustin und das Ende der alten Geschichte in der Weltchronik Frechulfs von Lisieux, in: FMSt 29 (1995) S. 167–206
- STEIN, Simon, Lex und Capitula. Eine kritische Studie, in: MIÖG 41 (1926) S. 289–301
- , Der „Romanus“ in den fränkischen Rechtsquellen, in: MIÖG 43 (1929) S. 1–19
- , Le „Romanus“ dans les sources franques, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 17 (1938) S. 684–691
- , Étude critique des capitulaires Francs, in: *Le Moyen Âge* 51 (1941) S. 1–75
- , Lex Salica I, in: *Speculum* 22 (1947) S. 113–134
- , Lex Salica II, in: *Speculum* 22 (1947) S. 395–418.
- STOCLET, Alain J., La „Clausula de unctioe Pippini regis“: mises au point et nouvelles hypothèses, in: *Francia* 8 (1980) S. 1–42
- , Fils du martel. *La naissance, l'éducation et la jeunesse de Pepin, dit „Le Bref“ (v. 714–v. 741)* (Histoires de famille. La parenté au Moyen Âge, Turnhout 2013)
- STONE, Rachel, *Morality and Masculinity in the Carolingian Empire* (Cambridge studies in medieval life and thought 4, 81, Cambridge 2012)
- STROHEKER, Karl Friedrich, *Eurich. König der Westgoten* (Stuttgart 1937)
- , *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien* (Tübingen 1948)
- STROTHMANN, Jürgen, Das Königtum Pippins als Königtum der Familie und die Bedeutung der clausula de unctioe Pippini, in: ZRG GA 125 (2008) S. 411–429

- STUTZ, Ulrich, „Römerwergeld“ und „Herrenfall“. Zwei kritische Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der fränkischen Zeit (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Berlin 1934)
- TAMASSIA, Nino, La manomissione „ante regem“, in: *Rivista italiana di sociologia* 6 (1902) S. 415–527
- TAYLOR, Craig, The Salic Law and the Valois succession to the French crown, in: *French History* 15 (2001) S. 358–377
- TEUSCHER, Simon, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter (Campus Historische Studien 44, Frankfurt am Main 2007)
- THEUERKAUF, Gerhard, *Lex, Speculum, Compendium juris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 6, Graz/Köln 1968)
- THIER, Andreas, Systemtheorie und kirchliche Rechtsgeschichte, in: Richard H. Helmholz (Hrsg.), *Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag* (Paderborn 2000) S. 1065–1102
- TIERNEY, Brian, Foundations of Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism (Studies in the history of Christian thought 81, Leiden 1998) (erstmalig 1955)
- , *Religion, Law, and the Growth of Constitutional Thought, 1150–1650* (Cambridge 1982)
- TRUMP, Dominik, Römisches Recht in Reims. Ein Exzerpt aus der Epitome Aegidii in der Handschrift Mailand, Biblioteca Ambrosiana A. 46 inf., in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 133 (2016) S. 322–371
- UBL, Karl, Der lange Schatten des Bonifatius. Die Responsa Stephans II. aus dem Jahr 754 und das fränkische Kirchenrecht, in: *DA* 63 (2007) S. 403–450
- , Doppelmoral im karolingischen Kirchenrecht? Ehe und Inzest bei Regino von Prüm, in: Annette Grabowsky/Wilfried Hartmann (Hrsg.), *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 69, München 2007) S. 91–124
- , Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100) (Millennium-Studien 20, Berlin/New York 2008)
- , Bischöfe und Laien auf dem Konzil von Tribur 895. Zur Politisierung der Ehe in der Karolingerzeit, in: *DA* 70 (2014) S. 143–161
- , Die erste Leges-Reform Karls des Großen, in: Guy Guldentops/Andreas Speer (Hrsg.), *Das Gesetz – The Law – La Loi* (Miscellanea mediaevalia 38, Berlin 2014) S. 75–92
- , Gab es das Leges-Skriptorium Ludwigs des Frommen?, in: *DA* 70 (2014) S. 43–65
- , Im Bann der Traditionen. Zur Charakteristik der „Lex Salica“, in: Mischa Meier/Steffen Patzold (Hrsg.), *Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500* (Roma aeterna 3, Stuttgart 2014) S. 423–445
- , Karl der Große und die Rückkehr des Gottesstaates. Narrative der Heroisierung für das Jahr 2014, in: *Historische Zeitschrift* 301 (2015) S. 374–391
- , Herrscherlisten in Rechtshandschriften, in: Ellen Widder/Iris Holzward-Schäfer (Hrsg.), *„Geboren, um zu herrschen?“ Gefährdete Dynastien im interdisziplinären und interkulturellen Kontext* (Bedrohte Ordnungen) [im Druck]
- , Eine Verdichtung der Lex Salica. Die Septinas septem der Handschrift Paris, BN, lat. 4411, in: Gerald Schwedler u. a. (Hrsg.), *Exzerpieren – Kompilieren – Tradieren. Transformationen des Wissens zwischen Spätantike und Frühmittelalter* (Millennium-Studien) [im Druck]

- , Recht in der Region. Die Rezeption von *leges* und *capitula* im karolingischen Alemannien, in: Jürgen Dendorfer u. a. (Hrsg.), *817 – Die urkundliche Ersterwähnung von Villingen und Schwenningen. Alemannien und das Reich in der Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen* [im Druck]
 - , Die Recapitulatio solidorum aus der Zeit Karls des Großen. Studie und Edition, in: Rolf Große (Hrsg.), *Charlemagne* (Collection Haut Moyen Âge) [im Druck]
 - , Wergild unter Charlemagne, in: Lukas Bothe/Stefan Esders/Han Nijdam (Hrsg.), *Wergild, Compensation, and Penance. The Monetary Logic of Early Medieval Conflict Resolution* [im Druck]
 - , Der Entwurf einer imaginären Rechtsordnung im 9. Jahrhundert. Die Kapitulariensammlung des Benedictus Levita, in: Philippe Depreux/Stefan Esders (Hrsg.), *Produktivität einer Krise. Die Regierungszeit Ludwigs des Frommen (814–840) und die Transformation des karolingischen Imperiums* [im Druck]
- ULLMANN, Walter, *Principles of Government and Politics in the Middle Ages* (London 1961)
- URSO, Carmelina, La calunnia nella legislazione e nell’immaginario collettivo dei Franchi, in: *Vetera Christianorum* 37 (2000) S. 127–155
- VAN DAM, Raymond, *Leadership and Community in Late Antique Gaul* (Transformation of the classical heritage 8, Berkeley/London/Los Angeles 1985)
- VANDERKINDERE, Léon, *La dilatura dans le textes francs* (Brüssel 1888)
- VERCAUTEREN, Le „romanus“ de sources franques, in: *Revue belge de philologie et d’histoire* 11 (1932) S.77–88
- VOLKMANN, Hans-Erich, *Die russische Emigration in Deutschland 1919–1929* (Marburger Ostforschungen 26, Würzburg 1966)
- VOLLRATH, Hanna, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: *HZ* 233 (1981) S. 571–594
- , Besprechung von: Maurizio Lupoi, *The Origins of the European Legal Order*, in: *HZ* 274 (2002) S. 712–714
- VOß, Monika, *Symbolische Gesetzgebung. Fragen zur Rationalität von Strafgesetzgebungsakten* (Münchener Universitätschriften. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 72, Ebelsbach 1989)
- WAGNER, Norbert, Der Stammesname der Salier und die „westgermanische“ Konsonantengemination, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und Literatur* 118 (1989) S. 34–42
- WAITZ, Georg, *Das alte Recht der salischen Franken. Eine Beilage zur Deutschen Verfassungsgeschichte* (Kiel 1864)
- , *Deutsche Verfassungsgeschichte* (Kiel 31876–1896) 3 Bde.
- WALLACE-HADRILL, John Michael, Archbishop Hincmar and the Authorship of *Lex Salica*, in: *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 21 (1953) S. 1–29
- , *The Frankish Church* (Oxford 1983)
- WALLACH, Luitpold, A manuscript of Tours with an Alcuinian „incipit“, in: *The Harvard theological review* 51 (1958) S. 255–261
- WARD, Graeme, All roads lead to Rome? Frechulf of Lisieux, Augustine and Orosius, in: *EME* 22 (2014) S. 492–505
- WEIDEMANN, Margarete, *Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours* (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 3, 1–2, Mainz 1982)

- , Das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans vom 27. März 616. Untersuchungen zu Besitz und Geschichte einer fränkischen Familie im 6. und 7. Jahrhundert (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 9, Bonn 1986)
- , Spätantike Traditionen in der Wirtschaftsführung frühmittelalterlicher Grundherrschaften, in: Theo Kölzer/Rudolf Schieffer (Hrsg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde* (VuF 70, Ostfildern 2009) S. 287–318
- WEITZEL, Jürgen, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 15, Köln/Wien 1985) 2 Bde.
- , Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit, in: ZRG GA 111 (1994) S. 66–147
- , Vorverständnisse und Eckpunkte in der Diskussion um ein frühmittelalterlich-fränkisches Strafrecht, in: Franz Dorn/Jan Schröder (Hrsg.), *Festschrift für Gerd Kleinheyer zum 70. Geburtstag* (Heidelberg 2001) S. 539–567
- WEMPLE, Suzanne Fonay, Women in Frankish Society. Marriage and the Cloister, 500 to 900 (Philadelphia 1981)
- WENSKUS, Reinhard, Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit, in: Mitteilungsheft des Marburger Universitätsbundes 1, 2 (1959) S. 40–56
- , Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes (Köln/Wien 1977)
- , Bemerkungen zum thunginus der Lex Salica, in: Peter Classen/Peter Scheibert (Hrsg.), *Festschrift Percy Ernst Schramm* (Wiesbaden 1964) S. 216–236
- , Religion abâtardie. Materialien zum Synkretismus in der vorchristlichen politischen Theologie der Franken, in: Hagen Keller (Hrsg.), *Iconologia sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Alteuropas. Festschrift für Karl Hauck* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 23, Berlin 1994) S. 179–248
- WERNER, Karl Ferdinand, Hludovicus Augustus. Gouverneur l'empire chrétien. Idées et réalités, in: Roger Collins/Peter Godman (Hrsg.), *Charlemagne's heir. New perspectives on the reign of Louis the Pious 814–840* (Oxford 1990) S. 3–123
- , Geschichte Frankreichs. 1: Die Ursprünge Frankreichs bis zum Jahr 1000 (Stuttgart 1989)
- WEST, Charles, The significance of the carolingian advocate, in: EME 17 (2009) S. 186–206
- , Legal Culture in tenth-century Lotharingia, in: Conrad Leyser u. a. (Hrsg.), *England and the Continent in the Tenth Century. Studies in Honour of Wilhelm Levison (1876–1947)* (Studies in the Early Middle Ages 37, Turnhout 2010) S. 351–375
- , Meaning and Context: Moringus the Lay Scribe and Charter Formulation in Late Carolingian Burgundy, in: Jonathan A. Jarrett/Allan S. McKinley (Hrsg.), *Problems and Possibilities of Early Medieval Charters* (Turnhout 2013) S. 71–88
- , Reframing the Feudal Revolution. Political and Social Transformation between Marne and Moselle, c.800–c.1100 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4, 90, Cambridge 2013)
- WHITE, Stephen D., Inheritance and legal arguments in Western France, 1050–1150, in: *Traditio* 43 (1987) S. 55–103
- WICKHAM, Chris, Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean, 400–800 (Oxford 2005)
- WIDDOWSON, Marc, Merovingian Partitions: a „genealogical charter“?, in: EME 17 (2009) S. 1–22

- WIRTH, Gerhard, Deditizier, Soldaten und Römer. „Besatzungspolitik“ im Vorfeld der Völkerwanderung, in: Bonner Jahrbücher 197 (1997) S. 57–90
- WOLFRAM, Herwig, Die Goten (München 1990)
- , Gotische Studien. Volk und Herrschaft im Frühen Mittelalter (München 2005)
- WOLL, Ingrid, Untersuchungen zu Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 6, Frankfurt am Main 1995)
- WOOD, Ian N., Kings, kingdom and consent, in: ders./Peter H. Sawyer (Hrsg.), *Early Medieval Kingship* (Leeds 1977) S. 6–29
- , Gregory of Tours and Clovis, in: *Revue belge de philologie et d’histoire* 63 (1985) S. 249–272
- , Disputes in late fifth- and sixth-century Gaul: some problems, in: Wendy Davies/Paul Fouracre (Hrsg.), *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe* (Cambridge 1986) S. 7–22
- , Administration, Law and Culture in Merovingian Gaul, in: Rosamond McKitterick (Hrsg.), *The Uses of Literacy in Early Medieval Europe* (Cambridge 1990) S. 63–81
- , The Code in Merovingian Gaul, in: ders./Jill Harries (Hrsg.), *The Theodosian Code. Studies in the Late Imperial Law of Late Antiquity* (London 1993) S. 161–177
- , *The Merovingian Kingdoms 450–751* (London 1994)
- , Defining the Franks. Frankish origins in early medieval historiography, in: Jennifer R. Davis/Michael McCormick (Hrsg.), *The long morning of medieval Europe. New directions in early medieval studies* (Aldershot 2008) S. 110–119 (erstmalig 1995)
- , Roman Law in the barbarian kingdoms, in: Alvar Ilegård/Gunilla Åkerström-Hougen (Hrsg.), *Rome and the North* (Studies in Mediterranean Archaeology and Literature 135, Jonsö 1996) S. 5–14
- , Rural Relations among the Franks and Alamanni, in: ders. (Hrsg.), *Franks and Alamanni in the Merovingian Period. An Ethnographic Perspective* (Woodbridge-Rochester/New York 1998) S. 213–226
- , Gentes, Kings and Kingdoms – the emergence of states: The kingdom of the Gibichungs, in: Hans-Werner Goetz/Jörg Jarnut/Walter Pohl (Hrsg.), *Regna and gentes. The relationship between late antique and early medieval peoples and kingdoms in the transformation of the Roman world* (The transformation of the Roman world 13, Leiden/Boston 2003) S. 21–53
- , Le Bréviaire chez les Burgondes, in: Bruno Dumézil/Michel Rouche (Hrsg.), *Le Bréviaire d’Alaric. Aux origines du Code civil* (Cultures et civilisations médiévales 44, Paris 2008) S. 151–160
- , The term barbarus in Fifth-, Sixth- and Seventh-Century Gaul, in: *Zeitschrift für Linguistik* 41 (2011) S. 39–50
- , *The Modern Origins of the early Middle Ages* (Oxford 2013)
- , The Political Structure of the Burgundian Kingdom, in: Mischa Meier/Steffen Patzold (Hrsg.), *Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500* (Roma aeterna 3, Stuttgart 2014) S. 383–396
- WORMALD, Patrick, Lex scripta and Verbum regis. Legislation and Germanic kingship, from Euric to Cnut, in: Peter Hayes Sawyer/Ian N. Wood (Hrsg.), *Early Medieval Kingship* (Leeds 1977) S. 105–138
- , *The Making of English Law. King Alfred to the Twelfth Century. 1: Legislation and its Limits* (Oxford 2001)

- , The Leges Barbarorum: law and ethnicity in the post-Roman West, in: Hans-Werner Goetz/Jörg Jarnut/Walter Pohl (Hrsg.), *Regna and gentes: the relationship between late antique and early medieval peoples and kingdoms in the transformation of the Roman world* (The transformation of the Roman world 13, Leiden 2003) S. 21–53
- , Papers Preparatory to The Making of English Law. King Alfred to the Twelfth Century. 2: From God's Law to Common Law, hg. von Stephen Baxter/John Hudson (London 2014: <http://www.earlyenglishlaws.ac.uk/>)
- ZECHIEL-ECKES, Klaus, Florus von Lyon als Kirchenpolitiker und Publizist. Studien zur Persönlichkeit eines karolingischen „Intellektuellen“ am Beispiel der Auseinandersetzung mit Amalarius (835–838) und des Prädestinationsstreits (851–855) (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 8, Stuttgart 1999)
- ZEDDIES, Nicole, Religio et sacrilegium. Studien zur Inkriminierung von Magie, Häresie und Heidentum (4.– 7. Jahrhundert) (Europäische Hochschulschriften 3, 964, Frankfurt am Main 2003)
- ZEUMER, Karl, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung I, in: NA 23 (1898) S. 419–516
- , Geschichte der westgotischen Gesetzgebung II, in: NA 24 (1899) S. 39–122
- , Geschichte der westgotischen Gesetzgebung III, in: NA 24 (1899) S. 571–630
- , Zur Textkritik und Geschichte der Lex Burgundionum, in: NA 25 (1900) S. 257–290
- , Geschichte der westgotischen Gesetzgebung IV, in: NA 26 (1901) S. 90–149
- ZIMMERMANN, Michel, L'usage du droit wisigothique en Catalogne du IX^e au XII^e siècle: approches d'une signification culturelle, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez* 9 (1973) S. 233–281
- ZÖLLNER, Erich, Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts (München 1970)

Internetquellen

- <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/katalogeintraege> [16. 8. 2016]
- <http://capitularia.uni-koeln.de/> [16. 8. 2016]
- <http://www.benedictus.mgh.de> [16. 8. 2016]
- <http://www.earlyenglishlaws.ac.uk> [16. 8. 2016]

Handschriftenregister

(mit Siglen von K.A. Eckhardt¹)

- Autun, Bibliothèque du Séminaire, 36 (K47) 241
Bamberg, Staatsbibliothek, Bibl. 30c (K80b) 226
Bamberg, Staatsbibliothek, Can. 12 250
Bamberg, Staatsbibliothek, Jur. 35 (K64) 234, 241
Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1736 (E16) 174, 251
Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Savigny 1 184
Bern, Burgerbibliothek, 442 (K22) 223, 237, 241, 251
Besançon, Bibliothèque Municipale, 1348 (K48) 45, 237, 251
Bonn, Universitäts- und Landesbibliothek, S. 402 (K65) 230f., 241
Cambrai, Bibliothèque Municipale, 625 (K49) 223, 237
Cologne, Bibliotheca Bodmeriana, Bodmer 107 (K62) 225
Florenz, Biblioteca Medicea Laurenziana, LXXVII 1 (K76)
Gotha, Forschungs- und Landesbibliothek, Memb. I 84 (S83)
Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek, 141a in scrinio (K56) 241
Ivrea, Biblioteca Capitolare, XXXIII (K77) 237
Kopenhagen, Kongelige Bibliotek, Gl. Kgl. Saml. 1943. 4° (K55) 233, 237, 241
Leiden, Bibliotheek der Rijksuniversiteit, BPL 2005 (C6a)
Leiden, Bibliotheek der Rijksuniversiteit, Voss. Lat. O. 86 (K18) 232
Leiden, Bibliotheek der Rijksuniversiteit, Voss. Lat. Q. 119 (K17) 102f., 114, 148, 177, 228, 231, 240
London, British Library, Add. 22398 (K53) 241, 251
London, British Library, Egerton 269 (K52) 199
London, British Library, Egerton 2832 (K52) 199, 251
Lyon, Bibliothèque Municipale, 375 (K50) 234
Modena, Biblioteca Capitolare, O. I. 2 (S82)
Modena, Biblioteca Estense, Codex Estensis (verloren?) (K79)
Montpellier, Bibliothèque Interuniversitaire (Séction Médecine), H 136 (D7) 148–150, 160f., 169, 227, 230f., 233
München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 3519 184
München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 4115 (A3) 65, 69, 77f., 103, 232
München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 5260 184
München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 19415 184
München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 19416 227
München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 29560 (K80)
New Haven, Yale University, Beinecke Rare Book and Manuscript Library, 212 (K54) 223, 241
Nürnberg, Staatsbibliothek, Cent. V, App. 96 (K61) 241
Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 2718 233
Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 3182 (K40) 223, 237, 240, 251

1 Handschriften, die Eckhardt unbekannt waren, wurden mit neuen Siglen versehen (ab K85).

- Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4403 B (C5) 69 f., 232
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4404 (A1) 60, 65, 69 f., 77, 102 f., 110, 177, 190, 227–230, 240
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4409 (E12) 173, 231
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4411 141, 232
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4417 (K25) 237, 240
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4418 (K24) 233–235, 237, 240
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4419 199 f.
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4613 184
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4626 (K31) 69, 199, 228, 233, 235, 237, 240 f., 251
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4627 (D8) 148
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4628 (K28) 233, 237, 240
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4628 A (K35) 69, 222, 228, 241, 251
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4629 (E15) 174, 227, 230 f.
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4630 (K37) 233, 237, 241
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4631 (K36) 241
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4632 (K39) 200, 210, 224, 240 f.
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4633 (K52)
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4758 (K38) 227, 231, 240 f.
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4759 (K26) 234, 237
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4760 (K34) 69, 241, 251
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4787 (K42) 241
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4788 (K43) 226, 237
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4789 (K51) 226, 237, 241, 251
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 8801 (K29) 226
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 9653 (A4) 60, 69, 199, 234
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 9654 (K32) 70, 225, 235, 241
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 9656 (K44)
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 10753 (K30) 45, 199, 228, 231, 237, 240
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 10754 (K45) 226
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 10755 (K89)
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 10758 (K33) 69, 210, 222, 228, 230, 235, 237 f., 241
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 12161 40
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 18237 (C6) 69, 169, 200, 241
 Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 18238 (K46) 226, 237
 Paris, Bibliothèque Nationale, nouv. acq. lat. 204 (K27) 199 f., 210, 233
 Philadelphia, Free Library, Lewis T162 (K80)
 Rom, Biblioteca Vallicelliana, C. 20 (K74)
 St. Gallen, Stadtbibliothek, 338 (K21) 234, 241
 St. Gallen, Stiftsbibliothek, 728 (K20) 69, 184, 228, 241
 St. Gallen, Stiftsbibliothek, 729 (E14) 173 f., 231 f.
 St. Gallen, Stiftsbibliothek, 731 (D9) 148 f., 231 f., 240
 St. Paul im Lavanttal, Archiv des Benediktinerstifts, 4/1 (K19) 223, 233, 237
 St. Petersburg, Gosudarstvennaja Publ. Bibl. im. M. E. Saltykova-Ščedrina, Q.v.II.11 (K81) 241
 Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, iur. 4° 134 199

- Trier, Stadtbibliothek, Mappe X, Fragment 1 (V84) 167
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Chigi F. IV. 75 (K85)
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. Lat. 3081 (K74)
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. Lat. 582 225
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. Lat. 773 184
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 338 (K69) 237
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 846 (E11) 169, 173 f., 231
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 850 (K88)
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 857 (K70) 237
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 991 (K71) 234, 237, 241
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 1036 (K66) 230 f., 237, 241
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 1050 (K72) 234
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 1128 (K73) 234, 241
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 1431 (K86)
 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 1728 (K67) 230 f.
 Vercelli, Biblioteca Capitolare Eusebiana, CXXII (K87)
 Warschau, Bibliotek Uniwersytecka, 1 (E13) 223, 234
 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. Aug. 4° 50.2 (K57) 237, 241
 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. Blankenb. 130 (K58) 227, 238, 241
 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. Weißenb. 97 (A2) 56, 65, 69, 77, 103,
 137 f., 141, 148, 232
 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. Gud. Lat. 299 (K59) 226, 237
 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. Gud. Lat. 327 (K60) 232, 237, 241
 Würzburg, Universitätsbibliothek, M. p. j. q. 3 (K80a)

Namenregister

- Abbo, Abt v. Fleury 225
Aegidius, röm. Heermeister 95
Aëtius, röm. Heermeister 95
Agambertus, Schreiber 137 f.
Agilulfus, vir illuster 158
Agobard, Ebf. v. Lyon 206–208, 211,
219, 236
Aimoin v. Fleury, Historiker 251
al-Mansūr, Kalif 161
Alarich II., westgot. König 39, 50–55,
58, 61, 63, 94, 105, 108, 124, 162
Aldebert, Häretiker 156
Alkuin v. York 29, 170, 190, 229
Ammianus Marcellinus, Historiker 71
Ansegis, Abt v. Fontenelle 34, 185,
194 f., 202–205, 208, 211 f., 215 f., 226,
235 f., 243, 249 f., 252
Anthemius, Ks. 47
Arbogast, Heermeister 53
Arcadius, Ks. 125
Arnegunde, fränk. Kg.in 121
Arogast, Franke 53 f., 58, 125, 143
Asclepiodotus, Patricius 104 f., 127
Athaulf, westgot. König 37
Autramnus, Advocatus 210, 224 f.,
241, 243
Avitus, Ebf. v. Vienne 50, 52, 70, 207
Avitus, Ks. 70
- Baddilo, Notar 149 f.
Basina, fränk. Kg.in 96
Basina, Tochter Chilperichs I. 121
Benedictus Levita 211 f., 253
Benedikt, Abt v. Aniane 229
Bertrada, fränk. Kg.in 146
Bertramn, Bf. v. Le Mans 63
Bodegisil, dux 100
Bodogast, Franke 53
Bonifatius, Ebf. v. Mainz 145, 147, 156
Brunichilde, fränk. Kg.in 105, 125,
127–130
- Caesarius, Ebf. v. Arles 50
Caretene, burgund. Kg.in 50
Chadoindus, vir illuster 158
Chariwald, Franke 99
Childebert I., fränk. Kg. 21, 31, 55 f.,
58, 102, 104, 112–120, 125 f., 128,
133 f., 151, 155, 158–160, 162, 229 f.
Childebert II., fränk. Kg. 62, 102, 104,
127 f., 133, 144, 151, 155, 163, 229 f.
Childerich I., fränk. Kg. 11, 57, 64,
95 f., 99
Childerich II., fränk. Kg. 135, 137, 139
Childerich III., fränk. Kg. 145 f., 148,
160, 162
Chilperich I., fränk. Kg. 31, 58, 63, 65,
102, 104–107, 120–128, 130, 133 f.,
157
Chlodio, fränk. Kg. 57, 62, 64
Chlodwig I., fränk. Kg. 11, 20 f., 50,
54–57, 59–65, 70, 78, 92–96, 101, 103,
105, 108–113, 120 f., 157, 160, 162,
213
Chlodwig II., fränk. Kg. 139
Chlodwig, Sohn Chilperichs 121
Chlothar I., fränk. Kg. 55–58, 64, 102,
104, 113 f., 116–121, 125 f., 128, 133–
135, 151, 155, 158–160, 162, 229 f.,
249
Chlothar II., fränk. Kg. 99, 101, 106 f.,
119, 127–133, 135, 137, 139
Chrodechilde, fränk. Kg.in 108, 112
Chrodegang, Ebf. v. Metz 150
Claudianus, Dichter 71
Claudius, vir illuster 158
Clemens, Häretiker 156
- Dagobert I., fränk. Kg. 62, 106, 130,
139, 157 f.
d’Ardizzone, Jaocopo, Jurist 22
- Eberhard, Markgf. v. Friaul 223–225,
243
Eckhard, Gf. v. Mâcon 224–226, 243

- Eduard II., Kg. v. England 22
 Einhard, Historiker 160, 165–167, 174, 178, 180, 182, 186, 189
 Ermoldus Nigellus, Dichter 165, 167, 201
 Eurich, westgot. Kg. 37, 39–44, 46–50, 52 f., 70, 94–96, 135
 Faramund, fränk. Kg. 22 f., 56, 59, 92, 143
 Flavius Nevitta, Heermeister 53
 Florus v. Lyon 234
 Frechulf, Bf. v. Lisieux 201
 Fredegar, Historiker 139, 143, 156 f.
 Fredegunde, fränk. Kg.in 99, 119
 Fridugis, Abt v. Tours 228 f.
 Friedrich II., Ks. 202
 Gaiso, röm. Konsul 53
 Gisela, Tochter Ludwigs d.Fr. 224
 Glycerius, Ks. 47
 Godegisel, burgund. Kg. 45
 Gratian, Jurist 252
 Gregor, Bf. v. Tours 31, 45 f., 57, 61–63, 73, 87, 99–101, 105, 107–109, 113, 118–122, 126, 132–134, 156
 Gregor I., Papst 169, 200
 Gregor II., Papst 169
 Gundobad, burgund. Kg. 45–50, 52–54, 94, 207
 Gunthram, fränk. Kg. 104 f., 120, 127 f., 130, 134
 Hardrad, Graf 170
 Hinkmar, Ebf. v. Reims 13 f., 17, 210, 216, 235 f., 243 f., 252
 Hrabanus Maurus, Ebf. v. Mainz 238
 Isidor, Bf. v. Sevilla 159, 248
 Jesse, Bf. v. Amiens 233
 Judith, Ks.in 201
 Julian, Ks. 64, 71 f.
 Julius Nepos, Ks. 47
 Justinian I., Ks. 23, 35, 120, 155, 180, 201, 234, 237
 Karl der Große, Ks. 11, 14, 22, 33 f., 102, 148, 165–191, 193–198, 200, 202 f., 205, 207 f., 211, 218, 226–236, 240, 242 f., 247, 249, 253
 Karl der Kahle, Ks. 34, 194, 201, 204 f., 212–219, 221, 232–236, 248–250, 252
 Karl Martell, fränk. Hausmeier 144 f.
 Karlmann, fränk. Hausmeier 145
 Karlmann, Kg. v. Westfranken 225, 242
 Kunibert, Bf. v. Köln 106
 Leo v. Narbonne 40
 Leodowald, Franke 99
 Leon III., Ks. 168
 Leovigild, westgot. Kg. 41
 Liutprand, langobard. Kg. 159
 Lothar I., Ks. 213
 Ludwig der Deutsche, Kg. v. Ostfranken 213
 Ludwig der Fromme, Ks. 165, 167, 187, 191, 195–211, 214, 218, 221, 223, 226, 229, 232–236, 241, 243, 249, 253
 Lupus, Abt v. Ferrières 223 f.
 Magnus, vir illuster 158
 Magnus v. Narbonne 39
 Marcellinus Comes, Historiker 172
 Markulf, Mönch 141 f.
 Martin, Bf. v. Tours 87, 118
 Merowech I., fränk. Kg. 57
 Merowech II., fränk. Kg. 105, 121, 125
 Odilo, bayer. Hzg. 158
 Olybrius, Ks. 47
 Orosius, Historiker 37, 39
 Otto, Bf. v. Freising 252
 Paul I., Papst 156, 161
 Paulus Diaconus, Historiker 170, 180
 Philipp IV., franz. Kg. 22
 Philipp VI., franz. Kg. 22
 Pippin der Jüngere, fränk. Kg. 32 f., 58, 137–163, 171, 180, 187, 218, 230 f., 238

- Pippin, Kg. v. Italien 170, 182, 184, 193
 Pippin II., Kg. v. Aquitanien 217
 Prokop, Historiker 63
- Regino, Abt v. Prüm 207, 248, 252
 Remigius, Bf. v. Reims 108, 235
 Richbod, Abt v. Lorsch 175
- Salegast, Franke 53f., 58, 125, 143
 Salvian v. Marseille 47
 Samo, Fürst der Slawen 106
 Sidonius Apollinaris, Bf. v. Clermont 40, 43, 70f.
 Sigibert I., fränk. Kg. 105, 130
 Sigibert III., fränk. Kg. 106, 139
 Sigibert v. Köln, fränk. Kg. 62
 Sigismund, burgund. Kg. 44f., 70
 Stephan, Gf. v. Paris 184
 Stephan II., Papst 146, 156
 Syagrius, röm. Kg. 93, 95, 101
- Tassilo III., bayer. Hzg. 161f., 173
 Thegan, Chorb. v. Trier 165, 167
 Theoderich der Große, Kg. der Ostgoten 70
- Theoderich, Kg. der Westgoten 39
 Theodosius II., Ks. 51, 162, 190, 193, 201, 212
 Theodulf, Bf. v. Orléans 205f.
 Theudebert I., fränk. Kg. 118
 Theuderich I., fränk. Kg. 112, 158
 Theuderich III., fränk. Kg. 158, 160
 Theuderich IV., fränk. Kg. 158
- Unruoch, Markgf. v. Friaul 224
- Valentinian I., Ks. 92
 Valentinian III., Ks. 115, 120
 Venantius Fortunatus, Bf. v. Poitiers 31, 57, 75, 100f., 112f., 118, 120f., 124, 126f., 134, 156f.
- Waifar, Hzg. v. Aquitanien 160–162
 Waldenus, Franke 99
 Widogast, Franke 53f., 58, 125
 Wisogast, Franke 53f., 58, 125, 143
 Wulfila, Bf. 50
- Zacharias, Papst 146